

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 1 · 19. JAHRGANG
München, Januar 1964

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. Familienausgleichskasse	2
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen	2
Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Gewährung von Verletztengeld	2

Sozialversicherung

Sozialversicherung — Bewertung von Sachbezügen	2
Zuschufzahlung an gewerbliche Arbeitnehmer bei Gewährung von Kur- und Heilverfahren durch Rentenversicherungsträger	3
Krankenversicherung: Meldung von Wehrpflichtigen durch den Arbeitgeber	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Sicherung der Einhaltung von Arbeitsvertragspflichten durch Vertragsstrafen	3
Skiunfall und Arbeitgeberzuschuß	4
Keine Urlaubsabgeltung bei erschwertem Arbeitsvertragsbruch	4
Einberufung und Resturlaub	4
Befristeter Arbeitsvertrag mit einem Schwerbeschädigten	4
Versetzung eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers	4

Wettbewerbsrecht

Grundsatzurteil zur Preisbindung	4
Behördenrabatt	5

Steuerfragen

Mehrwertsteuer	5
Bewertung von „Teilrechten“	7
PKW-Überlassung an Arbeitnehmer	7
Prozeßkosten als außergewöhnliche Belastung?	8

Berufsausbildung und -förderung

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche als 16. Seminar für Großhandelskaufleute	8
DGB will Mitbestimmung in der Berufsausbildung	8
SPD fragt nach Berufsausbildungsgesetz	8

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Neue Vertriebswege in Industrie und Handel	8
Aufbrauch- und Übergangsfristen im Postverkehr	9
Beförderungsteuer — Güterkraftverkehrskontingent	9
Straßenbeschränkung bei Frostaufgang	10

Kreditwesen

Warenfinanzierungskredit als Dauerschuld	10
--	----

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Ausweitung des Interzonenhändels	10
Mehrere Abkommen mit Brasilien über die wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet	11

Verschiedenes Personalien

Internationale Adressbücher	11
	12

Buchbesprechungen

	12
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/64 Inhaltsverzeichnis 1963, Der Bayerische Groß- und Außenhandel	
---	--

Arbeitgeberfragen

Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. Familienausgleichskasse (1)

Die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, gesetzliche Unfallversicherung teilt mit, daß sie Mitte Dezember die Vordrucke für den Lohnnachweis 1963 ihren Mitgliedern zugeleitet hat. **Der Lohnnachweis** ist die Grundlage für eine zutreffende Beitragsberechnung durch die Berufsgenossenschaft und Familienausgleichskasse. **Er ist bis zum 25. Januar — spätestens aber bis zum 11. Februar 1964 dem gesetzlichen Schlufstermin — einzureichen.**

Wir möchten nicht versäumen darauf hinzuweisen, diese Fristen einzuhalten, um unnötige Erinnerungen, Entgeltfestsetzungen und Ordnungsstrafen zu vermeiden.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen (2)

(gr) Am 1. Januar 1964 ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen in Kraft getreten. Dieses Muster gilt vorbehaltlich des § 1557 RVO für alle Träger der Unfallversicherung. Es ist nach Inhalt, Form und Farbe (gelb) für die Träger der Unfallversicherung bindend. Die für das Gewerbeaufsichtsamt bestimmte Ausfertigung der Unfallanzeige ist mit dem Aufdruck: „Für das Gewerbeaufsichtsamt“ zu kennzeichnen.

Die Unfallanzeige ist zu erstatten bei tödlichen Arbeitsunfällen und bei Arbeitsunfällen, die eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Für jede getötete oder verletzte Person ist eine besondere Unfallanzeige auszufüllen. Bei Berufskrankheiten ist ein besonderes (grünes) Formblatt zu verwenden. Die Anzeige ist zu senden:

- a) 2 Ausfertigungen an den Träger der Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft),
- b) 1 Ausfertigung an das Gewerbeaufsichtsamt von allen Unternehmen, die einer gewerblichen Berufsgenossenschaft angehören,
- c) 1 Ausfertigung an die Gemeindebehörde (Ortspolizeibehörde, Ordnungsamt) des Unfallorts, falls der Verletzte infolge des Unfalls stirbt.

Die Unfallanzeige ist binnen 3 Tagen nach Kenntnis des Arbeitsunfalles bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe in Geld (§ 1556 der Reichsversicherungsordnung) durch den Unternehmer oder seinen Stellvertreter zu erstatten.

Todesfälle, andere schwere Unfälle und Massenunfälle sind außerdem sofort fernmündlich oder telegrafisch dem zuständigen Versicherungsträger und bei gewerblichen Betrieben dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

Ein Muster für die Unfallanzeige ist im Bundesanzeiger vom 24. Dezember 1963, Nr. 239, Seite 2 veröffentlicht.

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei Gewährung von Verletztengeld (3)

(gr) Das Unfallversicherungsneuregelungsgesetz (UVNG) hat den Begriff des Verletztengeldes eingeführt, das nach den Vorschriften der Krankenversicherung berechnet wird. Während jedoch bei der Berechnung des Krankengeldes aus der Krankenversicherung der Jahresarbeitsverdienst nur bis zu einem Betrag von höchstens DM 7.920,— berücksichtigt werden kann, ist bei der Berechnung des Verletztengeldes aus der Unfallversicherung der Jahresarbeitsverdienst bis zum Höchstbetrag von DM 36 000,— anzusetzen. Dieses Verletztengeld ist eine der Krankenversicherung entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 1 Arbeiterkrankheitsgesetz. Bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses ist daher in jedem Falle vom Verletztengeld auszugehen. In der Praxis sind Schwierigkeiten dadurch aufgetreten, daß die Krankenkassen offenbar

teilweise die Leistungen aus der Krankenversicherung und aus Unfallversicherung getrennt bescheinigen. Bei einem angenommenen Bruttoentgelt von DM 750,— würde das Verletztengeld bei einem Satz von 65% (ohne Angehörige) DM 487,50 betragen. Die Bescheinigung der Krankenkasse würde in diesem Fall wie folgt aussehen:

Krankengeld DM 429,— (65% von DM 660,—, das ist die Krankenversicherungspflichtgrenze)

Verletztengeld DM 58,50 (65% der Differenz zwischen zusammen DM 487,50 DM 660,— und DM 750,—)

Bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses sind DM 487,50 zugrunde zu legen. Die Trennung von Krankengeld und Verletztengeld geschieht lediglich aus verwaltungstechnischen Gründen.

Sozialversicherung

Sozialversicherung — Bewertung von Sachbezügen (4)

(gr) Nach der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 10. Dezember 1963 (GVBl. S. 224) wurden die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1964 wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
	I DM	II DM
a) für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Stufe b oder c fallen	monatlich	126,— 114,—
	wöchentlich	29,40 26,60
	täglich	4,20 3,80
b) für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	monatlich	114,— 102,—
	wöchentlich	26,60 23,80
	täglich	3,80 3,40
c) für Angestellte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren) u. für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen	monatlich	159,— 135,—
	wöchentlich	37,10 31,50
	täglich	5,30 4,50

2. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{3}{20}$
 - b) Heizung und Beleuchtung mit $\frac{1}{20}$
 - c) 1. und 2. Frühstück mit je $\frac{1}{10}$
 - d) Mittagessen mit $\frac{3}{10}$
 - e) Nachmittagskaffee mit $\frac{1}{10}$
 - f) Abendessen mit $\frac{2}{10}$
- der in Ziffer 1 bezeichneten Sätze.

3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge:

- a) für den Ehegatten um 80 v.H.
- b) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v.H.
- c) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v.H.

- 4. In die Bewertungsgruppe I sind eingereiht:
die kreisfreien Städte:
Aschaffenburg, Bad Reichenhall, Ingolstadt und München (Reg.-Bez. Oberbayern);
Regensburg (Reg.-Bez. Oberpfalz);
Erlangen, Fürth i.B. und Nürnberg (Reg.-Bez. Mittelfranken);

Bad Kissingen, Schweinfurt und Würzburg (Reg.-Bez. Unterfranken);
 Augsburg und Neu-Ulm (Reg.-Bez. Schwaben);
 die kreisangehörigen Gemeinden:
 Bad Tölz (Lkrs. Bad Tölz); Bayerisch Gmain (Lkrs. Berchtesgaden); Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald (Lkrs. Garmisch-Partenkirchen); Gräfelfing, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Pullach, Unterbiberg und Unterhaching (sämtl. Lkrs. München); Krailling (Lkrs. Starnberg);
 — sämtliche im Reg.-Bez. Oberbayern —
 Gögglingen, Haunstetten, Neusäß und Stadtberger (sämtl. im Lkrs. Augsburg — Reg.-Bez. Schwaben).

In die Bewertungsgruppe II werden alle übrigen Gemeinden eingereiht.

Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag, der Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tagweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1963 liegt, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1963 zufließen.

In diesem Zusammenhang darf noch auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes hingewiesen werden, wonach trotz Nichtgewährung des zweiten Frühstücks und des Nachmittagskaffees der volle Satz für freie Kost und Wohnung zugrundegelegt werden muß, d. h., daß kein Abzug vom Arbeitslohn gemacht werden darf, der eine Verminderung der Lohnsteuer zur Folge hätte.

(5)

Zuschußzahlung an gewerbliche Arbeitnehmer bei Gewährung von Kur- und Heilverfahren durch Rentenversicherungsträger

(gr) Nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeitnehmer im Krankheitsfalle hat ein Arbeiter Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Dieser Anspruch war nur gegeben, wenn der Arbeiter Krankengeld bezog, nicht jedoch dann, solange ein Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährte. Denn nach § 183 Abs. 6 RVO entfällt ein Anspruch auf Krankengeld, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. Das hatte zur Folge, daß in einem solchen Fall auch kein Arbeitgeberzuschuß zu zahlen war.

Nunmehr hat in Abweichung von der bisher aufgrund des § 183 Abs. 6 RVO einhellig vertretenen Meinung das Bundesarbeitsgericht in einem soeben bekanntgegebenen Urteil — 2 AZR 39/63 — vom 19. 9. 1963 entschieden, daß auch ein arbeitsunfähig erkrankter gewerblicher Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherung (also nicht nur von der Krankenversicherung) eine Kur bewilligt wird, einen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß hat; entsprechend ist in diesem Fall der Arbeitgeberzuschuß zu dem von der Rentenversicherung gewährten Übergangsgeld (anstelle Krankengeld) zu gewähren.

Krankenversicherung: Meldung von Wehrpflichtigen durch den Arbeitgeber

(6)

(gr) Beginn und Ende des Wehrdienstes müssen vom Arbeitgeber der zuständigen Krankenkasse gemeldet werden.

Bislang hatten die Dienststellen der Bundeswehr den Krankenkassen diese Mitteilung gemacht. Diese Benachrichtigung ist jetzt eingestellt worden. Auf die gesetzliche Verpflichtung (§ 209, Abs. 3 RVO), wonach die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgen muß, sei daher hingewiesen.

Unterbleibt die Meldung, so können für den Wehrpflichtigen und seine Familienangehörigen erhebliche Nachteile in der Krankenversicherung entstehen. Bei der Einberufung erhalten die Wehrpflichtigen ein Formular für diese Meldung, das sich der Arbeitgeber vom Wehrpflichtigen aushändigen lassen soll.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Sicherung der Einhaltung von Arbeitsvertragspflichten durch Vertragsstrafen

(7)

(gr) Des öfteren werden wir mit der Frage befaßt, daß Arbeitnehmer ihren Dienst, wie vereinbart, aus irgendwelchen Gründen entweder überhaupt nicht antreten oder die vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfrist nicht einhalten. Im Hinblick auf die gespannte Arbeitsmarktlage ist in derartigen Fällen nicht immer sofort eine Ersatzkraft zu beschaffen.

Die **rechtlichen Möglichkeiten**, die dem Arbeitgeber dabei zur Verfügung stehen, führen meist nicht zu dem gewünschten Erfolg. Sicher ist zunächst, daß der Arbeitgeber den Schaden ersetzt verlangen kann, der durch das vertragswidrige Verhalten des Arbeitnehmers entsteht (z. B. Inseratskosten). Ein Inserat wird aber nicht immer den gewünschten Erfolg bringen; ohnehin aber dauert es meist längere Zeit, bis eine Ersatzkraft eingesetzt werden kann. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches scheitert vielfach an Beweisschwierigkeiten.

Eine Klage auf Erfüllung des Arbeitsvertrages, d. h. auf Rückkehr an den Arbeitsplatz und eine einstweilige Verfügung, die ebenfalls darauf gerichtet ist, sind zwar zulässig, aber nicht vollstreckbar (888 Abs. 2 ZPO). Ebenso ist nach herrschender Rechtsprechung eine Verurteilung und Festsetzung einer Entschädigung nach § 61 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz nicht möglich. Denn diese Möglichkeit würde das Vollstreckungsverbot derartiger Urteile wieder beseitigen.

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seitens der Arbeitnehmer zu erreichen, ist die **Vereinbarung einer Vertragsstrafe** möglich. Die in derartigen Fällen drohende Verurteilung zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe hat in vielen Fällen abschreckende Wirkung.

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden/Württemberg vom 14. Mai 1963 (Kammer Mannheim — 7 SA 24/63) kann auch eine **Kündigungserschwerung** durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Falle der Nichteinhaltung gesichert werden. Das Gericht hat dazu ausgeführt, ein Anstellungsvertrag mit einem Handlungsgehilfen, der beiderseits nur auf Jahresende mit mindestens 3-monatiger Frist gekündigt werden kann, sei zulässig und wirksam.

Die Einhaltung der Kündigungsfrist seitens des Angestellten kann durch eine Vertragsstrafe gesichert werden. Dabei macht die unverhältnismäßige Höhe der Vertragsstrafe allein die Vereinbarung noch nicht unwirksam. Das Fehlen eines Schadens rechtfertigt allein nicht die Herabsetzung der Vertragsstrafe durch das Gericht. Selbst wenn für einen vertragsbrüchigen Arbeitnehmer eine Arbeitskraft nachrückt, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Vertragsbruch dem Arbeitgeber keinen Schaden gebracht hat. Grundsätzlich kommt es für die Vertragsstrafe ohnehin nicht auf den tatsächlichen Eintritt eines Schadens an. Die Vertragsstrafe hat den Zweck, die Vertragstreue zu sichern und den Nachweis eines wirklich eingetretenen Schadens zu ersparen.

Das Gericht ist also der Auffassung, daß ein Vertrag der geschilderten Art nicht gegen die guten Sitten verstößt. Er darf allerdings insoweit keine Schlechterstellung des Angestellten enthalten, als die Bedingungen für beide Partner mindestens gleich sein müssen, von der Vertragsstrafe abgesehen.

In Zeiten eines übermäßigen und der Vertragstreue widersprechenden Arbeitsplatzwechsels haben die vom Landesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätze eine besondere Bedeutung.

Skiunfall und Arbeitgeberzuschuß

(8)

(gr) Vom Skiurlaub kehrt so mancher mit einer Sportverletzung heim. Damit taucht für ihn die Frage auf, ob während der Krankheitszeit sein Arbeitgeberzuschuß dadurch beeinträchtigt wird, daß der Unfall sich während der Wintersportausübung ereignet hat.

Das Landesarbeitsgericht Bremen hat mit Urteil vom 20. August 1963 (2 SA 53/63) dazu den Leitsatz aufgestellt:

„Den Arbeiter trifft dann kein Verschulden an seiner Arbeitsunfähigkeit, wenn sie bei der Ausübung des Skisportes in einer die Leistungsfähigkeit des Arbeiters nicht wesentlich übersteigenden Art und Weise eingetreten ist, insbesondere ein leichtsinniges, waghalsiges Verhalten nicht festgestellt werden kann.“

Der Kläger hatte sich bei einem Skiunfall eine Bänderzerrung im Knie zugezogen, so daß er rund 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt war. Das Landesarbeitsgericht erklärte, der Kläger habe seine Arbeitsunfähigkeit nicht verschuldet. Es handelt sich beim Skisport nicht um einen besonders gefährlichen Sport, der die Leistungsfähigkeit des Klägers sehr wesentlich übersteigt. Bei dem vom Kläger befahrenen Hügel handelte es sich um einen flachabfallenden Hang, der Kläger war mit einem Ski aus der Spur gekommen, so daß der Fuß seitlich umknickte. Unter diesen Umständen konnte von einem leichtsinnigen oder waghalsigen Verhalten nicht die Rede sein. Ein Schuldvorwurf, der die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses hätte beeinträchtigen können, entfiel daher.

Keine Urlaubsabgeltung bei erschwertem Arbeitsvertragsbruch

(9)

(gr) Das Bundesurlaubsgesetz hat in seinem § 7, Abs. 4 klar gestellt, daß ein sogenannter einfacher Arbeitsvertragsbruch des Arbeitnehmers den Arbeitgeber nicht berechtigt, seine Urlaubsabgeltung zu verweigern. Erst beim Hinzukommen von Umständen, die eine besondere Treuwidrigkeit im Verhalten des Arbeitnehmers erkennen lassen, kann von der Möglichkeit einer Verweigerung der Urlaubsabgeltung Gebrauch gemacht werden. Die Rechtsprechung zu diesem Problem ist noch etwas dürtig und erfahrungsgemäß werden an die Voraussetzungen des Tatbestandes einer groben Treuepflichtverletzung seitens der Arbeitsgerichte erhebliche Anforderungen gestellt. Zu dieser Frage liegt nunmehr eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts München vom 12. 11. 1963 — 1 AC 1 1321/63 — vor, in deren Gründen es heißt:

1. Die Klägerin hat somit weder eine fristgerechte noch eine fristlose Kündigung ausgesprochen, das Arbeitsverhältnis also vorzeitig unberechtigt gelöst.
2. Nach dem Wortlaut des § 7, Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz kann man bei Vorliegen eines solchen Tatbestandes nicht in jedem Falle Verwirkung des Urlaubsabgeltungsanspruches annehmen.
3. Die Voraussetzungen des § 7, Abs. 4, Satz 2 Bundesurlaubsgesetz sind aber jedenfalls dann als erfüllt anzusehen, wenn eine Arbeitnehmerin nach eigenem Vortrag vom Arbeitgeber anständig behandelt worden ist und gleichwohl ohne Kündigung weggeht.

Das Gericht erachtete im vorliegenden Fall es besonders als erschwerend, daß die betreffende Arbeitnehmerin auch noch eine Kollegin bewogen hatte, gleichzeitig mit ihr aus dem Betrieb unter Arbeitsvertragsbruch auszuscheiden, wodurch der Arbeitgeber momentan in eine große personelle Bedrängnis gekommen ist.

Einberufung und Resturlaub

(10)

(gr) In einer Entscheidung vom 14. 11. 1963 — 5 AZR 498/62 — hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, daß ein Unternehmen nicht verpflichtet ist, einem zum Grundwehrdienst einberufenen Arbeitnehmer den vollen tariflich zustehenden Resturlaub zu gewähren. In diesen Fällen ist das Arbeitsplatzschutzgesetz mit dem Zwölftelungsprinzip anzuwenden, d. h. also, daß der Beschäftigte nur auf soviel Zwölftes des Jahresurlaubs Anspruch hat, wie er Monate im Betrieb tätig war.

Befristeter Arbeitsvertrag mit einem Schwerbeschädigten

(11)

(gr) Auch mit einem Schwerbeschädigten kann ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrages für die Befristung keine sachlichen Gründe vorgelegen haben. Trotz § 19 Abs. 4 des Schwerbeschädigten gesetzes kann auch ein auf mehr als 3 Monate befristetes Probe arbeitsverhältnis mit einem Schwerbeschädigten bei **sachlicher Notwendigkeit** vereinbart werden. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist zu einer mit Ablauf der Frist vereinbarten ein treitenden Beendigung nicht erforderlich, da die § 14 ff des Schwerbeschädigten gesetzes dem Schwerbeschädigten einen besonderen Schutz nur gegen eine Kündigung gewähren. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. 2. 1963 — 2 AZR 345/62.)

Versetzung eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers

(12)

(gr) Vielfach tauchen Schwierigkeiten auf, wenn Schwerbeschädigte oder diesen gleichgestellte Personen mit anderen als zunächst im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeiten beschäftigt werden sollen. Dies kommt in der Regel einer Abänderung des Arbeitsvertrages gleich und hat zur Folge, daß eine Versetzung oder die Beschäftigung mit anderen Arbeiten — soweit diese nicht mehr vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt werden — nur im Wege der Änderungskündigung möglich sind. Denn eine Abänderung der einmal vereinbarten Arbeitsbedingungen, die zum Vertragsinhalt geworden sind, ist nur im Wege einer **Änderungskündigung** möglich. Auch zu dieser Kündigung ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nötig (§ 14 Schwerbeschädigten gesetz). Es darf bemerkt werden, daß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung nicht so ohne weiteres erteilt wird.

Die Zustimmung zur Kündigung nach § 14 des Schwerbeschädigten gesetzes ist dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag mit dem Schwerbeschädigten vereinbart hat, daß dieser versetzt oder innerhalb des Betriebes umgesetzt werden kann. Diese Möglichkeit hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main in seinem Urteil vom 13. 5. 1963 — 1 Sa 84/63 — bejaht.

Dieses Gericht führt aus, daß das Schwerbeschädigten gesetz in seinem § 12 Abs. 1 dem Arbeitnehmer nicht den Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz gewährt. Diese Vorschrift gibt vielmehr nur den Anspruch auf eine Art der Beschäftigung, die auf die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitnehmers gebührend Rücksicht nimmt. Es kann mit einem schwerbeschädigten Arbeitnehmer wirksam vereinbart werden, daß er versetzt oder innerhalb des Betriebes umgesetzt werden kann. Eine solche Versetzungsklausel verhindert die Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses auf einen bestimmten Arbeitsplatz.

Es ist daher empfehlenswert, mit einem Schwerbeschädigten im Arbeitsvertrag eine derartige Klausel zu vereinbaren.

Wettbewerbsrecht

Grundsatzurteil zur Preisbindung

(13)

(sr) Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in verschiedenen Urteilen preisbindenden Unternehmern den Schutz der Preisbindungen gegen Aufenseiter zu erschweren versucht. Dagegen hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil von grundsätzlicher Bedeutung vom 14. 6. 1963 — KZR 5/62 — die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung über die Voraussetzungen eines Preisschutzverfahrens gegen schleudernde Aufenseiter bestätigt und ausgedrückt, daß er an der bisherigen Beweisregelung ebenso festhält.

Der BGH geht davon aus, daß auch bei Berücksichtigung der neuerlichen Entwicklung daran festzuhalten ist, daß ein nicht gebundener Aufenseiter in der Regel sitzenwidrig im Sinne des § 1 UWG handelt, wenn er sich die Ware zu Wettbewerbs-

zwecken durch Verleitung eines gebundenen Händlers zum Vertragsbruch verschafft, oder wenn er sie sich durch Ausnutzung eines Vertragsbruches eines gebundenen Händlers verschafft und dazu weitere, die Beurteilung als sittenwidrig rechtfertigende besondere Umstände hinzutreten. So handelt ein Aufenseiter in der Regel sittenwidrig, wenn er sich die Ware auf Schleichwegen verschafft z. B. durch einen vorgeschnobenen Mittelsmann unter Verheimlichung des Warenabnehmers, durch Zusammenwirken mit einem ungetreuen Angestellten des gebundenen Händlers oder unter arglistigem Verschweigen einer gegen ihn verhängten Liefersperre.

Der BFH folgert daraus, daß eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, daß der Aufenseiter die Ware nur mittels fremden Vertragsbruches oder auf Schleichwegen erlangt haben kann, wenn die Lückenlosigkeit des Bindungssystems im gedanklichen Aufbau und in der praktischen Durchführung dargetan ist. Für den Nachweis der tatsächlichen Lückenlosigkeit des Bindungssystems darf von dem bindenden Unternehmen nichts Unzumutbares und Unnötiges verlangt werden. Die von ihm zufordernde Überwachungstätigkeit muß sich nach dem Ausmaß der Gefahr von Verstößen richten. Vorübergehend auftretende Lücken sind bei genügender Überwachung unschädlich.

Behördenrabatt

(14)

(sr) In der gesamten Wirtschaft taucht immer wieder die Frage auf, ob öffentliche Auftraggeber Sondernachlässe beanspruchen dürfen. Je nach dem, wer als öffentlicher Auftraggeber in Erscheinung tritt, wird von einem Institutsrabatt, Klinikrabatt, Universitätsrabatt oder Bundeswehrrabatt gesprochen. Man kann diese Art von Sondernachlässen unter dem Oberbegriff **Behördenrabatt** zusammenfassen, unter welcher Bezeichnung er sogar in Formularen von Behörden erschienen ist.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß Forderungen öffentlicher Auftraggeber aller Art nach Rabatten oder sonstigen Nachlässen durch die Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 1953 **verboten** ist. Nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung können Behörden nur die Vorteile beanspruchen, die beim Vorliegen gleicher Verhältnisse den nicht-öffentlichen Auftraggebern üblicher Weise gewährt werden.

Der Bundeswirtschaftsminister und der Bundesfinanzminister haben darüber hinaus in gemeinsam herausgegebenen Richtlinien vom 1. 7. 1955 bestimmt, daß die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet sind, ungesunde Begleiterscheinungen im Wettbewerb schon von sich aus zu bekämpfen.

Im Gegensatz zu dieser klaren Rechtslage versuchen immer wieder öffentliche Auftraggeber, den scharfen Konkurrenzkampf zu nutzen und unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Behörde Sondernachlässe zu fordern. Wir bitten, in allen diesen Fällen die öffentlichen Auftraggeber energisch auf die Unzulässigkeit dieser Forderungen hinzuweisen und öffene oder versteckte Forderungen auf Gewährung von Behördenrabatten, einerlei unter welcher Bezeichnung, unter Hinweis auf die oben zitierte Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen zurückzuweisen. Wir sind jederzeit gerne bereit, Sie bei der Abwehr dieser ungerechtfertigten Forderungen zu unterstützen.

Steuerfragen

Mehrwertsteuer

(15)

(sr) Unser unter der gleichen Überschrift in Artikel 126 Heft 7/63 veröffentlichter Beitrag hat erfreulicherweise ein sehr positives Echo gefunden und uns zahlreiche Zuschriften eingebracht. Wir wollen heute in Ergänzung dieser Ausführungen zwei weit verbreitete Irrtümer ausräumen, auf die wir in unseren Ausführungen nicht ausdrücklich eingegangen sind. Sie betreffen einmal die **Errechnung der Mehrwertsteuer-Zahllast** Ihres Betriebes insgesamt, zum anderen betreffen sie die **absetzbaren Vorsteuerbefräge**.

Bitte vormerken!

Internationale Möbelmesse

vom 28. 1. bis 2. 2. 1964

Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse

vom 20. 2. bis 23. 2. 1964

Nur für Facheinkäufer!



Messe- und Ausstellungs-Ges. m. b. H. Köln

5 Köln-Deutz, Postfach 140 · Telefon 67 51

Telex 8873426 · Tel.-Adr. INTERMESS Köln

Wir haben wiederholt feststellen können, daß Unternehmer von der falschen Voraussetzung ausgehen, daß die Mehrwertsteuer als Aufschlag auf den netto kalkulierten Warenwert jedes einzelnen Artikels errechnet werden muß. Ebenso ist es unrichtig, daß die von Ihren Lieferanten an Sie weitergegebene Vorsteuer nach Artikeln getrennt erfaßt werden muß. Die richtige Handhabung sieht praktisch folgendermaßen aus:

Auf jeder Lieferantenrechnung, die Sie erhalten, steht neben dem Netto-Warenwert die an Sie weiterverrechnete Mehrwertsteuer in **einem** Betrag ausgewiesen. Dieser Betrag errechnet sich — nach der bisherigen Annahme eines 10%igen Mehrwertsteuersatzes, der allerdings nicht endgültig ist und mit dessen Erhöhung gerechnet werden muß — als 10%iger Aufschlag auf den Netto-Warenwert. Alle diese Vorsteuerbeträge sammeln Sie nun auf einem gesonderten Konto Finanzamt-Umsatzsteuer auf der Soll-Seite.

Entsprechend gehen Sie auf der Ausgangsseite vor. Die verkauften Waren werden **netto** (ohne Steuer) fakturiert und am Ende jeder Faktur die Mehrwertsteuer **gesondert** als 10%iger Aufschlag auf den zusammenaddierten Netto-Warenwert errechnet. Sämtliche an Ihre Kunden weitergegebenen Mehrwertsteuerbeträge werden nun wiederum pro Faktur getrennt auf dem Konto Finanzamt-Umsatzsteuer auf der Habenseite gesammelt. Am Ende des Umsatzsteuerzahlungszeitraumes (Monat) wird das Konto in Soll und Haben aufaddiert und der Saldo gezogen. Der hierbei normalerweise sich ausweisende Haben-Saldo ist gleich Ihrer Umsatzsteuer-Zahllast, also der Summe, die Sie effektiv an das Finanzamt abzuführen haben.

Wie Sie sehen, ist es also völlig gleichgültig, ob Sie hierbei auf einer Faktur Waren unterschiedlichster Art, Qualität, Menge, Handelsspanne und Stückzahl zusammenfassen, ebenso ist es vollkommen gleichgültig, aus welchen Lieferungen an Sie die einzelnen Positionen sich zusammensetzen. Das gleiche gilt analog für die Lieferantenseite.

Der Gesetzgeber hat dem Erfordernis der Netto-Kalkulation und der getrennten Ausweisung der Vorsteuern dadurch Rech-

nung getragen, daß der Gesetz-Entwurf ausdrücklich den Unternehmer verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Die Rechnungen müssen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder den Empfänger der sonstigen Leistung;
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung;
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (Netto-Warenwert) und
6. den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag.

Ebenso verbreitet ist die Vorstellung, man könne Vorsteuerabzüge nur bei den zur Weiterveräußerung bestimmten Bezügen geltend machen. Richtig ist hingegen, daß alle Vorsteuerbeträge, soweit es sich um Einkäufe im Rahmen Ihres Betriebes handelt, also z. B. beim Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Dienstleistungen für Ihre Firma usw. absetzbar sind.

Die **buchhalterischen Auswirkungen** der Mehrwertsteuer hatten wir Ihnen in unserem oben genannten Artikel ebenfalls dargelegt. Nach § 12 Abs. 4 des vorliegenden Kabinettsentwurfs zur Mehrwertsteuer ist hierbei jedoch zu beachten, daß der Entwurf folgende Besonderheiten vorsieht:

„Für die Lieferungen, den Selbstverbrauch und die Einfuhr von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts im Jahre der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, kann die Vorsteuer **nur in jährlichen Teilbeträgen** abgezogen werden, die den für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung vorgenommenen Abschreibungen entsprechen. Die jährlichen Teilbeträge können gleichmäßig auf die Voranmeldungszeiträume verteilt werden.“

Die Vorsteuerbeträge aller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die über DM 600,— (Netto-Warenwert) kosten, müssen also entsprechend ihrer gewöhnlichen Nutzungsdauer nach einkommensteuererheblichen Gesichtspunkten verteilt werden. Die nicht sofort anrechenbaren Vorsteuerbeträge müssen auf ein Vorsteuersammelkonto abgeschrieben werden. Bei der Anschaffung mehrerer Wirtschaftsgüter wird man zweckmäßigerverweise für jeden Vorgang ein eigenes Konto anlegen, um einen Überblick über den jeweiligen Stand der Auflösung der einzelnen Vorsteuerposten zu gewährleisten.

Wir veranschaulichen diesen Vorgang anhand folgenden Beispiels:

Vorgang: Anschaffung eines Gabelstaplers Netto-Warenwert (ohne Steuer) des Staplers DM 15.000,— darauf ruhende, an Sie weiterverrechnete Mehrwertsteuer DM 1.500,— Gesamtbetrag Ihrer Aufwendungen DM 16.500,—

Die vorgeschriebene pro-rata-Geltendmachung der Vorsteuer erfordert dann folgende Buchungen:

Bank	Maschinen
16.500,—	15.000,—
Vorsteuer-Sammelkonto	
1.500,—	150,—
Finanzamt-Umsatzsteuer	
150,—	

Das hiesige Beispiel unterstellt eine 10jährige Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum des Gabelstaplers), es ist ein Vorsteuerbetrag von DM 150,— für das erste Jahr nach der Anschaffung abgesetzt worden. In den folgenden Jahren löst sich der auf dem Vorsteuer-Sammelkonto festgehaltene Vorsteuerbetrag durch entsprechende weitere Abschreibungen allmählich auf.

Vergleichsrechnung Mehrwertsteuer — jetziges Umsatzsteuersystem

Im folgenden wollen wir versuchen, ein Schema auszuarbeiten, anhand dessen Sie die unterschiedliche Umsatzsteuerbelastung nach dem jetzigen System und nach dem Mehrwertsteuersystem in Ihrem Betrieb errechnen können.

Wir müssen vorher betonen, daß die auf dieser Basis gewonnenen Zahlen nur mit größtem Vorbehalt gültig sind:

Einmal steckt noch ein erhebliches Gesetzgebungsrisiko in der Materie; d. h. daß wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, daß das Gesetz in der jetzigen einigermaßen reinen Form nicht vom Parlament verabschiedet wird, sondern, daß eine Menge Durchlöcherungen kommen werden. Sollte diese Befürchtung zutreffen, kann sich das Bild natürlich völlig verändern. Ferner ist zu bedenken, daß das Verhalten der Kaufleute im Falle des Überganges zu einer Mehrwertsteuer einen erheblichen Unsicherheitsfaktor darstellt. Nach dem sogenannten „Gravitationsgesetz der Wirtschaft“ werden nämlich Firmen oder auch Wirtschaftsstufen, bei denen eine Entlastung eintritt und somit eine Senkung der Preise möglich wäre, bei ihrem Preisniveau verharren, während zweifelsohne die Betriebe bzw. Stufen, die zusätzlich belastet werden, mit allen Mitteln versuchen werden, die Mehrwertsteuer weiterzuwälzen.

Es ist also aufgrund dieser Überlegungen zu befürchten, daß — insbesondere im Zustand einer Hochkonjunktur — die Einführung der Mehrwertsteuer zu erheblichen Preissteigerungen führt. Einen „Preissteigerungsfaktor“ kann man natürlich beim besten Willen weder berechnen noch berücksichtigen.

Eine Vergleichsrechnung müßte nach dem jetzigen Stand etwa nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:

Zugrundezulegen ist zweckmäßigerverweise ein abgeschlossenes Geschäftsjahr, z. B. das Jahr 1963 (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).

I. Erfassung aller vorsteuerbelasteten Lieferungen und Leistungen an den Umsatzsteuerpflichtigen:

	DM	DM
Geringwertige Wirtschaftsgüter (Zugang 1963)	10.000,—	
Sonstige Betriebsausgaben (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe etc.)	100.000,—	
Dienstleistungen an den Umsatzsteuerpflichtigen (z. B. Reparaturen etc.)	40.000,—	
Instandhaltung Betriebsgebäude	5.000,—	
	155.000,—	
Darin enthalten 10% Vorsteuer		15.500,—
Zugang Büroeinrichtung	10.000,—	
Darin enthalten 10% Vorsteuer = DM 1.000,- absetzbar pro rata temporis (5jährige Nutzungsdauer, also 20% davon) =		200,—
Zugang KFZ	9.000,—	
Darin Vorsteuer = DM 900,— absetzbar pro rata temporis (4jährige Nutzungsdauer = 25%)		225,—
Büroeinrichtung, Lager-Ausstattung, KFZ-Bestand etc. alt, Buchwert DM 30.000,—		
Davon gem. § 24 Abs. 5 des Entwurfes 9% als Vorsteuer absetzbar		2.700,—
Netto-Wareneinsatz	5.000.000,—	
Davon 10% Vorsteuer		500.000,—
Vorsteuer insgesamt		518.625,—

II. Mehrwertsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen des Umsatzsteuerpflichtigen an seine Kunden:

	DM	DM
Nettoumsatz	7.000.000,—	
10% Mehrwertsteuer weiterverrechnet	700.000,—	
/. Vorsteuer gem. I	518.625,—	
Mehrwertsteuer-Zahllast	<u>181.375,—</u>	

Dieses System lässt sich durch folgende Überlegung verfeinern: In sämtlichen angenommenen Zahlen sind nach dem jetzigen System überall kumulierte Umsatzsteuern enthalten, d.h. sämtliche Umsatzsteuerbeträge, die im Laufe der Produktion und des Absatzweges nach dem jetzigen System von Ihren Lieferanten und deren Vorlieferanten einkalkuliert wurden. Theoretisch sind im neuen System diese kumulierten Umsatzsteuerbeträge in sämtlichen Posten **nicht** mehr enthalten, da das neue System ja eine Netto-Kalkulation vorsieht. Unter der Voraussetzung, daß sämtliche Vorlieferanten tatsächlich netto kalkulieren (die Einwände dagegen haben wir vorstehend mit dem Hinweis auf das „Gravitationsgesetz“ schon erläutert), müßte man aus sämtlichen Posten die kumulierten Steuern eliminieren, um so auf eine bereinigte Rechnung (Netto-Kalkulation) zu kommen. Natürlich ist es wegen der Vielfalt der „Vorumsätze“ **ausgeschlossen**, hier einen richtigen Wert zu ermitteln. Anhand eingehender Kenntnisse über den Weg, den die verschiedenen Waren normalerweise bis zur Großhandelsstufe durchlaufen, können Sie diese Schätzung vielfach sicher richtiger vornehmen als wir, die wir über die differenzierten Absatzverhältnisse in den verschiedensten Branchen nicht ausreichend informiert sind. Unter Berücksichtigung der verschiedensten Absatzwege würden wir als Anhaltspunkt lediglich sagen können, daß bis zur Großhandelsstufe etwa 5—8% kumulierte Umsatzsteuer in den verschiedenen Waren enthalten sein müßte.

Wenn Sie diese unterschiedlichen Vorsteuern in jedem Posten getrennt abschätzen und eliminieren, kommen Sie also zu einem bereinigten Ergebnis.

Ein bekannter Befürworter der Mehrwertsteuer, Dr. E. G. Dürrwächter, Stuttgart, der zusammen mit Dr. Rau eine Broschüre mit der Überschrift „Die Mehrwertsteuer“ herausgebracht hat, nimmt in der Nummer 32/63 der „Umsatzsteuer-Rundschau“ zur Frage der Zahllast-Vergleiche Stellung. Da es nach seiner Ansicht entscheidend nur auf die Endbelastung der Güter und Leistungen ankommt, nicht aber auf die Zahllastverschiebungen innerhalb des Warenweges, spricht er sich dafür aus, „anstelle der allmählich ermüdenden Zahllastvergleiche beschleunigt repräsentative Endbelastungsuntersuchungen anzustellen“.

Am Schluß des gleichen Artikels schreibt Herr Dr. Dürrwächter weiter: „Der Systemwechsel ist in jedem Falle mit Risiken verbunden, die sich auch durch Sondervorschriften, die die Handhabung erschweren, nicht voll beseitigen lassen. Wesentlich wird es auf das Verhalten der Unternehmer und auf die Marktsituation im Zeitpunkt des Überganges ankommen. Sie entziehen sich zwangsläufig gesetzlicher Regelungen.“

Wir können die letztere Äußerung nur unfeierlich streichen, unsererseits aber fragen: Wenn schon ein Zahllast-Vergleich bei einem Betrieb mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, wie wir Ihnen in unseren beiden Beiträgen auseinanderzusetzen versucht haben, wie soll man dann repräsentative Endbelastungsuntersuchungen vornehmen? Wie soll das Verhalten der Unternehmer ganzer Wirtschaftsgruppen oder auch gesamter vertikaler Absatzwege von Waren beurteilt werden, auf das es ja nach Ansicht von Herrn Dr. Dürrwächter wesentlich ankommt? Bei einem Belastungs-Vergleich innerhalb eines Betriebes kann man sich wenigstens auf die effektiven Zahlen des Betriebes stützen. Wir halten es deshalb immer noch für besser, einen „ermüdenden Zahllast-Vergleich“ zu empfehlen, als völlig aus der Luft gegriffene „repräsentative Endbelastungs-Untersuchungen“ anzustellen.

Eine nochmalige Stellungnahme unseres Landesverbandes zur Mehrwertsteuer glauben wir uns hier ersparen zu können, wir

haben die Hauptargumente oft genug zusammengestellt. Wir beschränken uns deshalb hier auf eine abschließende Anmerkung:

Alle Wirtschaftskreise, die bisher zur Mehrwertsteuer Stellung genommen haben, sind unabhängig davon, ob sie die Mehrwertsteuer befürworten oder nicht, einhellig der Auffassung, daß eine Mehrwertsteuer nur in möglichst reiner Form (ohne Ausnahmen) beschlossen werden sollte. Wir befürchten stark, daß das ein frommer Wunsch bleibt: Unseres Wissens liegen bis jetzt bereits 95 Anträge der verschiedensten Gruppen vor, die Ausnahmeregelungen fordern. Jede Ausnahme, die zugelassen wird, erhöht tendenziell den Steuersatz. Jede Ausnahme vom System macht das sowieso in der Praxis schwierige System unpraktikabler. Das warnende Beispiel der „Mehrwertsteuer“ in Frankreich, das ca. 3000 Ausnahmen vorsieht und entsprechend einen Hauptsteuersatz von 20% anwenden muß, sollte zum Nachdenken veranlassen.

Bewertung von „Teilrechten“

(16)

(sr) Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 17. 5. 1963 III 406/58 S entschieden, daß es nicht möglich ist, aus dem Bewertungsgesetz einen allgemeinen Rechtssatz abzuleiten, daß für ein Nutzungsrecht an einem Vermögensgegenstand kein höherer Wert anzusetzen ist als für den steuerlichen Wert des Gegenstandes selbst.

Der Bundesfinanzhof weicht hier von der Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofes ab. Der Reichsfinanzhof stand auf dem Standpunkt, daß ein Nutzungsrecht ein Teilrecht des Eigentumes sei und daß es somit nicht möglich sei, dieses Teilrecht (z. B. ein Nießbrauchsrecht) höher zu bewerten, als das Eigentum selbst.

Der Bundesfinanzhof hält es entgegen der bisherigen Rechtsprechung für nicht vertretbar, die Geltung eines allgemeinen Grundsatzes zu bejahen, daß der steuerliche Wert eines Nutzungsrechtes an einem Gegenstand nicht höher sein kann, als der steuerliche Wert für den Gegenstand selbst, da hierbei die Verschiedenheit, der zugrunde gelegten Wertbegriffe, einmal des steuerlichen Wertes und des gemeinen Wertes berücksichtigt werden muß.

Die Rechtsprechung hat zur Folge, daß eine Nießbrauchsverpflichtung — ebenso wie dies bei jeder anderen Schuld der Fall wäre — ohne Begrenzung ihres Wertes durch den Einheitswert des belasteten Vermögens bei der Vermögensabgabeveranlagung zu berücksichtigen ist.

PKW — Überlassung an Arbeitnehmer

(17)

(sr) Der BFH hat mit Urteil vom 21. 6. 1963 — VI 306/61 U — entschieden, daß eine kostenlose Überlassung eines PKW an einen Arbeitnehmer zur privaten Benutzung einen geldwerten Vorteil darstellt, der Lohnsteuer auslöst. Die Lohnsteuer ist in der Höhe anzusetzen, in der dem Arbeitnehmer bei der Haltung eines eigenen PKW's des gleichen Typs Kosten erwachsen würden.

In seiner Begründung führt der BFH aus, daß die ersparten Kosten nicht etwa nur die Benzin- und Öl Kosten für die privat verfahrenen Kilometer sind, sondern alle mit der Haltung eines PKW zusammenhängenden Kosten einschließlich der anteiligen fixen Kosten. Für die Schätzung der Höhe kann man nicht an die dem Arbeitgeber erwachsenen Kosten für den PKW anknüpfen, da beim Arbeitgeber die Kosten je nach dem Stand der Abschreibung höher oder niedriger sein können.

Bei der Berechnung der zu versteuernden Summe ist zu berücksichtigen, daß nach § 9 Ziffer 4 EStG Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den Arbeitnehmer Werbungskosten sind und demnach im Abschnitt 25 Abs. 4 der Lohnsteuerrichtlinien angeordnet ist, daß die unentgeltliche Bereitstellung von Fahrzeugen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätten seitens des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmern Lohnsteuerfrei sind. Die auf diese Fahrten entfallenden Kilometer müssen also bei der Berechnung der privat verfahrenen Kilometer ausscheiden. Nur die wirklich privat verfahrenen Kilometer sind maßgebend.

Prozeßkosten als außergewöhnliche Belastung?

(18)

(sr) Mit der schwierigen Frage, ob Prozeßkosten **außergewöhnliche Belastungen** im Sinne von § 33 EStG sind, befaßte sich der BFH in einem Urteil vom 5. 7. 1963 VI 272/61 S und stellte hierzu folgendes fest:

Hat ein Steuerpflichtiger als Beklagter in einem Schadensersatzprozeß wegen verkehrswidrigen Verhaltens Prozeßkosten zu tragen, so bedeuten sie für ihn in der Regel eine außergewöhnliche Belastung. Eine andere Beurteilung ist jedoch regelmäßig geboten, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

In seiner Begründung führt der BFH aus, daß bei den Kosten von Prozessen zwar häufig eine Vermutung dafür spreche, daß sie nicht zwangsläufig im Sinne von § 33 EStG seien und zwar wegen des erheblichen Prozeßrisikos. Es könne nämlich selbst ein Fachmann vielfach kaum übersehen, ob ein Zivilprozeß Aussicht auf Erfolg bietet. Ferner könne von Bedeutung sein, ob der betreffende Steuerpflichtige Kläger oder Beklagter sei, da ein Beklagter vielfach zur Führung eines Prozesses gewissermaßen gezwungen sei.

Der BFH will keine allgemein gültigen Regeln aufstellen, wann Prozeßkosten berücksichtigungsfähig sind, vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen. Bei der Abwägung der Umstände ist zu berücksichtigen, daß sowohl § 33 EStG als auch § 131 der Abgabenordnung den Zweck haben, unbillige Härten bei der Besteuerung zu vermeiden.

Der Bundesfinanzhof führt weiter aus, daß bei **Ehescheidungsprozessen** in der Regel eine Steuerermäßigung nicht zugelassen werde, anders unter Umständen bei einem **Strafprozeß**, bei dem die betreffenden Kosten zuweilen auch als Betriebsausgaben abzugünstig wären. Bei Streitigkeiten um **Arbeitslohn** können die betreffenden Kosten Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sein, dagegen könne für **Mietprozesse** der § 33 EStG nicht zur Anwendung kommen.

Berufsausbildung und -förderung

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche als 16. Seminar für Großhandelskaufleute

(19)

(la) Der Gedanke, betriebswirtschaftliche Probleme und Aufgaben in den Mittelpunkt dieser Seminar-Veranstaltung zu stellen, hat bei Freunden und Interessenten unserer berufsfördernden Veranstaltungen lebhaftes Interesse gefunden. Über den Verlauf der Veranstaltung, für die weitaus mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze vorlagen, werden wir im nächsten Heft unserer Verbandszeitung berichten.

DGB will Mitbestimmung in der Berufsausbildung

(20)

(la) Über Grundsätze und Forderungen des DGB zum beruflichen Bildungswesen diskutierten die Gewerkschaften auf einer DGB-Bundestagung im Dezember vorigen Jahres. Das Recht der Mitbestimmung in der Berufsausbildung sei Voraussetzung für ein entscheidendes und verantwortliches Mitwirken der Gewerkschaften an der Erfüllung der elementaren, gesellschaftsgestaltenden Aufgabe der Berufsbildung. In verschiedenen Arbeitsgemeinschaften soll erarbeitet werden, was das für diese Fragen verantwortliche Bundesvorstandsmittel, Maria Weber, „eine Art Aktionsprogramm — in Ergänzung zum gerade verabschiedeten DGB-Grundsatzprogramm“ nannte. Es soll Stellung nehmen zu den Fragen der Berufsaufklärung und -beratung, der Berufsbildung, Weiterbildung und Umschulung, der Klärung der Ausbildungsvoraussetzungen, der Berufsstrukturen und Berufsinhalte und der Mitbestimmung (des DGB) und der Zusammenarbeit.

In seiner Eröffnungsansprache betritt DGB-Vorsitzender Ludwig Rosenberg den Unternehmern die Berechtigung, sich allein als Wirtschaft zu bezeichnen. Die Gewerkschaften betrachten sich als einen Teil der Wirtschaft und daher sei es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Gewerkschaften, in Fragen der Berufsausbildung mitzubestimmen.

Es fällt nicht schwer, aus all diesen Forderungen das Streben nach gesetzlich verankerter Mitbestimmung der Gewerkschaften in allen Fragen der Berufsausbildung herauszuhören.

Zugegeben: Unser derzeitiges Berufsausbildungswesen kann noch manche Verbesserungen vertragen. Es wäre aber verfehlt, in einzelnen Bereichen bestehende Unzulänglichkeiten, an deren Behebung seitens der Wirtschaft durchaus Interesse besteht, zur Grundlage von Forderungen zu machen, die weniger von sachlichen Forderungen als von ideellen Emotionen getragen werden.

SPD fragt nach Berufsausbildungsgesetz

(21)

(la) Mit einer jetzt im Bundestag eingebrachten großen Anfrage will die SPD-Fraktion die Vorbereitungen für ein Berufsausbildungsgesetz beschleunigen. Sie fragt die Bundesregierung, wann diese ihre Vorarbeiten für ein „umfassendes Berufsausbildungsgesetz“ entsprechend dem Bundestagsbeschuß vom 27. 6. 1962 abschließen wird und in welcher Weise dabei die EWG-„Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung“ berücksichtigt werden. Mit der Antwort der Bundesregierung und einer Parlamentsdebatte über diese große Anfrage ist nicht vor Februar 1964 zu rechnen.

Damit hat sich die Reihe der Termine, die zu diesem Komplex bis jetzt in Aussicht gestellt worden sind, um einen weiteren vermehrt.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Neue Vertriebswege in Industrie und Handel

(22)

(p) Unter diesem Titel haben, gerade zur rechten Zeit, der Leiter der Handelsabteilung des Instituts für Handelsforschung (Ifo) in München, Dr. Batzer und sein Stellvertreter Dipl.-Kfm. Laumer ein verdienstvolles Werk herausgebracht (Leinen, 303 Seiten, Verlag Moderne Industrie, München 23, Preis DM 28,—), das gerade uns im Großhandel viele Hinweise gibt und bedeutsame Erkenntnisse bringt.

Das Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Absatzwirtschaft, die ja immer mehr Bedeutung innerhalb unserer Gesamtwirtschaft erhält und schon mindestens ebenbürtig neben der Produktion steht. So ist es ganz selbstverständlich, daß neben dem traditionellen Großhandel, das Cash- und Carry-System, die freiwilligen Ketten und auch Einkaufsverbände und -genossenschaften eingehend behandelt werden. In sachlicher Weise werden Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme gegenübergestellt. Die Probleme, die die Entwicklung zum größeren europäischen Markt mit sich bringt, sind anschaulich dargelegt.

Sehr interessant und lehrreich sind auch viele anschauliche Statistiken. Aus derjenigen über die prozentuale Aufteilung des Konsumentenpreises auf **Produktionskosten** und **Distributionskosten** (Seite 21) ergibt sich z. B. — und man möchte gerade solchen Tatsachen größte Publizität wünschen! — daß bei Nicht-Lebensmitteln vom Konsumentenkaufpreis 64,5% Kosten der Hersteller und nur 35,5% Kosten des Handels und bei Lebensmitteln sogar 77,4% Kosten der Ernährungsindustrie und nur 22,6% Kosten des Handels sind! Das Märchen von dem verfeuernden Handel und Zwischenhandel ist hier anhand nüchternster Zahlen ad absurdum geführt.

Bedauerlich ist allerdings, daß für den flüchtigen Leser der scharfe Trennungsstrich zwischen Gesamtkosten des Produzenten einschließlich seiner Vertriebskosten und den Kosten des Handels nicht klar genug gezogen ist. Auch sonst müssen

wir, gerade weil wir die Autoren als ausgezeichnete Sachkenner und objektive, besonders auch dem Großhandel aufgeschlossen gegenüberstehende Persönlichkeiten kennen, bedauern, daß einzelne Darstellungen, die allerdings der Bedeutung des Gesamtwerkes keinerlei Abbruch tun, ein etwas schiefes Bild von unserer Wirtschaftsstufe geben.

So kommt z. B. unseres Erachtens das gefährliche und für die Industrie durchaus nicht nur positive Aspekte beinhaltende Problem der industriellen Auslieferungslager viel zu kurz.

Die Ausführungen über die Einkaufszusammenschlüsse des Handels befassen sich nur mit denjenigen des Einzelhandels, ohne die gerade in der jüngeren Zeit immer mehr um sich greifenden und ja ganz anders gearbeiteten Einkaufszusammenschlüsse des Großhandels (abgesehen von den Ketten) zu berühren.

Auch dem Problem der Sortimentsausweitungen und -verwischungen im Bereich des Großhandels wird vielleicht etwas zu wenig Beachtung geschenkt. Besonders bedauerlich ist schließlich, daß der Bedeutung und dem Wesen des Funktionsrabatts des Großhandels (Seite 279) zu geringer Raum eingeräumt wird. Aber das sind doch nur einige wenige Unzulänglichkeiten. Im ganzen ist das Buch — wie gesagt — gerade zur rechten Zeit gekommen und jeder aufgeschlossene Großhändler wird an ihm nicht vorübergehen können.

Verkehr

Aufbrauch- und Übergangsfristen im Postverkehr

(23)

(sr) Da die neue Postordnung nicht — wie ursprünglich vorgesehen — am 1. 1. 1964, sondern erst am 1. 6. 1964 in Kraft tritt, ändern sich die Ihnen mit Artikel 179, Heft 9/1963, mitgeteilten Aufbrauch- und Übergangsfristen im Postverkehr.

Nach dem Stand vom 1. 11. 1963 sind nunmehr folgende Fristen zu beachten:

A. Aufbrauchfristen

1. Postkarten mit zu schmaler Anschriftenklappe
2. Postkartenschecks mit perforierter Konto-Nr.
3. Sendungen in Kartenform, deren zum Abreißen bestimmte Teile durch Lochperforation abtrennbar gemacht sind
4. Von den Paketselbstbuchern auf eigene Rechnung beschaffte Paket- und Postgutkarten mit aufgedruckten Paketnummernzetteln in der bisherigen Fassung (sog. Durchschreibebesätze)

31. 5. 1964
31. 7. 1964

31. 7. 1964

30. 9. 1964

5. Einliefern von Postgut nach den bisherigen Bestimmungen durch alle Versender

31. 5. 1964

6. Bücherzettel, die den bisherigen Bestimmungen entsprechen, können bis 31. 5. 1964 noch als Drucksachen eingeliefert werden.

31. 5. 1964

7. Massendrucksachen, die sich durch hand- oder maschinenschriftlich angegebene Ordnungsnummern oder Anrede unterscheiden
8. Vordruckgemäß ausgefüllte Postanweisungen u. Zahlkarten als Beilagen zu Drucksachen

31. 5. 1964

31. 5. 1964

- Gültigkeitsdauer der Merkblätter „Die geänderte Drucksache in Stichworten“ und „Versandbedingungen für Massendrucksachen“.

31. 5. 1964

B. Sonstige Fristen

1. Gebührenmäßige Behandlung aller Driebe, Drucksachen, Briefdrucksachen usw. bis 20 g wie „Standardbriefsendungen“ soweit sie innerhalb der allgemeinen für Briefsendungen vorgeschriebenen Höchst- und Mindestmaße liegen
2. Für nicht oder unzureichend freigemachte Bestellkarten und andere Antwortsendungen, die vor dem 1. 3. 1963 in den Verkehr gebracht worden sind und unrichtige oder unklare Gebührenangaben enthalten, wird statt der Einziehungsgebühr von 30 Pf der Zuschlag wie für Werbeantworten = 10 Pf erhoben
3. Kostenlose Bescheinigung über entrichtete Briefnachgebühren
4. Paketsendungen, die wegen ihrer äußerer Form (z. B. Eimer, Kannen usw.) nach den neuen Bestimmungen als Sperrgut zu behandeln wären, werden bis 31. 5. 1964 nicht als sperrig angesehen. Gleches gilt — auf besonderen Antrag — für Paketsendungen, die wegen ihrer Ausdehnung bisher nicht als sperrig anzusehen waren, sofern die Versender ihre Packmittel auf die neuen Maße umstellen können und dazu auch bereit sind.

31. 12. 1964

31. 12. 1964

31. 12. 1964

31. 5. 1964

5. Beförderungssteuer —

Güterkraftverkehrskontingent

(24)

(p) Seit längerem laufen ernsthafte Bestrebungen, die von weiten parlamentarischen Kreisen unterstützt werden, wonach die Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr gesenkt werden soll und die Kontingente des gewerblichen Güterfernverkehrs erhöht werden sollen.

Leider haben sich jedoch inzwischen diese beiden wichtigen Fragen insbesondere am Widerstand des Bundesfinanzministeriums festgefahren, da dort ein Ausfall von 60 Mill. Beförderungssteuer und 200,— DM Mindereinnahmen der Bundesbahn erwartet werden.

Der Bundesverkehrsminister dagegen steht beiden Forderungen nach wie vor anscheinend positiv gegenüber, weil es eine solche Entwicklung der Deutschen Verkehrswirtschaft im Rahmen der EWG für unerlässlich hält. Die bei uns erfolgende Sonderbesteuerung des Werkverkehrs ist nämlich in den anderen EWG-Ländern unbekannt, so daß zwangsläufig es zu einem allmählichen Abbau dieser famosen Sondersteuer kommen muß.

Auftragsrückstand bei Teillieferungen

Ein schwieriges administratives Problem, besonders bei großem Waren sortiment.

Auch hierfür bietet der

ORMIG

Zeilendruck

eine elegante, praktisch bewährte organisatorische Lösung.

Verlangen Sie bitte kostenlos Druckschrift Nr. 33 TL mit Formularbeispiel aus der Praxis.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

Durch die Kontingenzerhöhung beim Güterfernverkehrsge-
werbe dagegen soll nicht nur dem tatsächlich gegebenen Mangel
abgeholfen, sondern auch eine stärkere Einschaltung des Deut-
schen Kraftverkehrs in den grenzüberschreitenden Verkehr er-
möglicht werden. Darüber hinaus will der Bundesverkehrsminister
anscheinend ganz entgegen der früheren Zeit der einseitigen
Bevorzugung der Bundesbahn und der „Todfeindschaft“ gegen-
über dem Werkverkehr den Wettbewerb in der Verkehrswirt-
schaft fördern in der klaren Erkenntnis, daß dann, wenn einmal
im EWG-Raum auch der Verkehr harmonisiert wird, ein echter
Preiswettbewerb zu erwarten ist und die deutschen bevorzugten
Verkehrsträger in ihrem „Glashaus“ darauf keineswegs vor-
bereitet wären.

Im übrigen wird im Bundesverkehrsministerium damit gerech-
net, daß nach der Beförderungssteuerenkung um 2 Pfg. etwa
2000 neue Lastzüge zusätzlich im Werkfernverkehr zum Einsatz
kommen werden. Das Kontingent beim allgemeinen Güterfern-
verkehr wird sich ebenfalls um ca. 2000 Lastzüge erhöhen, wo-
bei zu beachten bleibt, daß 1965 — dem Ablaufjahr für sehr
viele Konzessionen — mit einer weiteren Erhöhung der Bestände
gerechnet wird. Für den Huckepack-Verkehr der Bundesbahn
sind 300 Genehmigungen im Gespräch, die nach Auffassung des
BMV aus der Aufstockung um 2000 neue Genehmigungen ent-
nommen werden sollen, während von anderer Seite diese 300
Genehmigungen zusätzlich gefordert werden. **Insgesamt werden
wahrscheinlich doch weit über 4000 neue Lastzüge der Fern-
transporte zum Einsatz kommen.**

Die Entscheidungen über diese wichtigen Entwicklungen wer-
den vom Plenum des Bundestags allerdings erst im Laufe dieses
Jahres getroffen. Als frühester Termin des Inkrafttretens ist der
1. April 1964 anzusehen.

Straßenbeschränkung bei Frostaufgang (25)

(sr) In einer Besprechung, zu der die Oberste Baubehörde ein-
geladen hat, wurden den Vertretern der Wirtschaft die für 1964
geplanten Verkehrsbeschränkungen erläutert. Das Bestreben der
Verkehrsbehörden, die Beschränkungen auf ein unbedingt er-
forderliches Minimum zu reduzieren, wurde aus den vorgelegten
Plänen ersichtlich, die gegenüber dem Vorjahr durchweg we-
niger Verkehrsbeschränkungen vorsehen.

Die Oberste Baubehörde gibt ab Mitte Januar eine Karte der
Bundesstraßen und Staatsstraßen in Bayern heraus, in der die
sogenannten Positivstraßen (Straßen für die **keine** Beschränkun-
gen vorgesehen sind) und die geplanten Verkehrsbeschränkungen
in verschiedenen Stufen enthalten sind. Diese Karte wird von
der Obersten Baubehörde München, Friedrichstraße 8 zum Preis
von DM 1,— abgegeben. Sie gibt allerdings keine Auskunft
darüber, welche konkreten Verkehrsbeschränkungen ergriffen
werden, da diese ja je nach Wetterlage und Bauzustand der
Straße täglich wechseln kann. Aus diesem Grunde wurden so-
genannte **Auskunftsstellen** eingerichtet, bei denen Sie jederzeit
über den genauen Stand der durchgeführten Verkehrsbeschrän-
kungen unterrichtet werden. Die Auskunftsstellen unterrichten
über Sperrmaßnahmen jeder Art in Bayern und über Sperrmaß-
nahmen auf Bundesstraßen im übrigen Bundesgebiet.

Die Auskunftsstellen sind:
Für Oberbayern ADAC Gau Südbayern, München
Telefon 08 11 / 228631
für Niederbayern Industrie- und Handelskammer Passau
Telefon 08 51 / 6482
für die Oberpfalz Industrie- und Handelskammer Regensburg
Telefon 09 41 / 7251 bis 4
für Oberfranken Industrie- und Handelskammer Bayreuth
Telefon 09 21 / 2281 bis 3
für Mittelfranken ADAC Gau Nordbayern Nürnberg
Telefon 09 11 / 54451
für Schwaben Industrie- und Handelskammer Augsburg
Telefon 08 21 / 2711
für Unterfranken Industrie- und Handelskammer Würzburg
Telefon 09 31 / 50137
und
Industrie- u. Handelskammer Aschaffenburg
Telefon 06 021 / 21323 bis 5

Straßenzustandsmeldungen, die das Bundesverkehrsministerium
herausgibt, werden über den Rundfunk bekanntgegeben und
zwar für die Autobahnen um 7.00 Uhr,
für die Bundesfernstraßen ab 9.00 Uhr.

Wiederholungen dieser Berichte mit Straßenwettervorhersagen
bringen die Rundfunkstationen ab 12.00 Uhr.

Weitere Straßenzustandsberichte können Sie über die jewei-
lichen Fernsprechansagedienste der Deutschen Bundespost hören,
über den Zustand bestimmter Straßenabschnitte bzw. über den
zu erwartenden Straßenzustand geben außerdem die Wetter-
ämter auf Einzelfrage fernmündlich oder fernschriftlich Auskunft.
Meldungen über den Straßenzustand können Sie schließlich auch
bei den Automobilclubs erhalten.

Kreditwesen

(26) Warenfinanzierungskredit als Dauerschuld

(sr) Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 4.9.1963 —
I 244/59 entschieden, daß ein **Kontokorrentkredit** einer Bank eine
Dauerschuld begründen kann, auch wenn er zur Finanzierung
des **Warengeschäfts** gegeben wurde.

In der Begründung führt der Bundesfinanzhof aus, daß es
unzutreffend ist, daß eine Dauerschuld nur gegeben wäre, wenn
der Kredit der Finanzierung des Anlagevermögens gedient hätte.
Auch ein Kredit, der zur Finanzierung von Warengeschäften ge-
währt wird, kann eine Dauerschuld sein, weil unter dem Betriebs-
kapital, dessen nicht nur vorübergehender Verstärkung der Kred-
it dient, auch das **Umlaufvermögen** zu verstehen ist. Darauf,
ob der Betrieb auch ohne den Bankkredit geführt werden könnte,
kommt es nicht an. Wesentlich ist nur, daß durch den Kredit
eine tatsächliche Verstärkung des Betriebskapitals eingetreten ist.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

1. 2. 16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß
3. 2. 19.30 — 20.00	Aktienkurse kritisch betrachtet
4. 2. 18.30 — 18.45	Abendstudio — Technischer Report, Neue Entwick- lungen der Technik in Bericht und Kommentar, - 2. Pr.
5. 2. 18.45 — 19.00	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
6. 2. 17.45 — 18.00	Wirtschaft im Querschnitt
7. 2. 17.55 — 18.00	Aus Bayerns Wirtschaft
7. 2. 18.45 — 19.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
8. 2. 16.55 — 17.00	Wirtschaftspolitik der Woche
12. 2. 18.45 — 19.00	- 2. Pr.
13. 2. 21.05 — 21.35	Bilanz nach Börsenschluß
14. 2. 17.55 — 18.00	Aktienkurse kritisch betrachtet
15. 2. 16.55 — 17.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
	- 2. Pr.
	Die Ära Adenauer: Die dritte Macht — Eine Dokumentation über die wirtschaftliche Integration Europas
	Bilanz nach Börsenschluß
	Aktienkurse kritisch betrachtet

Außenhandel

(27) Ausweitung des Interzonenhandels

(so) Nach dem Bericht des Bundeswirtschaftsministers über den
Interzonenhandel in den ersten neun Monaten des Jahres 1963
betrug der Gesamtumsatz 1,35 Mrd. VE. Das bedeutet gegen-
über den ersten neun Monaten 1962 eine Ausweitung um 7,4%.
Die Warenlieferungen und Dienstleistungen der Bundesrepublik
einschließlich Westberlins betragen 631 Mill. VE, die Bezüge
716 Mill. Gegenüber der entsprechenden Zeit des Vorjahres
nahmen die Lieferungen um 39 Mill. VE, die Bezüge um knapp
55 Mill. VE zu. Wie in der Vergangenheit wurden auch in diesem
Jahr zunächst noch Lieferungen und Bezüge aus früheren Waren-

listen abgewickelt. So waren in den genannten Zahlen Lieferungen von 63 Mill. VE und Bezüge im Werte von 109 Mill. VE aus Warenlisten des Jahres 1962 und früherer Jahre enthalten.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf eine Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Interzonenhandel hinweisen, die vor einigen Wochen erfolgte und aus der hervorging, daß die Dia-Fachanstalten den Abschluß von Lieferverträgen davon abhängig machen, daß die westdeutschen Lieferfirmen vorher Verträge über den Bezug von Waren aus der sowjetischen Besatzungszone abschließen. Die TSI hat beim MAI hiergegen Einspruch erhoben mit der Begründung, daß hierdurch der Sinn des Berliner Abkommens in Frage gestellt würde. Das ganze Verfahren erscheine dadurch besonders bedenklich, daß die SBZ einen besonderen Bevollmächtigten, Herrn Georgino, zur Durchführung des Verfahrens eingesetzt habe, der seinen Sitz im Hause der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft mbH. habe. Der stellvertretende Delegationsleiter der SBZ hat auf den Einspruch geantwortet, daß der Abschluß von Lieferverträgen nicht von Gegengeschäften abhängig sei. Derartige Bestrebungen fänden nicht die Billigung des MAI. Forderungen dieser Art würden auch in Zukunft nicht mehr erhoben werden.

Wir machen auf die Erklärung des MAI aufmerksam. Sollte in Zukunft trotzdem westdeutschen und Westberliner Firmen das Ansinnen gestellt werden, vorab ein Gegengeschäft abzuschließen, um anschließend den Abschluß des vorgesehenen Liefervertrages vorzunehmen, so bitten wir um Unterrichtung. Es wäre der Sache des Interzonenhandsels nicht dienlich, die Handhabung in der aufgezeigten Richtung widerspruchlos hinzunehmen.

Mehrere Abkommen mit Brasilien über die wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet

(28)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Am 30. November 1963 wurden vom Bundesminister des Auswärtigen Dr. Gerhard Schröder und dem brasilianischen Handels- und Industrieminister Egydio Michaelsen mehrere Abmachungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien unterzeichnet. Damit fanden Verhandlungen ihren Abschluß, die im Juni 1962 in Rio de Janeiro aufgenommen und durch eine abschließende Verhandlungsphase in Bonn vom 13. bis 30. November 1963 beendet wurden. Die Besprechungen in Bonn fanden zwischen einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorsitz des Botschafters Dietrich Freiherr von Mirbach und einer Delegation der Vereinigten Staaten von Brasilien unter dem Vorsitz des Handels- und Industrieministers Egydio Michaelsen statt. Im Verlauf der Verhandlungen wurden die Beziehungen zwischen den beiden Ländern mit dem Ziele geprüft, die Zusammenarbeit auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu stärken und Lösungen für die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien schwedenden Probleme zu finden.

Als Ergebnis dieser Besprechungen, an denen auch der brasilianische Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland Carlos Sylvestre de Ouro Preto maßgeblichen Anteil hatte, haben beide Delegationen folgende Vereinbarungen und Erklärungen ausgearbeitet:

1. Protokoll über finanzielle Zusammenarbeit;
2. Protokoll über die Seeschifffahrt;
3. Vertrag über Zollvorrechte der Berufskonsulate und ihrer Mitglieder;
4. Rahmenabkommen über technische Zusammenarbeit;
5. Erstes Zusatzabkommen über technische Zusammenarbeit für die Errichtung einer technischen Schule in São Bernardo do Campo im Staate São Paulo;
6. Gemeinsame Erklärung über die Absicht zu Verhandlungen über ein Investitionsförderungsabkommen;
7. Notenwechsel über die Freistellung der beiderseitigen Fluggesellschaften von Gewerbesteuern;
8. Notenwechsel über die Absicht zu Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen;

9. Notenwechsel über spezifische Vorhaben der technischen Hilfe für die SUDENE (Nordosten), Pindorama (Alagoas) und im Vale de Rio dos Sinos (Rio Grande do Sul).

Unter Bezugnahme auf das am 22. November 1963 in Rio de Janeiro abgeschlossene Abkommen zwischen der Lufthansa AG und dem Panair de Brasil SA gaben die beiden Delegationsleiter der Hoffnung Ausdruck, daß sich die beiderseitigen Luftverkehrsbeziehungen sowohl auf amtlicher wie auf privater Ebene forschreitend freundschaftlich gestalten werden.

Der brasilianische Delegationsleiter teilte mit, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien bemühen wird, eine baldige und befriedigende Regelung der mit dem deutschen Vermögen im Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Fragen herbeizuführen.

Außerdem haben die beiden Delegationen die Absicht ihrer Regierungen bekräftigt, die bereits eingeleiteten Besprechungen über den Abschluß eines Kulturabkommens fortzuführen.

Beim Abschluß dieser Besprechungen gaben die deutsche und die brasilianische Delegation ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die oben genannten Vereinbarungen und Erklärungen zu einer noch fruchtbaren Ausgestaltung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wirksam beitragen werden.

Verschiedenes

Internationale Adreßbücher

(29)

Der Adreßbuchausschuß der Deutschen Wirtschaft hat jetzt ein Verzeichnis „Internationaler Adreßbücher“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um eine 63 Objekte umfassende Zusammenstellung von nach Ansicht des Ausschusses ernstzunehmenden Adreßbüchern und Adreßbuchplanungen europäischer Verleger auf internationaler, insbesondere europäischer Basis.

Diese 63 Objekte mit Stand von Oktober 1963 gliedern sich in

25 Objekte von deutschen Verlegern

20 Objekte von englischen Verlegern

7 Objekte von französischen Verlegern

6 Objekte von Schweizer Verlegern und

je 1 Objekt von einem belgischen, dänischen, jugoslawischen, holländischen und norwegischen Verleger.

15 Objekte sind allgemeine Branchen-Adreßbücher und 48 Objekte Fach-Adreßbücher. Von den Fach-Adreßbüchern sind folgende Branchen erfaßt:

6 Objekte die Branchen Eisen, Eisenwaren, NE-Metallindustrie

6 Objekte die Branchen Presse, Werbung, Verlage

5 Objekte die Branchen Textil, Bekleidung

4 Objekte die Branchen Gummi, Kunststoff und

4 Objekte die Branche Verkehr.

Die übrigen Fach-Adreßbücher verteilen sich auf folgende Branchen:

Leder und Lederwaren; Papier; Rundfunk und Fernsehen; Mineralöl; Brauereien und Mälzereien; Glas und Keramik; Optik und Foto; Chemie; Holz; Maschinen; Kunst.

Das Verzeichnis „Internationaler Adreßbücher“ soll eine Art Bestandsaufnahme sein und einen Überblick über die bestehenden einschlägigen Anschriftenbücher und über die Adreßbuchplanungen, die bisher bekannt geworden sind, vermitteln.

Die Vorarbeiten für dieses Verzeichnis, das die Adreßbücher mit wichtigen Angaben (inhaltliche Gliederung, erfaßte Länder, Auflagenhöhe, Umfang, Format, Erscheinungsweise, veröffentlichte Angaben, Buchpreise) bringt, sind recht umfangreich gewesen. Eine rege Korrespondenz mit den in Betracht kommenden deutschen Außenhandelskammern, den deutschen Botschaften in den betreffenden Ländern und den Verlegern selbst war notwendig, um die veröffentlichten Angaben zu erhalten.

So wird das Verzeichnis, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, gerade auch bei der Suche europäischer Adreßbücher als Nachschlagewerke bzw. Quellennachweise ein gutes Hilfsmittel sein.

Das Verzeichnis wird in broschierter Form oder als Loseblattsammlung abgegeben. Es kostet DM 5,— je Exemplar. Wir möchten noch bemerken, daß das Verzeichnis nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist und auch in den Büros nicht öffentlich ausgelegt werden darf. **Bestellungen** können an die **Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes** zur Weitergabe an den Adressbuchausschuß geleitet werden.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Hans Kreilinger, Geschäftsführer und Gesellschafter der Firma A. Kreilinger GmbH, Eisenwarengroßhandlung in Passau, Rosengasse 4, zu seiner ehrenvollen Ernennung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Passau;

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Edmund Weyland, Textilwarengroßhandlung in Passau, Herrn Sebastian Baumeister, zur ehrenvollen Wiederberufung als **Handelsrichter** beim Landgericht Passau;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Wilbert Keller, Textilgroßhandel in München, Lessingstraße 12, Herrn Hermann Muermann zu seinem **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als Reisender in seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Aug. Schaff, Schwarzenbach/Saale, Herrn Max Heller zu seinem **40-jährigen Arbeitsjubiläum** als Lagermeister bei seiner Firma.

25 Jahre Würzburger Eisenhandel, Löflein & Ruppert

Ende November 1963 konnte unsere Mitgliedsfirma Würzburger Eisenhandel, Löflein & Ruppert, Würzburg, Karthause 91/4, auf das 25-jährige Bestehen zurückblicken. Unser Verband hat dem sehr angesehenen und erfolgreichen Unternehmen aus diesem Anlaß bereits seine Glückwünsche übermittelt. Die Firma wurde von den Herren Ferdinand Löflein und Max Ruppert gegründet, die leider beide frühzeitig durch den Tod ihrem Werk entrissen wurden. Herr Ruppert fiel im Jahre 1943 und Herr Löflein erlag im Jahre 1951 einem sich im Feld zugezogenen Kriegsleiden. Das Unternehmen wurde durch die Gattin des Herrn Löflein, Frau Elisabeth Löflein, in rastloser und umsichtiger Arbeit weitergeführt, es gehört heute mit zu den angesehensten und größten Unternehmungen seiner Branche.

Wir wünschen auch an dieser Stelle der Jubiläumsfirma nochmals alles Gute für die weitere Zukunft.

Fritz Kühnast, Marktleuthen — 75 Jahre

Am 2. 1. 1964 begeht Herr Fritz Kühnast, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Rheinwerkzeug, Rheinische Werkzeug- und Maschinengesellschaft, Marktleuthen/Ofr., seinen 75. Geburtstag.

Herr Kühnast, der sein Großhandelsunternehmen im Jahre 1944 von Mainz nach Marktleuthen verlagerte, feiert diesen Ehrentag in körperlicher und geistiger Frische. Sein Unternehmen gehört heute zu den führenden Firmen dieser Branche: Großhandel mit Werkzeugen und Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung. Während des letzten Krieges wurde das Unternehmen mehrmals durch Kriegsereignisse schwer geschädigt, sogar nach der Verlagerung durch Plünderungen noch heimgesucht. Trotzdem hat es der Jubilar durch sein großes Wissen, durch seine unbeugsame Schaffenskraft verstanden, sein Unternehmen auf die heute beachtliche Höhe zu bringen. So wurde auch in Mainz nach der Währungsreform wieder neu aufgebaut und es konnten dort vor einigen Wochen moderne Geschäftsräume bezogen werden. Vor wenigen Jahren hat Herr Kühnast in Hamburg eine weitere Niederlassung eröffnet, womit sich der Geschäftsbereich der Firma Rheinwerkzeug vom Norden der Bundesrepublik bis zum Süden und vom Westen bis zum Osten erstreckt. Sein Lebenswerk, die Firma Rheinwerkzeug, wird noch im Jahre 1964 auf ein 40jähriges Bestehen zurückblicken können.

Mögen ihm noch viele Jahre Schaffen und Wirken bei bester Gesundheit vergönnt sein. Wir schließen uns dem Kreise der vielen Gratulanten an.

Anton Gah, Ottmarshausen †

Am 28. Dezember 1963 wurde Herr Anton Gah, Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Josef Hauser's Nachf. KG. in Ottmarshausen bei Augsburg, Fabrikstraße, zur letzten Ruhe bestattet; im Alter von 61 Jahren hat ihn der Tod nach langem schwierigen Leiden aus seinem Wirkungskreis gerissen.

Im Jahre 1915 war der Verstorbene als kaufmännischer Lehrling in die Firma Hauser eingetreten. An dem Aufstieg, den diese Firma im Laufe der Jahre, insbesondere nach dem letzten Kriege genommen hat, war Herr Gah maßgebend beteiligt; durch all die Jahre hindurch hat er seine ganze Energie dem Unternehmen gewidmet. Er galt als Kapazität auf dem Gebiete der Fermentchemie; Ein- und Verkauf waren seine Hauptarbeitsgebiete. Die Vielseitigkeit der Firma Hauser, Herstellung von chemischen Produkten und Molkereimaschinen, Sägewerk und Holzgroßhandel hat Herrn Gah ein großes und abwechslungsreiches Tätigkeitsgebiet geboten. Er bereiste nicht nur ganz Europa, seine Aufgaben führten ihn auch nach Übersee. Herr Gah war nicht nur ein vorbildlicher Kaufmann, er war auch ein um das Gemeinwohl besorgerter Bürger und ein stets hilfsbereiter Wohltäter. Die Gemeinde Ottmarshausen hat ihn schon zu seinem 50. Geburtstag durch Ernennung zum Ehrenbürger geehrt. Die enorme Beteiligung an seiner Beerdigung machte das Ansehen und die Beliebtheit offenkundig, deren sich Herr Gah erfreuen durfte. Auch bei uns wird Herr Gah in bester Erinnerung fortleben.

Rechtsanwalt Wilhelm Schraud, Würzburg †

Am 1. 12. 1963 verschied im 82. Lebensjahr der frühere Geschäftsführer unserer unterfränkischen Bezirksgeschäftsstelle in Würzburg, Herr Rechtsanwalt Wilhelm Schraud. Der Verstorbene war lange Jahre erfolgreich für unseren Verband tätig. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Buchbesprechungen

Nachschlagewerk „KONSULATS- UND MUSTERVORSCHRIFTEN“

Das von der Handelskammer Hamburg seit 1920 herausgegebene Nachschlagewerk „Konsulats- und Mustervorschriften“ (K und M) ist in 15. Auflage erschienen. Bestellungen werden — soweit sie nicht schon erfolgt sind — zweckmäßig direkt beim Verlag aufgegeben (Verlag Carl H. Dieckmann, 2 Hamburg 11, Gr. Bustah 31). Preis einschließlich sämtlicher Nachträge, mit denen das Buch laufend aktuell gehalten wird, DM 17,—.

Am Sitz des größten Konsulkörpers der Bundesrepublik Deutschland und Europas überhaupt gelegen, hat es die Handelskammer Hamburg seit Jahrzehnten als ihre Aufgabe angesehen, sich in engem Kontakt mit den einzelnen Konsulaten laufend über alle konsularischen Vorschriften hinsichtlich der bei der Ausfuhr notwendigen Warenbegleitpapiere zu unterrichten und die Bestimmungen den interessierten Kreisen in einer der Praxis angepaßten Form bekanntzugeben. Darüber hinaus stellt die Kammer die erhaltenen Informationen in den „Konsulats- und Mustervorschriften“ übersichtlich zusammen.

Schon die für eine Ausstellung der Konsulatsfakturen, Zollfakturen und Handelsrechnungen erlassenen Bestimmungen füllen nahezu ein Buch. Dazu kommen Vorschriften für Ursprungserzeugnisse, Gesundheitszertifikate, Analysenzertifikate und nicht zuletzt die Markierungsvorschriften für Waren (Made in Germany) und für Packstücke. Vorschriften über Vorschriften, die vom Ausführer allein in bezug auf den Versand ordnungsgemäß beachtet werden müssen, will er Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung im Ausland und Zollstrafen vermeiden. In dem Buch hat die Kammer diese Vorschriften weiter ergänzt durch Übersichten über die jeweiligen konsularischen Gebühren (wichtig für die Kalkulation!) und interessante Hinweise, z. B. auf die zollseitige Behandlung von Waren, die vom Käufer im Ausland nicht termingemäß abgenommen werden usw. usw. Ein Vergleich der 15. Auflage mit dem 14. Buch läßt mit den umfangreichen Änderungen deutlich erkennen, wie sehr sich die Bestimmungen in Fluss befinden und welche Wachsamkeit vom Ausführer erwartet wird, will er seine Kunden nicht durch Ärger bei der Abfertigung verstimmen oder gar verlieren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = Ass. Grasser

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 2 · 19. JAHRGANG
München, Februar 1964

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Mehrbelastung der Wirtschaft aus dem Entwurf eines Lohnfortzahlungsgesetzes	2
Kündigung und Werkwohnung	2
Arbeitszeit — ungleiche Dauer für Selbständige und Arbeitnehmer	2
Gastarbeiter, beharrliche Arbeitsverweigerung	2
Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Wehrdienstes	2
Lohnkosten	2
Arbeitszeit — Statistik 1956–1963	2

Sozialversicherung

Sozialversicherung — neue Beitragsbemessungsgrenze	3
Einmalige Zuwendungen beitragspflichtig?	3
Mitglieder und Krankenstand in der sozialen Krankenversicherung	3
Sozialversicherung — Beschäftigung von Rentnern	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Beiderseitiger vertraglicher Ausschluß der ordentlichen Kündigung vor Arbeitsantritt	4
Versicherungsrechtliche Behandlung von Anwesenheitsprämien (Terminprämien)	4
Zur tariflichen Abänderbarkeit des § 5 Bundesurlaubsgesetz	4
Schnelles Fahren u. U. Kündigungsgrund	4

Wettbewerbsrecht

Steuerfragen

„Unterkundengeschäft“	5
Hinweispflicht des Finanzamtes	5
Steuerliche Behandlung von Abfindungen gemäß § 7/8 Kündigungsschutzgesetz	5

Berufsausbildung und -förderung

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche — ein gelungener Versuch	6
Großhandelskaufmann — ein aussterbender Beruf?	6

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Genossenschaftsreform	7
-----------------------	---

Verbandsnachrichten

Verkehr

Der Präsident unseres Gesamtverbandes in Bonn	7
Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Griechenland	7
Postanweisungs- und Postscheckverkehr mit dem Ausland	7
Verkehrspolitik im europäischen Großhandel	7
Beförderungsteuer und Güterfernverkehrskontingente	7

Kreditwesen

Kreditprogramme	8
-----------------	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Präsident Dietz protestiert bei Erhard	8
Exporte nach der Türkei — Transfer	8
Zollanmeldung im Reiseverkehr	8
Der Außenhandel der Bundesrepublik im Dezember und im ganzen Jahr 1963	9
Zur Freigabe deutschen Vermögens in Marokko	9
Transfer von Rupienguthaben deutscher Gläubiger bei indischen Banken	9
5. VVS — Technische Messe in Kopenhagen	9

Gemeinsamer Markt

Jahresversammlung der Europäischen Handelsverbände	9
--	---

Personalien

	10
--	----

Buchbesprechungen

	11
--	----

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 31	
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 2/64	

Arbeitgeberfragen

Mehrbelastung der Wirtschaft aus dem Entwurf eines Lohnfortzahlungsgesetzes (30)

(gr) Nach dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankenfalle soll der Arbeitgeber verpflichtet werden, an alle Arbeiter im Krankheitsfalle bis zur Dauer von 6 Wochen den vollen Bruttolohn fortzuzahlen. (Arbeitsrechtliche Lösung im Gegensatz zu der versicherungsrechtlichen.) Diese Verpflichtung würde für die Betriebe einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bringen. Um einen Überblick über die tatsächliche Mehrbelastung der Wirtschaft zu erhalten, hat die Bundesvereinigung eine repräsentative Erhebung bei einer Reihe von Industriebetrieben mit unterschiedlicher Belegschaftszahl durchgeführt. Die zusammengestellten und ausgewerteten Ergebnisse dieser Betriebserhebungen liegen jetzt vor.

An der Erhebung waren 337 Betriebe der Industrie des Bundesgebietes und Westberlins mit 311 385 Arbeitern beteiligt. Das sind 5,27 % aller im Jahre 1962 in Industriebetrieben beschäftigten Arbeiter.

Im Durchschnitt der erfaßten Betriebe liegt die Mehrbelastung durch die Einführung einer Lohnfortzahlung, berechnet auf der Basis des Jahres 1962, bei 4,73 % der Bruttolohnsumme. Übertragen auf die Gesamtheit der Betriebe der Bundesrepublik einschließlich Berlins ergibt sich eine effektive Mehrbelastung von rund 4,05 Milliarden DM jährlich bei einer Gesamtbruttolohnsumme des Jahres 1962 von 85,7 Milliarden DM.

Die Ergebnisse dieser Repräsentativerhebung zeigen, daß die von der Bundesvereinigung zu Beginn der Erörterungen um das Sozialpaket errechnete **Globalbelastung** der Wirtschaft mit 3,78 Milliarden DM jährlich, das sind 4,41 % der Bruttolohnsumme von 85,7 Milliarden DM, eher zu niedrig als zu hoch angesetzt war.

Kündigung und Werkwohnung (31)

(gr) Wenn der Mieter einer Werk- oder Dienstwohnung auf Räumung verklagt wird, weil sein Arbeits- oder Dienstverhältnis gekündigt ist, dann ist eine recht eigenartige Prozedur in Gang zu setzen:

Zuständig für eine solche Räumungsklage ist zwar das Amtsgericht. Beruft sich aber der Mieter darauf, der Arbeitgeber habe ihm gekündigt, ohne daß hierzu begründeter Anlaß bestand, oder er selbst habe gekündigt, weil ihm der Arbeitgeber einen begründeten Anlaß hierzu gegeben habe, dann muß der Räumungs-Prozeß ausgesetzt werden und das Arbeitsgericht in einem eigenen Prozeß feststellen, ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses begründet war. Erst wenn diese Frage — womöglich durch mehrere Instanzen hindurch — geklärt ist, geht der Räumungsprozeß beim Amtsgericht wieder weiter (BAG 21.12. 1962 AZ: 2 AZR 244/62).

Arbeitszeit — ungleiche Dauer für Selbständige und Arbeitnehmer (32)

(gr) Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer ist bekanntlich in den letzten Jahren ständig verkürzt worden. Demgegenüber hat im umgekehrten Verhältnis die Arbeitszeit der Selbständigen laufend zugenommen. Im einzelnen ergibt sich hierzu folgendes Bild.

	Selbständ.	Arbeitnehmer
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Std.	1960	54,4 44,3
	1961	54,8 43,6
	1962	55,5 43,1

Gastarbeiter, beharrliche Arbeitsverweigerung (33)

(gr) Der Kläger war Arbeitnehmer der Beklagten. Für den 15. und 16.5.19... lehnte er eine Arbeitsleistung ab, da an diesen Tagen ein islamisches Religionsfest gefeiert wird. Darauf wurde er von der Beklagten fristlos entlassen. Mit der Klage beantragte der Kläger Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Entlassung nicht beendet worden sei. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht wiesen die Klage ab.

Übereinstimmend ist in den Gründen in beiden Urteilen ausgeführt, daß das Verhalten des Klägers eine beharrliche Arbeitsverweigerung im Sinne des § 123, Abs. 1, Ziffer III Gewerbeordnung darstellt, da ausländische Gastarbeiter an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft keinen Anspruch auf Befreiung von der Arbeitsleistung haben.

Ein Verstoß gegen Artikel 4, Abs. 1 Grundgesetz, der das Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit enthält, sei nicht gegeben.

Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Wehrdienstes (34)

(i) Aufgrund des Arbeitsplatzschutzgesetzes ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes (Grundwehrdienst und Wehrübungen). Nach Beendigung des Wehrdienstes leben die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag wieder auf. Insbesondere ist der Arbeitnehmer zur umgehenden ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit verpflichtet. Will er die Tätigkeit nicht mehr aufnehmen, so muß er das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß, d. h. mit der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Frist kündigen oder versuchen, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Lösung des Arbeitsverhältnisses zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn er etwa die Möglichkeit hat, eine besser bezahlte, oder seinen Neigungen eher entsprechende Stellung anderwärts zu erhalten. Derartige Umstände bilden nicht einen berechtigten Grund zur fristlosen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses. Nimmt der Arbeitnehmer seine bisherige Tätigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Wehrdienstes wieder auf, so wird er arbeitsvertragsbrüchig und ist zum Ersatz des dem Arbeitgeber hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Hierher gehören z. B., wenn eine Vertragsstrafe für diesen Fall nicht vereinbart worden sein sollte, die dem Arbeitgeber entstandenen Kosten für die Werbung einer Ersatzkraft (Inseratskosten).

Lohnkosten (35)

Die Bundesrepublik hat die höchsten Arbeitskosten

(gr) Im vergangenen Jahr sind die durchschnittlichen Gesamtarbeitskosten also Löhne, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und freiwillige Sozialleistungen für die Bundesrepublik erheblich höher gewesen, als in anderen Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Dies ist umso bemerkenswerter, als besonders in Frankreich und Italien, aber auch in Belgien und den Niederlanden erhebliche Lohnsteigerungen zu verzeichnen waren. Die durchschnittlichen Arbeitskosten je geleisteter Arbeitsstunde in der Industrie hatten 1963 in

der Bundesrepublik	bei DM 5,10
in Frankreich	bei DM 4,50
in Belgien	bei DM 4,20
in Italien	bei DM 4,—
in den Niederlanden	bei DM 3,65

gelegen.

Arbeitszeit — Statistik 1956 - 1963 (36)

(gr) In der Zeit von 1956 bis 1963 hat sich die geleistete Arbeitszeit im Durchschnitt um rund 10 % verringert, während das durchschnittliche Jahreseinkommen der Arbeitnehmer um etwa 57 % gestiegen ist, nämlich von 5 252,— auf 8 262,— DM.

Sozialversicherung

Sozialversicherung – neue Beitragsbemessungsgrenze (37)

(gr) Am 1. 1. 1964 ist die siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten in Kraft getreten. Sie bestimmt den durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten für das Kalenderjahr 1962 und die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1964.

Die allgemeinen Bemessungsgrundlagen

Bekanntlich wird bei der Rentenberechnung aus der Summe aller jährlichen Prozentzahlen eines Versicherten der Durchschnitt gebildet, der vom Hundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage. Er drückt das Verhältnis aus zwischen Einzelverdiensten des Versicherten und den Durchschnittsentgelten aller Versicherten während der zurückgelegten Beitragszeiten des einzelnen. Da die Rente nach dem aktuellen Lebensstandard im Zeitpunkt des Versicherungsfalles berechnet werden soll, muß die Prozentzahl der persönlichen Bemessungsgrundlage in eine absolute, in DM ausdrückbare Zahl zurückverwandelt werden. Das geschieht mit Hilfe der allgemeinen Bemessungsgrundlage, und zwar in der Weise, daß die allgemeine Bemessungsgrundlage gleich 100 gesetzt wird. Beträgt z. B. die allgemeine Bemessungsgrundlage 5000,— DM und ist die Prozentzahl der persönlichen Bemessungsgrundlage 120%, so ergibt sich die persönliche Bemessungsgrundlage selbst als 120% von 5000,— DM, gleich DM 6000,—.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage ist ein Mittelwert aus den Durchschnittsentgelten der Versicherten in den 3 Jahren vor dem Jahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgeht. Das letztbekannte durchschnittliche Entgelt aller Versicherten zur Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung war für 1961 mit 6723,— DM festgesetzt worden. Das Statistische Bundesamt hat die Meßziffer der Entwicklung, der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1961 auf 1962 mit 1,09 ermittelt. Bei einer Fortschreibung des Durchschnittsentgelts von 1961 mit dieser Meßziffer ergibt sich für das Jahr 1962 — auf volle Deutsche Mark abgerundet — ein durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten von DM 7 328,—. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung errechnet sich somit für das Kalenderjahr 1963 wie folgt:

Durchschnittsarbeitsentgelt: 1960 DM 6101,—
1961 DM 6723,—
1962 DM 7328,—
DM 20 152,— : 3 = DM 6717,—

Die Beitragsbemessungsgrenze

Die aus der durchschnittlichen Einkommensentwicklung der Versicherten abgeleiteten Bezugsgrößen bestimmen nicht nur das Rentenniveau für das kommende Jahr, sondern auch eine für die aktiven Versicherten bedeutsame Größe: **Die Beitragsbemessungsgrenze**. Die Beitragsbemessungsgrenze ist jener Betrag, bis zu dem ein sozialversicherungspflichtiger Entgelt versicherbar ist. Sie beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten das doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage, abgerundet auf einen durch 600 teilbaren Jahresbetrag. Die Abrundung auf 600,— DM-Werte entspricht jeweils einer Beitragsklasse für Markenbeiträge und verhindert, daß schon bei geringfügigen Änderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage neue Beitragsklassen mit ungleichen Stufen geschaffen werden müssen. Da die allgemeine Bemessungsgrundlage für das kommende Jahr mit 6717,— DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten festgesetzt worden ist, ergibt sich als Beitragsbemessungsgrenze für 1964 der Betrag von DM 13 434,—, der auf 13 200,— abgerundet wurde. Diese Beitragsbemessungsgrenze ist um 1200,— DM höher als im Jahre 1963.

Von der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden alle Versicherten betroffen, deren Einkommen zwischen der bis zum 31. Dezember 1963 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von monatlich DM 1000,— und der neuen Grenze von DM 1100,— im Monat liegt. Der zusätzliche Betrag für die Versicherten, sofern sie pflichtversichert sind und entsprechend für ihre Arbeitgeber beträgt im Höchstfall je DM 7,— im Monat. Die Versicherten mit einem Arbeitsentgelt von monatlich DM 1000,— und weniger werden von dieser Erhöhung nicht betroffen, da der Beitragssatz von 14 v.H., in den sich bei Pflichtversicherten Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte teilen, nicht verändert worden ist. In den verschiedenen Sozialversicherungszweigen gelten also ab 1. Januar 1964 folgende Beitragsbemessungsgrenzen:

Krankenversicherung	DM 660,— (wie bisher)
Arbeitslosenversicherung	DM 750,— (wie bisher)
Arbeiterrenten- und	
Angestelltenversicherung	DM 1100,—

Die Beitragsbemessungsgrenze ist nicht zu verwechseln mit der Versicherungspflichtigkeitsgrenze, die bei der Rentenversicherung der Angestellten wie bisher bei DM 15 000,— Jahres- bzw. DM 1250,— Monatsarbeitsentgelt liegt. Bei den Arbeitern besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts.

Aufgrund dieser Erhöhung sind beim Lohnabzug ab 1. 1. 1964 neue Beitragstabellen zu verwenden. Den bisherigen Beitragsklassen werden zwei weitere Beitragsklassen angefügt, und zwar die Beitragsklasse 22 mit einem Monatsbeitrag von DM 147,— und die Beitragsklasse 23 mit einem Monatsbeitrag von DM 154,—.

Nebenbeschäftigungen sind ab 1. 1. 1964 in den Rentenversicherungen versicherungsfrei, wenn das monatliche Entgelt DM 137,50, bisher DM 125,—, nicht übersteigt.

Bei geringverdienenden Versicherten, z. B. Lehrlingen, sind bis zu einem regelmäßigen Entgelt von DM 110,— monatlich (bisher DM 100,— monatlich) Beiträge zur Rentenversicherung vom Arbeitgeber allein zu tragen. In der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung besteht die alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers wie bisher bis zu einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich DM 65,—.

(38) Einmalige Zuwendungen beitragspflichtig?

(gr) Es bestehen in der Praxis oft Zweifel, ob einmalige Zuwendungen aufgrund eines Tarifvertrages beitragspflichtiges Entgelt sind. Das Sozialgericht Koblenz hat nunmehr diese Frage bejaht. (Sozialgericht Koblenz, Urteil S 14 Kr 71/62)

Mitglieder und Krankenstand in der sozialen Krankenversicherung (39)

(gr) Aus den arbeits- und sozialstatistischen Mitteilungen des Bundesministers für Arbeit und soziale Ordnung entnehmen wir nachstehende Übersicht über Mitglieder und Krankenstand in der sozialen Krankenversicherung nach dem Stand vom 1. 6. 1963.

Danach betrug die Zahl der Mitglieder bei den **Ortskrankenkassen** im Bundesgebiet

15.510.422	
in Bayern	2.924.007
davon männlich	1.650.912

Krankenstand der Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen in Bayern:

männlich	4,78
weiblich	4,82
männlich und weiblich	4,80

Die **Landkrankenkassen** in Bayern hatten

58.539

Mitglieder; davon männlich

30.843

Krankenstand der Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen:

männlich	3,03
weiblich	2,63
männlich und weiblich	2,85

Die **Betriebskrankenkassen** in Bayern hatten

462.748

Mitglieder; davon männlich

306.866

Krankenstand der Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen:	
männlich	4,82
weiblich	5,52
männlich und weiblich	5,06
Die Innungskrankenkassen in Bayern hatten	71.603
Mitglieder; davon männlich	44.531
Krankenstand der Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen:	
männlich	4,73
weiblich	4,49
männlich und weiblich	4,65

Sozialversicherung – Beschäftigung von Rentnern

(40)

(gr) Bei Beschäftigung von Rentnern und Pensionären ergeben sich Besonderheiten für die Sozialversicherungspflicht, die in nachstehender Übersicht zusammengestellt sind:

	Renten-versicherung	Kranken-versicherung	Arbeitslosen-versicherung
Altersrentner (65 Jahre u. älter)	Nur Arbeitgeberanteil	Versicher.-pflichtig	Versicher.-frei
Erwerbsunfähigkeitsrentner	Versicher.-pflichtig	Versicher.-pflichtig	Versicher.-frei
Berufsunfähigkeitsrentner	Versicher.-pflichtig	Versicher.-pflichtig	Versicher.-pflichtig
Pensionierte Beamte	Befreiung auf Antrag des Arbeitnehm. durch BfA od. LVA; Arbeitgeberanteil muß jedoch gezahlt werden.	Befreiung auf Antrag des Arbeitnehm. durch AOK	Versicher.-frei

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(41)

Beiderseitiger vertraglicher Ausschluß der ordentlichen Kündigung vor Arbeitsantritt

(gr) Wird am 2. 2. eines Jahres vereinbart, daß das Arbeitsverhältnis eines neu eingestellten — nicht zum Kreis der sogenannten „Hochbesoldeten“ gehörenden — Handlungsgehilfen oder gewerblichen Arbeitnehmers am 1. 4. desselben Jahres beginnen soll, so können die Parteien auch vereinbaren, daß vor Arbeitsantritt eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist. Voraussetzung für die Gültigkeit eines solchen Ausschlusses der ordentlichen Kündigung vor Arbeitsantritt ist jedoch, daß für beide Teile des Arbeitsverhältnisses, sowohl für den Arbeitnehmer wie für den Arbeitgeber, für diese Zeit eine ordentliche Kündigung abbedungen ist.

Wird bei einem gültigen Ausschluß der ordentlichen Kündigung vor Arbeitsantritt für den Fall der schuldhafte Nichtaufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, so ist das deshalb keine unzulässige Kündigungser schwerung, weil es an einem Kündigungsrecht fehlt, das erschwert sein könnte. (BAG, Urteil vom 1. 10. 1963 — 5 AZR 24/63.)

Versicherungsrechtliche Behandlung von Anwesenheitsprämien (Terminprämien)

(42)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 21. Januar 1963 — 2 AZR 373/62 — entschieden, daß eine laufend gewährte Anwesenheitsprämie kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 2 Arbeiterkrankheitsgesetz und daher bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses nicht zu berücksichtigen ist.

Die Sozialversicherungsträger sind übereinstimmend der Auffassung, daß die Entscheidung des BAG vom 21. Januar 1963 auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Anwesenheitsprämien keinen Einfluß hat. Anwesenheitsprämien gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 LStDV zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und daher aufgrund des Gemeinsamen Erlasses vom 10. 9. 1944 (AN Seite 281) zum Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Dies gilt auch dann, wenn die Anwesenheitsprämie in Sachbezügen gewährt wird. Ebenso ist es rechtsunerheblich, wie Zuwendungen dieser Art bezeichnet werden.

Laufend gewährte Anwesenheitsprämien sind aufgrund ihrer Entgelteigenschaft auch auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Kranken- und Angestelltenversicherung anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für einmalig gewährte Anwesenheitsprämien, insbesondere wenn sie in Form einer Verlosung von Sachbezügen gewährt werden.

Zur tariflichen Abänderbarkeit des § 5 Bundesurlaubsgesetz

(43)

(gr) Mit der Frage, ob in einem Tarifvertrag vereinbart werden kann, daß bei Nichterfüllung der Wartezeit der gemäß § 5 Bundesurlaubsgesetz bestehende Teilurlaubsanspruch ausgeschlossen ist, hat sich das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main in seinem Urteil vom 7. 1. 1964 — 5 SA 358/63 — befaßt. Dieses Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

In dem zu entscheidenden Fall hatte sich der Arbeitgeber geweigert, den Teilurlaub abzugelten, da der Arbeitnehmer vor Erfüllung der Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausschied. Diese Möglichkeit war in dem einschlägigen Tarifvertrag vereinbart.

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main hat die Klage des Arbeitnehmers abgewiesen: Tarifbestimmungen, wonach ein Teilurlaubsanspruch vor Erfüllung der Wartezeit nicht entsteht, verstößen nicht gegen die §§ 1 und 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz. Die tarifliche Urlaubsregelung habe gegenüber § 5 Bundesurlaubsgesetz, der in solchen Fällen einen anteiligen Urlaub gewährt, gemäß § 13 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz, den Vorrang. Der von der Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz, es gäbe keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit ein anteiliger Urlaub zu gewähren ist, behalte seine Gültigkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes.

Schnelles Fahren u. U. Kündigungsgrund!

(44)

(gr) Das Arbeitsgericht Essen hat mit Urteil vom 8. 5. 1963 — 1 Ca 611/63 — ausgesprochen, daß einige Verkehrsunfälle, die der Arbeitnehmer infolge zu schnellen Fahrens verursacht hat, eine fristgemäße Kündigung rechtfertigen.

Hier hat der Arbeitnehmer als Berufskraftfahrer in einer verhältnismäßig kurzen Zeit bereits 6 Unfälle verursacht und sich trotz eindringlicher Verwarnung durch den Arbeitgeber wieder nicht nur über die internen Betriebsanweisungen, sondern auch über die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hinweggesetzt, indem er im Stadtverkehr häufig über 50 km-Std. gefahren ist, wobei es dann erneut zu einem Unfall gekommen war.

Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, daß es dem Arbeitgeber bei Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zuzumuten ist, das Arbeitsverhältnis mit einem Kraftfahrer, dem ein Transportbetonwagen in einem Wert von 85.000,— DM anvertraut war, und der durch seine gesetz- und vertragswidrige Fahrweise erhebliche Vermögenswerte seines Arbeitgebers leichtfertig gefährdet und aufs Spiel setzt, über die fristgerechte Kündigungszeit hinaus fortzusetzen.

Wettbewerbsrecht

„Unterkundengeschäft“

(45)

(sr) Bekanntlich arbeiten eine ganze Reihe von Großhändlern mit dem Einzelhandel nach dem System des sogenannten „Unterkundengeschäfts“ zusammen. Die mit dem Großhandel zusammenarbeitenden Einzelhändler (Hauptkunden) verteilen an Letztabbraucher (Unterkunden) Einkaufsausweise, die sie berechtigen, beim Großhandel einzukaufen. Von den Umsätzen erhält der Hauptkunde einen bestimmten Prozentsatz gutgeschrieben.

Soweit der Großhandel nicht gegen Rabattgesetz, Preisauszeichnungsverordnung und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt, ist dieses System an sich rechtlich nicht an greifbar. Der Bundesgerichtshof befasst sich mit einem Urteil vom 8. 11. 1963 — IbZR 25/62 — mit der Frage, ob dem Großhandel Wettbewerbshandlungen seiner „Hauptkunden“ zugeschrieben werden können. Der betreffende Großhändler war auf Unterlassung unlauterer Wettbewerbshandlungen verklagt worden, die von einem seiner Hauptkunden bei der Werbung für das Unterkundengeschäft begangen worden waren. Der beklagte Großhändler bestreitet die Unlauterkeit der Wettbewerbshandlungen des Hauptkunden (Einzelhändlers) nicht, wandte sich jedoch dagegen, daß er für diese Handlungen, die er nicht veranlaßt hatte, wie ein Betriebsinhaber für Handlungen seiner Beauftragten einstehen sollte.

Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß die Zusammenarbeit des Großhandels mit dem Einzelhandel in diesem Falle über das übliche Maß hinausgeht und so eng gewesen ist, daß alle wesentlichen Maßnahmen innerhalb des Vertriebssystems vom Willen des Großhändlers abhängig gewesen sind. Der Großhändler ist aus diesem Grunde für alle Wettbewerbshandlungen innerhalb des Vertriebssystems selbst verantwortlich.

Steuerfragen

Hinweispflicht des Finanzamtes

(46)

(sr) Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 29. 10. 1963 — VI 173/62 U — ausdrücklich die grundsätzliche Pflicht des Finanzamtes bejaht, den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeiten von Steuervergünstigungen hinzuweisen. Hängt eine Steuervergünstigung von einem Antrag des Steuerpflichtigen ab, wie z. B. beim Verlustabzug gemäß § 10 d EStG, und vergibt der Steuerpflichtige den Antrag zu stellen, so muß das Finanzamt ihn darauf hinweisen, wenn es die Möglichkeit der Steuervergünstigung erkennt und kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, warum der Steuerpflichtige den Antrag nicht stellte.

Unterläßt das Finanzamt in einem solchen Falle den Hinweis, so ist die Veranlagung fehlerhaft und es besteht auch bei Rechtskraft der Veranlagung die Möglichkeit nach § 222 Abs. 1 Ziff. 4 der Abgabenordnung die Wiederaufrollung der Veranlagung bei der Oberfinanzdirektion zu beantragen.

Lehnt die Oberfinanzdirektion das ab, so ist die Beschwerde zum Finanzministerium und gegen dessen Entscheidung die Klage beim Finanzgericht gegeben.

**OLIVETTI-
AUDIT 502**

**neuwertig,
wegen Umstellung
günstig zu verkaufen**

Angebote an Fa. M. Hiessinger Nachf. Nürnberg, Am Plärrer, Tel. 62890

Gebäude- und Bautenausstattung

Wir empfehlen Ihnen aus unserem Spezialprogramm:

Moderne Fußböden u. a. Linoleum, Gummi, Noraplan, Mipolam, Armstrong - Excelon, Läufer und Teppichböden.

Jalousetten u. Rollen, **Falttüren** u. Faltwände abwaschbare **Schallschluck-Deckenplatten** **Pendeltüren** aus Gummi und Kunststoff für Lagerräume usw.

Polyester- und PVC-Wellbahnen für Überdachungen aller Art.

Safety-Walk, ein in den USA entwickelter Sicherheitsbelag für rutschgefährdete Stellen im Betrieb.

Stapelbare Plastic-Transportkörbe

Unser Spezialdienst für Gebäude- u. Bautenausstattung und unsere Gebietsvertreter beraten Sie, Ihre Architekten und Handwerker.



Leop. Siegle

Abt. GB / Gebäude- und Bautenausstattung

8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 9166 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Steuerliche Behandlung von Abfindungen gemäß § 7/8 Kündigungsschutzgesetz

(47)

(gr) Nach § 3 Ziff. 9 des Einkommensteuergesetzes und § 6, Ziffer 7 der Lohnsteueraufführungsverordnung 1963 sind **Abfindungen wegen einer Entlassung** aus einem Dienstverhältnis aufgrund der §§ 7 und 8 Kündigungsschutzgesetz **steuerfrei**. Diese Steuerfreiheit wird von den genannten gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich auf Abfindungen angewandt, die in einem **gerichtlichen Vergleich** vereinbart wurden oder auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung gemäß §§ 7 und 8 KSchG zuerkannt wurden.

In der arbeitsrechtlichen Literatur zu § 8 Kündigungsschutzgesetz ist schon bisher die Auffassung vertreten worden, daß dem Sinn und Zweck der Steuervorschriften entsprechend auch Abfindungen, die in einem **außergerichtlichen Vergleich** vereinbart wurden, Steuerfreiheit genießen. Diese Auffassung ist jetzt vom Bundesfinanzhof durch Urteil vom 27. 9. 1963 — VI 54/62 U — ausdrücklich bestätigt worden. In diesem Urteil heißt es unter anderem:

„Zwar spricht der neue Wortlaut des Gesetzes nur von gerichtlichen Vergleichen. Die Beschränkung auf Urteile und gerichtliche Vergleiche lag aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Andernfalls würden Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gezwungen. Das Gesetz wollte vielmehr nur die bisherige allgemeine Fassung des § 3 Ziff. 9 Einkommensteuergesetz, die nur von Entschädigungen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften sprach, im Interesse der Rechtssicherheit klar erfassen. Eine Änderung in der steuerlichen Behandlung von Entlassungsentschädigungen sollte aber nicht eintreten. Demgemäß sind auch außergerichtliche Vergleiche

anzuerkennen, wenn glaubhaft ist, daß die Kündigung sozial ungerechtfertigt war und die Höhe der Abfindung angemessen ist."

Berufsausbildung und -förderung

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche – (48) ein gelungener Versuch

(la) Wie mehrfach berichtet, haben wir erstmals im Januar dieses Jahres unser Seminar für Großhandelskaufleute in Form einer Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche in München durchgeführt. Ziel war, Unternehmer und Junioren des Großhandels eine Woche lang auf den verschiedensten Gebieten der praktischen Betriebswirtschaft neue Anregungen zu geben.

Welch gute Resonanz dieser neue Seminartyp gefunden hat, zeigten schon die unverhältnismäßig rasch eingehenden Anmeldungen, deren Überzahl bald zu einem Aufnahme-Stop führen mußte.

Eröffnet wurde die Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche dieses Mal im Münchner Hof. In seiner Begrüßungsansprache gab Verbandsvorsitzender Walter Braun einen kurzen Überblick über die weitverzweigte Tätigkeit unseres Landesverbandes, der mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Interessen des bayer. Groß- und Außenhandels vertrete. Er bat die anwesenden Unternehmer, die Arbeit des LV durch ihr Wirken im Betrieb und in der Öffentlichkeit immer wieder zu unterstützen. Es könne nicht genug getan werden, das Ansehen des Großhandels, über dessen Funktion in weiten Kreisen der Öffentlichkeit noch Unwissenheit bestehe, zu stärken.

Das nun folgende Weißwurstfrühstück, zu dem der Landesverband seine Gäste eingeladen hatte, bot den geeigneten Rahmen für die ersten persönlichen Kontakte der Teilnehmer untereinander. Mit den besten Wünschen für einen erfolgreichen Verlauf der Arbeitswoche schloß der Hauptgeschäftsführer unseres Landesverbandes den geselligen Seminarbeginn. ORR Pfrang wies darauf hin, daß von den Möglichkeiten einer Weiterbildung im Großhandel viel mehr Gebrauch gemacht werden sollte. Um den sich rasch ändernden Entwicklungen in der Wirtschaft gerecht werden zu können, müsse der Großhandelsunternehmer von heute immer wieder aus der Erfahrung lernen, sein Wissen erneuern und das Verständnis vertiefen. Dafür Gelegenheit zu bieten, sei der Zweck der Veranstaltung.

Unter der Gesamtleitung von Dipl.-Kfm. Werner Sattel, Berater des verbandseigenen Großhandelsberatungsdienstes begann dann am Nachmittag die praktische Arbeit, die den interessierten Teilnehmern eine Woche lang neue Impulse für ihre betriebliche Arbeit vermittelte. Das Schwergewicht der Thematik lag naturgemäß in betriebswirtschaftlichen Problemen, wobei die neu in das Programm aufgenommenen Referate „Finanzierung“ und „Steuern“ im Großhandel bei den Teilnehmern allgemein Anklang fanden. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei das zur Zeit besonders aktuelle Problem der Mehrwertsteuer.

Zweifellos als Höhepunkt kann der Aussprache-Nachmittag mit Großhandelsunternehmern genannt werden, der Gelegenheit bot, die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Arbeitsergebnisse zu testen. Damit erhielten die Teilnehmer gleichzeitig wertvollen Einblick in charakteristische Wesensmerkmale anderer Branchen, wozu auch die Besichtigung eines Papiergroßhandelsbetriebes maßgeblich beitrug.

Nach Abschluß der Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche wurde jedem Teilnehmer eine Unterlagen-Mappe überreicht, in der einige Arbeitsblätter, Tabellen und Skizzen zu den in Einzelreferaten besprochenen Themen zusammengestellt worden sind.

Alles in allem können wir mit dem Ergebnis der ersten Veranstaltung dieser Art — ohne den Verdacht des Eigenlobes zu erwecken — zufrieden sein. Nicht unwe sentlich hat dazu unseres Erachtens die Tatsache beigetragen, daß ausschließlich in der

Praxis stehende Fachleute referierten. Die gute Mischung von Teilnehmern älterer und jüngerer Jahrgänge hat schließlich ein belebendes Moment in den Erfahrungsaustausch und in das Zusammensein generell hineingebracht. Nicht zuletzt sei allen Teilnehmern für ihre aufgeschlossene und aktive Mitarbeit gedankt.

Die Erkenntnis, daß mit dieser nun neu geschaffenen Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche eine bisher bestehende Lücke gefüllt werden kann, hat unseren Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung dazu veranlaßt, diese Veranstaltung zur ständigen Einrichtung unseres Berufsförderungsprogramms werden zu lassen. Nach seinem Beschuß wird die

nächste Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche vom 21. bis 25. September 1964 in Nürnberg

stattfinden. Das im wesentlichen gleichbleibende Arbeitsprogramm wird unseren Mitgliedern zur rechten Zeit bekannt gegeben.

Großhandelskaufmann – ein aussterbender Beruf?

(49)

(la) Sie haben ihn sicher auch gelesen — den optisch sehr wirkungsvoll aufgemachten Bericht einer auflagenstarken Illustrierten. Unter bombastischen Überschriften wurden darin dem Leser Berufsausbildung und Berufsaussichten in Deutschland „schnellungslos offengelegt“.

Was dabei herauskam, war weder sachliche Information noch objektive Bewertung — es war ganz einfach eine verantwortungslose Verkenntnis der Tatsachen. Den „Millionen Lesern“ der weitverbreiteten Illustrierten ist damit wahrlich ein schlechter Dienst erwiesen worden: Statt aufgeklärt und informiert, mußten sie geradezu verwirrt und geängstigt das Blatt aus der Hand gelegt haben.

Der Großhandelskaufmann rangiert an letzter Stelle unter den „aussterbenden Berufen“. Grund: die selbständigen Großhandelskaufleute schließen sich immer mehr zusammen, sie schaffen Kettenläden und werden sich auf die Dauer im Wettbewerb mit Supermärkten und Warenhäusern geschlagen geben müssen. Eine Chance haben die aussterbenden Berufe — zu denen auch der Einzelhandel gezählt wurde — allerdings von den wohlwollenden Autoren bekommen: sie werden nicht ganz aussterben, sie werden im Durchschnitt nur auf einen Bruchteil des bisherigen Bestandes zurückgehen. Damit wird in stark verallgemeinernder Form ein völlig falsches Bild über die tatsächlichen Verhältnisse im Großhandel entworfen, das kaum dazu angetan ist, die Arbeitsmarktlage in diesem Wirtschaftsbereich zu verbessern.

Ohne Zweifel ist der Wettbewerb im Großhandel von Jahr zu Jahr schärfer, der Daseinskampf durch immer wieder auftauchende Experimente neuer Absatzformen härter geworden. Und doch kann das der Lebenskraft des Großhandels nichts anhaben. Die Umsätze dieser Wirtschaftsstufe sind z. B. von 143 Mrd. DM in 1958 auf 208 Mrd. DM im Jahre 1962 gestiegen. Trotz anhaltenden Arbeitskräftemangels hat sich die Zahl der Beschäftigten im Großhandel von ca. 1 Mio. in 1960 auf 1,35 Mio. im Jahre 1963 erhöht. Sieht so der Erfolg einer Wirtschaftsstufe aus, die ihrem Ende entgegengesetzt?

Und wenn die Verfasser befürchten, der Großhandel sei darauf angewiesen, sich durch staatliche Subventionen über Wasser zu halten, so spricht dies von kaum fassbarer Unkenntnis. Der deutsche Groß- und Außenhandel hat bis zum heutigen Tag Subventionen weder gefordert noch erhalten — das muß zum wiederholten Male festgestellt werden.

In diesem Sinne etwa haben wir auch zu den „sterndeutschen“ Prognosen Stellung genommen. Doch was nützt das? Der reißerische Artikel ist nun einmal geschrieben, das verantwortungslose Urteil gefällt. Die Gefahr, daß Eltern und deren berufssuchende Kinder die Berufswahl anhand einer Illustrierten entscheiden, ist ganz bestimmt gering. Trotzdem müssen wir — der Landesverband und seine Mitglieder — immer und immer wieder darauf hinweisen, welch bedeutende Aufgabe der funktionstüchtige Großhandel in der westdeutschen Wirtschaft zu erfüllen hat. Der Großhandelskaufmann wird nicht aussterben, seine Chancen werden im Gegenteil größer, je stärker Europa zu einem Wirtschaftsraum zusammenwächst.

Der gute Ratschlag „Wechseln Sie frühzeitig Ihren Beruf“ wird deshalb vom Großhandelskaufmann mit Recht weiter zu geben sein — vielleicht am besten an die Autoren dieser Artikelserie selbst.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Genossenschaftsreform

(50)

(p) Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Entwurf einer **Neufassung des Genossenschaftsgesetzes** (siehe Artikel 13 in Heft 1/63 und Artikel 52 in Heft 3/63 dieser Zeitschrift) hat nach den uns vorliegenden Informationen keine Chance, noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet zu werden.

Das Genossenschaftsgesetz ist bekanntlich ein reines Organisationsgesetz und berührt somit (unmittelbar) weder steuerliche Fragen noch solche, die das Kreditwesen betreffen. Da nunmehr die eigentliche Organisationsreform der Genossenschaften (d. h. die Anpassung der Organisation der Genossenschaft an die Erfordernisse des gegenwärtigen Wirtschaftslebens) praktisch jedenfalls auf längere Zeit zurückgestellt ist, wird es darauf ankommen, zu versuchen, die Wettbewerbsverzerrungen möglichst zu beseitigen, die durch steuerliche Bestimmungen (die Bevorzugungen für Genossenschaften enthalten) oder durch das Kreditwesengesetz (Ermöglichung der Koppelung von Waren und Kreditgeschäften, besonders bei ländlichen Genossenschaften) gegeben sind.

Verbandsnachrichten

Der Präsident unseres Gesamtverbandes in Bonn

(51)

Herr Konsul a. D. Fritz Dietz wurde zum Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main gewählt.

Der Vizepräsident unseres Gesamtverbandes, Herr Hans Hartwig, ist vor kurzem zum Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Dortmund gewählt worden.

Verkehr

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Griechenland

(52)

Das Bundesministerium für das Post und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1964 wurde der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Griechenland und der für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 1300 DM (bisher 1000 DM) festgesetzt.

Postanweisungs- und Postscheckverkehr mit dem Ausland

(53)

Neue Höchstbeträge für telegraphische Postanweisungen nach den Niederlanden

Der Höchstbetrag für telegraphische Postanweisungen nach den Niederlanden wird ab sofort auf 2360 hfl (bisher 1000 hfl) und der für telegraphische Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 2500 DM (bisher 1100 DM) festgesetzt.

Vervielfältigen leicht gemacht

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen
Preislisten usw. vervielfältigen Sie schnell
und unerreich wirtschaftlich auf

ORMIG

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIG 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

(54)

Verkehrspolitik im europäischen Großhandel

(p) Der im „Centre International du Commerce de Gros“ (Centre) zusammengeschlossene europäische Großhandel befaßte sich auf seiner letzten Arbeitssitzung in Brüssel eingehend mit den neuesten Bestrebungen der Kommission auf dem Gebiete der Verkehrspolitik. Die Kommission hat fünf Vorschläge an den Ministerrat weitergeleitet, deren Ausführung mit erheblichen Umwälzungen und Veränderungen in der Verkehrsordnung der Mitgliedstaaten verbunden sein wird.

Unmittelbare Auswirkungen werden die Vorschläge auch für die gesamte Verladerschaft haben, die sich von manchen gewohnten Vorstellungen lösen muß. Der Großhandel stellt einen wesentlichen Teil der Verladerschaft dar, bei dem die Unkosten auf dem Gebiet des Transportsektors schon heute hoch zu Buche stehen. Im westdeutschen Konsumgüter-, Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel betragen allein die **Kosten für Transport und Fuhrpark** im Jahre 1958 12% der Gesamtkosten. Im Süßwarengroßhandel der Niederlande betragen nach einer Erhebung aus dem Jahre 1953 zu diesem Zeitpunkt bereits die Transportkosten 10% der Gesamtkosten.

Die Mitglieder des Centre bekundeten einstimmig ihre Auffassung, daß der europäische Großhandel sich schon heute mit den Auswirkungen der fünf Vorschläge befassen muß. Deshalb wurden in der Arbeitssitzung des Centre eingehend sämtliche Vorschläge der Kommission erörtert und ihre möglichen Auswirkungen auf den Großhandel diskutiert. In einer Resolution befürwortet der europäische Großhandel die Einführung des **Margentarifsystems**, die **Anmietung von Fahrzeugen im Werkverkehr**, die gegenwärtig in der Bundesrepublik noch nicht möglich ist, und **lehnt jegliche Sonderbesteuerung des Werkverkehrs ab**.

Eine Stellungnahme des deutschen Groß- und Außenhandels zu den Brüsseler Vorschlägen war zuvor im Verkehrsausschuß des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels unter unserer Beteiligung erarbeitet worden. Diese Stellungnahme wurde auf der Arbeitssitzung des Centre in allen Punkten gebilligt.

Beförderungssteuer und Güterfernverkehrskontingente

(55)

(p) Die Anträge der Koalitionsparteien auf Senkung der Beförderungssteuer im Werkfernverkehr von 5 auf 3 Pf je tkm und auf Erhöhung der Kontingente im gewerblichen Güterfernverkehr um 2000 hat nach harten Auseinandersetzungen im Verkehrsausschuß eine Mehrheit gefunden. Gegen die Stimmen der SPD befürworteten die FDP und CDU/CSU die gestellten Anträge. Der Finanzausschuß hat ebenfalls positiv über beide Anträge entschieden. Es handelt sich bei Beschlüssen der Ausschüsse zwar nur um Vorentscheidungen, aber es bestehen keine Anhaltspunkte, daß die Regierungsparteien im Plenum eine andere Haltung einnehmen werden, zumal sich die Bundesminister für

Verkehr und Finanzen mit den verkehrs- und steuerpolitischen Maßnahmen einverstanden erklärt haben. Bei optimistischer Betrachtung besteht die Möglichkeit, daß die endgültige Beschlusssfassung noch Ende März erfolgt, so daß theoretisch im Mai die Beförderungsteuersenkung in Kraft treten könnte.

Kreditwesen

Kreditprogramme

(56)

In Artikel 262 (Heft 12/63) haben wir über die zur Zeit laufenden Programme über öffentliche Kredite, Zinszuschüsse und Bürgschaften berichtet, soweit sie für den bayerischen Großhandel infrage kommen. Anträge für ERP-Kredite für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte (Ziffer 2 des genannten Artikels) sind über die Hausbank nicht, wie in Artikel 262 verkehrt angegeben an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, sondern an das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge einzureichen. Die Entscheidung über solche Anträge liegt dann bei der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

2. 3. 19.30 — 20.00	Abendstudio — Technischer Report, Neue Entwicklungen der Technik in Bericht und Kommentar	- 2. Pr.
2. 3. 20.00 — 20.45	Chance und Verpflichtung unserer Zeit: Eigentum für alle — 2. Die konkreten Pläne — Eine kritische Bestandsaufnahme	
2. 3. 21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
3. 3. 18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
4. 3. 18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
5. 3. 17.45 — 18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
6. 3. 17.55 — 18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
6. 3. 18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
7. 3. 16.30 — 16.55	... der Rest ist nicht mehr zu gebrauchen. Wie werden wir mit der Schrott-Lawine fertig?	
7. 3. 16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
9. 3. 20.00 — 20.45	Chance und Verpflichtung unserer Zeit: Eigentum für alle. — 3. Die Meinung der Interessierten und der Interessenten	
10. 3. 18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
11. 3. 18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
13. 3. 17.55 — 18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
13. 3. 18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
14. 3. 16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.

Außenhandel

Präsident Dietz protestierte bei Erhard

(57)

gegen Verschärfung der Anti-Dumping-Vorschriften

Den Beschuß der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, die deutschen Antidumping-Vorschriften zu verschärfen und die Regierung zu ermächtigen, Antidumping-Zollsätze gegebenenfalls 3 Monate rückwirkend anzuordnen, hat der Präsident unseres Gesamtverbandes, Konsul Fritz Dietz, wie es in einem Fernschreiben an Bundeskanzler Erhard und Wirtschaftsminister Schmücker heißt, mit Befremden und erster Sorge von einer bedrohlichen Entwicklung zur Kenntnis genommen. Eine rückwirkende Gesetzgebung bezeichnete Dietz als „einfach unfragbar in bezug auf die Rechtssicherheit unseres Staates“. Die Dispositionen des Importhandels würden damit kaum zu verarbeitenden Risiken ausgesetzt und sowohl import- wie auch preispolitisch ernste Folgen haben.

Exporte nach der Türkei — Transfer

(58)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Das türkische Finanzministerium hat im Staatsanzeiger Nr. 11587 vom 21. Dezember 1963 die Bekanntmachung „Serie VII - Nr. 8“ veröffentlicht, die sich auf den Transfer des Gegenwertes solcher bereits verzollten Waren sendungen bezieht, für die im Rahmen der Gültigkeitsdauer der einschlägigen Importlizenzen aus irgendwelchen Gründen ein Transferantrag nicht fristgerecht gestellt worden ist. Der Transfer solcher Beträge kann nunmehr binnen dreier Monate ab Veröffentlichung der Bekanntmachung, d. h. bis zum 20. März 1964, bei der Zentralbank beantragt werden. Für die Erteilung der Genehmigung ist jedoch Voraussetzung, daß

- die bei Erhalt der Einfuhr Lizenz hinterlegte Importgarantie bzw. — falls diese nicht einbezahlt worden war — ein Betrag von 10 v.H. des T. Gegenwertes der Devisensumme unter Zugrundelegung der heutigen Kurse zugunsten des Schatzamtes eingezogen und
- der Zentralbank ein Schreiben der Lieferfirma vorgelegt wird, in dem diese auf Zahlung von Verzugszinsen und Entschädigung verzichtet und sich mit der Verzögerung in der Transferierung ihrer Forderung einverstanden erklärt, ferner
- der Devisengegenwert in T. auf Basis des am Tage des Transferantrages gültigen Kursus einbezahlt wird.

Diese Bestimmungen können auch auf eingefrorene Forderungen aus Lieferungen in der sogenannten „toten Zeit“ der Jahre 1958/59 angewendet werden. Die türkischen Importeure müßten allerdings in solchen Fällen den sich aus der Abwertung der türkischen Währung im Jahre 1960 ergebenden Differenzbetrag nachzahlen, da andernfalls lediglich der dem heutigen Kurs entsprechende Devisengegenwert des seinerzeit bei den Inkassobanken hinterlegten T.-Betrages zum Transfer gelangt.

Eine Nachzahlung der Kursdifferenz soll jedoch dann entfallen, wenn seinerzeit ein formgerechter Transferantrag gestellt worden ist, der lediglich aus technischen Gründen seitens der Staatsbank nicht zur Durchführung gelangte.

Zollanmeldung im Reiseverkehr

(59)

(so) Auch wenn der aus dem Ausland kommende Reisende glaubt, daß die von ihm mitgebrachten Waren zollfrei sind, muß er die Frage des Zollbeamten nach aus dem Ausland mitgebrachten Waren wahrheitsgemäß beantworten. Tut er das nicht, so geht es ihm, wie es dem Herrn X in folgendem Falle erging:

Herr X kam mit seinem Wagen aus dem Ausland. An der Grenze fragte ihn der deutsche Zollbeamte, ob er irgendwelche Waren aus dem Ausland mitgebracht habe, Herr X verneinte dies. Bei der anschließenden Durchsuchung des Pkw fand der Zollbeamte im Kofferraum und im Innern des Wagens mehrere Perserteppiche. Die Zollstelle verlangte von ihm hierfür mehr als 600 DM Eingangsabgaben.

Herr X erhob hiergegen Einspruch und Berufung. Dabei erklärte er, daß er die Teppiche in der Türkei gekauft habe und daß sie zur Einrichtung einer Wohnung bestimmt seien, die sein Sohn und dessen damalige in Österreich wohnende Braut nach ihrer Eheschließung beziehen sollten. Er sei deshalb der Auffassung gewesen, die Teppiche könnten als Heiratsgut zollfrei eingeführt werden.

Das Finanzgericht wies die Berufung als unbegründet zurück und führte dabei u. a. folgendes aus:

Wird Zollgut der zollamtlichen Überwachung erstmals vor- enthalten, so entsteht damit für dieses Zollgut eine Zollschuld, wenn es nicht zollfrei ist. Diese Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes sind gegeben: die von Herrn X in der Türkei gekauften Teppiche waren mit ihrem Verbringen in das deutsche Zollgebiet Zollgut geworden. Herr X war — als er von dem Zollbeamten gefragt wurde, ob er irgendwelche Waren aus dem Ausland mitbringe — verpflichtet, die Teppiche anzumelden. Dadurch, daß er die Frage des Zollbeamten der Wahrheit zuwider verneinte, enthielt er die Teppiche der zollamtlichen Überwachung vor. Die Teppiche waren nicht zollfrei, insbesondere nicht — wie Herr X meinte — als Heiratsgut, weil sie nicht „unter zollamtlicher Überwachung“ eingeführt worden waren.

Die Zollstelle hat die Eingangsabgaben richtig errechnet, insbesondere hat sie den Zollwert der Teppiche mit Hilfe eines Sachverständigen richtig ermittelt. (Urteil des FG München vom 27. 5. 1963 — III z 74/63, rechtskräftig.)

Der Außenhandel der Bundesrepublik im Dezember und im ganzen Jahr 1963 (60)

(so) Nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Dezember 1963 auf 4 360 Mill. DM und lag damit um 1,9% niedriger als im Dezember 1962 mit 4 444 Mill. DM.

Die Ausfuhr erreichte im Dezember 1963 einen Wert von 5 448 Mill. DM und übertraf das Ergebnis des gleichen Vorjahresmonats von 4 803 Mill. DM um 13,4%.

Gegenüber November 1963 war der Wert der Einfuhr um 27 Mill. DM oder 0,6% leicht rückläufig, während der Wert der Ausfuhr um 149 Mill. DM oder 2,8% gestiegen ist.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Dezember 1963 einen Aktivsaldo in Höhe von 1 088 Mill. DM. Demgegenüber stellte sich der Ausfuhrüberschuß im Dezember 1962 auf 359 Mill. DM und im November 1963 auf 912 Mill. DM.

Im Jahre 1963 wurden Waren im Werte von 52,3 Mrd. DM eingeführt und für 58,3 Mrd. DM ausgeführt. Das waren 5,6 bzw. 10,1% mehr als im Vorjahr, in dem die Einfuhren 49,5 Mrd. DM und die Ausfuhren 53,0 Mrd. DM betrugen hatten.

Die Außenhandelsbilanz schloß 1963 mit einem Ausfuhrüberschuß von 6,0 Mrd. DM ab gegenüber 3,5 Mrd. DM 1962. In die Angaben für das Jahr 1963 sind nachträglich eingegangene Anmeldungen, die sich auf fast alle Berichtsmonate beziehen, eingearbeitet worden.

Wie aus diesem Bericht des Statistischen Bundesamtes hervorgeht, ist die Ausfuhr im Jahr 1963 wesentlich stärker gestiegen als die Einfuhr. Zweifellos hat zu Beginn des Jahres 1963 niemand eine solche Entwicklung mit Sicherheit voraussagen können und auch wohl kaum erwartet. Vor allen Dingen hat der lange andauernde Winter 1962/63 eine so optimistische Einstellung und Voraussage für das Jahr 1963 verhindert. Außerdem konnte wohl auch zu Beginn des Jahres 1963 niemand ahnen, daß sich die Wettbewerbsverhältnisse für die Bundesrepublik Deutschland wegen der starken Lohn- und Preisbewegung in wichtigen Konkurrenzländern Europas so günstig entwickeln. Es wäre daher vollkommen verfehlt, schon jetzt ähnlich günstige Prognosen für das Jahr 1964 aufzustellen zu wollen, obwohl man sicher auf dem Gebiet des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland auch im Jahre 1964 eine günstige Entwicklung erwarten darf. Wenn aber die Auseinandersetzungen der Tarifpartner in der angekündigten Schärfe durchgeführt werden und zusammen mit der zu erwartenden Sozialgesetzgebung zu wesentlichen zusätzlichen Belastungen für die deutsche Wirtschaft führen, kann der im Jahre 1963 erzielte Wettbewerbsvorsprung rasch wieder verlorengehen. Es sollte daher aus dem erzielten erheblichen Exportüberschuß nicht sofort wieder der Schluß gezogen werden, daß Maßnahmen zur Erschwerung des Exports getroffen werden müssen und womöglich sogar an eine Änderung des DM-Kurses gedacht wird, sondern man sollte sich vielmehr damit begnügen, den Import in angemessener Form zu erleichtern und zu fördern.

Zur Freigabe deutschen Vermögens in Marokko (61)

(so) In Ergänzung einer Veröffentlichung über die Freigabe deutschen Vermögens in Marokko weist das Auswärtige Amt darauf hin, daß Anträge, die bereits über die Dienststelle für Auslandsvermögen oder die Botschaft in Rabat eingereicht worden sind, nicht erneuert zu werden brauchen. Die Anträge, die auf anderem Wege, z. B. direkt bei marokkanischen Dienststellen eingereicht wurden, genügen jedoch nicht; sie müssen erneut über die Dienststelle für Auslandsvermögen gestellt werden.

Suchen

Sie neue

Geschäftsräume?

Wir vermieten in unserem Geschäftshaus-Neubau in der Landwehrstraße 61 Einheiten von 235 - 520qm, bezugsfertig ab Mai 1964. Parkplätze und Einstellmöglichkeiten (Autoaufzug) vorhanden.

Angebote an Fa. Franz Hausmann, Großhandlung, 8 München 15, Landwehrstraße 61, Telefon 531267 u. 531392

Transfer von Rupienguthaben deutscher Gläubiger bei indischen Banken (62)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Die Regierungen der Republik Indien und der Bundesrepublik Deutschland haben am 26. November 1963 in einem zwischen Staatssekretär L. K. Jha und Botschafter Duckwitz geführten Schriftwechsel eine Vereinbarung über den Transfer der bei indischen Banken befindlichen Rupienguthaben deutscher Gläubiger getroffen. Die Guthaben röhren aus dem Veräußerungserlös der beschlagnahmten deutschen Vorkriegsvermögenswerthe her. Sie waren im Jahre 1959 mit der Maßgabe freigegeben worden, daß die Beträge über 5 000 Rupien nur zur Finanzierung von Investitionen in genehmigten Projekten in Indien verwendet werden konnten. Von dieser Möglichkeit haben die deutschen Berechtigten in den vergangenen Jahren zu einem nicht unerheblichen Teil Gebrauch gemacht.

In Ergänzung hierzu sieht die Vereinbarung vom 26. November 1963 vor, daß die noch vorhandenen Rupienguthaben bis zu einem Betrag von insgesamt 6,3 Mio. Rs in monatlichen Raten von je 1 Mio. Rs transferiert werden können. Für die auf die Guthaben angefallenen Zinsen sowie für Guthaben unter 5 000 Rs war der Transfer schon bisher möglich.

In einem zweiten Absatz sind nähere Einzelheiten über die technische Durchführung des Transfers enthalten, die aus dem Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. 1. 1964 zu ersehen oder bei der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel zu erfragen sind.

5. VVS — Technische Messe in Kopenhagen (63)

In den Tagen vom 4. bis 10. Mai 1964 findet im Anschluß an den VIII. Nordischen Wärme-, Ventilations- und Sanitätskongreß im Ausstellungsgebäude Forum in Kopenhagen die 5. VVS (Wärme, Ventilation und Sanität) — Technische Messe statt.

Interessenten erfahren nähere Einzelheiten unter folgender Adresse:

5. VVS — Tekniske Messe
Udstillingshallen Forum A/S
Kopenhagen V
Julius Thomsens Plads 1

Gemeinsamer Markt

Jahresversammlung der Europäischen Handelsverbände (64)

Der Rat der Europäischen Handelsverbände (Conseil des Fédérations Commerciales d'Europe, CFCE) und die entsprechende EWG-Gruppe (Comités des Organisations Commerciales des Pays de la Communauté Economique Européenne, COCCEE) haben ihre Generalversammlung in Madrid abgehalten. Gegenstand der vorgelegten Berichte und der Beratungen waren alle wichtigen Fragen des internationalen und des EWG-Handels.

An einem erfolgreichen Ausgang der bevorstehenden Verhandlungen im GATT ist der Handel ganz besonders interessiert. Es wurde beschlossen, für die Fragen der GATT-Verhandlungen eine eigene Kommission zu bilden und die Probleme des internationalen Handelsverkehrs regelmäßig und intensiv zu verfolgen.

Im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen der EWG wurde insbesondere eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Abteilung Handel der Generaldirektion Binnenmarkt der EWG-Kommission gefordert. Gegenwärtig sind die Arbeiten dieser Abteilung hauptsächlich auf statistische Untersuchungen des Handelssektors ausgerichtet, und man scheint dort die Stellung des Handels im Rahmen wirtschaftspolitischer Entscheidungen, sowohl was den Markt der EWG als auch die Beziehungen der EWG zu Drittländern angeht, zu vernachlässigen.

Das wichtigste Thema betreffend die Politik der EWG war die Frage der Harmonisierung der **Umsatzbesteuerung**. Die Steuerexperten des Handels aus den Mitgliedsländern konnten sich auf den Wortlaut einer Stellungnahme einigen, aus welcher insbesondere folgende Gesichtspunkte verdienten hervorgehoben zu werden:

1. Die Regierungen sollten für eine neutrale Umsatzbesteuerung sorgen, damit Verzerrungen zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren innerhalb eines Landes und im grenzüberschreitenden Verkehr ausgeschlossen werden.
2. Insbesondere abzulehnen sei eine Form der Mehrwertsteuer, die neben der Produktion lediglich den Großhandel erfasst und damit zu neuen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Großhandels führt.
3. Es müsse vielmehr vorgesehen werden, eine Produktionssteuer einzuführen, die in Form einer Mehrwertsteuer entweder bis zum letzten Produzenten einer Ware mit fraktionsierter Zahlung läuft oder als *taxe unique* (Phasenpauschalierung) im Produktionssektor erhoben wird.
4. Falls schließlich in einzelnen Ländern eine autonome Umsatzbesteuerung im Handelssektor eingeführt wird, müssten Wettbewerbsnachteile für einzelne Handelsstufen unter allen Umständen vermieden werden.

Zu den weiteren Fragen, wie Kartellrecht, Niederlassungsrecht, Sozialpolitik und insbesondere Landwirtschaftspolitik, wurden interessante Berichte vorgelegt, aus welchen die umfassende und für den Handel sehr nützliche Tätigkeit dieser internationalen Organisation hervorgeht.

Die nächste Jahresversammlung hält der Conseil in Athen ab.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Vorsitzenden des Vorstands unserer Mitgliedsfirma Otto Stumpf AG., Nürnberg, Kontumazgarten 19, Herrn Generaldirektor Stumpf zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes I. Klasse;

dem Alleininhaber unserer Mitgliedsfirma Ernst Kurz Eisenwarengroßhandlung, in Fürth/Bay., Herrn Ernst Kurz zur ehrenvollen **Wiederberufung zum Handelsrichter** beim Landgericht Nürnberg-Fürth;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Richter & Frenzel, Sanit. Großhandlung in München, Frau Amalie Held zum **25-jährigen Dienstjubiläum** als Telefonistin in ihrer Firma.

Frau Wilhelmine Eckart, Nürnberg — 70 Jahre

Am 21. Januar 1964 feierte Frau Wilhelmine Eckart, geb. Ettler, die Gründerin und Inhaberin unserer Mitgliedsfirma Ettler & Hoffmann, Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Nürnberg, Marienplatz 10, ihren 70. Geburtstag.

Mit nie erlahmender Schaffenskraft führte sie ihr angesehenes Unternehmen aus kleinen Anfängen im Jahr 1936 trotz zweimaliger schwerer Bombenschäden 1943 und 1944 zur heutigen

Größe und Bedeutung. Die Krönung ihres Lebenswerkes bildete die Vollendung des neuen und modernen Geschäftshauses am Marienplatz 10. Die Jubilarin ist als Seniorchefin in voller körperlicher und geistiger Frische auch heute noch im Geschäft tätig. Wir gratulieren Frau Wilhelmine Eckart auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihr weiterhin vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Anton Leiss, Landshut — 60 Jahre

Am 17. Februar konnte Herr Anton Leiss, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Anton Leiss, Eisenwarengroßhandlung in Landshut, Altstadt 312/13, seinen 60. Geburtstag feiern.

Wir beglückwünschen den Jubilar, der mit dem Landesverband und seinem Fachzweig Eisen- und Metallwaren seit Jahren eng verbunden ist, auch an dieser Stelle und wünschen weiterhin persönlich und beruflich alles Gute.

Emil Lex, München — 60 Jahre

Am 15. 2. vollendete Herr Emil Lex, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Emil Lex, Großhandlung in Vliesstoffen, München 19, Südl. Auffahrtsallee 36, sein 60. Lebensjahr.

Der Jubilar — am 15. 2. 1904 in Landau a. d. Isar geboren — absolvierte nach bestandenem Abitur eine kaufmännische Lehre, die er durch zusätzliche Lehrjahre bei einem Bankhaus sinnvoll ergänzte. Die Verwertung seiner fundierten Kenntnisse in der Praxis verschiedener Großhandelsbetriebe wurde durch den Beginn des 2. Weltkrieges unterbrochen: Herr Lex wurde 1939 eingezogen und kam erst 1946 aus der Gefangenschaft zurück. Bis 1949 stellte er seine Dienste der Firma Freudenberg in Weinheim zur Verfügung. Im Jahre 1950 gründete Herr Lex seine Großhandlung in Vliesstoffen, die sich innerhalb kurzer Zeit zu einer der bekanntesten Spezialgroßhandlungen im Raum Bayerns entwickelte.

Dem Jubilar gratulieren wir auch an dieser Stelle nochmals nachträglich und verbinden damit unsere besten Wünsche für sein persönliches Wohlergehen und für eine erfolgreiche Fortentwicklung seines relativ jungen, aufstrebenden Unternehmens.

Frau Josefa Hausmann, München †

Plötzlich und unerwartet verschied am 13. Januar Frau Josefa Hausmann, Senior-Chefin unserer Mitgliedsfirma Franz Hausmann, Zweirad- und Autozubehör-Großhandlung in München 15, Landwehrstraße 61.

Zusammen mit ihrem Ehemann gründete Frau Hausmann im Jahre 1917 das gleichnamige Großhandelsunternehmen, dessen Führung nach dem viel zu frühen Tod ihres Mannes im Jahre 1937 in ihre Hände gelegt worden ist. Mit unablässiger Fleiß und kaufmännischer Umsicht lenkte Frau Hausmann die Geschicke ihres Unternehmens, das sich im Laufe der Zeit zu einer angesehenen Fachgroßhandlung entwickelte. Ihr standhafter Charakter und ihre liebevolle, vertrauenerweckende Art machten sie zur Seele ihrer Firma, die sie im Jahre 1944 ihrer Tochter, Fräulein Irmgard Hausmann und den langjährigen Mitarbeitern anvertraute. Mit ungebrochener Tatkraft ging sie an den Wiederaufbau des Ende 1944 ausgebombten Betriebes. Es war ihr nicht mehr vergönnt, die Vollendung eines weiteren Geschäftshausesneubaus mitzuerleben. Der Tod hat einem arbeitsreichen, von Fürsorge für seine Umwelt erfüllten Leben ein Ende gesetzt.

Der Landesverband beklagt den Verlust eines treuen Mitgliedes. Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Herr Jacob Höhn, Würzburg †

Am 11. 1. 1964 verschied im 74. Lebensjahr nach kurzem schweren Leiden, nur wenige Monate nach dem für ihn so schmerzlichen Verlust seiner Gattin, Herr Jacob Höhn, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Jacob Höhn KG, Schuhwarengroßhandlung in Würzburg. Der Verstorbene stammte aus der Rheinpfalz, wo er auch seine Lehrzeit absolvierte und schon bald leitende Positionen im Schuhgroßhandel einnahm. Den 1. Weltkrieg

machte er an vorderster Front mit. Nach Beendigung des Krieges trat er in seine alte Firma ein, in der er verblieb bis er im Frühjahr 1926 in Würzburg seine eigene Schuhgroßhandlung gründen konnte. Aus zunächst kleinen Anfängen hat Herr Höhn, der ein vorbildlicher Großhandelskaufmann war, seine Firma zu einem Unternehmen ausgebaut, dessen Ruf weit über die unterfränkischen Grenzen hinausgeht. Am Ende des 2. Krieges wurde der Betrieb total ausgebombt. Herr Höhn hat es dank seiner unermüdlichen Schaffenskraft fertig gebracht, den Betrieb neu, größer und noch leistungsfähiger wieder aufzubauen.

Herr Jacob Höhn war ein treues Mitglied unseres Verbandes, dem er stets mit Rat und Tat zur Seite stand; insbesondere auch in seiner Eigenschaft als langjähriges Mitglied des Fachausschusses des Fachzweigs Schuhe. Er war aber auch ein wohltätiger Mann, der unendlich viel für die Stadt Würzburg und deren Bevölkerung leistete, ohne daß die Öffentlichkeit davon etwas erfahren sollte. Im November 1960 wurde ihm in Anerkennung der um Staat und Volk erworbenen besonderen Verdienste das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Wir trauern mit den Angehörigen um einen selbstlosen Mann, der in den Kreis der wahrhaft königlichen Kaufleute gehörte.

Karl Sigwart, Nürnberg †

Am 21. Januar 1964 verschied plötzlich und unerwartet im Alter von 70 Jahren der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Schmidt & Sigwart, Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Nürnberg.

Der Verstorbene gründete am 2. 1. 1920 seine Firma die er nach Überwindung schwerster Kriegsschäden durch nie erlahmende Schaffenskraft zu ihrer heutigen Größe und Bedeutung emporführte.

Mit Herrn Sigwart verlieren wir ein treues Mitglied, das sich stets für die Belange seines Berufsstandes einsetzte. Ein ehrendes Gedenken ist ihm sicher.

Buchbesprechungen

Alles auf Wagnis von Lutz Graf Schwerin von Krosigk, erschienen im Rainer Wunderlich Verlag Hermann Leins, Tübingen, 1963. Preis DM 44,50.

Der Mut zum Wagnis ist die Mitgift des Kaufmanns — mit diesem Worten beginnt der Autor dieses umfangreichen Werkes über die Geschichte des Handels. Eine erstaunliche Fülle interessanter Materials wurde hier zusammengefasst und zu einer lebendigen Erzählung verarbeitet. Der Leser wird durch die Zeit der großen Kaufherrn des Mittelalters geführt und erlebt die Stellung des Handels in der Zeit der Industrialisierung und unserer Gegenwart. In einem sehr umfangreichen Fachregister kann man die Namen bedeutender und weniger bekannter Handelskaufleute bis in die jüngste Zeit erfahren. Mit einem Wort, eine geglückte Gesamtschau des deutschen Handels.

Außenwirtschaftsgesetz — Kommentar der Hamburger Autoren Dr. H. Sieg, Dr. H. Fahning und K.-F. Kölling.

Das Außenwirtschaftsrecht ist immer mehr zu einer Materie geworden, die nicht nur für wenige Spezialisten von Bedeutung ist; auch der vielseitig tätige Unternehmer und Angestellte sollte sich in den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auskennen. Der vorliegende Kommentar beabsichtigt, dabei Hilfestellung zu leisten und zu den jetzt aktuellen Problemen neue Gesichtspunkte aufzuzeigen.

Die Kommentierung geht von dem neuesten Text des Außenwirtschaftsgesetzes aus, wobei die Änderungen durch das Gesetz vom 26. 7. 1962 berücksichtigt sind. Ebenso verhält es sich bei der Außenwirtschaftsverordnung, die im Jahre 1962 drei Änderungen erfuhr. In allen Fällen, wo bei der Kommentierung des Außenwirtschaftsgesetzes auf die Außenwirtschaftsverordnung Bezug genommen ist, konnte daher die letzte Fassung der AWV zugrunde gelegt werden.

Der Kommentar ist kein reiner Juristen-Kommentar. Infolge der Mitarbeit eines im Außenhandel erfahrenen Volkswirts sind überall dort auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Erläuterungen berücksichtigt worden, wo es im Interesse der Wirtschaft darauf ankommt, die Vorschriften nicht allein vom juristischen Standpunkt aus zu kommentieren.

Der Kommentar ist im Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a.M. erschienen, er umfaßt 388 Seiten 8°, in Leinen gebunden — Preis DM 31,—. Interessierte Verbände und Firmen wollen sich bitte direkt an vorstehenden Verlag, Berlin 45, Willdenowstraße 6, wenden.

Musterverträge für Provisionsvertretungen zwischen deutschen Lieferfirmen und ihren Vertretern in der Schweiz (von Dr. H. J. Meyer-Marsilius).

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz hat in der Reihe ihrer Musterverträge erstmals ein Vertragsmuster in Form einer Broschüre herausgegeben, da die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen in den bisher herausgegebenen Vertragsmustern dazu führten, daß die Erläuterungen zu umfangreich wurden, um in einer Kurzfassung Platz zu finden.

Die neue, 60 Seiten umfassende Broschüre enthält jeweils zu den einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters ausführliche Erläuterungen mit zahlreichen praktischen Hinweisen. Für den eigentlichen Vertragsabschluß im Einzelfall können die in einer Einstechtasche beigefügten beiden Exemplare des Provisionsvertretungs-Vertrages, die jeweils nur den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen enthalten, verwendet werden.

Die Broschüre enthält weiter eine vergleichende Gegenüberstellung des Handelsvertreterrechts der Bundesrepublik und der Schweiz, jeweils geordnet nach den einzelnen sachlichen Gesichtspunkten, sowie eine Darstellung der schweizerischen Zollbestimmungen für die Einfuhr von Mustern und Drucksachen.

Die Publikation ist ganz auf den praktischen Gebrauch zugeschnitten, wobei die Handelskammer sich bemüht hat, gemäß ihrer neutralen Stellung zwischen Lieferfirmen und Vertretern eine Fassung zu finden, die den Interessen beider Seiten gerecht wird. Extreme Formulierungen sind daher bewußt vermieden worden.

Preis der Broschüre für Mitglieder der Kammer Fr. 8,—, für Nichtmitglieder Fr. 20,—. Anzufordern bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich 1, Talacker 41.

Mit Bildern verkaufen von Hans Friedrich, erschienen im Verlag für Unternehmensführung Baden-Baden, Postfach 1110; 88 Seiten, Pappband zellophaniert, Preis DM 16,—.

Dies ist ein gefällig geschriebenes Kompendium zum Thema „Bildhafte Darstellung als Kunstgriff im Verkaufsgespräch“. Der Verfasser, der sich seit vielen Jahren mit der Verkaufsförderung „von der Pike auf“ befaßt, will damit dem Verkäufer im Außendienst helfen. Er will ihm aufzeigen, wie ein Verkaufsgespräch illustriert werden kann und er tut dies in humorvoll aufgelockertem Stil anhand von vielen praktisch erlebten Beispielen. Modernen Verkaufsmethoden aufgeschlossene Reisende und Verkaufsleiter werden gern zu diesem Buch greifen, das ihnen alles Wissenswerte über sales portfolios, sprich über das optische Verkaufsangebot, vermittelt.

Soeben erschien in einer fünften, völlig neu überarbeiteten Auflage das bekannte **Handbuch für Praxis und Technik des Außenhandels „Export-Import Spedition“** von Dr. Ohling im Verlag Hammerich und Lesser, Hamburg. Das Werk umfaßt 488 Seiten mit rund 50 Bildern, Karten und Formularen im Text bei einem Preis von DM 32,—.

Das Handbuch bringt eine Zusammenfassung aller wichtigen Gebiete des Exportes, Importes und der Spedition, ganz auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Als Lehr- und Übungsbuch für den Nachwuchs sowie als Arbeitsbuch und Nachschlagewerk für den Praktiker genügt es allen Ansprüchen. Besonders hervorzuheben sind zahlreiche Fracht- und Kalkulationsbeispiele, die auch dem erfahrenen Fachmann noch wertvolle Dienste leisten.

„Der Gesellschaftsvertrag in seiner zweckmäßigsten Form“

Im Friedrich Kiel-Verlag GmbH., Ludwigshafen, erschien ein Werk von Dr. H. K. Klaus „Von der Gründung bis zur Auflösung der OHG, KG, Stille Gesellschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, GmbH.“, 5. Auflage, 274 Seiten, DM 25,—.

Diese Schrift gibt dem Großhandelskaufmann in klarer Form einen Überblick über die Möglichkeiten, welche Rechtsform er für sein Unternehmen wählen soll, daneben auch einen Hinweis dafür, welche Rechtsform die zweckmäßigste für sein Unternehmen ist. Die rechtlichen Grundzüge werden sowohl für die OHG, KG, GmbH, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Stille Gesellschaft und die Genossenschaft dargelegt. Ein schlägige Fragen des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts finden Berücksichtigung, soweit sie das Gesellschaftsrecht berühren. Steuerliche Hinweise vervollständigen die Darstellung.

„Osthandel“ von Dr. Uwe Lüthje, VWV-Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH., Frankfurt/Main, Myliusstr. 56.

Der Handel mit den Ostblockländern nimmt aus verschiedenen Gründen im Welthandel der freien Welt und daher auch der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Stellung ein. Die wesentlichsten Unterschiede zur freien Welt liegen bei den Staaten des Ostblocks vor allen Dingen darin, daß der Außenhandel monopolisiert ist und fast ausschließlich von für die verschiedenen Fachgebiete eingerichteten staatlichen Außenhandelsgesellschaften betrieben wird und daher weitgehend politisch beeinflußt ist. Infolgedessen mußten auch die Länder der freien Welt die Abwicklung sogenannter Osthandelsgeschäfte der Reglementierung und Überwachung unterwerfen.

Herr Dr. Uwe Lüthje hat in seinem Werk „Osthandel“ die für den Osthandel geltenden Bestimmungen und Beschränkungen ausführlich und leicht verständlich geschildert und zwar im einzelnen nach folgenden Gesichtspunkten:

- Vorschriften über den Osthandel im Außenwirtschaftsrecht der BRD;
- Verfahren bei der Warenein- und -ausfuhr;
- Warendurchfuhr, Transithandel, Dienstleistungs-, Zahlungs- und Kapitalverkehr, Meldebestimmungen;
- Die Handels- und Zahlungsabkommen mit den Ostblockländern;
- Zugelassene Vertragspartner in den einzelnen Ostblockländern (Außenhandelsgesellschaften);
- Besonderheiten bei Abschluß und Abwicklung von Osthandelsgesellschaften;
- Schiedsgerichtsklauseln für den Fall von Rechtsstreitigkeiten;
- ECE-Liefer- und Montagebedingungen;
- Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnungen der HK Zürich und Stockholm.

Da die genaue Kenntnis der Verfahrensfragen und Besonderheiten für alle am Osthandel interessierten und beteiligten Unternehmungen wichtig ist, kann ein sorgfältiges Studium der Broschüre „Osthandel“ von Dr. Uwe Lüthje die Firmen vor unangenehmen Überraschungen schützen. Die Broschüre umfaßt 72 Seiten DIN A 5, broschürt, und kann vom VWV-Verlag für Wirtschaft und Verwaltung zum Preis von DM 7,20 + Versandspesen bezogen werden.

Wolf's Steuer-Leitfäden: „Die Vermögensaufstellung zur Einheitsvermittlung für gewerbliche Betriebe“, Preis DM 4,40, und

„Die Vermögenserklärung zur Vermögenssteuerhauptveranlagung 1963“ Preis DM 4,80, Leitfadenverlag Dieter Sudholt, Assenhausen, Obb.

Die bewährten Wolfs-Steuerleitfäden orientieren sich wieder an Vergleichsvordrucken amtlicher Formulare, deren richtiges und sachgemäßes Ausfüllen dadurch erleichtert wird, daß sie mit Hinweisziffern versehen sind, die auf die entsprechenden Suchnummern des Leitfadens verweisen. Unter diesen Suchnummern finden Sie eingehende Erläuterungen und Hinweise auf einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen. Die neuen Vermögenssteuerrichtlinien von 1963 sind berücksichtigt. Die erforderlichen Hilftafeln und Tabellen, Umrechnungstafeln für ausländische Währungen, Verzeichnis der Kurswerte usw. sind klar und übersichtlich zugeordnet.

Wir können die Leitfäden als rationelles Hilfsmittel zur Bewältigung der erforderlichen schwierigen Erklärungsarbeit bestens empfehlen.

Recht der Wertpapiere

Wertpapiere gehören zum täglichen Brot des Kaufmanns und gerade auch des Großhändlers. Gleichwohl wissen, wie die Erfahrung immer wieder zeigt, nicht alle, die in einem Großhandelsbetrieb besonders mit Wechseln oder Schecks zu tun haben, immer genügend Bescheid, vor allem auch nicht über die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen.

Das soeben in Neuauflage erschienene Büchlein das „Recht der Wertpapiere“ von dem bekannten Münchner Ordinarius Prof. Dr. Hueck (138 Seiten, kartoniert DM 5,-, Leinen DM 7,50, Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt) kann hier Abhilfe schaffen. Wenn es auch in erster Linie für Studierende gedacht ist, ist es dochso gehalten, daß auch der interessierte und vorwärtsstrebende Großhandelskaufmann davon Nutzen ziehen kann, zumal die neueste Rechtsprechung, besonders auch diejenige des Bundesgerichtshofs, berücksichtigt ist.

„Markenartikel, die ökonomischen Gesetze ihrer Preisbildung und Preisbindung“

von Dr. Konrad Mellerowicz, ordentlicher Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin, 2. Auflage 1963, Verlagsbuchhandlung München und Berlin, 289 Seiten, Leinen, Preis: DM 16,-.

Mellerowicz umreißt das gesamte komplexe Problem. Ausgehend von einem kurzen Abriß der Vorgeschichte des Markenartikels entwickelt er eine präzise Begriffsbestimmung des Markenartikels — insbesondere in Abgrenzung des echten Markenartikels vom unechten Markenartikel, dem die gleichbleibende Qualität und die Anerkennung durch den Markt oder die Verkehrsgeltung fehlt. Die Preisbildungsprobleme bei Markenartikeln sowie die Auswirkungen auf allen Wirtschaftsstufen sowie die Auswirkungen auf den Verbraucher werden unvoreingenommen untersucht.

Mellerowicz gibt am Schluß seines Buches eine zusammenfassende Deutung des Problems. In einer ordnungspolitischen Würdigung stellt er fest, daß in Anbetracht des geringen Anteils der Markenwaren am Umsatz des Einzelhandels keine ernsthaften Störungen des Preiswettbewerbs auf der Handelsstufe vom Markenartikel ausgehen können. Die große Bedeutung, die Markenartikel insbesondere für eine differenzierte Bedarfsdeckung

haben, wird besonders hervorgehoben. Der preisgebundene Markenartikel verstößt nicht gegen das Grundprinzip der Marktwirtschaft, den freien Wettbewerb. Der Verfasser schließt das Buch mit folgender bemerkenswerter Feststellung:

„Die vertikale Preisbindung sollte daher nicht bekämpft, sondern als eine sinnvolle Ergänzung des Markenartikels angesehen werden, aus der — wenn sie auf geeignete Produktarten beschränkt bleibt und die Handelsspannen angemessen sind — Hersteller, Händler und Verbraucher Nutzen ziehen.“

Taschenbuch für den Buchhalter 1964

Bearbeitet von Dipl.-Volksw. W. Alt, Dipl.-Kfm. E. Engel und Dr. W. Kresse. 350 Seiten — Plastikeinband — DM 7,80, erschienen im Taylorix Fachverlag Stuttgart.

Der 9. Jahrgang des Taschenbuches für den Buchhalter erhält durch die Themen Mehrwertsteuer und Urlaubsneuregelung, Leasing und Factoring, Offene-Posten-Buchhaltung sowie Buchungsablaufsysteme bei Duplex-Automaten ein hochaktuelles Gepräge. Es vermittelt ferner wie jedes Jahr einen interessanten Querschnitt durch die Gebiete Buchhaltung und Organisation, Jahresabschluß und Bilanz, Kostenrechnung und Statistik, Steuer-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Berufsbildung sowie Betriebswirtschaft und behandelt wichtige Änderungen auf den einschlägigen Rechtsgebieten.

Arbeitrecht-Blätter — Systematische Darstellungen, Rechtsprechung, Gesetzesstücke und aktuelle Kurzberichte, Handbuch für die Praxis. Unter Mitwirkung hervorragender Sachkenner aus Wissenschaft und Praxis herausgegeben von Professor Dr. Dr. h. c. Friedrich Sitzler. Vierteljährlich 3 Lieferungen 23,65 DM. Grundwerk (Stand 24. 4. 1963): rund 12 300 Seiten, DIN A 5, in 10 Sammel-Einbänden gebrauchsfertig geordnet 150,— DM.

Auch die April-Lieferung 155 enthält wieder eine Fülle von Arbeitsunterlagen für die tägliche Praxis. Besonders aktuell wegen der bevorstehenden Urlaubszeit ist die Darstellung der Rechtsgrundlagen des Erholungsurlaubs auf Grund des neuen Bundesurlaubsgegesetzes, die u. a. erläutert, welche Rechtsquelle beim Zusammentreffen abweichender gesetzlicher, tarifvertraglicher, betrieblicher oder einzervertraglicher Urlaubsregelung den Vorrang hat. Weitere Beiträge behandeln die Gewährung und Rückzahlung von Sonderleistungen, das Günstigkeitsprinzip, die Leistungen an Kriegsopfer und Einzelfragen zum Vermögensbildungsgesetz und zum Lohnsteuerrecht. Gerichtliche Entscheidungen über Rückzahlungsklauseln bei Prämien und Gratifikationen, Arbeitsbefreiung für Betriebsratsaufgaben, Mitbestimmungsrecht bei Akkordarbeit, Eingruppierung bei Tarifänderungen, Beschäftigung Schwerbeschädigter, Schiedsgerichtsverfahren, Lohnpfändungs- und Lohnsteuerfragen sowie eine Zeitschriften-Auslese und Kurzberichte über aktuelle Fragen runden die Lieferung ab.

Schon diese nicht erschöpfende Inhaltsübersicht einer Monats-Lieferung zeigt die Vielfalt der Probleme, die in der täglichen Praxis immer wieder gelöst werden müssen, was eben nur mit Hilfe eines umfassenden und stets den neuesten Rechtsstand enthaltenden Blätter-Handbuchs möglich ist. Deshalb kann die Anschaffung der AR-Blätter nur empfohlen werden. Interessenten stellt der Verlag gern Probehefte zur Verfügung.

„Die Kostenstellenrechnung des Großhandels im Dienst des zwischenbetrieblichen Kosten- und Leistungsvergleiches“

von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Franz Ziegler, 80 Seiten, kart., 2-farbiger Umschlag, DM 19,50.

Die bei der RGH neu erschienene Schrift ist insofern zu begrüßen, als damit ein neuer Beitrag zur Entwicklung allgemeiner Richtlinien für den Aufbau, die Gliederung und die Auswertung einer Kostenstellenrechnung im Großhandel vorliegt. Es ist ganz unmöglich, die Problematik der Kostenstellenrechnung im Großhandel in einem Buch so zu behandeln, daß variierte Lösungen für die verschiedenen Anforderungen der Praxis aller Branchen gegeben sind. Wenn man aber bedenkt, daß aus der Unsicherheit auf diesem Gebiet im allgemeinen eine ablehnende Haltung gegenüber differenzierten Kostenaufstellungen entspringt, so sollte man allen Zweiflern diese Broschüre zum genauen Studium empfehlen. Anhand ausgewählter Beispiele wird dargestellt, wie man in einzelnen Betrieben Kostenstellenrechnungen aufgebaut hat und welche Möglichkeiten damit verbunden sind. Zweifellos können wir in einer Reihe von Branchen des Großhandels nicht alles, aber doch vieles erreichen, was mit Hilfe einer gegliederten Kostenanalyse zu einer besseren betrieblichen Steuerung und zu einer höheren Ausnutzung der betrieblichen Leistung beiträgt.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = Ass. Grasser

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 3 · 19. JAHRGANG
München, März 1964

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Unfallversicherung bei der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft	2
Wehrdienst — zur UK-Stellung von Wehrpflichtigen	2
Zurückstellung vom Wehrdienst — § 12 Wehrpflichtgesetz	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Rechtsfolgen bei Nichtauslagen von Tarifverträgen im Betrieb	2
Für Jugendliche kein Teilurlaub vor Erfüllung der Wartezeit	2
Eindringen des ausgeschiedenen Angestellten in den Kundenkreis seines bisherigen Dienstherrn	4
Gehaltsfortzahlung bei Kur	4
Urlaubsgewährung	4
Unzulässige Berufung auf die Befristung des Probearbeitsvertrages	4
Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Kündigung	4
Zugang einer Kündigung im gewöhnlichen Brief	4
Lohnabzug für die Zeit einer Betriebsversammlung	5
Urlaub und Kündigungsfrist	5
Fälligkeit und Rechtsnatur des 13. Monatsgehalts	5

Steuerfragen

Mehrwertsteuer	5
Betriebsausgaben ohne Beleg	6
Stille Reserven hemmen Rationalisierung	6

Berufsausbildung und -förderung

Sorgen mit dem Lehrling?	6
Keine Nebenbeschäftigung von Lehrlingen	7

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Grauer Markt	7
--------------	---

Rationalisierung

Der Lieferantenkredit als Kostenfaktor im Großhandel	7
--	---

Verkehr

Ladegeschäft oder Parken?	8
Frachthilfe für Zonenrandgebiete	8
Frachtbrief	8

Kreditwesen

Höhere Bürgschaften unserer Kreditgarantie-Gemeinschaft	8
Finanzhilfen und Bürgschaften	8

Außenhandel

Bezugsquellennachweis für Italien	9
Erhöhung der Höchstbeträge im Postzahlungsverkehr mit dem Ausland	9
Aufnahme des Postnachnahmeverkehrs mit Island	9
Auslandsanfrage	9
Der Außenhandel im Januar 1964	9
Erhöhtes Außenhandelsdefizit der EWG-Länder mit den USA 1963	9

Gemeinsamer Markt

Großhandel in der EWG	10
Betriebsselbstschutz	10

Personalien

	10
--	----

Buchbesprechungen

	11
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/64	
--	--

Arbeitgeberfragen

Unfallversicherung bei der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft (65)

(gr) a) Beitragserhöhung

Die gesetzlich beschlossene Anhebung der Unfallrenten um 9% wird voraussichtlich eine Beitragserhöhung von 10—15% zur Folge haben. Dazu kommt noch die Umlage für die Erhöhung der Altrenten in der Knappschaftsversicherung, die ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ % der Lohnsumme ausmachen wird.

b) Sicherheitsbeauftragte nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz

Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft hat am 17. Januar 1964 über die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten einen Beschluß gefaßt. Darnach werden die Mitgliedsfirmen der Berufsgenossenschaft in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1 umfaßt die Unternehmen mit geringerer Unfallgefahr, Gruppe 2 die Unternehmen mit größerer Unfallgefahr.

Gruppe 1, das sind $\frac{2}{3}$ der Betriebe, sollen bei mehr als 30 Arbeitnehmern einen Sicherheitsbeauftragten, bei mehr als 150 Arbeitnehmer zwei Sicherheitsbeauftragte und bei mehr als 500 Arbeitnehmern drei Sicherheitsbeauftragte haben.

In der Gruppe 2 — etwa $\frac{1}{3}$ der Betriebe — sollen bei mehr als 20 Arbeitnehmern ein Sicherheitsbeauftragter, bei mehr als 50 Arbeitnehmer zwei Sicherheitsbeauftragte und bei mehr als 200 Arbeitnehmer drei Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Die Berufsgenossenschaft hat bereits die in Frage kommenden 12000 Betriebe angeschrieben und gebeten, die Namen der Sicherheitsbeauftragten anzugeben. Die Benennung hat bis zum 10. März 1964 zu erfolgen.

Wehrdienst — zur UK-Stellung von Wehrpflichtigen (66)

- (gr) Wir machen darauf aufmerksam, daß im Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1964 unter dem 31. 1. 1964 „Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind“ veröffentlicht worden sind. Hier sind im einzelnen die Voraussetzungen für eine UK-Stellung aufgeführt. Aus betrieblichen Gründen kann in Friedenszeiten hiernach eine UK-Stellung erfolgen, wenn
- eine Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes gefährden würde, oder
 - durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes so erschwert würde, daß eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes oder wegen der Auswirkungen auf andere eine nicht un wesentliche Störung des Wirtschaftslebens eintreten würde, oder
 - die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit durch ihn dringend notwendig erscheint, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an seiner Heranziehung zum Wehrdienst überwiegt.

Zurückstellung vom Wehrdienst —

§ 12 Wehrpflichtgesetz (67)

(gr) Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat am 16. Juli 1963 in 4 Entscheidungen — AZ VII C 60, 85, 94, 96/62 — erstmalig höchstrichterlich zur Zurückstellung vom Wehrdienst von Gewerbetreibenden und damit zur Unentbehrlichkeit von Söhnen im elterlichen Betrieb Stellung genommen. Die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann wie folgt zusammengefaßt werden:

- Einschränkung und Ertragsminderung im Gewerbetrieb gelten nicht als besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz, welche zur ausnahmsweise befristeten Zurückstellung vom Wehrdienst führen kann.
- Die Gesellenzeit ist kein Ausbildungsabschnitt im Sinne des § 12, Abs. 4 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz.

3. Die Wehrersatzbehörden können trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter besonderen Umständen (Wehrersatzlage) die Zurückstellung vom Wehrdienst ablehnen.

4. Die Klage gegen den Musterungs- oder Zurückstellungsbescheid ist stets eine Anfechtungsklage. Die Verpflichtungs- oder Vornahmeklage scheidet in Wehrpflichtsachen grundsätzlich aus. Das Bundesministerium für Verteidigung hat die Wehrersatzbehörden angewiesen, bei der Entscheidung über Zurückstellungsanträge und UK-Stellungsvorschläge strenge Maßstäbe anzu legen, damit trotz der geburten schwachen Jahrgänge das Soll der Bundeswehr an Wehrpflichtigen erreicht wird.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Rechtsfolgen bei Nichtauslagen von Tarifverträgen im Betrieb (68)

(gr) Nach § 7 des Tarifvertragsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für seinen Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Artikel 244 in Heft 12/1963 dieser Zeitschrift.

Vielfach ist in Tarifverträgen für die Geltendmachung von gegenseitigen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bei dessen Beendigung eine Ausschlußfrist vorgesehen. (Vergl. § 12 Ziffer 2 Abs. 2 des Manteltarifvertrags für Angestellte in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels vom 1. April 1961.) Wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses seine Ansprüche nicht innerhalb zwei Monaten geltend macht, sind diese Ansprüche ausgeschlossen.

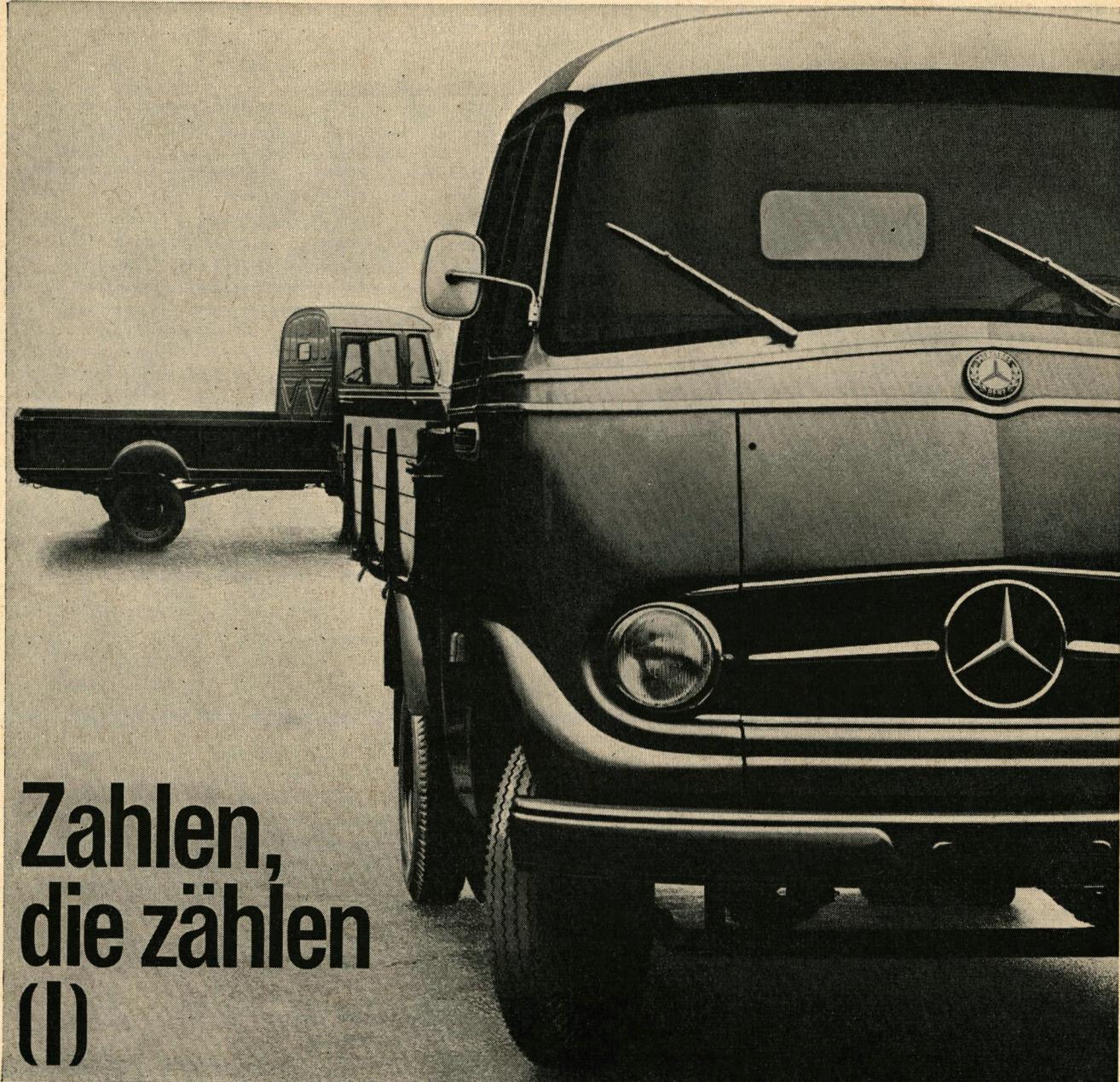
Fraglich kann dabei werden, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, der Arbeitnehmer deshalb die Ausschlußfrist nicht einhalten kann, weil er die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Tarifvertrag nicht hatte.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte sich der Arbeitnehmer darauf berufen, daß der Arbeitgeber rechtsmissbräuchlich handelt, wenn er sich auf die Ausschlußfrist beruft, obwohl er seiner Verpflichtung zur Auslage des Tarifvertrages nicht nachgekommen war. Das Bundesarbeitsgericht hat dabei ausgeführt, daß dann, wenn der Arbeitgeber den einschlägigen Tarifvertrag nicht im Betrieb auslegt, noch keine Treuewidrigkeit vorliege, die gegenüber der Versäumung einer Ausschlußfrist den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung rechtfertigen könnte.

Wir empfehlen aber dennoch, um Schwierigkeiten zu vermeiden, und der in § 7 des Tarifvertragsgesetzes verankerten Auslagepflicht von Tarifverträgen im Betrieb Folge zu leisten.

Für Jugendliche kein Teilurlaub vor Erfüllung der Wartezeit (69)

(gr) Ein Jugendlicher, der am 1. Oktober oder an einem späteren Tag des Jahres, in dem er 18 Jahre alt wird, in ein Arbeitsverhältnis eintritt, hat unter der Voraussetzung, daß das Urlaubsjahr dem Kalenderjahr entspricht, für das Eintrittsjahr keinen Urlaubsanspruch nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (24 Tage). Dies gilt auch dann, wenn der Jugendliche nunmehr als Erwachsener über den 31. Dezember des Eintrittsjahrs hinaus im Arbeitsverhältnis bleibt (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. 10. 1963 — 1 AZR 488/62). Wenn also ein Jugendlicher, der am 1. Januar noch nicht 18 Jahre alt war und am 1. Oktober in ein Dienstverhältnis eintritt, die Wartezeit von 3 Monaten nicht mehr erfüllen kann, so hat dieser nicht den verlängerten Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (24 Tage), sondern lediglich $\frac{3}{12}$ aus dem Grundurlaub von 15 Tagen nach dem Bundesurlaubsgesetz.



Zahlen, die zählen (I)

● über den Mercedes-Benz Transporter

Diese Vielseitigkeit spricht für sich

**Es stehen 4 Grundausführungen
des Mercedes-Benz Transporters
zur Verfügung.**

- 1. Der Kastenwagen,
Nutzlast bis 1,92 t.**
- 2. Der Pritschenwagen,
Nutzlast bis 2 t.**
- 3. Der Tieflader,
Nutzlast bis 2,1 t.**
- 4. Das Fahrgestell,
Rahmentragkraft bis 2,6 t.**

**Jede dieser Grundausführungen
wird in verschiedenen Varianten
gebaut, Pritschenwagen und
Fahrgestelle mit unterschied-
lichen Radständen, Pritschenlän-
gen, Aufbauten und Nutzlasten.**

Aber alle Ausführungen werden
in der gleichen Mercedes-Benz
Qualität gebaut. Zehntausende
dieser wirtschaftlichen,
vielseitigen Fahrzeuge helfen
bereits seit vielen Jahren, den
Gütertransport zu beschleunigen
und die Kosten zu senken.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

Eindringen des ausgeschiedenen Angestellten in den Kundenkreis seines bisherigen Dienstherrn (70)

(gr) Zu dieser Frage hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 6. November 1963 — 1 bZR 41/62 und 40/63 — folgendes ausgeführt:

Niemand hat im Wettbewerb Anspruch auf ungeschmälerte Erhaltung seines Kundenkreises. Das Abwerben von Kunden ist für sich allein noch nicht sittenwidrig. Auch dem ausgeschiedenen Angestellten steht es grundsätzlich frei, in den Kundenkreis seines früheren Geschäftsherrn einzudringen, sofern er nicht die während seiner Tätigkeit bei dem früheren Geschäftsherrn erlangten Kenntnisse in einer gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstörenden Weise erlangt hat und die Werbung im Kundenkreis dieses Geschäftsherrn durch besondere Umstände als sittlich anstößig gekennzeichnet wird.

Das gleiche gilt für den früheren Handelsvertreter. Nach Beendigung des Vertreterverhältnisses steht es ihm grundsätzlich frei, dem Unternehmer, für den er bis dahin tätig gewesen ist, auch in dem Bereich Konkurrenz zu machen, in dem er ihn vorher vertreten hat. Wettbewerbsrechtlich wäre sein Verhalten nur insofern zu beanstanden, als er sich bei dem Kampf um die Kundschaft unlauterer Mittel bedient.

Auch das Reichsgericht hatte ausgesprochen, daß der planmäßig und systematisch unternommene Versuch, in einem Kundenkreis des früheren Geschäftsherrn einzudringen, für sich allein noch nicht sittenwidrig sei, sofern nur die Kenntnis dieses Kundenkreises rechtlich erlaubt sei und auch sonstige Umstände die Werbung nicht als sittlich anstößig kennzeichneten. Erst dann, wenn sich die Werbung ohne Not ausschließlich oder überwiegend an diese Kundschaft wendet und sich daraus der Zweck ergäbe, die wirtschaftlichen Grundlagen des früheren Geschäftsherrn zu treffen, sei Sittenwidrigkeit anzunehmen.

Gehaltsfortzahlung bei Kur (71)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil — 2 AZR 117/63 — hinsichtlich einer Vorsorgekur eines Angestellten entschieden, daß der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung weder durch Einzelvertrag noch durch Betriebsvereinbarungen oder Tarifvertrag ausgeschlossen werden kann. Außer Krankheit braucht nicht auch noch Arbeitsunfähigkeit vorzuliegen, um den Anspruch zu begründen. Die **Vorsorgekur dient der Erhaltung und Stärkung der Gesundheit** und soll den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit verhindern. Auch in derartigen Fällen ist also das Gehalt für die Dauer von 6 Wochen forzuhallen.

In dem zu beurteilenden Falle hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einen Werkmeister, der nicht arbeitsunfähig war, wegen eines Herz- und Zuckerleidens eine vierwöchige Badekur zuzüglich 14 Tage Schonzeit bewilligt. Als die Firma für diese 6 Wochen kein Gehalt zahlte, klagte der Werkmeister. Die Firma wurde verurteilt, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den aufgewendeten Betrag zu ersetzen. Es handelte sich dabei um Übergangs-, Taschen- und Schonungsgeld.

Urlaubsgewährung (72)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hatte in seinem Urteil vom 1. August 1963 — 5 AZR 74/63 — folgenden Fall zu entscheiden:

Während des Urlaubs des Arbeitnehmers kam dessen Ehefrau nieder. Die beklagte Firma brachte diesen Tag auf den Urlaub des Klägers zur Anrechnung und vergütete ihn nicht besonders. Mit der Klage beantragte der Kläger Verurteilung der Beklagten zur Abgeltung von 1 Tag Urlaub mit der Begründung, wenn er sich nicht im Urlaub befunden hätte, hätte er nach dem Tarif von der Arbeit freigestellt werden müssen. Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Der Arbeitgeber erfülle seine Verpflichtung zur Gewährung von Urlaub grundsätzlich dadurch, daß er den Arbeitnehmer in

der vorgesehenen Zeit von der Arbeit freistellt und für diese Zeit Urlaubsgeld zahlt. Es liegt in der Natur der Sache, daß während des Urlaubs Ereignisse eintreten können, die die Erreichung einer ungestörten Erholung erschweren oder gänzlich vereiteln. In solchen Fällen würde allerdings ein Urlaub seiner Zweckbestimmung, nämlich der Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft, nicht gerecht werden.

Besteht keine auf Gesetz, Tarifvertrag oder Einzelvereinbarung beruhende Verpflichtung des Arbeitgebers, für in den Urlaub fallende Ereignisse, durch die der Urlaubszweck erschwert oder vereitelt wird, einen zusätzlichen Urlaub zu gewähren, so kommt es nicht darauf an, ob das Ereignis tatsächlich eine die Erholung gefährdende oder vereitelnde Wirkung hat. Ein allgemeiner Rechtssatz mit dem Inhalt, daß der Arbeitgeber in einem solchen Fall zur Gewährung eines zusätzlichen Urlaubs verpflichtet sei, bestehe nicht. Er sei insbesondere auch nicht aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers abzuleiten.

Im vorliegenden Fall war anwendbar ein Tarif, der bei Niederkunft der Ehefrau den Arbeitnehmer einen Tag von der Arbeit freistellt. Für diesen Fall hat also das Bundesarbeitsgericht eine zusätzliche Gewährung des freien Tages verneint.

Die Entscheidung hat insofern Bedeutung, da in unseren Tarifverträgen in § 9 Ziffer 1 Abs. 2a für Angestellte, bzw. § 8 Ziffer 2, Abs. 2a für gewerbliche Arbeitnehmer vereinbart ist, daß der Arbeitnehmer einen vollen Tag unter Fortzahlung seines Gehalts von der Arbeit freizustellen ist.

Unzulässige Berufung auf die Befristung des Probearbeitsvertrages (73)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. 11. 1963 — 2 AZR 148/63 — entschieden, daß die Berufung auf das Ende des Arbeitsverhältnisses infolge der vereinbarten Probezeit dann rechtsmäßigbräuchlich ist, wenn der Arbeitgeber einer Angestellten auf die Mitteilung der Schwangerschaft während der Probezeit erklärte, daß das Arbeitsverhältnis mit dem Ende der Probezeit sein Ende finden soll und dabei hinzufügt, daß er die Lasten des Mutterschutzes nicht tragen wolle.

Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Kündigung (74)

(gr) Setzt der Arbeitnehmer mit Wissen des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis nach seinem Ablauf fort, so gilt es auf unbestimmte Zeit verlängert (§ 625 BGB). Diese Vorschrift gilt auch, wenn ein durch Kündigung vorzeitig beendetes Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.

Für das fortgesetzte Arbeitsverhältnis gelten die bisherigen Arbeitsbedingungen, jedoch sind für seine Beendigung nicht mehr die vertraglichen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für die Fortgeltung der bisherigen vertraglichen Kündigungsfrist bedarf es dann einer besonderen Vereinbarung der Vertragsparteien. (Landesarbeitsgericht Saarbrücken, Urteil vom 30. 10. 1963 — Sa 64/63; rechtskräftig.)

Zugang einer Kündigung im gewöhnlichen Brief (75)

(gr) Eine durch einen gewöhnlichen Brief in die Wohnung eines Arbeitnehmers übersandte Kündigung geht auch dann wirksam zu, wenn dem Arbeitgeber zwar bekannt ist, daß sich der Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort im Rahmen eines Heilfahrten aufhält, der Arbeitnehmer aber weder eine genaue Anschrift mitgeteilt, noch eine Nachsendung seiner Post veranlaßt hat. Dieses Verhalten steht auch einer nachträglichen Zulassung der verspäteten Kündigungsschutzklage nach § 4 entgegen. Bekanntlich muß die Kündigungsschutzklage innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Klage schon deswegen als unbegründet abzuweisen (Landesarbeitsgericht Berlin, Urteil vom 29. 8. 1963 — 2 Sa 8/63).

Lohnabzug für die Zeit einer Betriebsversammlung

(76)

(gr) 1. Der Arbeitgeber kann Lohnabzug für die Zeit einer Betriebsversammlung insoweit vornehmen, als der gesetzliche Rahmen einer Betriebsversammlung erheblich überschritten wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der einzelne Arbeitnehmer erkennt oder erkennen muß, in welchem Umfang der Rahmen der Betriebsversammlung überschritten wird.

2. Sozialpolitische Fragen im Zusammenhang mit Fragen des Betriebsklimas gehören im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens zum Gegenstand von Erörterungen auf Betriebsversammlungen. Ausführungen von Tarifbewegungen können dann auf Betriebsversammlungen erörtert werden, wenn sie für den Betrieb wichtig sind. Das gilt vor allem dann, wenn Tariflohn gezahlt wird und der bestehende Tarifvertrag zur Zeit gekündigt ist. Der Arbeitnehmer hat ein Recht auf Unterrichtung über das zu erwartende Arbeitsentgelt. **Auch im Zusammenhang mit einer solchen zulässigen Diskussion über Tarifbewegung dürfen aber Erörterungen allgemein politischer Art nicht stattfinden.**

3. Soweit durch die Erörterung unzulässiger Themen die Betriebsversammlung ihren Charakter als Betriebsversammlung verliert, entfällt auch die Lohnfortzahlungspflicht, die nur bei einer ordentlichen Betriebsversammlung festgelegt ist. (Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 8. Kammer Köln, Urteil vom 22. 1. 1963 — 8 Sa 444/62.)

Urlaub und Kündigungsfrist

(77)

(gr) Beurlaubt der Arbeitgeber im Falle der Kündigung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, so ist damit ein Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers **nur dann abgegolten**, wenn der Arbeitgeber den Urlaub oder Resturlaub durch **ausdrückliche Erklärung** in die Kündigungszeit legt. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub für die Kündigungsfrist verlangt hat. Dann ist jene Erklärung des Arbeitgebers nicht erforderlich (rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 16. 8. 1963 — 9 Ca 205/63).

Fälligkeit und Rechtsnatur des 13. Monatsgehalts

(78)

(gr) Beim vereinbarten 13. Monatsgehalt handelt es sich, sofern aus dem Vertrag keine andere Regelung zu folgern ist, um ein Arbeitsentgelt in Gestalt einer Gratifikation. Es ist eine Art Treueprämie, die in der Regel nur fällig wird, wenn der Berechtigte bis zum Jahresende im Betrieb war. Eine Aufteilung nach der Zeit der Monate, die der Berechtigte im Betrieb tätig war, ist regelmäßig ausgeschlossen.

Das 13. Monatsgehalt kann nicht als ein sich bis zum Jahresende zur vollen Höhe hin entwickelnder Geldanspruch aufgefaßt werden, da es dann mit dem Monatsgehalt verbunden wäre. Dies kann grundsätzlich von den Parteien nicht gewollt sein, da sie ja die einfachere Möglichkeit haben, ein entsprechend höheres Gehalt zu vereinbaren.

Das 13. Monatsgehalt muß vielmehr als eine Art Treueprämie angesehen werden, die in Ansehung der Leistungen des vergangenen Jahres und als Ansporn für das nächste Jahr gewährt wird. Da keine Vereinbarung über die Fälligkeit getroffen war, muß davon ausgegangen werden, daß die Zahlung nur zum Jahresende erfolgen soll. Wie die Bezeichnung als 13. Monatsgehalt schon besagt, ist Voraussetzung der Gewährung, daß der Berechtigte die üblichen 12 Monatsgehalter bezieht. Nur dann hat er sich eine Treueprämie verdient. Wollte man auch einem vorzeitig ausscheidenden Arbeitnehmer einen Anspruch auf wenigstens der Beschäftigungszeit entsprechenden Gratifikation zusprechen, so würde dies dem Sinn einer derartigen Leistung widersprechen.

Von den üblicherweise gezahlten Weihnachtsgratifikationen unterscheidet sich das 13. Monatsgehalt wesentlich nur dadurch, daß erstere nur freiwillige Leistungen des Arbeitgebers

Auftragsrückstand bei Teillieferungen

Ein schwieriges administratives Problem, besonders bei großem Waren sortiment.

Auch hierfür bietet der

ORMIG

Zeilendruck

eine elegante, praktisch bewährte organisatorische Lösung.

Verlangen Sie bitte kostenlos Druckschrift Nr. 33 TL mit Formularbeispiel aus der Praxis.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

sind, während letztere eine Leistung darstellt, auf die infolge vertraglicher Vereinbarung der Kläger einen Rechtsanspruch hat, sofern die üblichen Voraussetzungen, die an die Gewährung einer derartigen Leistung geknüpft sind, erfüllt sind.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 12. 4. 1962 — Nr. 1 Sa 501/62 —)

Steuerfragen

Mehrwertsteuer

(79)

(sr) Der vorliegende Kabinettsentwurf eines Mehrwertsteuer-Gesetzes wurde am 5. 2. 1964 im Bundestag in erster Lesung behandelt. Der Gesetzentwurf wurde diskutiert und wie vorauszusehen war an die Ausschüsse überwiesen.

Bereits die Debatte im Bundestag am 5. 2. läßt erkennen, daß wir nicht unberechtigt befürchten und immer wieder darauf hingewiesen haben, daß die Gesetzgebungs maschinerie — Bundestag und Bundesrat — nicht in der Lage sein wird, ein sauberes Gesetz zu verabschieden. Die Debatte ließ erkennen, daß sich die Vertreter aller Parteien in der Ausgestaltung des Entwurfes **nicht** einig sind.

Hierzu einige Einzelheiten:

Man ist sich nicht einig über die Behandlung der auf Investitionen ruhenden Mehrwertsteuer, ob ein sofortiger Abzug der gesamten Vorsteuer zugelassen werden soll oder ob ein den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechendes System der Abzugsfähigkeit der Vorsteuern entsprechend der Nutzungsdauer des Investitionsgutes vorgenommen werden soll.

Man ist sich nicht einig über die Behandlung der auf Alt vorräten liegenden Umsatzsteuer. Werden diese nicht berücksich-

tigt, muß das Preisniveau zunächst hinaufgehen, da die 10%ige Mehrwertsteuer auf der Basis der alten Bruttopreise berechnet werden muß, in denen also kumulative Umsatzsteuer nach dem bisherigen System enthalten ist.

Eine systemwidrige Durchlöcherung des Systems ist das Einverständnis der Abgeordneten und des Bundesrates, für die Landwirtschaft die gesetzliche Fiktion vorzusehen, daß in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Vorsteuern 5% betragen. Darüber hinaus stellten Sprecher im Bundestag fest, daß der Gesamtbereich der Dienstleistungen, sowohl handwerklicher als auch freiberuflicher Art, neu durchdacht werden müssen.

SPD-Abgeordnete wandten sich gegen die Forderung, ein lupenreines System einzuführen. Sie vertreten die Ansicht, es sei ein fragwürdiges Prinzip, den allgemeinen Verbrauch ohne Rücksicht auf seine Zusammensetzung, Qualität und Begründung unterschiedslos zu versteuern. Hierzu ist zu bemerken, daß es die Aufgabe einer Einkommensteuer ist, nach den persönlichen Verhältnissen des Einzelnen zu differenzieren. Solche Gedanken-gänge sind einem Umsatzsteuerrecht wesensfremd.

Ferner wurden Überlegungen angestellt, die Pauschalierungsgrenze von den vorgesehenen DM 200 000,— zu erhöhen und statt der Pauschalierung nach Durchschnittssätzen eine Pauschalierung nach ermäßigten Sätzen durchzuführen.

Interessante Aussagen machte der Abgeordnete Dr. Besold (CDU/CSU), der an die Reise des Finanzausschusses nach Paris erinnerte. Die Abgeordneten besuchten dort ein großes Industrie-werk und ließen sich von den leitenden Herren dieses Werkes berichten, daß dort ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter damit beschäftigt war, die Handhabung der Mehrwertsteuer vorzuarbeiten, um sie praktikabel zu machen. In der späteren Durchführung wurde dadurch eine Verminderung der mit der Abwicklung der Mehrwertsteuer beschäftigten Arbeitskräfte erzielt. Herr Dr. Besold vertrat die Ansicht, daß das ein Fingerzeig dafür ist, daß kleinen und mittleren Betrieben bei der praktischen Durchführung der Mehrwertsteuer Schwierigkeiten entstehen.

Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, daß wir befürchten, daß sich der im jetzigen Entwurf vorgesehene 10%-Hauptsteuersatz nicht halten lassen wird. Jede Durchlöcherung des Systems bedeutet eine Gefahr der Erhöhung des Hauptsteuersatzes. Die Berechnung eines anderen Satzes würde die Fakturierungsarbeiten bedeutend erschweren.

Hinzu kommt noch, daß auch nach der Konferenz der EWG-Finanzminister in Rom noch nicht die Einigkeit besteht, die aus den ersten Reaktionen heraus klang. Insbesondere konnte man sich nicht prinzipiell darüber einigen, ob einer Mehrwertsteuer mit Vorsteuer oder mit Volumenzabzug der Vorzug zu geben ist. Unter Umständen könnte durch eine andere Entwicklung in Brüssel der jetzt vorliegende Entwurf der Bundesregierung wieder über den Haufen geworfen werden, nämlich wenn man sich dort für einen Volumenzabzug entscheiden sollte.

Es zeigt sich, daß die Mehrwertsteuer noch manche Nuß zu knacken aufgehen wird. Es zeigt sich, was alles auf Betriebe zukommen kann, die nicht über modernste Buchhaltungsmaschinen verfügen. Man ist sich weder über die praktische technische Durchführung einig noch über die Besteuerung der einzelnen Wirtschaftsvorgänge, noch über anzuwendende Steuersätze, Anrechnungen usw.

Aus diesem Gefühl heraus ist wohl auch die Ausführung des Abgeordneten Dr. Toussaint (CDU) zu verstehen, der erklärte, daß die Zurückhaltung der Wirtschaft nicht so sehr der Regierung und ihrem Vorschlag gegenüber gelte, sondern vor allen Dingen dem Parlament. Er vertrat die Ansicht, daß es besser sei, möglichst schnell den Entwurf vom Tisch wegzufegen, und sich lieber anderen Aufgaben zu widmen, wenn soviele Ausnahmen eingeführt werden, wie sie in der Diskussion erörtert wurden.

Betriebsausgaben ohne Belege!

(80)

(sr) Wie häufig kommt es vor, daß für kleine Ausgaben des täglichen Geschäftslebens Belege nicht beigebracht werden können. Diese Beträge, wie Trinkgelder, Parkgebühren, Telefon-gebühren verlieren dadurch aber nicht ihren Charakter als ab-zugsfähige Betriebsausgaben, wie das niedersächsische Finanz-

gericht Hannover mit rechtskräftigem Urteil vom 11. August 1961 IV 194 - 196/61 festgestellt hat. Die Entstehung und die Höhe solcher Aufwendungen müssen allerdings glaubhaft gemacht werden, wozu nach Ansicht des Finanzgerichtes Hannover gehört, daß sie möglichst zeitnahe — etwa wöchentlich oder mindestens monatlich — zusammengestellt und gebucht werden.

(81)

Stille Reserven hemmen Rationalisierung

(sr) Als „Stille Reserven“ bezeichnet man Teile des Eigenkapitals, die bilanzmäßig nicht ausgewiesen werden. Sie entstehen im allgemeinen durch Unterbewertung von betrieblichen Vermögens-teilen, besonders bei zu kurz angesetzter Nutzungsdauer, die der AfA zugrunde liegt. Ferner führte im Immobilien-Sektor die dynamische Wirtschaftsentwicklung in den letzten Jahren zu teilweise außerordentlichem Auseinanderklaffen von Buchwerten und Verkehrswerten.

Die „Stille Reserven“ müssen solange nicht versteuert werden, als das Wirtschaftsgut im Betrieb verbleibt. Sobald ein Wirtschaftsgut, welches voll abgeschrieben ist oder dessen Verkaufswert über dem Buchwert liegt, verkauft wird, muß die stille Rücklage aufgedeckt und als Gewinn versteuert werden.

Diese steuerlichen Vorschriften erweisen sich insofern häufig als starker Hemmschuh für eine Rationalisierung, als die Unternehmer den Entschluß, solche Anlagegegenstände zu veräußern, hinausschieben oder überhaupt unterlassen, um die Aufdeckung und damit Versteuerung der „stilen Reserven“ zu vermeiden. Die Folge ist oftmals, daß an unrationellen Anlagegütern festgehalten wird.

Das Steueränderungsgesetz, welches zur Zeit vom Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit den Ländern vorbereitet wird, soll diesem Mangel abhelfen. Neben der Entlastung kleiner und mittelständischer Unternehmer durch die Beseitigung des sogenannten Mittelstandsbauches im Einkommensteuertarif (= Abflachung der steuerlichen Progression für die Bezieher mittlerer Einkommen), sollen aufgelöste „stille Reserven“ nicht mehr in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen werden.

Es ist vorgesehen, die bei den Veräußerungen von Anlagegegenständen entstehenden Gewinn- bzw. Kapitalbestandteile in gewissem Umfang auf das neu angeschaffte Wirtschaftsgut zu übertragen, ohne daß die Steuer zugreift. Dies dürfte besonders im Hinblick auf die Vorschriften für bilanzierte Grundstücke interessant sein, bei denen die Veräußerung in der Regel die Aufdeckung besonders hoher „stiller Reserven“ bedeutet. Die nähere Ausgestaltung dieser Vorschriften ist noch nicht bekannt. Es ist jedenfalls sehr erfreulich, daß das Bundesfinanzministerium zu erkennen gegeben hat, daß es sich mit diesem Problemkreis ernsthaft auseinander setzen will. Die Übertragbarkeit der „stilen Reserven“ auf ein Ersatzwirtschaftsgut war einer der Punkte, die unser Landesverband in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels immer wieder als besonders dringlich den zuständigen Stellen vorgetragen hatte.

Berufsausbildung und -förderung

Sorgen mit dem Lehrling?

(82)

(la) Es ist ohne Zweifel keine leichte Aufgabe, Lehrlinge auszubilden, ihnen das fachliche Rüstzeug mit auf den Berufsweg zu geben, ihre Persönlichkeit zu formen — kurz, sie in jeder Hinsicht zu fördern. Viel Geduld, Hingabe und Idealismus gehören dazu. Unternehmer und Ausbilder — ihrer erzieherischen Pflichten bewußt — wissen davon zu berichten. Von erfreulichen Erfolgen und von manchen Problemen, die sich ihnen im betrieblichen Ausbildungsbereich stellen.

Der Landesverband will hier helfen. Schon im vergangenen Jahr hat unsere Ausbildungstagung für den Münchner Großhandel ein lebhaftes Echo gefunden. Sie hat den erstaunlich zahlreichen Teilnehmern manch nützliche Anregung gegeben, manch neuen

Weg aufgezeigt.

Wir wollen an diese Veranstaltung anschließen und planen deshalb in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern einen

Aussprache-Abend für Ausbilder im Großhandel

am 28. April 1964 um 19.30 Uhr

im Berufsheim des Bayer. Handels in München, Briener Str. 47.

Großhandelsunternehmer und ihre mit der Lehrlingsausbildung betrauten Mitarbeiter möchten wir schon heute dazu einladen.

Anmeldungen erbitten wir an unsere Hauptgeschäftsstelle München 2, Ottostraße 7.

Keine Nebenbeschäftigung von Lehrlingen

In einem Betrieb wurde nur an fünf Werktagen gearbeitet, der Samstag war arbeitsfrei. An den Samstagen fand auch kein Berufsschulunterricht statt. Ein Lehrling nutzte diese Umstände, um an den freien Samstagen an anderer Stelle gegen Entgelt zu arbeiten. Das Verhalten des Lehrlings war unzulässig. Nach § 3 Ziffer 10 des verbindlichen Lehrvertragsmusters ist den Lehrlingen jede entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn verboten. Dieses Verbot ist berechtigt. Der Lehrling soll, wie es im Lehrvertrag heißt, seine Kräfte und Fähigkeiten zur Erreichung des Ausbildungszieles voll einsetzen. Diese Verpflichtung verletzt er, wenn er an anderer Stelle Arbeit leistet. Ein Lehrling, der, ohne die Genehmigung seines Lehrherrn zu besitzen, anderweitig ein Arbeitsverhältnis eingeht, muß gewißt sein, daß der Lehrherr das Lehrverhältnis aus wichtigem Grunde löst.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Grauer Markt

(83)

(sr) Das Thema Grauer Markt ist ein Evergreen der Presse. Lautstark werden die unhaltbaren Zustände angeprangert: Der Graue Markt verfälscht den Wettbewerb. Der Grau-Markt-Händler (Gräuling) schafft sich ungerechtfertigte Vorteile, da er nicht aufgrund seiner Leistung sondern auf Grund seiner Grau-Markt-Funktion existiert. Der Graue Markt täuscht den Letzterverbraucher, der einen nicht durchschaubaren Preis für Waren bezahlt, die ohne Service, ohne Beratung, ohne Garantieleistung usw. angeboten werden.

Soweit so gut. Doch jetzt das Wichtigste:

Wo findet der Graue Markt statt? Antwort: Natürlich beim Großhandel. Der Großhändler nutzt seine Stellung dadurch aus, daß er sowohl die Einzelhandels- als auch die Großhandels- spanne dazu benutzt, um seinen eigenen Einzelhandels- und Handwerkskunden unlautere Konkurrenz zu machen. Diese Version ist einleuchtend, schwer zu widerlegen und populär. Die Unkenntnis über die eigentliche Großhandelsfunktion über die Großhandelsspanne (Spanne = Verdienst) und die schwierige Situation des Großhandels in Bezug auf seine Öffentlichkeitswirkung kommt dieser Lesart natürlich sehr zustatten.

Wie steht es nun in Wirklichkeit? Sind Personalverkäufe über den wohl üblicherweise überall gewährten Eigenbedarf des Personals hinaus Grauer Markt? Wie steht es mit den weit verbreiteten Verstößen des Einzelhandels gegen das Rabattgesetz? Sind Objektgeschäfte der Industrie Grauer Markt? Ist der grossierende Einzelhandel der einzige nicht dem Grauen Markt angehörende Großhandel?

Wir bitten uns nicht mißzuverstehen: Wir haben immer wieder erklärt, daß der funktionsechte Großhandel — den unser Verband vertreibt — den Grauen Markt ablehnt. Wir stehen nach wie vor auf diesem Standpunkt. Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß die Zustände immer unhaltbarer werden. Wir sind aber nicht der Ansicht, daß der Großhandel zum allein verantwortlichen Sünderbock und „Gräuling“ abgestempelt werden kann. Schuld an diesen Zuständen sind Unlauterkeit und mangelnde kaufmännische Qualifikation auf allen Wirtschaftsstufen. Man kann die unguten

2 RÄUME MIT CA. 34 UND 30 qm NÄHE TRAUNSTEIN Obb. ZU VERMIETEN

geeignet als Lagerräume, Auslieferungslager, u. a.,
LKW mit Garage sowie LKW-Fahrer können
gestellt werden.

ZUSCHRIFTEN ERBETEN UNTER CHIFFRE-NR. 300
AN BUCHDRUCKEREI J. BIERL, 8 MÜNCHEN 13, ZIEBLANDSTR. 4

Zustände nicht dadurch bessern, daß man mit provozierenden Testkäufern versucht, einseitig Wettbewerbsverstöße beim Großhandel nachzuweisen etc., dabei aber vergift, vor der eigenen Tür zu kehren. Wir haben den Eindruck, das würde sich lohnen!

Welche Lösungsmöglichkeiten bieten sich an? Zunächst einmal wäre vielfach seitens der Industrie vieles durch ein **vernünftiges Rabattsystem** (Belieferung nur über den **funktionsechten Großhandel**) unter Verzicht auf Einzelhandelsfunktion seitens der Industrie zu erreichen. Wir meinen hierbei selbstverständlich nicht, daß z. B. Salamander seine Einzelhandelsgeschäfte aufgeben soll. Wir meinen aber, daß die Industrie die „gelegentlichen“ und „lohnenden“ Objekt-Geschäfte bleiben lassen sollte. Sie lohnen sich im Endeffekt doch nicht! Sodann sollten Groß- und Einzelhandel in allen diesen differenzierten und schwierigen Wettbewerbsfragen besser als bisher zusammenarbeiten und Wettbewerbsverstöße auf allen Stufen, also auch in den eigenen Reihen zu verhindern suchen. Sicher könnte man durch gemeinsame Überlegungen in vielen Punkten mehr für einen laufenden Leistungswettbewerb tun als mit der Methode „Kampf dem Grauen Markt — aber nur soweit er vom Großhandel betrieben wird“.

Rationalisierung

Der Lieferantenkredit als Kostenfaktor im Großhandel

(84)

Der Lieferantenkredit als Kostenfaktor wird in seiner Bedeutung vielfach verkannt. Dies röhrt vor allem daher, daß die Kosten des Lieferantenkredits bereits vom Lieferanten in die Preise einkalkuliert und in den Buchhaltungen der Abnehmer nicht besonders ausgewiesen werden. Daß der Lieferantenkredit wesentlich feurer ist als der Kontokorrentkredit der Geschäftsbanken, zeigt folgendes Beispiel: Bei den Konditionen „Zehn Tage 3,5 v.H. Skonto, 60 Tage netto“ beträgt der Jahreszins für den Lieferantenkredit 25,2 v.H., während ein normaler Bankkredit in der Regel heute maximal 10 v.H. kostet. Durch eine Umwandlung von Lieferantenkrediten in Bankkredite lassen sich somit erhebliche Kosteneinsparungen erzielen.

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat das Ifo-Institut mit einer Untersuchung beauftragt, die feststellen soll, in welchem Maße der Großhandel Lieferantenkredite in Anspruch nimmt, was ihn diese Lieferantenkredite kosten und welche Einsparungsmöglichkeiten sich durch andersartige Finanzierung (Kredite von Banken und Sparkassen) für die Großhandelsbetriebe ergeben würden. Ferner soll ermittelt werden, wieviel zusätzliche Betriebsmittelkredite erforderlich wären, um die vom Großhandel in Anspruch genommenen Lieferantenkredite ablösen zu können.

Die Untersuchung soll sich auf 20 wichtige Großhandelsbranchen erstrecken. Darüber hinaus soll versucht werden, die nach Umsatzgrößenklassen bestehenden Unterschiede herauszu-

arbeiten. Die Durchführung der Untersuchung wird ein Jahr beanspruchen. Der Gesamtverband ist der Überzeugung, daß die geplante Untersuchung außerordentlich interessante Ergebnisse bringen wird, und die Großhandlungen selbst dazu anregen kann, einer möglichen Verlustquelle erfolgreich zu begegnen und hierdurch ihre Rentabilität zu verbessern.

Verkehr

Ladegeschäft oder Parken?

(85)

(sr) § 16 der Straßenverkehrsordnung verbietet bekanntlich das Anhalten von Fahrzeugen an Parkverbotsschildern, es sei denn, daß es sich um Ein- oder Aussteigen oder um Be- oder Entladen des Fahrzeugs handelt. Die Abgrenzung des verbotenen Parkens von der zulässigen Ladetätigkeit macht immer wieder Schwierigkeiten und führt öfters zu unliebsamen Auseinandersetzungen.

Das Oberlandesgericht Hamm vertritt in seinem Urteil vom 3. 5. 1963 — 1 Ss 255/63 die Ansicht, daß das Abladen und Verbringen von Arbeitsmaterial durch einen Handwerker in einer zu renovierende Wohnung und die dort innerhalb von 3—5 Minuten abgewickelte Arbeitsnachschau und Erteilung von Arbeitsanweisungen in der Regel im inneren Zusammenhang mit dem Ladegeschäft stehen und damit nicht als verbotenes Parken angesehen werden kann.

Ein Beschuß des BGH vom 3. 7. 1959 NJW 1960 Seite 54 untersucht die Frage des Entladens im **geschäftlichen Lieferverkehr**. Es kommt zu der Feststellung, daß im Gegensatz zum nichtgeschäftlichen Lieferverkehr auch das Entladen und Ableifern von Waren geringer Größe oder geringen Gewichtes pro Haltevorgang kein verbotenes Parken im Sinne der Straßenverkehrsordnung darstellt.

Frachthilfe für Zonenrandgebiete

(86)

(p) Nach den im Bundesanzeiger Nr. 208 vom 29. 10. 1959 veröffentlichten Richtlinien des Bundeswirtschaftsministers wird neben den sonstigen Frachthilfen des Bundes für die Zonenrandländer eine weitere Frachthilfe für den Güterverkehr der Bundesbahn und des gewerblichen Güterfernverkehrs gewährt, soweit die Zonengrenzziehung ein Umfahren der Ostzone bewirkt und damit eine Erhöhung der Tarifentfernung im Vergleich zur Vorkriegszeit verbunden ist (Umwegfrachten). Die Umwegfrachthilfe besteht in der Frachtberechnung nach den kürzeren Vorkriegsentfernung, wodurch die verladende Wirtschaft einen vollen Frachtausgleich erhält.

Nach einer Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministers im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. 1. 1964 gelten diese Richtlinien auch für das Jahr 1964 weiter.



26. April — 5. Mai

40 000

40 000 40 000 40 000 40 000 40 000 40 000

HANNOVER-MESSE 1964

warten auf Sie! Angenommen — Sie könnten die vielen Sie interessierenden Firmen aus aller Welt an einem einzigen Ort alle miteinander besuchen. Eine einzige Reise, um Kontakte aufzunehmen, von Neuem zu erfahren, um lohnende Geschäfte zu machen. Wäre das eine großartige Sache? Noch bequemer und rationeller kann es nicht sein. Und dennoch ist es kein utopischer Wunsch. Kommen Sie zur Hannover-Messe. Über 5500 Firmen — Weltkonzerne wie Kleinbetriebe — mit 40000 Vertretern, Verkäufern und Spezialisten warten auf Ihren Besuch. Ob Sie Industrieller, Händler oder Handwerker sind — hier finden Sie Ihre Partner aus aller Welt.

Deutsche Luftfahrtmesse 1964 24. April — 3. Mai

Informationen: Deutsche Messe- und Ausstellungs-AG
3 Hannover-Messegebäude

Mitglieder, die sich darüber hinaus — besonders auch im Interesse ihrer Kunden — für alle aus ERP-Sondervermögen und dem Bundeshaushalt stammende Finanzhilfen und Bürgschaften (also auch soweit sie andere Wirtschaftsstufen als den Großhandel betreffen) interessieren, empfehlen wir die Beschaffung der soeben im Stoffluft-Verlag, Bonn, herausgegebenen und von Regierungsdirektor Nischk im Bundesforschungsministerium bearbeiteten übersichtlichen Broschüre „Finanzhilfen und Bürgschaften“.

Außenhandel

Bezugsquellennachweis für Italien (90)

(p) Das italienische Außenhandelsinstitut (Rom Via List 21, Postschließfach 10057) hat soeben die zweite Auflage des italienischen „Kompass“ in drei Bänden herausgegeben.

Band 1 enthält eine Zusammenstellung der italienischen Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels sowie der wesentlichen italienischen Messen und Ausstellungen. Es folgt ein alphabetisches Verzeichnis — auch in deutscher Sprache — der berücksichtigten Waren und Warengruppen, sowie ein alphabetisches Verzeichnis der aufgenommenen Industrie- und Außenhandelsfirmen.

Band 2 enthält sodann den eigentlichen Bezugsquellennachweis in dem für die einzelnen — auch in deutscher Sprache aufgeführten — Warengruppen und Waren die einschlägigen Lieferanten aufgeführt sind.

Band 3 enthält nach Provinzen geordnet genaue Daten über die dort in den einzelnen Orten ansässigen Industriefirmen.

Angaben über Leistungsfähigkeit bzw. Bonität der aufgeführten Lieferfirmen sind selbstverständlich im „Kompass“ nicht enthalten. Der „Kompass“ kann von Mitgliedern jederzeit in der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes (München, Ottostr. 7) eingesehen werden.

Erhöhung der Höchstbeträge (91) im Postzahlungsverkehr mit dem Ausland

1. Vereinigte Staaten

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Von sogleich an wird der Höchstbetrag für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten auf 500 US-Dollar (bisher 100 US-Dollar) festgesetzt.

2. Mit der Vatikanstadt

Mit Wirkung vom 1. März 1964 werden die Höchstbeträge für Postanweisungen und für Postnachnahmesendungen nach der Vatikanstadt auf 200 000 Lire (bisher 148 875) und die für Postanweisungen und Postnachnahmesendungen in umgekehrter Richtung auf 1 300 (bisher 670) DM festgesetzt.

Aufnahme des Postnachnahmeverkehrs mit Island (92)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1. März 1964 wird der Postnachnahmeverkehr mit Island aufgenommen. Es sind eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefsendungen und Pakete mit und ohne Wertangabe unter Nachnahme zugelassen. Der Höchstbetrag für eine Postnachnahmesendung nach Island beträgt 1 300 DM und der für eine Postnachnahmesendung in umgekehrter Richtung 12 400 isländische Kronen.

Auslandsanfrage (93)

(so) Fachmann und Spezialist für Medikamente, Laboratoriumseinrichtungen und wissenschaftlich/medizinische Geräte für Krankenhäuser in Ägypten sucht Verbindung mit leistungsfähigen

Förder- und Fließbandanlagen

Zur rationellen Förderung von Gütern innerhalb Ihres Betriebes empfehlen wir:

Gurt-, Platten- und Kettenförderer

für das Magazin, zum Sortieren, Verpacken usw.; Ausführungen für waagrechte und ansteigende Förderung.

Unser Baukastenprinzip gewährleistet einfache Montage u. gute Ausbaumöglichkeit.

Fließbandanlagen

mit seitlichen Arbeitstischen, Rückförderung im Untertrum, Umkehrstationen usw.

Rollen- und Röllchenbahnen, Bauteile, Fördergurte aller Art

Die Montage aller Anlagen wird durch unsere Fachkräfte vorgenommen.

Unser Technischer Dienst berät Sie und Ihre Architekten gerne. Fordern Sie im Bedarfsfall Ingenieurbesuch an.

 **Leop. Siegle**

Abt. 310 / Förder- und Fließbandanlagen
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 91 66 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Lieferanten für einschlägige Artikel für Ägypten und andere arabische Länder. Interessenten wollen sich mit der Geschäftsstelle in **Nürnberg**, Abteilung **Außenhandel**, Sandstraße 29/IV, in Verbindung setzen.

Der Außenhandel im Januar 1964 (94)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Januar 1964 Waren im Werte von 4 310 Millionen DM eingeführt und für 4 960 Millionen DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme der Einfuhr um 15,1% und der Ausfuhr um 28,7% gegenüber Januar 1963, in dem sich die Importe auf 3 745 Mill. DM und die Exporte auf 3 854 Mill. DM belaufen hatten. Im Vergleich zum Vormonat Dezember 1963 haben die Außenhandelswerte wie in fast allen Vorjahren abgenommen, und zwar bei den Einfuhrten um 50 Mill. DM oder 1,1% und bei den Ausfuhren um 488 Mill. DM oder 9,0%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Januar 1964 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 650 Millionen DM ab gegenüber einem Ausfuhrüberschuss von 109 Millionen DM im Januar 1963 und 1 088 Millionen DM im Dezember 1963.

Erhöhtes Außenhandelsdefizit der EWG-Länder mit den USA 1963 (95)

(so) Das Außenhandelsdefizit der EWG im Handel mit den USA im Jahre 1963 hat sich erneut erhöht, und zwar auf rund 2,5 Mrd. \$ gegenüber einem Defizit von 2 Mrd. \$ im Jahre 1962. Der EWG-Import aus den USA ist im Jahre 1963 auf 5 Mrd. \$ gestiegen, während die Einfuhrten im Jahre 1962 noch 4,4 Mrd. \$ betrugen.

Der Export der Gemeinschaft nach den USA erhöhte sich dagegen nur geringfügig von 2,4 Mrd. \$ im Jahre 1962 auf 2,5 Mrd. \$ im Jahre 1963.

Die Bundesrepublik hat ihre Einfuhren aus den USA im Jahre 1963 am stärksten um rund 250 Mill. \$ gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Einfuhrzunahme Frankreichs und Italiens stellt ungefähr die Hälfte derjenigen der Bundesrepublik dar, während die Niederlande im Jahre 1963 aus den USA für rund 40 Mill. \$ und Belgien/Luxemburg für rund 20 Mill. \$ mehr einführten.

Bei der geringfügigen Zunahme der EWG-Ausfuhren nach den USA stiegen die Exporte der Bundesrepublik im Vergleich zu 1962 am stärksten um 85 Mill. \$ und diejenigen Italiens um 35 Mill. \$, während die Ausfuhren der übrigen EWG-Länder fast konstant blieben.

In diesem Zusammenhang interessiert besonders auch die Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland mit den USA im Jahre 1963 und geht schon aus dem vorstehenden Bericht hervor, daß sich die Einfuhr der Bundesrepublik aus den USA wesentlich stärker erhöht hat wie die Ausfuhr. Die Gesamtzahlen, die hierüber nun vorliegen, ergeben eine deutsche Einfuhr aus den USA im Jahre 1963 in Höhe von 1988 Mill. \$ gegenüber 1758 Mill. \$ im Jahre 1962.

Die deutsche Ausfuhr nach den USA hat sich im Jahre 1963 auf 1046 Mill. \$ gegenüber 966 Mill. \$ im Jahre 1962 erhöht. Hieraus ergibt sich ein Defizit für die Bundesrepublik im Handelsverkehr mit den USA in Höhe von 942 Mill. \$.

Besonders interessant ist dabei, daß sich die Einfuhren an Fertigwaren aus den USA im Jahre 1963 um 248 Mill. \$ erhöht haben, während die Einfuhren von Nahrungs- und Genußmitteln um 52 Mill. \$ zurückgegangen sind. Der Rückgang bei Nahrungs- und Genußmitteln dürfte auf die berühmten Schwierigkeiten bei der Einfuhr amerikanischer Hähnchen zurückzuführen sein. Trotzdem ergibt sich die Frage, ob die amerikanische Aufregung hierüber wirklich berechtigt ist, wenn einem Rückgang der Einfuhr in die Bundesrepublik in Höhe von 52 Mill. \$ bei Nahrungs- und Genußmittel eine Erhöhung bei Fertigwaren in Höhe von 248 Mill. \$ gegenübersteht und sich die Gesamteinfuhr der USA-Waren in die Bundesrepublik im Jahre 1963 um 230 Mill. \$ gesteigert hat bei einer gleichzeitigen Steigerung der deutschen Ausfuhr nach den USA in Höhe von nur 80 Mill. \$. Wenn daher die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1963 wieder einen erheblichen Ausfuhrüberschuß erzielt hat und auf diese Weise auch ihre Zahlungsbilanz ausgleichen konnte, so ist es ausschließlich auf die Überschüsse zurückzuführen, die die Bundesrepublik Deutschland im Verkehr mit ihren Handelspartnern innerhalb der EWG und auch der EFTA im Jahre 1963 wieder erzielen konnte.

Gemeinsamer Markt

Großhandel in der EWG

(96)

(p) Der „Rat“ der EWG hat bei seiner letzten Tagung aufgrund der Vorschläge der „Kommission“ und nach Anhörung des Europa-Parlaments verschiedene **Richtlinien** erlassen, von denen uns besonders diejenigen zur Verwirklichung der **Niederlassungsfreiheit** und des freien Dienstleistungsverkehrs für den **Großhandel** interessieren.

Da bei uns bekanntlich für den Bereich des Großhandels völlige Gewerbebefreiheit herrscht, sind sie für die Errichtung von Großhandelsbetrieben durch Angehörige anderer EWG-Staaten in der Bundesrepublik weniger von Bedeutung.

Dagegen war es in verschiedenen anderen EWG-Staaten bisher nicht ohne weiteres möglich, einen Großhandelsbetrieb zu eröffnen, ganz besonders nicht durch Ausländer. Hier nun greifen die Richtlinien ein, die bestimmen, daß für die Staatsangehörigen der EWG-Mitgliedsstaaten, die den Großhandel (und die Vermittlertätigkeiten im Handel, Industrie und Handwerk) in einem anderen EWG-Mitgliedsstaat als ihrem eigenen Staat ausüben wollen, die besonderen Beschränkungen für Ausländer aufgehoben werden.

Da wie gesagt bis jetzt in den EWG-Mitgliedsstaaten für die Aufnahme und Ausübung des Großhandels unterschiedliche Bestimmungen gelten (in der Bundesrepublik z. B. werden im allgemeinen keine besonderen beruflichen Fähigkeiten vorausgesetzt im Gegensatz zu anderen EWG-Staaten), wurde eine besondere **Richtlinie** erlassen, die **Übergangsmaßnahmen** vorsieht. Danach kann z. B. ein Deutscher, der in Deutschland während einer bestimmten Zeit Großhandel betrieben hat, ohne weiteres diese Tätigkeit auch in einem anderen EWG-Mitgliedsstaat ausüben, in dem an sich bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Umgekehrt können die Staaten, in denen keine besondere Regelung besteht (wie eben die Bundesrepublik), ermächtigt werden, bei einer oder mehreren Berufstätigkeiten Maßnahmen zu treffen, um einen unverhältnismäßig großen Zufluss von Personen zu verhindern, welche die in ihrem Heimat-EWG-Land bestehenden Bedingungen nicht erfüllen.

Betriebsselbstschutz

(97)

(p) Die Luftschutz-Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft (LAGW) veranstaltet seit mehreren Jahren Informationstagungen für künftige Betriebsselbstschutz-Leiter.

Im vergangenen Jahr hat erstmalig auch eine Anzahl von Inhabern und leitenden Angestellten von Großhandelsunternehmen teilgenommen.

Wenn der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung Gesetz werden sollte, sind voraussichtlich alle diejenigen Betriebe zur Aufstellung von Werkselftschutzzeichen verpflichtet, die mehr als 200 Beschäftigte haben oder wegen ihrer Lage, Größe, Aufgabe oder Eigenart besondere Selbstschutzmaßnahmen erfordern. Unternehmer bzw. leitende Angestellte solcher Unternehmen sollten sich rechtzeitig mit den Problemen des Selbstschutzes vertraut machen. Hierzu bieten die Informationstagungen eine gute Gelegenheit.

Die Tagungen finden im Bundesamt für zivile Bevölkerungsschutz, Bad Godesberg, Deutsch-Herrnstr. 93, statt. Sie dauern jeweils 3 Tage. Die im 1. Hj. 1964 vorgesehenen Tagungen sind bereits restlos belegt. Die Termine der 2. Jahreshälfte sind:

16. — 18. September
4. — 6. November
2. — 4. Dezember

Die Unterbringung der Tagungsteilnehmer erfolgt, sofern sie gewünscht wird, durch Vermittlung des genannten Bundesamtes. Die Mittagsverpflegung kann gegen Entgelt in der Kantine des Bundesamtes eingenommen werden.

Die für Reise, Unterbringung und Verpflegung anfallenden Kosten müssen von den beteiligten Firmen getragen werden.

Anmeldung für die September-Tagung muß bis 15. August, diejenige für die November-Tagung bis 5. Oktober und diejenige für die Dezember-Tagung bis 4. November an das Bundesamt vorgenommen werden.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Kehrer & Weber, Lebensmittelgroßhandlung in München, Herrn Dr. Franz Weißbecker, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung in den Beirat der Landeszentralbank in Bayern;

Herrn Fritz Reinhard, Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Gebrüder Reinhard in Würzburg, zu seiner Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Süddeutschen Eisenhandelsvereinigung (SEV);

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Bürger & Heider, München, Herrn Friedrich Lang, zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum als Lagerist;

zum 40-jährigen Arbeitsjubiläum

dem treuen Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Bender & Hobein GmbH., München, Herrn Heribert Pienssel, Kraftfahrer;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Dr. Oscar Menzel Nachf., München, Herrn Prokurist Otto Seidel;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH., München, Herrn Rudolf Pedrotti, Techn. Angestellter;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Hans Gruber, Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in München, Landwehrstr. 37, Herrn Richard Mayr, zu seinem **25-jährigen Berufsjubiläum** als Prokurist und Teilhaber der Firma.

Richard Pekau, München — 75 Jahre

Der Inhaber unserer bekannten Mitgliedsfirma Frank & Co., Emaille- und Stahlwarengroßhandel, München 25, Drachenseestraße 10, Herr Richard Pekau, konnte am 11. 3. 1964 in voller körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische seinen 75. Geburtstag feiern.

Wir entbieten dem Jubilar, unserem treuen Mitglied, auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche. Mögen ihm noch viele ungetrübte Jahre persönlichen Wohlergehens beschieden sein.

Rudolf Seitz, Lohr — 70 Jahre alt

Der Seniorchef unserer langjährigen Mitgliedsfirma Seitz & Kerler, Lack- und Farbengroßhandlung in Lohr, Herr Rudolf Seitz feierte am 18. 2. 1964 seinen 70. Geburtstag.

Herr Seitz, der früher in einem großen unterfränkischen Industriebetrieb als Direktor tätig war, gründete sein eigenes Unternehmen nach dem Kriege und konnte dieses Unternehmen dank seiner außerordentlichen kaufmännischen Fähigkeiten und einer zielstrebigen Unternehmertätigkeit zu großem Ansehen entwickeln. Das Unternehmen spielt heute innerhalb seiner Branche eine führende Rolle und exportiert nach mehr als einem Dutzend europäischer und außereuropäischer Länder.

Herr Rudolf Seitz, der sich durch sein liebenswürdiges Wesen einen großen Kreis von Freunden schuf, stand unserem Verband stets mit seinen reichen Erfahrungen zur Verfügung. Wir dürfen mit unseren Glückwünschen zu seinem 70. Geburtstag den Dank für seine rege Mitarbeit in allen Fragen des Groß- und Außenhandels verbinden.

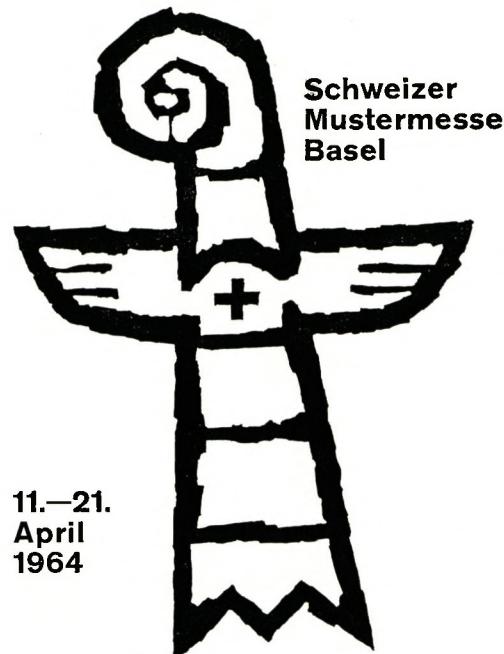
August Bätz, Fürth — 60 Jahre

Am 2. März 1964 feierte Herr August Bätz, Gründer unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma August Bätz, Textil-Sortimentsgroßhandlung in Fürth, Bahnhofsplatz 7, seinen 60. Geburtstag.

Nach Abschluß der mittleren Reife trat Herr Bätz als Lehrling bei einer Fürther Exportfirma ein. Als Auszeichnung für überdurchschnittliche Leistungen durfte er bereits als Lehrling zur Leipziger Messe fahren. Bei Kunden im Inland sowie im Elsaß und in der Schweiz vertrat er später als einer der jüngsten Reisenden die Interessen des Unternehmens. Im Jahre 1934 gründete Herr Bätz eine eigene Textil-Sortiments-Großhandlung in Fürth. Aus kleinen Anfängen entwickelte er seine Firma mit Fleiß und unternehmerischem Geschick zu ihrer heutigen Größe, zu einem bedeutenden Großhandelshaus, das 40 Mitarbeiter beschäftigt.

Als treues Mitglied unseres Landesverbandes stellt Herr August Bätz seit Jahren seinen Rat unserer Organisation zur Verfügung. Herr Bätz ist Mitglied unseres Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und gehört außerdem seit langen Jahren dem Fachausschuß unseres Fachzweigs Textil im Landesverband an.

Wir gratulieren auch an dieser Stelle nochmals herzlich und wünschen Herrn Bätz weiterhin beruflichen Erfolg und persönliches Wohlergehen.



**Schweizer
Mustermesse
Basel**

**11.—21.
April
1964**

In 25 Hallen und 27 Gruppen zeigt die Schweizer Industrie ihre Qualitäts-Erzeugnisse. Auskunft, Prospekt und Katalog durch die schweizerischen Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate und Handelskammern

Buchbesprechungen

„Kooperationsfibel“ mit Erläuterungen und Vertragsbeispielen von Dr. Werner Benisch, Drucksache Nr. 68 des Bundesverbandes der Deutschen Industrie.

Heider Verlag Bergisch-Gladbach 1964, Preis broschürt DM 8,50.

Der Bundeswirtschaftsminister hat am 5. 11. 1963 den Spitzenverbänden der Wirtschaft eine Zusammenstellung über „zwischenbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kooperationsfibel)“ überreicht.

Diese Zusammenstellung hat den Zweck, kleinen und mittleren Betrieben Möglichkeiten einer legalen Zusammenarbeit aufzuzeigen und die Ansicht des Bundeswirtschaftsministers zu der Frage zu erläutern, welche überbetrieblichen Kooperationsmöglichkeiten das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuläßt.

Die Kooperationsfibel behandelt Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Bereich der Beschaffung und Auswertung von Informationen, beim Einkauf, bei der Produktion, beim Vertrieb, in der kfm. Verwaltung, im Rahmen der sogenannten Mittelstandsempfehlungen und bei der Festlegung von Wettbewerbsregeln.

Dankenswerterweise hat Herr Dr. Benisch bereits relativ kurze Zeit nach Erscheinen der Kooperationsfibel eine Kommentierung der Materie vorgenommen, die sich besonders auch deshalb in der Praxis bewähren wird, weil es sich nicht nur um eine theoretische Abhandlung des Stoffes handelt, sondern zu jedem Sachgebiet Beispiele angeführt sind, die in Form von ausgearbeiteten Vertragstexten vorgelegt werden. Die Handhabung ist dadurch erleichtert, daß bereits im Inhaltsverzeichnis die Fundstelle der zum Text dazugehörigen Erläuterungen und Vertragsbeispiele angegeben ist. Die gleiche Einteilung findet sich im Textteil, so daß man mühelos die jeweils zum Text gehörenden Erläuterungen und Vertragsbeispiele aufsuchen kann.

Der härter werdende Wettbewerb in allen Branchen und das Hineinwachsen unserer Volkswirtschaft in den größeren Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird noch zu vielerlei Umstrukturierungsvorgängen in unserer Wirtschaft führen. Die Kooperationsfibel in der hier vorliegenden Form kann sicher dazu beitragen, die Auswirkungen dieser Vorgänge auf den einzelnen Betrieb dadurch zu mildern, daß sie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen anregt und die im Rahmen des gesetzlich Möglichen Wege hierzu aufzeigt.

"Was der Kaufmann vom Gemeinsamen Markt wissen muß"

von Dipl.-Volkswirt Jürgen Voelkner, 114 Seiten DIN A 5 mit zahlreichen Tabellen, Formularen und Illustrationen. Maximilian-Verlag, 49 Herford, broschürt DM 8,80.

Wer verkaufen will, muß den Markt kennen. Jede Änderung der Gegebenheiten auf dem Markt erfordert vom Unternehmer rechtzeitiges Erkennen und unverzügliche Anpassung. Durch den Vertrag über die europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist in Westeuropa eine schriftweise Änderung der Absatzverhältnisse in Gang gesetzt worden, die jetzt schon in ihren Auswirkungen nicht ernst genug genommen werden kann. Dieses Buch soll einen kurzen Überblick über Hintergründe, Inhalt und Konsequenzen des Vertragsvertrages verschaffen und ebenso über die inzwischen durchgeführten Maßnahmen informieren, um sowohl praktische Hinweise für die laufenden Geschäfte zu geben, als auch die langfristige betriebliche Planung zu erleichtern.

Wie verkehre ich mit Bahn und Post?

Die Warenvermittlung vom Großhandelslager zum Kunden erfolgt — so weit sie nicht mittels eigener Kraftfahrzeuge im Werkverkehr oder durch Inanspruchnahme des gewerblichen Güterkraftverkehrs geschieht — über Postsendungen oder durch Bahnfrachten. Die Kenntnisse der verschiedenen Versendungsarten der dabei zu beachtenden Bestimmungen ist daher gerade auch für den jungen Großhandelskaufmann ebenso wichtig wie auch eine umfassende Unterrichtung über den Briefverkehr, die Frachtbestimmungen und -berechnungen und andere Fragen des Verkehrs. Die richtige und sinnvolle Verwendung der bestehenden Einrichtungen von Bahn und Post trägt jedenfalls wesentlich zum reibungslosen Ablauf des Geschäftsverkehrs im Großhandel bei.

Das Bändchen „Wie verkehre ich mit Bahn und Post“ von Dipl.Hdl. Erich Kaiser (Sammlung HILF DIR SELBST!, Best.Nr. 239, DM 3,80 WILHELM STOLFLUSS VERLAG BONN) schildert in allgemeinverständlicher Weise die Bedeutung der vielfältigen Beförderungsarten im Nachrichten- und Güterverkehr. Eine Anzahl von Vordrucken und Mustern machen dem Großhandelskaufmann und seinem jungen Nachwuchs die nicht immer leicht übersehbaren Möglichkeiten anschaulich und zeigen ihm den Weg, wie er am vorteilhaftesten die mannigfachen Erscheinungsformen im modernen Verkehrswesen für seine Zwecke nutzbar machen kann.

Umsatzsteuer und Vergütungen im Export

Systematische Darstellung der umsatzsteuerlichen Exportbegünstigungen mit praktischen Beispielen von Max Krämer, Verwaltungsrat in der Direktion für Steuerfragen in der Kommission der EWG, 220 Seiten DIN A 5, Kariert DM 18,60, Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Jedes am Export beteiligte Unternehmen muß heute bestrebt sein, alle umsatzsteuerrechtlichen Ausfuhrbegünstigungen voll im Anspruch zu nehmen. Die hierbei zu beachtenden Vorschriften sind jedoch kompliziert und machen es selbst dem Steuerfachmann oft schwer, den jeweils vorliegenden Sachverhalt umsatzsteuer- und vergütungsrechtlich zutreffend zu beurteilen. Das vorliegende Werk erleichtert mit seinen zahlreichen anschaulichen Beispielen die oft schwierige Prüfung, welche Bestimmungen bei den vorkommenden Ausfuhratbeständen zu beachten sind. Es gewährleistet, daß die betreffenden Vorschriften zutreffend ausgelegt und richtig angewandt werden. Der Wortlaut der Vorschriften wie auch die neue Vergütungsliste sind im Anhang beigegeben.

Dieses systematisch und übersichtlich aufgebaute Werk ist ein zuverlässiger Ratgeber für die rasche Klärung aller einschlägigen Fragen.

Musterverträge für Provisionsvertretungen zwischen deutschen Lieferfirmen und ihren Vertretern in der Schweiz (von Dr. H. J. Meyer-Marsilius)

Die Handelskammer Deutschland - Schweiz hat in der Reihe ihrer Musterverträge erstmals ein Vertragsmuster in Form einer Broschüre herausgegeben, da die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen in den bisher herausgegebenen Vertragsmustern dazu führten, daß die Erläuterungen zu umfangreich wurden, um in einer Kurzfassung Platz zu finden.

Die neue, 60 Seiten umfassende Broschüre enthält jeweils zu den einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters ausführliche Erläuterungen mit zahlreichen praktischen Hinweisen. Für den eigentlichen Vertragsabschluß im Einzelfall können die in einer Einstekktasche beigefügten beiden Exemplare des Provisionsvertretungs-Vertrages, die jeweils nur den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen enthalten, verwendet werden.

Die Broschüre enthält weiter eine vergleichende Gegenüberstellung des Handelsvertreterrechts der Bundesrepublik und der Schweiz, jeweils ge-

ordnet nach den einzelnen sachlichen Gesichtspunkten, sowie eine Darstellung der schweizerischen Zollbestimmungen für die Einfuhr von Mustern und Drucksachen.

Die Publikation ist ganz auf den praktischen Gebrauch zugeschnitten, wobei die Handelskammer sich bemüht hat, gemäß ihrer neutralen Stellung zwischen Lieferfirmen und Vertretern eine Fassung zu finden, die den Interessen beider Seiten gerecht wird. Extreme Formulierungen sind daher bewußt vermieden worden.

Preis der Broschüre für Mitglieder der Kammer Fr. 8,—, für Nichtmitglieder Fr. 20,—. Anzufordern bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich 1, Talacker 41.

Außenwirtschaftsgesetz — Kommentar der Hamburger Autoren Dr. H. Sieg, Dr. H. Fahning und K.-F. Kölling

Das Außenwirtschaftsrecht ist immer mehr zu einer Materie geworden, die nicht nur für wenige Spezialisten von Bedeutung ist; auch der vielseitig tätige Unternehmer und Angestellte sollte sich in den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auskennen. Der vorliegende Kommentar beabsichtigt, dabei Hilfestellung zu leisten und zu den jetzt aktuellen Problemen neue Gesichtspunkte aufzuzeigen.

Die Kommentierung geht von dem neuesten Text des Außenwirtschaftsgesetzes aus, wobei die Änderungen durch das Gesetz vom 26.7.1962 berücksichtigt sind. Ebenso verhält es sich bei der Außenwirtschaftsverordnung, die im Jahre 1962 drei Änderungen erfuhr. In allen Fällen, wo bei der Kommentierung des Außenwirtschaftsgesetzes auf die Außenwirtschaftsverordnung Bezug genommen ist, konnte daher die letzte Fassung der AWV zugrunde gelegt werden.

Der Kommentar ist kein reiner Juristen-Kommentar. Infolge der Mitarbeit eines im Außenhandel erfahrenen Volkswirts sind überall dort auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Erläuterungen berücksichtigt worden, wo es im Interesse der Wirtschaft darauf ankommt, die Vorschriften nicht allein vom juristischen Standpunkt aus zu kommentieren.

Der Kommentar ist im **Verlag Franz Vahlen GmbH**, Berlin und Frankfurt a.M. erschienen, er umfaßt 388 Seiten 8°, in Leinen gebunden — Preis DM 31,—. Interessierte Firmen wollen sich bitte direkt an vorstehenden Verlag, Berlin 45, Willdenowstraße 6, wenden.

Der Nachfolger — Problem und Aufgabe der Unternehmensführung

von Dr. Heinz Dirks, Privatdozent. 160 S., Leinen, DM 16,80.
Heidelberger Fachbücherei GmbH, Heidelberg, Häuserstraße 14.

Gerade bei uns im Großhandel bildet dort, wo nicht ein geeigneter Junior (oder eine geeignete Juniors) verhanden ist, das Problem der Nachfolge des Unternehmers schon von je, heute aber doppelt, außerordentliche Schwierigkeiten. Probleme ähnlicher Art ergeben sich aber auch dann, wenn es darum geht, für die leitenden Mitarbeiter dann, wenn aus Altersgründen oder sonstigen Motiven ein Wechsel notwendig erscheint, die richtigen Nachfolger zu finden. Die derzeit herrschende und wohl noch weiter bestehende Vollbeschäftigung macht es gerade dem Großhandel ganz besonders schwer, hier die richtige Entscheidung zu treffen, obwohl diese gerade für ein Großhandelsunternehmen von existenzentscheidender Bedeutung sein kann.

Das vorgenannte Werk sucht nun alle sich hierbei ergebenden Fragen klar und gut verständlich zu beantworten, soweit dies überhaupt angeht der ja stets zu berücksichtigenden individuellen Verhältnisse möglich ist. Es gibt eine Fülle von Ratschlägen und Gedanken, die zur Lösung des Nachfolgeproblems beitragen. Die menschlich-psychologischen Bedingungen, unter denen sich ein Führungswechsel vollzieht, stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Aber auch die Auswahl, Vorbereitung und Einarbeitung der Nachfolger sind ausführlich behandelt.

So können wir denn das Buch allen Mitgliedern, bei denen das Nachfolgeproblem augenblicklich oder in absehbarer Zeit eine Rolle spielt, zur aufmerksamen Lektüre empfehlen.

Zu dem im Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein, erscheinenden Lose-Blatt-Werk „Handbuch für das Lohnbüro“ (5 Ordner, DM 65,—) ist die Ergänzungslieferung Nr. 230 erschienen.

Die Ergänzungslieferung enthält Änderungen der Erläuterungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und des Knappschaftsversicherungsrechts unter Berücksichtigung des Fünften Rentenanpassungsgesetzes und der dazu erlangten Durchführungsbestimmungen. Ferner wird eine Neubearbeitung der Bewertung der Sachbezüge in den einzelnen Ländern nach den für das Kalenderjahr 1963 ergangenen Verordnungen gebracht.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich zur Probe.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = Ass. Grasser

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 4 · 19. JAHRGANG

München, April 1964

B 1579 E

Der Landesverband lädt seine Mitglieder herzlich ein zur

UNTERNEHMERTAGUNG

am 15./16. Juni 1964

im Parkhotel Alpenhof Garmisch-Partenkirchen

Im Mittelpunkt dieser Arbeitstagung steht das Thema

Personalpolitik und Personalplanung im modernen Großhandelsbetrieb

Abseits vom betrieblichen Alltag wird Großhandelsunternehmern hier Gelegenheit geboten, mit erfahrenen Fachleuten und Kollegen über die betriebliche Personalplanung und andere mit der Personalführung sich stellende Fragen zu diskutieren.

Die Veranstaltung ist so gelegt, daß der anschließende Feiertag zu einem zusätzlichen, privaten Aufenthalt in Garmisch-Partenkirchen genutzt werden kann.

Das genaue Tagungsprogramm geht allen Interessenten demnächst zu.

Anmeldungen nimmt unsere Hauptgeschäftsstelle 8 München 2, Ottostraße 7, schon jetzt entgegen.

Bitte geben Sie uns gleichzeitig damit auch Ihre verbindliche Zimmerbestellung für das Parkhotel Alpenhof auf.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Arbeitszeugnis und Auskunftserteilung 3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Eigenmächtige Urlaubsnahme durch Krankfeiern rechtfertigt fristlose Entlassung 4

Wettbewerbsrecht

Vergleichende Werbung 4

Steuerfragen

Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1963 6

Umsatzsteuer; hier: Ausfuhrhändlervergütung 6

Verbandsnachrichten

Vorstandssitzung des Landesverbandes 6

Bayerischer Groß- und Außenhandel gegen erneute Postgebührenerhöhung 6

Jahresmitgliederversammlung des Gesamtverbandes in Hamburg 6

Zusammenarbeit im Großhandel 7

Zur Weltausstellung in die USA 7

Verkehr

Griechenland — Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr erhöht 7

Kreditwesen

Kreditprogramme 7

Öffentliche Aufträge

Bundeswehraufträge 7

Außenhandel

Griechenland — Erleichterungen für Sperrguthaben 8

Zahlungen im Transithandel 8

Der Warenverkehr mit den nordischen Ländern im Jahre 1963 8

Interzonenhandel im Jahre 1963 8

Sowjetunion — Handel mit der Bundesrepublik 8

Deutscher Osthandel rückläufig 9

Weltausstellung Montreal 1967 9

Der Warenverkehr mit der Schweiz im Jahre 1963 9

Gemeinsamer Markt

Beschleunigter Abbau der EWG-Binnenzölle? 9

Verschiedenes

Zum Thema: Postgebührenerhöhung 9

Personalien

. 10

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/63

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 32

Arbeitgeberfragen

Arbeitszeugnis und Auskunftserteilung (98)

Arbeitszeugnis

(gr) Das Zeugnis soll dem Arbeitnehmer als Unterlage für eine neue Bewerbung dienen und dabei dem Betrieb, der die Einstellung des Arbeitnehmers erwägt, über die Art und Dauer der bisherigen Beschäftigung sowie gegebenenfalls auch über die Führung und die Leistungen des Bewerbers wahrheitsgemäß unterrichten.

I. Anspruch auf Zeugniserteilung

- Der Arbeitnehmer kann anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis verlangen (§ 73 HGB, § 630 BGB, § 113 GewO). Das Lehrzeugnis ist unaufgefordert bei Abschluß der Lehre zu erteilen (§ 80 HGB). Der Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses ist unabdingbar.
- Während der Kündigungsfrist kann der Arbeitnehmer ein vorläufiges Zeugnis (Zwischenzeugnis) beanspruchen. Der Anspruch auf die Erteilung eines endgültigen Zeugnisses wird davon nicht berührt. Durch Tarifvertrag kann der Anspruch auf ein Zwischenzeugnis näher umrissen sein. Im § 2 Ziffer 7 unserer Manteltarifverträge heißt es, daß der Angestellte jederzeit ein Zwischenzeugnis verlangen kann, das bei Empfang des endgültigen Zeugnisses zurückzugeben ist. Hier hat also der Angestellte nicht nur während der Kündigungsfrist Anspruch auf ein vorläufiges Zwischenzeugnis, sondern auch in weitergehenden Fällen.
- Der Anspruch auf Erteilung des Zeugnisses besteht grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigungsdauer und der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Dem Arbeitgeber steht **kein Zurückbehaltungsrecht** an dem Zeugnis zu.

II. Inhalt des Zeugnisses

Das Zeugnis ist entweder als **einfaches** oder als **qualifiziertes** auszustellen. Die Form der Zeugniserteilung hängt dabei von dem Willen des Arbeitnehmers ab. Verlangt der Arbeitnehmer die Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses, so ist der Arbeitgeber hierzu verpflichtet. Andererseits kann der Arbeitnehmer die Annahme eines qualifizierten Zeugnisses ablehnen, wenn die Erteilung gegen seinen Willen geschehen ist, er kann also statt dessen ein einfaches Zeugnis verlangen.

- Das einfache Zeugnis (die sogenannte Arbeitsbescheinigung) erstreckt sich nur auf Art und Dauer der Beschäftigung. Die ausgeübte Tätigkeit muß dabei klar ersichtlich sein, insbesondere sind auch leitende und selbständige Funktionen anzugeben.
- Das qualifizierte Zeugnis muß zusätzlich Angaben über **Führung** und **Leistungen** des Arbeitnehmers enthalten. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Das Zeugnis muß objektiv richtig sein. Es darf nur Tatsachen und keine Behauptungen oder Vermutungen enthalten.
 - Alles für den Arbeitnehmer Bedeutungsvolle und für den künftigen Arbeitsplatz Wissenswerte ist anzugeben.
 - Einmalige Vorfälle**, die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, dessen Führung und Leistungen nicht charakteristisch sind, gehören nicht in das Zeugnis.
 - Eine Beschränkung des Zeugnisses allein auf die Leistungen oder nur auf die Führung des Arbeitnehmers ist nicht zulässig.
 - Das Zeugnis soll von verständigem Wohlwollen für den Arbeitnehmer getragen sein, um ihm sein weiteres Fortkommen nicht unnötig zu erschweren. Diese Rücksichtnahme muß aber dort ihre Schranken finden, wo sich das Interesse des künftigen Arbeitgebers an der Zuverlässigkeit der Grundlagen für die Beurteilung des Arbeits-

suchenden ohne weiteres aufdrängt und das Schweigen des Zeugnisses in der einen oder anderen Richtung insbesondere das Verschweigen bestimmter, für die Führung im Dienst bedeutsamer Vorkommnisse die Wahrheit des für die Beurteilung des Arbeitnehmers im ganzen wesentlichen Gesamtbildes beeinflußt.

- Unter Berücksichtigung der unter a) bis e) dargelegten Grundsätze ist zu entscheiden, ob erwiesene und im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit begangene strafbare Handlungen im Zeugnis zu erwähnen sind. Zum mindesten kann jedoch in einem solchen Fall eine einwandfreie Führung nicht bescheinigt werden. Bei Vermögensdelikten darf dem Arbeitnehmer Ehrlichkeit nicht bescheinigt werden. Hierin liegt jedoch dann kein beredtes Schweigen, wenn bei einem Angehörigen des betreffenden Berufskreises die Ehrlichkeit als so selbstverständlich gilt, daß sie keiner besonderen Hervorhebung im Zeugnis bedarf (vergl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. 11. 1963 — VI ZR 221/62 —, veröffentlicht in der Zeitschrift „Der Betrieb“ 1964, Seite 75). Im allgemeinen ist der Grund des Ausscheidens nicht anzugeben. Bei Kündigung aus betrieblich bedingten Gründen empfiehlt es sich jedoch im Interesse des Arbeitnehmers, diesen Umstand zu erwähnen. Kündigt der Arbeitnehmer, so ist dies auf sein Verlangen zu erwähnen.
- Im Streitfalle hat der Arbeitgeber die Tatsachen nachzuweisen, die der Zeugniserteilung und der darin enthaltenen Bewertung zugrundeliegen.

III. Anspruch auf Änderung und Ergänzung des Zeugnisses

- Nach Ausstellung des Zeugnisses kann der Arbeitnehmer dessen Abänderung verlangen
 - bei Mängeln in formeller Hinsicht, z. B. bei Unterzeichnung des Zeugnisses durch nichtvertretungsberechtigte Personen,
 - bei unrichtigen Angaben in tatsächlicher Hinsicht,
 - bei einer, objektiven Maßstäben nicht entsprechenden Bewertung von Leistungen und Führung.
- Eine Ergänzung des Zeugnisses kann verlangt werden, wenn es wesentliche Tatsachen, die für die Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers maßgebend sind, nicht enthält.
- Andererseits hat der Arbeitgeber ein Widerrufsrecht, d. h. einen Anspruch auf Rückgabe des Zeugnisses gegen Erteilung eines neuen, wenn ihm bei der Ausstellung ein Irrtum unterlaufen ist.

IV. Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers

- Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch nachweislich erleidet, daß er infolge eines fehlenden oder zu spät erteilten oder wegen eines unrichtigen Zeugnisses entweder keine oder eine schlechte Arbeitstelle erhält.
- Der Arbeitgeber haftet bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses nach § 826 BGB gegenüber einem Dritten, wenn dieser im Vertrauen auf die Richtigkeit des Zeugnisses geschädigt worden ist und der Arbeitgeber hierbei **vorsätzlich** gehandelt hat. Für die Annahme eines entsprechenden Vorsatzes genügt es, daß der Arbeitgeber den Eintritt des dem Dritten entstandenen Schadens für möglich gehalten hat. Diese Voraussetzung dürfte jedoch in den meisten Fällen nicht beweisbar sein. Unter diesen Umständen kann auch das Verschweigen von negativen Tatsachen, die für die Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers und damit auch für dessen Einstellung bei dem neuen Arbeitgeber von entscheidender Bedeutung sind, zu einer Schadensersatzpflicht führen, so das bereits erwähnte Urteil des BAG vom 26. 11. 1963, weshalb in solchen Fällen besondere Sorgfalt und Vorsicht angebracht sind. Schließlich kann sich der Arbeitgeber auch dadurch schadensersatzpflichtig machen, daß er ein unrichtiges Zeugnis nicht zurückverlangt — notfalls im Wege der Klage — obwohl er nachträglich die Unrichtigkeit und die Möglichkeit einer Schädigung des neuen Arbeitgebers erkannt hat.

V. Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber

- Der Arbeitgeber kann über die Ausstellung eines Zeugnisses hinaus zur Auskunft an solche Personen verpflichtet sein, die mit dem Arbeitnehmer in Verhandlungen über den Abschluß eines Arbeitsvertrages stehen, wenn dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt.
- Auch gegen den Willen des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber Auskunft an Personen erteilen, die ein berechtigtes Interesse an derartigen Angaben haben.
- Die Auskünfte müssen ebenso wie das Zeugnis stets wahrheitsgemäß sein.
- Dem Arbeitnehmer ist auf Verlangen die Auskunft mitzuteilen, die der Arbeitgeber über ihn erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, den Inhalt der Auskunft in einem Vermerk festzuhalten.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Eigenmächtige Urlaubsnahme durch (99) Krankfeiern rechtfertigt fristlose Entlassung

(gr) Die Fälle, daß Arbeitnehmer, denen aus betrieblichen Gründen die Urlaubsnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt verweigert wurde, einfach krank feiern, kommen immer häufiger vor. Die Gerichte, die sich mit aus diesen Gründen erfolgenden fristlosen Entlassungen zu befassen haben, urteilen vielfach äußerst formalistisch und erleichtern sich die Entscheidung durch Bezugnahme auf vorliegende ärztliche Atteste. Umso erfreulicher ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 18. 12. 1963 — Sa 116/63 —. Es stand folgender Sachverhalt zur Entscheidung:

Der Kläger hatte für den 13. und 16. 4. 1963 Urlaub beantragt, um die Osterfeiertage bei seiner Familie in Bremen zu verbringen. Diesen Urlaub hat die Beklagte, die als Arbeitgeberin bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs das Bestimmungsrecht hat, aus betrieblichen Gründen abgelehnt. Der Kläger mußte also am Samstag, den 13. 4. 1963 arbeiten. Trotzdem fuhr er bereits am Donnerstag, den 11. 4. 1963 — am 12. 4. 1963 war dienstfrei — nach Dienstschluß zunächst mit seinem Wagen nach Bad Homberg zu seinen Eltern und von dort am nächsten Tag mit der Bundesbahn weiter nach Bremen. Damit war für ihn ein Dienstantritt am 13. 4. 1963 im Geschäft der Beklagten in Neuenkirchen/Saar nicht mehr möglich.

Das Gericht billigte die fristlose Entlassung dieses Arbeitnehmers. Aus den Entscheidungsgründen sind folgende Feststellungen beachtenswert:

- Eine Erkrankung beseitigt zwar unverschuldet die Arbeitskraft und ein Angestellter, der wegen Krankheit der Arbeit fern geblieben ist, hat seinen Dienst nicht im Sinne des § 72 Nr. 2 HGB unbefugt verlassen.
- Hier kann sich jedoch der Kläger auf die von dem Zeugen attestierte Arbeitsunfähigkeit für den 13. 4. 1963 nicht als Entschuldigungsgrund berufen, weil sie nach Lage der Sache für sein Dienstversäumnis an diesem Tag nicht kausal war. Der Kläger wäre nach der Überzeugung des Berufungsgerichts dem Dienst am 13. 4. 1963 auch ohne die eingetretene Erkrankung fern geblieben, er hatte schon vorher planmäßig seine Arbeitskraft an diesem Tag der Beklagten nicht zur Verfügung stellen wollen. Die erste und nicht ausgeräumte Ursache für sein Dienstversäumnis war also nicht seine Erkrankung, sondern sein fehlender Arbeitswillen.
- Wer schon vorher an einem bestimmten Tag nicht arbeiten will, kann sich später nicht darauf berufen, daß er wegen eines persönlichen Hinderungsgrundes nicht arbeiten konnte.
- Der Kläger hat damit die arbeitsvertraglich geschuldeten Dienstleistung vorsätzlich unterlassen. Dieses Dienstversäumnis war auch erheblich. Es kommt dabei auf die Auswirkung des Versäumnisses, die Belange des Arbeitgebers an. Die

Beklagte war auf die Dienste des Klägers an dem fraglichen Tage angewiesen, da der Abteilungsleiter, dessen Assistent der Kläger war, in Urlaub und der Kläger auch an dem an diesem Tag besonders lebhaften Verkauf beteiligt war.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Ansicht des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken auch von anderen Arbeitsgerichten übernommen und geteilt würde. Bisher sind dafür leider noch keine Anhaltspunkte vorhanden. Wir empfehlen daher, trotz des vorliegenden Urteils des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken in derartigen Fällen die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung sorgfältig zu prüfen.

Wettbewerbsrecht

Vergleichende Werbung

(100)

(sr) In Beantwortung einer GROSSEN ANFRAGE der SPD über sandte die Bundesregierung dem Bundestag einen Bericht des Bundesjustizministeriums über die Möglichkeiten einer **wahrheitsgemäßen vergleichenden Werbung** mit einer Entschließung der Bundesregierung von einer Änderung der jetzt geltenden gesetzlichen Regelung Abstand zu nehmen.

Fragen der vergleichenden Werbung wurden in letzter Zeit nicht nur in der Fachpresse lebhaft diskutiert, wobei besonders die Frage erörtert wurde, ob eine Neufassung der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung anzustreben sei und in welcher Form eine solche Änderung möglich sei. Der vorliegende Bericht der Bundesregierung faßt alle Gesichtspunkte klar und übersichtlich zusammen und setzt insofern einen gewissen Schlüpfunkt, als er eindeutig zu dem Ergebnis kommt, daß die jetzige gesetzliche Regelung und die dazu ergangene Rechtsprechung dem Bedürfnis nach einer vergleichenden Werbung durchaus Rechnung trägt. Insofern halten wir es für wertvoll, Ihnen die ausgezeichnete Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage in den Grundzügen wiederzugeben:

Es besteht keine besondere gesetzliche Regelung, die die vergleichende Werbung ausdrücklich untersagt. Grundlage für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung ist § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem gegen die guten Sitten verstörende Wettbewerbshandlungen Unterlassungs- und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche auslösen können.

Auf der Basis dieser gesetzlichen Regelung hält die Rechtsprechung die vergleichende Werbung grundsätzlich nicht für zulässig, läßt jedoch folgende Ausnahmen von dieser Regel zu:

a) Systemvergleich

Eine vergleichende Werbung ist zulässig, wenn der Vergleich sich auf eine Gegenüberstellung von Warenarten, von Systemen der Fertigung, des Einkaufes, des Vertriebes oder der Anwendung von Mitteln beschränkt und sich nicht erkennbar auf einen bestimmten Mitwettbewerber oder eine bestimmte Gruppe von Mitwettbewerbern bezieht.

b) Fortschrittsvergleich

Erlaubt ist ferner die vergleichende Werbung zur Verdeutlichung eines auf andere Weise nicht darzustellenden technischen Unterschiedes (technischen Fortschrittes), den die Ware oder Leistung des Werbenden im Gegensatz zur Ware oder Leistung des Mitwettbewerbers aufweist.

Das Bundesjustizministerium geht in seinem Bericht sogar über den „technischen Fortschrittsvergleich“ hinaus und hält auch eine wahrheitsgemäße vergleichende Werbung, die sich auf die Darlegung eines **wirtschaftlichen Fortschrittes** bezieht, für zulässig. Diese Frage ist von höchstrichterlicher Instanz noch nicht beantwortet worden.

c) Vergleich auf Verlangen des Kunden

Dieser wurde unbestritten ermaßen schon immer für zulässig gehalten.

d) Vergleich durch einen Einzelhändler

Ein Warenvergleich, den ein Einzelhändler im Rahmen seines eigenen Sortiments auch ohne ausdrückliche Aufforderung eines Kunden vornimmt, ist zulässig, da ein Vergleich von



Zahlen, die zählen (II)

über den Mercedes-Benz Transporter

Einer ist bestimmt der Richtige

**24 verschiedene Ausführungen des
Mercedes-Benz Transporters
gibt es. Vom Fahrgestell über
Tieflader, Pritschenwagen bis zum
Kastenwagen in vielen Gewichten,
Abmessungen und Aufbauten.**

**Der Kastenwagen wird mit 3 Tür-
variationen gebaut. Der Pritschen-
wagen ist mit 3-m- und 4-m-Pritsche
erhältlich, mit Ladeflächen von 6
und 8 qm, für Nutzlasten bis über 2 t.
Das ist noch nicht alles. Auf Sonder-
wunsch wird das Dach des Kasten-
wagens erhöht und auch die Türen
können . . . es wird hier ein
bißchen viel. Gern unterrichten
wir Sie noch eingehender. Wichtig**

sind nur noch die hohe Wirtschaft-
lichkeit, die lange Lebensdauer,
die Wendigkeit und . . . also es ist
doch besser, Sie schreiben uns und
wir senden Ihnen ausführliche
Prospekte über den Mercedes-Benz
Transporter. Es gibt auf jeden Fall
auch den richtigen für Sie.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

Waren des eigenen Sortiments dem Kunden gegenüber zu den Grundfunktionen des Einzelhandels gehört, wie der Bericht der Bundesregierung formuliert. Man wird hier ohne weiteres zu dem Schluß kommen können, daß die vergleichende Werbung unter den gleichen Bedingungen beim Großhandel seinen Kunden gegenüber ebenfalls zulässig sein wird, da insofern zwischen Groß- und Einzelhandel kein Unterschied besteht.

e) Abwehrvergleich

Eine wahrheitsgemäße vergleichende Werbung ist ferner nach ständiger Rechtsprechung auch dann als zulässig anzusehen, wenn der Vergleich zur wettbewerblichen Abwehr eines Angriffes eines Mitwettbewerbers **notwendig** war.

Steuerfragen

Einkommensteuer- Ergänzungsrichtlinien 1963

(101)

(sr) Der Bundesrat hat den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für das Kalenderjahr 1963 zugestimmt, so daß in Kürze mit einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu rechnen ist. Sie gelten erstmals für die Einkommensteuerveranlagung 1963.

Die Einkommensteuer-Richtlinien werden auf diese Weise wiederum der neuesten Rechtsprechung angepaßt. Die Änderungen sind so zahlreich, daß wir auf eine Darstellung im einzelnen verzichten müssen. Einzelheiten können Sie z. B. in der Zeitschrift „Der Betrieb“ Heft 11 vom 13. 3. 1964 Seite 346 ff entnehmen. !

Umsatzsteuer; hier: Ausfuhrhändlervergütung

(102)

(so) Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 29. 8. 1963 — II 85/62 U — die Rückforderung von Ausfuhrhändlervergütungen bejaht, wenn ein Unternehmen vom Hersteller bezogene Motoren in von einem anderen Hersteller bezogene Pumpen einbauen ließ und alsdann die Pumpen exportierte. Das Finanzgericht hat diesen Vorgang als eine Herstellung einer Sacheinheit angesehen und die vorgenommene Be- und Verarbeitung als eine nach § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG und § 72 UStDB nicht zugelassene Be- und Verarbeitung bezeichnet. Das in den „Entscheidungen der Finanzgerichte“ 1964 Heft 3 S. 150 abgedruckte Urteil ist wegen eingelegter Rechtsbeschwerde nicht rechtskräftig geworden. Wir werden nach Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf die Frage zurückkommen.

Verbandsnachrichten

(103)

Vorstandssitzung des Landesverbandes

(la) Der Vorstand unseres Landesverbandes trat im vergangenen Monat zu seiner ordentlichen Sitzung in Nürnberg zusammen, über die wir aus redaktionellen Gründen erst in diesem Heft berichten können.

Nach seinen Begrüßungsworten stellte Verbandsvorsitzender Walter Braun die am gleichen Tag vom Bundespostministerium angekündigte **Erhöhung** verschiedener **Postgebühren** als ersten Punkt außerhalb der Tagesordnung zur Diskussion. Es sei zwingend erforderlich, daß der Vorstand grundsätzlich zu dieser Ankündigung Stellung nehme und gegebenenfalls geeignete Schritte dagegen einleite, zumal eine erneute Postgebühren-erhöhung einschneidende Kostenbelastungen speziell für den Großhandel mit sich bringe. Als Ergebnis der darauf folgenden Aussprache, in der die für den Großhandel zu befürchtenden Konsequenzen aus einer Postgebühren-erhöhung eingehend dargelegt wurden, beschloß das Gremium die Abfassung einer

Resolution, die im Anschluß an die Sitzung der Presse übergeben worden ist. Den Wortlaut haben wir an anderer Stelle dieses Heftes abgedruckt.

Die augenblickliche **Tarifsituation** im bayerischen Groß- und Außenhandel aufgrund der Kündigung unserer Manteltarifverträge durch die 3 Gewerkschaften war ein weiterer Punkt der Tagesordnung. Nachdrücklich wurde festgestellt, daß die von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen nach Arbeitszeitverkürzung und Urlaubsverlängerung einer indirekten Lohn- und Gehaltserhöhung gleichkomme und daher abgelehnt werden müsse. Es sei dem lohnintensiven Großhandel, der ohnedies mit einer mehr als 50% betragenden Personalkostenbelastung fertig werden müsse, eine weitere Anspannung der Kostenlage nicht zuzumuten, zumal in Kürze mit neuerlichen Lohn- und Gehaltserfordernissen nach Ablauf der Tarifverträge zu rechnen sei.

Es bestehe kein Zweifel, daß der Tarifausschuß unter diesen Gesichtspunkten die soeben laufenden Tarif-Verhandlungen mit großem und von Verantwortung getragenem Ernst zu führen hätte.

Zur Diskussion stand im weiteren Verlauf der Sitzung die Frage einer engeren **Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsgruppen**, vor allem mit der Industrie. Die äußerste Sorgfalt erfordern den Vorbereitungen basieren auf der im Rahmen des Verbands-tags 1963 in Augsburg angestrebten Zusammenarbeit im Interesse aller beteiligten Wirtschaftspartner.

Der Vorstand befaßte sich weiterhin auch mit dem als Referentenentwurf vorliegenden **Steueränderungsgesetz 1964**, das für den Großhandel vor allem im Hinblick auf die Korrektur des Einkommensteuertarifs, auf die Behandlung stiller Reserven und die neue Regelung der AfA-Vorschriften von besonderem Interesse ist.

Fragen organisatorischer Art und ein Situationsbericht über die Möglichkeit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit waren weitere Punkte der umfangreichen Tagesordnung, die sich der Vorstand für seine Sitzung vorgenommen hatte.

Hier nun der Bericht, der bei Wirtschafts-, Tages- und Fachpresse ein lebhaftes Echo gefunden hat:

Bayerischer Groß- und Außenhandel gegen erneute Postgebühren-erhöhung

(104)

Der Vorstand des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels befaßte sich in seiner letzten Sitzung in Nürnberg mit der vom Bundespostminister beabsichtigten erneuten Erhöhung verschiedener Postgebühren.

Wie Vorstandsvorsitzender Walter Braun dazu mitteilt, hält es der bayerische Groß- und Außenhandel für untragbar, daß das von der Bundespost zu erwartende Defizit über erneute Verteuerung der Postgebühren gedeckt wird. Die Ursache dieser Entwicklung sei darin zu sehen, daß die Bundesregierung ihren eigenen Regiebetrieb zu derart hohen Abgaben verpflichtet, die er durch seine „Überschüsse“ längst nicht mehr decken kann. Sie zwinge damit die Bundespost unter Ausnutzung ihrer Monopolstellung zu unpopulären Methoden der Preiserhöhung, die alle bisherigen Maßhalteparolen ad absurdum führen.

Die Auswirkungen der Gebühren-erhöhungen auf die Wirtschaft, besonders aber auf den Groß- und Außenhandel als einen der wichtigsten Postkunden, seien daher gar nicht abzusehen.

Zweifellos müsse die angekündigte Verteuerung im Fernmeldeverkehr zu weiteren Kostensteigerungen des Großhandels führen, die nicht ohne Einfluß auf Kalkulation und Preispolitik bleiben werden. Die Kostenbelastung des Großhandels sei schon jetzt bis zur Grenze des Erträglichen angespannt.

Jahresmitgliederversammlung des Gesamtverbandes in Hamburg

(105)

(la) Die diesjährige Jahresmitgliederversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. findet am **28. April 1964 in Hamburg** statt. Auf der Nachmittagskundgebung im großen Festsaal der Musikhalle, Karl-Muck-Platz,

werden u. a. der Vizepräsident der EWG-Kommission in Brüssel und der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. in Bonn, Fritz Dietz, sprechen.

Unsere Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen. Teilnehmerkarten können bei unserer Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

Zusammenarbeit im Großhandel (106)

(pdh) Die internationale Vereinigung des Großhandels (Centre International du Commerce de Gros) untersucht gegenwärtig die verschiedenen Formen der **Zusammenarbeit im Großhandel in den europäischen Ländern**. Die Untersuchung erstreckt sich nicht nur auf die Organisationsformen, sondern will auch klären, welche verschiedenen Hilfsdienste die Zusammenschlüsse im Großhandel und des Großhandels mit seinen Abnehmern zu leisten in der Lage sind.

Im Zuge des größer werdenden europäischen Marktes und des nach wie vor wachsenden Konkurrenzdruckes werden den modernen Formen der Kooperation im Großhandel besondere Bedeutung zugemessen.

Zur Weltausstellung in die USA (107)

(sr) Unser Landesverband bietet seinen Mitgliedern und deren Angehörigen in Zusammenarbeit mit dem amtlichen Bayerischen Reisebüro die Möglichkeit einer 15-tägigen verbilligten Flugreise nach den Vereinigten Staaten.

Schwerpunkt der Reise ist ein 5-tägiger Aufenthalt in New York, der besonders der **Besichtigung der Weltausstellung** dienen soll. Ferner sieht das Programm Besuche von Washington, Pittsburgh, Buffalo, der Niagara-Fälle und Bostons vor.

Die Reise erfolgt innerhalb der USA in modernsten Bussen, es besteht auch die Möglichkeit, die Reisen innerhalb den USA in Flugzeugen zu unternehmen. In letzterem Fall ist auch ein Besuch von Chicago im Programm vorgesehen.

Als Termin für die Reise ist die zweite September-Hälfte 1964 vorgesehen. Der Preis der gesamten Reise beträgt bei einer Teilnehmerzahl von 35 Teilnehmern DM 2596,—, bei 25 Teilnehmern DM 2625,— und bei 15 Teilnehmern DM 2732,—. Werden die Reisen innerhalb der USA per Flugzeug gewünscht, so erhöhen sich die Preise um DM 160,— bei 35 Teilnehmern, um DM 260,— bei 25 Teilnehmern und um DM 290,— bei 15 Teilnehmern.

Die Leistungen umfassen den Flug mit Düsenmaschinen der Lufthansa, Personen- und Gepäckbeförderung bei Ankunft und Abreise, Übernachtung in sehr guten bürgerlichen Hotels (Hilton-Hotels etc.), Fahrt in modernsten Fernreisebussen (Klimaanlage, Liegesitze, Waschgelegenheit etc.). Frühstück in den Hotels. Die Reiseleitung übernimmt ein deutschsprechender amerikanischer Führer, der die Gruppe während des ganzen Aufenthalts betreut.

Bitte richten Sie Ihre **Anmeldung an unsere Hauptgeschäftsstelle, München 2, Ottostraße 7/IV**. Sie können hier auch nähere Einzelheiten des vorgesehenen Programmes erfragen. Spezielle Wünsche der Teilnehmer (Besichtigungen besonders interessanter Einrichtungen des amerikanischen Großhandels) können berücksichtigt werden.

Verkehr

Griechenland – Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr erhöht (108)

(so) Nach Mitteilung des Bundespostministeriums wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1964 der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Griechenland und der für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 1300,— DM (bisher 1000,— DM) festgesetzt.

Vervielfältigen leicht gemacht

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen
Preislisten usw. vervielfältigen Sie schnell
und unerreich wirtschaftlich auf

ORMIG

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIG 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

Kreditwesen

Kreditprogramme (109)

(sr) In Ergänzung unserer Zusammenfassung der derzeit laufenden Programme für öffentliche Kredite, Zinszuschüsse und Bürgschaften in Artikel 262 Heft 12/63 und unserer Ergänzung in Artikel 56 Heft 2/64 weisen wir noch auf folgendes hin:

Sollte eine Bank trotz Hinweis auf die gegebenen Möglichkeiten die Entgegennahme eines Antrages auf **ERP-Kredite** ohne sachlichen Grund ablehnen, kann sich der Antragsteller direkt an die Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg, im Falle eines Antrages auf **Kredit zur Existenzgründung** direkt an die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/M. wenden. Die zentralen Kreditinstitute werden sich dann ihrerseits mit der Hausbank in Verbindung setzen. Die Entscheidung über die Anträge steht nämlich nicht der Hausbank, sondern den beiden oben genannten Zentralinstituten zu, die in jedem Falle von sich aus prüfen.

Die Einschaltung der Lastenausgleichsbank bzw. der Kreditanstalt für Wiederaufbau bedeutet keine nennenswerte Verzögerung, da die Anträge normalerweise binnen einer Woche — vielfach auch in noch kürzerer Zeit — entschieden werden.

Öffentliche Aufträge

Bundeswehraufträge (110)

(p) Wiederholte Anfragen von Mitgliedern lassen erkennen, daß hierwegen immer noch und immer wieder Unklarheiten bestehen.

Nach der Bekanntmachung vom 25. 7. 1957 (Bundesanzeiger 1957 Nr. 140) ist in jedem Einzelfall die in Betracht kommende Vergabeart — öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe — zwischen dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und der Verbindungsstelle des Bundeswirtschaftsministers bei dem genannten Bundesamt abzusprechen.

Öffentliche Ausschreibungen sind sehr selten und fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht. Bei ihnen können sich selbstverständlich alle interessierten Firmen beteiligen.

Bei den die Regel bildenden beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ist in der genannten Bekanntmachung dringend vorgeschrieben, daß sich das Bundesamt in jedem Fall wegen der Benennung von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen, die Leistungen der zu beschaffenden Art erbringen können, an die genannte Verbindungsstelle zu wenden hat. Hierbei ist insbesondere von der Verbindungsstelle in jedem einzelnen Vergabefall zu klären, ob die Unternehmen an Angebotsabgaben interessiert sind, zu den vorgesehenen Lieferterminen lieferbereit und aufnahmefähig sind.

Die Verbindungsstelle nimmt jedoch selbst keinerlei Prüfung oder Klärung der letzterwähnten Art vor. Sie stützt sich vielmehr

ZU VERPACHTEN!**Hamburg-Veddel**

Industriegrundstück ca. 10000 qm
mit Lagerschuppen und Garage,
Wasser- und Bahnanschluß

ECKHARDT & CO. G.m.b.H.
Hamburg 1 · Ballindamm 13 · Postfach 870

Angebote und Nachfragen unter Chiffre 200 an
BUCHDRUCKEREI J. BIERL · 8 MÜNCHEN 13 ZIEBLANDSTR. 4

auf die **Landesauftragsstellen**, die bei der Benennung von Bewerbern auf eine regionale Streuung, auf die bessere Auslastung von Betrieben, auf einen Wechsel des Bewerberkreises sowie die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber und der mittelständischen Wirtschaft Bedacht zu nehmen haben.

Für Mitglieder, die sich an Bundeswehraufträgen beteiligen wollen, ist daher der einzige mögliche Weg, sich an die Landesauftragsstelle Bayern e.V., Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen, München 34, Maximiliansplatz 8, Tel. 59 13 21, zu wenden und dort anzugeben, für welche Bereiche sie an Bundeswehraufträgen interessiert sind.

Dagegen sind zur Vormerkung von Vergaben direkte Vorstellungen beim Bundesamt wie auch bei der Verbindungsstelle unerwünscht. Dort vorsprechende Firmen werden ohne weiteres an ihre zuständige Landesauftragsstelle verwiesen.

Außenhandel**Griechenland –
Erleichterungen für Sperrguthaben** (111)

(so) Für in Griechenland unterhaltene Sperrguthaben von natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland hat die griechische Währungskommission Erleichterungen verfügt. Auf Antrag können freigegeben werden:

1. Bis zu 60.000,— Drachmen aus Sperrkonten, die bis zum 31. 12. 1963 bestanden, wobei dieser Betrag aus Einkünften jeder Art stammen kann.
 2. Bis zu 30.000,— Drachmen halbjährlich für die nach den 1. 1. 1964 eröffneten Sperrkonten, soweit ein solcher Betrag aus Immobilieneinnahmen stammt.
 3. Bis zu 30.000,— Drachmen für eine Reise pro Jahr nach Griechenland, ungeachtet aus welcher Quelle das Guthaben stammt. Dieser Betrag kann mit Genehmigung der zuständigen Kommission erhöht werden.
- Außerdem ist die Bank von Griechenland jetzt befugt, Sperrguthaben aus nachfolgenden Quellen freizugeben:
1. Zinsen von Staatsanleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
 2. Dividenden von Aktien und Zinsen von Obligationen der griechischen Industrie bis zu 6% des Börsenkurses, aber höchstens 150.000,— Drachmen pro Jahr.
 3. Renten, Ruhegehälter.

Abgesehen davon bleibt die bisherige Regelung zur Freigabe von Guthaben auf Sperrkonten weiterhin bestehen, d. h. daß nach wie vor für Berechtigte aus solchen Guthaben Beträge zum Erwerb von Börsenwerten freigegeben werden können, daß ferner Einkünfte aus Immobilien, die nach dem 1. 1. 1960 erworben wurden, als nicht gesperrt erachtet werden und daß schließlich auch eine Bezahlung der in Griechenland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben möglich ist.

Durch den neuen Runderlaß ist die Bank auch zur Überweisung der freigegebenen Beträge ins Ausland ermächtigt, wobei die Transferlizenz Ermessenssache ist. Voraussetzung ist dabei, daß in dieser Hinsicht im Empfängerland das **Gegenseitigkeitsprinzip** besteht.

Zahlungen im Transithandel (112)

(so) Die Gesamtumsätze im Transithandel haben sich im Jahr 1963 gegenüber dem Jahr 1962 um rund 9,2% erhöht, und zwar betrug der Gesamtumsatz im Jahr 1962 rund 5,042 Mrd. DM und im Jahr 1963 rund 5,508 Mrd. DM.

Wie aus dem Bundeswirtschaftsministerium zu hören ist, weist die Statistik der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1963 folgende Zahlen aus (Werte in 1000 DM):

	Geleist. Zahlg. (Käufe)	Empf. Zahlg. (Verk.)
Insg. für das Jahr 1963	2 692 720	2 815 040
Davon entfallen auf:		
EWG-Länder	836 932	898 554
EFTA-Länder	597 259	854 039
USA/Kanada	354 884	160 956
Übr. entwickelte Länder	241 021	259 877
Entwickelungsänder	258 703	555 011
Ostblockländer	203 921	86 603

**Der Warenverkehr
mit den nordischen Ländern im Jahre 1963** (113)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Der Aktivsaldo des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit Nordeuropa betrug 1963 2 254 Mill. DM gegenüber 2 158 Mill. DM im Jahre 1962. Diese Steigerung wurde dadurch erzielt, daß die deutschen Ausfuhren auf 6 809 Mill. DM (1962: 6 601 Mill. DM) zunahmen, die deutschen Einfuhren aber nur auf 4 555 Mill. DM (1962: 4 443 Mill. DM) anstiegen. Die Zunahme der Ausfuhren konzentrierte sich vor allem auf Schweden und Norwegen, während Finnland und Dänemark weniger deutsche Waren bezogen. Die Zunahme der deutschen Warenbezüge aus den einzelnen nordischen Ländern hielt sich mit Ausnahme von Norwegen in engen Grenzen. Bei Dänemark ist eine geringe Abnahme zu verzeichnen.

Interzonengeschäft im Jahre 1963 (114)

(so) Der Gesamtumsatz des Interzonengeschäfts betrug nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums im Jahre 1963 an nähernd 2 Mrd. Verrechnungseinheiten (VE).

Die Warenlieferungen und Dienstleistungen der Bundesrepublik beliefen sich auf 907,2 Mill. VE und die Warenbezüge einschließlich Dienstleistungen auf 1 028,7 Mill. VE. Die Warenlieferungen einschließlich Dienstleistungen erhöhten sich gegenüber der Vergleichszeit 1962 um 5,6 Mill. VE (= 0,6%) und die Warenbezüge einschließlich Dienstleistungen um 129,9 Mill. VE (= 14,5%).

Am 31. 12. 1963 bestand im Waren- und Dienstleistungsverkehr ein Gesamtsaldo von 46,9 Mill. VE zugunsten der Bundesrepublik (31. 12. 1962: + 164,1 Mill. VE).

**Sowjetunion –
Handel mit der Bundesrepublik** (115)

(so) Die Sowjetunion hat der Bundesregierung etwas überraschend mitgeteilt, sie habe kein Interesse an baldigen Verhandlungen über die Verlängerung des 1963 abgelaufenen Handelsvertrages. Der Handel soll 1964 auf der Grundlage der alten Warenlisten abgewickelt werden. Der Grund für diese Haltung wird in erster Linie in den beschränkten Angebotsmöglichkeiten der russischen Seite gesehen. Das Volumen im deutsch-sowjetischen Handel hat 1963 den Vorjahresstand nicht mehr erreicht. Zur Beurteilung der sowjetischen Situation ist wichtig, daß im Abkommen mit Österreich die russischen Lieferungen um 50% gekürzt worden sind. Das gleiche gilt für den sowjetisch-dänischen Handel.

Für den Feuerschutz

Ihr Betriebslöschtrupp ist nur dann **einsatzfähig u. schlagkräftig**, wenn jeder einzelne Mann zweckentsprechend ausgerüstet ist. Im Betrieb müssen die notwendigen Geräte vorhanden sein, damit Sie im Feuerfall sofort handeln können.

Wir halten für Sie bereit:

Persönliche Ausrüstungsgegenstände für Betriebslöschtrupps

Feuerlösch- und Rettungsgeräte

Nützen Sie unsere Erfahrung. Fordern Sie bitte bei allen geplanten Selbstschutzmaßnahmen unser Spezialangebot an.

 **Leop. Siegle**

Abt. 67/79 Feuer- und Katastrophenschutz
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 91 66 · Fernschr. 05 3853
MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Deutscher Osthandel rückläufig

(116)

(so) Nach den Jahresergebnissen der amtlichen Außenhandelsstatistik hat der Umsatz (Einfuhr und Ausfuhr) der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit den elf europäischen und asiatischen Ostblockländern von 4,30 Mrd. DM im Jahre 1962 um 7,8% auf 3,97 Mrd. DM im Jahre 1963 abgenommen.

Während die Einfuhren aus dem Ostblock mit 2 154 Mill. DM gegenüber dem Vorjahr fast unverändert geblieben sind, haben sich die Ausfuhren nach diesen Ländern um 15,4% auf 1 813 Millionen DM vermindert.

Eine Übersicht über den Umsatz der Bundesrepublik im Warenverkehr mit den wichtigsten Ostblockländern gibt die folgende Tabelle:

Umsatz (Einfuhr und Ausfuhr)

Herstellungs- bzw. Verbrauchsland	in Mill. DM 1962	in Mill. DM 1963	Veränderung gegenüber 1962 in %
Ostblock zusammen	4 302	3 967	- 7,8
darunter:			
Bulgarien	205	211	+ 2,9
Polen	590	582	- 1,4
Rumänien	575	517	- 10,1
Sowjetunion	1 688	1 448	- 14,2
Tschechoslowakei	562	494	- 12,0
Ungarn	393	483	+ 23,0
China VR	281	224	- 20,3

Weltausstellung Montreal 1967

(117)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Der kanadische Generalkommissar für die Weltausstellung 1967, Botschafter Pierre Dupuy, gab am 20. Februar 1964 im Bundesministerium für Wirtschaft eine ausführliche Darstellung der geplanten Durchführung dieser vom Bureau International des Expositions in Paris anerkannten Weltausstellung. Es konnte ihm bei dieser Gelegenheit offiziell mitgeteilt werden, daß die Bundesregierung beschlossen hat, an dieser Weltausstellung teilzunehmen. Ebenso besuchte Exzellenz Dupuy im Auswärtigen Amt Staatssekretär Prof. Carstens.

Der Warenverkehr mit der Schweiz im Jahre 1963

(118)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Das Volumen des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz hat sich von 5,7 Mrd. DM im Jahre 1962 auf 6 Mrd. DM im Jahre 1963, d. h. um 5,3% erhöht. Die Ausweitung des Warenverkehrs beruht fast ausschließlich auf der Steigerung der deutschen Ausfuhr nach der Schweiz, die von 3,997 Mrd. DM im Jahre 1962 auf 4,285 Mrd. DM im Jahre 1963 angewachsen ist. Demgegenüber belief sich die Steigerung der deutschen Einfuhr aus der Schweiz, die von 1961 zu 1962 noch fast 100 Mill. DM betragen hatte, nur noch auf 15,5 Mill. DM (von 1,707 Mrd. DM im Jahre 1962 auf 1,722 Mrd. DM im Jahre 1963). Demzufolge ist der deutsche Außenhandelsüberschuß von 2,290 Mrd. DM im Jahre 1962 auf 2,563 Mrd. DM im Jahre 1963, d. h. um 273 Mill. DM = fast 12% angestiegen.

Unter Einbeziehung der Transit-Ein- und -Ausfuhren (Schweiz als Einkaufs- und Käuferland) ergibt sich im Jahre 1963 eine deutsche Einfuhr von 3,466 Mrd. DM und eine Ausfuhr von 4,742 Mrd. DM, so daß hier nur ein deutscher Aktivsaldo von 1,276 Mrd. DM verbleibt, der von dem deutschen Passivsaldo in der Dienstleistungs- und in der Kapitalertragsbilanz vollkommen ausgeglichen wird.

Gemeinsamer Markt

(119)

Beschleunigter Abbau der EWG-Binnenzölle?

(so) Bundeswirtschaftsminister Schmücker hat in der letzten Sitzung des EWG-Ministerrats den beschleunigten Abbau der Binnenzölle befürwortet. Nach Schmücker's Ansicht kann diese Beschleunigung in Aussicht genommen werden, wenn im Verlaufe dieses Jahres die Verhandlungen in der Kennedy-Runde bereits sichtbare Ergebnisse erkennen lassen.

Die Beschleunigung sollte in der Form erfolgen, daß neben der am 1. 1. 1965 fälligen Binnenzollsenkung um 10% eine weitere Senkung um 10% erfolgt. Dies würde eine einjährige Verschiebung des Zollabbaus bedeuten.

Damit würden dann bereits ein Jahr vor dem Ende der zweiten Stufe des EWG-Vertrages die Industriezölle um 80% und die Agrar-Zölle bis zu 65% des Ausgangsniveaus gesenkt sein.

Dieser Plan involviert gleichzeitig die zweite 30%ige Angleichung an den EWG-Außenzoll bei Agrarerzeugnissen auf das Jahresende 1964 (statt 31. 12. 1965).

Inwieweit diese Absichten verwirklicht werden, dürfte entscheidend von dem Fortschritt der Integration in diesem Jahr abhängen, wie aber auch von den Aussichten der Kennedy-Verhandlungen.

Verschiedenes

(120)

Zum Thema: Postgebührenerhöhung

... was wir noch sagen wollten

(la) Unsere eilige Zeit ist wohl daran schuld, daß die vor kurzem angekündigte, neuerliche Erhöhung der Postgebühren schon wieder etwas in den Hintergrund getreten zu sein scheint. Das

Rauschen im Blätterwald hat sich gelegt, die Gemüter haben sich zwangsläufig beruhigt. Die Proteste der Wirtschaft und — in unserem Falle auch die des Großhandels — sind in der Schublade verschwunden. Man hat sich einfach damit abzufinden, daß sich die Bundesregierung auferstanden sieht, Mittel für das laufende Jahr zur Deckung des defizitären Haushalts der Deutschen Bundespost zur Verfügung zu stellen. Und weil die Postabgabe an den Bund nicht aus der Welt zu schaffen ist, muß das zu erwartende Defizit irgendwie gedeckt werden. Und wie macht man das? Ganz einfach — durch Gebührenerhöhung.

Jeder Kaufmann weiß, daß er nicht aus den roten Zahlen herauskommen kann, wenn er mir nichts dir nichts seine Preise erhöht. Das ist eine Binsenweisheit. Die Bundespost aber kann das — denn sie besitzt Monopol. Sie weiß auch, daß ihr gerade der Fernmeldedienst die größten Überschüsse einbringt — trotz großem Investitionsaufwands, versteht sich. Sie weiß aber auch, daß ihre Kunden wehrlos sind, daß sie gar keinen Ausweg haben. Ca. 85% von ihnen stellt die Wirtschaft. Sie wird also den Löwenanteil der Erhöhungen verkratzen müssen. Wehe, wenn sie sich nicht in der Lage sieht, diese neuen Kosten wortlos zu schlucken. Dann wird das Rauschen im Blätterwald wieder anheben.... Maßhalten... Maßhalten.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Dr. Wilhelm Denzel, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Wilhelm-Hale-Str. 46 und

Herrn Friedrich Traudt, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Friedrich Traudt oHG, Baustoffgroßhandlung, München, Landsberger Straße 234 zur ehrenvollen Wiederberufung als **Handelsrichter** beim Landgericht München I;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Bender & Hobein in München, Herrn Georg Geilertsdörfer zum **40-jährigen Berufsjubiläum** bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Unterfränk. Elektrizitäts-Gesellschaft Friedrich Westphal, Würzburg, Hofstraße 8, Herrn Andreas Heinlein zu seinem **40-jährigen Arbeitsjubiläum** als Abteilungsleiter bei seiner Firma;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Gebr. Hofmann, Eibelstadt, Frau Elisabeth Kohmünch zu ihrem **40-jährigen Arbeitsjubiläum**;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Würzburger Eisenhandel, Lösslein & Ruppert, Würzburg, Kartause 3, Herrn Gustl Mainberger zu seinem **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als Abteilungsleiter und Handlungsbevollmächtigter bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Wilbert Keller, München, Herrn Hermann Muermann zum **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als Reisender bei seiner Firma;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Julius Friedr. Krönlein, Schweinfurt, Keflergasse 28, Frau Elise Baumbach zu ihrem **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als erste Verkäuferin bei ihrer Firma.

Wilhelm Haßold, Augsburg — 70 Jahre

Am 3. April konnte der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Heinrich Hauff Nachf., Eisen- und Eisenwarengroßhandlung in Augsburg, Alter Postweg 96, Herr Wilhelm Haßold, in bemerkenswerter Frische seinen 70. Geburtstag feiern.

Seine Laufbahn begann der Jubilar nach dem Besuch des Augsburger Realgymnasiums in der elterlichen Firma. Nach dem 1. Weltkrieg, an dem Herr Haßold als Artillerieoffizier teilnahm, erweiterte er seine beruflichen Kenntnisse bei mehreren reprä-

sentativen Firmen in Norddeutschland. Die hier gesammelten Erfahrungen sind dem Jubilar in seinem späteren Wirken von besonderem Nutzen gewesen. 1930 wurde Herr Haßold Teilhaber der bereits 1680 gegründeten Firma, deren stetigem und erfolgreichem Ausbau er sich mit bemerkenswerter Initiative widmete. Die gänzliche Zerstörung des Betriebes im letzten Weltkrieg stellte Herrn Haßold vor die schwierige Aufgabe des Wiederaufbaues, an dem er dank seiner unermüdlichen Energie und eines umfangreichen Fachwissens wesentlichen Anteil hatte.

Die Firma hat sich inzwischen zu einem der bedeutendsten süddeutschen Großhandelsunternehmen seiner Branche entwickelt, dessen moderne Ausgestaltung alle Voraussetzungen für eine weitere gedeihliche und erfolgreiche Entwicklung bietet.

Wissen, Erfahrung und Persönlichkeit des Jubilars fanden ihren Ausdruck über die Aufgaben des eigenen Unternehmens hinaus in einer umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Augsburger Wirtschaftslebens.

Im privaten Bereich widmete sich Herr Haßold seit je mit besonderer Liebe dem Reitsport, den er heute noch ausübt. Die Gründung des Reitklubs Augsburg ist seiner Initiative zu danken.

Auch an dieser Stelle wünschen wir dem Jubilar, der unserem Landesverband immer treu verbunden war, noch viele weitere Jahre ungetrübter Freude und Gesundheit.

Firma Cochius GmbH 100 Jahre

Am 1. April 1964 konnte das Stammhaus unserer Mitgliedsfirma Cochius in Nürnberg, Großhandlung mit Metall-Halbfabrikaten und sanitären Bauartikeln auf das 100-jährige Bestehen zurückblicken.

Der Nürnberger Betrieb in der Ziegelgasse 35 wurde im zweiten Weltkrieg restlos zerstört. Nach einer Zwischenperiode in einem Ausweichlager in Eibach konnte im Jahre 1950 das neu errichtete Haus in der Oberen Kanalstraße bezogen werden, das 1959 in großzügigerweise erweitert und ausgebaut wurde.

Die Leitung der Nürnberger Niederlassung liegt seit 1955 in den bewährten Händen des Prokuristen Herrn Alfred Reitig, der seit 30 Jahren der Jubelfirma angehört.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma, die sich ob ihrer Leistungsfähigkeit sowohl bei Lieferanten und Kunden des besten Ansehens erfreut, zu ihrem stolzen Jubiläum auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihr auch weiterhin geschäftlichen Erfolg.

80 Jahre Firma Julius Lindner, Würzburg

Unsere Mitgliedsfirma Julius Lindner, Farben-Haus, Würzburg, Juliuspromenade 22, konnte in diesen Tagen auf ihr 80-jähriges Bestehen zurückblicken. Wir übermitteln dem Unternehmen, das sich des größten Ansehens erfreut und zu unseren ältesten Mitgliedsfirmen gehört, nochmals auf diesem Wege unsere herzlichsten Glückwünsche.

40 Jahre Firma Barthel & Schmidt KG, Nürnberg

Anfang März 1964 konnte unsere Mitgliedsfirma Barthel & Schmidt KG in Nürnberg, Friedrichstr. 19, auf ihr 40-jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß hat der Fachzweig Farben und Lacke der angesehenen Firma bereits seine Glückwünsche übermittelt.

Im Jahre 1924 machten sich Herr Georg Barthel und sein früherer Kollege Schmidt selbständig und gründeten zusammen die Lack- und Farbengroßhandlung Barthel & Schmidt, die sich recht gut entwickelte. Nachdem im Jahre 1944 sein Kollege und Gesellschafter Schmidt verstarb wurde die Firma in eine Kommandit-Gesellschaft umgewandelt, in die der Sohn des Herrn Barthel als Kommanditist eintrat. Herr Barthel gilt als erfahrener, wissens- und kenntnisreicher Fachkaufmann, der es verstanden hat, das Unternehmen zu dessen heutiger Größe emporzuführen.

Wir wünschen auch an dieser Stelle der Jubiläumsfirma nochmals alles Gute für die weitere Zukunft.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = Ass. Grasser

sr = Dipl. Kfm. Sauter,
so = Dr. Schobert,

la = Dipl. Kfm. Lampe,
PDH = Pressedienst des Handels

p = ORR Pfrang,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 5 · 19. JAHRGANG
München, Mai 1964

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Kurverschickung aus arbeitsrechtlicher Sicht	2
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Feiertagsbezahlung	3
Kündigung von Betriebsratsmitgliedern	3
Annahmeverzug des Arbeitgebers	3
Ausfüllung von Lücken in tariflicher Vergütungsgruppenregelung	
durch Arbeitsgericht	3
Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates	3
Fristgerechte Kündigung wegen Verdachts einer strafbaren Handlung	3

Steuerfragen

Verpflegungsaufwendungen	4
--------------------------	---

Berufsausbildung und -förderung

Ausbilder im Großhandel diskutierten	4
Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche im Herbst 1964	4

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel in Norwegen	6
------------------------	---

Verbandsnachrichten

Unternehmertagung für den bayerischen Großhandel in Garmisch-Partenkirchen	6
Gesamtverband-Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses	6

Verkehr

Neue Postordnung	6
Beförderungsteuer für den Werkfernverkehr	6
Selbstwählferndienst	6
5-Tage-Woche der Bundesbahn?	6
Die angekündigte Postgebührenerhöhung	7
Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer	7
Bundesbahn / Wagenstandgelder	7
Unsere Kraftfahrzeuge und ihre Versicherung	7

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm 1964	8
------------------------------	---

Außenhandel

Der Außenhandel im März 1964	8
Handelsverkehr mit Spanien	9
Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages	9

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

...	9
-----	---

Personalien

...	9
-----	---

Buchbesprechungen

...	10
-----	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/64	
Prospekte: Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Jüngling-Verlag, München 24	
Akkord Supertronic, Oskar Torster, München 2	

Arbeitgeberfragen

(121)

Kurverschickung aus arbeitsrechtlicher Sicht (Heilverfahren eines Arbeitnehmers)

(gr) I. Der Begriff des Heilverfahrens und der Schonzeit

Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann gemäß § 13 Angestelltenversicherungsgesetz bzw. § 1236 RVO der Träger der Rentenversicherung Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren (Heilverfahren).

Der Begriff des Heilverfahrens ist deswegen von Bedeutung, weil die im folgenden zu erörternden Pflichten des Arbeitgebers nur im Falle eines Heilverfahrens in diesem Sinne Platz greifen. Jedoch hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß auch Heilverfahren durch andere Stellen (z. B. Gesundheitsamt, Versorgungsamt usw.) dieselben arbeitsrechtlichen Folgen eintreten lassen, soweit die Voraussetzungen des § 13 Angestelltenversicherungsgesetz bzw. § 1236 RVO erfüllt sind (BAG vom 17. 3. 1961).

Die im Anschluß an das eigentliche Heilverfahren vom Arzt meist gewährte Schonzeit soll der Sicherung des durch das Heilverfahren erzielten Ergebnisses dienen. Nach der Rechtsprechung ist die Schonzeit im wesentlichen der Zeit des eigentlichen Heilverfahrens gleichzusetzen (vergl. BAG vom 19. 9. 1963).

II. Krankengeldzuschuß nach dem Arbeiterrkrankheitsgesetz

Soweit ein Arbeiter Krankengeld bezieht, hat er Anspruch auf den Krankengeldzuschuß. Nach bisheriger Auffassung hat ein von der Rentenversicherung zur Kur verschickter Arbeiter keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß, da er nicht Krankengeld, sondern Übergangsgeld bezieht. Entgegen der herrschenden Meinung hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 19. 9. 1963 dem Arbeiter auch in einem solchen Fall den Krankengeldzuschuß zugesprochen. Für die Praxis gilt hiernach folgendes:

1. Arbeiter haben für die Zeit eines von der Rentenversicherung verordneten Heilverfahrens Anspruch auf Krankengeldzuschuß, wenn sie arbeitsunfähig sind.
2. Beweispflichtig für die Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeiter. Er hat auf Verlangen des Arbeitgebers eine ärztliche Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit beizubringen. Wegen der Form und des Verfahrens der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verhandelt derzeit die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern mit den Landesversicherungsanstalten.
3. Der Krankengeldzuschuß beträgt die Differenz zwischen Krankengeld und Netto-Arbeitslohn. Für den Fall, daß der Arbeiter statt Krankengeld Übergangsgeld erhält, beträgt der Krankengeldzuschuß die Differenz zwischen diesem — gegebenenfalls zuzüglich Taschengeld — und dem Netto-Arbeitsentgelt. Ist das Übergangsgeld geringer als das Krankengeld, das der Arbeiter von der Krankenkasse erhalten würde (fiktives Krankengeld), so ist von diesem fiktiven Krankengeld auszugehen.
4. Der Anspruch auf Arbeitgeberzuschuß besteht selbstverständlich nicht, wenn der Arbeiter durch schuldhaftes Verhalten die das Heilverfahren auslösende Krankheit verursacht oder den Zweck des Heilverfahrens bzw. der Schonzeit vereitelt, beispielsweise durch Schwarzarbeit oder sonstiges gesundheitsschädliches Verhalten.

III. Gehaltsfortzahlung während eines Heilverfahrens und einer Schonzeit

Angestellte, die sich einem Heilverfahren unterziehen, haben nach ständiger Rechtsprechung des BAG einen unabdingbaren Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowohl für die Zeit des Heilverfahrens selbst als auch für die Zeit einer darauf folgenden Schonzeit. Das gilt, wie sich aus dem Urteil des BAG vom 28. 11. 1963 — 3 AZR 117/63 — ergibt, auch dann, wenn wäh-

rend der Dauer der Kur oder der Schonzeit keine Arbeitsunfähigkeit im Rechtssinne vorliegt, es sich also um eine sogenannte Vorsorgekur handelt.

Voraussetzung des Gehaltsfortzahlungsanspruches ist jedoch, daß eine bestehende Krankheit die Heilbehandlung notwendig macht. Reine Erholungsbedürftigkeit genügt nicht. Voraussetzung ist außerdem, daß durch die Kur die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, ferner, daß der gleiche oder annähernd gleiche Erfolg nicht durch Hilfen anderer Art oder geringeren Umfangs erwartet werden kann.

IV. Dauer und wiederholtes Entstehen des Anspruches auf Gehaltsfortzahlung bzw. Krankengeldzuschusses

1. Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung bzw. Krankengeldzuschuß besteht für die **Dauer von 6 Wochen**. Er entsteht wiederholt (auch mehrmals im Jahr), wenn jeweils eine neue selbständige Krankheit bzw. ein wegen einer neuen Krankheit notwendig gewordenes Heilverfahren vorliegt.
2. Tritt während einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Heilverfahrens eine Krankheit auf, die für sich allein Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, löst diese einen neuen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung bzw. Krankengeldzuschuß grundsätzlich nicht aus.
3. Ist die erneute Erkrankung eine Fortsetzung der ersten nicht ausgeheilten Krankheit (Fortsetzungskrankheit), hat nach dem Urteil des BAG vom 23. 6. 1960 — 2 AZR 164/59 — der Arbeiter einen erneuten Anspruch gegen den Arbeitgeber, wenn er nach der früheren Erkrankung länger als 6 Monate voll gearbeitet hat. Das gleiche muß gelten, wenn auf eine arbeitsunfähige Erkrankung ein wegen derselben Krankheit angeordnetes Heilverfahren nachfolgt oder umgekehrt ein zunächst zur Kur verschickter Arbeitnehmer wegen desselben Leidens erneut arbeitsunfähig wird. Da die Bearbeitung von Kuranträgen oftmals längere Zeit in Anspruch nimmt und nach Bewilligung des Heilverfahrens nochmals eine gewisse Zeit verstreicht, bis der Arbeitnehmer die Kur tatsächlich antreten kann, ist der vom BAG festgestellte 6-Monats-Zeitraum unter Umständen zu kurz bemessen. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt verneinte daher die Entstehung eines neuen Anspruches, obwohl der Arbeitnehmer zwischen Erkrankung und Kurantritt mehr als 7 Monate gearbeitet hätte, da die Voraussetzungen für die Gewährung eines Heilverfahrens, die bereits innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten gegeben gewesen wären, lediglich durch die Bearbeitung der Anträge die Überschreitung des 6-Monatszeitraumes zur Folge hatte.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei

(122)

(sr) Gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bekanntlich lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt DM 15.000,— im Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 34 a EStG, Abschn. 52 b LStRi).

Die Frage, was unter „tariflichen“ Zuschlägen zu verstehen sei, wurde vom BFH in zwei Grundsatzentscheidungen vom 25. 10. 1963 — VI 162/62 S und VI 68/62 U — behandelt. Der BFH erklärt, daß unter tariflichen Zuschlägen im Sinne dieser Vorschrift nur „tarifvertragliche“ Zuschläge zu verstehen sind. Das würde nach dem Wortlaut der Vorschrift dazu führen, daß nur solche Zuschläge begünstigt wären, die von einem tarifgebundenen Arbeitgeber an die der tarifgebundenen Gewerkschaften angehörenden Arbeitnehmer gezahlt werden. Die Notwendigkeit, die Vorschrift verfassungskonform auszulegen, zwingt jedoch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zu folgender Ausdehnung und damit zur Befolgung nachstehender Grundsätze:

1. Ist der **Arbeitgeber** an einen Tarifvertrag gebunden, so sind nicht nur die Zuschläge begünstigt, die er an die einer tarifgebundenen Gewerkschaft angehörigen Arbeitnehmer zahlt, sondern auch die, die er an die keiner Gewerkschaft angehörigen Arbeitnehmer zahlt, sofern nach den Vereinbarungen zwischen diesen Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber ebenfalls die Bestimmungen des Tarifvertrages gelten.

2. Besteht zwar ein Tarifvertrag, gilt er aber für den Arbeitgeber nicht unmittelbar, weil dieser dem tarifgebundenen Arbeitgeberverband nicht angehört, so greift die Begünstigung des § 34 a Einkommensteuergesetz trotzdem ein, wenn die Bestimmungen des Tarifvertrages aufgrund der Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmern in vollem Umfang übernommen worden sind.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Feiertagsbezahlung

(123)

(gr) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung, wenn er in dem Zeitraum von Weihnachten bis nach Neujahr vereinbarungsgemäß unbezahlten Urlaub gehabt hat.

Der Kläger war Kraftfahrer bei dem Beklagten. Auf seine Bitte wurde ihm für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr unbezahlter Urlaub gewährt. Mit der vorliegenden Klage beantragte der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Abgeltung von Feiertagslohn für die beiden Weihnachtsfeiertage und den Neujahrsfest. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. (Urteil des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven vom 8. 3. 1963 — Ca 17/63). Dieses Urteil hat natürlich auch Bedeutung für die übrigen Feiertage, wenn sie in die Zeit unbezahlten Urlaubs eines Arbeitnehmers fallen.

Kündigung von Betriebsratsmitgliedern

(124)

(gr) Gemäß § 13 des Kündigungsschutzgesetzes ist die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Das Arbeitsgericht Emden hatte sich in seinem Urteil vom 1. 3. 1963 — Ca 15/1963 — mit der Frage zu befassen, ob Betriebsratsmitglieder auch dann noch den Kündigungsschutz des § 13 Kündigungsschutzgesetz genießen, wenn diese ihren Rücktritt mit der Begründung erklären, daß es dem derzeitigen Betriebsrat an Bereitschaft zur Zusammenarbeit mangle. Der Arbeitgeber hatte nämlich auf diese Bemerkung hin das Betriebsratsmitglied fristlos entlassen. Das Arbeitsgericht Emden hat dazu festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Denn § 13 Kündigungsschutzgesetz gelte auch für Mitglieder desjenigen Betriebsrats, der nach § 22 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz die laufenden Geschäfte weiterzuführen habe, bis der neue Betriebsrat gewählt ist.

Annahmeverzug des Arbeitgebers

(125)

(gr) Wenn der Arbeitnehmer im Falle des Annahmeverzugs Arbeitslosenunterstützung empfangen hat, ist dies ein Beweis dafür, daß er einen anderweitigen Dienst nicht böswillig unterlassen hat.

Die Klägerin war Arbeitnehmerin der Beklagten. In einem Vorprozeß wurde festgestellt, daß eine fristlose Kündigung seitens der Beklagten (vom) das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin nicht beendet hat. Mit der vorliegenden Klage beantragte die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des vereinbarten Lohnes für den Zeitraum von der fristlosen Kündigung bis zur Aufnahme anderer Arbeit (am). Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Böswillige Unterlassung im Sinne des § 615 BGB liege nur vor, wenn der Arbeitnehmer bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit im Bewußtsein handle, den Arbeitgeber zu schädigen; Fahrlässigkeit genüge nicht. Die Klägerin habe während des gesamten Klagezeitraumes Arbeitslosengeld erhalten. Demnach müsse sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden haben (Urteil des Arbeitsgerichts Stade vom 5. 8. 1963 — Ca 163/63 —).

Auftragsrückstand bei Teillieferungen

Ein schwieriges administratives Problem, besonders bei großem Waren sortiment.

Auch hierfür bietet der

ORMIG

Zeilendruck

eine elegante, praktisch bewährte organisatorische Lösung.

Verlangen Sie bitte kostenlos Druckschrift Nr. 33 TL mit Formularbeispiel aus der Praxis.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

Ausfüllung von Lücken in tariflicher Vergütungsgruppenregelung durch Arbeitsgericht

(126)

(gr) Die Ausfüllung von Lücken einer tariflichen Vergütungsgruppenregelung durch die Gerichte kommt nur dann in Betracht, wenn ein unter den Tarif fallendes Arbeitsverhältnis seiner Art nach von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsregelung überhaupt nicht erfaßt wird. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. 4. 1963 — 4 AZR 354/62).

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates

(127)

(gr) Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats kann nicht dadurch beeinträchtigt oder beseitigt werden, daß der Arbeitgeber dazu übergeht, unter Ausschaltung des Betriebsrates über die der Mitbestimmung unterworfenen Frage mit den einzelnen Angehörigen der Belegschaft oder einer Gruppe Einzelvereinbarungen abzuschließen (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. 4. 1963 — 1 AZR 2/62).

Fristgerechte Kündigung wegen Verdachts einer strafbaren Handlung

(128)

(gr) Der auf Tatsachen gestützte und seinem Grade nach schwerwiegende Verdacht eines Diebstahls oder auch eines Diebstahlsversuchs kann zur sozialen Rechtfertigung einer fristgemäßen Kündigung ausreichen (Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 3. 7. 1963 — 1 Sa 47/63 —).

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

Arbeitsrecht + Arbeitsschutz · Jüngling-Verlag, München 34
Akkord Supertronic · Oskar Torster, München 2

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Steuerfragen

Verpflegungsaufwendungen

(129)

(sr) Ein Arbeitnehmer, der mehr als 12 Stunden aus ausschließlichen beruflichen Gründen von seiner Wohnung abwesend ist, kann die durch diese auf Abwesenheit entstehenden Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten geltend machen. Die Zeit der Abwesenheit rechnet entsprechend Abschnitt 24 Abs. 4 Lohnsteuerrichtlinien vom Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr in die Wohnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse. Die Richtlinien bestimmen fernerhin, daß es im allgemeinen nicht zu beanstanden ist, wenn die Mehraufwendungen für Verpflegung im Durchschnitt auf DM 1,50 täglich geschätzt werden.

Voraussetzung ist nach der Lohnsteuerrichtlinie, daß der Arbeitnehmer **regelmäßig**, d. h. **nicht nur gelegentlich** mehr als 12 Stunden täglich von seiner Wohnung abwesend ist.

Entgegen dieser Regelung hat das Finanzgericht Rheinland/Pfalz in einem rechtskräftigen Urteil vom 30.7.1963 EFG 1964 Seite 36 entschieden, daß die Mehraufwendungen für Verpflegung **nicht nur bei regelmäßiger, sondern auch bei gelegentlicher Abwesenheit von mehr als 12 Stunden** als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Voraussetzung zur Durchsetzung dieser Werbungskosten gegenüber der Finanzverwaltung dürfte jedoch ein einwandfreier Nachweis der nur gelegentlichen längeren Abwesenheit im Einzelfalle sein.

Berufsausbildung und -förderung

Ausbilder im Großhandel diskutierten

(130)

(la) Am 28.4. hatte unser Landesverband zusammen mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Unternehmer und Ausbilder des oberbayerischen Großhandels zu einem **Aussprache-Abend** in München eingeladen.

Nach seinen Begrüßungsworten überbrachte der stellvertretende Vorsitzende unseres Berufsbildungsausschusses, Herr Dr. Dieter Wolfrum, die Grüße des Gremiums und des Vorstandes unseres Landesverbandes. Er wies u. a. darauf hin, daß die betriebliche Ausbildung als vordringliche unternehmerische Aufgabe zu sehen sei, deren Wert und Erfolg vom Einsatz und Interesse jedes einzelnen Ausbilders abhänge. Zweifellos stelle sich bei der Ausbildung und Erziehung junger Menschen eine Vielzahl von Problemen, mit denen Lehrherr und Ausbilder gleichermaßen konfrontiert werden. Dieser Aussprache-Abend solle daher Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch geben.

In einem einleitenden Kurzreferat wies Herr Dr. Wölker, Leiter der Abteilung Lehrlingsausbildung bei der Kammer, darauf hin, daß die Ausbildung junger Menschen ständig steigende Bedeutung erlange — weniger vom Betrieb selbst, sondern vielmehr von außen her. Noch nie sei das **öffentliche Interesse an Ausbildungsfragen** so groß gewesen wie gegenwärtig. Dies gelte für die Bestrebungen zur Neuordnung der beruflichen Ausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsgesetzes genau so wie für die immer wieder versuchte Kritik an der betrieblichen Ausbildung. Politische Tendenzen und Publikationen in Funk und Presse seien der Motor dafür. Daß dabei häufig Bildungsprestige mit echtem Bildungsstreben verwechselt bzw. vertauscht wird, sei nicht von der Hand zu weisen.

Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß sich das deutsche Berufsausbildungssystem (Betrieb und Berufsschule) bewährt hat. Es wird in zunehmendem Maße in anderen Ländern nach unserem Beispiel praktiziert. Wenn nun — vor allem seitens der Gewerkschaften — eine Umwandlung des organisch gewachsenen Berufsausbildungswesens angestrebt werde, so sei darin das Streben nach einem alle Wirtschaftsbereiche generalisierenden Ge-

setz zu sehen mit dem Ziel eines bürokratischen, zentralistisch ausgerichteten Berufsausbildungswesens. Die **Heranbildung geeigneten beruflichen Nachwuchses** müsse aber in **erster Linie Aufgabe der Wirtschaft selbst** sein und bleiben. Diese Aufgabe gründe sich auf das sinnvolle Zusammenwirken der Erziehungsbereiche Betrieb-Elternhaus und Berufsschule, die wie „olympische Ringe“ ineinander gehen sollten. Leider zeige die Praxis aber eher eine Tendenz zum Auseinandergehen.

Wie dieser Fehlentwicklung entgegengearbeitet werden müsse, deutete Herr Unterseher, Leiter der Abteilung Lehrbetreuung bei der Industrie- und Handelskammer an. Hinführung der Jugendlichen zu Disziplin, Gehorsam und Bescheidenheit; Ermöglichung der Einordnung in die betriebliche und damit menschliche Gesellschaft; engere Kontaktbildung mit dem Elternhaus und mit der berufsbegleitenden Schule. Herr Unterseher empfahl Unternehmern und Ausbildern eindringlich, vor allem die **Probezeit zu nutzen** um damit rechtzeitig die Eignung der jungen Menschen für den Lehrberuf feststellen zu können. Die Bedeutung dieser Empfehlung wurde mit einigen Zahlen aus der Lehrlingsrollenstatistik unterstrichen, nach der im Vorjahr 6% der eingetragenen Lehrverhältnisse vorzeitig aufgelöst werden mußten.

In der anschließenden, mit reger Beteiligung geführten Diskussion wurde eine Reihe interessanter und aktueller Fragen behandelt, die den Ausbilder von heute beschäftigen. Angefangen von der **psychologisch richtigen Einführung des Lehrlings in den Betrieb** bis zur **Systematik der stufenweisen Ausbildung und Prüfungsvorbereitung**. Erfahrungen über die **Kontrolle der Berichtsheftführung** wurden ebenso ausgetauscht, wie die verschiedenartig gehandhabte Anrede der Lehrlinge.

Aus der Themenfülle des Abends sollen damit nur einige wenige Punkte genannt sein.

Bedenklich stimmte freilich auch eine gewisse Skepsis, die aus den Äußerungen verschiedener Lehrherren zu Verhaltensweise und Lernwilligkeit des Nachwuchses herauszuhören war. Klagen wurden daneben geführt über erstaunlich häufige Interesselosigkeit vieler Eltern an der Berufsausbildung ihrer Kinder. Wenn diese Probleme auch nur einen Teil der Lehrherren beschäftigen, so sollten sie doch nicht zu einer Resignation führen, die der Verantwortung für die Heranbildung eines guten kaufmännischen Nachwuchses im Großhandel entgegensteht.

Der einstimmig geäußerte Wunsch nach einer Fortsetzung der im Vorjahr begonnenen Veranstaltungsreihe für Ausbilder bewies, daß es verantwortungsfreudigen Unternehmern und Lehrherren im Großhandel ernst ist mit der Erziehung und Ausbildung der ihnen anvertrauten jungen Menschen. Der Landesverband wird dieses Streben mit der Durchführung weiterer Veranstaltungen für Ausbilder nach Möglichkeit unterstützen.

Mit herzlichen Worten dankte Frau Lampe, Referentin für Ausbildungsfragen beim Landesverband, den Herren Dr. Wölker und Unterseher für ihre Ausführungen, die den Teilnehmern wertvolle Hinweise gegeben haben.

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche im Herbst 1964

(131)

(la) Die bevorstehende Urlaubszeit zwingt jeden Unternehmer zu vorausschauenden Dispositionen im Personalbereich. Wir möchten deshalb schon heute bekanntgeben, daß unsere nächste

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche für Junioren und Führungskräfte im Großhandel vom 21. bis 25. September 1964 in Nürnberg, Haus des Handels

stattfinden wird.

Auf dem Programm, das im einzelnen noch mitgeteilt wird, stehen u. a. Referate und Podiumsgespräche über Betriebsplanung, Finanzierung, Steuern, Lagerbau, Lagertechnik und Rationalisierung usw.

Wegen der notwendigen Begrenzung der Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs bei unserer **Hauptgeschäftsstelle in München, 8 München 2, Ottostraße 7**, entgegen genommen.



Was Sie brauchen bauen wir (III)

Große Leistung, kleine Kosten

Ob Kastenwagen, Pritschenwagen, Tieflader oder Fahrgestell für Sonderaufbauten, jeder Mercedes-Benz Transporter kann mit zwei Motorausführungen geliefert werden. Mit dem robusten, besonders wirtschaftlichen 50 PS Dieselmotor (DIN-Verbrauch 10,2 Liter Dieselfahrzeugstoff für 100 km) oder mit dem besonders kraftvollen, elastischen 68 PS Benzimotor. Beide Motoren sind grundsolide konstruiert und so stark, daß sie Nutzlasten bis über 2 t im Dauerbetrieb schnell transportieren.

Schnell und wirtschaftlich sind sie also, die Mercedes-Benz Transporter. Und noch mehr, sie sind sicher. Erfahrungen aus dem Nutzfahrzeugbau wurden so sinnvoll übernommen, daß Zweckmäßigkeit und Zuverlässigkeit bei diesen Fahrzeugen Hand in Hand gehen.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel in Norwegen

(132)

(PdH) Das IFO-Institut in München hat eine Untersuchung über den Großhandel in Norwegen fertiggestellt. Danach gibt es in diesem 324 000 qkm großen, dünn besiedelten Land mit 3,6 Millionen Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von 11 Einwohnern je qkm 1500—1600 reine Großhandelsfirmen.

Die Umsätze des wirtschaftlich starken Großhandels sind annähernd so groß wie die des produzierenden Gewerbes und etwa um 50% größer als die des Einzelhandels. Der norwegische Großhandel beschäftigte 1961 50 406 Personen. Der Beitrag des institutionellen Großhandels zum Bruttonsozialprodukt liegt bei 7—8 v.H. Das Wachstum der Großhandelsumsätze im Zeitraum 1956—1961 war stärker als die gesamtwirtschaftliche Expansion, was darauf schließen lässt, daß sich der Großhandel zunehmend in den Warenabsatz einschaltet.

Verbandsnachrichten

Unternehmertagung für den bayerischen Großhandel in Garmisch-Partenkirchen

(133)

Wie bereits berichtet, veranstaltet unser Landesverband am 15. und 16. Juni 1964 im Parkhotel Alpenhof in Garmisch-Partenkirchen eine Arbeitstagung für Großhandelsunternehmer, die sich mit dem Thema

Personalpolitik und Personalplanung im modernen Großhandelsbetrieb

befaßt. Im Personalwesen spezialisierte Persönlichkeiten werden zum Thema referieren und an der vorgesehenen Diskussion teilnehmen.

Gesamtverband-Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses

(134)

(gr) Am 14. Februar 1964 fand die erste diesjährige Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses des Gesamtverbandes unter Vorsitz von Dr. Imhof in Dortmund statt. Das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an diesem obersten Sozialpolitischen Plenum unseres Berufsstandes zeigte sich an der ständig wachsenden Teilnahme der Unternehmerschaft und an der gut besuchten Pressekonferenz.

Der Ausschuß erörterte ausführlich die tarifpolitische Lage und ihre Auswirkungen auf den Groß- und Außenhandel. Die jüngsten Arbeitszeitabschlüsse im hessischen Einzelhandel betrachtete man als bedenkliches Präjudiz. Das Scheitern der langen Verhandlungen über die Verabschließung des Sozialpaketes wurde bedauert. Der Grundsatz einer breit gestreuten Selbstverwaltung und der versicherungsrechtlichen Regelung der Lohnfortzahlung der Arbeiter im Krankheitsfalle wurden als für unsere Unternehmerschaft wesentlich und unabdingbar bezeichnet. Die Versammlung befaßte sich weiter mit dem DGB-Grundsatzprogramm und dem Berufsförderungsprogramm der Bundesregierung.

Verkehr

Neue Postordnung

(135)

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost hat auf einer Sitzung am 5. Mai 1964 den Beschuß gefaßt, daß die neue Postordnung nicht wie bisher vorgesehen am 1. 6. in Kraft tritt, sondern erst am 1. 8. 1964.

Wir werden im Juli-Heft unserer Verbandszeitung auf alle unsere Firmen interessierenden Vorschriften der neuen Postordnung eingehen.

Beförderungsteuer für den Werkfernverkehr

(136)

(p) In Artikel 55 (Heft 2/64 dieser Zeitschrift) hatten wir der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Bundestag der beantragten Senkung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr von 5 auf 3 Pf. je tkm zustimmt. Es ist zu rechnen, daß die Entscheidung im Bundestag in Bälde fällt.

In diesem Zusammenhang erscheinen die einschlägigen Ausführungen bedeutsam, die der Bundesverkehrsminister kürzlich vor dem Bundestag gemacht hat. Dr. Seeböhm sagte u.a. wörtlich:

„... Diesmal geht es aber um Fragen, die gerade, weil sie mit der Weiterentwicklung der Wertstoffel zusammenhängen, natürlich den Straßenverkehr besonders betreffen. Der Straßenverkehr kommt damit natürgemäß in eine Zone erhöhten Wettbewerbs hinein. Die Verschärfung des Preiswettbewerbs macht den Zeitpunkt notwendig, weil das Verkehrsaufkommen größer wird — damit entspricht es unserer Verantwortung, dem durch Vermehrung der Fahrzeuge Rechnung zu tragen — und weil zum weiteren Preiswettbewerbsanreiz auch dem Werkverkehr ein größerer Spielraum eingeräumt werden soll; denn wenn wir in die europäische Verkehrspolitik hineinwachsen, können wir einen so hoch belasteten Werkverkehr nicht mehr haben. In den anderen Ländern kennt man nämlich keine besondere Werkverkehrssteuer.“

Wir freuen uns über diese „Kehrtwendung“.

Der gleiche Bundesverkehrsminister war es ja bekanntlich, dessen nachdrücklichen Bemühungen es zu „verdanken“ war, daß durch das Verkehrsfinanzgesetz von 1955 die Beförderungsteuer für den Werkfernverkehr von 0,99 Pf. pro tkm zunächst auf 3 Pf. und dann auf 5 Pf. erhöht wurde. Damals begründete er es damit, daß der immer schärfer werdende Konkurrenzdruck auf die Bundesbahn auf diese Weise gemildert werden müsse. Daß dann allerdings nicht die Bundesbahn, sondern der gewerbliche Güterverkehr der „Gewinner“ war, hatte er nicht vorausgesehen. Jetzt zwingt die internationale Entwicklung, vor allem innerhalb der EWG zu einem Umdenken, das hoffentlich in nicht zu ferner Zeit dazu führt, daß die von uns stets schärfstens verurteilte Sonderbesteuerung des Werkfernverkehrs ganz und endgültig fällt.

Selbstwählferndienst

(137)

(sr) Es ist vielfach nicht bekannt, daß für den Fernsprechteilnehmer, der in einem Umkreis von etwa 50 km telefonieren will, es sich nicht lohnt, bis 21.00 Uhr zu warten, um dann in den Genuß des verbilligten Nachtarifes zu kommen.

Für den Selbstwählferndienst in diesem Bereich gilt nämlich der billige Nachtarif schon ab 18.00 Uhr.

Welche Orte im einzelnen für diese verbilligte Fernsprechmöglichkeit in Frage kommen, geht aus dem amtlichen Verzeichnis der Fernsprechortsnetze bzw. der Ortsnetz-Kennzahlen vor. Es sind dies alle Fernsprechverbindungen im Selbstwählferndienst, bei denen eine Gebühreneinheit von 0,16 DM tagsüber (also jeweils die erste Spalte in dem genannten amtlichen Verzeichnis) einer Gesprächsdauer von 60, 45 oder 30 Sekunden entspricht.

5-Tage Woche der Bundesbahn?

(138)

(p) Wiederholt wurden wir schon von Mitgliedern befragt, warum denn die Deutsche Bundesbahn noch nicht zur Einführung der 5-Tage-Woche übergegangen ist. Dieses Problem stellt sich insbesondere für diejenigen Kunden der Bundesbahn, die selbst zum arbeitsfreien Samstag übergegangen sind, an welchem sie dann Standgelder sowie Verzögerungsgebühren (im Behälterverkehr) zahlen müssen.

Nach sorgfältiger Überprüfung wäre jedoch vom Standpunkt des gesamten Großhandels aus eine solche Regelung vorläufig keineswegs zweckmäßig. Die Nachteile — der 5-Tage-Woche bei der Bundesbahn — würden weitaus größer sein als die zu erreichenden Vorteile.

Nach überschlägiger Berechnung arbeiten zur Zeit noch etwa 50% aller Großhandelsbetriebe jeden Samstag oder jeden 2. Samstag. Sehr viele dieser Betriebe sind auf eine ordnungs-

gemäß Bedienung und Anlieferung der Bundesbahn am Samstag angewiesen. Die Einführung der 5-Tage-Woche bei der Bundesbahn würde für sie erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Wir bitten daher diejenigen Mitglieder, die den arbeitsfreien Samstag bereits eingeführt haben, um Verständnis, wenn wir zur Zeit die Einführung der 5-Tage-Woche bei der Bundesbahn nicht befürworten können.

Diese Auffassung wird übrigens durch die Berechnungen der Bundesbahn bestätigt, nach denen die Beladung von Güterwagen an Samstagen zur Zeit noch etwa 70% der normalen arbeitstäglichen Belastung ausmacht. Hinzu kommt noch, daß die Einführung der 5-Tage-Woche im Güterverkehr der Bundesbahn die notwendige Folge hätte, daß die Beförderungs- und Streckenkapazität der Bundesbahn entsprechend vergrößert werden müßte.

(139)

Die angekündigte Postgebührenerhöhung

(p) Unter Bezugnahme auf Artikel 120 (Heft 4/64 dieser Zeitschrift) möchten wir Sie davon unterrichten, daß der Postausschuß des DIHT, der sich aus Vertretern der gesamten gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Großhandels zusammensetzt, kürzlich folgende Stellungnahme abgegeben hat:

Die Bundesregierung hat sich in der Sitzung am 26. Februar 1964 mit der Finanzlage der Bundespost beschäftigt. Dabei wurde eine Lösung der finanziellen Probleme für die Jahre 1964 und 1965 ausschließlich in einer weiteren Erhöhung der Gebühren gesehen. Mit dieser Auffassung setzt die Bundesregierung die bisherige verfehlte Finanzpolitik bei der Post fort, ohne der Wirtschaft, die von Gebührenmaßnahmen der Bundespost stets am nachhaltigsten betroffen wird, auch nur Gelegenheit zur vorherigen Information und Stellungnahme zu geben. Damit wurde nicht nur die Wirtschaft übergangen, sondern auch dem für Gebührenfragen nach dem Postverwaltungsgesetz zunächst allein zuständigen Postverwaltungsrat in seiner Entscheidung vorgegriffen. Der Bund selbst ist damit auf dem Wege, der Wirtschaft ein schlechtes Beispiel des „Maßhalts“ zu geben.

Im Ergebnis zieht eine weitere Erhöhung der Gebühren bei der Bundespost darauf ab, zusätzliche Mittel für den Bundeshaushalt ohne neue Steuergesetze zu gewinnen. Trotz eines Defizits der Post von 385 Mill. DM erwartet der Bund 1964 über die Postabgabe (6 2/3 % der Bruttoeinnahmen der Post) eine Einnahme von rund 510 Mill. DM, die bei erhöhten Gebühren noch erheblich größer würde. 1965 würden diese Zahlen, wenn die Entwicklung so weiter ginge, noch wesentlich höher liegen.

Es ist nach Auffassung des DIHT-Postausschusses wirtschaftlich nicht zu verantworten, durch die Vereinnahmung der Postabgabe in den **Bundeshaushalt** bei steigendem **Defizit** der Post ständig deren Eigenkapital zu verringern und sie auf diese Weise auszubluten. Ebenso wenig darf die Post zum Instrument der Besteuerung werden. Die Erfahrungen anderer europäischer Postverwaltungen sollten die Bundesregierung warnen.

Gebührenerhöhungen beim Fernsprech- und Fernschreibdienst sind wirtschaftlich unbegründet, weil diese Dienstzweige schon jetzt jährlich einen Gewinn von 450 Mill. DM abwerfen. Im **Postdienst** sind die Gebühren erst 1963 drastisch erhöht worden und belasten die Wirtschaft jährlich mit mehr als 600 Mill. DM. Nur in Erwartung baldiger grundlegender Maßnahmen der Bundesregierung zur Sanierung der Bundespost war die Wirtschaft damals bereit, eine solche Gebührenbelastung auf sich zu nehmen.

Nach dieser Vorleistung fordert die Wirtschaft vom Bund, daß er sofort — nicht erst im Jahre 1966 — Maßnahmen für eine grundlegende **Sanierung der Bundespost** einleitet, die jedoch nicht in einer erneuten Gebührenerhöhung gesehen werden dürfen. Auch darf das Investitionsprogramm der Bundespost im Interesse des dringend notwendigen Ausbaues der Fernmelddienste und der Rationalisierung in allen Dienstzweigen keinesfalls beeinträchtigt werden. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören eine bessere Ausstattung der Post mit Eigenkapital und die Abnahme politischer und betriebsfremder Lasten. Die notwendige Änderung des Postverwaltungsgesetzes müßte gleichzeitig in Angriff genommen werden, um den dauernden Erfolg der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer (140)

(sr) Vor einiger Zeit wurde an uns die Anregung herangetragen, eine Arbeitsunterlage für unsere Mitgliedsfirmen zu schaffen, die sämtliche Vorschriften, die die Kraftwagenfahrer in unseren Firmen zu beachten haben, zusammenfaßt. Bei Inangriffnahme dieser Aufgabe stellte es sich heraus, daß es zweckmäßig ist, eine Unterteilung vorzunehmen. So entstand als Anlage 1) zu unserem Musterarbeitsvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer eine „Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer im Groß- und Außenhandel“ und als Anlage 2) zu diesem Mustervertrag eine Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Vorschriften für Kraftwagenfahrer im Groß- und Außenhandel.

Alles, was der Kraftwagenfahrer im Verkehr mit der Kundenschaft, bei der Übernahme und Verladung der Güter, bezüglich der Betriebssicherheit und Wagenpflege, bezüglich des Verhaltens im Verkehr und bei Unfällen zu beachten hat, steht in der Betriebsanweisung. Sie informiert darüberhinaus, welche Papiere mitzuführen sind, enthält Vorschriften über Mitnahme fremder Personen, zur Frage des Rauchens usw. Hieron abgetrennt werden in einer eigenen Anlage 2) zu unserem Musterarbeitsvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer die arbeitsrechtlichen Vorschriften umfassend und für alle Arten von Kraftfahrzeugen dargestellt.

An der Ausarbeitung dieser Unterlage waren neben den Herren unserer Geschäftsführung in erster Linie Unternehmer der verschiedensten Großhandelsbranchen befaßt, die uns mit wertvollen Anregungen aus der Praxis halfen. Wir hoffen, Ihnen auf diese Weise ein Ergebnis vorlegen zu können, welches tatsächlich den Anforderungen der Praxis entspricht, ohne die Vollständigkeit vermissen zu lassen. Allen Herren, die in selbstloser Weise ihre Zeit bei der Ausarbeitung unserer Betriebsanweisungen opferter, möchten wir an dieser Stelle herzlich danken.

An alle unsere Mitgliedsfirmen richten wir die Bitte, uns aufzugeben, wie viel Exemplare unserer Richtlinien benötigt werden. Wir wollen uns auf diese Weise vor Ausdruck einen Überblick verschaffen, wie hoch die Auflage sein muß.

Bundesbahn/Wagenstandgelder (141)

(p) Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Bundesbahn hat in ihrer Sitzung vom 10. April 1964 eine Erhöhung des Wagenstandgeldes beschlossen, und zwar von DM 6,— auf DM 8,— für die ersten 24 Stunden, von DM 10,— auf DM 12,— für die zweiten 24 Stunden und von DM 15,— auf DM 20,— für die dritten 24 Stunden.

Das Wagenstandgeld wurde letztmals im Herbst 1955 festgesetzt. Angesichts der seitdem eingetretenen Kostensteigerungen und der erheblichen Zunahme von Verzögerungen bei der Be- und Entladung der bahneigenen Güterwagen hat die Deutsche Bundesbahn eine Erhöhung der Wagenstandgeldsätze für unerlässlich gehalten, um der Zunahme der Wagenstillstände wirksamer begegnen zu können.

Die verladende Wirtschaft einschließlich des Großhandels hatte sich über den Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission gegen eine solche Erhöhung ausgesprochen. Gleichwohl hat, wie erwähnt, die Ständige Tarifkommission anders entschieden und auch ein Antrag des Ausschusses der Verkehrsinteressenten, eine zeitliche Staffelung der Wagenstandgelder vorzunehmen, d. h. nicht auf 24 Stunden, sondern auf 12 Stunden für die Hälfte der Gebühr abzustellen, wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Unsere Kraftfahrzeuge und ihre Versicherung (142)

(p) Sehr viele unserer Mitgliedsfirmen haben bekanntlich ihre Personenkraftwagen und Lastkraftfahrzeuge zu ihrer vollen Zufriedenheit über uns und die Kraftfahrversicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels im Rahmen einer mit dem **Haftpflichtverband der Deutschen Industrie** getroffenen vertraglichen Abmachung bei letzterem versichert.

Neue Versicherungsanträge nehmen jederzeit die Geschäftsstellen des Landesverbandes entgegen (bei denen auch die An-

tragsformblätter erhältlich sind), die auch berechtigt sind, vorläufige Deckungszusagen zu erteilen.

Versicherungsanträge werden von den Geschäftsstellen des Landesverbandes jeweils unverzüglich über die Kraftfahrversicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels an den Haftpflichtverband weitergeleitet.

In diesem Zusammenhang dürfte ein Schreiben interessieren, das uns kürzlich von dem Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes Herrn Generalkonsul Conrad Bittner, München, zuging und das wir nachfolgend wiedergeben:

„... Seit Jahren bin ich mit meinen Fahrzeugen und mit dem Unfallrisiko beim Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VaG., Hannover, auf Empfehlung unseres Landesverbandes versichert.

Aus gegebener Veranlassung sehe ich mich verpflichtet, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß ich mit dem Haftpflichtverband die besten Erfahrungen gemacht habe. Insbesondere wickelte er die Schäden prompt und großzügig ab.

Ich schulde aber auch noch meinen besonderen Dank der Kraftfahr-Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH, Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 13, die sich zu meinen Gunsten eingeschaltet bzw. verwendet hat.

Ich würde es für zweckmäßig erachten, wenn solche Leistungen aus Werbegründen im Mitteilungsblatt des Landesverbandes erwähnt würden. Ich bin auch ohne weiteres damit einverstanden, daß Sie dabei meine Firma nennen.

Nachdem die Versicherungsstelle in Bonn die Interessen jener unserer Mitglieder wahrnimmt, die im Haftpflichtverband versichert sind und sich dabei durch besonders weitgehende versicherungstechnische Kenntnisse auszeichnet, würde ich es für empfehlenswert halten, wenn Sie die Mitglieder immer wieder darauf hinweisen würden, daß es notwendig ist, sich in allen versicherungstechnischen Angelegenheiten der einschlägigen Art an die Kraftfahr-Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH, Bonn zu wenden....

Mit freundlichen Grüßen
Conrad Bittner"

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die in diesem Heft befindliche Anzeige der Kraftfahrversicherungsstelle. Hierzu noch einmal:

Versicherungsanträge an den Haftpflichtverband der Deutschen Industrie bitten wir jeweils nicht unmittelbar bei der Kraftfahrversicherungsstelle, sondern über die Geschäftsstellen des Landesverbandes einzureichen, Anfragen versicherungstechnischer Art bitten wir unter Berufung auf unsere Mitgliedschaft bei uns jeweils der einfachheitshalber gleich direkt an die Kraftfahrversicherungsstelle Bonn zu stellen!

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm 1964 (143)

(p) In Artikel 262 (Heft 12/63 dieser Zeitschrift) hatten wir einen Überblick über die für den Großhandel in Bayern in Frage kommenden Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgschaftsprogramme gegeben. In Ziff. 1 hatten wir erwähnt, daß das Refinanzierungsprogramm der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung 1963 erschöpft ist.

Nunmehr ist das Refinanzierungsprogramm 1964 angelaufen, bzw. sind die Richtlinien hierfür herausgegeben worden.

Danach wurden aus diesem Programm Darlehen an Handelsbetriebe für Investitionen zur Rationalisierung oder Modernisierung, ferner zur Erleichterung mittelstandspolitisch erwünschter Geschäftsprägungen und Geschäftübernahmen, vor allem in neuen Wohngebieten, und in besonders begründeten Einzelfällen auch zur Finanzierung eines notwendigen Lagerbestandes gegeben.

Die Gesamtfinanzierung der Vorhaben muß gesichert sein; hierbei wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller vorausgesetzt. Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen war, werden Mittel des

Programms nicht bewilligt. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.

Die Darlehen müssen mindestens DM 5000,— betragen und sollen DM 100 000,— nicht übersteigen. Die Darlehen werden zum Nennwert ausgezahlt. Der Zinssatz beträgt einschließlich aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen jährlich 5%. Zur Abgeltung aller Nebenkosten kann von der LfA eine einmalige Gebühr von 0,5% des Darlehensbetrages berechnet werden; die einmalige Bearbeitungsgebühr der Hausbanken beträgt 0,1%.

Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu 10 Jahre betragen, es können bis zu 2 tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Die Laufzeit von Darlehen zur Finanzierung eines notwendigen Lagerbestandes bei Handelsbetrieben beträgt bis zu 5 Jahren; die Einräumung von tilgungsfreien Jahren ist ausgeschlossen.

Die Darlehen sind in gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

Absicherung:

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt. Kann bei besonders förderungswürdigen Vorhaben ein Darlehen nach bankmäßigen Gesichtspunkten nicht ausreichend abgesichert werden, so kann eine Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, München, Briennestr. 45/1, beantragt werden.

Die Anträge sind in drei Fertigungen bei der Hausbank einzureichen. Antragsvordrucke können unsere Mitglieder auf Anforderung von den Geschäftsstellen des Landesverbandes erhalten.

Da das Refinanzierungsprogramm vor allem den kleineren mittelständischen Unternehmen zugute kommen soll, müssen — wie bisher — solche Anträge abgelehnt werden und wären daher aussichtslos, bei denen das Vorhaben den für mittelständische Betriebe üblichen Rahmen übersteigt oder bei denen dem Antragsteller aufgrund einer überdurchschnittlich guten Vermögens- und Ertragslage die Finanzierung des Vorhabens aus eigenen Mitteln oder aus anderen Fremdmitteln zugemutet werden kann.

Gerade darauf möchten wir zur Vermeidung von Mißverständnissen und Verzögerungen ganz besonders hinweisen!

Wenn dagegen nach vorstehendem die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung aus dem Refinanzierungsprogramm 1964 gegeben wären, empfehlen wir wegen der sicherlich gegebenen großen Nachfrage und der verhältnismäßig beschränkten Mittel dringend, Anträge umgehend einzureichen!

Außenhandel

Der Außenhandel im März 1964

(145)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lag der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im März 1964 mit 4 632 Mill. DM um 0,7 v.H. geringfügig niedriger als im März 1963 mit 4 665 Mill. DM. Ohne die Auslandsbezüge von Regierungsgütern ist der Einfuhrwert jedoch um fast 4 v.H. gestiegen. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 5 447 Mill. DM und übertraf damit den Wert des entsprechenden Vorjahresmonats von 5 054 Mill. DM um 7,8 v.H. Bei dem Vergleich mit den Werten für März 1963 ist zu bedenken, daß das Osterfest 1964 im März, 1963 aber im April lag.

Gegenüber Februar haben die Außenhandelswerte wie in den meisten Vorjahren zugenommen, und zwar bei den Einfuhren um 396 Mill. DM oder 9,3 v.H. und bei den Ausfuhren um 295 Mill. DM oder 5,7 v.H.

Die Außenhandelsbilanz ergab im März 1964 einen Aktivsaldo in Höhe von 815 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschluß von 389 Mill. DM im März 1963 und 916 Mill. DM im Februar 1964.

Im ersten Vierteljahr 1964 stellte sich der Wert der Importe auf 13,2 Mrd. DM und lag damit um 8,4 v.H. über der Einfuhr der entsprechenden Zeit des Vorjahres mit 12,2 Mrd. DM. Nach Ausschaltung der Auslandsbezüge von Regierungsgütern ergibt

sich eine Zunahme des Einfuhrwertes um 12,6 v.H. Die Ausfuhr betrug in den ersten drei Monaten dieses Jahres 15,6 Mrd. DM und übertraf damit den Vorjahreswert von 12,9 Mrd. DM um 20,5 v. H. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitraum Januar/März 1964 mit einem Ausfuhrüberschuß von 2381 Mill. DM ab gegenüber 751 Mill. DM im Vorjahr.

Da der außerordentlich hohe Ausfuhrüberschuß, der bereits in den ersten 3 Monaten dieses Jahres erzielt wurde, schon wieder zu unverständlichen Äußerungen geführt hat, die glauben, auf eine Inflationsgefahr, die aus diesen Ausfuhrüberschüssen resultieren könnte, hinweisen zu müssen, ist es erfreulich festzustellen, daß anlässlich der Eröffnung der Industriemesse in Hannover der Vorsitzende des Bundesverbandes der Deutschen Industrie diese unsinnigen Behauptungen nachdrücklichst zurückgewiesen hat. Wir können uns dieser Meinung nur voll und ganz anschließen, weil wir glauben, daß die Bundesrepublik Deutschland unbedingt auf erhebliche Ausfuhrüberschüsse angewiesen ist, wenn sie in der Lage sein soll, ohne Gefahr für Wirtschaft und Währung ihren erheblich über den Warenverkehr hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Es kommt allerdings darauf an, daß diese Exportüberschüsse im wesentlichen mit Ländern erzielt werden, die leistungs- und zahlungsfähig sind und deren Währungen in Ordnung sind. Da aber die deutschen Exportüberschüsse in der Hauptsache mit den Ländern der EWG und vor allem der EFTA erzielt werden, dürften diese Voraussetzungen durchaus gegeben sein.

Handelsverkehr mit Spanien

(146)

(so) Von der deutschen Handelskammer für Spanien, Hauptgeschäftsstelle Madrid, Barquillo 17, gehen uns seit einiger Zeit laufend Anfragen spanischer Firmen zu und zwar von spanischen Firmen, die Waren aus Deutschland importieren möchten; ferner von spanischen Firmen, die Waren zum Export nach Deutschland anbieten sowie von spanischen Firmen, die sich um die Vertretung deutscher Unternehmungen bemühen oder eine Zusammenarbeit mit deutschen Unternehmungen auf gewissen Gebieten suchen. Im Hinblick auf den Umfang dieser Anfragen ist es uns leider unmöglich, nähere Einzelheiten über die in Frage kommenden Warengebiete zu veröffentlichen. Wir können daher am Warenverkehr mit Spanien interessierten Firmen nur empfehlen, sich mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29, in Verbindung zu setzen und die Listen der Anfragen zur kurzfristigen Einsichtnahme anzufordern.

Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages

(147)

(so) Dem Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. 4. 1964 waren die neuen Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages für das 2. Halbjahr 1964 beigelegt. Firmen, die hieran interessiert sind, können diese Ausschreibungen auf unserer Geschäftsstelle einsehen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

- | | |
|----------------------|---|
| 1. 6. 20.00 — 20.45 | Man müßte, man sollte, man könnte ...
Das Tauziehen um die Raumordnung |
| 1. 6. 21.05 — 21.15 | Der Wirtschaftskommentar |
| 2. 6. 18.30 — 18.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 3. 6. 18.45 — 19.00 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 5. 6. 17.50 — 17.55 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke |
| 5. 6. 18.45 — 19.00 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 6. 6. 16.55 — 17.00 | Bilanz nach Börsenschluß |
| 8. 6. 19.30 — 20.00 | Aktienkurse kritisch betrachtet |
| 8. 6. 21.00 — 21.15 | Das Abendstudio — Technischer Report |
| 9. 6. 18.30 — 18.45 | Neue Entwicklungen der Technik in Bericht und Kommentar |
| 9. 6. 18.45 — 19.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 10. 6. 18.45 — 19.00 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 10. 6. 17.50 — 17.55 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 12. 6. 17.50 — 17.55 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke |

- | | | |
|----------------------|---|----------|
| 12. 6. 18.45 — 19.00 | Wirtschaftspolitik der Woche | - 2. Pr. |
| 13. 6. 16.55 — 17.00 | Bilanz nach Börsenschluß | - 2. Pr. |
| 15. 6. 21.05 — 21.15 | Aktienkurse kritisch betrachtet | - 2. Pr. |
| 16. 6. 18.30 — 18.45 | Der Wirtschaftskommentar | |
| 19. 6. 17.50 — 17.55 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann | |
| 19. 6. 18.45 — 19.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | |
| 20. 6. 16.55 — 17.00 | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| 20. 6. 17.50 — 17.55 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 22. 6. 20.00 — 20.45 | Aktienkurse kritisch betrachtet | - 2. Pr. |
| 22. 6. 21.00 — 21.15 | Strategie in Strom und Blech — Ein szenischer Bericht über die Verkaufsplanung eines amerikanischen Auto-konzerns | |
| 23. 6. 18.30 — 18.45 | Der Wirtschaftskommentar | |
| 24. 6. 18.45 — 19.00 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann | - 2. Pr. |
| 25. 6. 17.45 — 18.00 | Wirtschaft im Querschnitt | - 2. Pr. |
| 26. 6. 17.50 — 17.55 | Aus Bayerns Wirtschaft | - 2. Pr. |
| 26. 6. 18.45 — 19.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | - 2. Pr. |
| 27. 6. 16.55 — 17.00 | Wirtschaftspolitik der Woche | - 2. Pr. |
| 29. 6. 21.05 — 21.15 | Bilanz nach Börsenschluß | - 2. Pr. |
| 30. 6. 18.30 — 18.45 | Aktienkurse kritisch betrachtet | - 2. Pr. |
| 1. 7. 18.45 — 19.00 | Der Wirtschaftskommentar | |
| 3. 7. 17.50 — 17.55 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann | - 2. Pr. |
| 3. 7. 18.45 — 19.00 | Wirtschaft im Querschnitt | - 2. Pr. |
| 4. 7. 16.55 — 17.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | - 2. Pr. |
| | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| | Bilanz nach Börsenschluß | |
| | Aktienkurse kritisch betrachtet | - 2. Pr. |

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Stadlinger & Rauh, Elektrogroßhandlung in Passau, Spitalhofstraße 79, Herrn Hans Koller zum **40-jährigen Berufsjubiläum** als Einkäufer bei seiner Firma.

Martin Brentel, Augsburg — 70 Jahre

Unser langjähriges Mitglied, Herr Martin Brentel, Inhaber der Textilwarengroßhandlung Martin Brentel, Augsburg, konnte am 20. April seinen 70. Geburtstag feiern.

Im Jahre 1906 trat Herr Brentel bei der Firma Xaver Fischer, Textilwarengroßhandlung, Augsburg, als Lehrling ein und verblieb nach Beendigung der Lehre in der gleichen Firma als Angestellter. Nach dem ersten Weltkrieg übernahm er gemeinsam mit Herrn Schönherr diese Firma und führte sie in Form einer OHG erfolgreich weiter. Als der Teilhaber Schönherr im Jahre 1946 starb, setzte Herr Brentel das Vertragsverhältnis mit den Erben des Verstorbenen zunächst fort, schied aber dann im Jahre 1952 aus und gründete am 1. Juli 1952 eine eigene Firma Martin Brentel, die er zu einer sehr beachtlichen Bedeutung entwickeln konnte. Herr Brentel genießt in Fachkreisen ausgezeichneten Ruf und allgemein bestes Ansehen. Wir wünschen ihm weiterhin erfolgreiches Arbeiten in bester Gesundheit.

Willi Kirsch, München — 70 Jahre

Der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Herr Willi Kirsch, München, Karlstraße 53, konnte am 18. April 1964 seinen 70. Geburtstag feiern.

Der Jubilar, früher schon in Breslau als Ledergroßhändler und Importeur tätig, begann nach den Wirren des Krieges 1945 erneut mit dem Aufbau seines Unternehmens. Der heute vom Bruder geleiteten Niederlassung in Eggenfelden folgte 1949 eine weitere — heute den Hauptbetrieb repräsentierende — Firma sowie eine 1963 in Offenbach gegründete Niederlassung. In erstaunlich kurzer Zeit entwickelte sich damit das Unternehmen zu einer sowohl in Deutschland als auch im europäischen und überseeischen Ausland angesehenen Fachgroßhandlung. Diese Aufbauleistung zeugt von unermüdlicher Tatkraft und vorausschauendem Unternehmergeist einer Persönlichkeit mit detaillierten Kenntnissen des in- und ausländischen Marktes. Willi Kirsch gilt in seiner Branche als versierter Fachmann und erfahrener Kaufmann. Seit vielen Jahren gehört er dem Fachausschuß des Fachzweigs Leder an, dessen Vorsitz er seit 1963 inne hat.

Wir wünschen Herrn Willi Kirsch, der nach wie vor an der Spitze seines Unternehmens steht, weiterhin persönliches Wohlergehen und geschäftlichen Erfolg.

Erich Rauhut, Schweinfurt — 60 Jahre

Herr Erich Rauhut, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Jul. Friedr. Krönlein, Eisengroßhandlung in Schweinfurt, Lange-Zehnt-Str. 15, konnte am 25. 3. 1964 seinen 60. Geburtstag feiern. Wir beglückwünschen Herrn Rauhut, mit dem uns stets eine gute Zusammenarbeit verband, auf das herzlichste.

Hans Stoffel, Obernbreit — 60 Jahre im Beruf

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Hans Stoffel, Feinpapiergroßhandlung in Obernbreit, Herr Hans Stoffel, konnte am 1. Mai 1964 auf sein 60-jähriges Berufsjubiläum zurückblicken. Der Jubilar, der trotz seines fortgeschrittenen Alters noch sehr aktiv seine Firma führt, stammte aus dem Rheinland, wo er nach seiner kaufmännischen Fachausbildung in angesehenen Großhandlungen seines Faches tätig war. Den 1. Weltkrieg machte er an der Front mit. Ende 1929 gründete er sein eigenes Unternehmen in Düsseldorf, das er nach wiederholter Ausbombung im Jahre 1943 nach Bayern verlegte.

Wir wünschen Herrn Stoffel, der im letzten Weltkrieg durch den Verlust seines Sohnes besonders schwer betroffen wurde, weiterhin für sein persönliches Wohlergehen und für sein Unternehmen alles Gute.

25 Jahre Firma Hans Alt, Würzburg

Unsere Mitgliedsfirma Hans Alt, Textilgroßhandlung in Würzburg, Bahnhofstraße 15, konnte in diesen Tagen auf 25 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Wir beglückwünschen das Unternehmen und deren Inhaber aus diesem Anlaß nochmals auf diesem Wege herzlichst.

60 Jahre Firma Herrmann & Co., Nürnberg

Am 4. Mai 1964 beging unsere Mitgliedsfirma Schuh-Großvertrieb Herrmann & Co. in Nürnberg, Spittlertorgaben 5, ihr 60-jähriges Geschäftsjubiläum. Seit dem Ausscheiden des Senior-Chefs Jakob Herrmann durch Tod im Jahre 1951 führt Karl Herrmann als alleiniger Inhaber das alte, seriöse Unternehmen weiter. Die Firma hat es auch in den letzten zehn Jahren nach ihrem 50-jährigen Jubiläum verstanden, sich zeitgemäß zu entwickeln und nach wie vor im süddeutschen Raum in der Branche mit anführender Stelle zu stehen.

Verdienst und Anerkennung gebührt in erster Linie dem fortschrittlichen Unternehmer, Herrn Karl Herrmann, dem wir auch an dieser Stelle unsere besten Wünsche für die weitere Zukunft seines Betriebes aussprechen wollen. Sein erfahrener Rat ist nicht nur dem betrieblichen Wohl gewidmet, er stellt ihn auch in vorbildlicher Weise als langjähriger Vorsitzender unseres Fachzweiges Schuhe und als Mitglied unseres Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit aktiv in den Dienst unseres Landesverbandes.

Nicht zuletzt verdankt das Unternehmen allerdings auch einem treuen, geschulten Mitarbeiterstamm und vielen, langjährigen guten Kunden die heutige Bedeutung in der Schuhbranche.

40 Jahre Firma Erich Oestreicher GmbH & Co. KG, Manching

Am 1. Mai 1964 konnte unsere Mitgliedsfirma Erich Oestreicher GmbH & Co. KG ihr 40-jähriges Geschäftsjubiläum feiern.

Sie befaßte sich zunächst mit dem Verkauf von Kalk und gliederte dem Betrieb im Jahr 1932 einen Großhandel mit Brenn- und Baustoffen an.

Im Jahre 1961 erfolgte in Manching bei Ingolstadt die Gründung der Firma Kieswerk Oestreicher KG, die Kies und Sand vor allem nach Nürnberg und München liefert.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihr auch für die Zukunft geschäftlichen Erfolg.

200 Jahre Firma Irma Lohschütz, Schweinfurt

In diesem Jahr feiert unsere Mitgliedsfirma Irma Lohschütz in Schweinfurt, Spitalstr. 26, ihr 200jähriges Firmenjubiläum.

Im Zentrum der damaligen freien Reichsstadt Schweinfurt gründete Herr Johann Georg Belschner, Kammachermeister zu Schweinfurt, im Jahre 1764 das Geschäft in der Spitalgasse 189.

Seit der Gründung befindet sich das Unternehmen im Familienbesitz.

Herr Johann Georg Belschner war aus Rothenburg zugewandert und hat sich in Schweinfurt verheiratet. Sein zweitältester Sohn, Heinrich Wilhelm Belschner, übernahm von ihm das Geschäft im Jahre 1807 und führte es bis zum Jahre 1860. Sodann führte seine Frau Barbara das Unternehmen bis zum Jahre 1863 weiter. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Bürstenhandwerk aufgenommen. Nach längerem Auslandsaufenthalt übernahm sein Sohn Bernhard Belschner die Firma.

Im Jahre 1877 trat Herr Bernhard Belschner seinem einzigen Sohn Wilhelm Belschner das Geschäft ab, der es am 1. 7. 1914 seinem Sohn Heinrich Belschner weitergab.

Im ersten Weltkrieg mußte Herr Heinrich Belschner sein junges Leben dem Vaterland opfern. Seine junge Witwe Irma brachte trotz dieses schweren Schicksalschlags zusammen mit ihrem Teilhaber, Herrn Ludwig Spillner, das Unternehmen gut durch die schweren Inflationsjahre. Zu diesem Zeitpunkt bestand neben einem Fabrikationsbetrieb ein Ladengeschäft in der Spitalstraße. Im Jahre 1924 heiratete die verwitwete Frau Irma Belschner Herrn Horst Lohschütz und führte das Unternehmen bis zu ihrem Tod als Groß- und Einzelhandelsgeschäft fort.

Das Waren sortiment wurde im Jahre 1930 auf Spielwaren erweitert und hat sich die Firma in den letzten Jahrzehnten auch in dieser Branche einen guten Ruf erworben.

Seit dem Tod von Frau Irma Lohschütz im Jahre 1960 wird das Geschäft von Herrn Horst Lohschütz zusammen mit seinem Sohn Wolfgang geführt.

Im Laufe ihres 200-jährigen Bestehens mußte die Firma zahlreiche Schwierigkeiten überstehen. Dem aufopfernden Einsatz seiner Inhaber ist es jedoch in dieser langen Zeit bis heute immer wieder gelungen, das Unternehmen erfolgreich zu führen und zu seinem heutigen Ansehen zu bringen.

Wir wünschen dem derzeitigen Inhaber, Herrn Horst Lohschütz, und seinem Sohn Wolfgang zum 200-jährigen Bestehen ihrer Firma die Kraft und den Mut ihrer Vorgänger und viel Glück für eine weitere erfolgreiche Entwicklung ihres Unternehmens in der Zukunft.

Herr Leonhard Engel, Fürth †

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Leonhard Engel, Fürth, Herr Leonhard Engel ist im Alter von fast 75 Jahren Ende April gestorben.

Herr Leonhard Engel war stets ein treues Mitglied unseres Verbandes und Verfechter der berechtigten Interessen des Spielwarengroßhandels.

Herr Leonhard Engel gehörte in den Reihen seiner Berufskollegen den Ruf eines soliden zuverlässigen und vertrauenswürdigen Großhandelskaufmannes. Seine Berufskollegen werden ihm daher stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

Im Verlag Wilhelm Jüngling, München, Türkenstraße 52—54 erscheint seit kurzem:

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

in der bekannten Loseblatt-Sammlung im Plastikordner.

Diese Sammlung enthält alle wichtigen Gesetze und Verordnungen im vollen Wortlaut und bietet durch die Einrichtung von Verzeichnissen, aufgestellt nach Inhalt, chronologischer Entwicklung und Stichworten eine leicht zu erzielende Übersicht.

Anderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen und Verordnungen werden in Nachträgen erfaßt, die jeder Bezieher des Stammwerks automatisch zugesandt erhält. Hierfür beträgt der Seitenpreis 2,5 Pfennige.

Mit 650 Seiten Umfang kostet das Werk DM 7,—.

Dieses preisgünstige Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Arbeitgeber, da die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen jederzeit schnell nachgeschlagen werden können. Durch die Loseblatt-Ergänzungslieferung kann dieses Werk schnell auf den neuesten Stand gebracht werden.

Wir empfehlen dieses Werk der besonderen Aufmerksamkeit unserer Mitgliedsfirmen.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = Ass. Grasser

sr = Dipl. Kfm. Sauter,
so = Dr. Schobert,

la = Dipl. Kfm. Lampe,
PDH = Pressedienst des Handels

p = ORR Pfrang,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 6 · 19. JAHRGANG
München, Juni 1964

B 1579 E

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche

**für Junioren und Führungskräfte
vom 21. - 25. 9. 1964
in Nürnberg, Haus des Handels**

SEMINARPROGRAMM

- Betriebswirtschaft im Großhandel**
- Betriebsplanung in der Praxis des Großhandels**
- Grundlagen der Finanzierung im Großhandel**
- Wesen und Wirkung der Steuern im Großhandel**
- Die Wirtschaftlichkeit moderner Verfahren und Organisationsmittel im Büro**
- Technik und Methoden des rationellen Verkaufens im Großhandel**
- Lagertechnik, Lagerbau und Transport-Rationalisierung**

Seminarbeginn: 21. 9. 1964 um 9.30 Uhr
Kurszeiten: von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.30 bis 17.00 Uhr

Seminargebühr: DM 90,-
Unterkunft in Pensionen wird auf Wunsch vermittelt.

Ihre Anmeldung erbitten wir an den

**Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) e. V.,
München 2, Ottostraße 7**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft	3
DAG will in Hessen kündigen	3
Gewerkschaft (OTV) fordert 13. Monatsgehalt	3
Lohnerhöhungen und Arbeitslosengeld	3

Sozialversicherung

Sozialaufwand — 54 Milliarden für soziale Sicherheit	3
Auslage des Tarifvertrages im Betrieb gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz	3
Keine Feiertagsbezahlung bei verspäteter Arbeitsaufnahme	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zur Verpflichtung des Arbeitnehmers, bei Einstellung seinen Gesundheitszustand zu offenbaren	3
Anderweitige Erwerbstätigkeit während des Urlaubs	4
Schadensersatz wegen Nichtaushändigen der Arbeitspapiere	4
Eigenmächtiger Urlaubsantritt — fristlose Kündigung	4
Kündigung wegen Unterhaltung während der Arbeit	4
Zum Begriff „Grobe Verletzung der Treuepflicht“ im Sinne von § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz	4

Verbandsnachrichten

Neuer Tarifausschußvorsitzender	4
Neuwahl des Außenhandelsvorstands	6

Verkehr

Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer	6
Werkverkehr mit gemieteten Lastkraftwagen?	6
Beförderungsteuer für den Werkfernverkehr	6
Postgebührenerhöhung	6
Fernsprechgebühren	7
Größe der Briefumschläge	7

Kreditwesen

Waren-Kreditrisikoversicherung	7
--------------------------------	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks**Außenhandel**

Entwicklung der Preise im Außenhandel im April 1964	8
Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1964	8
Schweden sucht Geschäftsverbindung in der Bundesrepublik	9
Postsparkassendienst mit Österreich	9
Anerkennung der Personalausweise durch fremde Postverwaltungen	9
Sicherheitsleistung bei Zollaufschub	9

Personalien

	9
--	---

Buchbesprechung

	10
--	----

Beilage

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 6/64	
--	--

Arbeitgeberfragen

Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft

(148)

(gr) Die Mitglieder der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft erhielten im April/Mai dieses Jahres die Beitragsrechnungen. Wegen der Beiträge und Vorschüsse verweisen wir auf folgendes:

Berufsgenossenschaft

Der Genossenschaftsvorstand hat festgesetzt

- den Beitragsfuß für den Umlageanteil der Berufsgenossenschaft auf 0,0034 DM; das heißt, der Beitrag beträgt bei Gefahrenklasse I für 1,— DM Entgelt 0,0034 DM,
- den Beitragssatz für den Umlageanteil an der Bergbau-Altlast auf 0,257% der Jahreslohnsumme abzüglich 30 000,— DM.

Die Berufsgenossenschaft erhebt erstmalig außer einem Umlageanteil zur Deckung ihrer Aufwendungen einen **Umlageanteil an der Bergbau-Altlast**. Diese Umlage hat ihre Rechtsgrundlage in Artikel 3 des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes vom 30. 4. 1963. Der Bundestag hat durch Gesetz beschlossen, daß alle gewerblichen Berufsgenossenschaften die Last der Altrenten der Knappschaftsversicherung mitzutragen haben. Daher ergibt sich für jede der gewerblichen Berufsgenossenschaften eine Erhöhung der Beiträge, die allerdings in den nächsten Jahren immer geringer werden. Der Bundestag sah sich zu dieser gesetzlichen Regelung veranlaßt, da vorher keine Einigung über die Verteilung bzw. Übernahme dieser Lasten erzielt werden konnte.

Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände empfiehlt nach sorgfältiger Überprüfung der rechtlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte den Mitgliedsfirmen, gegen die Beitragsbescheide aus verfassungsmäßigen Gründen keine Rechtsmittel einzulegen.

DAG will in Hessen kündigen

(149)

(gr) Die Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) wird in Hessen alle Gehaltstarifverträge zum frühest möglichen Termin kündigen. Diesen Beschuß faßte der tarifpolitische Ausschuß bei der Hessischen DAG. Die günstige Wirtschaftslage, die Preisentwicklung für Nahrungsmittel und wichtige lebensnotwendige Güter, sowie die steigenden Belastungen der Arbeitnehmerhaushalte wurden als Hauptgründe für diesen Beschuß angegeben. In diesem Zusammenhang wandte sich die DAG gegen die Behauptung, durch gewerkschaftliche Tarifpolitik seien weitere Preissteigerungen unvermeidlich.

Gewerkschaft (OTV) fordert 13. Monatsgehalt

(150)

(gr) Der Beirat der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, das höchste Organ zwischen den Gewerkschaftsteilen, hat in Stuttgart einstimmig beschlossen, die Tarifverträge über die Weihnachtszuwendungen für Arbeiter und Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 30. Juni 1964 zu kündigen. Wie die Gewerkschaft mitteilte, fordert sie anstelle der bisherigen Weihnachtszuwendung von DM 100,— ein 13. Monatsgehalt.

Lohnerhöhungen und Arbeitslosengeld

(151)

(gr) Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Höhe des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Wochenarbeitsverdienstes. Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrug der Durchschnitt des Wochenarbeitsverdienstes bei Männern Ende Februar 1960 DM 106,09. Bis Ende Februar 1964 hat sich dieser Durchschnittsatz auf 149,05 DM erhöht. Bei den Frauen stieg dieser Satz im gleichen Zeitraum von DM 73,03 auf DM 99,01.

Sozialversicherung

Sozialaufwand – 54 Milliarden für soziale Sicherheit

(152)

(gr) Etwa 54 Milliarden DM dürften die Ausgaben für die soziale Sicherheit im Laufe dieses Jahres erreichen. Damit setzt sich der Anstieg 1964 kräftig fort. Der Anteil der Sozialleistungen am Volkseinkommen beläuft sich in der Bundesrepublik seit 1957 auf rund 18%. Je nachdem in welchem Tempo oder auch mit welcher Verzögerung die Aufwendungen für soziale Sicherheit der allgemeinen Einkommensentwicklung folgen, liegt der genaue jährliche Prozentsatz etwas über oder etwas unter 18%. Mit diesem Satz liegt die Bundesrepublik nicht nur an der Spitze der EWG-Länder; sie liegt auch im weltweiten Vergleich in der Spitzengruppe.

Auslage des Tarifvertrages im Betrieb gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz

(153)

Die Verletzung der Auslagepflicht gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz kann — wenn überhaupt — nur dann zu Schadensersatzansprüchen des Arbeitnehmers führen, wenn er die Bekanntgabe des Tarifvertrags verlangt, der Arbeitgeber diese aber abgelehnt hat. (BAG, Urteil vom 22. 11. 1963 — AZR 17/63.)

Keine Feiertagsbezahlung bei verspäteter Arbeitsaufnahme

(154)

(gr) Eine Arbeitnehmerin hatte am Dienstag nach Ostern 2 Stunden verspätet ihre Arbeit aufgenommen, da sie über die Feiertage verreist gewesen war. Die Weigerung des Betriebes, die Feiertage zu bezahlen, wurde vom Landesarbeitsgericht Hannover mit Urteil vom 12. 11. 1963 — 1 Sa 501/63 — als berechtigt anerkannt:

1. Für die Anwendung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen ist nicht erforderlich, daß der Arbeitnehmer den **vollen Arbeitstag** versäumt hat.
2. Es genügt bereits ein teilweises Fernbleiben, wenn es sich auf einen nicht un wesentlichen Teil der Arbeitszeit bezieht.
3. Ein Versäumnis von einem Viertel des Arbeitstages stellt keinen un wesentlichen Teil der Arbeitszeit dar.
4. Ein solcher Arbeitnehmer hat auch nicht Anspruch auf teilweise Zahlung des Feiertagslohns.
5. Der nichtvertragstreue Arbeitnehmer soll durch das Gesetz von der Belohnung der Feiertagsvergütung in vollem Umfang ausgeschlossen sein.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zur Verpflichtung des Arbeitnehmers, bei Einstellung seinen Gesundheitszustand zu offenbaren

(155)

(gr) Der Arbeitnehmer muß bei den Einstellungsverhandlungen die Frage des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers wahrheitsgemäß beantworten.

Unbefragt muß der Arbeitnehmer seinen Gesundheitszustand bei der Einstellungsverhandlung dem Arbeitgeber offenbaren, wenn er damit rechnen muß, infolge einer bereits vorliegenden Krankheit seiner Arbeitspflicht im Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses nicht nachkommen zu können.

Der Arbeitnehmer, der gegen die vorgenannten Verpflichtungen auch nur fahrlässig verstößt, haftet dem Arbeitgeber auf Schadensersatz. (Urteil des BAG vom 7. 4. 1964 — 1 AZR 251/63.)

Anderweitige Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

(156)

(gr) Ein Arbeitnehmer (Kläger), der sein Arbeitsverhältnis zu Ende August 1963 gekündigt hatte, nahm am 15. 8. 1963 Urlaub, arbeitete aber während des Urlaubs bei seinem neuen Arbeitgeber. Der bisherige Arbeitgeber (Beklagter) weigerte sich, Urlaubsgeld zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat ihm recht gegeben:

Die Tätigkeit des Klägers widersprach dem Zweck des Erholungsurlaubs, weil der Kläger bei der neuen Firma voll gearbeitet und sich damit der gleichen körperlichen und geistigen Belastung wie bei der Beklagten unterzogen hat. Seine Arbeit war geeignet, den Urlaubszweck, der in der körperlichen und geistigen Entspannung besteht, zu vereiteln. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, Hannover, vom 6. 3. 1964 — 2 Sa 26/64.)

Schadensersatz wegen Nichtaushändigen der Arbeitspapiere

(157)

(gr) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitspapiere auf dessen Verlangen herauszugeben, wobei es sich um eine **Holgeschuld** handelt. Der Arbeitnehmer muß grundsätzlich die Papiere beim Arbeitgeber abholen (§ 269 BGB). Der Kläger hat jedoch hier bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses umstritten die Herausgabe seiner Papiere verlangt und bei der Beklagten vorgesprochen, um die Papiere abzuholen. Die Papiere konnten jedoch dem Kläger nicht ausgehändigt werden. Dabei muß es grundsätzlich der Arbeitgeber vertreten und es liegt in seinem Verschulden, wenn er die Papiere nicht ordnungsgemäß ausfüllen kann. Es ist Sache des Arbeitgebers dafür zu sorgen, daß er seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Ausfüllung der Arbeitspapiere nachkommt. Wie dies geschieht, ist nicht Sache des Arbeitnehmers, sondern Sache des Arbeitgebers. Kommt er seiner nachwirkenden Fürsorgepflicht auf ordnungsgemäß Aushändigung der Papiere nicht nach, muß er nach § 276 BGB den sich hieraus ergebenden Schaden tragen. Allein aus der Tatsache der **Nichtaushändigung** der angeforderten Papiere ergibt sich bereits die **Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers**. Zumindest hätte er dafür Sorge tragen müssen, daß ein Schaden auf andere Weise abgewendet wird (Urteil des LAG Düsseldorf, II. Kammer Köln, vom 6. 2. 1964 — 2 Sa 454/63).

Eigenmächtiger Urlaubsantritt — fristlose Kündigung

(158)

(gr) Oft tauchen Schwierigkeiten in der zeitlichen Festlegung des Urlaubs auf, weil sich die Interessen des Arbeitnehmers mit den betrieblichen Erfordernissen und Gegebenheiten kreuzen. Nach § 7 Bundesurlaubsgesetz sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Das Landesarbeitsgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 19. 6. 1962 (1 Sa 543/62) ausgeführt:

Richtschnur bei der Urlaubsgewährung müssen bei der Abwägung der Interessen in gewissem Umfang die Erfordernisse des Betriebes und die Abstimmung der Urlaubswünsche der Arbeitnehmer der einzelnen Abteilungen auf die Betriebserfordernisse sein. Ein Arbeitnehmer, der Urlaub nimmt, ohne daß dieser genehmigt ist, ja obwohl er sogar versagt wurde, zeigt eine besondere **Beharrlichkeit in der Arbeitsverweigerung**, so daß eine **fristlose Kündigung gerechtfertigt** ist, auch wenn eine lange Betriebszugehörigkeit vorliegt und keine weiteren Gründe gegen den Arbeitnehmer sprechen.

Dieses zwar vor dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes ergangene Urteil hat auch unter der Geltung des Bundesurlaubsgesetzes noch besondere Bedeutung, da die in der Rechtsprechung bezüglich der zeitlichen Festlegung des Urlaubs ausgearbeiteten Grundsätze im wesentlichen in das neue Bundesurlaubsgesetz übernommen wurden.

Kündigung wegen Unterhaltung während der Arbeit

(159)

(gr) Eine Hilfsarbeiterin hatte mehrfach Anlaß zu Beanstandungen dadurch gegeben, daß sie sich längere Zeit und ausgiebig mit anderen Arbeitskolleginnen während der Arbeitszeit unterhalten hatte. Als alle Mahnungen ohne Erfolg blieben, sprach der Betrieb eine ordentliche Kündigung aus. Sie wurde vom Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz München, mit Urteil vom 12. 7. 1962 — 3 Sa 672/61 — bestätigt, wobei der Entscheid folgende Sätze von besonderem Interesse zu entnehmen sind:

1. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vor einer Kündigung aufzufordern, das beanspruchte Verhalten aufzugeben.
2. Das kann aber nur dann der Fall sein, wenn vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus, eine Duldung durch den Arbeitgeber überhaupt als möglich erscheint.
3. Unterhaltungen im Betrieb können, wenn sie das übliche Maß übersteigen, einen Grund zu einer sozial gerechtfertigten Kündigung ergeben.
4. In einem Betrieb mit 50 Frauen kann es nicht den einzelnen Arbeitnehmerinnen überlassen bleiben, zu beurteilen, was als übliche Unterhaltung anzusehen ist.

Zum Begriff „Grobe Verletzung der Treuepflicht“ im Sinne von § 7 Absatz 4

Bundesurlaubsgesetz

(160)

(gr) Grundsätzlich ist der Urlaubsanspruch unverzicht- und unverwirkbar; nur in Ausnahmefällen kann diesem Anspruch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden. Der Gesetzgeber hat im § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz auch eine diesbezügliche Regelung getroffen. Danach soll die Urlaubsabgeltung für den eng umgrenzten Fall entfallen, indem der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt oder das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat **und in diesen Fällen eine grobe Treuepflichtverletzung** aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt. Ein Arbeitsvertragsbruch wird für sich allein genommen den Abgeltungsanspruch noch nicht entfallen lassen; es muß vielmehr noch eine grobe Verletzung der Treuepflicht hinzukommen.

Welche Tatbestände unter diesem Begriff zu subsumieren sind, bereitet meist große Schwierigkeiten. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat im Urteil vom 10. 2. 1964 — 5 SA 697/63 — ausgeführt, daß folgende Gründe nicht geeignet sind, den Tatbestand einer groben Treuepflichtverletzung auszufüllen. Danach ist insbesondere eine grobe Treuepflichtverletzung grundsätzlich nicht bereits dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer nach dem Vertragsbruch sofort in seinem Beruf anderweitig Arbeit aufnimmt. Es ist durchaus möglich, daß der Arbeitsplatzwechsel des höheren Verdienstes wegen vorgenommen wurde. Gewinnsucht allein gibt noch keinen Anhaltspunkt für eine grobe Treuepflichtverletzung; sie ist vielmehr regelmäßig die Ursache für den Vertragsbruch. Es müssen also, dargelegt, ganz besonders schwerwiegende Umstände zu Lasten des Arbeitnehmers zum Vertragsbruch hinzutreten, um eine grobe Pflichtverletzung annehmen zu können.

Verbandsnachrichten

Neuer Tarifausschlußvorsitzender

(161)

(p) In der letzten Sitzung des Tarifausschusses unseres Landesverbandes erklärte der langjährige verdiente Ausschlußvorsitzende, Herr Dr. Ludwig Berzen, Augsburg, im Hinblick auf seine sonstige außerordentliche Arbeitsbelastung sowie aus Altersgründen seinen schon länger geplanten Rücktritt.

Der Verbandsvorsitzende, Herr Braun, Nürnberg, brachte den besonderen Dank des Ausschusses und des ganzen Landesverbandes für seine aufopfernde und erfolgreiche Tätigkeit wäh-



Was Sie brauchen bauen wir

Fahreigenschaften mit allem Komfort

Der Kastenwagen z. B. mit einer Ladefläche von mehr als 5 qm und einer Nutzlast bis 1,92 t ist nicht länger als ein Mercedes-Benz 220. Ebenso der Pritschenwagen mit 6 qm Ladefläche. Beide Ausführungen haben einen Wendekreis von nur 11,5 m. Und sie haben PKW-Fahreigenschaften: große Türen, bequemen Einstieg, großes Fahrerhaus, hervorragende Sichtverhältnisse, gute Federung, leichte Lenkung, sichere Bremsen, wirksame Heizung und Lüftung.

Für den Unternehmer ist die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Sie hängt vom Motor ab (besonders sparsamer 50 PS Dieselmotor oder

besonders elastischer 68 PS Benzimotor), von der Transportleistung (Nutzlast von 1,62 t bis 2,1 t) und vom reibungslosen Transportverlauf. Der aber hängt davon ab, daß der Fahrer so leicht, sicher und bequem wie möglich arbeiten kann. Dafür ist beim Mercedes-Benz Transporter gesorgt.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

rend seiner Amtszeit als Tarifausschusvorsitzender mit warmen Worten und unter starkem Beifall aller übrigen Ausschusmitglieder zum Ausdruck.

Zum neuen Ausschusvorsitzenden wurde das Vorstandsmitglied des Landesverbandes und Mitglied des Tarifausschusses, Herr Erwin Scheuerle, i.Fa. Alfred Graf, Nürnberg, zu seinem 1. Stellvertreter, Herr Eugen Mannweiler, i.Fa. Bernhard Müller, Augsburg, und zu seinem 2. Stellvertreter, Herr Friedrich Finkbeiner, Augsburg, gewählt.

Den neu Gewählten gratulieren wir auch an dieser Stelle herzlich zu ihrem schweren, aber außerordentlich wichtigen und verantwortungsvollen Amt.

Neuwahl des Außenhandelsvorstands (162)

(p) In der am 25. Mai 1964 in Nürnberg zur Durchführung gelangten Mitgliederversammlung der Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes erklärte der langjährige hochverdiente Leiter dieser Abteilung, Herr Becker-Ehmck, München, seinen Rücktritt, da ihn gesundheitliche, durch einen Unglücksfall bedingte Gründe dazu veranlaßten. Sein Scheiden aus diesem Ehrenamt wurde allgemein außerordentlich bedauert und ihm in der Versammlung der ganz besondere Dank des bayerischen Außenhandels für seine verantwortungsvolle und erfolgreiche Arbeit ausgesprochen.

Zum neuen Vorsitzenden der Abteilung Außenhandel wurde Herr Erwin Scheuerle (Mitinhaber der Firma Alfred Graf), Nürnberg, gewählt. Zu seinem 1. Stellvertreter wurde Herr Karl Schmidt, Nürnberg, der bekanntlich schon bisher 1. stellvertretender Vorsitzender der Abteilung war, gewählt, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden Herr Carl Schwarzmüller, Fürth. Das Aufgabengebiet Import werden die Herren Scheuerle und Schmidt und das Aufgabengebiet Export Herr Schwarzmüller übernehmen.

Wir gratulieren auch an dieser Stelle der neuen Leitung unserer ja gerade auch in den kommenden Jahren so besonders wichtigen Abteilung Außenhandel aufs herzlichste.

Verkehr

Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer (163)

(sr) Wir verweisen auf Artikel 140, Heft 5/64 unserer Verbandszeitung. Wir hatten Ihnen hier mitgeteilt, daß wir in Zusammenarbeit mit Praktikern der verschiedensten Großhandelsbranchen eine „Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer im Groß- und Außenhandel“ und eine entsprechende Zusammenstellung aller arbeitsrechtlichen Vorschriften für Kraftwagenfahrer im Groß- und Außenhandel ausgearbeitet haben.

Der Ausdruck ist nunmehr erfolgt, und Sie können die Unterlage gegen eine geringe Unkostengebühr ab sofort bei Ihrer örtlich zuständigen Geschäftsstelle unseres Verbandes anfordern.

Werkverkehr mit gemieteten Lastkraftwagen? (164)

Zu dieser Frage hat sich der Bundesverkehrsminister im Bulletin der Bundesregierung (Nr. 83 vom 26. 5. 1964) folgendermaßen geäußert:

„Die Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden haben unter Vorsitz des Bundesverkehrsministeriums die Frage behandelt, ob Werkverkehr mit gemieteten Lastkraftwagen zulässig sei. Es bestand Einigkeit darüber, daß Werkverkehr nur der Verkehr mit eigenen oder auf Abzahlung gekauften Lastkraftwagen ist. Unter dem Begriff des eigenen oder auf Abzahlung gekauften Fahrzeugs fällt auch nicht das nach dem sogenannten Leasing-System angemietete Fahrzeug, bei dem neue Lastkraftwagen langfristig gemietet werden und der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf des Mietvertrages zu günstigeren Bedingungen erneut mieten oder kaufen kann. Die Neufassung von § 6 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) hat keine Änderung dieses Rechtszustandes gebracht. Nach dieser Vorschrift muß beim Einsatz von gemieteten Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr der

Standort bestimmt werden. Diese Ergänzung des § 6 Abs. 2 GüKG war notwendig, weil im Güternahverkehr gemietete Kraftfahrzeuge eingesetzt werden dürfen. Im Werknahverkehr ist dagegen nur der Einsatz von eigenen oder auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen erlaubt.“

(165) Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr

(p) In Artikel 55 (Heft 2/64) dieser Zeitschrift hatten wir u. a. davon gesprochen, daß bei Zustimmung des Bundestags die Senkung der Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr von 5 auf 3 Pfennige je t/km „theoretisch“ bis Mai erwartet werden könnte. Es hat sich gezeigt, daß es sich tatsächlich insofern um Theorie handelt. Das gilt jedoch erfreulicherweise nur für den Zeitablauf, nicht für die Sache selbst.

Während der Verkehrsausschuß und der Finanzausschuß des Bundestages bereits vor Monaten der Beförderungssteuersenkung von 5 Pf pro t/km auf 3 Pf je t/km zugestimmt hatten, stand die Entscheidung des Haushaltsausschusses noch aus. Dieses Gremium hat nunmehr ebenfalls der Beförderungssteuersenkung zugestimmt, so daß zum Inkrafttreten der Absenkung lediglich noch die Zustimmung des Bundestages erforderlich ist.

Der Haushaltsausschuß empfiehlt als Termin für das Inkrafttreten der Steuersenkung den 1. Oktober 1964 mit dem Hinweis, daß der dann noch zu erwartende Steuerausfall im Rahmen des gesamten Haushalts ausgeglichen werden könnte.

Da sonach sämtliche drei zuständigen Bundestagsausschüsse der Steuersenkung zugestimmt haben, ist fast als sicher anzunehmen, daß auch das Plenum des Bundestages zustimmt, im Hinblick auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses jedoch voraussichtlich mit der Wirkung, daß das Inkrafttreten der Steuersenkung erst auf den 1. Oktober 1964 festgelegt wird.

Postgebührenerhöhung (166)

(p) In Artikel 103 (Heft 4/64) unseres Verbandsorgans hatten wir die vom Vorstand des Landesverbandes im Hinblick auf die angekündigte neuerliche Erhöhung von Postgebühren gefaßte Entschließung veröffentlicht. Die erneute Gebührenerhöhung wurde nun tatsächlich vom Bundespostminister beim Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost beantragt. Die Entscheidung darüber wird voraussichtlich in der Sitzung des Verwaltungsrates am 6. Juli erfolgen. Es besteht leider kaum ein Zweifel, daß der Verwaltungsrat, in dem die Vertreter der Wirtschaft in aussichtsloser Minderheit sitzen, obwohl 85% aller Gebühren von der Wirtschaft aufgebracht werden, dieser erneuten Gebührenerhöhung zustimmen wird. Ein anderer Weg aus dem Dilemma ist zur Zeit jedenfalls nicht ersichtlich.

Unser Gesamtverband hat, ebenso wie die übrige im Postausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages vertretene Wirtschaft, in der letzten Sitzung dieses Ausschusses, die in Gegenwart des Bundespostministers stattfand, nochmals nachdrücklich und energisch gegen eine erneute Gebührenerhöhung protestiert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Sanierung der Bundespost mit einer erneuten Gebührenerhöhung nicht zu erreichen sei, wie die Gebührenerhöhung aus dem Jahre 1963 mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt hat. Dem Bundespostminister wurde vorgehalten, daß die Bundesregierung, die eine Gebührenerhöhung durch Kabinettsbeschluß bereits gebilligt hat, gegen das von ihr selbst aufgestellte Prinzip der Preisstabilität und des Maßhaltens in eklatanter Weise verstößt.

Die Gebührenvorlage sieht im wesentlichen folgende Erhöhungen vor:

1. Erhöhung der Grundgebühr im Telefonverkehr von

6,— auf 9,—
8,— auf 12,—
10,— auf 15,—
bzw. 12,— auf 18,— DM (50%).
2. Erhöhung der Gesprächseinheiten um 25% von 16 Pf auf 20 Pf, sowohl bei Orts- als auch bei Ferngesprächen.
3. Einführung eines neuen verbilligten Tarifs, der für die Zeit von 18 Uhr bis 7 Uhr gelten soll und der in seiner Höhe zwischen dem bisherigen Abend- und Nachtarif liegen soll.

Fernsprechgebühren

(167)

(-) Die von Bundespostminister Stücklen angekündigte Gebühren erhöhung im Fernsprechbereich läßt bei vielen Unternehmen die Frage akut werden, welche **Kontrollmaßnahmen** getroffen werden können, um die **Gebührenrechnungen** auf einem ertraglichen Nenner zu halten. Das Sorgenkind vieler Großhandelsbetriebe, die Fernsprechrechnung, ist nach Einführung des Selbstwählendienstes schwer zu überprüfen. Insbesondere selbstvermittelte Ferngespräche schlagen nicht unerheblich zu Buch. Anregungen unseres Gesamtverbandes beim Bundespostministerium, die Gebührenrechnungen zwecks besserer Kontrolle nach Orts- und Ferngesprächen aufzuteilen, scheitern an den technischen Einrichtungen der Bundespost, die eine solche Unterscheidung nicht zulassen. Eine Umstellung der Technik würde nach Angaben der Bundespost erhebliche Investitionskosten und einen ständigen personellen und materiellen Mehraufwand erfordern und zwangsläufig zu einer empfindlichen Erhöhung der Gesprächsgebühren führen, ohne den Sicherheitsfaktor nennenswert zu beeinflussen.

Bei dieser Lage bleibt als Kontrollmaßnahme lediglich die Möglichkeit auf Einrichtung eines **Gebührenanzeigers**. Hierfür wird einschließlich der Übermittlung der Zählimpulse außer der einmaligen Einrichtungsgebühr eine geringe monatliche Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Gebührenanzeiger ohne Rückstellung DM 2,— und für einen solchen mit Rückstellung DM 2,50. Der Gebührenanzeiger ist dazu bestimmt, den Teilnehmer über den Stand der Gebühreneinheiten zu unterrichten, die für seinen Anschluß aufgelaufen sind, insbesondere aber dazu, ihm über die Anzahl der Gebühreneinheiten für einzelne selbstgewählte Ferngespräche Aufschluß zu geben.

Größe der Briefumschläge

(168)

(p) Die Deutsche Bundespost hat folgende Standardformate für Briefsendungen festgelegt:

Länge: zwischen 14 und 23,5 cm
 Breite: zwischen 9 und 12,0 cm
 Höhe: bis 0,5 cm
 Gewicht: bis 20 g

Wir haben zwar ebenso wie unser Gesamtverband und andere Spitzenverbände der Wirtschaft nachdrücklichst für eine Änderung dieser Standardformate oder mindestens einen vorläufigen Aufschub plädiert. Es ist jedoch ungewiß, ob diese Proteste Erfolg haben werden.

Demnach muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an, der noch festgesetzt wird, derjenige, der diese Standardmaße nicht einhält, **höhere Porti** bezahlen muß. Allerdings können noch vorhandene Abmessungen größerer Formate bis zum Ablauf der Übergangsfrist (31. Dezember 1965) aufgebraucht werden.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich demgemäß, bei der **Bestellung von neuen Briefumschlägen** (und möglichst auch von neuen Briefbögen) auf die beabsichtigten, oben angegebenen Standardmaße bei Briefsendungen zu achten.

Kreditwesen

Waren-Kreditrisikoversicherung

(169)

(sr) Anregungen von seiten unserer Mitglieder veranlaßten uns, mit einem führenden Versicherungsunternehmen, mit dem wir in anderen Versicherungssparten schon seit Jahren erfolgreich zusammenarbeiten, die Frage zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten bestehen, die zum Teil erheblichen Risiken bei der Gewährung von Warenkrediten für unsere Mitglieder auszuschalten bzw. zu mildern. Wir gingen von der Idee aus, daß es möglich sein müßte, hierfür günstige Konditionen zu erzielen, wenn wir weitgehend die verwaltungsmäßige Abwicklung für unsere Mitglieder übernehmen und die Interessen einer ganzen Anzahl von Firmen aus den verschiedensten Branchen gegenüber dem Träger der Versicherung vertreten.

Die Verhandlungen sind soweit abgeschlossen. Als Ergebnis können wir Ihnen heute die erfreuliche Mitteilung machen, daß

unser Landesverband Ihnen den Abschluß einer Waren-Kreditrisikoversicherung anbieten kann und damit eine Dienstleistung für seine Mitgliedsfirmen übernimmt, die unseres Wissens bisher im Großhandel praktisch nicht existierte. Der Zweck dieses Artikels soll sein, Sie über die Grundzüge dieser neuen Versicherungssparte zu informieren und Ihr Interesse auf diese Versicherungsart zu lenken, die den Zweck haben soll, mögliche Schäden zu verhüten und entstandene Schäden zu ersetzen.

Selbstverständlich ist die Übernahme einer Waren-Kreditversicherung seitens der Versicherungsgesellschaft nur möglich, wenn die Versicherung die Risiken beim Abschluß der Versicherung und während der Laufzeit der Verträge durch Einsicht in entsprechendes Zahlen- und Bilanzmaterial abschätzen kann. Das hat den Vorteil, daß der Versicherer im eigenen Interesse den Versicherungsnehmer sofort unterrichtet, wenn Umstände bekannt werden, die für die Beurteilung einzelner Geschäftsvorfälle bedeutungsvoll sind. Gleichzeitig wird der Versicherer im Einzelfall Empfehlungen über die weitere Geschäftsabwicklung mit den betreffenden Kunden geben, um Ausfälle nach Möglichkeit von vornherein auszuschalten. Die Versicherungsgesellschaft warnt erforderlichenfalls vor weiterer Kreditgewährung und beugt auch damit Verlusten vor. Die Versicherungsgesellschaft bietet insofern auch eine Gegenleistung für die zu zahlende Prämie, wenn einmal ein Versicherungsjahr ohne Schäden abläuft.

Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Großhandel muß der Abschluß von Warenkreditrisiko-Versicherungen von einer Mindestumsatzgröße abhängig gemacht werden, die bei ca. DM 500.000,— Jahresumsatz liegt. Bei Firmen kleinerer Umsatzgrößen würden sich die Prämien ungünstiger gestalten und damit uninteressant werden.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, stehen folgende 3 Vertragstypen zur Auswahl:

- Es wird ein **Mantelvertrag** abgeschlossen, in dessen Rahmen alle Abnehmer — sofern sie Zahlungsziele in Anspruch nehmen — für den Einschluß in die Versicherung benannt werden. Hierfür kommen alle Kunden in Frage, die Warenkredite über eine bestimmte, im Vertrag festzulegende Höhe, erhalten.
- Abschluß eines **gemischten Vertrages**, bei dem ebenso wie beim Vertrag a) alle Kunden von einer bestimmten Kredit Höhe einzeln aufgenommen werden, während Kunden mit einem Kreditanspruch unter dieser Summe (unbenannte Versicherung) pauschal gedeckt werden.
- Reiner **Pauschalvertrag**, der sich nur für Kredite unter einer bestimmten Höhe eignet. Hier werden alle Kredite ohne namentliche Nennung und somit auch ohne Prüfung pauschal versichert.

Aus verständlichen Gründen muß der Versicherer in dieser Sparte in jedem Versicherungsvertrag einen bestimmten Selbstbehalt für den Versicherungsnehmer vereinbaren. Die Höhe wird immer erst nach einer eingehenden Prüfung der einzureichenden Unterlagen festgesetzt werden können. In der Regel liegt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers bei ca. 30%.

Zur Frage der Prämie ist zu sagen, daß es in der Warenkreditversicherung keine festen Prämiensätze gibt, da die Konditionen auf die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Vertragspartners zugeschnitten werden müssen. Die Kosten richten sich insbesondere nach der Branche, dem Geschäftsumfang, der Bonität der Abnehmer und den Verlusten in den vergangenen Jahren.

Als Berechnungsgrundlage für die Prämien dienen entweder die monatlichen Außenstände oder die monatlichen Umsätze. In einer vom Versicherer vorbereiteten Liste sind die Salden oder Umsätze einmal monatlich einzutragen und zur Prämienberechnung einzureichen.

Für die seitens der Gesellschaft vorzunehmende Prüfung der einzelnen Risiken ist eine jährliche Prüfungsgebühr von DM 15,- im ersten und DM 12,- für alle weiteren Versicherungsjahre zu entrichten.

Durch die Einschaltung unseres Verbandes wird die zusätzliche Verwaltungsarbeits für die einzelne Firma nur einen sehr geringen Umfang annehmen. So ist bei der Übernahme von Pauschalverträgen generell nur einmal im Monat eine Salden-

oder Umsatzmeldung erforderlich.

Die mannigfachen Vorteile einer Waren-Kreditrisikoversicherung fassen wir nochmals wie folgt zusammen:

1. Fortlaufende Bonitätsprüfung Ihrer Abnehmer.
2. Sicherheit in Ihren Kreditentscheidungen.
3. Schutz gegen Verluste aus Insolvenzen.
4. Prämien sind Betriebsausgaben, die den Gewinn in der Ertragsrechnung mindern. Delkredere-Rückstellungen bleiben unverkürzt bestehen.
5. Bessere Handlungsbasis für Bankkredite durch Abtretung der Ansprüche aus der Warenkreditversicherungs-Police an die jeweilige Bank.
6. Mehr Bewegungsfreiheit für weitere unternehmerische Aufgaben.

Bitte teilen Sie uns auf einer Postkarte mit, wenn Sie grundsätzlich am Abschluß einer Waren-Kreditrisikoversicherung interessiert sind. Auf Grund der bei uns eingehenden Anfragen — die für Sie selbstverständlich völlig unverbindlich sind — werden wir dann mit der Versicherung nähere Einzelheiten einer Zusammenarbeit festlegen, um unseren Mitgliedsfirmen zu möglichst günstigen Bedingungen zum Abschluß der Verträge zu verhelfen.

(170)

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

6.7. 19.30 — 20.00	Das Abendstudio — Technischer Reporte, Neue Entwicklungen der Technik in Bericht und Kommentar	- 2. Pr.
6.7. 21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
7.7. 18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
8.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
9.7. 17.45 — 18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
10.7. 17.50 — 17.55	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
10.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
11.7. 16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
13.7. 20.00 — 20.45	Testobjekt Mensch — Ein Kapitel über die Führungs- auslese in der Industrie	
13.7. 21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
14.7. 18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
15.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
17.7. 17.50 — 17.55	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
17.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
18.7. 15.40 — 15.45	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
20.7. 21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
21.7. 18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
22.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
23.7. 17.45 — 18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
24.7. 17.50 — 17.55	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
24.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
25.7. 16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
27.5. 21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
28.7. 18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
29.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
31.7. 17.50 — 17.55	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
31.7. 18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
1.8. 16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
1.8. 16.30 — 17.00	„Haute couture“ für Kartoffeln	
	Ein kritischer Bericht zum Thema Verpackung	

Außenhandel

Entwicklung der Preise im Außenhandel im April 1964

(171)

(so) Die Einfuhrpreise haben sich im Bundesgebiet nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im April 1964 weiter erhöht. Der Preisanstieg, der vom Februar zum März 1964 bei den Einfuhrgütern 0,5% ausmachte, hat sich mit +0,9% im April verstärkt. Die Ernährungsgüter haben sich dabei im Durchschnitt

um 2,6% verteuert, während die Preise für gewerbliche Erzeugnisse mit +0,2% in nur geringem Ausmaß angenommen. Unter den Nahrungsmitteln pflanzlichen Ursprungs (+ 5,6%) ergab sich beim Gemüse mit rund 70% die stärkste Preiserhöhung. Der Rückgang der Preise für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs (- 3,3%) war vor allem durch eine Verbilligung der niederländischen Eier (- 8%) nach den Osterfeiertagen bedingt. Unter den sonstigen Ernährungsgütern überwog das Nachgeben der Preise für Schlachtswälle (- 12%) den Anstieg der Rinderpreise (+ 2%). Preismäßigungen beim Rohkakao (- 3,7%) und bei Speisekartoffeln (- 12%) standen Verteuerungen bei Obst und Süßfrüchten (+ 3,5%) gegenüber.

Unter den gewerblichen Gütern wies nur die Gruppe der importierten Halbwaren mit +0,5% stärkere Preiserhöhungen auf. Im wesentlichen stiegen dabei die NE-Metallpreise (+ 2%). Weitere Verteuerungen ergaben sich bei Häuten und Fellen (+ 4%) sowie beim Kunstfaserzellstoff (+ 5%), während sich Rohwolle um 3,9% verbilligte.

Im Vergleich zum April 1963 sind die Einkaufspreise für Auslandsgüter um durchschnittlich 3,1% gestiegen, davon Ernährungsgüter um 2% und gewerbliche Güter um 3,8%. Die Ausfuhrpreise haben sich von März auf April 1964 nochmals um 0,6% erhöht. Dabei setzte sich der Preisanstieg bei den Gütern der gewerblichen Wirtschaft im gleichen Ausmaß fort. Die Preise für Fertigwaren-Vorzeugnisse stiegen um 1,8%; zu nennen sind vor allem NE-Metallhalbzeug und Walzwerkserzeugnisse. Unter den ausgeführten Halbwaren (+ 1,5%) kam es besonders bei Roheisen und Stahlhalbzeug sowie bei NE-Metallen zu Preiserhöhungen. Die Preise für Rohstoffe und Fertigwaren-Enderzeugnisse blieben indes im Durchschnitt nahezu unverändert.

Verglichen mit dem Stand von April 1963 betrug der Anstieg der Verkaufspreise für Ausfuhrgüter insgesamt 3,4%.

Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1964

(172)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im April 1964 von der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin Waren im Werte von 4923 Mill. DM eingeführt und für 5690 Mill. DM ausgeführt.

Der Einfuhrwert lag damit um 11,4% (ohne die Auslandsbezüge von Regierungsgütern um rund 17%) und der Ausfuhrwert um 16,9% höher als im Monat April 1963, in dem sich die Importe auf 4420 Mill. DM und die Exporte auf 4868 Mill. DM belaufen hatten.

Gegenüber dem Vormonat haben die Außenhandelswerte ebenfalls zugenommen, und zwar bei den Einfuhrten um 291 Mill. DM oder 6,3% und bei den Ausfuhren um 243 Mill. oder 4,5%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im April 1964 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 767 Mill. DM ab gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 448 Mill. DM im April 1963 und 815 Mill. DM im März 1964.

In den ersten vier Monaten dieses Jahres stellte sich der Wert der Einfuhr auf 18,1 Mrd. DM und lag damit um 9,2% über der Einfuhr der entsprechenden Vorjahreszeit mit 16,6 Mrd. DM. Nach Ausschaltung der Auslandsbezüge von Regierungsgütern hat der Einfuhrwert jedoch um fast 14% zugenommen.

Die Ausfuhr erreichte in den ersten vier Monaten einen Wert von 21,2 Mrd. DM und übertraf damit den Wert der gleichen Vorjahreszeit von 17,8 Mrd. DM um 19,5%. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/April 1964 einen Aktivsaldo von 3,1 Mrd. DM gegenüber 1,2 Mrd. DM 1963.

Wie aus diesem Bericht hervorgeht, setzt sich offensichtlich die Tendenz unseres steigenden Außenhandels, vor allen Dingen aber unseres Exportüberschusses fort, so daß unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, wonach in den letzten Monaten eines Jahres die Außenhandelsziffern noch ansteigen und meist auch die Exportüberschüsse, damit gerechnet werden kann, daß im Jahre 1964 ein Rekordumsatz im Außenhandel und auch ein neuer Rekordüberschuß erzielt wird. Ob die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Zollsenkungen sich rechtzeitig in einer entsprechenden Anhebung des Importes auswirken werden und damit der Exportüberschuß verringert werden könnte, läßt sich zur Zeit nicht mit Bestimmtheit voraussagen.

Schweden sucht Geschäftsverbindung in der Bundesrepublik

(173)

(so) Der Vertreter des Allgemeinen Schwedischen Exportvereins, Stockholm, besuchte uns vor einigen Tagen und bat uns, ihm bei der Kontaktaufnahme zu den uns angeschlossenen Importeuren von schwedischen Erzeugnissen behilflich zu sein.

Es handelt sich um Anfragen von schwedischen Firmen nach Vertretern und Alleinverkäufern in der Bundesrepublik für folgende Produkte: Nahrungs- und Genußmitteln, Bekleidung, Textilwaren, Möbeln und Wohnungseinrichtungen, Glas, Porzellan, Keramik, Ausrüstungen für Küchen und Badezimmer, aufbaufertigen Holzhäusern, Baumaterialien, Tischlereiwaren, Sportartikeln, Spielwaren, Zellulose, Papier, Papiererzeugnissen, Chemikalien, Apothekerwaren, Kunststofferzeugnissen, Gummierzeugnissen, Grundmetallen, Eisen und Stahl, Erzeugnissen aus Spezialstahl, Büroausrüstungen, Maschinen und technischen Erzeugnissen, elektrischen Ausrüstungen und Geräten, Transport- und Baumaschinen, Schiffen, Booten und Zubehör.

Nähere Einzelheiten sind durch die Geschäftsstelle der Abt. Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29/IV zu erfahren.

Postsparkassendienst mit Österreich

(174)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 22. Mai 1964 ist in Salzburg durch Bundespostminister Stücklen und den österreichischen Bundesminister für Finanzen, Wolfgang Schmitz, eine Vereinbarung über den Postsparkassendienst mit Österreich unterzeichnet worden. Auf Grund dieser Vereinbarung kann der deutsche Postsparer mit seinem Postsparbuch ab 1. Juni 1964 bei den österreichischen Postämtern täglich bis zu 500,— DM — insgesamt 1000,— DM innerhalb von 30 Tagen — abheben. Einzahlungen sind nicht möglich.

Bei der Abhebung muß der Sparer sein Postsparbuch, die Ausweiskarte und einen Rückzahlungsschein mit eingedruckter Postsparbuchnummer vorlegen. Auf dem Rückzahlungsschein ist das letzte im Postsparbuch ersichtliche Guthaben und der Betrag, der abgehoben werden soll, in Deutscher Mark einzutragen. Die Rückzahlung erfolgt in österreichischer Währung und wird grundsätzlich nur an den Postsparer selbst geleistet, der sich durch einen gültigen Bundespersonalalausweis oder Reisepaß ausweisen muß. Der Empfang des Geldes ist auf dem Rückzahlungsschein zu quittieren.

Anerkennung der Personalausweise durch fremde Postverwaltungen

(175)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Die Deutsche Bundespost hat mit den Postverwaltungen von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich vereinbart, im gegenseitigen Verkehr die nationalen Personalausweise als vollgültiges Ausweispapier in postdienstlicher Angelegenheit anzuerkennen. Für Angehörige der Bundesrepublik Deutschland genügt daher für den Identitätsnachweis bei Postdienststellen dieser Länder die Vorlage des Bundespersonalausweises oder des Personalausweises von Berlin (West).

Sicherheitsleistung bei Zollaufschub

(176)

(so) Bei der Bewilligung von Zollaufschub wird in der Regel Sicherheitsleistung verlangt. Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn ihr Einnahmeausfälle oder Zahlungsverzögerungen ausgeschlossen erscheinen.

Das Finanzgericht Düsseldorf vertritt hierzu die Auffassung, daß ein Verzicht auf Sicherheitsleistung nur in Betracht komme, wenn zu der Zahlungszuverlässigkeit noch andere besondere Umstände hinzutreten.

In dem vor das Finanzgericht gebrachten Rechtsstreit hatte ein Importeur beantragt, auf eine Sicherheitsleistung für den ihm bewilligten laufenden Zahlungsaufschub und für das Zollaufschublager zu verzichten. Die Oberfinanzdirektion hatte diesen Antrag abgelehnt.

Auch das Finanzgericht gab dem Antrage aus folgenden Gründen nicht statt:

Aus dem Gesetzeswortlaut („Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen . . .“) geht hervor, daß hinsichtlich der Sicherheitsleistung für den Regelfall kein Unterschied zwischen solventen und weniger solventen Aufschubnehmern gemacht werden sollte.

Es sollte auch nicht der Zahlungsaufschub im Einzelfall dem laufenden Zahlungsaufschub gegenübergestellt werden. Der Wortlaut des Gesetzes besagt vielmehr, daß ein Verzicht auf Sicherheitsleistung in wenigen, besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich sein soll.

Es müssen also besondere Umstände im jeweiligen Falle zu der Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hinzutreten, wenn es sich vom Sachverhalt her um einen „einzelnen Fall“ und nicht um einen Regelfall handeln soll.

Wenn die Auffassung des Importeurs, daß es nur auf die Zahlungszuverlässigkeit ankomme, richtig wäre, müßte in der Praxis nicht nur in „einzelnen Fällen“, sondern in einem großen Teil der rund 11 000 Regelfälle auf die Sicherheitsleistung verzichtet werden. Dies ist aber nicht der im Gesetz zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers. Es entspricht vielmehr dem Gesetz, wenn — wie bisher in der Praxis — Zahlungsaufschub — auch laufender — ohne Sicherheit nur Bundesbehörden, Bundesbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts bewilligt wird, die nicht mit Privatunternehmen im Wettbewerb stehen.

Selbst Unternehmen, deren Geschäftsanteile sich ganz oder teilweise im Bundesbesitz befinden, müssen Sicherheit leisten.

Gegen die vom Finanzgericht Düsseldorf vertretene Ansicht ist Rechtsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erhoben worden. (Urteil vom 30. 10. 1963 — IV 129/62 Z — EFG 1964 S. 205.)

Personalien

WIR GRATULIEREN

zum 40-jährigen Berufsjubiläum
der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Christlieb & Pohle GmbH**, Regensburg, Frau Betty Hofmeister;
dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Bauwaren Mahler KG**, Augsburg, Herrn Prok. Albert Wilhelm;
den verdienten Mitarbeiterinnen unserer Mitgliedsfirma **Max Hagenauer & Denk, Immenstadt**, Frau Paula Thumm als Kontoristin und Frau Ottlie Werner als Buchhalterin in ihrer Firma;
dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Dynamotherm, Aschaffenburg**, Herrn Ernst Ziegler, als Prokurist in seiner Firma;
den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma **Haniel GmbH, Aschaffenburg**, Herrn Johann Fath, Herrn Johann Schadler, Herrn Karl Fischer, Herrn Adalbert Klement und Herrn Kaspar Weber;
dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Städlinger & Rauh, Nürnberg**, Herrn Eugen Getto als Abteilungsleiter in seiner Firma;
dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Zimmermann & Co., München**, Herrn August Maier als Expedient bei seiner Firma;

Albert Schaller, Kempten — 70 Jahre alt

Am 22. Juni ds. J. vollendete unser Vorstandsmitglied, Herr Albert Schaller, Inhaber der Elektro- und Radio-Großhandlung Albert Schaller in Kempten sein 70. Lebensjahr.

Herr Schaller kann auf ein mit vieler Arbeit und großen Erfolgen ausgefülltes Leben zurückblicken, das mit der Entwicklung der elektrischen Energieversorgung im Allgäu stets eng verbunden war. Nach einer gründlichen kaufmännischen und technischen Ausbildung war er zunächst im elterlichen Elektrofachgeschäft tätig und nahm schon dort regen Anteil an der fortschreitenden Elektrifizierung des Allgäus. Im Jahre 1933 machte er sich mit der Elektro- und Radiogroßhandlung Albert

Schaller im „Heidengässle“ selbständig. Dank der umfassenden Kenntnisse und großen Erfahrungen, über die Herr Schaller verfügt, entwickelte sich sein Unternehmen sehr gut; im Jahre 1937 wurde das Geschäft in das Anwesen Feilbergstraße 25 verlegt, womit eine erhebliche Erweiterung verbunden war. In den beiden Weltkriegen war Herr Schaller zum Wehrdienst eingezogen. Die Aufwärtsentwicklung des Unternehmens wurde durch die Einberufung im zweiten Weltkrieg unterbrochen, sie nahm aber nach dessen Beendigung einen erfreulichen Fortgang. Die Firma Schaller zählt heute zu den angesehensten Elektro- und Radio-großhandlungen im Bundesgebiet. Herr Schaller selbst genießt in weitesten Kreisen großes Ansehen.

An den Aufgaben unseres Landesverbandes nimmt Herr Schaller nach wie vor regen Anteil. Er gehört seit vielen Jahren unserem Vorstand an und gilt dank seiner gründlichen kaufmännischen und technischen Ausbildung, seines Wissens und seines Weitblicks für die wirtschaftlichen Dinge als geschätzter Ratgeber. Herr Schaller ist außerdem Mitglied des Vorstands des Bundesverbandes des Elektrogroßhandels e. V. in Dortmund.

Der Landesverband und sein Fachzweig Elektro- und Rundfunk beglückwünschen den Jubilar auch an dieser Stelle herzlich!

Ernst Jugard, Nürnberg — 65 Jahre

Am 16. Juni feierte Herr Ernst Jugard, der Gründer und Komplementär unserer Mitgliedsfirma Ernst Jugard, Werkzeugmaschinen und Präzisionswerkzeuge in Nürnberg, Karl-Bröger-Straße 43, seinen 65. Geburtstag. Der Jubilar erlernte den Kaufmannsberuf in einem der Zentren der deutschen Werkzeugindustrie und bewährte sich dann bei einer bekannten Maschinen- und Werkzeugfabrik in solchem Maße, daß ihm bereits mit 23 Jahren die Gründung und die Leitung einer Auslandsfiliale übertragen wurde, der er elf Jahre als Prokurst vorstand. Mit reichem kaufmännischen und fachlichen Wissen ausgestattet, gründete er 1936 in Nürnberg seine Werkzeugmaschinen- und Werkzeug-Großhandlung, der er rasch zu Anerkennung und Bedeutung verhalf.

Seine ausgeprägte unternehmerische Begabung gepaart mit unermüdlicher Schaffenskraft machten es ihm möglich, die junge Firma trotz aller Fährnisse und Rückschläge der Kriegs- und Nachkriegszeit in schwunghafter Entwicklung auf den heute erreichten Stand und Umfang einer angesehenen Fachhandlung zu bringen, in deren Lieferprogramm interessante Schwerpunkte durch die Erzeugnisse vertraglich verbundener namhafter Maschinen- und Werkzeugfabriken des In- und Auslandes gebildet sind.

Im Jahre 1962 wurde in München eine Niederlassung errichtet. In den letzten Jahren erweiterte sich das Tätigkeitsfeld der Firma auch über die Grenzen Bayerns hinaus in das gesamte Bundesgebiet. Das sind sichtbare Zeugnisse für die nie erlahmende Initiative des Herrn Ernst Jugard, der auch heute noch seine Firma mit beispielgebender Arbeitsfreude und rastlosem Fleiß leitet. Wir entbieten ihm auch an dieser Stelle unsere herzlichen Glückwünsche.

Georg Mack MdL — 65 Jahre

Am 15. Mai konnte Herr Georg Mack, Mitglied des Landtags und Vorsitzender des uns korporativ angeschlossenen Bayerischen Landhandels-Verbandes, seinen 65. Geburtstag feiern. Der Jubilar, der als Unternehmer außerdem eine Vielzahl anderer Ehrenämter bekleidet, findet in ihnen die Basis, sich mit ausgeprägtem Gespür für politische und wirtschaftliche Notwendigkeiten für den mittelständischen Handel einzusetzen.

Wir gratulieren auch an dieser Stelle recht herzlich!

Hans Stoffel, Obernbreit — 60 Jahre im Beruf

Am 1. Mai konnte Hans Stoffel, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Hans Stoffel, Feinpapiergroßhandlung in Obernbreit, sein 60. Berufsjubiläum feiern.

Der Berufsweg des 1888 geborenen Jubilars begann im Jahre 1904 mit der Kaufmannslehre bei der Papiergroßhandlung Hardt in Düsseldorf. 6 Jahre später wurde er Fachangestellter der Papiergroßhandlung Dümpeleman. Nach dem 1. Weltkrieg avancierte Hans Stoffel dank seiner Leistungen zunächst zum Prokurst, später zum Teilhaber dieses Unternehmens. 1929 trat er aus der Firma aus und gründete in Düsseldorf eine eigene Feinpapiergroßhandlung, die sich in relativ kurzer Zeit zu einem angesehenen Unternehmen entwickelte. Der 2. Weltkrieg schlug schmerzliche Wunden: Der einzige Sohn fiel, Geschäfts- und Wohnhaus wurden total vernichtet. Hans Stoffel ging deshalb mit ungebrochener Tatkräft an den Aufbau seiner Firma in Obernbreit. Mit erstaunlicher Aktivität ist der Jubilar heute noch in seinem Betrieb tätig und unternimmt trotz seiner 76 Jahre noch regelmäßig Geschäftsreisen. Dank seiner ausgezeichneten Fachkenntnisse und der ihm eigenen, liebenswürdigen Art ist Hans Stoffel bei Kollegen und Kunden beliebt.

Der Landesverband gratuliert herzlich.

25 Jahre Breimeir & Sohn KG., Augsburg

Am 2. Mai ds. J. bestand unsere Mitgliedsfirma Breimeir & Sohn KG., Kurz-, Schreib- und Spielwarengroßhandlung, Augsburg, 25 Jahre.

Im Mai 1939 wurde dieses Unternehmen von der bereits seit 1901 bestehenden Groß- und Einzelhandelsfirma Johann Breimeir in Mering als selbständiger Betrieb in Augsburg abgezweigt. Leider wurde der Junior-Chef der neuen Firma, Herr Hans Breimeir jun., schon im Jahre 1940 zur Wehrmacht eingezogen. Im Krieg wurde der Betrieb durch Bombenschaden vernichtet. Vom Jahre 1947 ab erfolgte der Wiederaufbau im Anwesen Oberer Graben 49/51; dieser fand seinen Abschluß im Jahre 1960. Die Firma besitzt heute ein nach modernen Gesichtspunkten ausgebauten Geschäftshaus, das einen rationellen Großhandelsbetrieb gewährleistet. Dank der nimmermüden Initiative und der ausgedehnten Fachkenntnisse des persönlich haftenden Gesellschafters, Herrn Breimeir jun., nahm das Geschäft einen lebhaften Aufschwung. In die Versorgung Südbayerns in Kurz-, Spiel- und Schreibwaren ist die Firma Breimeir & Sohn heute in bedeutendem Umfang eingeschaltet. Der Senior-Chef der Firma, Herr Hans Breimeir sen., schon über 80 Jahre alt, ist am Geschäft noch als Kommanditist beteiligt. Eine sachkundige Unterstützung in der Geschäftsführung, namentlich im Verkauf, findet der persönlich haftende Gesellschafter in seiner Frau Barbara Breimeir. Die Firma und die Herren Breimeir genießen in der Geschäftswelt und darüber hinaus bestes Ansehen. Wir wünschen der Firma eine gesunde und erfolgreiche Weiterentwicklung.

Buchbesprechungen

BIEDERMANN - Exportbuch, 36. Ausgabe 1964

Verlag C. Ed. Biedermann, Hamburg 1, Meßberghof, Umfang etwa 2500 Seiten DIN A 5 — Preis DM 40,—.

Das unentbehrliche Standardwerk für alle am Auslandsgeschäft beteiligten Kreise enthält ca. 35 000 Anschriften von Fabrikanten, Exportvertretungen und Exportniederlassungen.

- Inhalt: 1. **Ausfuhrartikel mit Angaben von Bezugsquellen A — Z**
 2. **Verzeichnis der Exportvertreter und Exportniederlassungen**
 3. **Schutzmarken- und Firmenzeichen-Verzeichnis**
 4. **Alphabetisches Verzeichnis der Fabrikantenvierteln mit Angabe der Exportvertreter bzw. Exportniederlassungen**

Dazu Verzeichnisse der Diplomatischen Vertretungen, deutschen Handelskammern im Ausland, Konsulate usw. in der Bundesrepublik und West-Berlin.

lungen Außenhandel zur Einsichtnahme vor.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) e.V.
HEFT 7 · 19. JAHRGANG
München, Juli 1964

B 1579 E

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE ARBEITSWOCHE

im HAUS DES HANDELS in NÜRNBERG, SANDSTRASSE 29

Seminarprogramm

21. 9. Betriebswirtschaft im Großhandel

Referent: Dipl. Kfm. Werner Sattel, Betriebsberater des Großhandelsberatungsdienstes

Betriebsplanung in der Praxis des Großhandels

Referent: Walter Kerscher, Großhandelsunternehmer

22. 9. Grundlagen und Methoden der Finanzierung im Großhandel

Referent: Wilhelm Kahlich, Prokurist der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern

Wir fragen den Praktiker

Diskussion am runden Tisch mit einem Unternehmer

23. 9. Wesen und Wirkung der Steuern im Großhandel

Referent: Dipl. Kfm. Walter Sauter, Steuer-Referent des Landesverbandes

Betriebsbesichtigung

eines modern organisierten Großhandelsunternehmens in Nürnberg

24. 9. Die Wirtschaftlichkeit moderner Verfahren und Organisationsmittel im Büro

Referent: Dipl. Kfm. Franz Möndel, Betriebsberater des Großhandelsberatungsdienstes

Technik und Methoden des rationellen Verkaufens im Großhandel

Referent: Dipl.-Kfm. Werner Sattel, Betriebsberater des Großhandelsberatungsdienstes

25. 9. Lagertechnik, Lagerbau und Transport-Rationalisierung

Referenten:

Dipl. Kfm. Werner Sattel, Betriebsberater
Werner Heim, Bauberater und Architekt beim Großhandelsberatungsdienst im Landesverband

Schlußbesprechung

Seminarbeginn: 21. 9. 1964 um 9.30 Uhr

Kurszeiten: von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.30 bis 17.00 Uhr

Unterkunft in Pensionen wird auf Wunsch vermittelt.

Seminargebühr: DM 90,- (Postscheckkonto München 769)

Mit Rücksicht auf die begrenzte Teilnehmerzahl bitten wir um rechtzeitige Anmeldung an den

**Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels (Unternehmer- u. Arbeitgeberverband) e.V.,
München 2, Ottostraße 7**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Neue Manteltarifverträge abgeschlossen	3
Neue Gehälter und Löhne im bayerischen Groß- und Außenhandel	3
Bergbau-Altlast	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Überstunden	3
Rechtsunwirksamkeit einer Ausgleichsquittung jugendlicher Arbeitnehmer	3
Was heißt unentschuldigtes Fernbleiben?	3

Allg. Rechtsfragen

Unfälle bei Betriebsausflügen	4
---	---

Steuerfragen

Lohnsteuer-Beratungen	4
Verfassungsbeschwerde gegen Beförderungssteuer im Werkfernverkehr —	4
Rechtsmittelkosten	4
Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr	4

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlingsprüfung 1963	4
Erfolgreiche Unternehmertagung in Garmisch-Partenkirchen	4

Verkehr

Neue Postordnung	5
Verkehrspolitik	7

Kreditwesen

Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1964	7
--	---

Verbandsnachrichten

10 Jahre Berufsheim des Bayerischen Handels in München	8
--	---

Versicherungsfragen

Kraftfahrversicherung für unsere Mitglieder	8
Waren - Kreditrisikoversicherung	8

Außenhandel

Mitgliederversammlung der Abteilung Außenhandel	8
Die Außenhandelsunternehmen am 30. September 1960	8
Auslandsangebote und Auslandsanfragen	8
Welthandelskonferenz — Schlüfbericht	9

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

10

Verschiedenes

10

Personalien

10

Buchbesprechungen

12

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 7/64	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 33	

Arbeitgeberfragen

Neue Manteltarifverträge abgeschlossen

(177)

(gr) Anfang Juli sind in freien Verhandlungen unseres Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und den beiden DGB-Gewerkschaften HBV und OTV für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben des Bayerischen Groß- und Außenhandels neue Manteltarifverträge abgeschlossen worden, die u. a. folgende Neuregelungen beinhalten:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird auf 5 Tage verteilt, der Samstag bleibt grundsätzlich arbeitsfrei. Ausnahmen wurden — mit Rücksicht auf die branchen- und saisonbedingte Sonderlage — für die Großhandelsbetriebe der Ernährungswirtschaft, insbesondere des Südfrüchte-Import-Großhandels, getroffen. Im übrigen bleibt die Möglichkeit der Einrichtung eines Samstag-Jourdiestes (bis zu 25% der Belegschaft). In Verbindung damit wurde die beantragte Verkürzung der Arbeitszeit zurückgestellt. Weiterhin wurde vereinbart, daß der Grundurlaub für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer des Bayerischen Groß- und Außenhandels für das Urlaubsjahr 1964 um je 1 Tag und für das Jahr 1965 um 1 weiteren Tag erhöht wird. Außerdem erhalten die Angestellten mit einem Bruttoeinkommen von DM 660,— bis DM 800,— den Arbeitgeberanteil (50 Prozent) zur freiwilligen Krankenversicherung bis zum Höchstsatz der Pflichtversicherung. (Diese Meldung wurde an die gesamte bayerische Presse sowie an die Wirtschaftspresse weitergegeben.)

Neue Gehälter und Löhne im bayerischen Groß- und Außenhandel

(178)

(gr) In freien Verhandlungen haben der Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels sowie die DAG und die beiden DGB-Gewerkschaften HBV und OTV neue Gehalts- und Lohntarife abgeschlossen, die rückwirkend ab 1. 7. 1964 in Kraft treten und in einem Stufenplan ab 1. 4. 1965 eine weitere Erhöhung vorsehen.

Die unkündbare Laufzeit endet am 30. 9. 1965. Die neuen Gehälter und Löhne wurden nicht einheitlich prozentual gesteigert, sondern im Rahmen eines Relationsgleichs mit festen DM-Beträgen vereinbart. Die bisher gültigen Abschläge in den Ortsklassen II und III sind um 1% bzw. 2% vermindert.

(Unsere im gleichen Wortlaut an Tages-, Wirtschafts- und Fachpresse weitergeleitete Information erschien am 17./18. 7. in der Presse. Außerdem brachte der Bayerische Rundfunk diese Meldung in seinen Nachrichtendiensten am 16. 7. 1964.)

Bergbau-Altlast

(179)

(p) Am Schlusse unseres Artikels Nr. 148 (Heft 6/64) hatten wir darauf hingewiesen, daß die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände nach sorgfältiger Prüfung (im Gegensatz etwa zur Auffassung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels) die Einlegung eines Widerspruchs **nicht** empfiehlt.

Da noch immer entsprechende Anfragen bei uns einlaufen, weisen wir noch einmal auf folgendes hin:

Grundsätzlich bleibt es jeder Firma überlassen, ob sie Widerspruch einlegen will oder nicht. Die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittelverfahrens sind gering. Sollte aber die Regelung des Art. 3 UVNG für verfassungswidrig erklärt werden, würde ein **Rechtsanspruch** auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge nur bestehen, soweit rechtzeitig Widerspruch gegen den Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft erhoben worden ist. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids bei der Berufsgenossenschaft einzulegen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und unser Gesamtverband sind jedoch der Auffassung, daß selbst wenn die jetzige Regelung aus irgendwelchen Gründen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden sollte, eine neue Regelung Platz greifen wird, die keine Änderung in der tatsächlichen Belastung der einzelnen Firmen gegenüber der gegenwärtigen Lage mit sich bringen dürfte.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Überstunden

(180)

(gr) Arbeitnehmer, die täglich Überstunden leisten, können die Bezahlung der Mehrarbeit auch für die auf Werktagen fallenden Feiertage verlangen (BAG, AZ I AZR 56/63).

Rechtswirksamkeit einer Ausgleichsquittung jugendlicher Arbeitnehmer

(181)

(gr) Arbeitnehmer, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige) bedürfen bekanntlich zur Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters.

Streitig ist, ob ein solcher jugendlicher Arbeitnehmer eine Ausgleichsquittung rechtswirksam unterschreiben kann.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat in dem Urteil vom 9. September 1963 die Meinung vertreten, daß die von einem jugendlichen Arbeitnehmer unterschriebene Ausgleichsquittung verbindlich ist.

Das LAG ist der Ansicht, daß der jugendliche Arbeitnehmer, der von seinen Eltern zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses ermächtigt worden ist, auch ermächtigt ist, eine Ausgleichsquittung zu unterschreiben, da die Verzichtserklärung im Zusammenhang mit der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses **abgegeben wurde**. Ein jugendlicher Arbeitnehmer könne daher hinsichtlich der ihm aus dem Dienstverhältnis geschuldeten Leistungen einen Schulderlaß **selbstständig** vornehmen.

In dem entschiedenen Fall war die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters, in ein Arbeitsverhältnis zu treten, insoweit eingeschränkt, als die Lohnzahlung ganz oder teilweise nicht an den Jugendlichen, sondern an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hatte. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt führt das Urteil aus: der jugendliche Arbeitnehmer verfügt in einem solchen Fall nicht über seinen Arbeitsverdienst, sondern über eine ihm aus dem Dienstverhältnis noch zustehende Forderung.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen sich Ausgleichsquittungen unterschreiben zu lassen.

Was heißt unentschuldigtes Fernbleiben?

(182)

(gr) Was unter einem „unentschuldigten Fernbleiben“ im Sinne des Gesetzes zur Lohnfortzahlung an Feiertagen zu verstehen ist, hat das Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen) in seinem Urteil vom 20. 12. 1963 — 5 Sa 498/63 — (DB 1964 Seite 553) wie folgt definiert:

„Ein Arbeitnehmer ist dann der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben, wenn er keinen stichhaltigen Grund für sein **Fernbleiben** von der Arbeit hatte, oder wenn er solchen Grund **nicht unverzüglich** dem Arbeitgeber mitteilt. Bekanntlich hat ein Arbeitnehmer dann keinen Anspruch auf Bezahlung eines Feiertages, wenn er am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag der Arbeit unentschuldigt fernbleibt.“

Allg. Rechtsfragen

Unfälle bei Betriebsausflügen

(183)

(gr) Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 19. 6. 1962 — AZOS I 29/61 — nachstehende Entscheidung getroffen:

„Ein bei der Teilnahme an einem Betriebsausflug erlittener Unfall ist zwar grundsätzlich als Dienstunfall anzusehen; das gilt aber nicht für Unfälle, die bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges entstehen, wenn für die Teilnahme am Betriebsausflug von der Dienststelle gemietete Omnibusse zur Verfügung stehen und für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge eine besondere Ermächtigung der Dienststelle nicht vorliegt.“

Steuerfragen

Lohnsteuer-Beratungen

(184)

(sr) Ein Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung wurde am 29. 4. 1964 verkündet und ist am 7. 5. 1964 in Kraft getreten. Die bisher schon durch Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder gestattete Hilfeleistung der Arbeitgeber bzw. deren Lohnbüros an die eigenen Arbeitnehmer wurde durch eine Änderung des § 7a Abs. 3 der Abgabenordnung legalisiert. Es handelt sich in erster Linie um Beratung der eigenen Arbeitnehmer bei Lohnsteuer-Ermäßigungsanträgen und Anträgen auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleiches.

Bei der Anwendung der neuen Vorschrift wird zu beachten sein, daß die Lohnsteuerberatung nicht durch den Arbeitgeber persönlich erbracht zu werden braucht. Auch die Lohnbüros oder sonstige vom Arbeitgeber hiermit ausdrücklich oder stillschweigend beauftragte Betriebsangehörige dürfen beraten. Eine Beschränkung der Befugnis besteht nur insofern, als sich die Lohnsteuerberatung nur auf eigene Betriebsangehörige erstrecken darf und unentgeltlich zu erfolgen hat.

Verfassungsbeschwerde gegen Beförderungssteuer im Werkfernverkehr — Rechtsmittelkosten

(185)

(sr) Wie wir Ihnen zuletzt im Artikel 132, Heft 7/63, berichteten, hat das Bundesverfassungsgericht die seit 8 Jahren anhängige Verfassungsbeschwerde gegen die beförderungssteuerliche Sonderbelastung des Werkfernverkehrs abgewiesen. Wir hatten unseren Mitgliedern empfohlen, die vorsorglich eingeleiteten Einsprüche unter gleichzeitigem Antrag auf Kostenbefreiung zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Behandlung der Rechtsmittelkosten nach Zurücknahme der Einsprüche entstanden Zweifelsfragen, mit denen sich das Bundesfinanzministerium zu befassen hatte. Es konnte sich nicht dazu entschließen, die Rechtsmittelkosten, die durch die negative Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entstanden sind, generell zu erlassen, da auch vorsorglich eingeleitete Rechtsmittel voll wirksam sind und die Rechtsmittelführer also auch das volle Risiko jeder Rechtsmitteleinlegung zu tragen haben. Allerdings ermäßigt sich bei Zurücknahme des Rechtsmittels die Gebühr gem. § 311, Abs. 3 Abgabenordnung auf die Hälfte.

Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr

(186)

(sr) Wir hatten zuletzt im Art. 165, Heft 6, unserer Verbandszeitung über die geplante Senkung der Beförderungssteuer im Werkfernverkehr von 5 Pfg. to/km auf 3 Pfg. to/km berichtet.

Erfreulicherweise hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 26. Juni 1964 diesen Gesetzentwurf ohne Änderungen gebilligt. Als **Termin für die Senkung der Beförderungssteuer** im Werkfernverkehr wurde der **1. 10. 1964** beschlossen.

Wir freuen uns, daß unsere jahrelangen, in enger Zusammenarbeit mit unserem Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels unternommenen Anstrengungen, dem Werkfernverkehr eine fühlbare Entlastung durch Senkung der Beförderungssteuer zu verschaffen, nun endlich zu diesem Erfolg führten.

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlingsprüfung 1963

(187)

Im Jahre 1963 haben etwa 86% der Prüflinge, die von den Industrie- und Handelskammern veranstalteten Lehrabschlußprüfungen bestanden. Wie der deutsche Industrie- und Handelstag dazu gleichzeitig mitteilt, sind die Anforderungen der Berufe in den letzten Jahren gestiegen. Gleichzeitig wurde die für die Ausbildung zur Verfügung stehende Zeit erheblich eingeschränkt. Ferner sei zu berücksichtigen, daß viele Jugendliche, die nicht einmal die letzte Volksschulklasse erreichen konnten, aufgrund der Lage des Arbeitsmarktes die Lehre absolvierten. Durch die starke Zunahme der Schülerzahl in Mittel- und höheren Schulen verliere die Wirtschaft einen beachtlichen Prozentsatz begabter Jugendlicher. Nach Auffassung des deutschen Industrie- und Handelstags sind nicht die Leistungen der Lehrlinge in den letzten Jahren gesunken, sondern die Zusammensetzung der Lehrlinge hat sich geändert. Wenn sich aufgrund dieser verschiedenen Faktoren die Prüfungsergebnisse in den letzten 8 Jahren nur um 3% verschlechtert haben, so liegt darin eine erhebliche Anstrengung der Jugendlichen wie auch der Lehrbetriebe.

Erfolgreiche Unternehmertagung in Garmisch-Partenkirchen

(188)

(la) Großhandelsunternehmer, die zu unserer Tagung am 15./16. 6. nach Garmisch-Partenkirchen gekommen wären, um ein Patentrezept gegen Personalmangel abzuholen, würden enttäuscht wieder weggefahren sein. Denn das war nicht Sinn und Zweck dieser Tagung, die heuer der „Personalführung und -planung im modernen Großhandelsbetrieb“ gewidmet war.

Obwohl sicher keiner der 35 Teilnehmer mit diesen Erwartungen im Parkhotel Alpenhof eintraf, konnte er doch bei seiner Abreise zahlreiche neue Ideen und Anregungen zum Kapitel „personelle Unternehmensführung“ mit nach Hause nehmen. Die anfängliche Skepsis, die sich hier und da den angekündigten Referaten der **Personalleiter von IBM Deutschland**, den Herren **Dr. Heegner** und **Simpfendorfer** entgegen stellte, wich sehr bald einer besseren Einsicht: der Erkenntnis nämlich, daß bestehende Methoden und Systeme groß angelegter Organisationen zwar nicht bedenkenlos übernommen werden, daß sie aber gerade im Bereich der Personalführung genügend Ansatzpunkte für die Übertragbarkeit auf den mittelständischen Großhandelsbetrieb in abgewandelter Form bieten können. Das bewiesen vor allem die Themen der psychologischen Personalführung, in der die zahlreichen Teilbereiche der Personalbeschaffung, Personalförderung, Tätigkeitsbewertung und Personalbeurteilung einbezogen sind — um nur einige wesentliche zu nennen.

TEXTILGROSSHANDLUNG

in Südbayern

aus Altersgründen zu verkaufen

Erforderliches
Kapital
ca. DM 250.000,-

Angebote unter Chiffre Nr. 200, J. Bierl, 8 München 13, Zieblandstr. 4

Wie stark das Interesse an all diesen Fragen im Großhandel ist, zeigten die den Referaten folgenden Aussprachen, aus denen als entscheidendes Fazit hervorging, daß die soziologische und betriebliche Notwendigkeit fortschrittlicher Personalführung auch vor kleinen und mittleren Großhandelsbetrieben nicht hält. Gerade der arbeitsintensive und unbestrittenen abwerbungsbedrohte Großhandel wird zur Einsicht gezwungen, daß in der richtigen Personalführung einer der stärksten Bindefaktoren zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer liegt. Die Tatsache, daß bis zu 30% der menschlichen Leistung von der vorhandenen Leistungsbereitschaft abhängt, zielt auf die notwendige Konsequenz, vorhandene Leistungsreserven zu mobilisieren. Die Leistung wird dann umso größer sein, je mehr Eignung und Anforderung bei den Mitarbeitern übereinstimmen. Welche Wege dafür eingeschlagen werden müssen, wurde durch einen Strauß praktikabler Beispiele und Hinweise aufgezeigt.

Daß einer fortschrittlichen Personalführung die notwendige Planung vorausgehen muß deutete Herr **Erwin Scheuerle**, **Taugungsleiter** und Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes an. Er leitete damit zum Referat von Herrn **Walter Kerscher** über, das für den zweiten Tag am Programm stand.

„Ist eine systematische Personalpolitik im Großhandel möglich?“ war Thema und Fragestellung zugleich. Herr Kerscher, selbst Unternehmer und fortschrittlichen Führungspraktiken gegenüber ungewöhnlich aufgeschlossen, bejahte mit einer Vielzahl praktischer Beispiele aus dem eigenen Unternehmen. Schon ein kleiner Betrieb benötigte heute ein Mindestmaß an Arbeitsaufteilung, die wägendes Ausbalancieren von Flexibilität und Starrheit erfordere. Eine permanente Bestandsaufnahme des Personals (Altersaufbau), stetige Förderung der Nachwuchs- und Führungskräfte, das Problem der Stellvertretung (Rotationsmethode), die Pflege von Mitarbeitergesprächen, Leistungsbewertung, Delegation von Verantwortung und systematische Kontrolle sind nur einige der Gesichtspunkte, die der Referent in die betriebliche Personalplanung einbezog.

All diese Aufgaben fordern vom Unternehmer vor allem die Bereitschaft des Führenden, sich ständig neue Erkenntnisse anzueignen. Eine sinnvolle Ergänzung von Erfahrung und immer noch häufig zu gering geschätzte Theorie in der Praxis des betrieblichen Alltags sei dafür beste Voraussetzung.

Die Bedeutung dieser Erkenntnis wurde in der anschließenden Aussprache offenbar. Rege Diskussionen der Teilnehmer, die es besonders schätzten, einen ihrer Kollegen als Referenten gehört zu haben, warfen Für und Wider zu den einzelnen Praktiken auf. Die Aktualität der Probleme und die Diskussionsfreudigkeit, mit der sie behandelt worden sind, zeigten dem Berichterstatter, daß fortschrittliche Großhandelsunternehmer längst die Notwendigkeit erkannt haben, ihre unternehmenspolitische Konzeption nicht nur im Personalführungsreich dem Stil künftiger Entwicklungen anzupassen. Der einstimmige Wunsch nach weiteren Unternehmertagungen war dem Veranstalter erfreulichste Bestätigung dafür, daß unser Landesverband mit dieser, im Vorjahr begonnenen Form der Unternehmensschulung richtig liegt. Die Abgeschiedenheit vom Trubel des Alltags und die behaglich vornehme Atmosphäre des Tagungshotels bereicherter nicht zuletzt das Ergebnis von Garmisch-Partenkirchen.

Verkehr

Neue Postordnung

(189)

(sr) Wie in unserem Artikel 135, Heft 5/64 angekündigt, tritt die **neue Postordnung am 1. 8. 1964** in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Ausgabe A, Nr. 73/64 vom 18. Juli 1964 veröffentlicht. Sie können diese Nummer bei der Schriftleitung des Amtsblattes — 53 Bonn, Koblenzer Straße 81 — bei Bedarf bestellen. An den Postschaltern ist darüber hinaus ein Postbuch 1964 zum Preise von DM 1,50 zu haben, welches alles Wissenswerte für die Benutzer der Post- und Fernmeldedienste enthält.

Erfolgreiche Kaufleute

wissen um den Wert aktueller Markt- und Waren-Informationen. Um den ständig wachsenden Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden, gilt es, aus der Fülle des in- und ausländischen Warenangebotes das Richtige auszuwählen.

Wer besser und mehr verkaufen will, muß kundengerecht einkaufen. Hierbei hilft Ihnen die Internationale Frankfurter Messe. 2500 leistungsstarke Aussteller aus dem In- und Ausland informieren Sie über den modischen Trend, über Neuheiten, über Qualitäten und über Preise. Sie wetteifern um Ihre Gunst.

Darum:
eine Reise nach Frankfurt lohnt sich.

Waren-Gruppen:

Textilien und Bekleidung aller Art · Fachmesse für Raumausstatter und Bodenverleger · Fachmesse für Handarbeiten · Kunsthandwerk und Kunstgewerbe · Glas, Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren · Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgeflechtwaren) · Bijouterie, Schmuck-, Metallwaren, Geschenkartikel · Raucherbedarfsartikel · Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder, Verpackung · 2. Deutscher Verpackungswettbewerb · Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten, Pinsel, chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeugnisse · Schaufensterdeko ration und -bedarf, Werbeartikel, Laden einrichtungen ·

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messe-Ausweise zu ermäßigten Preisen.



**Internationale
Frankfurter
Herbst-Messe**

30. August – 3. September 1964

Ihre Versicherungen

Kraftfahrhaftpflicht

Betriebshaftpflicht

Allgemeine Unfall

Transport

betreut und vermittelt

GAH

**Kraftfahr-Versicherungsstelle
des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH
53 BONN, Kaiser-Friedrich-Str. 13 · Tel. 24548**

Im folgenden versuchen wir, Ihnen stichwortmäßig die wichtigsten in der neuen Postordnung enthaltenen Änderungen zu erläutern:

Änderungen, die ab 1. August 1964 gelten:

Unfreie Sendungen: Nur gewöhnliche Briefe, Postkarten und Pakete ohne Nachnahme dürfen unfrei eingeliefert werden.

Standardverpackungen: Beim Posttechnischen Zentralamt in Darmstadt werden Standardverpackungen unentgeltlich auf ihre Postordnungsmäßigkeit geprüft. Anschrift der Prüfstelle: Verpackungsprüfstelle des Posttechnischen Zentralamtes, 61 Darmstadt für Briefsendungen: Postfach 1180 für Paketsendungen: Rheinstr. 110

Postkarten: Postkarten dürfen nur das Format DIN C 6 haben. Größere Karten unterliegen der Briefgebühr. Drucksachen im Kartenformat dürfen bis zum 31. 12. 1965 bis zu 21 x 15 cm groß sein.

Drucksachen: Alle Drucksachen, für die bisher noch Sonderregelungen bestanden, müssen den allgemeinen Vorschriften für Drucksachen entsprechen. Die bisherige Bedingung, daß bei mechanischer Vervielfältigung gleichzeitig zehn gleiche Stücke eingeliefert werden müssen, entfällt. Dafür ist bestimmt, daß Einzelstücke, z. B. Rechnungen oder Blitzantworten nicht als Drucksachen versandt werden können. Sendungen mit vervielfältigter persönlicher Anrede dürfen bis zum 31. 12. noch zur Drucksachengebühr versandt werden.

Wurfsendungen:

Nur noch „an alle Haushaltungen“ — auch „Abholer von Briefsendungen“ — zulässig. Alle sonstigen Empfängergruppen entfallen. Höchstgewicht: 50 gr.

Pakete:

Bei Verlust oder Beschädigung von Paketen — nicht Postgut —, für die keine zusätzliche Wertgebühr gezahlt worden ist, haftet die Post bis DM 500,-, wenn auf der Paketkarte bei der Einlieferung der Wert angegeben wird. Pakete gelten als sperrig, wenn sie länger als 120 cm, breiter als 60 cm oder höher als 60 cm sind.

Postgut:

Postgut kann nur noch von Selbstbüchern eingeliefert werden.

Wertangabe:

Die Wertangabe ist auf DM 100 000,-, bei Sendungen mit Luftpost auf DM 10 000,- beschränkt. Briefe mit Wertangabe bis DM 100,- und Pakete mit Wertangabe bis DM 1000,- müssen nicht mehr versiegelt werden.

Einschreiben:

Nur noch bei Briefen, Postkarten, Blindensendungen und Päckchen zulässig.

Nachnahme:

Nur noch bei Briefen, Postkarten, Päckchen, Paketen und Postgut zulässig.

Eilzustellung:

Nur noch bei Briefen, Postkarten, Blindensendungen, Päckchen und Postanweisungen zulässig.

Luftpost:

Nur noch bei Briefen, Postkarten, Blindensendungen, Päckchen, Postanweisungen und freigemachten Paketen zulässig.

Schnellpäckchen:

Für den eiligen Versand von Paketen sind nur noch **Schnellpäckchen** und **Schnellpostgut** zugelassen.

Werbeantwort:

Als Werbeantwort können **gewöhnliche Postkarten, Drucksachen und Briefdrucksachen** — aber nicht mehr Briefe — eingeliefert werden.

Empfänger:

Jede Behörde, juristische Person, Gesellschaft oder Gemeinschaft muß künftig **Postvollmacht** erteilen. Bis zur Vorlage einer neuen Postvollmacht, längstens aber bis zum 31. 12. 1965, werden die Sendungen wie bisher auch an die Vertretungsberechtigten ausgeliefert.

Hausbriefkasten:

Die Verweigerung einer Zustellung über vorhandene Hausbriefkasten ist nicht mehr möglich und gilt als Verweigerung der Annahme.

Ersatzempfänger:

Als Ersatzempfänger gelten:

1. Angehörige des Empfängers, seines Ehegatten oder Postbevollmächtigten.
2. In der Wohnung oder im Geschäft des Empfängers angestellte Personen.
3. Der Inhaber oder Vermieter der in der Anschrift angegebenen Wohnung.

Ersatzempfänger für Sendungen mit Wertangabe bis DM 1000,- und Postanweisungen sind die Eltern und Kinder des Empfängers.

Im Augustheft unserer Verbandszeitung werden wir Ihnen in einem weiteren Artikel über die wichtigsten Änderungen berichten, die nach Ablauf einer **Übergangsfrist** am 1. Januar 1966 wirksam werden.

Verkehrspolitik

(190)

(p) In der Bundestagssitzung am 10. Juni 1964 fand eine verkehrspolitische Aussprache statt. Die beiden Koalitionsparteien legten hierbei zehn Leitsätze fest, die wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nachfolgend im Wortlaut anführen:

„Der Bundestag erwartet von der Bundesregierung, daß sie sich im Sinne der im Jahre 1961 vom Bundestag verabschiedeten Verkehrsgesetznovellen nachdrücklich einsetzt:

1. Innerhalb der **EWG** für einen echten **Preiswettbewerb der Verkehrsträger**, der einschließlich der Rheinschiffahrt sowohl im grenzüberschreitenden als auch im nationalen Verkehr der Mitgliedstaaten nach den gleichen Prinzipien geordnet und nicht durch ungleiche Startbedingungen verzerrt ist.
2. Für die rasche **Beseitigung** vorhandener **Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Verkehrsträgern** der Bundesrepublik.
3. Für eine klare und endgültige **Begrenzung der Leistungen des Bundes** an die Deutsche **Bundesbahn** mit dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Deutschen Bundesbahn klarzustellen.
4. Dafür, daß die verantwortlichen Organe der Deutschen Bundesbahn, u. a. auch in Verwertung der Vorschläge der so genannten Brand-Kommission, unter Vermeidung jeden unwirtschaftlichen Aufwandes **Rationalisierungs-** und sonstige Maßnahmen treffen, um die Deutsche Bundesbahn in die Lage zu versetzen, aus eigener Kraft dem verstärkten Wettbewerb zu begegnen.
5. Für eine rasche Verständigung über die **Abmessungen und Gewichte für Lastkraftwagen** und Anhänger innerhalb der **EWG**.
6. Für eine Förderung des kombinierten Verkehrs bei der Güter- und Personenbeförderung.
7. Für die Vorlage eines gemeinsam mit Ländern und Gemeinden zu erarbeitenden Programms zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, das den Zweck hat, durch

Auftragsrückstand bei Teillieferungen

Ein schwieriges administratives Problem, besonders bei großem Waren sortiment.

Auch hierfür bietet der

ORMIG

Zeilendruck

eine elegante, praktisch bewährte organisatorische Lösung.

Verlangen Sie bitte kostenlos Druckschrift Nr. 33 TL mit Formularbeispiel aus der Praxis.

ORMIG

1 BERLIN 42 Wolframstraße 87-91

die stärkere Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Entlastung der innerstädtischen und gemeindlichen Straßen und des Parkraums beizutragen.

8. Für eine stärkere Bindung der konzessionierten Kraftfahrzeuge des allgemeinen **Güterfernverkehrs** an ihren Standort mit dem Ziel, wirtschaftlich schwache und verkehrsgünstig gelegene Gebiete verkehrsmäßig zu fördern.
9. Dafür, daß die **Tarifpolitik der Bundesbahn** nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrsbedienung der revierfernen und wirtschaftlich schwachen Gebiete führen dürfen.
10. Dafür, daß vor Genehmigung von Tarifanträgen eine strenge Prüfung nach den Begriffen „allgemeines Wohl, Billigkeit und Lauterkeit“ vorgenommen wird.“

Kreditwesen**Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1964**

(191)

(p) Hierüber haben wir in Artikel 143 (Heft 5/74) berichtet. Wir haben dort am Schluß bereits dringend empfohlen, gegebenenfalls sofort über die Hausbank Antrag zu stellen, da die Mittel beschränkt und die Nachfrage sehr groß ist. Dies hat sich inzwischen bestätigt, insofern die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung sich bereits nicht mehr in der Lage sieht (wegen Erschöpfung des Kontingentes), bei ihr über die Hausbanken nach dem 10. Juli 1964 eingegangene Anträge sowie Anträge mit unvollständigen Unterlagen zu berücksichtigen.

Neue Anträge können deshalb **keinesfalls** mehr eingereicht werden, außer für Vorhaben in den bayerischen **Ostrandgebieten**.

Verbandsnachrichten

10 Jahre Berufsheim des Bayerischen Handels in München

(192)

(la) Vorstand und Kuratorium des Vereins für Berufsförderung im Bayerischen Handel, einer Selbsthilfeeinrichtung der Landesverbände des Bayerischen Groß- und Außenhandels, des Bayerischen Einzelhandels und der Handelsvertreter und Handelsmakler, trafen im Juni aus Anlaß des 10-jährigen Bestehens des Berufsheim des Bayerischen Handels in München zusammen. In der damit verbundenen Pressekonferenz konnte der Öffentlichkeit eine erfolgreiche Bilanz dieser Schulungseinrichtung vorgelegt werden, die einen wesentlichen Faktor in der Fortbildungswelt für den bayerischen Handel darstellt. Insgesamt 5 238 verschiedene Kurse, Seminare und Lehrgänge mit 224 661 Teilnehmern sind seit 1954 im Berufsheim in München durchgeführt worden. Seit 1960 ist im Haus des Handels in Nürnberg ein gleichartiges Tochterunternehmen tätig, das neben der örtlichen Betreuung des Wirtschaftsraums Nürnberg-Fürth-Erlangen auch den nordbayerischen Raum einschließt. Über 50 Lehrkräfte stehen im Dienste dieser gesamten Berufsförderung, die von dem vorbildlichen Streben unserer Wirtschaftsgruppe Zeugnis ablegt, die berufliche Aus- und Weiterbildung im Handel auf dem Wege der Selbsthilfe zu forcieren.

Versicherungsfragen

Kraftfahrversicherung für unsere Mitglieder

(193)

Wir bitten nochmals um Beachtung einer in diesem Heft erscheinenden Anzeige der Kraftfahr-Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH in Bonn.

Anfragen **versicherungstechnischer Art** bitten wir — unter Hinweis auf die Mitgliedschaft bei unserem Landesverband — direkt an die Kraftfahr-Versicherungsstelle in Bonn zu richten.

Versicherungsanträge reichen Sie bitte über unsere Geschäftsstellen in Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg ein.

Waren — Kreditrisikoversicherung

(194)

(sr) Bitte, lesen Sie nochmals unseren ausführlichen Artikel Nr. 169, Heft 6/64. Die verschiedenen Möglichkeiten, Warenkredite **versicherungstechnisch** zu sichern und die daraus resultierenden Vorteile sind nach unserer Auffassung überzeugend. Die näheren Voraussetzungen und Konditionen — die sich natürlich nicht generell ergeben, sondern die den individuellen Verhältnissen angepaßt sein müssen — werden für Sie völlig unverbindlich geklärt. Sie brauchen uns nur auf einer Postkarte mitzuteilen, daß Sie Informationen über die näheren Einzelheiten wünschen.

Außenhandel

Mitgliederversammlung der Abteilung Außenhandel

(195)

(sr) Wie schon berichtet, hielt die Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes am Montag, den 25.5.1964 in Nürnberg im Haus des Handels ihre diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung ab. Bei dieser Gelegenheit wurden im Beisein unseres ständigen Vertreters für Außenhandelsfragen in Bonn, Herrn August Hanenberg folgende wichtige Außenhandelsfragen zur Diskussion gestellt:

1. Welche Auswirkungen wird die Mehrwertsteuer voraussichtlich auf den Export- und Importhandel haben.
2. Entwicklungshilfe und Exporthandel.
3. EWG-Fragen (vor allem EWG-Marktordnungssysteme, zusätzliche Abschöpfungen beim Import und ihre Auswirkungen auf den Importhandel, EWG-Kartellrecht und EWG-Händelpolitik).
4. Welche Aspekte bietet die Hallstein-Doktrin für die zukünftige Entwicklung unseres Außenhandels.
5. Welche Aussichten bestehen, die ständig steigenden Kosten beim Übersee-Export eventuell durch Risikorückstellungen besser auszugleichen.
6. Die Risiken der Importläger.
7. Probleme der Welthandelskonferenz.
8. Die GATT — Kennedy-Runde.
9. Welche Konsequenzen ergeben sich für den deutschen Import- und Exporthandel mit den Staatshandelsländern.
10. Das Problem der Niedrigpreisländer.
11. Osthandelsfragen.

Im Anschluß an die Diskussion dieser wichtigen Außenhandelsfragen trat der in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählte Außenhandelsausschuß zu einer kurzen Sitzung zusammen, in der sich der Vorstand der Abteilung Außenhandel neu konstituierte. Darüber haben wir in Heft 6/64 bereits ausführlich berichtet.

Die Außenhandelsunternehmen am 30. September 1960

(196)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden durch die Handels- und Gaststättenzählung vom 30. September 1960 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) ohne Saarland 6 640 Außenhandelsunternehmen mit einem Umsatz von 26,6 Mrd. DM im Geschäftsjahr 1959 erfaßt. Diese Unternehmen beschäftigten am 30. September 1960 79 220 Personen. 4 156 Außenhandelsunternehmen betätigten sich ausschließlich oder überwiegend als Einfuhrhändler und erzielten 17,2 Mrd. DM Umsatz, 1 827 als Ausfuhrhändler mit 5,3 Mrd. DM Umsatz, und 657 Unternehmen setzten als Ein- und Ausfuhrhändler 4,2 Mrd. DM um. Es handelt sich hierbei um vorläufige Ergebnisse.

Bei einem Vergleich mit den Ein- und Ausfuhrzahlen des Jahres 1959 ergibt sich, daß die Gesamteinfuhr 1959 35 823 Mio. DM betragen hat, so daß der Anteil des Importhandels hieran nahezu 50% ausmachte.

Die gesamte Ausfuhr im Jahre 1959 betrug 41 184 Mio. DM und befrug der Anteil des reinen Exporthandels hieran etwa 13%. Dazu kommt noch ein gewisser Prozentsatz aus den Umsätzen derjenigen Firmen, die gleichzeitig Ein- und Ausfuhrhandel betreiben und die nach den obigen Angaben immerhin 4,2 Mrd. DM Umsatz erzielten. Bei einer entsprechenden Aufteilung dieses Umsatzes auf den reinen Ein- und Ausfuhrhandel dürfte sich der Anteil des Importhandels auf nahezu 60% und der Anteil des Exporthandels auf 15—16% erhöhen.

Der Anteil des Handels an der gesamten Ein- und Ausfuhr betrug demnach im Jahre 1959 etwa 35%, woraus die große Bedeutung der Außenhandelsunternehmungen eindeutig hervorgehen dürfte.

Auslandsangebote und Auslandsanfragen

(197)

(so) Aus dem Ausland gehen uns laufend Warenangebote zu, auf die wir unsere Mitgliedsfirmen, die hieran interessiert sind, besonders aufmerksam machen möchten. So liegen uns zur Zeit folgende Warenangebote vor:

1. Aus Pakistan Sportartikel aller Art, vor allem Hockey- und Eishockeyschläger, Tennis- und Federballschläger, Fußbälle und Handbälle, Boxhandschuhe und dergl. mehr.
2. Aus Spanien u. a. Mais zur Herstellung von Puffmais (Popcorn), Paprika und Paprikaextrakt, Kräuter, Mandeln, Citrusfrüchte, Flaschenwein, Salzgürkchen, Korbweide, Elektro-

material, Bilddrucke und Weihnachtskarten, Gitarren, Schuhe, Fotoalben, Spielwaren, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Souvenirs, Damen- und Herrenkonfektion, Polierscheiben aus Stoff.

3. Aus Italien liegt uns ein Angebot einer Pumpenfabrik für italienische Pumpen aller Art vor.

Ferner liegen uns Anfragen aus Spanien u. a. für folgende deutsche Waren vor:

Spielwaren und Christbaumschmuck, künstliches Wildleder, Leopardenfelle und synthetische Wolle, Bügelmaschinen, Einwickel-Zierbänder, Schrauben und Nägel, Isolierflaschen (Thermoflaschen), Chemikalien und wasserbeständige Leime, Material für die Elektronentechnik und für das Fernmeldewesen und Maschinen verschiedener Art.

Interessenten wollen sich mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29/IV, in Verbindung setzen.

Welthandelskonferenz – Schlußbericht (198)

(so) Von unserer ständigen Verbindungsstelle in Bonn (Herrn Hanenberg) ist uns in obigem Betreff der folgende interessante Bericht zugegangen:

„Die Welthandelskonferenz ist mit einer umfangreichen Schlußakte beendet worden, die zur Zeit noch nicht in vollem Wortlaut vorliegt. Eine Bewertung der Konferenz-Ergebnisse ist daher nur unter Vorbehalt möglich.

Jedenfalls kann aber heute bereits festgestellt werden, daß diese Schlußakte mit ihren zahlreichen Entschlüsse die Grundlage für den Beginn einer neuen Ära im Welthandel und seiner Organisation bildet.

1. Handel mit Grundstoffen

Hier wurden zwei Resolutionen gebilligt:

a) Zugang zu den Märkten durch Beseitigung aller Handelshemmnisse.

b) Bessere Organisation der Märkte bei höheren Preisen und einer gewissen Lenkung von Produktion und Verbrauch.

Bei beiden Resolutionen sind die Industrieländer überstimmt worden, allerdings war es möglich, eine Präambel einzufügen, die eine flexible Auslegung zuläßt.

2. Industrielle Halb- und Fertigwaren

Auch hier handelt es sich um zwei Entschlüsse:

a) Verpflichtung der Industriestaaten, durch eine liberale Handelspolitik den Entwicklungsländern einen größeren Marktzugang zu ermöglichen.

b) Einsetzung eines Sachverständigen-Gremiums zum weiteren Studium der Präferenz-Frage.

Da die Einräumung von Zoll-Präferenzen nachdrücklichst von den Entwicklungsländern vertreten wurde und zwar mit Unterstützung der EWG-assozierten Gebiete, bedeutet die zweite Entschließung einen gewissen Erfolg der Industriestaaten. Es ist zu hoffen, daß in den Sachverständigen-Gremien eine vernünftige, zeitlich begrenzte Regelung gefunden wird.

3. Finanzierungsfragen

Hier haben die Entwicklungsländer die meisten konkreten Zusagen gefunden. Es handelt sich im wesentlichen um die Entschließung

die finanzielle Hilfe der Industriestaaten soll in einer Höhe von mindestens 1% des Volkseinkommens angestrebt werden.

Die zweite Entschließung behandelt die Rückgriffsmöglichkeiten der Entwicklungsländer auf die Ziehungsrechte beim internationalen Währungsfonds (neuer Fonds bei der IDA).

Die dritte Entschließung befaßt sich mit den Bedingungen der Entwicklungshilfe. Hier fordern die Entwicklungsländer niedrigere Zinsen und längere Tilgungsfristen, sowie freies Verfügungrecht über die Kapitalhilfe.

Diese drei Entschlüsse gehen davon aus, daß die Entwicklungsländer einen jährlichen Zuwachs des Bruttonsozialprodukts von 5% erreichen sollen; im einzelnen müssen die Entschlüsse noch mit konkreten Maßnahmen ausgefüllt werden.

„BITTE VORMERKEN“

August	Samstag, 22. bis Montag, 24. o Internationale Herren-Mode-Woche
August	Donnerstag, 20. bis Montag, 24. o Bekleidungs-Maschinen-Ausstellung
August	Freitag, 21. bis Samstag 22. o Bekleidungstechnische Tagung
September	Freitag, 4. bis Sonntag, 6. o Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse
September	Mittwoch, 16. bis Sonntag, 20. Ifma - Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung
September	Donnerstag, 24. bis Montag, 28. Indrofa - Internationale Drogisten-Fachausstellung
Oktober	Donnerstag 15. bis Sonntag, 18. o Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon
Oktober	Freitag, 16. bis Sonntag, 18. o Internationale Baby- und Kinder-Messe
November	Sonntag, 8. bis Dienstag, 10. o Spoga Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel
	o Nur für Fachbesucher

Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H. Köln, 5 Köln-Deutz
Tel.: 6751 Fernschr. 8873426
Tel. Adr. INTERMESS Köln



4. Institutionelle Fragen

Diese Fragen hätten fast zum Scheitern der Konferenz geführt. Erst in letzter Minute kam ein Kompromiß zustande:

– Die Welthandelskonferenz wird als Organ der Vollversammlung der UNO zu einer ständigen Einrichtung, die mindestens alle drei Jahre einberufen werden soll.

– Ein ständiger Ausschuß für Handel und Entwicklung (Board of Trade and Development), der mindestens zweimal jährlich zusammentritt, soll in der Zwischenzeit die Arbeiten der Konferenz fortführen, die Verwirklichung der Beschlüsse überwachen und neue Vorschläge ausarbeiten. Diesem Ausschuß gehören insgesamt 55 Staaten an, davon 22 afroasiatische Länder (einschl. Jugoslawien), 9 lateinamerikanische Staaten, 6 Ostblockstaaten sowie 18 westliche Industriestaaten (davon 5 EWG-Staaten einschl. Bundesrepublik).

– Mit ihrer Forderung nach gewogenem Stimmrecht haben sich die Industriestaaten nicht durchsetzen können. Es soll jedoch ein besonderes Schlichtungsverfahren ausgearbeitet werden, das bei wichtigen Beschlüssen eine Majorisierung der Industriestaaten vermeiden soll.

Diese neue Organisation für den Welthandel — und es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß es sich um eine solche handelt — birgt Gefahren für unsere wirtschaftlichen Ordnungsprinzipien in sich, die heute noch nicht zu übersehen sind.

5. Grundsätze des Welthandels

Hier sind eine Reihe allgemeiner und spezieller Grundsätze beschlossen worden für die künftige Ordnung des Welthandels. Hierbei handelt es sich um Vorstellungen aus der Sicht der Entwicklungsländer, die den westlichen Ordnungsprinzipien zumeist nicht entsprechen.

Trotz des Widerstandes der Industrieländer sind auch diese Beschlüsse in die Schlußakte aufgenommen worden. Eine flexible Präambel soll die Möglichkeit entsprechender vernünftiger Ausgestaltung dieser Prinzipien zu einem späteren Zeitpunkt gewährleisten.

6. Schlußbemerkung

Sobald die Schlußakte vorliegt, wird es möglich sein, ein genaues Bild darüber zu gewinnen, was uns in Zukunft erwartet. Feststehen dürfte heute bereits, daß die Aktivitäten in dem neuen Ausschuß für Handel und Entwicklung sehr bedeutend sein werden. Dafür sorgen schon die Entwicklungsländer mit Hilfe der Ostblockstaaten.

Man wird zwar hoffen können, daß allmählich eine sachliche Diskussion Platz greift und auch vernünftige Vorschläge zum Tragen kommen. Der dreijährige Turnus der Welthandelskonferenz wird jedoch zur Folge haben, daß man aus den Vorbereitungen zu Konferenz und der Verwirklichung der Beschlüsse in Zukunft nicht mehr herauskommt. Das Übergewicht der in der Konferenz vertretenen Staaten wird im übrigen auch zu einer gewissen Entwertung des GATT führen, insbesondere dann, wenn die westlichen Industrieländer im Rahmen der bevorstehenden Kennedy-Runde denselben Grad an Konzeptionslosigkeit und Unsolidarität an den Tag legen, wie dies auf der Welthandelskonferenz der Fall gewesen ist. Es wäre wünschenswert, wenn es gelingen würde, einen Teil der Entwicklungsländer für das GATT zu erwärmen, um ein gewisses Gleichgewicht herzustellen. Dafü

— eine Ost-West-Politisierung der Konferenz vermieden werden konnte,
 — die extremen Forderungen der Entwicklungsländer nicht zum Zuge gekommen sind,
 — vermieden werden konnte, die SBZ politisch aufzuwerten,
 — die Bundesrepublik in dem neuen Ausschuß für Handel und Entwicklung vertreten ist,
 sollte nicht dazu führen, die erzwungenen Konzessionen zu bagatellisieren. Die Industrieländer müssen sich darüber klar werden, daß die getroffenen Entschlüsse wie auch die noch folgenden Beschlüsse — gleichgültig ob es sich um Empfehlungen handelt — von erheblicher Bedeutung für unsere Handels- und Entwicklungspolitik sind, wie aber auch besonders für die Funktion des Ex- und Importhandels."

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

3. 8. 19.30 — 20.00 Das Abendstudio — Technischer Report — Neue Entwicklungen der Technik in Bericht u. Kommentar - 2. Pr.
 3. 8. 20.00 — 21.00 Hafen der langen Nächte — 24 Stunden im Hamburger Hafen (Wiederholung)
 3. 8. ~ 21.05 — 21.15 Der Wirtschaftskommentar
 4. 8. 18.30 — 18.45 Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
 5. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaft im Querschnitt - 2. Pr.
 6. 8. 17.45 — 18.00 Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
 7. 8. 17.50 — 17.55 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 7. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaftspolitik der Woche - 2. Pr.
 8. 8. 16.30 — 17.00 Das Geschäft mit dem runden Leder Bundesliga-Finanzen unter der Lupe
 8. 8. 16.55 — 17.00 Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse kritisch betrachtet
 10. 8. 21.05 — 21.15 Der Wirtschaftskommentar
 11. 8. 18.30 — 18.45 Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
 12. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaft im Querschnitt - 2. Pr.
 14. 8. 17.50 — 17.55 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 14. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaftspolitik der Woche - 2. Pr.
 17. 8. 21.05 — 21.15 Der Wirtschaftskommentar
 18. 8. 18.30 — 18.45 Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
 19. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaft im Querschnitt - 2. Pr.
 20. 8. 17.45 — 18.00 Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
 21. 8. 17.50 — 17.55 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 21. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaftspolitik der Woche - 2. Pr.
 22. 8. 16.55 — 17.00 Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse kritisch betrachtet - 2. Pr.
 24. 8. 21.05 — 21.15 Der Wirtschaftskommentar
 25. 8. 18.30 — 18.45 Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
 26. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaft im Querschnitt - 2. Pr.

28. 8. 17.50 — 17.55 Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
 28. 8. 18.45 — 19.00 Wirtschaftspolitik der Woche - 2. Pr.
 29. 8. 16.55 — 17.00 Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse kritisch betrachtet - 2. Pr.

Verschiedenes

Stellengesuch

(199)

(so) Im Auftrage eines norwegischen Geschäftsfreundes wird für dessen Sohn eine Stelle als kaufm. Angestellter in der Bundesrepublik gesucht. Der Bewerber ist Diplom-Kaufmann und war schon früher als Praktikant im Rahmen der Organisation eines der größten deutschen Industrieunternehmens tätig.

Die Stelle muß so honoriert sein, daß der junge Mann in der Lage ist, davon seinen Lebensunterhalt in der Bundesrepublik zu bestreiten.

Interessenten wollen sich mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel in Nürnberg in Verbindung setzen.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Karl Mahler, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Bauwaren-Mahler in Augsburg, zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes I. Klasse.

zur Verleihung des Bayerischen Ehrenzeichens der Arbeit an die verdienten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Land-Elektrizitäts-Gesellschaft Würzburg Fräulein Maria Kastner (in Silber), Herrn Ernst Albert (in Bronze), Herrn Wilhelm Reith (in Bronze) und Herrn Paul Sinn (in Bronze).

WIR GRATULIEREN

zum 40-jährigen Berufsjubiläum dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma J. G. Leuze & Söhne, Textilgroßhandlung, München, Herrn Friedrich Eckel als Handlungsreisender bei seiner Firma.

zum 25-jährigen Berufsjubiläum der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Th. Deisenhofer KG, Papier- und Schreibwaren-Großhandel, München, Frau Franziska Maier als Konföterin bei ihrer Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Raab Kärcher GmbH, München, Herrn Georg Hörmann als Sachbearbeiter in seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Richter & Frenzel, München, Herrn Direktor Albert Lochner;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Gustav Becker, Würzburg, Rüdigerstr. 2, Frau Maria Eitelwein als Buchhalterin in ihrer Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Gauer, Kitzingen, Ritterstr. 11, Herrn Fritz Schmitt als kaufm. Angestellter bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Heinrich Klenk, Schwebheim, Herrn Hans Schonunger als Prokurist bei seiner Firma.

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma HAWAG Thomas Hummel KG, Augsburg, Frau Maria Schuler, Herrn Wilhelm Jacob und Herrn Martin Peindl;

zum 25-jährigen Berufsjubiläum

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma **Clericus, Ziel & Co.**, Zweigniederlassung Regensburg der Andreeae-Noris Zahn AG, Regensburg, Frau Elisabeth Ettl und Herrn Johann Sirtl;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Ebert & Jacobi, Würzburg**, Oeggstr. 2, Herrn Hans Müller, als Vertreter bei seiner Firma;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **J. E. Schum, Würzburg**, Ständerbühlstr. 13, Frau Irma Vierheilig, als Konitoristin bei ihrer Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Gebr. Reinhard, Würzburg**, Herrn Josef Kröckel, als Lagerverwalter bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Franck & Co., Augsburg**, Herrn Johann Hörmann, als Handlungsbevollmächtigter im Aufendienst bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Gummi- & Asbest-Fabrikate Präg & Co., Augsburg**, Herrn Helmut Mayer, als Prokurist bei seiner Firma;

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma **Städlinger & Rauh, Nürnberg**, Frau Berta Meisel als Buchhalterin und Herrn Ernst Bauer als Reisevertreter bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Wilbert Keller, München**, Lessingstr. 12, Herrn Otto Hörlin als Reisender bei seiner Firma;

dem freuen Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Wilbert Keller, München**, Herrn Kurt Hentschel, als Reisender bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Max Michl, München**, Herrn Prok. Kurt Ganslmeier;

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma **Raab-Karcher GmbH**, München, Herrn Josef Fuchs, Herrn Josef Schneider, Herrn Michael Weinmüller, Herrn Engelbert Huber und Herrn Ernst Waldsinger;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Georg Rieder, München**, Herrn Martin Köstler;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Tillmann & Witz**, München, Frau Maria Stalf als Verkäuferin in ihrer Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH**, München, Herrn Karl Auer;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Zimmermann & Co., München**, Herrn Raimund Schlosser;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Christian Ellerich GmbH**, München, Herrn Rudolf Ringlstetter als Handelsvertreter in seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Franz Hausmann**, München, Herrn Anton Mayer als Einkäufer bei seiner Firma;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Wilhelm Sahlberg, München**, Frau Ingeborg Bauer als Korrespondentin bei ihrer Firma.

Kurt Pfeifer, Bad Kissingen — 50 Jahre

Herr Kurt Pfeifer, der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Bad Kissingen konnte am 24. Mai 1964 sein 50. Lebensjahr vollenden. Wir beglückwünschen Herrn Pfeifer auch auf diesem Wege nochmals herzlich.

25 Jahre Firma H. W. Liebrich, München

Am 1. Juni bestand unsere Mitgliedsfirma H. W. Liebrich, Elektro-Radio-Großhandlung, München, Sandstr. 37—39, fünfundzwanzig Jahre. Der Gründer und heutige Inhaber H. W. Liebrich hatte nach sorgfältiger und achtjähriger Ausbildung zunächst praktisch gearbeitet und dann seine eigene Firma ins Leben gerufen. Die ersten Domizile der Firma waren in der Karl- und Luisenstraße. Dann mußte H. W. Liebrich zum Militär, ab 1943 wurden Ausweichlager bestellt und 1944 wurde der Betrieb zum erstenmal ausgebombt. Dann „ließen die Bomben dem Betrieb nach“; weitere zwei Totalbombenschäden folgten an anderen Arbeitsplätzen.

Nach Kriegsende wurde das Geschäft aus kleinstem Anfang wieder aufgebaut. Das Domizil der Firma wechselte mehrfach, bis endlich in der Sandstraße ein größeres Wohnhaus errichtet wurde, in dem auch die Firma untergebracht ist. Sie zählt heute 65 Mitarbeiter und besitzt seit 1963 zur technischen Beratung ihrer Kundschaft ein eigenes Ingenieurbüro.

Wir danken bei dieser Gelegenheit Herrn Liebrich für seine aktive Mitarbeit im Verbandsleben des Fachzweigs Elektro und Rundfunk und wünschen ihm sowohl persönlich als auch für die Weiterentwicklung seiner angesehenen Firma das Beste.

Direktor Georg J. Fischer — 25 Jahre bei Mannesmann

Am 1. August 1964 ist Direktor Georg J. Fischer 25 Jahre bei unserer langjährigen Mitgliedsfirma, der Münchener Handelsorganisation der Mannesmann AG.

Direktor Fischer ist am 2. 8. 1908 in München geboren und war nach seiner Lehrzeit 14 Jahre bei der Firma F. S. Kustermann-München, zuletzt als Handlungsbevollmächtigter und Leiter der Grobeisenabteilung.

Am 1. 8. 1939 — vier Wochen vor Kriegsausbruch — trat er als Prokurist bei Mannesmann in München ein. 1942 wurde er eingezogen und war bis Kriegsende, zuletzt als Offizier, im Feld. Nach kurzer amerikanischer Gefangenschaft konnte er seine Tätigkeit bei Mannesmann wieder aufnehmen und wurde bereits 1947 zum Geschäftsführer und Direktor ernannt.

Direktor Fischer, der sich schon immer sehr um die Nachwuchsschulung des Eisen-, Stahl- und Röhrenhandels bemühte, gründete vor 24 Jahren den Arbeitskreis Münchener Jungkaufleute des Eisen- und Stahlhandels, dessen Betreuungsausschuß er auch heute noch angehört. Die Industrie- und Handelskammer hat ihm 1960 eine Ehrenurkunde als Anerkennung für verdienstvolle Mitarbeit in der Berufsausbildung, vor allem im Lehrlingsprüfungsausschuß überreicht. Er ist darüber hinaus seit Jahren als Handelsrichter beim Landgericht München I tätig und u. a. Vorsitzendesmitglied der Süddeutschen Eisenhandelsvereinigung e. V.

Unseren herzlichsten Glückwunsch.

Herr Hanns Langenmeier, Augsburg †

Am 15. Juli 1964 verstarb Herr Hanns Langenmeier, langjähriger Mitarbeiter und Gesellschafter der Firmen Otto Franck Import und Franck & Co., Augsburg. Der Genannte befand sich seit 1. 4. 1925 in den Diensten der Firma Franck. Durch unermüdliches Arbeiten und erfolgreiches Eintreten für die Belange seiner Firma gelang es ihm, zum Aufstieg der Unternehmen Franck beizutragen und das Vertrauen des Gründers der Firmen, des im Jahre 1952 verstorbenen Herrn Otto Franck, zu gewinnen. Der Verstorbene hatte auch ein gutes Vertrauensverhältnis zu Lieferanten und Abnehmern. Die vertrauensvolle Mitarbeit belohnte Herr Otto Franck durch Hereinnahme des Herrn Langenmeier in sein Unternehmen als Gesellschafter. Neben seiner rastlosen Arbeit für die Firma ließ sich Herr Langenmeier besonders die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses angelegen sein. Er sorgte in den Betrieben Franck für eine vorbildliche Lehrlingsausbildung und stellte seine Erfahrungen auch als Mitarbeiter bei den kaufmännischen Lehrabschlußprüfungen usw. zur Verfügung. Auch als Sozialrichter war Herr Langenmeier tätig. Eine Verschlechterung seiner Gesundheit zwang ihn, Ende 1962 aus der aktiven Mitarbeit bei den Firmen Franck auszuscheiden. Alle die ihn kannten, auch wir, werden dem Verstorbenen ein gutes Andenken bewahren.

Buchbesprechungen

Absatzwirtschaft — von Bruno Hessenmüller und Dipl.-Kfm. Erich Schnaufer, 700 Seiten — Plastikband DM 48,—, zahlreiche Schaubilder, Übersichten und Tafeln; erschienen im Verlag für Unternehmensführung, Baden-Baden, Leisberghöhe 19.

Der im Rahmen der Handbücher für Führungskräfte vor kurzem erschienene Band *Absatzwirtschaft* ist ein Kompendium zahlreicher Beiträge namhafter Fachleute aus Forschung, Lehre und Praxis. Das umfangreiche Stoffgebiet wird in 4 Hauptgruppen gegliedert, und zwar: Absatzplanung und Absatzpolitik, Marktschaffung, Marktsicherung, Umsatzerzielung und Umsatzabwicklung, Kostenüberwachung und Kostenzurechnung. Zahlreiche Literaturangaben und ein sorgfältig zusammengestelltes Stichwortverzeichnis ergänzen den Inhalt und tragen zur schnellen Unterrichtung des Lesers bei. Fortschrittliche Unternehmer, die in ihrer täglichen praktischen Arbeit absatzwirtschaftlichen Problemen gegenüber stehen, werden zweifellos aus dieser Schrift eine Fülle wertvoller Anregungen und Erkenntnisse schöpfen.

Seele und Geschäft — von Hans Fervers, 244 Seiten, Leinen, DM 19,80, Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied.

Diese praktische Psychologie für Manager und Geschäftsleute stammt aus der Feder eines Fachmannes, der ständiger Mitarbeiter führender internationaler Zeitschriften und Autor weitverbreiter Bücher zur praktischen Menschenkunde ist. Das vorliegende Werk bietet eine völlig neue und einmalig praktische Auswertung seelen- und lebenskundlicher Erkenntnisse, die allen Führungskräften und Unternehmern wichtige und hochinteressante Unterlagen und Voraussetzungen für ihre tägliche Arbeit liefern. Über den üblichen Rahmen der Betriebspychologie hinausgehend, hat der Autor zu alten Weisheiten neue Erkenntnisse hinzugefügt, aus denen sich eine Fülle praktischer Anregungen ergibt. So bietet z. B. das ausführliche Kapitel „Seelenkunde des Betriebes und der Betriebsorganisation“ ein betriebspychologisches Kompendium, das frei von theoretischen Allgemeinheiten ist.

Für Unternehmer eine empfehlenswerte Urlaubslektüre!

Mehrwertsteuergesetz

Regierungsentwurf und Erläuterungen — synoptische Ausgabe von Dr. Walter Eckhardt und Dr. Lüder und Meyer-Arndt. Franz Vahlen-Verlag, Berlin-Frankfurt/Main, 148 Seiten, Großformat, broschürt, DM 25,50.

Die außerordentliche Wichtigkeit der Diskussion um die große Umsatzsteuerreform rechtfertigt diesen Kommentar zu einem noch nicht bestehenden Gesetz. Die Schrift bemüht sich, durch die gegenüberstellende Kommentierung aufzuzeigen, welche Veränderungen die Mehrwertsteuer im Gegensatz zur bisherigen Umsatzsteuer bringen wird. Sie ermöglicht, sich ein Urteil über die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Konsequenzen zu bilden, die mit der Mehrwertsteuer verbunden sind.

Die Broschüre gibt eine praktische Einführung in die Grundzüge und wichtigsten Einzelheiten des Regierungsentwurfes — der allerdings im Laufe der weiteren Gesetzgebungsarbeit noch zahlreiche Änderungen erfahren wird, sofern überhaupt ein Mehrwertsteuergesetz eingeführt wird. Die Einleitung behandelt in knapper Form die Problematik der Umsatzsteuer und ihre systematischen Möglichkeiten. Der Hauptteil kommentiert den Gesetzentwurf und gibt Anregungen zur wirtschaftsgerechten Ausgestaltung, während der Anhang die Begründung des Regierungsentwurfes, die Stellungnahme des Bundesrates und den Bericht der Kommission zur technischen Überprüfung der Umsatzsteuer-Reformvorschläge (Hübschmann-Bericht) als wichtiges Material zur Urteilsbildung enthält.

Allen Unternehmern, die sich schon jetzt eingehend mit der Materie vertraut machen wollen, sei die Schrift empfohlen.

Neuerscheinung für den Außenhandelskaufmann: Handbuch „Zoll“

Von der Schwedischen Handelskammer in der Bundesrepublik Deutschland wurde vor kurzem ein äußerst praktisches Handbuch *„Zoll“* herausgegeben, welches nach den eigenen Angaben der Schwedischen Handelskammer aus der Praxis für die Praxis entstanden ist. Es präsentiert die erstmalige Zusammenfassung der in der BRD gültigen Zollgesetze sowie der Allgemeinen Zollordnung und enthält neben der Wiedergabe der Zollformulare jene Bestimmungen der Zolldienstanweisung, die für den Zollbeteiligten von Interesse sind. Eine derartige praxisnahe Zusammenstellung ist absolut neu.

Diese Neuerscheinung erspart künftig jedem Praktiker bei der Ermittlung von Gesetzes- oder Rechtsvorschriften etc. die mühsame Pirsch durch 4 mehr oder weniger umfangreiche Veröffentlichungen. Die farbig gehaltenen synoptischen Tabellen und die dementsprechend farbigen Buchteile ermöglichen Information auf einen Blick bei allen einschlägigen Fragen. Das Handbuch gibt z. B. in einer einzigen Zeile sämtliche Aufschlüsse resp. Hinweise bei folgender Fragestellung:

„Welche Bestimmungen sieht das Zollgesetz für eine Zollrückeroberung bei Wiederausfuhr der Waren vor? Was sagt die allgemeine Zollordnung zum Gang des Verfahrens und welche Bestimmungen der Zolldienstanweisung sind für die Frage interessant? Nicht zuletzt: Welche Formulare brauche ich?“

Das Handbuch *„Zoll“* ist zum Preise von DM 12,— durch die Schwedische Handelskammer in der Bundesrepublik Deutschland, 4 Düsseldorf, Königsallee 53, zu beziehen.

„Wer liefert was?“

Nunmehr liegt von dem bekannten vorgenannten Bezugssquellen-Nachweis eine neue fünfsprachige Ausgabe vor. Darin sind aus allen Fachgebieten für annähernd 60 000 Erzeugnisse einschlägige Hersteller angeführt. Eine alphabetische Aufzählung der Waren in deutscher, englischer, französischer, italienischer sowie spanischer Sprache sind vorangestellt. Das Werk eignet sich also sehr gut als Nachschlagewerk.

Es ist erhältlich vom Verlag „Bezugssquellen-Nachweis für den Einkauf „Wer liefert was?“ GmbH, Hamburg 11, Postfach 5001. Das Werk umfaßt 1600 Seiten.

Recht der Wertpapiere

Im Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt, ist in 9. Auflage aus der Feder des bekannten Rechtslehrers der Münchener Universität, Prof. Dr. Hueck die Broschüre „Recht der Wertpapiere“ erschienen (130 Seiten, Preis DM 5,—).

Jeder Kaufmann hat mit Wertpapieren laufend zu tun. Die Broschüre bringt in übersichtlicher und gemeinverständlicher Form die Darstellung des Begriffs, des Wesens und der Arten der Wertpapiere. Anschließend befaßt sie sich vor allem mit dem Wechselrecht, das sehr anschaulich und gut untergliedert dargestellt ist. Es schließt sich dann ein Kapitel über das Scheckrecht an. Im Anschluß daran werden die kaufmännischen Orderpapiere behandelt und schließlich die Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Jedem Großhandelskaufmann wird die Broschüre ein gutes Nachschlagewerk sein, wie sie sich auch zur Unterrichtung des Nachwuchses eignen dürfte.

Handbuch des Großhandels — Steuern — Recht — Rechnungswesen

herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Walter Eckhardt, Fachanwalt für Steuerrecht, unter Mitarbeit hervorragender Experten. Lose-Blatt-Sammlung für Großhändler und ihre Berater. Preis der vorliegenden ersten Lieferung (insgesamt 388 Seiten) einschl. Plastikordner DM 31,—, Preis der zweiten Lieferung (erscheint Mitte 64) ca. 200 Seiten DM 14,—, Preis der etwa einmal im Jahr erscheinenden Nachträge von geringem Umfang Seitenpreis DM 0,07. — Rudolf Hauffe-Verlag Freiburg/Breisgau.

Das soeben erschienene Handbuch des Großhandels informiert zuverlässig und systematisch über Fragen der Steuer, des Rechtes und des Rechnungswesens im Großhandel. Die spezielle Ausrichtung auf den Groß- und Außenhandel macht es für die Praxis besonders wertvoll.

Der erste Teil behandelt Umsatz- und Beförderungssteuer, insbesondere Umsatzsteuergünstigungen, ermäßigte Umsatzsteuer, Fragen der Be- und Verarbeitung, der Großhandelsvergünstigungen bei Verbindung von Groß- und Einzelhandel, des steuerfreien Großhandels, der steuerfreien Einfuhranschlußlieferungen, der Ausfuhrhändlervergütung und spezielle Beförderungssteuerfragen. Eine ähnlich gründliche Durcharbeitung unter spezieller Ausrichtung auf die besonderen Gegebenheiten unserer Wirtschaftsstufe findet sich im Teil 2, der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuerfragen umfaßt.

Der dritte Teil umfaßt eine sachgerechte Darstellung der für den Großhändler wichtigen Rechtsfragen aus dem Zivilrecht, dem Handelsrecht, dem Wettbewerbsrecht, dem Preisrecht, dem Gewerberecht und schließlich des Arbeitsrechtes.

Im vierten Teil werden Fragen des Rechnungswesens behandelt, wobei in logischer Folge die Fragen der Buchführungspflicht, der verschiedenen Buchführungsmethoden und ihrer Besonderheiten (wie z. B. der offenen Postenbuchhaltung) dargestellt werden. In diesem Rahmen wird auch der Kontenrahmen für den Großhandel ausführlich erläutert.

Dem ausgezeichneten Werk ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 8 · 19. JAHRGANG
München, August 1964

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Abwerbung und ihre Abwehr	2
Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte auf 3 Jahre	2
Keine Pflichtgrenze für Arbeiter	2

Sozialversicherung

Versicherungspflicht: Kommanditisten	2
--------------------------------------	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitgeberzuschuß	2
Kündigung wegen längerer Krankheit	2
Anrechnung anderweitigen Verdienstes des Arbeitnehmers bei Verzicht auf Arbeitsleistung mit Fortzahlung des Arbeitslohnes	2
Krankengeldzuschuß für die Zeit einer Kur	3
Keine Nachsendung von Arbeitspapieren bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	3

Steuerfragen

Steuererklärungen-Abgabefrist	3
Beförderungssteuer — Beschluss des Bundesverfassungsgerichts	3
Änderung grundsteuerlicher Vorschriften	4
Steuerliche Privilegien der Genossenschaften-Verfassungsbeschwerde	4
AFA-Neuregelung bei Gebäuden	4
Reisekosten für Auslandsreisen	4

Berufsausbildung und -förderung

Europa-Seminar für Groß- und Außenhandelskaufleute	5
--	---

Verbandsnachrichten

Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	5
Ernennung	5

Verkehr

Auswirkungen der neuen Postordnung	5
Auswirkungen der neuen Postordnung auf den Auslandspostverkehr	5
Die Telefongebührenerhöhung — was nun?	6
Telefonverkehr mit dem Ausland	6
Gewerblicher Güterfernverkehr	6
Telexverkehr mit Uruguay	6
Inlandsporto nach den Niederlanden	6

Kreditwesen

Kredite für Abwasserreinigung und Luftreinhaltung	6
Großhandel und Kreditgarantiegemeinschaft	6
Mittelstandskredite	7
Meldepflicht über den direkten Kreditverkehr mit dem Ausland	7

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Zollsenkungen auf Waren in Zollaufschublagern nur bei rechtzeitigem Antrag	7
Vom 1. 8. 64 an kein Paß mehr für Reisen nach Spanien	8
Der Außenhandel im Juni 1964	8
Japan sucht Verbindung mit deutschen Importeuren	8

Personalien

	8
--	---

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 8/64	
Prospekt SAS	
Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	

Arbeitgeberfragen

Abwerbung und ihre Abwehr

(200)

(p) In einer bedeutenden bayer. Tageszeitung fand sich kürzlich ein auffallendes Inserat, mit dem eine Berufsgenossenschaft (!) eine Stenotypistin zu geradezu fürstlichen Bedingungen suchte. Auf sehr energische Proteste des Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Braun, hat uns die Zentrale der betreffenden Berufsgenossenschaft folgendes mitgeteilt:

„Hierzu möchte ich Ihnen ausdrücklich erklären, daß es sich bei diesem Inserat auch nach meiner Auffassung um einen schwerwiegenden Mißgriff handelt und daß dieses Inserat weder der Form noch dem Inhalt nach durch die Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft gebilligt wird. Der verantwortliche Geschäftsführer unserer Bezirksverwaltung hat zweifellos ohne bösen Willen, aber leider auch ohne die möglichen Konsequenzen eines solchen Inserats zu bedenken, nach neuen Wegen der Personalbeschaffung gesucht. Die personelle Situation ist bei unserer Bezirksverwaltung in Nürnberg nicht günstig. Den hier herausgestellten Besoldungsfall habe ich überprüfen lassen. Es handelt sich um eine ganz extreme, bisher nie aufgetretene Ausnahme....

Durch entsprechende Maßnahmen wurde meinerseits sicher gestellt, daß ein weiterer derartiger Fall sich nicht ereignen kann.

Alle Personalwerbungsinserate müssen künftig durch die Hauptverwaltung genehmigt werden.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie auch Ihrerseits in dieser Angelegenheit beruhigend auf die Beschwerdeführer, deren Empörung und Verärgerung durchaus begreiflich und verständlich ist, einwirken könnten.“

Dieses — lehrreiche — Beispiel zeigt, daß auch gegen solche wilde Abwerbungsmethoden trotz der derzeitigen Arbeitsmarktsituation mit Erfolg etwas unternommen werden kann.

Wir möchten daher unsere Mitglieder bitten, doch vor allem auch Fach- und Tagespresse aufmerksam zu verfolgen und uns eklatante Fälle, die selbstverständlich das übliche Maß ganz besonders überschreiten müssen, im einzelnen mitzuteilen.

Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte auf 3 Jahre

(201)

(gr) Die Fraktion der CDU/CSU hat dem Bundestag einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf will die Amtszeit der Betriebsräte von 2 Jahren auf 3 Jahre verlängern. Die neue Vorschrift soll aber noch nicht für die Amtszeit und die Neuwahl der bei Inkrafttreten des Gesetzes amtierenden Betriebsräte gelten. Das Inkrafttreten ist zum 1. 1. 1965 vorgesehen, so daß die Amtszeit der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Betriebsräte noch mit Ablauf von 2 Jahren nach Amtsbeginn auslaufen wird.

Keine Pflichtgrenze für Arbeiter

(202)

Der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesrates hat sich dafür ausgesprochen, bei der Rentenversicherung für Arbeiter keine Pflichtgrenze einzuführen, und die Pflichtgrenze für die Angestellten auf das dreieinhalbfache der Bemessungsgrundlage (das sind gegenwärtig 2000,— DM) zu erhöhen, also zu dynamisieren. Das stimmt mit den ursprünglichen Vorschlägen des Arbeitsministeriums überein.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Scandinavian Airlines System (SAS) bei. Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

Sozialversicherung

Versicherungspflicht: Kommanditisten

(203)

(gr) Mit der Versicherungspflicht von Kommanditisten hat sich ein rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. 2. 1963 — Nr. L 4 b K r. 23 16/23 18/59 — befaßt. Der Leitsatz lautet:

„Die von Ihrer Kommanditgesellschaft beschäftigten Kommanditisten unterliegen nicht der Versicherungspflicht, wenn sie mit Zustimmung aller Gesellschafter tatsächlich geschäftsführend tätig sind, ohne dabei von dem Komplementär oder von Beschlüssen der Gesellschaft abhängig zu sein.“

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitgeberzuschuß

(204)

Verweigerung bei Arbeitsunfähigkeit durch eigenes grobfahrlässiges Verhalten

(gr) Ein Arbeitnehmer, der im Betrieb trotz ausdrücklichen Verbots eine Kreissäge benutzt und sich dabei verletzt, ganz gleich, ob die Benutzung der Säge zu dienstlichen oder privaten Zwecken erfolgte, hat die durch den Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit durch eigenes grobfahrlässiges Verhalten selbst verschuldet. Er hat für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld.

Zu diesem Ergebnis kam das Bundesarbeitsgericht im Prozeß eines in einer Schlosserabteilung beschäftigten Schlossers, der trotz Verbotes an einer Kreissäge Holz geschnitten und sich dabei so schwer verletzt hatte, daß er fast 4 Monate arbeitsunfähig war. Er hatte keinen Anspruch auf den ihm vom Arbeitgeber verweigerten Zuschuß zum Krankengeld und wurde mit der dahingehenden Klage abgewiesen. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. 6. 1964 — 2 a ZR 121/63.)

Kündigung wegen längerer Krankheit

(205)

(gr) Die Kündigung eines sechzigjährigen Arbeitnehmers, der 4 1/2 Jahre dem Betrieb angehört und dem, wie der Arbeitgeber weiß, eine Kur gem. § 1236 RVO genehmigt ist, ist rechtsunwirksam, auch wenn der Arbeitnehmer vorher verhältnismäßig lange Zeit, im Jahre 1962 und 1963 insgesamt 87 Tage, arbeitsunfähig erkrankt war. Denn dem Arbeitgeber ist unter solchen Umständen zuzumuten, bis zum Ablauf der Kur zuzuhören und darnach festzustellen, ob der neue Arbeitsversuch des Klägers erfolgreich verläuft. Nur wenn dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, könne der Arbeitgeber am Arbeitsverhältnis möglicherweise nicht mehr länger festgehalten werden. (Arbeitsgericht Lörrach, Urteil vom 19. 11. 1963 — 1 Ca 703/63.)

Anrechnung anderweitigen Verdienstes des Arbeitnehmers bei Verzicht auf Arbeitsleistung mit Fortzahlung des Arbeitslohnes

(206)

(gr) Wird einem Arbeitnehmer gekündigt und er zugleich unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beurlaubt, so muß er sich grundsätzlich den innerhalb dieses Zeitraumes erzielten anderweitigen Verdienst anrechnen lassen.

Eine Abweichung von diesem im § 615 Satz 2 BGB festgelegten Grundsatz bedarf einer ausdrücklichen und zweifelsfreien Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat grundsätzlich der

Arbeitnehmer zu beweisen. (Urteil des Bundesarbeitsgericht vom 6. 2. 1964 — 5 a ZR 93/63.)

(207) Krankengeldzuschuß für die Zeit einer Kur

(gr) Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Krankengeldzuschußgesetzes ist der Arbeitgeber zur Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung verpflichtet, wenn der Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit) ist.

Das Arbeitsgericht Stade hat in seiner Entscheidung vom 24. 1. 1964 — Ca 344/63 — besonders herausgearbeitet, daß an den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit während einer Kur strenge Anforderungen zu stellen sind, damit ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß begründet werden kann.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war der als Arbeiter bei der Beklagten beschäftigte Kläger von der Landesversicherungsanstalt wegen eines Asthmaeidens zur Kur verschickt worden. Für die Zeit des Kuraufenthaltes wurde ein Übergangsgeld gezahlt. Die AOK hatte wegen Fehlens ärztlicher Unterlagen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Klägers widerrufen.

Der Kläger nahm mit der Klage die Beklagte auf Bezahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld für die Dauer der Kur in Anspruch. In den Entscheidungsgründen führte das Gericht u. a. aus:

Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des Zuschusses zum Krankengeld gemäß § 1 Krankengeldzuschußgesetz nicht zu, da er seine Arbeitsunfähigkeit während des Kuraufenthaltes nicht nachgewiesen hat. Das Krankengeldzuschußgesetz setzt u. a. eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit voraus. Das vom Kläger vorgelegte Attest läßt aber nicht eindeutig erkennen, daß der Kläger während des Kuraufenthaltes arbeitsunfähig gewesen ist. Es ist lediglich eine Arbeitsunfähigkeit für den Fall des Nichtantritts der Kur bescheinigt worden. Abgesehen davon kann eine solche **nachträgliche Bescheinigung** nicht zum Beweis dafür herangezogen werden, daß für einen zurückliegenden Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeit bestanden habe.

Dem Arbeitgeber muß vor Antritt einer Kur möglich sein, bei Zweifeln an der Richtigkeit des Attestes eine weitere Begutachtung durch den zuständigen Vertrauensarzt herbeizuführen. Diese Möglichkeit besteht bei einem nachträglich vorgelegten Attest nicht. Der Kläger hat nicht nachgewiesen, daß er während der Kur arbeitsunfähig gewesen ist. Die Klage war daher abzuweisen.

(208)

Keine Nachsendung von Arbeitspapieren bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(gr) Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die in seinem Besitz befindlichen Arbeitspapiere, insbesondere Steuer- und Versicherungskarte, ausfolgen. Der Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet, diese Papiere dem Arbeitnehmer zu überbringen oder nachzusenden, sofern nicht zwischen ihnen etwas entsprechendes vereinbart worden ist. Es ist Sache des Arbeitnehmers, sich die Papiere zu holen. Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, sie — soweit erforderlich — auszufüllen und zu unterschreiben und sodann bereitzuhalten und auszuhändigen.

Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln, in seinem Urteil vom 18. 12. 1962 (8 Sa 392/62) nachdrücklich hervorgehoben. Insbesondere hat das Gericht darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um eine sogenannte „**Holschuld**“ handelt, der Arbeitnehmer also selbst das Erforderliche tun müsse, um sich in den Besitz der Papiere zu setzen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer wegen Vertragsbruches fristlos entlassen worden ist, so daß ihm die Papiere bei der Kündigung nicht ausgehändigt werden können. Eine Nachsendung der Papiere kann auch nicht aus einer nachwirkenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hergeleitet werden.

Vervielfältigen leicht gemacht

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen
Preislisten usw. vervielfältigen Sie schnell
und unerreich wirtschaftlich auf

ORMIC

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33.

ORMIC 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

Steuerfragen

Steuererklärungen - Abgabefrist

(209)

(sr) Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 1963 (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer) wurde für alle Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärungen durch einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bearbeiten lassen, auf den 30. 9. 1964 festgelegt.

Beförderungssteuer - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts

(210)

(sr) Im gesamten Werkverkehr wurde ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. 6. 1964 — Az: BvL 23/62 — mit Überraschung zur Kenntnis genommen. Entgegen verschiedener Kommentare, die davon sprachen, daß alle Unternehmen Rückzahlungsansprüche gegen die Finanzämter anmelden können, die Rechtsmittel gegen Beförderungssteuerbescheide eingelegt haben, und daß darüber hinausgehend die gesamte Grundlage der Besteuerung des Werkverkehrs durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts hinfällig sei, stellen wir folgendes fest:

Die gesetzliche Grundlage der Besteuerung des Werkverkehrs ist der § 11 des BefStG. In § 11 des BefStG ist festgelegt, daß die Berechnung der Steuer nach „Tonnenkilometer“ erfolgt. Dieser Begriff bedarf der näheren Erläuterung. Der Gesetzgeber hat diese Erläuterung nicht selber vorgenommen, sondern im Verkehrsfinanzgesetz von 1955 die Bundesregierung ermächtigt, die nähere Bestimmung der im Beförderungssteuergesetz verwendeten Begriffe und den Umfang der Besteuerungsgrundlage für die Beförderungssteuer vorzunehmen. Die Bundesregierung machte hiervon in § 20 der BefStDV dahingehend Gebrauch, daß sie vorschreibt, daß der Berechnung nach Tonnenkilometern die Eisenbahn tarifentfernung zugrunde zu legen ist.

Diese Bestimmung wurde durch einen Großhändler im Rechtsmittelverfahren angegriffen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte Bedenken, ob die Bestimmungen des Verkehrsfinanzgesetzes mit dem Grundgesetz übereinstimmten und legte die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht stellte nun in seinem Spruch fest, daß die Ermächtigung des Verkehrsfinanzgesetzes von 1955 nicht ausreicht, um dem Begriff „Tonnenkilometer“ einen Inhalt zu geben, wie seitens der Bundesregierung in § 20 des BefStG geschehen. Damit ist die Berechnung der Tonnenkilometer nach der Eisenbahn tarifentfernung fehlerhaft. Es bleibt nunmehr dem Gericht oder einem neuerlichen Akt der Gesetzgebung vorbehalten, den Begriff Tonnenkilometer neu auszulegen, d. h. eine andere Berechnungsgrundlage zu finden.

Nach unserer Auffassung hat der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts folgende Wirkungen:

- a) In allen Fällen, in denen Beförderungssteuerbescheide **rechtskräftig** sind, hat der Steuerpflichtige keine Möglichkeit mehr, gegen die in Rechtskraft erwachsenen Bescheide etwas zu unternehmen.
- b) Soweit Bescheide durch Einlegung von Rechtsmitteln **nicht rechtskräftig** geworden sind, kann die Finanzverwaltung die auf einer falschen Berechnungsgrundlage ergangenen Bescheide berichtigten. Es ist ein Erlaß des Bundesfinanzministeriums zu erwarten, wonach eine andere Berechnungsgrundlage (möglicherweise die tatsächlich gefahrenen Strafennkilometer) gewählt wird. Die Höhe der Besteuerung wird sich im Einzelfall verschieben — wir möchten annehmen, in der überwiegenden Zahl zugunsten der Steuerpflichtigen — in gewissen Fällen (wenn die Strafennkilometerentfernung länger ist als die Eisenbahnentfernung) auch zu ungünsten des Steuerpflichtigen. Allerdings sind wir hier vorläufig auf Vermutungen angewiesen, Einzelheiten bleiben einer neuerlichen gesetzlichen Regelung bzw. Rechtsprechung vorbehalten.
- c) Die **Beförderungssteuerpflicht als solche ist nicht weggefallen**. Deswegen werden auch in Zukunft — entgegen anderslautenden Kommentaren — Beförderungssteuerbescheide ergehen. Diese Bescheide werden aufgrund der unter b) geschilderten neuen Berechnungsgrundlage erfolgen. Die Einzelheiten der Ausgestaltung dieser Berechnung ist ebenfalls noch nicht bekannt.

Wie wir soeben von der OFD München erfahren, wurden die Finanzämter inzwischen angewiesen, bis zum Vorliegen eines klärenden Erlasses des Bundesfinanzministeriums **keine** Beförderungssteuerbescheide für Betriebe mit Werkfernverkehr zu erlassen. Insofern können wir die Beantwortung der Frage, ob es sinnvoll ist, gegen neue Beförderungssteuerbescheide Widersprüche einzulegen, bis zum Vorliegen dieses Erlasses zurückstellen. Wir berichten wieder im nächsten Heft unserer Verbandszeitung.

(211)

Aenderung grundsteuerlicher Vorschriften

(sr) Im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 28, vom 16. Juni 1964, Seite 347, ist ein Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 10. Juni 1964 verkündet. Durch dieses Gesetz werden die §§ 12 a bis c des Grundsteuergesetzes ersatzlos gestrichen.

Die Möglichkeit, für unbebaute baureife Grundstücke und für Grundstücke mit Gebäuden, die durch Kriegseinwirkung völlig zerstört oder infolge von Kriegssachschäden nicht mehr benutzbar sind, höhere Steuermefzahlen anzuwenden, ist damit nicht mehr gegeben. Nach Art. 2 des Änderungsgesetzes tritt diese Wirkung mit dem 1. Januar 1963 in Kraft. Über nähere Einzelheiten geben wir auf Anfrage gern Auskunft.

Steuerliche Privilegien der Genossenschaften-Verfassungsbeschwerde

(212)

(sr) Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen Beschluss vom 5. Mai 1964 — I BvR 365/60 — die von einer Anzahl Großhandelsfirmen gegen die §§ 3—35 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1958 erhobene **Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen**.

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß es sich bei der KStDVO in der Fassung vom 8. 8. 1959 nicht um ein Gesetz handelt, welches selbständig anfechtbar ist, sondern um eine bloße Bekanntmachung. Demzufolge richtet sich die Verfassungsbeschwerde dem Grunde nach gegen die KStDVO von 1955, so daß wegen der einjährigen Ausschlußfrist für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde ein Angriff auf die KStDVO nicht mehr möglich ist. Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Auffassung, daß die Neufassung der KStDVO gegenüber der alten Regelung von 1955 keine neue Beschwerde bietet, da die Änderungsverordnung nur so unbedeutende Änderungen aufweise, daß eine wettbewerbsmäßige Benachteiligung der Beschwerdeführer gegenüber den Genossenschaften über das schon bisher gegebene Maß hinaus nicht gegeben sei.

Das Verfahren wurde also aus rein formalen Gründen — ohne Würdigung des vorgelegten reichhaltigen Tatsachenmaterials —

erledigt. Der Großhandel ist nunmehr wieder allein darauf angewiesen, für gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen zwischen Genossenschaften und nicht genossenschaftlich organisierten Unternehmen bei den Beratungen der Reform des Genossenschaftsrechtes einzutreten.

AFA-Neuregelung bei Gebäuden

(213)

(sr) Durch ein Gesetz zur Neuregelung der Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden vom 16. Juni 1964 BStBl. 1964/I, S. 384 wird sowohl die normale AfA bei Gebäuden nach § 7 EStG als auch die erhöhte AfA für Wohngebäude nach § 7 b EStG grundlegend umgestaltet.

Die gesetzliche Grundlage für die **normale Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden** finden Sie nunmehr in den neu in den § 7 EStG eingefügten Absätzen 4 und 5. Absatz 4 behandelt die Neuregelung der linearen AfA, Abs. 5 die Neuregelung der degressiven AfA bei Gebäuden. Vorschriften über die erstmalige Anwendung der Neuregelung finden Sie in § 52, Abs. 4 EStG.

Ferner sieht das Gesetz eine Neufassung der Vorschriften über **besondere Vergünstigungen für Wohngebäude** vor. Der einschlägige § 7 b EStG wurde ebenfalls völlig neu gefaßt, er enthält im wesentlichen eine Einschränkung sowohl hinsichtlich des Ausmaßes der Begünstigungen als auch hinsichtlich der begünstigten Objekte.

Nachdem Sie den Text jederzeit im oben zitierten Bundessteuerblatt und in zahlreichen Veröffentlichungen in der Fachpresse nachlesen können, glauben wir, uns auf diese allgemeinen Hinweise beschränken zu können. Bis ins einzelne gehende Kommentierungen der neuen Vorschriften finden Sie in der Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht „Der Betrieb“ Nr. 23 vom 5. Juli 1964 von Amtsraat Herbert Längsfeld, Bonn und in der Ausgabe A der „Deutschen Steuerzeitung“ Nr. 13 vom 1. Juli 1964 von Ministerialrat Hans Görbing, Bundesfinanzministerium.

Reisekosten für Auslandsreisen

(214)

(sr) Bekanntlich können bei Auslandsreisen gemäß Abschnitt 119 der Einkommensteuer-Richtlinien Pauschbeträge für Unterkunft und Verpflegung in Anspruch genommen werden, soweit nicht Einzelnachweise geführt werden.

Die Höhe der Tagesgeldsätze richtet sich einmal nach der Ländergruppe und wird fernerhin der Höhe nach in Anlehnung an Reisekostenstufen für Bundesbeamte differenziert. Eine kürzliche Erhöhung dieser Tagesgeldsätze für Bundesbeamte gibt Anlaß darauf hinzuweisen, daß die gleichen Erhöhungen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes im Rahmen des Abschnittes 119, Abs. 4 EStR ab **1. 7. 1964** gelten.

Es gelten demnach folgende Pauschsätze:

Einkünfte bzw. Gesamtarbeitslohn im Kalenderjahr	einem Bundesbeamten vergleichbar, der in folgende Reisekostenstufe fällt	Ländergruppe	
		A	B
nicht mehr als DM 6 000,—	IV	50,—	40,—
mehr als „ 6 000,—			
aber nicht mehr als „ 12 000,—	II	65,—	50,—
mehr als „ 12 000,—	Ia	85,—	65,—

Die Tagegelder gelten sowohl die Kosten der Verpflegung als auch die Kosten der Unterbringung ab.

Zur Ländergruppe A zählt neuerdings auch Polen, so daß nunmehr folgende Länder unter die Ländergruppe A fallen:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Belgien *), Belgisch-Kongo, Birma, Bolivien, Brasilien, Ceylon, Chile, China, Costa Rica, Cypern, Dominikanische Republik, Äquador, Frankreich *), Franz. Äquatorial-Afrika, Franz. Westafrika, Ghana, Griechenland, Großbritannien *), Guatemala, Haiti, Honduras,

Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Italien *), Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien *), Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuweit, Laos, Libanon, Liberia, Lybien, Malaya, Marokko, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Nigeria, Nordirland, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi-Arabien, Singapur, Sowjetunion, Sudan, Südkorea, Südvietnam, Syrien, Thailand, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

Für die mit *) gekennzeichneten Länder gelten folgende Sonderregelungen:

Belgien: Die Tagegelder der Ländergruppe A sind zu kürzen
a) bei Geschäftsreisen nach Brüssel und Antwerpen um 10%,
b) bei Geschäftsreisen nach allen übrigen Orten in Belgien um 20%.

Frankreich: Die Tagesgeldsätze der Ländergruppe A gelten ungestrichen für Reisen nach Paris, Marseille, Strasbourg, Versailles, Fontainebleau, Roquencourt, Bretigny sur Orne sowie den Orten der Riviera von der ital. Grenze bis Cannes. Bei Reisen nach allen übrigen Orten in Frankreich sind die Pauschsätze um 20% zu kürzen.

Großbritannien: Die Tagesgeldsätze gelten voll für London, bei Reisen nach allen übrigen Orten sind die Pauschsätze um 20% zu kürzen.

Italien: Die Sätze gelten ungekürzt für Reisen nach Rom, Genua, Mailand, Neapel, den Orten der Riviera von der franz. Grenze bis La Spezia sowie nach sämtlichen Orten in Sizilien. Bei Reisen nach allen übrigen Orten in Italien sind die Pauschsätze um 20% zu kürzen.

Jugoslawien: Die Tagesgeldsätze der Ländergruppe A sind um 20% zu kürzen, jedoch werden mindestens die Sätze der Ländergruppe B gewährt.

Nordirland: Es gelten die Sätze der Ländergruppe A, gekürzt um 20%.

Zur Ländergruppe B gehören alle übrigen Länder.

Berufsausbildung und -förderung

Europa-Seminar für Groß- und Außenhandelskaufleute (215)

(so) Von der Abteilung Außenhandel unseres Landesverbandes ist geplant, im Zusammenwirken mit dem Europahaus in Schliersee ein 2- bis 3-tägiges Europa-Seminar durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit sollen im Europahaus Schliersee von berufenen Vertriebenen die zur Zeit wichtigsten Probleme der EWG behandelt und anschließend zur Diskussion gestellt werden. Vor allem sollen dabei Fragen des Wettbewerbs, der Harmonisierung auf dem steuerlichen und sozialrechtlichen Gebiet, der gemeinsamen Handels- und Währungspolitik, des Niederlassungsrechts u. a. behandelt werden. Da wir glauben, daß es für jeden Groß- und Außenhandelskaufmann dringend notwendig ist, sich rechtzeitig eingehend mit den Problemen des gemeinsamen europäischen Marktes vertraut zu machen, bitten wir diejenigen Firmen, die Interesse an einem solchen Seminar besitzen und einen Teilnehmer hierzu entsenden wollen, sich möglichst umgehend mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29, in Verbindung zu setzen.

Verbandsnachrichten

Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung (216)

(la) Wie schon in den vorausgegangenen Sitzungen berichtete Ausschüfffvorsitzender Max Pongratz einleitend über die fortlaufende Arbeit des IHK-Ausschusses „Bürokaufmann“ und von der letzten Berufsschul-Beiratssitzung — zwei Gremien, in denen

Herr Pongratz die Interessen unseres Landesverbandes bzw. unserer Wirtschaftsgruppe Großhandel vertritt.

Nach einem ausführlichen Überblick über die berufsfördernden Veranstaltungen der letzten Zeit befaßte sich der Ausschuß mit den weiteren Vorplanungen. Neben der Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche vom 21. — 25. 9. in Nürnberg wurde für den Herbst erneut ein Aussprache-Abend für Lehrherren und Ausbilder im Großhandel vorbereitet. Veranstaltungen dieser Art sollen demnächst auch in Augsburg und Nürnberg stattfinden.

Gegenstand eingehender Beratungen war außerdem die thematische Gestaltung der in unserer Verbandszeitschrift erscheinenden Lehrlingsbeilage, die nun bereits im 7. Jahrgang herauskommt und nicht nur in unseren Mitgliedskreisen starke Beachtung findet, sondern auch von außerbayerischen Landesverbänden in hoher Auflage bezogen wird.

Das Gremium befaßte sich daneben erneut mit dem Problem des Lehrlingsmangels im Großhandel und bekämpfte seine Auffassung, daß eine ständige Aufklärung über den Beruf des Großhandelskaufmanns notwendig sei. Es wurde daher eine Neuauflage unseres Lehrlingsprospektes beschlossen und eine breitere Streuung als bisher (neben der Verteilung auf die Berufsbereitstellungsstellen der Landesarbeitsämter) vorgesehen.

Diskutiert wurden ferner aktuelle Fragen des Wettbewerbs im Großhandel.

Ernennung

(217)

Robert Margulis, Bundestagsabgeordneter der FDP und Präsidialmitglied unseres Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn, ist von den Regierungen der 6 EWG-Länder auf Vorschlag der Bundesregierung zum neuen deutschen Mitglied der EURATOM-Kommission ernannt worden. Er übernimmt dieses Amt für die restliche Mandatsdauer des ausgeschiedenen Botschafters Krekeler bis Ende 1965.

Verkehr

Auswirkungen der neuen Postordnung (218)

(sr) Die neue Postordnung trat am 1. 8. 1964 in Kraft, wir berichteten Ihnen darüber in Artikel 189, Heft 7/64, unserer Verbandszeitung. Eine Fülle von Änderungen berühren unmittelbar die verschiedenen Versendungsarten der Großhandelsbetriebe, und zwar stellen sie vielfach eine Schlechterstellung der Postbenutzer gegenüber der bisher gültigen Regelung dar.

Wir wollen uns ein möglichst genaues Bild über die Auswirkungen der neuen Postordnung in der Praxis verschaffen, um damit immer wieder auf Mißstände hinzuweisen und Änderungsvorschläge machen zu können. Wir bitten Sie daher, uns kurze, prägnante und konkrete Beispiele aus der Praxis Ihrer Betriebe zugänglich zu machen.

Auswirkungen der neuen Postordnung auf den Auslandspostverkehr (219)

(so) Bekanntlich ist nach der neuen Postordnung ab 1. 8. für Einschreibesendungen und Luftpostsendungen folgende Änderung vorgesehen:

1. Einschreiben

Nur noch bei Briefen, Postkarten, Blindensendungen und Päckchen zulässig; also z. B. nicht mehr bei Drucksachen und WarenSendungen.

2. Luftpost

Nur noch bei Briefen, Postkarten, Blindensendungen, Päckchen, Postanweisungen und freigemachten Paketen zulässig. Es gibt also z. B. keine Drucksachen oder WarenSendungen mit Luftpost mehr.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden über die außerordentlich nachteiligen Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen in der Postordnung für den Luftpost- und Einschreibeverkehr mit dem Ausland haben wir uns mit den zuständigen Stellen der Deutschen Bundespost in Verbindung gesetzt und festgestellt, daß diese

neuen Vorschriften für den Einschreibe- und Luftpostverkehr **nur für das Inland gelten**. Bezuglich des Auslandspostverkehrs bleibt es auch bei Einschreiben und bei Luftpost bei den bisherigen Bestimmungen.

(220)

Die Telefongebührenerhöhung – was nun?

(p) Wir haben — ebenso wie unser Gesamtverband — vor der endgültigen Entscheidung der Bundesregierung bzw. der kürzlichen Bundestagsdebatte nachdrücklichst und unter besonders ausführlicher Darlegung der speziellen Situation des Großhandels bei den zuständigen Stellen gegen die Telefongebührenerhöhung protestiert, leider ohne Erfolg. Wir werden selbstverständlich weiter auf eine Überprüfung der Gebührenerhöhung dringen, und besonders auch für eine grundlegende Sanierung der Bundespost eintreten. So wie die Dinge gelaufen sind, können wir uns jedenfalls, das sei offen ausgesprochen, einfach des Eindrucks nicht erwehren, daß die außerordentliche zusätzliche Belastung der Wirtschaft und ganz besonders des Großhandels durch die nunmehr wirksam gewordene Erhöhung der Telefongebühren hauptsächlich auf politisch-taktischen Überlegungen beruht und jedenfalls in dem jetzigen Ausmaß hätte vermieden werden können.

Nun wo die Würfel — zumindestens vorläufig — gefallen sind, bleibt nichts übrig, als die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, d. h. geradezu in einem Akt der Notwehr den Telefonverkehr soweit nur möglich, rigoros einzuschränken.

Wir sind uns zwar völlig klar darüber, daß gerade der Groß- und Außenhandel nach der ganzen Eigenart seines Geschäfts weitgehend auf jeden Fall auf das Telefon angewiesen ist und, „koste es was es wolle“, auch weiterhin und laufend es intensiv benutzen muß.

Gleichwohl sollte sich auch jeder Großhändler genau überlegen, inwieweit die Art seines Betriebes vor allem folgende Maßnahmen zuläßt:

1. Einführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Abrechnungen der Bundespost.
2. Möglichste Vermeidung von Auswärtsgesprächen.
3. Möglichste Einschränkung von Auswärtsgesprächen.
4. Einschränkung von Stadtgesprächen.
5. Sofortiges Kassieren der Gespräche bei Fremdbenutzern in angemessener Höhe.

Zu Ziff. 4 empfehlen wir Ihnen, Ihre Angestellten anzuweisen, bei Gesprächen außerhalb des Ortsverkehrs auf eine Verkürzung der Sprechzeiten hinzuarbeiten. Sie kann dadurch erreicht werden, daß der Besprechungsstoff vor dem Anruf sorgfältig gedanklich vorbereitet wird, und daß beispielsweise bei telefonischen Bestellungen die genauen Daten vorher zusammengestellt werden. Auf diese Weise sind Gesprächspausen zu vermeiden und das Telefongespräch wird auf das tatsächlich sachlich notwendige Zeitmaß beschränkt.

Telefonverkehr mit dem Ausland (221)

(so) Hinsichtlich der diesbezüglichen Beschlüsse des Bundeskabinetts sind uns ebenfalls bereits Beschwerden aus Außenhandelskreisen zugegangen. Unsere Erkundigungen ergaben, daß mit Ausnahme der Grundgebührenerhöhung sich die geplanten Bestimmungen ebenfalls nicht auf den Telefonverkehr mit dem Ausland auswirken werden. In den Ausführungsbestimmungen (Verwaltungsanweisungen) zu § 1 der Postordnung heißt es:

„Die Postordnung gilt für den innerdeutschen Postverkehr. Sie wird auch auf Auslandssendungen angewandt, soweit im Weltpostvertrag und den dazu gehörigen Abkommen nichts anderes bestimmt ist.“

Änderungen im Auslandspostverkehr könnten daher erst eintreten, wenn die Bestimmungen des Weltpostvertrages und der dazu gehörigen Abkommen geändert werden. Vorläufig ist jedenfalls eine Änderung der Gebühren im Auslandsverkehr weder bei Luftpost- und Einschreibusendungen noch beim Telefonverkehr vorgesehen.

Gewerblicher Güterfernverkehr (222)

(p) Im Bundesanzeiger vom 4. Juli 1964 ist die am 6. Juli in Kraft getretene Verordnung TSF Nr. 5/64 veröffentlicht, durch die die allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife und Frachtbegünstigungen im Reichskraftwagentarif geändert werden.

Sie kann von der Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr, Frankfurt am Main-Hausen, Königsberger Straße 1, bezogen werden.

Telexverkehr mit Uruquay (223)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1.8.1964 wird der Telexverkehr mit Uruquay aufgenommen werden. Damit wird der letzte südamerikanische Staat in das Welt-Telexnetz einbezogen. Der Verkehr wird über eine Funklinie nach Südamerika abgewickelt und werktags von 11.00 bis 02.00 Uhr wahrgenommen. Auskunft über die Telexteilnehmer in Uruquay erteilen gebührenfrei die zuständigen Auskunftsstellen des Telexdienstes. Die Telexverbindungen werden bei der Telexvermittlung Hamburg unter der Rufnummer 0 20 84 angemeldet. Die Gebühr für eine Verbindung von drei Minuten Dauer beträgt 36,— DM. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel dieses Betrages erhoben.

Inlandsporto nach den Niederlanden (224)

(so) Briefe nach den Niederlanden bis zum Gewicht von 20 Gramm, Postkarten und Postkarten mit Antwortkarten brauchen mit Wirkung vom 1.8.1964 an nur mit dem Inlandsporto freigemacht zu werden. Wie das Bundespostministerium im Bundesanzeiger Nr. 133/64 vom 23.7.1964 mitteilte, gilt diese Bestimmung auch für Westberlin.

Kreditwesen

Kredite für Abwasserreinigung und Luftreinhaltung (225)

(p) Auch für gar manche unserer Mitgliedsfirmen dürfte interessant sein, daß der bayerische Staat nunmehr für die Errichtung, Verbesserung und Vergrößerung von Abwasserreinigungsanlagen (nicht zum Bau von Kanalisationsanlagen!) sowie für die Errichtung von Luftreinhaltsanlagen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Darlehen vergibt, wenn an der Förderung des Vorhabens ein volkswirtschaftliches oder sonstiges erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Die Darlehen werden zum Nennwert ausgezahlt. Der **Zinssatz** beträgt, je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, 4 oder 5% jährlich einschließlich aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen, lediglich die Hausbank kann eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,1% und die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung eine solche von 0,5% berechnen. Die Laufzeit beträgt, ebenfalls je nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers, 10—18 Jahre, wobei bis zu 2 tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden können. Die Rückzahlung hat in gleichen halben Jahresraten zu erfolgen.

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen **abzusichern**. Wenn dies nicht in vollem Umfang möglich ist, kann eine Bürgschaft unserer **Kreditgarantiegemeinschaft** in Anspruch genommen werden.

Die Antragstellung hat auf besonderem Formblatt über die Hausbank zu erfolgen.

Großhandel und Kreditgarantiegemeinschaft (226)

(p) Wir haben bereits in Artikel 88 (Heft 3/64) unsere Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, daß der Höchstbetrag, bis zu dem

von der Kreditgarantiegemeinschaft des Handels in Bayern eine Bürgschaft übernommen werden kann, erhöht wurde.

Demgemäß können jetzt für unsere Mitgliedsfirmen von der Kreditgarantiegemeinschaft Kredite bis zu einer Höhe von DM 185 000 verbürgt werden. In Ausnahmen ist es jedoch, gerade für Vorhaben des Großhandels, auch möglich, noch höhere Kredite durch die Kreditgarantiegemeinschaft verbürgen zu lassen. Damit dürfte diese Möglichkeit sicherlich für viele Mitglieder im Rahmen geplanter Investitionen interessant sein.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß bei Krediten von mehr als DM 100 000 nach dem Bayer. Bürgschaftsgesetz die Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses eingeholt werden muß, die erfahrungsgemäß meistens nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Es dürfte sich daher sehr empfehlen, möglichst frühzeitig sich mit unserer Kreditgarantiegemeinschaft (Anschrift: München 2, Briener Str. 45, Tel. 59 41 86) in Verbindung zu setzen, die von uns beauftragt ist, allen interessierten Mitgliedern jederzeit alle erforderlichen Auskünfte (auch über etwaige sonstige öffentliche Kreditprogramme) zu geben.

Mittelstandskredite

(227)

Die Privatbanken haben beschlossen, einen Sonderfonds von 100 Mio. DM zu bilden und der **Industriekreditbank AG** (Aufstelle Bayern: München 2, Lenbachplatz 8, Tel. 55 46 85) zur Verfügung zu stellen.

Wie der Bundesverband des privaten Bankgewerbes mitteilt, wird die Industriekreditbank den Betrag als Darlehen mit Laufzeiten von bis zu acht Jahren an mittelständische Unternehmen ausleihen. An der Aufbringung des Fonds werden sich die drei Großbanken, die zum Bundesverband des privaten Bankgewerbes gehörenden Regionalbanken sowie zahlreiche Privatbankiers und Spezialbanken beteiligen.

Mit der Darlehens-Laufzeit entspricht das private Bankgewerbe Wünschen vieler kleiner und mittlerer Betriebe, die in zunehmendem Maße längerfristige Mittel besonders zum Zwecke der Rationalisierung benötigen. Die Tilgungsfristen sollen nach Möglichkeit dem Abschreibungssystem für die Investitionen angehähert werden.

Mit dieser Aktion führt das private Bankgewerbe seine Bemühungen um die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft fort. Der Anteil dieser Gruppe des Kreditgewerbes an den im Mittelstandsbericht der Bundesregierung erfaßten Krediten kleiner und mittlerer Unternehmen beträgt, wie der Bundesverband des privaten Bankgewerbes berichtet, rund 40%.

Die Industriekreditbank wird die Kredite im allgemeinen zu einem festen Nominalzins von 6 1/2% bei 99% Auszahlung zur Verfügung stellen. Das entspricht einer effektiven Verzinsung von rund 6 3/4%. Die Mittel werden den Kreditnehmern für eine, wie erwähnt, bis zu 8-jähriger Laufzeit bei in der Regel 4 Frei-jahren zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Kredite sollen 500 000 DM nicht überschreiten. Die Kreditnehmer können also während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz und vom Beginn der Rückzahlung ab auch mit festen Raten kalkulieren.

Durch die Einschaltung der Industriekreditbank wollen die privaten Banken gewährleisten, daß bei der Bearbeitung der Kreditanträge gleiche Maßstäbe zugrunde gelegt werden. Die Industriekreditbank verfügt außerdem über große Erfahrungen im Bereich des langfristigen Investitionskredits für den Mittelstand. Die Gemeinschaftsaktion wurde durch die zunehmende Nachfrage mittelständischer Unternehmen nach Investitionskrediten mit einer etwa 8-jährigen Laufzeit ausgelöst. Die privaten Banken wollen durch die relativ lange Laufzeit und den niedrigen Zins den Unternehmen die Möglichkeit zur verstärkten Eigenkapitalbildung geben.

Kreditanträge — mit möglichst vollständigen Unterlagen — nimmt die Industriekreditbank AG, Aufstelle München, München 2, Lenbachplatz 3, Tel. 55 46 85, entgegen. Die einzelne Hausbank wird nach Ansicht des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes gern bereit sein, entsprechende Kreditanträge an die Industriekreditbank AG weiterzuleiten.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

31. 8.	19.30 — 20.00	Technischer Report — Neue Entwicklungen der Technik in Bericht und Kommentar	- 2. Pr.
31. 8.	21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
1. 9.	18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
2. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
3. 9.	17.45 — 18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
4. 9.	17.55 — 18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
4. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
5. 9.	16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
7. 9.	21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
8. 9.	18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
9. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
11. 9.	17.55 — 18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
11. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
12. 9.	16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
14. 9.	20.00 — 20.45	Mit Robotern leben — Die Automation und ihre Folgen	
14. 9.	21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
15. 9.	18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
16. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
17. 9.	17.45 — 18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
18. 9.	17.55 — 18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
18. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
19. 9.	16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
21. 9.	21.05 — 21.15	Der Wirtschaftskommentar	
22. 9.	18.30 — 18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
23. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
25. 9.	17.55 — 18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
25. 9.	18.45 — 19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
26. 9.	16.55 — 17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.

Außenhandel

Meldepflicht über den direkten Kreditverkehr mit dem Ausland

(228)

Der Bundesminister für Wirtschaft gibt bekannt:

Bei den von der Bundesbank veröffentlichten „wichtigen Posten der Zahlungsbilanz“ unterliegt die Position „Restposten“ seit längerer Zeit starken Schwankungen, deren Ursachen nicht zuverlässig beurteilt werden können. In dieser Position sind Zahlungsvorgänge enthalten, die bislang statistisch nicht erfaßt werden sind.

Abweichend von der Regelung für die Kreditinstitute besteht für die Firmen der Wirtschaft bisher nur eine vierteljährliche Meldepflicht über den Stand ihres direkten Kreditverkehrs mit dem Ausland. Um eine bessere Information über die direkten Kreditbeziehungen zum Ausland zu erhalten, soll durch eine in Vorbereitung befindliche Verordnung der Bundesregierung die Vierteljahresmeldung in eine Monatsmeldung umgewandelt werden.

Auch die monatlichen Meldungen werden lediglich von denjenigen Firmen abzugeben sein, die bereits jetzt der Meldepflicht nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung unterliegen. Der Bereich der in die Fragen einbezogenen Kreditbeziehungen wird auf Grund der mit der bisherigen Quartalsmeldung gesammelten Erfahrungen erweitert werden. Bundesregierung und Bundesbank erwarten von der Neuregelung eine bessere Transparenz der Zahlungsbilanz.

Zollsenkungen auf Waren in Zollaufschublagern nur bei rechtzeitigem Antrag

(229)

(so) Waren, die sich in Zollaufschublagern befinden, gelten zollrechtlich als verzollte Waren, für die lediglich die Einrichtung der Eingangsabgaben aufgeschoben worden ist.

Aus diesem Grunde wirken während der Lagerung eintretende Änderungen in der Höhe von Zollsätzen sich auf die aufgeschoßene Zollschuld nicht aus. Für in Zollaufschublagern befindliche Waren können mithin die Zölle noch bis zu fünf Jahren unter Zugrundelegung derjenigen Sätze entrichtet werden, die im Zeitpunkt der Einlagerung galten.

Der Lagerinhaber ist somit vor Zollerhöhungen geschützt, jedoch nicht ohne weiteres vor Zollherabsetzungen. Um ihn nicht schlechter zu stellen als den Inhaber der früheren Zollgutlager, sieht das Zollgesetz von 1961 die Möglichkeit vor, bei Zolländerungen, die während der Lagerzeit in Kraft treten, die neuen Zollsätze auf die in Zollaufschublagern befindlichen Waren anzuwenden. Hierzu bedarf es eines Antrages des Lagerinhabers beim Lagerzollamt.

Ein Interesse an der Stellung eines solchen Antrags ist verständlicherweise nur bei Zollsenkungen gegeben. Anträge auf Anwendung neuer niedriger Zollsätze müssen mithin bei jeder Binnenzollsenkung und Herabsetzung eines Außenzollsatzes gestellt werden, sofern die Waren zum Absatz auf dem Inlandsmarkt bestimmt sind.

Die Zollämter überprüfen daraufhin den Lagerbestand bei Inkrafttreten der Zollsenkung und berechnen die Zollschuld neu. Derartige Anträge müssen möglichst frühzeitig eingereicht werden, da eine Feststellung des Lagerbestandes am Stichtag immer schwieriger wird, je weiter dieser Tag zurückliegt.

Wir dürfen unsere Mitgliedsfirmen besonders im Hinblick auf die Auswirkungen der ab 1. Juli 1964 in Kraft getretenen konjunkturpolitischen Zollsenkungen auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Antragstellung für Zollsenkungen auf Waren in Zollaufschublagern aufmerksam machen.

Vom 1. 8. 64 an kein Paß mehr für Reisen nach Spanien

(230)

(so) Im Reiseverkehr mit Spanien wird vom 1. 8. 1964 an der Paßzwang aufgehoben. Wie das Auswärtige Amt am 27. 7. 1964 mitteilte, können Deutsche als Touristen bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten außer mit einem gültigen Reisepaß oder Kinderausweis auch mit einem gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland über die zugelassenen Grenzstellen nach Spanien ein- und wieder ausreisen. Sie müssen dabei lediglich, wenn sie keinen Paß vorweisen, an der Grenzstelle eine „Besucherkarte“ vorlegen.

Die Besucherkarte ist bei den deutschen Reisebüros und Automobilclubs oder an den spanischen Grenzstellen kostenlos zu erhalten. Die Bundesrepublik hat eine gleiche Regelung bereits mit zahlreichen anderen europäischen Ländern getroffen.

Der Außenhandel im Juni 1964

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Juni 1964 von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Waren im Werte von **4932 Mill. DM importiert** und für **5402 Mill. DM exportiert**. Das waren in der Einfuhr 15,5% (unter Ausschluß der Auslandsbezüge von Regierungsgütern sogar nahezu 29%) mehr als im Juni des Vorjahrs. Dagegen hat der Ausfuhrwert im gleichen Zeitabschnitt um 22,8% zugenommen. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß der Juni 1963 besonders wenig Arbeitstage hatte. Auch der Vergleich mit den Ergebnissen vom Mai dieses Jahres wird durch die unterschiedliche Zahl von Arbeitstagen beeinträchtigt. Gegenüber dem Vormonat ist die Einfuhr um 12,4%, die Ausfuhr um 5,4% gestiegen.

Junger Diplomkaufmann

(volksdeutscher Ungarnflüchtling), ledig,

sucht nach soeben erfolgreich an der Betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität München abgelegtem Examen ausbaufähige Anfangsstellung im Groß- od. Außenhandelsbetrieb.

Angebote erbeten an die Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Juni 1964 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 468 Mill. DM ab gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 126 Mill. DM im Juni 1963 und 738 Mill. DM im Mai 1964.

Im ersten Halbjahr 1964 erreichte die Einfuhr einen Wert von 27,4 Mrd. DM und lag damit um 7,6% über der Einfuhr der gleichen Vorjahreszeit mit 25,5 Mrd. DM. Nach Ausschaltung der Auslandsbezüge von Regierungsgütern errechnet sich eine Zunahme des Einfuhrwertes um rund 14%. Die Ausfuhr stellte sich im ersten Halbjahr 1964 auf 31,8 Mrd. DM und übertraf den Wert der entsprechenden Vergleichszeit des Vorjahrs von 27,4 Mrd. DM um 15,9%. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitraum Januar/Juni 1964 mit einem Ausfuhrüberschuß von 4,4 Mrd. DM ab gegenüber 1,9 Mrd. DM 1963.

Aus diesem Ergebnis des ersten Halbjahrs 1964 läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen über die Entwicklung unseres Außenhandels im Verlauf eines Jahres der Schlüß ziehen, daß bis zum Ende dieses Jahres mit einem Gesamteinfuhrvolumen von mindestens 55—56 Mrd. DM gerechnet werden kann. Da auf der Ausfuhrseite ebenfalls mit einer weiteren Steigerung zu rechnen ist, dürfte das Gesamtexportvolumen im Jahre 1964 u. U. 65 bis 66 Mrd. DM erreichen, so daß der Exportüberschuß im Jahre 1964 insgesamt etwa 10 Mrd. DM erreichen dürfte. Abgesehen von einem so außergewöhnlich hohen Exportüberschuß würde das Gesamtvolumen unseres Außenhandels etwa 120 Mrd. DM erreichen und damit erneut die außerordentliche Bedeutung des Außenhandels für unsere Volkswirtschaft und für den Wohlstand der Bevölkerung in der Bundesrepublik nachdrücklichst unterstreichen.

Japan sucht Verbindung mit deutschen Importeuren

(so) Aus Japan liegen uns zur Zeit Angebote für folgende Waren vor:

Kissendecken, Schals, Kopfkissenüberzüge, Stolas, Gummi- und Kunststoffsandalen, Musiktruhen, Feuerzeuge, Spielwaren, Alben u. a.

Interessenten wollen sich mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29, in Verbindung setzen.

Personalien

WIR GRATULIEREN

zum 44-jährigen Berufsjubiläum Fräulein Christine Groß, Diretrice der Abteilung Herstellung kosmetischer und fachchemischer Präparate in unserer Mitgliedsfirma Süddeutsche Lieferzentrale für die Toilettenartikel-Branche Lieglein & Co. KG, Augsburg; zum 40-jährigen Berufsjubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Keller & Kalmbach, Eisenwarengroßhandlung, München, Herrn Eugen Uebelhoer als Reisevertreter bei seiner Firma;

zum 25-jährigen Berufsjubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Eisen-Fuchs GmbH, Eisenwarengroßhandlung, Stuttgart, Zweigniederlassung München, Herrn Max Weiß, als Verkaufsgruppenleiter bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Wilbert Keller, München, Herrn Kurt Hentschel, als Reisender bei seiner Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Mannesmannhandel-Süd GmbH, München, Herrn Prok. Josef Bayer.

Carl Berz, Augsburg — 70 Jahre

Herr Carl Berz, der Mitinhaber unserer weit über den süddeutschen Raum hinaus bekannten Mitgliedsfirma Siller & Laar, Eisen- und Eisenwarengroßhandlung, Augsburg, begeht am 30. August 1964 den 70. Geburtstag.

Als Sohn des Eisengroßhändlers Kommerzienrat Mathias Berz in Augsburg geboren, trat er 1910 in die väterliche Firma ein, die er seit 1930 zusammen mit seinem Bruder Dr. Ludwig Berz leitet. Die enorme Weiterentwicklung des Unternehmens zu der heutigen Größe und zu dem Ansehen, das der Name Siller & Laar allerorts genießt, ist ein im Familienteam von Carl Berz miterworbenes Verdienst. Bei aller persönlichen Bescheidenheit und Zurückhaltung steht er seit Jahrzehnten aktiv den Organisationen des Großhandels zur Verfügung. So vertritt er den Großhandel im Kuratorium des Vereins für Berufsförderung im Handel, ist Mitglied des Verwaltungsrats unserer Kreditgarantiegemeinschaft und — sehr aktives — Mitglied des Verkehrsausschusses unseres Landesverbandes. Weiter gehört der Jubilar dem Vorstand des Bundes Deutscher Eisen- und Metallwaren-Großhändler, Essen, an, ist Mitglied des Verkehrsrausschusses des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Mitglied des Verkehrsrausschusses der Industrie- und Handelskammer Augsburg und seit 1961 Vertreter des Großhandels im Verladerausschuß der Tarifkommission für den Güterfernverkehr. Als Vorstandsmitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse Augsburg arbeitet Carl Berz ebenso für weitreichende Belange mit wie in weiteren Gremien unseres Landesverbandes und der Industrie- und Handelskammer Augsburg. Sein Bemühen um Ästhetik und zweckmäßige Formgestaltung auch in den scheinbar kleinen Dingen des Lebens brachte ihm die Berufung in den Beirat des Arbeitskreises für industrielle Formgebung im Bundesverband der Deutschen Industrie.

So kann man denn mit Fug und Recht sagen, daß Herr Carl Berz mit ganzer Kraft und seinen hervorragenden Fähigkeiten nicht nur seinem hoch angesehenen Unternehmen, sondern im wahrsten Sinne des Wortes der Allgemeinheit dient. Daß der so überaus jung gebliebene Jubilar dazu auch weiter bei bester Gesundheit noch lange in der Lage bleibt, das wünschen wir ihm und uns. Möge er darüber hinaus auch genügend Zeit und Muße für die schönen Dinge des Lebens finden, denen er stets so aufgeschlossen gegenüber steht. In diesem Sinne und an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche.

Wilhelm Kaiser, Memmingen — 70 Jahre alt

Der Mitinhaber und kaufmännische Leiter unserer Mitgliedsfirma Schwäbische Glashandelsgesellschaft Kaiser & Haisermann KG, Flachglasgroßhandlung in Memmingen, Herr Wilhelm Kaiser, konnte in seltener Rüstigkeit seinen 70. Geburtstag feiern.

Zunächst, nach seiner schulischen Ausbildung, als Bankkaufmann in Memmingen und München tätig, übernahm er im Jahre 1928 die kaufmännische Leitung der von seinem älteren Bruder zusammen mit Herrn Haisermann im Jahre 1923 gegründeten Schwäbischen Glashandelsgesellschaft. An dem raschen Aufstieg des jungen Unternehmens hatte der Jubilar hervorragenden Anteil. Vor allem auch nach dem 2. Weltkrieg konnte sich das jetzt in der ganzen Branche hoch angesehene Unternehmen, besonders auch dank der Initiative und der Tatkraft von Herrn Wilhelm Kaiser immer weiter entwickeln.

Wir wünschen dem Jubilar auch an dieser Stelle für die Zukunft beste Gesundheit und noch viele glückliche und gesegnete Jahre.

Dr. Hubert Kustermann, 65 Jahre

Am 6. 8. 1964 vollendete Herr Dr. Hubert Kustermann, persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma F. S. Kustermann, München, sein 65. Lebensjahr.

Er nahm am ersten Weltkrieg teil, schloß sein Studium mit Dr. rer. pol. ab und nach einer Volontär- und Lehrzeit bei der Firma Ravené Söhne, Berlin, trat er 1923 in die seit 1798 im Familienbesitz befindliche Firma F. S. Kustermann ein und erhielt 1927 von den damaligen Inhabern Generalvollmacht.

Außer der sozialen Fürsorge für die im Durchschnitt 700—800 im Betrieb Beschäftigten, betrachtete er es als besondere Aufgabe, den Aufbau des Unternehmens durchzuführen, das während des Krieges durch Totalschaden zerstört war.

Außer dem notwendigen Maschinenpark stehen heute dem Unternehmen wieder Fabrikationsanlagen, Lagerhallen, Büros

und Geschäftshäuser im Zentrum der Stadt, mit insgesamt ca. 260.000 cbm umbauten Raum zur Verfügung.

Das Unternehmen ist mit der oberbayerischen Wirtschaft eng verbunden und hat an dem Wiederaufbau nach dem Krieg durch Lieferung von Eisen, Eisenwaren, Guß und Stahlbauten einen Anteil genommen.

Trotz der großen, persönlichen Inanspruchnahme ist Herr Dr. Hubert Kustermann noch in einigen Ehrenämtern tätig. Wir gratulieren dem Jubilar auch an dieser Stelle herzlich!

Friedrich Maser, Nürnberg — 75 Jahre alt

Senator Friedrich Maser, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma C. Müller S. 18, Nürnberg, Bärenschanzstraße 2 und langjähriges Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, karnte am 21.7. 1964 in erstaunlicher Rüstigkeit sein 75. Lebensjahr vollenden.

Nach Jugendjahren in Nürnberg und dem Abitur am dortigen Melanchthon-Gymnasium folgten Lehrjahre in Braunschweig und Hamburg. Nach geleisteter Militär-Dienstzeit wagte der zielstreibige junge Friedrich Maser den Sprung über den „großen Teich“, um 3 Jahre lang kaufmännisch in den USA tätig zu sein. Ein Jahr Auslandsaufenthalt in Paris schloß sich an. 1914 trat Friedrich Maser in das elterliche Geschäft ein, das ihn allerdings nach 6 Wochen aufgrund seiner Einberufung zum Kriegsdienst wieder freigeben mußte. Mit verdienstvollen Auszeichnungen, dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse, dem bayerischen Militärverdienstorden und dem Württembergischen Friedrichsorden 1918 aus dem 1. Weltkrieg zurückgekehrt, trat er nun zum 2. Male in die elterliche Firma ein, die ihm bald Prokura erteilte und ihn 10 Jahre später als Teilhaber aufnahm. Die völlige Zerstörung der bisherigen Lebensarbeit durch Kriegseinwirkung stellte Friedrich Maser 1945 vor neue, schwere Aufgaben. Mit selbstvertraulicher Tatkraft ging unser Jubilar an den Wiederaufbau des Unternehmens, das heute über die Grenzen von Stadt und Land hinaus als potente Fachgroßhandlung bekannt ist.

Seinen klugen Rat und seine durch lange Jahre gesammelte Erfahrung hat Friedrich Maser neben seinem Betrieb stets auch der gesamten Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Das spiegelte sich in der vielseitigen ehrenamtlichen Tätigkeit wider: 1932 bis 1936 und 1950—63 Handelsrichtertätigkeit, 1934—45 Vorsitzender des Deutschen Pappengroßhandels und gleichzeitig Vorsitzender des Nürnberger Einzelhandels, seit 1949 Beiratsmitglied und seit 1951 Präsidialmitglied der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, seit 1953 Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg. 1960 wurde Friedrich Maser als Vertreter des Großhandels in den Bayerischen Senat gewählt, dem er noch heute angehört. Senator Maser ist außerdem seit 1933 Kirchenvorsteher und Mitglied der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung. Seine mit Ernst und großem Verantwortungsgefühl wahrgenommene Tätigkeit im Dienste des Allgemeinwohls und der Wirtschaft fanden ihre Anerkennung in der ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. und 2. Klasse an Senator Maser. Als langjähriges Mitglied unseres Landesverbandes und seines Vorstandes sowie als Mitglied des Fachausschusses des Fachzweigs Papier und Pappe unseres Landesverbandes hat sich Senator Maser stets für die Belange unserer Wirtschaftsstufe und unserer Organisation eingesetzt, wofür wir ihm auch an dieser Stelle herzlich danken möchten.

Für die weitere Zukunft wünschen wir dem Jubilar nochmals Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Luise Kempf — 25 Jahre Leiterin der Firma Jäkle, Nürnberg

Unsere bedeutende Mitgliedsfirma Wilhelm Jäkle, Chemikalien-Großhandlung in Nürnberg, wird seit 25 Jahren von Frau Luise Kempf in vorbildlicher Weise geführt. Am 3. September 1939 wurde ihr erster Ehemann, Herr Pickel, zum Wehrdienst einberufen. Er fiel im Oktober 1941, so daß die gesamte Verantwortung für die Firma während der schweren Kriegsjahre allein von Frau Kempf getragen werden mußte.

An der Seite ihres im November 1945 geheirateten zweiten Ehemannes war Frau Kempf maßgeblich am Wiederaufbau der Firma nach dem Krieg beteiligt. Mit der Unterstützung treuer

und erprobter Mitarbeiter bewährte sich Frau Kempf bis zum heutigen Tag mit Charme und fraulichem Fingerspitzengefühl in dieser ausgesprochen „männlichen“ Branche, nachdem sie seit dem Tod von Herrn Robert Kempf im Mai 1959 wiederum alleinige Leiterin der Firma ist.

Frau Kempf ist auch in unserem Fachzweig „Technische Chemikalien“ eine temperamentvolle und aktive Mitarbeiterin. Deshalb entbieten wir ihr zugleich im Namen aller Fachkollegen einen besonders herzlichen Glückwunsch zu ihrem Jubiläum.

50 Jahre Bernhard Kupsch, Würzburg

In diesen Tagen konnte unsere Mitgliedsfirma Bernhard Kupsch, Lebensmittelgroß- und Einzelhandlung in Würzburg auf 50 Jahre ihres Bestehens zurückblicken.

In einem Festakt im Gesandtenbau der Residenz, an dem die führenden Persönlichkeiten von Kirche, Staat und Wirtschaft teilnahmen, wurde die Bedeutung des Familienunternehmens und die Tüchtigkeit und Aufgeschlossenheit ihrer Inhaber gewürdigt. Auch der Vorsitzende unserer Bezirksgruppe Unterfranken war bei dieser Gratulationscour vertreten und überbrachte die Wünsche unseres Verbandes. Wir dürfen aber auch mit diesen Zeilen nochmals die herzlichsten Wünsche zu diesem bedeutsamen Jubiläum zum Ausdruck bringen.

Direktor Josef Moerschell 40 Jahre im Hause Haniel

Das Mitglied unseres Vorstandes, Herr Josef Moerschell, Direktor der Mitgliedsfirma Haniel GmbH in Aschaffenburg, beginnt am 1.8. 1964 sein 40-jähriges Dienstjubiläum.

Der Jubilar, der zunächst als Bankkaufmann tätig war, kam im Jahre 1924 zur Firma Haniel, wurde im Jahre 1939 zum Prokurren ernannt und 1946 zum Geschäftsführer berufen. Herr Direktor Moerschell, der eine Reihe von Ehrenämtern in seiner Person vereinigt, ist wegen seiner fundierten Sachkenntnisse, die sich auch in schwierigen Situationen bewährten, sowie wegen der besonderen Aktivität und Gründlichkeit, mit welcher er alle Aufgaben und Probleme anfängt, hochangesehen.

Wir beglückwünschen Herrn Direktor Moerschell auf diesem Wege noch einmal zu seinem Dienstjubiläum und wünschen ihm für seinen weiteren Lebenslauf alles Gute.

Herr Walter Paul, Ochsenfurt — 80 Jahre alt

Der Seniorchef unserer langjährigen Mitgliedsfirma Walter Paul, Holzgroßhandlung in Ochsenfurt, Herr Walter Paul, konnte in diesen Tagen in bewundernswerter geistiger und körperlicher Rüstigkeit seinen 80. Geburtstag feiern.

Wir übermitteln Herrn Walter Paul auch auf diesem Wege nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche.

60jähriges Berufsjubiläum Alois Schaefer, Augsburg

Am 15. August 1964 konnte Herr Alois Schaefer, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Brüder Schaefer, Garn-, Kurz- und Modeswarengroßhandlung, Augsburg, in bester Gesundheit auf eine 60jährige Berufsarbeit zurückblicken. In diesen 60 Jahren hat sich ein vorbildliches und erfolgreiches Unternehmer-Leben entwickelt.

Der Jubilar ist gebürtiger Schwabe. Seine Wiege stand in Eutingen in Württemberg. Nach der Schulentlassung entschied er sich für den Kaufmannsberuf; seine Wahl erwies sich als glücklich. Am 15. August 1904 traf er als Lehrling bei der Firma Friedrich Erbe in Heilbronn ein; vom 1. Januar 1909 bis zum 31. März 1912 stand er in Diensten der Firma Ernst Bauer in Reutlingen. Am 1. April 1912 übersiedelte er nach Augsburg, das für sein weiteres Leben seine Heimat wurde. Sein berufliches Arbeitsgebiet fand er hier bei der Großhandlung Neuburger & Lämmle Nachfolger. Daß er hier Hervorragendes leistete, beweist seine Aufnahme als Teilhaber dieser Firma am 1. Juli 1922; nun konnte er seine unternehmerischen Fähigkeiten zur Geltung bringen. Nach dem Ausscheiden seines Gesell-

schafters Aub gründete er am 1. Januar 1933 mit seinem Bruder Herrn August Schaefer eine oHG; diese führt das alte Unternehmen unter der Firma „Brüder Schaefer“ bis heute weiter, einer Firma, die im Laufe der Jahre besten Klang in der süddeutschen Geschäftswelt gewann. Umfassendes fachliches Können, kaufmännische Umsicht und Voraussicht, gesunde Unternehmungslust und unermüdlicher Fleiß zeichnen den Jubilar aus und erklären die großen Erfolge, deren er sich trotz der schwierigen Zeiten im Laufe der Jahre erfreuen durfte. In harmonischer Zusammenarbeit mit seinem Bruder und unterstützt von einer Belegschaft, die sich der ständigen Fürsorge ihrer Chefs sicher ist und mit Eifer mitarbeitet, konnte der Jubilar das Unternehmen zu seiner heutigen großen Bedeutung emporführen. Trotz seines vorgesetzten Alters ist Herr Schaefer auch heute noch mit seinem Bruder an der Spitze der Firma tätig, jetzt auch entlastet von den Jüngsten Alo und Peter Schaefer, den Söhnen des Herrn August Schaefer.

Das Bild des Jubilars wäre nicht vollständig, wenn man nicht auch seine umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit erwähnen würde. In der Industrie- und Handelskammer Augsburg und in einer Reihe von Verbänden hat Herr Schaefer sich mit Rat und Tat für die Förderung der Wirtschaft im allgemeinen und für die Durchsetzung der verschiedenen Großhandelsziele im besonderen eingesetzt. Im Oktober 1959 wurde Herr Schaefer für sein verdienstvolles Wirken mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Unser Wunsch ist, daß Herr Alois Schaefer noch viele Jahre in geistiger und körperlicher Frische sein berufliches Wirken fortfestsetzen, aber auch der wohlverdienten Ruhe pflegen kann.

Otto Hieronymus Knobling, Würzburg †

Am 23.7. 1964 verstarb im Alter von 67 Jahren Herr Otto Knobling, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Knobling & Co., Textilwarengroßhandlung in Würzburg. Der Verstorbene, der sein Unternehmen zu Blüte und Ansehen geführt hat, erfreute sich in den Großhandelskreisen großer Beliebtheit. Stets hilfsbereit und selbstlos setzte er sich für die Allgemeinheit ein und bekleidete innerhalb unseres Verbandes und der Industrie- und Handelskammer eine Reihe von Ehrenämtern.

Wir werden Herrn Knobling stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bertram Sachs, Nürnberg †

Am 2.8. 1964 ist Herr Bertram Sachs sen., Teilhaber unserer Mitgliedsfirma C. Sachs, Getreidegroßhandlung und Import in Nürnberg, im Alter von 89 Jahren verstorben.

Als Sohn des Firmengründers Kommerzienrat Carl Sachs trat der Verbliebene schon bald in das väterliche Geschäft ein. Im Jahr 1904 wurde er Teilhaber der Firma. In über 60-jähriger Tätigkeit führte er trotz aller Fährnisse und Rückschläge in der Kriegszeit das Unternehmen zu seiner heutigen Größe und Bedeutung.

Bertram Sachs war Präsident und zuletzt Ehrenpräsident der Produktenbörse Nürnberg von 1866 e.V., die sein Vater mitgegründet hatte. Für seine hervorragenden Leistungen in der Ernährungswirtschaft wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz und der Bayerischen Staatsmedaille in Silber ausgezeichnet.

Alle die ihn kannten und somit auch wir, werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Hans Schuhbauer, Bogen †

Am 8.7. 1964 ist der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Bogener Baustoffgroßhandlung in Bogen, Herr Hans Schuhbauer, nach langem, schwerem Leiden im Alter von 55 Jahren verstorben.

Der Landesverband betrauert den Verlust eines treuen Mitglieds, das unsere Arbeit zu schätzen wußte. Wir werden Herrn Schuhbauer stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 9 · 19. JAHRGANG
München, September 1964

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Beschäftigung von Jugendlichen an für erwachsene Arbeitnehmer	2
arbeitsfreien Wochentagen	2
Leitsätze zur Herabsetzung des Schwerbeschädigtenpflichtsatzes	2
Lohnkosten — Die Bundesrepublik an der Spitze	2

Sozialversicherung

Unfall beim Besuch der Berufsschule	3
-------------------------------------	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubsrecht	3
Bruttolohn-Urteile können vollstreckt werden	3
Entschädigung — Erziehungsbeihilfe	3
Wirksamkeit von Kündigungserklärungen	3

Allg. Rechtsfragen

Änderungen von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit	4
EWG-Gerichtshof: Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor nationalem Recht	4

Berufsausbildung und -förderung

Der neue Lehrling im Betrieb	4
Unsere Lehrlingsbeilage — eine vorteilhafte Hilfe in der Lehrlingsausbildung	4

Verbandsnachrichten

Aus der Arbeit unserer Erfahrungsaustauschgruppen	5
Präsident Dietz beim Bundeskanzler	5

Verkehr

Beförderungssteuer im Werkfernverkehr — Erlaßanträge	5
Neue Postordnung	6
Schweizerische und deutsche Postleitzahlen	6
Funkverbindung mit Liberia	6

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Lieferung von Waren ausländischen Ursprungs in die Währungsgebiete der DM-Ost	7
Musterverträge für deutsch-schweizerische Vereinbarungen	7
Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Ausland	
5. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	7
Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1964	8
Transithandel	8

Verschiedenes

Luftschutz	8
15 Jahre Stifterverband	8

Personalien

	9
--	---

Buchbesprechungen

	10
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/64	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 34	
Prospekt: Die Kaufmanns-Gehilfenprüfung, Vulkan-Verlag Dr. W. Classen Essen	

Arbeitgeberfragen

Beschäftigung von Jugendlichen an für erwachsene Arbeitnehmer arbeitsfreien Wochentagen (231)

(gr) Nachdem das Bundesarbeitsgericht bereits am 12. 10. 1962 entschieden hatte, daß jugendliche Arbeitnehmer gemäß § 10, Abs. 4 Jugendarbeitsschutzgesetz auch nach Einführung der 5-Tage-Woche an den für die erwachsenen Arbeitnehmer arbeitsfreien Wochentagen beschäftigt werden dürfen, soweit sie wegen der Arbeitszeitbeschränkung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ihre volle Arbeitszeit während der Arbeitstage nicht leisten können, hat nun auch das **Bundesverwaltungsgericht am 8. Juli 1964** über die gleiche Rechtsfrage in den dort seit über 2 Jahren anhängigen 3 Revisionsverfahren verhandelt. Vor dem 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts fand eine sehr eingehende mündliche Erörterung des gesamten Rechtskomplexes in allen drei Verfahren statt.

Dabei zeigte sich deutlich, daß der Senat offensichtlich nicht bereit war, sich der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ohne weiteres anzuschließen, daß er aber ebenso auch Bedenken trug, sich die von der Gegenseite vertretene Rechtsauffassung zu eigen zu machen.

Dieser Eindruck wurde durch die eine Woche später am 15. Juli 1964 verkündete Entscheidung bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht sah sich nämlich nicht in der Lage, die Sache selbst zu entscheiden, sondern hat gem. Art. 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 10, Abs. 4 Jugendarbeitsschutzgesetz verfassungswidrig ist. Alle drei Verfahren wurden bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

In der mündlichen Begründung führte der Präsident des 5. Senats aus, daß die Vorschrift des § 10, Abs. 4 Jugendarbeitsschutzgesetz Satz 1 unbestimmt, ungenau und mißverständlich sei. Nur aus diesem Grunde sei der heftige und nicht enden wollende Streit über die eine oder andere Auslegung überhaupt erst möglich geworden. Eine derartige Bestimmung könne aber nicht zur Grundlage von Verboten gemacht werden. Die Formulierung des Gesetzes sei so unvollkommen, daß der Senat sie für unvereinbar mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und damit für verfassungswidrig halte. Gemäß Art. 100 Grundgesetz könnte das Bundesverfassungsgericht aus dieser Erkenntnis jedoch nicht selbst die erforderlichen Schlüsse ziehen, sondern müsse diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen.

Wann das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht voraussagen. Es muß also erst diese Entscheidung abgewartet werden, ehe weitere Schlüsse gezogen werden können. Für die Praxis bleibt zunächst nach wie vor die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Oktober 1963 maßgebend.

Leitsätze zur Herabsetzung des Schwerbeschädigtenpflichtsatzes (232)

(gr) Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter dem 27. Februar 1964 Leitsätze veröffentlicht, die die Grundlage für eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen des § 3 Abs. 5 SBG unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Notwendigkeiten und sozialer Erfordernisse bilden sollen.

Den wesentlichen Teil dieser Leitsätze geben wir im folgenden wieder:

Herabsetzungen des Pflichtsatzes sind zuzugestehen, wenn

- wichtige betriebliche Gründe dies erfordern;
- keine Möglichkeiten bestehen, durch betriebsorganisatorische und betriebstechnische Maßnahmen die erforderliche Zahl von Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte einzurichten;

- dem Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, weil z. B. die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand in technischer und finanzieller Hinsicht möglich ist;
- dem Betrieb Schwerbeschädigte vom Arbeitsamt nicht nachgewiesen werden können oder
- ein Überhang an nicht benötigten oder nicht besetzbaren Pflichtplätzen verringert werden soll.

Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse eines Betriebes begründen nicht eine Herabsetzung des Pflichtsatzes. Sie können in Härtefällen vom Arbeitgeber nur über einen Antrag auf Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe geltend gemacht werden. Hierbei ist von den Betrieben die gesetzlich festgesetzte Ausschlußfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides zu beachten.

Wichtige betriebliche Gründe können u. a. beruhen auf

- der Eigenart der Produktion oder des Fertigungsverfahrens;
- anderen Sonderverhältnissen des Betriebes oder einer Betriebsabteilung (z. B. Besonderheiten der maschinellen Ausrüstung, Aufteilung und Eigenart der Arbeitsvorgänge, Arbeitstempo, Stückgrößen und -gewichte);
- Umgebungseinflüssen (z. B. Einwirkung von Nässe, Staub, Lärm, Gas, gesundheitsschädlichen Stoffen);
- erhöhter Unfallgefahr.

Bei den Entscheidungen soll der Betrieb als Ganzes betrachtet werden und eine Herabsetzung des Pflichtsatzes grundsätzlich für den Gesamtbetrieb erfolgen. Besonderheiten einzelner Betriebsabteilungen, aber auch etwaige Möglichkeiten des Ausgleichs innerhalb des gesamten Betriebes zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind zu berücksichtigen.

Anträge auf Herabsetzung des Pflichtsatzes müssen ausführlich begründet sein und sind bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

Lohnkosten - Die Bundesrepublik an der Spitze (233)

(gr) Den beachtlichen Vorsprung der deutschen Lohnkosten gegenüber unseren EWG-Partnern macht die Untersuchung für das Jahr 1961 deutlich, deren Gesamtergebnis jetzt vorliegt.

Danach waren in 13 untersuchten Branchen, die für unsere verarbeitende Industrie typisch sind, die Lohnkosten in Italien um 23 % niedriger, in den Niederlanden um 19 %, in Belgien um 14 % und in Frankreich um 5 % geringer als in der Bundesrepublik.

Die Lohnkosten je Arbeiter steigen in allen Ländern mit wachsender Betriebsgröße. Sie sind in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten meistens 10 bis 25 % höher als in Kleinbetrieben mit 50 bis 100 Arbeitnehmern. In Frankreich und Italien ist die Kostenprogression bei Großbetrieben höher als bei uns.

Im europäischen Vergleich sind die Löhne in den Kleinbetrieben einer Branche jeweils unterschiedlicher als in den Großbetrieben, sodaß man bereits von einer Tendenz zur „Harmonisierung der Lohnkosten mit wachsender Betriebsgröße“ sprechen kann.

Das Lohnkostenniveau innerhalb der einzelnen Länder kann jedoch regional sehr verschieden sein: so werden für die meisten Partnerstaaten innerhalb einzelner Branchen Differenzen an 15 bis 20 % ausgewiesen.

In Frankreich sind solche regionalen Kostenunterschiede am höchsten. Sie machen vielfach 40 % aus.

Im graphischen Gewerbe und in der Fleischverarbeitung bestehen zwischen dem Pariser Raum und dem Süden sogar Spannen von über 50 %.

Bereits 1961 hatte die Bundesrepublik eindeutig die kürzeste Arbeitszeit von allen EWG-Staaten. Frankreich und die Niederlande verzeichneten die größte Zahl von Arbeitsstunden im Jahr. Der Unterschied zur Bundesrepublik macht fast 60 % aus.

Sozialversicherung

Unfall beim Besuch der Berufsschule (234)

(gr) Das Bundessozialgericht entschied, daß der Berufsschulbesuch nach § 537 Nr. 11 RVO dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegt. Als leistungspflichtiger Versicherungsträger kommt jedoch nicht die für die betriebliche Tätigkeit zuständige Berufsgenossenschaft, sondern der für den Sachkostenträger der Berufsschule zuständige Gemeinde-Unfallversicherungsverband in Betracht. Gleichwohl wird empfohlen, daß die Unternehmer wie bisher auch derartige Unfälle ihrer gewerblichen Berufsgenossenschaft melden, die dann von sich aus gegebenenfalls die weitere Bearbeitung an den gemeinsamen Versicherungsträger abgibt (BSG, 31. 7. 1963 AZ 2 RU 181/51).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubsrecht (235)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 7. 2. 1964 — 5 AZR 54/62 — folgendes festgestellt:

Wird in der Fünf-Tage-Woche mit 45 Arbeitsstunden der Urlaub zusammenhängend und in vollem Umfang genommen, so sind — sofern nicht gültig kollektivrechtlich oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist — bei Arbeitern volle Urlaubswochen mit dem Wochenlohn und die Urlaubstage, die in angebrochene Arbeitswochen fallen, mit je 9 und nicht mit je 7½ Arbeitsstunden zu vergüten, wenn an diesen ohne Urlaub 9 Stunden gearbeitet worden wäre.

Bruttolohn-Urteile können vollstreckt werden (236)

(gr) Leistet ein zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilter Schuldner nicht, so kann die andere Partei einen Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Eintreibung der Schuld beauftragen. Ist der Schuldner Arbeitgeber und der Gläubiger Arbeitnehmer, so erhebt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Titel auf einen Bruttobetrag lautet, der Arbeitnehmer aber selbstverständlich nur Anspruch auf Erhalt des entsprechenden Nettolohnes hat. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 14. 1. 1964 — 3 AZR 55/63 — (DB 1964, Seite 848) wie folgt entschieden:

1. Ein auf Zahlung von Bruttolohn lautendes Urteil ist **vollstreckungsfähig**.
2. Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung des Bruttolohnes, denn der Bruttolohn ist die vom **Arbeitgeber geschuldete Leistung**; nur aus technischen Erwägungen werden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge gleich vom Lohn abgezogen.
3. Versucht der Gerichtsvollzieher eine Bruttolohnforderung beim Arbeitgeber zu vollstrecken, so gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Der Arbeitgeber weist dem Gerichtsvollzieher die Zahlung von Lohnsteuer an das Finanzamt und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherungsträger durch entsprechende Quittung nach, dann muß der Gerichtsvollzieher insoweit die Zwangsvollstreckung einstellen.
 - b) Kann der Arbeitgeber diesen Nachweis nicht erbringen, dann vollstreckt der Gerichtsvollzieher den Bruttolohnbetrag und in diesem Falle haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt für die Lohnsteuer und gegenüber den Sozialversicherungsbehörden für den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge.

Auftragsrückstand bei Teillieferungen

Ein schwieriges administratives Problem, besonders bei großem Waren sortiment.

Auch hierfür bietet der

ORMIC
Zeilendruck

eine elegante, praktisch bewährte organisatorische Lösung.

Verlangen Sie bitte kostenlos Druckschrift Nr. 33 TL mit Formularbeispiel aus der Praxis.

ORMIC
1 BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

Entschädigung - Erziehungsbeihilfe (237)

(gr) Ein Lehrling kann nicht neben der Entschädigung wegen unberechtigter Auflösung des Lehrverhältnisses zusätzlich Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe verlangen. Die Entschädigung nach § 10 Muster-Lehrvertrag setzt ebenso wie die Vorschrift des § 628 BGB voraus, daß ein Lehrverhältnis gelöst wurde. Danach kann entweder Entschädigung oder Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe verlangt werden (LAG Düsseldorf, Köln, 8. 8. 1961).

Wirksamkeit von Kündigungserklärungen (238)

(gr) Zwei Entscheidungen, bei denen es darum ging, ob Erklärungen gegenüber dem Arbeitsvertragspartner als Kündigungen anzusehen sind oder nicht, zeigen wieder einmal deutlich, daß hier das Gebot absoluter Klarheit sehr wohl am Platze ist. In dem einen Fall sollte eine Arbeitnehmerin von einer Bohrmaschine, an der sie schon einmal einen Arbeitsunfall erlitten hatte, an einen anderen, für sie weniger gefährlichen Arbeitsplatz versetzt werden. Als ihr dies durch den zuständigen Abteilungsmeister eröffnet wurde, erklärte sie sofort, sie wolle lieber kündigen. Das Arbeitsgericht Essen entschied in seinem Urteil vom 31. 1. 1963 — 3 Ca 2899/62 —, daß die Arbeitnehmerin eine rechtlich wirksame Kündigungserklärung abgegeben habe. In der rechtskräftigen Entscheidung heißt es: die Worte: „dann kündige ich lieber“ sind als **Kündigung** aufzufassen.

Die weitere, hier interessierende Entscheidung ist ein Urteil des Arbeitsgerichts Stade vom 15. 11. 1963 — Ca. 296/63 —. Hier hatte es zwischen dem Arbeitgeber und einigen Arbeitnehmern eine Auseinandersetzung über die Lohnhöhe gegeben. Im Verlauf der Unterhaltung hatte der Unternehmer geäußert, die betreffenden Arbeitnehmer könnten ja gehen, wenn sie mit der getroffenen Regelung nicht einverstanden seien. Hier stellte die Kammer fest: „Die Äußerung des Arbeitgebers, der Arbeit-

nehmer könne gehen, wenn es ihm nicht passe, stellt weder eine fristgemäße noch eine **fristlose** Kündigung dar".

In den Gründen wurde weiter ausgeführt, daß der Arbeitgeber es seinen Mitarbeitern nur anheimgestellt habe, die Arbeitsstelle zu verlassen, wenn ihnen die dort gegebenen Bedingungen nicht zusagen. In diesen Worten könnte weder eine Ablehnung der Dienste noch eine Entlassung gesehen werden.

Allg. Rechtsfragen

Anderungen von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit

(239)

(gr) Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 24. 6. 1964 einen Gesetzentwurf zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit angenommen und dabei die Wertgrenze für Revisionen auf DM 15.000,— erhöht. **Die Revisionsgrenze in der Arbeitsgerichtsbarkeit** soll dagegen bei 6.000,— DM bleiben.

Der Bundesrat hat indessen am 10. Juli 1964 beschlossen, hinsichtlich dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar deshalb, weil er die Zuständigkeitsgrenze für die Amtsgerichte auf 2.000,— DM festgesetzt sehen möchte statt auf nur 1500,— DM, wie dies vom Bundestag beschlossen worden ist.

Der Vermittlungsausschuß wird voraussichtlich erst im Herbst zusammentreten können. Unabhängig davon, wie die Lösung der umstrittenen Frage aussehen wird, steht damit fest, daß das Gesetz nicht — wie beabsichtigt — bereits am 1. 10. 1964 in Kraft treten kann. Dies wird vermutlich erst zum 1. Januar 1965 möglich sein.

EWG-Gerichtshof: Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor nationalem Recht

(240)

(so) Den Vorrang des mit den Römischen Verträgen geschaffenen Gemeinschaftsrechts vor der nationalen Gesetzgebung hebt der Europäische Gerichtshof in einem am 15. 7. 1964 verkündeten Interpretationsurteil hervor. Mit Nachdruck weist der Gerichtshof darauf hin, daß die Mitgliedsstaaten mit dem EWG-Vertrag — im Unterschied zu gewöhnlichen internationalen Verträgen — eine eigene Rechtsordnung geschaffen haben, die mit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages zu einem integralen Bestandteil der nationalen Rechtssysteme geworden sei.

Mit der auf unbegrenzte Zeit geschaffenen Gemeinschaft, die mit eigenen Institutionen und eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sei, hätten die Mitgliedstaaten bewußt ihre souveränen Hoheitsrechte begrenzt und eine Rechtsordnung geschaffen, die direkt auf die Staaten und die Staatsbürger anwendbar sei.

Berufsausbildung und -förderung

Der neue Lehrling im Betrieb

(241)

(la) Die Ferien sind zu Ende. Für viele junge Menschen hat mit dem Eintritt in die Lehre der Ernst des Lebens begonnen. Das scheint uns der geeignete Zeitpunkt zu sein, erneut an die besondere Verantwortung aller zu erinnern, denen Jungen und Mädchen im Betrieb anvertraut sind.

Ausbildung und Erziehung unseres kaufmännischen Nachwuchses ist heute zur lebensnotwendigen Aufgabe unserer Großhandelsbetriebe geworden, wollen sie leistungsfähig bleiben. Die Leistungen aber können nur von Menschen erbracht werden, die neben einer fundierten berufsfachlichen Ausbildung auch die nötigen charakterlichen Qualitäten aufweisen. Lehrherren und Ausbilder, aber auch Mitarbeiter, die neben den jungen

Menschen am Arbeitsplatz stehen, sollten sich deshalb mit besonderer Sorgfalt der Neulinge annehmen, ihnen den Übergang ins Berufsleben erleichtern und mit dazu helfen, daß sie ihr nun verändertes Leben zwischen Familie und Arbeitswelt ohne Schwierigkeiten einzurichten lernen. Das ist gerade für die heute von Umwelteinflüssen besonders stark belastete Jugend nicht immer leicht.

Die Begegnung mit der rauen Arbeitswelt rufft nämlich nicht selten — im Gegensatz zur Bindung im eigenen Familienkreis, oder häufig auch mangels einer solchen — anfängliche Bindungslosigkeit auf den Plan. Erste Eindrücke werden dann kritisch verwertet, Hemmungen durch übertrieben forsches oder allzu schüchternes Auftreten vertuscht. Dem kann allein nur mit Vertrauen und menschlicher Fürsorge begegnet werden. Dazu kommt weiter auch die richtige Einführung in den Betrieb und seine Arbeitswelt. Wird unser „Neuer“ auf Sinn und Zweck seiner ersten Aufgaben aufmerksam gemacht, so darf er ruhig erkennen, daß er nicht nur „Stift“, sondern schon ein — wenn auch kleines — Rädchen in der Maschinerie des Betriebsablaufs geworden ist. Welche Pflichten dabei von ihm erwartet werden, hat er natürlich längst erfahren: sie stehen nicht nur im Lehrvertrag — auch der Lehrherr hat sie im Einführungsgespräch herausgestellt. Das kann übrigens in der heutigen Zeit, in der sich der Nachwuchs allzusehr seiner Bedeutung als Mangelware bewußt ist, nicht oft genug geschehen.

Nicht schaden kann es auch, dem jungen Menschen klar zu machen, daß er nun seine Ausbildung beginnt, daß diese Zeit des Lernens nicht dieselbe Entlohnung rechtfertigt, wie sie etwa Hilfsarbeiter erhalten. Auf sie nämlich — man beobachtet es häufig — blicken junge Menschen nicht selten neiderfüllt. Die irrite Meinung, ohne Ausbildung schneller ans Geldverdienen zu kommen, ist erschreckend oft festzustellen. Ein Hinweis, daß unsere Väter noch für ihre Lehre zahlen mußten, ein erklärender Überblick über die Bedeutung eines erlernten Berufs in unserer zukünftigen Wirtschaft kann hier ganz heilsam sein.

Sorgen müssen wir freilich nicht zuletzt auch dafür, daß unseren Neuling eine gesunde Arbeitsatmosphäre, ein sauberer Kollegenkreis und gute Vorbilder umgeben. Bei der Wahl unserer Ausbilder können wir nicht genug Sorgfalt verwenden. Entscheidend ist nicht nur fachliche sondern auch menschliche Qualifikation. Für den Ausbilder ist es auf jeden Fall wichtig, Geduld zu üben. Er muß warten können — vorschnell selbst präsentierte Lösungen sind ebenso falsch wie entmutigender Tadel.

Wer begriffen hat, was Ausbilden und Erziehen für den Menschen bedeutet, wird die richtige Einstellung zu seiner verantwortungsvollen Aufgabe als Ausbilder und Erzieher schnell gewonnen haben. Er wird von sich aus bemüht sein, seine Ausbildungsfähigkeit ständig weiter zu vervollkommen. Unser Landesverband ist bestrebt, durch Ausbilder-Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern hier weiterhin nachhaltige Unterstützung zu geben.

Unsere Lehrlingsbeilage - eine vorteilhafte Hilfe in der Lehrlingsausbildung

(242)

(Dr. L.) Im Laufe der Jahrzehnte hat sich in der Wirtschaft immer mehr das Verständnis für die Notwendigkeit durchgesetzt, die praktische Lehre wohlüberlegt zu planen und zweckentsprechend durchzuführen. Jeder Betrieb benötigt heute einsatzfreudige und gutausgebildete Mitarbeiter. Der Nachwuchs wendet sich in steigendem Maße dorthin, wo ihm die besten Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden. Unser Landesverband sieht daher eine wichtige Aufgabe darin, seine Mitglieder bei der Erziehung und Ausbildung eines guten Nachwuchses nach Kräften zu unterstützen. Es sei auf die Kurse, Seminare, Fachvorträge usw. verwiesen, die den Firmen immer wieder angeboten werden.

Heute möchten wir unsere Mitglieder auf die Beilage „Der bayerische Großhandelslehrling“ aufmerksam machen, die monatlich in unser Verbandsorgan eingelegt wird. Diese Beilage vermittelt unserem kaufmännischen Nachwuchs Wissensstoff, Ratsschläge und Anregungen und gehört daher in die Hände aller Ausbilder und Lehrlinge.

Die zweckentsprechende Weitergabe der Beilage kann in verschiedener Weise erfolgen. Viele Lehrherren oder Ausbilder besprechen die Themen der monatlich erscheinenden Beilagen im betrieblichen Unterricht und geben die Beilage anschließend den Lehrlingen zum Lesen, damit das Gehörte besser haften bleibt.

Andere Betriebe wiederum ziehen es vor, die Beilage bei ihren Lehrlingen in Umlauf zu geben. Wenn hier allerdings nicht durch Abfragen eine Kontrolle ausgeübt wird, besteht die Gefahr, daß die jungen Leute die Beilage nicht oder nur flüchtig lesen.

Die beste Methode scheinen uns diejenigen Lehrbetriebe gefunden zu haben, die für jeden Lehrling ein eigenes Exemplar der Beilage beziehen. Der Lehrling kann so die Aufsätze und Artikel für sich in aller Ruhe lesen und verarbeiten. Wenn sich dann noch eine Aussprache mit dem Ausbilder oder Lehrherrn anschließt, ist der Nutzen groß.

Sehr viele unserer Mitgliedsfirmen praktizieren diesen Weg der ergänzenden Fortbildung seit langem mit gutem Erfolg. Der Beginn eines neuen Lehrjahres ist die beste Gelegenheit, auch in anderen Betrieben zu diesem System überzugehen.

Unsere Lehrlingsbeilage kann im Abonnement bezogen werden. Der Einzelpreis für Mitglieder beträgt DM —,20, bei Mehrbezug werden Staffelpreise gewährt. Bestellungen nimmt unsere Hauptgeschäftsstelle, 8 München 2, Ottostraße 7, entgegen.

Verbandsnachrichten

Aus der Arbeit unserer Erfahrungsaustauschgruppen (243)

(la) Selbst die „Hundstage“ der vergangenen Monate konnten unsere beiden Münchner Erfahrungsaustauschgruppen nicht davon abhalten, auf ihre regelmäßigen Zusammenkünfte zu verzichten. Man wollte in der gegenseitigen Information kontinuierlich bleiben, man holte sich wieder diesen und jenen Rat vom Kollegen, mit dem man sich nun schon seit Jahren im vertrauten Kreis zusammensetzt.

Eine spezielle Art des Erfahrungsaustausches praktizierte im Juni eine der beiden Münchner Gruppen. Sie schaltete in die Reihe ihrer Zusammenkünfte im Kunstgewerbehaus eine Betriebsbesichtigung ein, zu der Herr Sahlberg, Seniorchef und Inhaber der Firma Sahlberg, Gummiwarengroßhandlung, eingeladen hatte. In einem Rundgang durch den Betrieb, dessen Lager und Verwaltung in einem modern gestalteten Neubau residieren, lernte man den organisatorischen Ablauf kennen, man besichtigte das mit einem breiten Spezialsortiment gefüllte Lager und konnte sich von den besonderen Gegebenheiten dieser Branche überzeugen. In der nächsten Zusammenkunft — so wurde beschlossen — will man besondere Fragen, die sich aus der Besichtigung ergeben haben, diskutieren.

Probleme der Personalführung und die Diskussion zum Thema Preisbindung standen dagegen im Mittelpunkt des Erfahrungsaustausches der 2. Gruppe. Man traf sich am Abend in einem kühlen Sitzungsraum des Hotels Bayerischer Hof zur turnusmäßigen Aussprache.

Es ist keine Frage, daß all diese Zusammenkünfte von Großhandelsunternehmern aus den verschiedensten Branchen für alle Beteiligten von besonderem Wert sind. Hier haben Unternehmer Gelegenheit, in wechselseitigem Gespräch konkrete Fragen — über das Fachliche hinaus — offen zu erörtern, hier können sich Praktiker von ihren Kollegen Meinung und Rat holen, hier können sie eigene Erfahrungen weitergeben.

Unsere Mitglieder, die an einem solchen Erfahrungsaustausch in Augsburg, München und Nürnberg interessiert sind, bitten wir, mit der zuständigen Geschäftsstelle Verbindung aufzunehmen.

Allerdings kann in jeder Gruppe ein Fachzweig bzw. eine Branche nur durch jeweils ein Mitglied vertreten sein, damit eine völlig freie Aussprache — ohne Rücksicht auf „Wettbe-

werbsgeheimnisse“ — gewährleistet ist. Ein System, das sich bisher bestens bewährt hat und das freilich nur in einer überfachlichen Großhandelsorganisation, in Bayern also allein bei unserem Landesverband, möglich ist. Wir bitten jedoch um Verständnis dafür, wenn wir mit Rücksicht auf den erwähnten Grundsatz vielleicht nicht jeder Anmeldung sofort Rechnung tragen können. Je mehr Großhändler der verschiedenen Branchen mitmachen, umso mehr Erfa-Gruppen können natürlich gebildet werden. Übrigens: Kosten sind damit nicht verbunden.

Präsident Dietz beim Bundeskanzler (244)

(la) Der Präsident unseres Gesamtverbandes in Bonn, Konsul Fritz Dietz, hatte Ende Juli eine über einstündige Unterredung mit Bundeskanzler Professor Erhard über wirtschaftspolitische Fragen. Insbesondere wurde über spezielle Probleme des Groß- und Außenhandels gesprochen. Der Bundeskanzler hat unseren Präsidenten gebeten, ihn nach seinem Urlaub wieder aufzusuchen, um den Gedankenaustausch fortzusetzen.

Verkehr

Beförderungssteuer im Werkfernverkehr-Erlaßanträge (245)

(sr) Wir berichteten wiederholt in unserer Verbandszeitschrift — zuletzt in Artikel 210, Heft 8/64 — über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.5.1963, durch welches die vom Großhandel angestrebte Verfassungsbeschwerde gegen die beforderungssteuerrechtliche Sonderbelastung des Werkfernverkehrs abgewiesen wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil allerdings darauf hingewiesen, daß es in gewissen Ausnahmefällen die Anwendung der Härteklausel des § 131 Abgabenordnung für geboten erachtet. Es brachte zum Ausdruck, daß mittels dieser Vorschrift Beförderungssteuer aus Billigkeitsgründen erlassen werden kann. Die Vorschrift ist bei den Unternehmen anzuwenden, die wegen ihrer Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr nicht entbehren, insbesondere auf die öffentlichen Verkehrsträger nicht ausweichen können und so die ganze Härte der Lenkungsmaßnahme zu tragen haben.

Der Bundesfinanzminister hat in einem Erlaß IV A/4 - S 6793 - 76/64 die Finanzverwaltung angewiesen, diese Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts wie folgt zu handhaben:

Ein Erlaß der Beförderungssteuer kommt nicht in jedem Fall in Betracht, in dem ein Unternehmen auf Beförderung im Werkfernverkehr angewiesen ist, sondern nur dann, wenn ein Unternehmen durch die erhöhte Besteuerung des Werkfernverkehrs in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist oder geraten würde. Einem Unternehmen, das nicht auf den Werkfernverkehr angewiesen ist, kann — von den hier regelmäßig nicht gegebenen Fällen einer sachlichen Härte abgesehen — nach dem für die Anwendung des § 131 AO sonst geltenden Grundsätzen ein Erlaß von Beförderungssteuer gewährt werden, wenn seine Existenz durch die Einziehung der Steuer ernsthaft gefährdet worden ist oder gefährdet würde.

Die Frage, ob ein Unternehmen auf Beförderungen im Werkfernverkehr angewiesen ist, bedarf in den Fällen keiner Prüfung, in denen ein Steuererlaß infolge günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse nicht in Betracht kommt. Im übrigen sind die Verhältnisse des Einzelfalles maßgebend. Ein Unternehmen ist dann nicht auf Beförderungen im Werkfernverkehr angewiesen, wenn der öffentliche Verkehr in der Lage ist, die in Betracht kommenden Transporte zu unternehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, ist die Ertrags- und Vermögenslage sowie die Liquidität zu berücksichtigen.

Den gesamten Wortlaut des Erlasses stellen wir Ihnen auf Anforderung gern zur Verfügung.

Neue Postordnung

(246)

(sr) Wie bereits angekündigt, berichten wir Ihnen heute im Anschluß an unseren Artikel 189 in Heft 7/64 über die wichtigsten Bestimmungen der am 1. 8. 1964 in Kraft getretenen neuen Postordnung, die nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Januar 1966 wirksam werden. Die lange Übergangsfrist bietet die Gewähr, daß sämtliche vorhandenen Formate aufgebraucht werden können, so daß von diesem Gesichtspunkt für Hersteller, Handel und Konsumenten Schwierigkeiten vermieden werden:

Formen der Briefsendungen:

Briefsendungen müssen die Form eines langgestreckten Rechteckes oder einer Rolle haben (die Länge muß mindestens das 1,4-fache der Breite betragen). Nur päckchenartige Sendungen dürfen auch Kreis-, ovale oder quadratische Form haben.

Maße der Briefsendungen:

Postkarten — auch Drucksachen in Postkartenform: Länge zwischen 14 und 16,2 cm, Breite zwischen 9 und 11,4 cm.

Wurfsendung: Länge zwischen 14 und 23,5 cm, Breite zwischen 9 und 17 cm, Höhe bis 1 cm.

Alle übrigen Briefsendungen:

- In rechteckiger Form höchstens 60 x 30 x 5 cm, mindestens bei Sendungen bis 0,5 x 14 x 9 cm, bei Sendungen über 0,5 cm Höhe 10 x 7 cm.
- In Rollenform: Höchstmaße ab Länge 80 cm, Durchmesser 15 cm; Mindestmaße Länge 10 cm, Durchmesser 5 cm.

Standardbriefsendungen:

Die Gebühren für Standardbriefe-, Drucksachen-, Briefdrucksachen-, Massendrucksachen- und Waren- sendungen gelten nur für Briefsendungen bis 20 g, die eine Länge zwischen 14 und 23,5 cm, eine Breite zwischen 9 und 12 cm und eine Höhe bis 0,5 cm haben.

Aufschrift und Außenseite:

Folgende Reihenfolge der An- schriftangabe ist vorgeschrieben: Name, Bestimmungsort mit den postamtlichen Leitangaben, Zu- stell- oder Abholangaben. Die neue Postleitzahl muß vor dem Bestimmungsort angegeben werden. Erscheint die Anschrift in einem Fenster, so muß bei Standardbriefsendungen das Fenster vom rechten Rand mindestens 5,2 cm entfernt sein.

Bezeichnung der Sendungsart:

Bei folgenden Sendungsarten ist die **Bezeichnung** vorgeschrieben: Drucksachen, Briefdrucksachen, Büchersendungen, Blindensedungen, WarenSendungen, Wurfsendungen, Päckchen.

Faltbriefsendungen:

Ohne Umhüllung oder Streifband dürfen nur Postkarten — auch Drucksachen und Bücherzettel in Postkartenform — sowie Wurfsendungen eingeliefert werden. Umschlaglose Faltbriefe und Falt- drucksachen sind nicht mehr zu- lässig.

Drucksachen:

Nur noch aus Papier oder Karton zulässig. Drucksachen in Postkar- tenform dürfen höchstens aus drei zusammengesteckten Kartenteilen bestehen.

Massendrucksachen:

Massendrucksachen müssen nach Leitbereichen (Übereinstimmung der ersten drei Ziffern der neuen Postleitzahl) oder nach gleicher neuer Postleitzahl geordnet sein; sonst nur Einlieferung als Druck- sache möglich.

Für nicht bandfähige oder stapel- fähige Pakete wird der Zuschlag für sperrige Pakete erhoben.

Drucksachen und Briefdrucksachen, die als Werbeantwort ver- sandt werden, müssen den Vor- aussetzungen für Standardbrief- sendungen entsprechen.

Pakete:**Werdeantwort:****(247) Schweizerische und deutsche Postleitzahlen**

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Nach Einführung von neuen Postleitzahlen im Bereich der Deutschen Bundespost am 3. 11. 1961 hat die schweizerische Postverwaltung am 26. 6. 1964 Postleitzahlen eingeführt. Die schweizerischen Postleitzahlen sind im Aufbau den deutschen Postleitzahlen ähnlich, aber stets vierstellig.

Um Verwechslungen im grenzüberschreitenden Postverkehr vorzubeugen und damit Fehlleitungen und Verzögerungen zu vermeiden, haben die Deutsche Bundespost und die schweizerische Postverwaltung die Verwendung der internationalen Kraft- fahrzeugkennzeichen (CH = Schweiz, D = Deutschland, FL = Fürstentum Liechtenstein) als zusätzliche Länderkennung verein- bart.

Im einzelnen wurde festgelegt:

- Im Postverkehr von Deutschland nach der Schweiz soll der schweizerischen Postleitzahl ein „CH“ mit Bindestrich z. B. „CH-8000 Zürich“, „CH-2851 Esertfallon“ vorangestellt werden.
- Im Postverkehr von Deutschland nach dem Fürstentum Liechtenstein, das in das schweizerische Postleitzahlen- System einbezogen ist, soll der schweizerischen Postleitzahl ein „FL“ mit Bindestrich, z. B. „FL-9490 Vaduz“ oder „FL-9491 Scheellenberg“ vorangestellt werden.
- Im Postverkehr von der Schweiz nach Deutschland soll der deutschen Postleitzahl ein „D“ mit Bindestrich, z. B. „D-8000 München“, „D-2851 Albstadt“ vorangestellt werden. Der Bindestrich ist notwendig, um einen Zwischenraum zwischen der Länderkennung und der Postleitzahl zu gewähr- leisten und damit auch eine maschinelle Trennung der Aus- landssendungen von der Inlandspost zu ermöglichen.
- Bei Verwendung der internationalen Kraftfahrzeugkennzeichen in Verbindung mit der jeweiligen Postleitzahl kann die An- gabe des Ländernamens (Deutschland, Fürstentum Liechten- stein, Schweiz) entfallen.

Funkverbindung mit Liberia

(248)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Frankfurt a. M.) und Liberia (Monrovia) ist die erste Funkverbindung in Betrieb ge- nommen worden. Hierdurch kann der Telegrammverkehr zwi- schen den beiden Ländern jetzt unmittelbar abgewickelt werden.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

- | | | |
|--------------------|---|----------|
| 1. 10. 17.45–18.00 | Aus Bayerns Wirtschaft | - 2. Pr. |
| 2. 10. 17.55–18.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | |
| 2. 10. 18.45–19.00 | Wirtschaftspolitik der Woche | - 2. Pr. |
| 3. 10. 16.55–17.00 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| | Aktienkurse kritisch betrachtet | |

5. 10.	21.10—21.20	Der Wirtschaftskommentar	
6. 10.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
7. 10.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
7. 10.	20.55—21.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
9. 10.	17.55—18.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
9. 10.	18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	
12. 10.	21.10—21.20	Der Wirtschaftskommentar	
12. 10.	20.00—20.45	Ist der deutsche Arbeiter schlechter als sein Ruf? — Legenden und Tatsachen zum Thema Arbeitsmoral	
13. 10.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
14. 10.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
14. 10.	20.55—21.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
15. 10.	17.55—18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
16. 10.	17.55—18.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
16. 10.	18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
19. 10.	21.10—21.20	Der Wirtschaftskommentar	
20. 10.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
21. 10.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
21. 10.	20.55—21.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
23. 10.	17.55—18.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	
23. 10.	18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.

Außenhandel

Lieferung von Waren ausländischen Ursprungs in die Währungsgebiete der DM-Ost

(249)

(so) Nach den Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft berechtigen die Warenbegleitscheine grundsätzlich nur zur Lieferung von Waren, die in den Währungsgebieten der DM-West gewonnen oder hergestellt sind und sich im freien Verkehr befinden.

Warenbegleitscheine, die zur Lieferung von Waren ausländischen Ursprungs berechtigen, müssen den Vermerk „Auslandsware“ tragen.

Waren, die im Ausland gewonnen oder hergestellt sind, verlieren ihren ausländischen Ursprung nicht dadurch, daß sie nach Einfuhr aus dem Ausland von Zollstellen im Bundesgebiet zum freien Verkehr abgefertigt werden. In einem Erlass weist der Bundesminister der Finanzen darauf hin, daß im Rahmen des sogenannten Kleinsendungsverfahrens mit dem „Warenbegleitschein für Kleinsendungen“ nach der derzeitigen Regelung jedoch Waren ausländischen Ursprungs geliefert werden können, ohne daß dieser Warenbegleitschein den Vermerk „Auslandsware“ enthält. Es wird z. Z. geprüft, ob diese Regelung geändert werden soll.

Die für den Warenverkehr in die Währungsgebiete der DM-Ost in Betracht kommenden Zolldienststellen werden durch den BfF-Erlass angewiesen, auch bei Abfertigung von Waren aus dem freien Verkehr — soweit es sich nicht um Kleinsendungen handelt, die mit dem Warenbegleitschein für Kleinsendungen verbracht werden — auf Anhaltspunkte dafür zu achten, daß die Waren nicht in den Währungsgebieten der DM-West gewonnen oder hergestellt sind.

Wird festgestellt, daß die Waren außerhalb dieser Währungsgebiete gewonnen oder hergestellt sind und tragen die Warenbegleitscheine nicht den Vermerk „Auslandsware“, so werden die Zolldienststellen die Abfertigung ablehnen und die zuständige Landesbehörde benachrichtigen.

Bei der Ermittlung des Ursprungs der Waren werden die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts entsprechend angewendet.

Musterverträge für deutsch-schweizerische Vereinbarungen

(250)

(so) Die Handelskammer Deutschland-Schweiz hat verschiedene Musterverträge u. a. für den Abschluß von Vereinbarungen mit Provisionsvertretern, Verträge auf eigene Rechnung, Handels-

reisendenverträge und von der Errichtung von Konsignationslageren entworfen, die sie Interessenten zur Verfügung stellen kann.

Der Handelskammer Deutschland-Schweiz werden sehr häufig derartige Vertragsentwürfe, aber auch Lizenz-, Kauf- und Anstellungsverträge zur Begutachtung vorgelegt.

Bei diesen Verträgen müssen verschiedene zollrechtliche, steuerliche und kartellrechtliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, die nicht allen ohne weiteres bekannt sind. Speziell im deutsch-schweizerischen Warenverkehr haben sich zahlreiche Regelungen herausgebildet, die den Vorschriften am besten Rechnung tragen.

Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Ausland

5. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(251)

(so) Im Bundesgesetzblatt Nr. 40 vom 4. 8. 1964 — Teil I — ist die 5. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung veröffentlicht, die ab 5. 8. 1964 in Kraft getreten ist. Durch sie erhält — neben Änderungen in den §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 13, § 19, § 27, § 32, § 35, § 35 a, § 48 — der § 62 die nachstehende Fassung:

§ 62

Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats

1. bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltene Guthaben,
2. Forderungen aus kurzfristigen Krediten, die sie an Gebietsfremde gewährt haben,
3. Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten, die sie bei Gebietsfremden aufgenommen haben,

nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden“ (Anlage Z 5) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie aus geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

(3) Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen zusammengerechnet oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Monats jeweils mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(4) Gebietsansässige, die nach den Absätzen 1 bis 3 meldepflichtig sind, haben gleichzeitig mit dieser Meldung jeweils ihre gesamten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden nach dem Stand des letzten Werktages und des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden“ (Anlage Z 5 a) in doppelter Ausfertigung zu melden.“

Für diejenigen Firmen, die nach dem bisherigen § 62 nicht — vierteljährlich — meldepflichtig waren, entsteht durch die Neufassung auch keine Meldepflicht. Diejenigen Firmen jedoch, die bisher vierteljährlich Meldungen nach § 62 Abs. 1 vorzunehmen hatten, haben künftig **monatliche Meldungen** vorzunehmen (Änderung des Abs. 1) und auch ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr zu melden (neuer Abs. 4).

Der neue Wortlaut des § 62 AWV bezweckt, der Bundesbank die Möglichkeit einer zeitnahen Übersicht über die bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltenen Guthaben und die im Ausland aufgenommenen Kredite zu beschaffen. Die befragten Spitzengesellschaften hoffen, daß die so gewonnene Übersicht erweisen wird, daß Maßnahmen nach § 23 AWG (negative Devisenbewirtschaftung) nicht erforderlich sind.

Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1964

(252)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stellte sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik einschließlich Westberlin im Juli 1964 auf 5 245 Mill. DM und übertraf damit den entsprechenden Wert für Juli 1963 von 4 673 Mill. DM um 12,2%.

Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 5 471 Mill. DM und lag um 9,3% höher als im Juli 1963 mit 5 005 Mill. DM.

Auch gegenüber Juni 1964 haben die Außenhandelswerte zugenommen, und zwar in der Einfuhr um 312 Mill. DM oder 6,3%, und in der Ausfuhr um 69 Mill. DM oder 1,3%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Juli 1964 einen Ausfuhrüberschuss in Höhe von 226 Mill. DM. Demgegenüber belief sich der Aktivsaldo im Juli 1963 auf 332 Mill. DM und im Juni 1964 auf 469 Mill. DM. In den ersten sieben Monaten 1964 wurden Waren im Werte von 32,7 Mrd. DM importiert und für 37,2 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Steigerung um 8,3% bzw. 14,9% gegenüber der gleichen Vorjahreszeit in der die Einfuhren 30,1 Mrd. DM und die Ausfuhren 32,4 Mrd. DM betragen hatten.

Ohne die Auslandsbezüge von Regierungsgütern hat sich der Einfuhrwert um fast 14% erhöht. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitraum Januar / Juli 1964 mit einem Ausfuhrüberschuss von 4,5 Mrd. DM ab, gegenüber 2,3 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit. Da die Durchschnittswerte (Preise) der Einfuhr im Zeitabschnitt Januar / Juli 1964 um etwa 1% höher lagen als in der entsprechenden Vorjahreszeit, ist das Volumen der Einfuhr auf Preisbasis 1960 um rund 7% gestiegen.

Das Volumen der Ausfuhr hat bei fast unveränderten Durchschnittswerten im gleichen Verhältnis zugenommen wie die tatsächlichen Werte, d. h. um rund 15%.

Transithandel

(253)

(so) Einleitend weisen wir darauf hin, daß der Transithandel genauso wie der übrige Außenhandel aufgrund der Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung grundsätzlich genehmigungsfrei ist.

Es gibt jedoch beim Transithandel genauso wie bei der Einfuhr gewisse **Beschränkungen**, die für den Transithandel in den §§ 40 — 43 der Außenwirtschaftsverordnung festgelegt sind. So ist in Absatz 1 des § 40 Außenwirtschaftsverordnung vorgesehen, daß die Veräußerung der in Teil 1 der Ausfuhrliste (AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes der Genehmigung bedarf, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland in der Länderliste C (Anlage L) enthalten ist. Die Länderliste C umfaßt die sogen. Ostblockstaaten. Wenn also in diese Länder als Käufer- oder Verbrauchsland Waren des Teiles 1 der Ausfuhrliste im Transithandel geliefert werden sollen, bedarf dies einer Genehmigung. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Teil 1 der Ausfuhrliste im wesentlichen folgende Waren umfasst:

- a) Internationale Rüstungsmaterialliste
- b) Internationale Kernenergieliste
- c) Internationale Kontrollliste für versch. Waren, wie Metallbearbeitungsmaschinen, chemische Anlagen, Mineralölanlagen, elektrische Anlagen und Kräftelezeugungsanlagen, Transportmittel, elektronische Geräte und Präzisionsgeräte, Metalle, Mineralien und Erzeugnisse daraus, Chemikalien, Metalle und Mineralölzeugnisse, Kautschuk und Kautschukerzeugnisse und Verschiedenes (Nr. 1920 der Liste).

Ferner ist in § 41 vorgesehen, daß die Veräußerung von Nadelrohholz im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes der Genehmigung bedarf, wenn Ursprungsland der Ware Österreich ist.

Eine weitere Beschränkung ist in § 42 für Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren vorgesehen, die in einem Land der Länderliste C (Ostblockstaaten) ihren Ursprung haben, im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes, wenn gegenüber den gebietsfremden Erwerbern der Waren in Angebot und Rechnung

nicht der Vermerk „Transithandelsware“ aufgenommen wird.

Transithandelsgenehmigungen müssen in diesen Fällen auf einem Vordruck nach Anlage T 1 beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt eingeholt werden. Die Formulare hierfür werden bei den Industrie- und Handelskammern ausgegeben. Da im Gesetz keine weiteren Angaben hierüber enthalten sind, dürfte die Einreichung mit einem Satz ausreichend sein.

Verschiedenes

Luftschutz

(254)

(p) Im Rahmen der sog. Notstandsgesetzgebung, die ja noch immer nicht vom Bundestag verabschiedet ist, mit deren Verabschiedung wohl aber sicher noch in der laufenden Legislaturperiode gerechnet werden kann, ist auch der Erlass eines Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) zu erwarten. Darin wird u. a. den Inhabern und Angehörigen eines Gewerbebetriebes die gesetzliche Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Selbstschutz bzw. Werkselbstschutz im Betrieb auferlegt. Als Betriebe in diesem Sinne sollen alle Arbeitsstätten einschl. der Einrichtungen gelten, die der Erfüllung staatlicher Zwecke dienen und in denen mindestens 10 Personen regelmäßig tätig sind. Leiter des Betriebselfbstschutzes ist der Inhaber des Betriebes oder der von diesem hierzu bestimmte Betriebsangehörige.

Dem Leiter des Betriebselfbstschutzes wird der Aufbau des Selbstschutzes, der Einsatz der Selbstschutzpflichtigen und die Unterweisung der Betriebselfbstschutzangehörigen in der Wahrnehmung ihrer besonderen Selbstschutzaufgaben im Betrieb obliegen.

Um den nach dieser Vorschrift als **Betriebselfbstschutzleiter** in Frage kommenden Persönlichkeiten aus **Klein- und Mittelbetrieben** die Möglichkeit zu geben, sich schon jetzt — d. h. bevor durch die gesetzliche Verpflichtung nach Inkrafttreten des Selbstschutzgesetzes die Kapazitäten der Landesluftschutzschulen durch dann selbstschutzpflichtige Bürger voll in Anspruch genommen sein werden — mit den Grundlagen des zivilen Bevölkerungsschutzes und Betriebselfbstschutzes ohne nennenswerte Kosten vertraut zu machen, werden zweitägige **Informationstagungen** in den Landesluftschutzschulen durchgeführt.

Die nächste für Bayern findet in der Landesschule des Bundesluftschutzverbandes in Tutzing (Behringerweg 12) am **2. und 3. Dezember 1964** mit einer Höchstteilnehmerzahl von 45 statt. Unterkunft und Verpflegung erfolgt in der Schule. Die Kosten betragen für Unterkunft DM 4,— und für Verpflegung DM 8,—. **Schlusstermin für die Anmeldung ist der 2. November 1964.**

Soweit Mitglieder an einer Teilnahme interessiert sind, bitten wir um möglichst baldige Anmeldung.

15 Jahre Stiftverband

(255)

Der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft wurde von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft vor 15 Jahren gegründet, um für eine Erhöhung der Mittel zur **Förderung von Forschung und Lehre und des akademischen Nachwuchses** einzutreten. Bis Ende des Jahres 1963 konnten der deutschen Wissenschaft auf diesem Wege zusätzlich rund 220 Mill. DM zur Verfügung gestellt werden.

So erfreulich sich diese Summe zunächst auch ausnimmt, so entspricht sie weder den finanziellen Bedürfnissen der deutschen Wissenschaft noch den Reserven, die bei den deutschen Unternehmen für eine so bedeutsame Aufgabe mobilisiert werden könnten.

Wir wissen alle, daß in anderen Ländern den Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen — auch aus privater Hand — unvergleichlich mehr Mittel zur Verfügung stehen als in der Bundesrepublik. Dabei ist gerade in unserer Zeit, in der sich

jeder Forschungsfortschritt unmittelbar im ökonomischen Bereich auswirkt, die Wissenschaft von grundlegender Bedeutung für die Wirtschaft.

Der viel diskutierte Vorsprung der USA kommt daher, daß die nordamerikanischen Unternehmer diese Zusammenhänge schon lange erkannt haben und die Wissenschaft in ganz anderem Umfang fördern als in anderen Ländern. Dabei geht es nicht nur um die Förderung und Finanzierung der betriebseigenen oder fach-nützlichen Forschung, sondern um die Unterstützung der Grundlagenforschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Wir können nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die industrielle Revolution durch die wissenschaftliche Revolution abgelöst wird und wir dem Fortschritt am meisten dienen, wenn wir neben der Entwicklung der Technik die Grundlagenforschung in jeder Form fördern. In dieser Erkenntnis ist die Unternehmerschaft aufgerufen, sich an der Aufgabenerfüllung des Stifterverbandes zu beteiligen.

Zahlreiche Firmen unterstützen die Arbeit des Stifterverbandes bereits in vorbildlicher Weise. Auf die Mithilfe all derer, die noch abseits stehen, kann aber nicht verzichtet werden. Einige Wirtschaftsgruppen sind bei der Verwirklichung der Gemeinschaftsaufgabe noch Aufseiter. Dies gilt leider weitgehend auch für den bayerischen Groß- und Außenhandel.

Mancher Großhändler steht vielleicht noch abseits, weil der Stifterverband — völlig zu Unrecht — als eine Angelegenheit der Großunternehmen oder gar der Industrie angesehen wird. In Wirklichkeit aber werden bereits 30% des Spendenaufkommens von Industrie-, Handels- und sonstigen gewerblichen Unternehmen kleiner und mittlerer Größe aufgebracht.

Eine Beteiligung an der Aufgabenerfüllung des Stifterverbandes kann durch den Erwerb der Firmenmitgliedschaft erfolgen, wobei der Beitrag DM 5000,— im Jahr beträgt. Außerdem besteht die Möglichkeit, diese gute Sache mit einer beliebig hohen Zahlung zu fördern. Das gibt sowohl größeren wie kleineren Unternehmen die Möglichkeit individueller Spendenleistungen. Besonders ist zu beachten, daß Spenden für Wissenschaftszwecke in Höhe von 10% des steuerpflichtigen Einkommens als Sonderausgaben voll abzugsfähig sind.

In diesem Jahr blickt der Stifterverband auf eine 15-jährige Tätigkeit zurück. Dieses Jubiläum sollte für alle Unternehmer ein Anlaß sein, durch ihre Beteiligung den Stifterverband zu dem zu machen, was er nach dem Willen seiner Gründer sein sollte: eine vom Gemeinsinn aller getragene Aktion zur Förderung der deutschen Wissenschaft.

Personalien

WIR GRATULIEREN

zur ehrenvollen Verleihung des „Silbernen bzw. Bronzenen Ehrenzeichens der Arbeit“, mit dem folgende Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Land-Elektrizitäts-Gesellschaft mbH.** in Würzburg für besonders treue und langjährige Verbundenheit zu ihrer Firma geehrt worden sind:

Fräulein Maria Kastner und **Herr Walter Frank** für 40-jährige, **Herr Ernst Albert** und **Herr Paul Sinn** für 30-jährige, **Herr Willi Reith** für 25-jährige Zugehörigkeit zu ihrer Firma.

zum 50-jährigen Berufsjubiläum

dem verdienten Prokuristen unserer Mitgliedsfirma **Otto Heck**, Papiergroßhandlung, München, Herrn **Otto Etschmann**.

Dr. Hanns Höllerer — 70 Jahre alt

Am 12. September vollendete der frühere Syndikus und Hauptgeschäftsführer unseres Landesverbandes, Herr Dr. Hanns Höllerer, sein 70. Lebensjahr.

Vierzig Jahre im Dienste des bayerischen Groß- und Außenhandels — das ist die Bilanz eines arbeitsreichen Lebens, auf das der Jubilar an seinem Ehrentage zurückblicken kann. 1921 schon begann Dr. Höllerer seine verbandliche Tätigkeit als

wissenschaftlicher Mitarbeiter beim damaligen Zentralverband des Deutschen Großhandels, Gruppe Bayern, zu dessen stellvertretendem Syndikus er bald ernannt wurde. Nach der Umorganisation der gesamten Wirtschaft im Dritten Reich folgte die Berufung Dr. Höllerers zum Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel. Die unselige Zeit von Diktatur und Gewalttherrschaft ist jedoch an dem politisch unbelasteten Dr. Höllerer nicht spurlos vorüber gegangen: Nach Rückkehr aus einem Zwangsarbeitslager, dessen Strapazen der Kriegsverletzte nicht gewachsen war, wurde er auf Druck der Gestapo in den letzten Kriegsmonaten noch zum Sachbearbeiter degradiert. Doch Dr. Höllerer hat nicht kapituliert. Entschlossen ging er nach dem Zusammenbruch 1945 daran, dem Großhandel in Bayern wieder zu einer überfachlichen Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation zu verhelfen. Verantwortungsgefühl, umfangreiche Fachkenntnis und gute Kontakte zum Großhandel waren sein Instrumentarium, mit dem er erfolgreich an den Aufbau ging. Besonderes Interesse widmete er dabei dem Bereich der Tarif- und Sozialpolitik.

Unermüdliche Initiative, klare Zielstrebigkeit und bedingungslose Objektivität zeichneten Dr. Höllerer und seine Arbeit aus. Uneingeschränktes Ansehen seiner Umwelt, Achtung und bleibende Verdienste sind die daraus resultierenden Attribute, die ihm zuteil wurden.

Möge die vor unserem Jubilar liegende Zeit des verdienten Ruhestandes Gesundheit und Freude an allem Schönen für ihn bereit halten.

Auch an dieser Stelle nochmals unseren herzlichsten Glückwunsch!

Dr. Renkl — 60 Jahre alt

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma **Transland**, Außenhandelsabteilung der Firma **Paidiwerk**, Hafenlohr, Herr Dr. Heinrich Renkl, beging am 31. 8. 1964 seinen 60. Geburtstag.

Der Jubilar — eine markante Persönlichkeit im unterfränkischen Wirtschaftsleben — hat es verstanden, seine Firma im Verlauf von 3 Jahrzehnten zu einem weltbekannten Unternehmen auszubauen. Seine Erfolge sind seiner ungewöhnlichen Energie und seinem sicheren Blick für die Marktentwicklung zu verdanken. Seine Verdienste fanden ihre Würdigung durch die ehrenvolle Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Hafenlohr an Herrn Dr. Renkl.

Wir beglückwünschen den Jubilar auch auf diesem Wege nochmals auf das herzlichste.

Dr. Hans Ruederer — 75 Jahre

Am 3. Oktober vollendet der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, eines Großhandels- und Exportgeschäfts für kirchliche Stoffe, das 75. Lebensjahr.

Der Jubilar ist in München geboren und entstammt einer Familie, die hier 1717 ansässig geworden ist. Sein Großvater, Generalkonsul Josef Franz Ruederer, war Mitbegründer der Löwenbräu A.G., sein Vater der Dichter Josef Ruederer.

Dr. Ruederer studierte in Berlin und Bonn im Hauptfach Psychologie und promovierte in München mit einer experiment-psychologischen Arbeit. Sein Interesse galt der angewandten Psychologie, die vor 1914 in Amerika schon eine Entwicklung genommen hatte, wie sie in Deutschland erst nach dem 2. Weltkrieg zum Durchbruch gekommen ist. Nach 1919 bestanden in Deutschland nur bescheidene Möglichkeiten, Berufspsychologe zu werden. Darum entschloß sich Dr. Ruederer, den kaufmännischen Beruf zu ergreifen. Er erarbeitete sich in Industrie und Großhandel das kaufmännische Rüstzeug, um am 1. Juli 1931 die Gründung seines Geschäfts zu wagen. Es entwickelte sich rasch und erfreulich und war bereits zu einer beachtlichen Ausdehnung gelangt, als mit Beginn des 2. Weltkrieges durch die „Lenkung der Wirtschaft“ die Herstellung von kirchlichen Stoffen verboten wurde. Gleichzeitig wurde Dr. Ruederer, der den ersten Weltkrieg als Reserve-Offizier und Kompanieführer an der Westfront mit Auszeichnung mitgemacht hatte, für die Dauer des zweiten Weltkrieges zum Generalkommando in München auf einen Arbeitsplatz einberufen, der Sprachenkenntnis erfor-

derte. Erst nach der Währungsreform war es Dr. Rueder möglich, sein Geschäft wieder fest in die Hand zu nehmen und es — unter schonungslosem Einsatz der eigenen Person — durch Vergrößerung und Neugestaltung des Sortiments, durch Gewinnung neuer Abnehmer im In- und Ausland zur heutigen Höhe zu bringen. Dank seines ausgesprochenen Kunstsinnes hat er mit seiner Frau und ersten Mitarbeiterin erheblichen Anteil an der Modernisierung der Paramentik. Mit seinen bewährten und freuen Angestellten verbindet ihn und seine Frau ein kameradschaftliches Verhältnis. Trotz des Schmerzes um den Dahingang der beiden Söhne im zweiten Weltkrieg haben weitreichende Interessen, Phantasie und eine starke Vitalität dem Ehepaar Rueder eine äußere Erscheinung bewahrt, die sein Lebensalter nicht ahnen läßt.

Dem Jubilar, der unserem Landesverband seit Jahren eng verbunden ist, entbieten wir auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Wünsche.

Richard Wichmann — 50 Jahre bei Firma Otto Heck, München

Am 1. 10. 1964 kann Herr Richard Wichmann, Prokurist und Einkaufsleiter unserer Mitgliedsfirma Otto Heck, Papiergroßhandlung, München, Heidemannstr. 41a, auf eine 50jährige, ununterbrochene Tätigkeit bei seiner Firma zurückblicken. Herr Wichmann, der in diesem Jahre seinen 70. Geburtstag feiern kann, erfreut sich — dank seines umfangreichen Fachwissens und seiner menschlichen Qualitäten — der Wertschätzung aller Mitarbeiter und Geschäftsfreunde.

Wir gratulieren dem Jubilar an dieser Stelle recht herzlich!

Buchbesprechungen

Die Kaufmannsgehilfenprüfung in Frage und Antwort

Innerhalb dieser Schriftenreihe sind soeben im Vulkan-Verlag Dr. W. Classen Nachf. GmbH. & Co. KG., 43 Essen, Postfach 1815, in verbesselter Neuauflage erschienen:

Teil I Handelsbetriebslehre

von Matthias Ruhl und Karl Höfner
180 Seiten, DIN A 5, broschiert DM 8,80

Teil III 60 Buchführungsaufgaben mit ausführlichen Lösungen

von Karl Höfner und Hermann Pingel
159 Seiten, DIN A 5, broschiert DM 7,80

Die Tatsache, daß Teil I bereits in der 32. Auflage, Teil III in der 5. Auflage erscheinen, spricht für die Resonanz, die diese Schriftenreihe bei kaufmännischen Lehrlingen gefunden hat. Der gesamte Stoff der Hauptfächer ist in den einzelnen Ausgaben konzentriert zusammengefaßt, so daß jedem Lehrling die Möglichkeit geboten ist, vorhandene Kenntnisse zu vertiefen und etwaige Lücken zu schließen. Während die „Handelsbetriebslehre“ in Frage-Antwort-Form das umfangreiche Stoffgebiet knapp und übersichtlich gehalten vermittelt, bringt Teil III einzelne Buchungsfälle und ausführliche Übungen, deren Lösungen zur Selbstkontrolle des Lehrlings ebenfalls angegeben sind.

Lehrlinge, die vor dem Lehrabschluß stehen, können nicht bald genug mit den Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung beginnen. Lehrherren und Ausbilder sind gut beraten, wenn sie ihren kaufmännischen Nachwuchs auf diese Schriftenreihe hinweisen.

Das Recht der Sozialversicherung

Zu dem im Hermann-Luchterhand-Verlag GmbH Neuwied a. Rhein erscheinenden Lose-Blatt-Werk „Das Recht der Sozialversicherung“ (zwei Ordner DM 23,—) liegen die **Ergänzungslieferungen Nr. 63 und 69** vor. Die 68. Ergänzungslieferung enthält Änderungen des Unfallversicherungsgesetzes durch das Bundeskindergeldgesetz, die 19. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin, sowie die Neubearbeitung der Bewertung von Sachbezügen in den einzelnen Ländern für das Kalenderjahr 1964.

Die 69. Ergänzungslieferung enthält eine Neubearbeitung des Stichwortverzeichnisses zur Gruppe Unfallversicherung, Änderungen der Reichsver-

sicherungsordnung, des Angestelltensicherungsgesetzes, des Knappschäftsversicherungsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlungen, Arbeitslosenversicherung durch das Bundeskindergeldgesetz, das Bundeskindergeldgesetz und einen Beitrag über die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und ihre Auswirkung auf die Beitragsberechnung ab 1. 1. 1964.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich und kostenlos zur Probe.

Weiter sind die Ergänzungslieferungen Nr. 246 und 247 zu dem in diesem Verlag erscheinenden Lose-Blatt-Werk „Handbuch für das Lohnbüro“ erschienen.

Die 246. Ergänzungslieferung enthält eine Neubearbeitung des Stichwortverzeichnisses zur Gruppe Unfallversicherung, das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964, die Fortsetzung der Neubearbeitung der Gruppe Arbeitszeitrecht und die Richtlinien zum Sparprämiengesetz in der Fassung vom 25. März 1964.

Die 247. Ergänzungslieferung enthält Änderungen aufgrund der nach dem sechsten Rentenanpassungsgesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen im Knappschäftsversicherungsgesetz, Entgeltbescheinigungen in den Versicherungskarten der gesetzlichen Rentenversicherung, Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch die Gesetze vom 25. 11. 1963, 25. 3. 1964 und das Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964. Ferner werden die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. 4. 1954 und die durch diese Verordnung erfolgten Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gebracht.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich und kostenlos zur Probe.

Wir empfehlen diese Werke der besonderen Aufmerksamkeit unserer Mitglieder, da sie durch die Ergänzungslieferungen stets auf dem neuesten Stand sind.

Bayern-Kalender 1965 — Picturesque Bavaria — erschienen im Carl Gerber Verlag KG., 8 München 22, Maximilianstr. 43, Format 23 x 29,5 cm, DM 6,80.

Der zweisprachige Abreißkalender zeigt 12 Farb- und 24 schwarz/weiß-Aufnahmen bayerischer Städte, Landschaften und Sehenswürdigkeiten. Ausführliche Begleittexte erläutern die ansprechenden Bildseiten in deutscher und englischer Sprache.

Kalender „Mach's gut!“ — herausgegeben im DACO-VERLAG, 7 Stuttgart 1, Hackländerstr. 36.

Die farbigen Fotos dieses neuen Betriebskalenders sind bunt und vielfältig wie der Alltag anderer Völker und Länder, in denen sie aufgenommen wurden. Jedes Kalenderblatt bietet auf der Rückseite praktische Vorschläge und nützliche Anregungen für den Kollegen- und Familienkreis. Die Beiträge sind sachlich fundiert und interessant geschrieben.

„Mach's gut!“ ist ein Kalender, der speziell für die Betriebsangehörigen gedacht ist. Als persönliches Geschenk, mit der Gratifikation verteilt — so empfiehlt der Herausgeber — soll diese Beigabe nicht nur erfreuen, sondern auch mit zu einer Verbesserung des Betriebsklimas beitragen.

Der Bezugspreis staffelt sich von 50 bis 3000 Exemplaren zwischen DM 4,85 und DM 3,85. Firmeneindruck auf dem Deckblatt kann zusätzlich bestellt werden.

Tabellenbuch für den Kaufmann — 160 Seiten, Kunstleder flexibel, DM 13,80, Taylorix-Fach-Verlag, Stuttgart.

Das praktische Buch ist ein gelungener Versuch, Zahlen aus den Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeit für den Kaufmann griffbereit zusammenzustellen. Es umfaßt Tabellen aus dem Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr, aus Zahlungsverkehr und Bankwesen, Rechnungswesen, Steuern und Sozialversicherung, aus dem Rechts- und Schriftverkehr. Spesenätze für In- und Auslandsreisen findet man ebenso wie den Preis eines 3-Minuten-Gesprächs nach Paris, die Kosten eines Prozesses, Pfändungsbeträge, Regeln für die Analyse des Jahresabschlusses usw. usw. Viele Fragen finden eine schnelle und sachgerechte Beantwortung.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt bei über

Die Kaufmanns - Gehilfenprüfung

Vulkan-Verlag Dr. W. Classen Essen

Wir bitten unsere Leser um gefällige Beachtung.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

Dr. L. = Dr. Lauter

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 10 · 19. JAHRGANG
München, Oktober 1964

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Wehrdienst und Arbeitsplatzschutz	2
Sorgen um tarifpolitische Entwicklung	2
Abgrenzung zwischen Handelsvertretern und angestellten Reisenden	2
Vergütung eines Handelsvertreters	2
Pfändung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld	2
Vertraulichkeitsstellung im Betrieb verpflichtet	3

Sozialversicherung

Krankenstand	3
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des tariflichen Sterbegeldes	3
Anmeldung von Ansprüchen auf Unfallentschädigung	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zur Zulässigkeit der Aufrechnung mit dem Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld und dem Urlaubsabgeltungsanspruch	4
Angebot der Dienste nach Durchführung eines Kündigungsstreites	4
Kündigungsschutz: Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit bei Arbeitsunterbrechungen	4
Auskunfts pflicht des Arbeitgebers	4
Entweder fristgerechte oder fristlose Kündigung	4

Berufsausbildung und -förderung

Hauswirtschaftlicher Unterricht in den Berufsschulen	6
--	---

Verkehr

Statistik des Werkfernverkehrs für das Jahr 1963	6
Aufnahme des Telexverkehrs mit Guam	6

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Der Außenhandel im August und vom Januar bis August 1964	7
--	---

Personalien

	8
--	---

Buchbesprechungen

	10
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 10/64 Prospekt: F. Soennecken, Bonn	
--	--

Arbeitgeberfragen

Wehrdienst und Arbeitsplatzschutz (256)

(gr) In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß sich Arbeitnehmer während ihres Wehrdienstes freiwillig für eine längere Wehrdienstzeit verpflichten, ohne hiervon ihren Arbeitgeber zu unterrichten. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat sich deshalb mit dem Bundesverteidigungsministerium in Verbindung gesetzt und dort schriftlich und in Besprechungen mit den zuständigen Herren darauf hingewiesen, daß Soldaten, die zum Soldaten auf Zeit ernannt werden, zwar aus dem Geltungsbereich des Arbeitsplatzschutzgesetzes ausscheiden, daß es jedoch auch notwendig ist, den Arbeitgeber über diesen Statuswechsel seines früheren Arbeitnehmers und die sich daran knüpfende Beendigung des ruhenden Arbeitsverhältnisses zu unterrichten. Die Bundesvereinigung regte dabei an, die Bundeswehr solle dem früheren Arbeitgeber eine Nachricht über die Ernennung zum Soldaten auf Zeit zusenden. Dieser Anregung glaubt jedoch das Bundesverteidigungsministerium nicht entsprechen zu können, wie sich aus einem an die Bundesvereinigung gerichteten Schreiben vom 18. 6. 1964 ergibt. Wörtlich heißt es hier:

„Ihren Wunsch, die Arbeitgeber durch die Bundeswehr benachrichtigen zu lassen, wenn ein zum Grundwehrdienst einberufener Arbeitnehmer zum Soldaten auf Zeit ernannt wird, habe ich geprüft. Leider kann ich diesem Wunsche nicht entsprechen.

Abgesehen davon, daß die Benachrichtigung der Arbeitgeber eine nicht vertretbare Verwaltungsarbeit für die Truppe bedeuten würde, wäre sie hierzu nicht in der Lage, da die Bundeswehr evtl. arbeitsrechtliche Absprachen zwischen Arbeitgeber und einberufenem Arbeitnehmer, die über die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes hinausgehen können, nicht kennt. Außerdem bestehen rechtliche Bedenken, weil die Anzeigepflicht als Ausfluß der Treuepflicht dem Arbeitnehmer obliegt. Die Bundeswehr kann ihm diese Verpflichtung nicht abnehmen, ohne hierzu legitimiert zu sein.

Im übrigen ist für die **Belehrung des Soldaten über seine Anzeigepflicht** Sorge zu tragen. Darüber hinaus könnte es zweckmäßig sein, wenn auch die Arbeitgeber die zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmer über ihre Verpflichtung unterrichten würden; dabei könnten sie die Einberufenen auch darauf hinweisen, daß sie ihr während des Wehrdienstes weiterbestehenden Arbeitsverhältnis kündigen müssen, wenn sie sich zu einer längeren Dienstzeit in der Bundeswehr verpflichten.“

Im Hinblick auf die vom Bundesverteidigungsministerium in dieser Frage eingenommene Haltung wird den Arbeitgebern zu empfehlen sein, auch während des Wehrdienstes in verstärktem Maße Kontakt mit ihren früheren Arbeitnehmern zu halten.

Sorgen um tarifpolitische Entwicklung (257)

(la) In Berlin tagte Anfang Oktober der internationale Arbeitgeberrat des Handels (CIEC), dem einschlägige Spitzenverbände aus 17 Staaten angehören. Auf dem Programm standen Fragen der Tarif- und Sozialpolitik.

In einem gemeinsamen Bericht über die tarif- und sozialpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik erklärten die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der **Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels**, die tarifpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik im letzten Halbjahr 1963 und in den ersten 6 Monaten 1964 gebe zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Der während der Tagung veröffentlichte Bericht vermerkte in diesem Zusammenhang, daß der Einzelhandel und der **Großhandel** gezwungen seien, Löhne und Gehälter in etwa dem gleichen Maße wie die Industrie zu erhöhen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wertvolle Arbeitskräfte zu verlieren. Auch auf dem Arbeitszeitsektor müsse entsprechend verfahren werden.

Abgrenzung zwischen Handelsvertretern und angestellten Reisenden (258)

(gr) Der Bundesgerichtshof hat am 20. 1. 1964 in einem Urteil Nr. 7 ZR 204/62 die Frage behandelt und entschieden: „Aus schlaggebend für die Einreihung des Klägers als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 HGB ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger aus seinen Provisionseinkünften alle Betriebsunkosten und damit das typische Unternehmerrisiko zu tragen hat, daß er ferner frei bestimmen konnte, wieviel Personal er anstellen wollte und daß dessen Entlohnung ihm gleichfalls zur Last fiel. Eine solche Regelung ist bei einem unselbständigen Angestellten undenkbar, mindestens ganz ungewöhnlich. Die diesbezüglichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Revision gleichfalls nicht angegriffen. Mit Recht hat dieses es als unerheblich angesehen, ob während der Vertragsdauer bei der Art des Geschäftsbetriebes für den Kläger tatsächlich ein finanzielles Risiko in der Geschäftsführung lag.“

Vergütung eines Handelsvertreters (259)

Beweislast für Vereinbarung eines Fixums

(gr) Macht ein Handelsvertreter geltend, die ihm für die ersten Monate seiner Werbetätigkeit vom Unternehmer zugesagten monatlichen Festbezüge seien keine garantierte Mindestprovision, sondern ein Fixum, neben dem vereinbarungsgemäß zusätzlich Provisionen gezahlt werden sollen, so trägt er für diese Behauptung die Beweislast. Diese Ansicht hat das Oberlandesgericht Nürnberg wie folgt begründet:

„Das übliche Dienstentgelt eines Handelsvertreters bemüht sich nach dem Wert oder Umfang des von ihm vermittelten Geschäfts; deshalb erhält er Provision, d. h. Prozente des Verkaufspreises oder des für Zwecke der Provisionsberechnung um gewisse Nebenkosten oder Erlösschmälerungen gekürzten Verkaufspreises. Zwar kann ein Handelsvertretervertrag auch dann vorliegen, wenn der Beauftragte unter Ausschluß von Provisionsansprüchen nur auf feste Bezüge beschränkt ist; häufiger bestehen vertragliche Regelungen in der Richtung, daß dem Handelsvertreter neben seiner Provision feste Bezüge ausgesetzt werden. In beiden Fällen handelt es sich aber um Ausnahmen von der üblichen Entlohnung eines Handelsvertreters, die darauf ausgerichtet ist, daß dieser am Unternehmerrisiko mit beteiligt sein soll. Dieses Wagnis wird aber ganz oder überwiegend ausgeschlossen, wenn dem Handelsvertreter ein Fixum ohne Rücksicht auf den Vertriebserfolg zugebilligt wird. Grundsätzlich stellen daher Festbezüge kein Fixum dar (das neben den Provisionen gewährt wird), es ist mangels anderweitiger Anhaltpunkte lediglich eine garantierte Mindestprovision. Bei dem Ausnahmefall, daß Festbezüge unabhängig vom Vertriebserfolg — also neben der Provision — gewährt werden sollen, ist es daher Sache des Handelsvertreters, zu beweisen, daß das Fixum keine garantierte Mindestprovision darstellt.“ (OLG Nürnberg — Urteil vom 12. 6. 1964 — 6 U 5/64.)

Pfändung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld

(260)

(gr) Immer wieder bereitet die Frage Schwierigkeiten und läßt Zweifel auftreten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange der Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld pfändbar ist. Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern gibt zu dieser Frage wegen der Bedeutung für die betriebliche Praxis folgende Stellungnahme ab:

Nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 850, 850c) unterliegt das Arbeitseinkommen bis auf einen aus der Pfändungstabelle ersichtlichen Mindestbetrag der Pfändung. Dies gilt jedoch nicht für das Krankengeld, das der Arbeitnehmer von der Krankenkasse erhält. Dieser Betrag ist nach § 119 RVO unpfändbar. Fraglich ist, ob diese Bestimmung der Reichsversicherungsordnung auch auf den Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld anwendbar ist. Dies ist nicht der Fall, dann der Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld ist genauso zu behandeln, wie der Arbeitslohn. Dies deshalb, weil er erstens vom Arbeitgeber

bezahlt wird, um den Arbeitnehmer während einer Krankheit so zu stellen, als arbeite er und weil er zweitens auch nur dann bezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer vorher bei dem Arbeitgeber gearbeitet hat. Der Zuschuß ist also lediglich ein Surrogat für den Arbeitslohn, der sonst verdient worden wäre und wird demgemäß wie dieser behandelt mit der Folge, daß er nach den Vorschriften der ZPO pfändbar ist.

Der Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld wird jedoch fast niemals den pfändungsfreien Betrag des Arbeitseinkommens übersteigen, so daß er dennoch praktisch unpfändbar wäre, wenn man den pfändungsfreien Betrag nicht unter Zugrundelegung der Summe auf unpfändbarem Krankengeld und pfändbarem Arbeitgeberzuschuß errechnen dürfte. Ob aber diese Art der Berechnung des pfändungsfreien Betrages statthaft ist, ist sehr umstritten. Nach herrschender Ansicht, die insbesondere vom Bundesjustiz- und Arbeitsminister vertreten wird, ist sie nicht zulässig. Das Landgericht Münster hat sie dagegen in einer Entscheidung für möglich angesehen. Ohne auf das Für und Wider beider Ansichten einzugehen, wird folgende Empfehlung gegeben:

Wenn das Vollstreckungsgericht, wie dies häufig geschieht, im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bereits eine Zusammenrechnung von Krankengeld und Arbeitgeberzuschuß vorschreibt, sollte man sich daran halten. Es ist dann Sache des Arbeitnehmers, im Wege der Erinnerung hiergegen vorzugehen. Tut der Arbeitnehmer dies, so ist für den Arbeitgeber dennoch der erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschuß so lange verbindlich, bis er durch einen Beschuß des Gerichts ersetzt wird.

Ordnert das Vollstreckungsgericht hingegen keine Zusammenrechnung im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß an, so wird geraten, sich an die herrschende Auffassung in dieser Rechtslage zu halten und den pfändungsfreien Betrag allein unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses zu errechnen. Meistens wird sich dann die Unpfändbarkeit des Zuschusses ergeben.

Sollte der Gläubiger, der die Pfändung betreibt, mit dieser Berechnung nicht einverstanden sein und vom Arbeitgeber die Abführung eines höheren Betrages verlangen, so empfiehlt sich gem. § 372 ff BGB die Hinterlegung dieses Betrages beim zuständigen Amtsgericht. Verzichtet der Arbeitgeber dabei auf das Recht der Zurücknahme, so ist er von seiner Verbindlichkeit befreit.

(261)

Vertrauensstellung im Betrieb verpflichtet

(gr) Ein Arbeitnehmer, der eine besondere Vertrauensstellung bekleidet, die der Stellung eines Geschäftsführers angenähert ist, ist dem Arbeitgeber gegenüber in erhöhtem Maße rechenschaftspflichtig. Auch wenn ihm nicht alle Funktionen eines Geschäftsführers anvertraut sind, so sind doch auf ihn die Grundsätze anzuwenden, die das Bundesarbeitsgericht zu § 611 BGB zur Haftung des Arbeitnehmers aus dem Dienstvertrag aufgestellt hat.

Ein Arbeitnehmer in besonderer Vertrauensstellung muß die Geschäfte des Arbeitgebers so führen, daß er — wie das Bundesarbeitsgericht entschieden hat — jederzeit über ihren Stand Aufklärung geben kann und daß die Gefahr einer Schädigung des Vermögens des Arbeitgebers soweit wie möglich ausgeschlossen ist. (1 AZR 100/63 vom 13. 3. 1964)

Sozialversicherung

Krankenstand

(262)

(gr) „Der **Krankenstand** hat sich in der letzten Zeit im Vergleich zu den hohen Ziffern des Jahres 1962 etwas günstiger entwickelt. Es gibt aber weiterhin zu lebhaften Bedenken Anlaß“, erklärte die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in einer Stellungnahme zur Diskussion über den Krankenstand in der Bundesrepublik. Eine Übersicht über den durchschnittlichen Krankenstand der Pflichtmitglieder eines Jahres zeige, daß 1964

erstmalig seit Jahren eine günstigere Entwicklung des Krankenstandes sichtbar geworden sei. Experten hätten erklärt, daß dazu insbesondere die günstige Wetterlage in den vergangenen Monaten beigetragen habe. Die Tabelle sieht so aus:

1959	5,46 %
1960	6,37 %
1961	6,10 %
1962	6,55 %
1963	6,52 %
1964	5,44 %

} ohne Heil-

} verfahrensfälle

Zu diesen **Ziffern** muß angemerkt werden, daß sich durch Änderungen der statistischen Erfassung des Krankenstandes Abweichungen ergeben, die die Vergleichbarkeit der Zahlen mit den früheren Jahren einschränken. So werden seit dem 1. Januar 1962 alle Heilverfahrensfälle, die nicht von den Krankenkassen finanziert werden, in der Statistik nicht mehr aufgeführt. Das macht nach einer Erhebung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen rund 0,5% der Pflichtversicherten aus.

Weiter werden ab Mitte 1963 durch die **Aenderung** des Abrechnungsverfahrens zwischen den Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften aufgrund des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes die in einem berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren befindlichen Versicherten — das sind rund 0,2% aller Pflichtversicherten — nicht mehr erfaßt. Diese Prozentsätze müßten, um eine Vergleichbarkeit mit den früheren Jahren herzustellen, zu den Krankenziffern der letzten Jahre hinzugeschlagen werden.

Die Jahresentwicklung

Eine genaue **Beurteilung** der Entwicklung des Krankenstandes ist aber erst bei einer Betrachtung der Jahresziffern im langfristigen Vergleich möglich. Diese Tabelle zeigt folgendes Bild:

1951	3,92 %
1952	3,96 %
1953	4,29 %
1954	4,09 %
1955	4,52 %
1956	4,77 %
1957	5,38 %
1958	5,49 %
1959	5,45 %
1960	5,98 %
1961	6,16 %
1962	6,60 %
1963	6,37 %

} einschl. Heil-
} verfahren

Aus dieser **Übersicht** ergibt sich, daß wir in den Jahren 1951 bis 1954 mit Krankenständen um 4% und gegenwärtig mit Krankenständen um 6% rechnen müssen. Ein Krankenstand von durchschnittlich 6% bedeutet den ständigen Ausfall von rund 725 000 Arbeitern. Die durch diese hohen Krankenziffern verursachten Verluste sind erheblich. Es muß daher im Zusammenwirken von Gesetzgeber, Krankenkassen, Betrieben und Betriebsvertretungen alles versucht werden, was zur weiteren Senkung der Krankenziffern auf den Stand zu Beginn der 50er Jahre beiträgt. Die Krankenstandskurve steigt nicht „schicksalhaft“ nach oben, wie einige Beobachter meinen. Es kommt darauf an, durch geeignete Maßnahmen und einen Appell an die Verantwortung aller, den Gesundheitszustand zu verbessern und den Ausfall an Arbeitskräften durch Krankheit auf ein Minimum zu beschränken.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des tariflichen Sterbegeldes

(263)

(gr) Die Sozialversicherungsträger haben die Beitragsfreiheit eines tariflichen Sterbegeldes bzw. die Weiterzahlung des Entgelts für den Sterbemonat oder das sogenannte Gnadenvierteljahr — vergl. § 12 Ziff. 3 bzw. § 11 unserer Manteltarifverträge — generell bejaht, auch für den Fall, daß der Tod zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, an dem der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitsunfähigkeit nicht mehr bestand. War der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes arbeits-

unfähig und, war zu diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Zeitablaufs erschöpft, so erhält also das in Höhe eines oder mehrerer Monatsgehälter auszuzahlende Sterbegeld nicht nachträglich Entgeltcharakter, weil der Anspruch erst durch den Tod ausgelöst wird.

Anmeldung von Ansprüchen auf Unfallentschädigung (264)

(gr) Nach § 660 Nr. 3 RVO hat der Unternehmer die in seinem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten, innerhalb welcher Frist Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat folgende Fassung für den Aushang empfohlen:

„Die Unfallentschädigung ist von Amts wegen festzustellen. Wird sie nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungs träger anzumelden. Wird der Anspruch später angemeldet, so beginnen die Leistungen mit dem ersten des Antragsmonats, es sei denn, daß die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers liegen.“

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zur Zulässigkeit der Aufrechnung mit dem Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld und dem Urlaubsabgeltungsanspruch (265)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. 8. 1964 — 1 AZR 414/63 — entschieden, daß die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen unbeschränkt zulässig ist, wenn ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber durch vorsätzliches Verhalten Schaden zugefügt hat. Unter die Aufrechnung fallen also nicht nur Gehalts- und Lohnansprüche, sondern auch der Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld, sowie der Urlaubsabgeltungsanspruch, wenn der Arbeitnehmer inzwischen aus dem Betrieb ausgeschieden ist. Das Urlaubsentgelt ist ein Geldanspruch, der wie jeder andere Geldanspruch ohne weiteres aufgerechnet werden kann.

In der Entscheidung wird noch festgestellt, daß auch jugendliche Arbeitnehmer bei Arbeitsvertragsbruch für den entstandenen Schaden haften, sofern ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt und daß bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze Krankengeld und Krankengeldzuschuß zusammengerechnet werden müssen. Der Angestellte beziehe für 6 Wochen sein Gehalt weiter, das trafe beim gewerblichen Arbeitnehmer im Endeffekt für die gleiche Zeit zu. Unter diesen Umständen würde die unterschiedliche Behandlung der Angestellten- und Arbeitereinkünfte dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen.

Angebot der Dienste nach Durchführung eines Kündigungsstreites (266)

(gr) Nach Durchführung eines Kündigungsstreites ist der Arbeitnehmer nach Obsiegen nicht gehalten, von sich aus die Dienste erneut tatsächlich anzubieten. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus § 10 Kündigungsschutzgesetz ableiten. Darnach muß nur eine Erklärung für den Fall abgegeben werden, daß der Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis nicht fortsetzen will, wenn er aufgrund der ausgesprochenen Kündigung in der Zwischenzeit ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist.

Kann der Arbeitnehmer nach Aufforderung durch den Arbeitgeber die Arbeit nicht sofort aufnehmen, weil er vorher sein zwischenzeitlich eingegangenes anderes Arbeitsverhältnis kündigen muß, ist darin kein Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu sehen. Der Arbeitnehmer muß während des Kündigungsstreites durch Annahme von Zwischenverdienst den

Schaden möglichst gering halten. Er ist nicht etwa gehalten, das Zwischenarbeitsverhältnis befristet für die Dauer des Kündigungsschutzprozesses oder mit einer auflösenden Bedingung einzugehen. Abgesehen davon, daß ein solches befristetes oder bedingtes Arbeitsverhältnis vom neuen Arbeitgeber kaum angenommen werden wird, steht dem auch § 10 Kündigungsschutzgesetz entgegen, wo vorausgesetzt wird, daß mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander bestehen.

Der Arbeitnehmer muß lediglich nach der Aufforderung, die Dienste wieder aufzunehmen, unverzüglich sein zwischenzeitlich eingegangenes Arbeitsverhältnis aufzukündigen (Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln, Urteil vom 23. 12. 1963 — 8 SA 453 / 63).

Kündigungsschutz: Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit bei Arbeitsunterbrechungen (267)

(gr) Bekanntlich genießt der Arbeitnehmer Kündigungsschutz, wenn er länger als 6 Monate ununterbrochen im selben Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist, das 20. Lebensjahr vollendet hat und im Betrieb in der Regel mehr als 5 Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden (§ 1, § 21 Kündigungsschutzgesetz). Das heißt, daß die Kündigung grundsätzlich unwirksam ist, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist. Das ist dann der Fall, wenn die Kündigung nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen und durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist.

Mit der Frage, ob dem Erfordernis des § 1 Kündigungsschutzgesetz — nämlich der sechsmonatigen Beschäftigung ohne Unterbrechung in demselben Betrieb — auch Genüge getan ist, wenn diese Beschäftigung kurzfristig durch Urlaub, Krankheit oder vorübergehende Stillegung des Betriebes unterbrochen war, hat sich das Landesarbeitsgericht Hamm in seinem Urteil vom 19. 2. 1964 — 4 A Sa 500/63 — befaßt. Es hat ausgeführt:

Die sechsmonatige Wartezeit des § 1 Kündigungsschutzgesetzes ist auch dann erfüllt, wenn die Beschäftigung kurzfristig durch Urlaub, Krankheit oder vorübergehende Stillegung des Betriebes unterbrochen war.

Längere Unterbrechungen der tatsächlichen Beschäftigung, die mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck als erheblich erscheinen, können dagegen nicht auf die Wartezeit angerechnet werden. Hat ein Arbeitnehmer nur eine tatsächliche Beschäftigungszeit von 4 Monaten und 1 Woche erreicht und war er in der Folgezeit arbeitsunfähig krank, so genießt er nicht den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes. Etwas anderes kann gelten, wenn der Arbeitgeber die Erkrankung zu vertreten hat. Das Landesarbeitsgericht hat allerdings die Revision zugelassen.

Auskunftspflicht des Arbeitgebers (268)

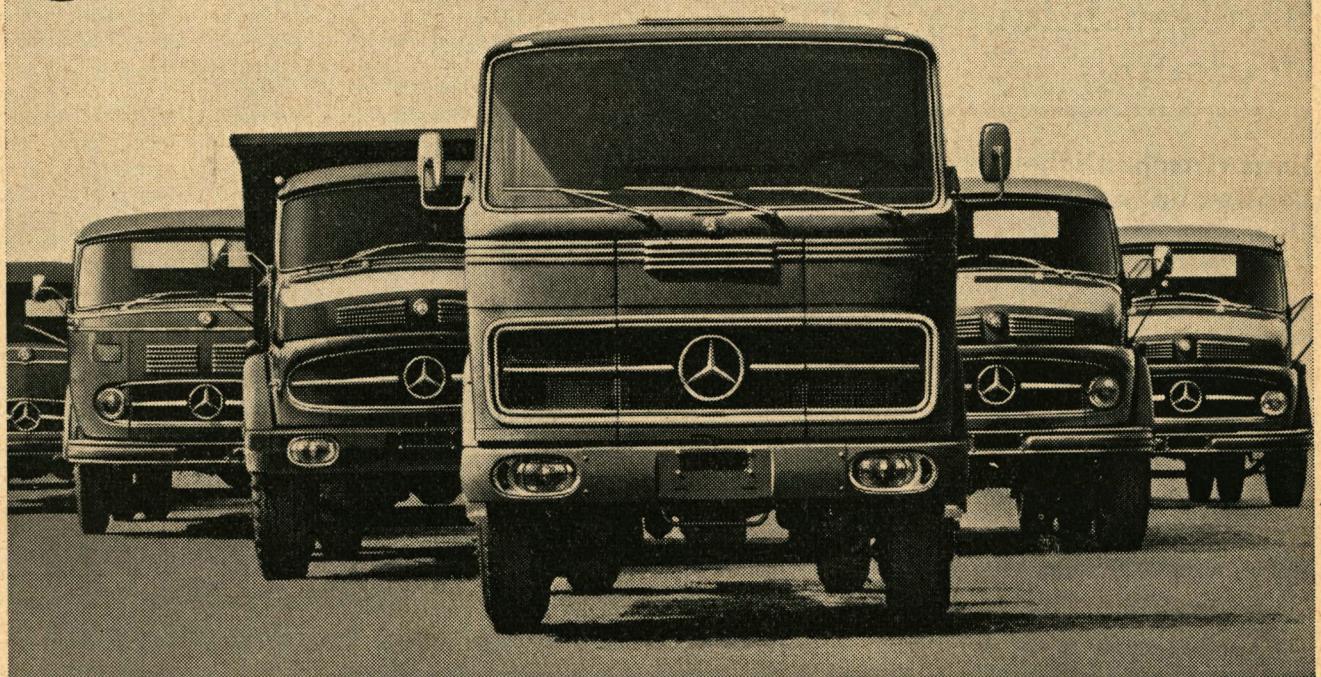
(gr) Der Arbeitgeber ist dem Arbeitnehmer auskunftspflichtig über die Personen, denen gegenüber er Tatsachen behauptet hat, die geeignet sind, den Angestellten in seinem beruflichen Fortkommen zu hindern oder zu schädigen. (Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Kammer Stuttgart, Urteil vom 11. 5. 1964 — hier Sa 14/64)

Entweder fristgerechte oder fristlose Kündigung (269)

(gr) Die Lösung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses ist entweder durch eine ordentliche Kündigung, die unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt oder durch eine fristlose Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich. Dem Arbeitgeber — aber nur diesem, wie sich gleich zeigen wird — steht noch eine Alternativ- bzw. Kulanzmöglichkeit zur Verfügung:

Er kann eine sogenannte **soziale Auslauffrist** bei einer fristlosen Entlassung gewähren und zwar bei einem gewerblichen Arbeitnehmer zum Wochenschluß oder bei einem Angestellten zum

LKW Sonder- schau 64



Was Sie brauchen, bauen wir

Die LKW-Sonderschau der Daimler-Benz AG ist zu Ihnen unterwegs. Sie soll Ihnen einen unmittelbaren Überblick über das breite Mercedes-Benz Nutzfahrzeug-Programm geben. Mehr noch — sie bietet Ihnen die Möglichkeit, eine große Anzahl von Fahrzeugtypen selbst auszuprobieren und dabei auch unsere neuen Direkteinspritz-Motoren praktisch zu prüfen.

Wir zeigen Ihnen aus unserem breiten Nutzfahrzeug-Programm — 53 Typen in 107 Ausführungen — den wesentlichen Querschnitt: vom 1,75 t Mercedes-Benz Transporter bis zum Dreiachser LAK 2220 mit 22 t Gesamtgewicht.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

Monatsschluß. Tut er dies nicht und ist die fristlose Kündigung berechtigt, so kann ihn kein Gericht zur Gewährung einer solchen sozialen Auslauffrist zwingen, wie das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 4. 6. 1964 — 2 AZR 346/63 — festgestellt hat:

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis außerordentlich, das heißt fristlos, kündigen. Er kann aber aus sozialen oder anderen Gründen dem Arbeitnehmer eine gewisse Auslauffrist gewähren.
2. Der Arbeitgeber kann zur Gewährung einer Auslauffrist nicht gezwungen werden; die Gerichte sind daher auch nicht in der Lage, eine solche Frist nach Gutdünken zu verlängern.

Im vorliegenden Falle ging es um die fristlose Entlassung des technischen Leiters einer Maschinenfabrik, der durch verschiedene Lohnmaßnahmen und übertriebene Versprechungen an die Belegschaft erhebliche Unruhe und Arbeitsstörungen im Betrieb verursacht hatte. Die fristlose Entlassung war mit einer Auslauffrist zum 31. Juli ausgesprochen worden. Das Landesarbeitsgericht hatte diese Auslauffrist bis zum 30. 9. verlängert. Eine solche Maßnahme ist — wie oben angegeben — unzulässig.

Berufsausbildung und -förderung

Hauswirtschaftlicher Unterricht in den Berufsschulen

(270)

(la) Aufgrund vieler Beschwerden unserer Mitgliedsfirmen möchten wir heute nochmals auf den Sachverhalt hinweisen, den wir in Heft 4/1962 unserer Verbandszeitschrift über die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts eingehend besprochen haben.

Bekanntlich ist die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts im Rahmen des Berufsschulunterrichts an kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen seit Jahren Gegenstand umfangreicher Erörterungen. Viele Lehrbetriebe sehen — u. E. zu recht — in der Einführung dieses zusätzlichen Unterrichts eine Beeinträchtigung der ohnedies immer knapper werdenden fachlichen Ausbildungszeit. Demgegenüber beruft sich das Bayerische Kultusministerium in einem früheren Erlass auf Artikel 131 (4) der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946, in dem der hauswirtschaftliche Unterricht weiblicher Jugendlicher unerlässlicher Bestandteil des Berufsschulunterrichts ist. Eine Befreiung von dieser als Pflichtunterricht deklarierten Ausbildung in Hauswirtschaft und Gesundheitspflege kann also nicht erwirkt werden. Im übrigen sei vermerkt, daß der hauswirtschaftliche Unterricht auch in den anderen Bundesländern obligatorisch ist.

Unser Landesverband und sein Berufsbildungsausschuß hat sich seit längem sehr eingehend mit diesem Problemkreis beschäftigt und alle erdenklichen Anstrengungen dagegen unternommen. Es ist weder ihm noch der Wirtschaft generell gelungen, eine Änderung dieser Bestimmungen herbeizuführen.

Der an den meisten Berufsschulen inzwischen eingeführte hauswirtschaftliche Unterricht wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsschulräten unter weitgehender Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Lehrherren angesetzt. Dies gilt vor allem für Landgemeinden, in denen die notwendige Anreise der Lehrlinge zur Berufsschule durch Zusammenlegung mehrerer Unterrichtsstunden auf ein Mindestmaß beschränkt werden soll.

Dem Verfasser sei dazu noch eine Bemerkung erlaubt: Nach Auffassung der Initiatoren dient der hauswirtschaftliche Unterricht der Vorbereitung des Mädchens auf die Lebensaufgaben der Frau in Familie, Beruf und Öffentlichkeit. Lehrherren und Ausbildern bleibt nur noch zu hoffen, daß diese ergänzende Ausbildung auch die rechten Früchte trägt. Kein Zweifel darüber, daß junge Mädchen nicht früh genug beginnen können, sich in der Hauswirtschaft zu üben. Möglichkeiten dazu hat es schon immer in überreichem Maße gegeben. Daß man die jungen Damen jedoch jedoch dazu verpflichten muß, spricht für unsere Zeit.

Verkehr

Statistik des Werkfernverkehrs für das Jahr 1963

(271)

(sr) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg veröffentlichten Ergebnisse der statistischen Erhebungen im **Straßenfernverkehr** für das Jahr 1963.

Der **Werkverkehr** erreichte im Jahre 1963 gut 25% der gesamten Gütermenge, die in der Bundesrepublik auf der Straße befördert wurde. Der Anteil des Werkfernverkehrs an der gesamten to/km-Leistung des Straßenverkehrs betrug rund 18,5%. Die mittlere Versandweite des Werkfernverkehrs betrug 172 km, diejenige des gewerblichen Güterfernverkehrs 262 km.

Die Aufgliederung nach **Gütergruppen** ergibt, daß Nahrungsmittel mit rund 33% der im Werkfernverkehr beförderten Gütermenge einen Schwerpunkt bildet. Es folgt die Gütergruppe Metallwaren mit dem zweithöchsten Anteil.

Aus der Aufgliederung des Werkfernverkehrs nach Wirtschaftszweigen ergibt sich, daß der Groß- und Einzelhandel mit Nahrung- und Genussmittel und das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe zusammen mit 43,8% am gesamten Transportaufkommen des Werkfernverkehrs beteiligt sind. Danach folgen mit Abstand die Gruppen Eisen und Metall, sowie Holz und Papier.

Eine tabellarische Übersicht gibt schließlich noch Auskunft über den Anteil des Werkfernverkehrs an der gesamten im Fernverkehr beförderten Gütermenge. Hiernach wurden in **Bayern** 27,2% vom Werkfernverkehr und 22,8% vom gewerblichen Güterfernverkehr befördert. Diese Verteilung entspricht dem Bundesdurchschnitt. Der entsprechende Anteil des Werkfernverkehrs in Hessen mit 33,8% liegt über dem Bundesdurchschnitt, die Länder Berlin mit 8%, Saarland mit 8,9% und Bremen mit 19,8% liegen unter dem Bundesdurchschnitt.

Aufnahme des Telexverkehrs mit Guam

(272)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Ab sofort wird der Telexverkehr mit den Teilnehmern des Telexnetzes der Radio Corporation of America auf Guam aufgenommen. Der Verkehr wird durchgehend wahrgenommen. Die Telexverbindungen sind bei der Telexvermittlung Frankfurt a. M. unter der Rufnummer 04082 anzumelden. Die Gebühr für eine Verbindung von drei Minuten Dauer beträgt 36 DM. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel dieses Betrages erhoben.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

- | | | |
|---------------------|---|----------|
| 2. 11. 21.10—21.20 | Der Wirtschaftskommentar | |
| 3. 11. 18.30—18.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann | |
| 4. 11. 18.45—19.00 | Wirtschaft im Querschnitt | - 2. Pr. |
| 4. 11. 20.55—21.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | |
| 6. 11. 17.55—18.00 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 6. 11. 18.45—19.00 | Aktienkurse kritisch betrachtet | |
| 6. 11. 21.10—21.20 | Wirtschaftspolitik der Woche | - 2. Pr. |
| 9. 11. 18.30—18.45 | Der Wirtschaftskommentar | |
| 10. 11. 18.30—18.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann | |
| 11. 11. 18.45—19.00 | Wirtschaft im Querschnitt | - 2. Pr. |
| 11. 11. 20.55—21.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | |
| 12. 11. 17.45—18.00 | Aus Bayerns Wirtschaft | - 2. Pr. |
| 13. 11. 17.55—18.00 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 13. 11. 18.45—19.00 | Aktienkurse kritisch betrachtet | |
| 13. 11. 20.00—20.35 | Wirtschaftspolitik der Woche | - 2. Pr. |
| 16. 11. 21.10—21.20 | „Eine Rechnung, die nicht aufgeht“ | |
| 17. 11. 18.30—18.45 | Kritische Bemerkungen zur Bonner Wohnungspolitik | |
| 18. 11. 18.45—19.00 | Der Wirtschaftskommentar | |
| | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann | |
| | Wirtschaft im Querschnitt | - 2. Pr. |

20. 11. 17.55—18.00 Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse kritisch betrachtet
20. 11. 18.45—19.00 Wirtschaftspolitik der Woche
21. 11. 17.05—17.30 „Endspurt vor Ladenschluß“
Komplott gegen den Verbraucher

- 2. Pr.

Außenhandel

Der Außenhandel im August und vom Januar bis August 1964

(273)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erreichte die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im August 1964 einen Wert von 4.562 Mill. DM und übertraf damit die Einfuhr des gleichen Vorjahresmonats von 4.219 Mill. DM um 8,1%. Der Wert der Ausfuhr stellte sich im Berichtsmonat auf 4.688 Mill. DM und lag damit um 1,3% niedriger als im August 1963 mit 4.749 Mill. DM. Gegenüber Juli 1964 sind die Außenhandelswerte des August — wie in fast allen Vorjahren — zurückgegangen, und zwar die Einfuhr um 683 Mill. DM oder 13,0% und die Ausfuhr um 783 Mill. DM oder 14,3%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im August 1964 einen Aktivsaldo in Höhe von 126 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüber-

schuß von 530 Mill. DM im August 1963 und 226 Mill. DM im Juli 1964.

In den ersten acht Monaten des Jahres 1964 wurden Waren im Werte von 37,2 Mrd. DM importiert und für 41,9 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme um 8,3 bzw. 12,8% gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit, in der sich die Importe auf 34,4 Mrd. DM und die Exporte auf 37,2 Mrd. DM belaufen hatten. Läßt man die Auslandsbezüge von Regierungs-gütern außer Betracht, so ergibt sich eine Zunahme der Einfuhr um rund 14%.

Die Außenhandelsbilanz schloß in den ersten acht Monaten dieses Jahres mit einem Ausfuhrüberschuß von 4,7 Mrd. DM ab, gegenüber 2,8 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte (Preise) der Einfuhr im Zeitabschnitt Januar/August 1964 um etwa 1% höher lagen als in der gleichen Vorjahreszeit, ist das Volumen der Einfuhr (auf Preisbasis 1960) um rund 7% gestiegen. Das Ausfuhrvolumen hat bei fast unveränderten Durchschnittswerten nahezu im gleichen Verhältnis wie die tatsächlichen Werte zugenommen, das heißt um rund 12%.

Wie aus diesem Bericht hervorgeht, ist der Exportüberschuß in den Monaten Juli und August erheblich gegenüber den vorhergehenden Monaten abgesunken, was in erster Linie auf ein stärkeres Ansteigen der Importe zurückzuführen ist. Wenn diese Tendenz auch in den restlichen vier Monaten des Jahres 1964 anhalten sollte, würde zweifellos eine gesunde Entwicklung und ein besserer Ausgleich zwischen Import und Export erreicht sein.

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH., München

AKTIVA

	DM
1. Kassenbestand	852,62
2. Postscheckguthaben	6.322,72
3. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)	
a) täglich fällig	19.573,55
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	10.000,—
	29.573,55
4. Wertpapiere:	
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	189.216,66
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	516.385,40
	705.602,06
5. Debitoren	74.683,52
6. Langfristige Ausleihungen	199.000,—
7. Beteiligungen	2.000,—
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.561,—
9. Sonstige Aktiva	3.092,70
10. Rechnungsabgrenzungsposten	912,71
Summe der Aktiva	1.031.600,88
10. a) Rückgriffsforderungen gegen den Bund	6.020.556,49
b) Rückgriffsforderungen gegen das Land Bayern	3.908.208,10
	9.928.764,59

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1963

PASSIVA

	DM
1. Aufgenommene langfristige Darlehen (Bundesmittel)	548.923,73
2. Grund- oder Stammkapital	75.000,—
3. Rücklagen nach § 10 KWG (Haftungsfonds)	308.000,—
4. Rückstellungen	73.240,—
5. Wertberichtigungen	15.369,—
6. Sonstige Passiva	9.553,48
7. Rechnungsabgrenzungsposten	105,—
8. Reingewinn 1963	1.409,67

AUFWENDUNGEN

Gewinn- und Verlustrechnung 1963

ERTRÄGE

	DM
1. a) Persönliche Kosten	53.757,09
b) Sachliche Kosten	26.171,11
2. Soziale Abgaben	
a) Gesetzl. soz.	2.573,47
b) Freiw. soz.	2.897,96
3. Steuern	
4. Abschreibungen und Zuweisung an Wertberichtigungen	
a) auf Anlagen	5.289,58
b) auf sonstige Aktiva	12.650,53
5. Zuweisung an Rückstellungen	17.940,11
6. Zuweisung an Rücklagen	28.115,23
7. Außerordentliche Aufwendungen	59.114,17
8. Reingewinn 1963	1.409,67
Summe der Aufwendungen	199.335,33

	DM
1. Einnahmen	
a) Überschuß an Zinseinnahmen	45.932,14
b) Provisionserträge und Bearbeitungsgebühren	76.076,14
c) Beiträge zum Haftungsfonds	75.565,—
2. Erträge aus Beteiligungen	—,—
3. Sonstige Erträge	543,35
4. Kursgewinne	438,75
5. Außerordentliche Erträge	779,95

Summe der Erträge

199.335,33

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

München, 29. Mai 1964

Bayerischer Genossenschaftsverband

(Schulze-Delitzsch) e. V.

gez. Dr. Dietzel, Wirtschaftsprüfer

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Willi Kirsch, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Willi Kirsch, Ledergroßhandlung in München, Karlstraße 51, zur ehrenvollen Verleihung des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland;

dem geschäftsführenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Hermann Mayer oHG., Baustoffhandlung in Ingolstadt, Ostl. Ringstraße 10, Herrn Dipl.-Kfm. Hermann Mayer zu seiner ehrenvollen Berufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht München II;

zum 50-jährigen Geschäftsjubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma J. B. Deppisch, Würzburg, Herrn Wilhelm Leimeister als Abteilungsleiter bei seiner Firma.

Herbert Müller — 25 Jahre bei Firma Schneider & Söhne, München

Am 1. Oktober 1964 konnte Herbert Müller auf ein 25-jähriges Wirken als Prokurist und Leiter der Zweigniederlassung unserer Mitgliedsfirma G. Schneider & Söhne KG, München 23, Biederstein 7, zurückblicken.

Wir schätzen es sehr, daß Herr Müller trotz seiner beruflichen Anspannung Zeit findet, ehrenamtlich in unserer Verbandsorganisation mitzuarbeiten. Als Mitglied des Fachausschusses unseres Fachzweigs Papier nimmt sich der Jubilar besonders der Förderung unseres kaufmännischen Nachwuchses an.

Wir beglückwünschen Herrn Müller auch an dieser Stelle recht herzlich zu seinem Jubiläum und wünschen für die weitere Zukunft Glück und Erfolg.

40-jähriges Berufsjubiläum von Hans Miller, Augsburg

Ein angesehener Kaufmann, Herr Hans Miller, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Otto Franck Import sowie der Firma Franck & Co. Handelsvertreter und Makler in Augsburg, Frohsinnstr. 8, feierte am 1. Oktober sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Im Jahre 1924 trat Herr Miller als kaufmännischer Lehrling in die Firma Otto Franck ein. Von Jugend auf hatte er eine sehr ernste Auffassung von seinem erwählten Beruf und benutzte jede Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung. Die reichen Kenntnisse und Erfahrungen, die er sich im Laufe der Jahre aneignen konnte, ermöglichen ihm einen erfolgreichen Aufstieg.

Am 30. Dezember 1932 wurde ihm von dem Firmengründer, Herrn Otto Franck, Prokura erteilt; 1938 wurde er stiller Gesellschafter und ab 1. 1. 1942 persönlich haftender Gesellschafter der nunmehr selbständigen Firmen Otto Franck Import und Franck & Co. Handelsvertreter und Makler. Seit dem Tode des Geschäftsrückers, Herrn Otto Franck, im Jahre 1952 ist Herr Hans Miller geschäftsführender Gesellschafter. An der Ausweitung der Firmen mit Niederlassungen in München, Nürnberg, Regensburg und Stuttgart hat Herr Miller entscheidenden Anteil.

Herr Miller genießt bei Kunden und Lieferanten aber auch darüber hinaus bestes Ansehen. Sein Rat wird von Fachkreisen gerne gehört. Trotz starker beruflicher Anspannung ist Herr Miller auch außerhalb seiner Firmen tätig: so als Sachverständiger und als Probenehmer für Getreide und Futtermittel; bei der Bayerischen Warenbörse in München ist er als Schiedsrichter tätig. Herr Miller ist Obmann für Bayern im Mehlausschuss des Verbandes des Deutschen Mehlgroßhandels und Mitglied des Fachausschusses der Makler und Agenten im Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels.

Wir wünschen dem Jubilar Glück und Erfolg für seine weitere Zukunft.



Iwan Georgii, Gochsheim — 80 Jahre

Der Mitinhaber und Senior-Chef unserer Mitgliedsfirma Louis Rosa - Ernst Georgii in Gochsheim ü/Schweinfurt, Herr Iwan Georgii, konnte am 22. 9. sein 80. Lebensjahr vollenden.

In erstaunlicher körperlicher und geistiger Frische ist Iwan Georgii noch heute aktiv tätig und stärkstens interessiert an der fortschrittlichen Weiterentwicklung des Unternehmens, zu dem sich die beiden seit 130 Jahren bestehenden Firmen Louis Rosa und Ernst Georgii im Jahre 1960 zusammengeschlossen haben. Nicht nur dieser, der wirtschaftlichen Entwicklung folgende Zusammenschluß ist seiner Initiative mitzuverdanken. Jahrzehntelanges berufliches Wirken, allein 45 Jahre als selbständiger Unternehmer, haben das Instrumentarium geschaffen, mit dem Herr Georgii den Ausbau des Unternehmens entscheidend mit beeinflußte. Die Firma besteht heute aus einem modernen Büro- und Lagerhaus-Neubau in Gochsheim und einem 1963 in Schweinfurt eröffneten, modernen Cash & Carry-Lager.

Die ihm eigene Aktivität und eine stets lebendige Teilnahme am vielfältigen Wirtschaftsleben zeichneten Herrn Georgii auch in seiner umfassenden ehrenamtlichen Tätigkeit aus. Seinen erfahrenen Rat, sein fundiertes Wissen, stellte er immer in den Dienst der Sache: Als langjähriges Mitglied der Kammerversammlung der Industrie- und Handelskammer Würzburg, als Vorsitzender der Freiwilligen Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten im Bezirk Schweinfurt und nicht zuletzt unserem Landesverband. Nicht die Bekleidung des Amtes war ihm wichtig, sondern stets die Aufgabe, die ihm damit gestellt wurde und noch ist. Iwan Georgii gehört neben dem erweiterten Vorstand der Landesvereinigung des Bayerischen Lebensmittelgroßhandels auch seit 1950 dem Vorstand unseres Landesverbandes und dessen Genossenschaftsausschuß an. Erst 1963 stellte Herr Georgii aus Altersgründen sein Amt zur Verfügung.

Dem Ehrenmitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes, dessen vorbildliche Mitarbeit im Verbundsbereich durch die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille unseres Landesverbandes 1963 im Rahmen einer Vorstandssitzung gewürdigt worden ist, gratulieren wir auch an dieser Stelle herzlich und verbinden damit unsere besten Wünsche für die weitere Zukunft.

Elisabeth Löflein, Würzburg — 60 Jahre

Am 20. 9. 1964 feierte Frau Elisabeth Löflein, Inhaberin unserer Mitgliedsfirma Würzburger Eisenhandel, Löflein & Ruppert in Würzburg, Karthause 9 1/4, bei bester Gesundheit ihren 60. Geburtstag.

Nach dem Besuch der Handelsschule war Frau Löflein in verschiedenen Eisengroßhandelsfirmen tätig, bis sie 1939 ihrem Mann Ferdinand Löflein nach Würzburg folgte, der dort mit seinem Kollegen Max Ruppert die Firma Würzburger Eisenhandel, Löflein & Ruppert gegründet hatte. Nachdem der Geschäftspartner Ruppert 1943 in Stalingrad gefallen und ihr Mann Ferdinand Löflein 1951 an einem Herzinfarkt gestorben war, sah sich Frau Löflein plötzlich vor die Tatsache gestellt, die Führung des Geschäftes selbst in die Hand zu nehmen. Unter ihrer Leitung hat sich das Unternehmen weiterhin aufwärts entwickelt und beliefert heute mit ca. 100 Mitarbeitern Bayern und die angrenzenden Bundesländer.

Wir danken bei dieser Gelegenheit Frau Löflein für die stets gute Zusammenarbeit und wünschen ihr für die Zukunft persönliches Wohlergehen und für das Unternehmen alles Gute.



Alois Schaefer, Augsburg — 75 Jahre

Am 14. 10. vollendete Herr Alois Schaefer, Seniorchef und Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Brüder Schaefer, Garn-, Kurz- und Modewarengroßhandlung in Augsburg, Haunstättlestr. 25, sein 75. Lebensjahr.

Bei bester Gesundheit kann Herr Schaefer heute auf ein über 60-jähriges Berufsleben zurückblicken, das wir an dieser Stelle im September-Heft bereits eingehend gewürdigten haben. In Fach- und Kollegenkreisen gilt Herr Schaefer als profilierte Unternehmerpersönlichkeit, deren Wirken von kaufmännischem Sachverstand, forschrittlicher Unternehmungslust und unermüdlichem Fleiß geprägt ist. Mit erstaunlicher Aktivität steht der Jubilar — ungeachtet seines fortgeschrittenen Alters — noch heute an der Spitze eines Unternehmens, dessen Entwicklung entscheidend seiner Initiative zu verdanken ist. Die moderne, zusammen mit seinem Bruder August Schaefer geführte Textilgroßhandlung verfügt heute über eine Gesamtfläche von mehr als 5000 qm, ihr breites Sortiment entspricht den immer größer werdenden Erfordernissen des heutigen Absatzmarktes.

Im Rahmen seiner umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Jubilar unserer Verbandsorganisation vor allem auch als langjähriges Mitglied unseres Fachausschusses Textil eng verbunden. Seine Verdienste um die Förderung der Wirtschaft im allgemeinen und spezieller Großhandelsziele im besonderen fanden ihre Würdigung in der ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse an Herrn Schaefer im Jahre 1959.

Mit unserer Gratulation verbinden wir auch an dieser Stelle die besten Wünsche für die Zukunft des Jubilars.

Wilhelm Schmehl, Augsburg — 70 Jahre

Der persönlich haftende Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Gummi- und Asbest-Fabrikate Präg & Co., Augsburg, Philippine-Welser-Str. 13, Wilhelm Schmehl beginnt am 23. Oktober seinen 70. Geburtstag.

In Hennef/Sieg geboren, war Wilhelm Schmehl nach Beendigung seiner kaufmännischen Lehre zunächst in einem Hüttengewerke als Einkäufer und Korrespondent tätig. Nach dem 1. Weltkrieg, den Wilhelm Schmehl als Kriegsfreiwilliger in Russland erlebte, setzte er seine berufliche Tätigkeit in Essen, Köln und Augsburg als Einkäufer und Prokurist fort. Ausgerüstet mit umfangreichen kaufmännischen Erfahrungen und vor allem mit technischem Wissen trat Wilhelm Schmehl 1931 in die von den Herren Präg neu gegründete Gummi- und Asbest-Fabrikate GmbH, Großhandel mit technischen Bedarfartikeln, als Prokurist ein. 1939 wurde er Teilhaber und 1947 — nach dem Tod von Adolf Präg persönlich haftender Gesellschafter der Firma. Mit viel Umsicht und Tatkraft war Wilhelm Schmehl am Wiederaufbau des durch Kriegseinwirkung stark beschädigten Betriebes beteiligt. Die glückliche Kombination kaufmännischer und technischer Fähigkeiten, Energie und Unternehmungsgeist ermöglichen es ihm, die Firma, die nun von seinem Sohn geleitet wird, zu ihrem heutigen Ansehen zu führen. Unserem Landesverband ist Wilhelm Schmehl seit 1946 treu verbunden.

Vervielfältigen leicht gemacht

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen
Preislisten usw. vervielfältigen Sie schnell
und unerreicht wirtschaftlich auf

ORMIC

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIC 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

Dem Jubilar, der heute noch ehrenamtlich als Sachverständiger tätig ist, gratulieren wir auch an dieser Stelle und wünschen ihm einen zufriedenen Lebensabend, der ihm Zeit und Muße gibt, seine privaten Steckenpferde — wie Malen, Musik und gute Lektüre — zu reiten.

Fritz Reinhard, Würzburg †

Völlig unerwartet verstarb am 5. 10. 1964 der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Gebrüder Reinhard, Eisengroßhandlung in Würzburg, Bahnhofstr. 11, Fritz Reinhard im 65. Lebensjahr. Die Nachricht von seinem plötzlichen Tode war für uns alle unfaßbar, zumal Fritz Reinhard an der am nächsten Tag stattfindenden Vorstandssitzung noch teilnehmen wollte. So aber wurde er mitten aus dem Leben gerissen, das ihm Arbeit und Aufgabe zugleich bedeutete.

Der Sohn einer alteingesessenen Kaufmannsfamilie erwarb sich nach Ablegung seines Abiturs in bekannten Handelsfirmen und Hüttengewerken das Rüstzeug für seine berufliche Laufbahn, die er 1924 im väterlichen Betrieb begann. Zusammen mit seinen Brüdern führte Fritz Reinhard das Unternehmen nach dem Tod des Vaters weiter. Mit Zähigkeit und Ausdauer meisterte er alle Aufgaben und Probleme, die sich ihm stellten. Als der Betrieb in der traurigberühmten Würzburger Brandnacht 1945 praktisch ausgelöscht wurde, ging Fritz Reinhard mit seinen Brüdern Wilhelm und Karl, der leider allzu früh verstorben ist, an den Wiederaufbau. Mit Energie und Tatkraft fing man von vorne an. Daß das Unternehmen heute über die Grenzen unseres Landes hinaus bei Kunden und Lieferanten einen ausgezeichneten Namen hat, ist nicht zuletzt Fritz Reinhard zu verdanken. Erfahrung, Wissen und Aufgeschlossenheit gegenüber allen wirtschaftlichen Problemen kennzeichneten die berufliche und auch die ehrenamtliche Tätigkeit, die der Verstorbene in umfangreichem Maße ausübte. Seine starke Persönlichkeit, sein erfahrener Rat und seine bestimmte, konsequente Einstellung zu allen Entscheidungen schätzte man an Fritz Reinhard sehr. Das erklärt auch die enge Verbundenheit zu unserem Landesverband, dessen Vorstand er seit 1952 angehörte. Daneben wirkte der Verstorbene sehr aktiv auch in anderen Verbandsräumen, so z. B. im Tarifausschuß, im Verkehrsausschuß und im Beitragsausschuß mit, den er seit 1955 selbst leitete.

Der Landesverband hat in Fritz Reinhard einen treuen Mitstreiter verloren, der sich bis zuletzt in den Dienst seiner Berufs- und Standesvertretung stellte. Eine Unternehmerpersönlichkeit, die menschliches Verstehen und tatkräftiges Handeln in sich vereinigte, ist nicht mehr. Darum trauern Vorstand und Geschäftsführung in ehrendem Gedenken.

75 Jahre Firma Gebr. Reinhard in Würzburg

Am 1. Oktober 1889 gründeten die Brüder Carl und Wilhelm Reinhard die Eisenhandlung Gebr. Reinhard in Würzburg. Beide Herren, aus einer alten Kaufmannsfamilie in Herborn stammend, hatten eine vorzügliche Vorbildung in angesehenen Eisengroß-

handlungen und Eisenwerken erhalten, so daß sie dank ihres Fleißes und ihrer Tüchtigkeit das neue Unternehmen schon bald zu Achtung gebietender Größe entwickeln konnten; um die Jahrhundertwende zählte es bereits zu den führenden Eisengroßhandlungen Bayerns.

Nach dem Ableben der Väter ging die Geschäftsleitung auf die Söhne, Carl, Fritz und Wilhelm, über. Herr Carl Reinhard verstarb leider schon in jungen Jahren. Die Zerstörung der Stadt Würzburg am 16. 3. 1945 vernichtete auch sämtliche Büros, Läger und Wohnhäuser der Firma, so daß von dem Unternehmen zunächst nur der alte gute Name verblieb. Dem unermüdlichen und zielstreibigen Einsatz der Inhaber gelang es jedoch schon bald, umfangreiche Ersatz- und Neubauten zu errichten und dadurch den Anschluß wieder zu finden. Im Herbst 1963 wurde mit einem weiteren großzügigen Lagerneubau außerhalb des Stadtzentrums begonnen, der in diesen Tagen vor dem Abschluß des 1. Bauabschnittes steht.

Die Inhaber der Firma stehen aufgeschlossen auch öffentlichen und allgemein beruflichen Belangen gegenüber.

Das 25-jährige Firmenjubiläum der Firma Gebr. Reinhard fiel in den Beginn des 1. Weltkrieges, das 50-jährige in den des 2. Weltkrieges. Wir gratulieren der Firma Gebr. Reinhard nun herzlich zu ihrem 75-jährigen Bestehen und wünschen, daß die weitere Entwicklung und der weitere Aufstieg des Unternehmens in eine Zeit des Friedens fallen möge.

100 Jahre Firma Oel-Stahl

Unsere Mitgliedsfirma Oel-Stahl, Joh. Chph. Stahl, Mineralölgroßhandel in Nürnberg, Äuß. Sulzbacher Str. 154, feierte am 20. September das Jubiläum ihres 100-jährigen Bestehens.

Das Familienunternehmen, das seit 1947 in der dritten Generation vom Enkel des Firmengründers geleitet wird, wurde am 20. September 1864 als Import- und Großhandelsfirma für Mineralölprodukte — Petroleum, Maschinenöle — in das Handelsregister eingetragen. Später kam der Import pflanzlicher und tierischer Öle und Fette hinzu, eigene Importlager in Antwerpen und Triest wurden errichtet. In den „Gründerjahren“ und in der darauffolgenden Zeit nahm die Firma einen beachtlichen Aufschwung. Auf einem eigenen Gelände am Nürnberger Ostbahnhof entstanden Lagerräume für Schmieröle und -fette, Großtankanlagen für Betriebsstoffe mit Gleisanschlüssen für einen eigenen Kesselwagenpark. Der zweite Weltkrieg traf das Unternehmen schwer: Lagergelände und Geschäftsräume in Nürnberg, sowie die Filiale in Straubing wurden zerstört. Dem jetzigen Inhaber, Fritz Stahl, der heuer auf 45jährige Betriebszugehörigkeit zurückblickt, gelang es, dem Unternehmen durch unermüdliche Aufbauarbeit seine heutige Bedeutung zu geben.

Wir gratulieren herzlich!

Buchbesprechungen

Jahrbuch des Deutschen Unternehmers

erschienen im Verlag Unternehmer-Jahrbuch, Freudenstadt, Herausgeber August Lutzeyer. 320 Seiten, Ganzleinen-Schutzumschlag, Preis DM 32,—.

Mit dem als Erstausgabe vorliegenden Jahrbuch wurde für das deutsche Unternehmertum ein Standardwerk geschaffen, das bisher in der Literatur fehlte. Es soll zu einer engeren Zusammenarbeit der deutschen Unternehmer beitragen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Schicksalsverbundenheit stärken.

Das Jahrbuch enthält neben den Ergebnissen der Jahresversammlungen deutscher Spitzenverbände der Wirtschaft eine Reihe interessanter Vorträge bekannter Wirtschaftsexperten. Der Bogen des hier verarbeiteten Materials spannt sich von der Wirtschaftschronik über die Vorausschau auf Ausstellungen und Tagungen bis zur Gedenktafel verstorbener Unternehmer, die das Gesicht der deutschen Wirtschaft mitprägten. Wichtige

Termin- und Anschriftenverzeichnisse von Verbänden und Kammern vervollständigen das Regularium.

Das Jahrbuch des deutschen Unternehmers — ein wertvolles Nachschlagewerk, das im Bücherschrank keines Unternehmers fehlen sollte.

Theorie der Außenwirtschaft

von Dr. K. Rose, ord. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Universität Mainz.

Dieses Buch gibt einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Außenwirtschaftstheorie. Das Schwergewicht liegt auf der Behandlung theoretischer Probleme, im Gegensatz zu anderen Veröffentlichungen zur Außenwirtschaft, die besonders institutionelle und historische Fragen untersuchen.

Im ersten Teil wird die Zahlungsbilanz und ihre Stellung im volkswirtschaftlichen Kreislaufmodell behandelt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der monetären Theorie des internationalen Handels, also der Bedeutung von Wechselkurs, Volkseinkommen und Preisen für die Zahlungsbilanz.

Darauf folgt im dritten Teil die Erörterung der reinen Theorie des internationalen Handels. Hier wird besonderer Wert auf die Analyse der Produktions- und Nachfragegrundlagen des Außenhandels sowie der wohlfahrtstheoretischen Fundamente gelegt.

Der vierte Teil enthält schließlich eine Darstellung der modernen Zolltheorie.

Der Verfasser sucht in allen Kapiteln zu zeigen, daß die Außenwirtschaftstheorie nur als Teil der allgemeinen Wirtschaftstheorie betrachtet werden kann: als Anwendung der Preis-, Geld-, Beschäftigungs- und Verteilungstheorie auf den Spezialfall der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Das Werk ist in der Sammlung „Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ im Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main erschienen (394 Seiten, kart.) und kann zum Preis von DM 45,— bzw. DM 49,50 (Leinen) bezogen werden.

Der Großhandel in Norwegen

von Dipl.-Kfm. Helmut Laumer, erschienen in der Schriftenreihe der Abteilung Handel des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, 8 München 27, Poschingerstraße 5.

Als Ergebnis einer Untersuchung, die das IFO-Institut in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband des deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn durchführte, ist soeben die Broschüre „Der Großhandel in Norwegen“ erschienen. Die Arbeit befaßt sich mit der wirtschaftlichen Struktur Norwegens, der Stellung des Großhandels in der norwegischen Wirtschaft, der Struktur und Entwicklung des Großhandels sowie mit der verbandlichen Organisation des Großhandels in Norwegen.

Weitere Länderberichte über den Großhandel in Finnland, Dänemark und Schweden werden demnächst erscheinen.

Die Berichte können direkt vom IFO-Institut bezogen oder bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes bestellt werden. Der Preis beträgt jeweils DM 4,—

Quellenwerk für Einkauf — Verkauf

Nunmehr ist die Ausgabe 1964 des ABC der Deutschen Wirtschaft „Quellenwerk für Einkauf — Verkauf“ im ABC-Verlag, Darmstadt, erschienen (DIN A 4, ca. 4000 Seiten, Preis DM 29,50 einschließlich Versandspesen).

Das Werk ist zu bekannt, als daß es noch einführender Hinweise bedarf. Es weist, nach Waren und Leistungen geordnet, die gesamte Produktion der Bundesrepublik und West-Berlins aus. Für ca. 75 000 Erzeugnisse werden ca. 500 000 Herstellernachweise erbracht. Unter den vielen Bezugsquellenachweisen nimmt es jedenfalls einen besonderen Platz ein.

BEILAGENHINWEIS

Zur freundlichen Beachtung empfehlen wir unseren Lesern den beiliegenden Prospekt der Firma

F. SOENNECKEN • BONN

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

so = Dr. Schobert,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: H. Lampe. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Ziehlandstraße 4, Telefon 220113.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 11 · 19. JAHRGANG
München, November 1964

B 1579 E

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE ARBEITSWOCHE

für Unternehmer, Junioren und Führungskräfte im Großhandel

vom 18.1. bis 22.1.1965 in Augsburg

Seminarprogramm

18.1. Betriebswirtschaft im Großhandel

Referent: Dipl. Kfm. Werner Sattel, Betriebsberater des Bayer. Großhandelsberatungsdienstes

Betriebsplanung in der Praxis des Großhandels

Referent: Walter Kerscher, Großhandelsunternehmer

19.1. Grundlagen und Methoden der Finanzierung im Großhandel

Referent: Wilhelm Kahlich, Prokurist der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern

Wesen und Wirkung der Steuern im Großhandel

Referent: Dipl. Kfm. Walter Sauter, Steuer-Referent des Landesverbandes

20.1. Die Wirtschaftlichkeit moderner Verfahren und Organisationsmittel im Büro

Referent: Dipl. Kfm. Franz Möndel, Betriebsberater des Bayer. Großhandelsberatungsdienstes

Lagertechnik und Lagerbau in der Rationalisierung des Großhandels

Referent: Werner Heim, Bauberater und Architekt beim Bayer. Großhandelsberatungsdienst im Landesverband

21.1. Absatzförderung und Vertriebskontrolle im Großhandel aus der Sicht der Marktforschung

Referent: Dr. Rudolf Berger, Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg

Betriebsbesichtigung

eines modernen Großhandelsunternehmens

22.1. Wo stehen wir in der Rationalisierung des Großhandels heute? – Beispiele aus der Praxis rationaler Unternehmungsführung

Referent: Dipl. Kfm. Werner Sattel, Betriebsberater des Bayer. Großhandelsberatungsdienstes

Schlußbesprechung

Seminarbeginn: 18.1.1965 um 9.15 Uhr

Kurszeiten: von 8.45 bis 12.15 Uhr und
von 14.30 bis 17.15 Uhr

Unterkunft in Hotel oder Pension wird auf Wunsch vermittelt.

Seminargebühr: DM 150,-

(Postscheck-Konto München, 769 · Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayer. Groß- und Außenhandels)

Mit Rücksicht auf die begrenzte Teilnehmerzahl bitten wir um rechtzeitige Anmeldung an den

Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels (Unternehmer- u. Arbeitgeberverband) e. V.,

8 München 2, Ottostraße 7

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Weihnachtsgratifikation	3
Sozialpolitische Gesetzentwürfe	3
Neues DGB-Aktionsprogramm im Dezember	3
Lohnerhöhung während der Arbeitsunfähigkeit	4

Sozialversicherung

Berufsgenossenschaften — weniger Arbeitsunfälle	4
---	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Herausgabe von Arbeitspapieren bei Vertragsbruch des Lehrlings	4
Mutterschutzgesetz	4

Allg. Rechtsfragen

Zur Rechtzeitigkeit der Mängelrüge beim Handelskauf	5
---	---

Berufsausbildung und -förderung

Berufsschulferien zu Weihnachten	5
Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche im Januar 1965 in Augsburg	5

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Finanzierungsverhältnisse im westdeutschen Großhandel	5
Großhandel in der Schweiz	6

Verbandsnachrichten

Sitzung unseres Vorstandes in Nürnberg	6
Fachversammlungen der Fachweige unseres Landesverbandes	7
Präsidium des Gesamtverbandes zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik	7

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel	
Der Außenhandel im September 1964	8
Alleinimporteur und Aufenseiter	8
Risiken des Importeurs bei Nichtinanspruchnahme	
der verbindlichen Zolltarifauskunft	8
Warenangebote und Warenwünsche aus Spanien	8
Indien — Schutz deutscher Kapitalanlagen	8
Äthiopien — Service der Industrie- und Handelskammer	9
Irisches Büro in Frankfurt a. M.	9
Kolumbien — Deutsch-Kolumbianisches Vermögensabkommen	9

Gemeinsamer Markt

EWG-Kommission für vorzeitigen Zollabbau	9
EWG-Konjunkturpolitik im Gemeinsamen Markt	9

Verschiedenes	
Betrifft: Luftschutz	9
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	10

Personalien	10
------------------------------	----

Buchbesprechungen	10
------------------------------------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 11/64

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 35

Arbeitgeberfragen

Weihnachtsgratifikation

(274)

(gr) Die mit der Weihnachtsgratifikation auftretenden Rechtsfragen haben wir bereits in Artikel 216, Heft 11/63 behandelt. Wir gestatten uns deshalb, auf diesen Artikel zu verweisen. Ergänzend dazu wollen wir lediglich bemerken, daß die **Freiwilligkeit** betont werden muß, um einen Rechtsanspruch sowohl dem Grunde wie der Höhe nach zu vermeiden. Bezuglich des **Rückzahlungsvorbehalt** sind die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zu beachten (Urteil des BAG vom 10. Mai 1962 — 5 AZR 452/61). Sie lauten:

1. Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres nur **eine Kündigungsmöglichkeit**, wie das z. B. nach § 66 HGB in der Regel für Handlungsgehilfen der Fall ist, dann ist ihm in aller Regel zuzumuten, diese eine Kündigungsmöglichkeit auszulassen, wenn er die Gratifikation behalten will.
2. Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres **mehrere Kündigungsmöglichkeiten**, dann ist ihm wegen der Höhe der ihm gewährten Weihnachtsgratifikation zuzumuten, den Betrieb erst nach dem 31. März zum nächst zulässigen Kündigungszeitpunkt zu verlassen, wenn er die Gratifikation behalten will.
3. Erhält der Arbeitnehmer einen Betrag, der DM 100,— übersteigt, jedoch nicht einen Monatsbezug erreicht, so ist ihm regelmäßig zuzumuten, eine Rückzahlungsklausel einzuhalten, die bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres reicht.
4. Erhält ein Arbeitnehmer als Weihnachtsgratifikation nur einen Betrag, der DM 100,— nicht übersteigt, dann kann damit regelmäßig überhaupt keine Rückzahlungsklausel verbunden werden.

Wir empfehlen daher, den Rückzahlungsvorbehalt wie auch die Freiwilligkeit der Leistung schriftlich zu vereinbaren.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe

(275)

(gr) Das Parlament wird sich voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode mit folgenden wichtigen sozialpolitischen Gesetzentwürfen befassen, und zwar mit der

- a) arbeitsrechtlichen Lösung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, gekoppelt mit einem Vorschaltgesetz der Krankenversicherungsneuregelung, das 3 Punkte, nämlich die Erhöhung der Pflichtgrenze, den Ausbau des vertrauensärztlichen Dienstes und eine Beitragsrückgewähr bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen umfassen soll;
- b) Novelle zum 312 DM Gesetz mit dem Ziel, die Zuwendungen der Arbeitgeber tariflich festzulegen bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Lohnsteuerpauschale;
- c) Härtenovelle zur Rentenversicherung, gekoppelt mit einer Anhebung der Pflichtgrenze in der Rentenversicherung.

Bundesarbeitsminister Blank und der Bundesrat fordern hier die laufende Anhebung der Versicherungspflichtgrenze auf das dreieinhalfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage (1965 wären das etwa DM 2 100,—). Das Bundeskabinett hat in seinem Entwurf zunächst nur eine einmalige Anhebung der Pflichtgrenze auf DM 1 500,— monatlich vorgesehen.

Neues DGB-Aktionsprogramm

(276)

im Dezember

(gr) Mitte Dezember d.J. wird der DGB-Bundesvorstand im Rahmen einer großen Pressekonferenz in Düsseldorf ein neues Aktionsprogramm vorlegen. Ziel dieses Programms soll es sein, die bereits vorliegenden Forderungen der im DGB zusammen geschlossenen einzelnen Gewerkschaften „aktuell zu ergänzen“. Dabei sollen vor allem die bekannten Problemkreise, wie Lohn- und Tarifpolitik, Vermögensbildung, Lohnfortzahlung, Krankenversicherungsreform, Rentenreform, Unfallversicherungsneuregelung, Berufsausbildung usw. behandelt werden.

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

„Was tut eigentlich Ihr Landesverband?“ — das werden wir immer wieder von Großhandelsunternehmern gefragt, die sich für eine Mitgliedschaft bei uns interessieren.

„Ja, was tut er nun eigentlich?“ — wird sich auch mancher Leser denken. „Gewiß, als Arbeitgeberorganisation ist unser Landesverband Tarifpartner der Gewerkschaften. Er führt die von Zeit zu Zeit notwendigen Tarifverhandlungen, schließt Verträge ab und versorgt seine Mitglieder mit allen erforderlichen Tarifunterlagen. Tarif- und Rechtsabteilung beraten in allen Fragen des Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts und wenn's ganz brenzlig wird, übernimmt der Syndikus des Verbandes die anwaltsliche Vertretung vor den jeweiligen Gerichten. Die Gläubigerschutzabteilung treibt für uns alle uneinbringlichen Außenstände ein und die von den Juristen des Verbandes für unsere Betriebe ausgearbeiteten Vertragsmuster können wir bei den Geschäftsstellen beziehen. Er gibt auch eine monatlich erscheinende Zeitung heraus, die uns über wichtige Arbeitgeberfragen unterrichtet. Und dann“, ja dann muß mancher Leser schon ein wenig länger darüber nachdenken, was seine Berufs- und Standesvertretung eigentlich noch alles tut.

Ganz sicher werden ihm nach und nach viele weitere Leistungen einfallen, die zu unserem Aufgabenkreis gehören. Aber werden es alle sein? Weiß er, daß die unmittelbare Betreuung unserer Mitglieder nur ein Teil unserer Arbeit ist? Hatte er in unseren Informationen laufend auch unsere Arbeit nach draußen verfolgt — zur Öffentlichkeit? Oder nach oben — zu Institutionen und Ministerien des Bundes und des Landes?

Sehen Sie, das brachte uns auf den Gedanken, in Zukunft an dieser Stelle laufend von unserer Arbeit zu berichten. Wir wollen damit das Band von Ihnen zu uns enger knüpfen.

Sie alle sind herzlich dazu eingeladen — zu diesem Streifzug durch unseren Alltag in Ihrem Landesverband.

- 1 -

Lohnerhöhung während der Arbeitsunfähigkeit

(277)

(sz) Im Zusammenhang mit der Anwendung unseres neuen Lohntarifvertrags vom 1.7. 1964 treten immer wieder interessante Probleme auf. So haben verschiedene Mitgliedsfirmen bei uns angefragt, ob die zum 1.7. 1964 eingetretene Lohnerhöhung auch die Höhe des Krankengeldes für gewerbliche Arbeitnehmer beeinflusst, die zu diesem Zeitpunkt und anschließend erkrankt waren und welchen Einfluß sie auf die Höhe des Arbeitgeberzuschusses nimmt.

Dazu ist folgendes zu sagen:

I. Die Höhe des Krankengeldes, das von der Krankenkasse zu bezahlen ist, richtet sich nach § 182 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Anstelle des Grundlohnes, der früher als Bezeichnungsgrundlage für das Krankengeld herangezogen wurde, ist durch die RVO — Novelle von 1961 — der Begriff des „Regellohnes“ getreten (§ 182 Abs. 5 und 6 RVO). Regellohn ist dabei nicht der Lohn, der sich ergeben würde, wenn der Arbeitnehmer wirklich gearbeitet hätte, sondern er ist lediglich ein Hilfsbegriff, der auf die in § 182 Abs. 5 und 6 RVO eigens festgelegte besondere Berechnungsmethode hinweist. Die Einzelheiten dieser Berechnung sind in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Bedeutung.

Wichtig ist nur, daß der Berechnung dieses Regellohns bei Arbeitnehmern, deren Entgelt nicht nach Monaten bemessen ist, das im letzten Abrechnungszeitraum (mindestens jedoch während der letzten abgerechneten 4 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit) bezahlte Arbeitsentgelt zugrundegelegt wird.

Hat sich nun die Höhe des Lohnes während des letzten abgerechneten Zeitraumes geändert, so wirkt sich diese Änderung natürlich auf den Stundenlohn aus, der für die Berechnung des Regellohnes maßgebend ist. Das heißt, der Regellohn erhöht sich und mit ihm das Krankengeld. Eine Erhöhung des Lohnes während der Erkrankung des Arbeitnehmers kann jedoch grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, weil durch das Gesetz eine feststehende Formel für die Berechnung des Regellohnes festgelegt ist. Das Gesetz hat in § 182 Abs. 5 RVO die Berechnungsweise eindeutig vorgeschrieben und ist dabei von den Verhältnissen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausgegangen. Dies offensichtlich deshalb, weil mit einiger Sicherheit nur diese Verhältnisse festgestellt werden können.

Änderungen der Lohnhöhe und auch der Arbeitszeit können daher nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr berücksichtigt werden. Das Krankengeld beträgt nach § 182 Abs. 4 RVO für einen Versicherten ohne Angehörige 65 v.H. des Regellohnes. Je nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht es sich bis höchstens 75 v.H. des Regellohnes.

II. Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld ergibt sich aus den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I, Seite 649).

Der Zuschuß des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung ist nach § 1 dieses Gesetzes zu gewähren in Höhe des **Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld** der Krankenkasse und dem **Nettoarbeitsentgelt** des Arbeitnehmers. Das Nettoarbeitsentgelt ist (nach § 2 des Gesetzes) das um die gesetzlichen Lohnabzüge (= Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge) verminderte Arbeitsentgelt.

Bei der Höhe des Nettoarbeitsentgelts ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes wiederum vom letzten abgerechneten Abrechnungszeitraum, mindestens jedoch von den letzten abgerechneten 4 Wochen, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Nur das in dieser Zeit bezahlte Arbeitsentgelt kann berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich klar, daß auch für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses nur eine Lohnerhöhung, die vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters in Kraft tritt, von Bedeutung sein kann. **Eine spätere Erhöhung kann nicht berücksichtigt werden**, weil das Gesetz auch hier ausdrücklich eine feststehende Formel für die Berechnung vorschreibt, die nur auf die Verhältnisse vor der Arbeitsunfähigkeit Bezug nimmt.

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, daß eine Lohnerhöhung während der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers sowohl für die Berechnung des Krankengeldes, als auch für die des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld bedeutungslos ist.

Sozialversicherung

Berufsgenossenschaften — weniger Arbeitsunfälle

(278)

(gr) Der Berufsgenossenschaftstag 1964 in Wiesbaden, der kürzlich beendet wurde, konnte mit einer erfreulichen Bilanz aufwarten. Seit 1961 ist die Zahl der angezeigten **Arbeitsunfälle** in der gewerblichen Wirtschaft der Bundesrepublik um über 200 000 **zurückgegangen**. Im Jahre 1961 hatte die Zahl aller angezeigten Unfälle mit 2688 732 oder 147,07 je 1000 Versicherte ihren Höchststand seit Bestehen der Bundesrepublik erreicht. Sie sank im Jahre 1963 auf 131,04 je 1000 Versicherte/ab.

Besonders erfreulich ist, daß auch die **Zahl der tödlichen Unfälle** erheblich **zurückgegangen** ist, und zwar von 5326 im Jahre 1962 um 864 auf 4462. Dabei ist der Rückgang der Arbeitsunfälle im engeren Sinne besonders stark gewesen. Sie gingen von 3567 im Jahre 1962 auf 2847 im Jahre 1963 zurück. Das ist der niedrigste Stand tödlicher Arbeitsunfälle seit Bestehen der Bundesrepublik. Bemerkenswert ist, daß der Rückgang der Unfälle trotz gleichzeitiger Zunahme der Versicherten um rund 400 000, trotz Vollbeschäftigung und trotz der Verwendung einer großen Zahl ausländischer Arbeitskräfte eingetreten ist. Es mag auch ein Anzeichen für die zunehmend bessere Verhaltensweise der gesamten Bevölkerung gegenüber der Unfallgefahr sein.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Herausgabe von Arbeitspapieren bei Vertragsbruch des Lehrlings

(279)

(gr) Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil (Akz.: 9 Ca 1/63) entschieden, daß der Arbeitgeber auch dann zur Herausgabe der Arbeitspapiere an den Lehrling verpflichtet ist, wenn dieser das Lehrverhältnis ohne triftigen Grund löst. Das Gericht hat im einzelnen folgendes ausgeführt:

Nach den Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Lehrvertrages war eine vorfristige Beendigung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigem Grunde möglich. Aber auch wenn der Lehrling entgegen diesen Vorschriften unbefugt aus dem Lehrverhältnis ausgetreten sein sollte, muß der Arbeitgeber die Arbeitspapiere herausgeben. Er darf den Lehrling nicht daran hindern, durch Zurückhaltung der Arbeitspapiere ein neues Lehrverhältnis einzugehen. Die Einhaltung des Lehrvertrages ist nach § 888 ZPO nicht erzwingbar. Im Falle eines Vertragsbruches hat der Arbeitgeber nur die Möglichkeit, gegenüber dem Lehrling Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Mutterschutzgesetz:

(280)

Bei Überschreiten der Krankenversicherungspflichtgrenze während der Schutzfrist kein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung

(gr) Werdende Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten während der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 6 Wochen bzw. 8 Wochen nach der Niederkunft) von der Krankenkasse ein sogenanntes Wochen-gehalt, das sich nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen bemisst (§ 13 Mutterschutzgesetz). Dagegen erhalten Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, (das sind Angestellte mit einem Monatsverdienst von mehr als 660,— DM) während der Schutzfristen das Gehalt vom Arbeitgeber weiter gewährt (§ 12, Abs. 1 Mutterschutzgesetz).

Zweifelhaft ist die Rechtslage, wenn eine Arbeitnehmerin bei Beginn der Schutzfristen krankenversicherungspflichtig ist und demgemäß Wochengeld erhält, während des Laufes der Schutzfristen jedoch aufgrund von Tariferhöhungen eine Gehaltserhöhung bekommt und dadurch die Krankenversicherungspflichtgrenze überschreitet.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat sich in seinem rechtskräftigen Urteil vom 28. 1. 1964 — 8 Sa 438/63 — auf den Standpunkt gestellt, daß in diesem Falle keine Gehaltszahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, die Arbeitnehmerin also für den gesamten Zeitraum der Schutzfristen von der Krankenkasse das Wochengeld bezieht.

Allg. Rechtsfragen

Zur Rechtzeitigkeit der Mängelrüge beim Handelskauf

(281)

(gr) Kaufleute, die eine fehlerhafte Ware erhalten haben, müssen, um sich ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu erhalten, ihre Mängelrüge grundsätzlich „unverzüglich“ an den Verkäufer absenden (§§ 377, 378 HGB). In einem von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Falle erhielt ein Kaufmann fehlerhafte Ware am 23. Dezember; er erobt Mängelrüge jedoch erst in einem Schreiben vom 9. Januar. Er machte geltend, er habe wegen der Weihnachtsfeiertage und auch wegen des Umstandes, daß der 1. Januar auf einen Freitag gefallen sei, nicht eher rügen können. Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt:

„Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in die Zeit vom Empfang der Ware an bis zum Jahresende die Weihnachtsfeiertage fielen und daß in dieser Zeit möglicherweise wenigstens teilweise Arbeitsruhe bei der Beklagten (Käufer) herrschte, durfte sich diese nicht bis zum 9. Januar 1960 mit der Absendung der Mängelrüge Zeit lassen. Schon der Umstand, daß vom 1. Januar 1960 bis zum Tage der Absendung der Mängelrüge, dem 9. Januar 1960, 9 Tage ungenutzt verstrichen sind, lassen die Ansicht des Berufungsgerichtes (Vorinstanz), die Mängelrüge sei verspätet abgesandt, als zutreffend erscheinen. Auf die Rüge, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß in der Zeit von Weihnachten bis Jahresende 1959 im Betrieb der Beklagten Arbeitsruhe geherrscht habe, jedenfalls aber die Arbeit auf die Inventur beschränkt gewesen sei, und daß Freitag, der 1. Januar 1960 als Feiertag auszuscheiden habe, kommt es daher nicht an. In Anbetracht dessen, daß bis zum 1. Januar 1960 bereits 10 Tage ungenutzt verstrichen waren, war die Untersuchung der Ware und die Erstattung der Mängelanzeige in den ersten Tagen des Januar 1960 so vordringlich geworden, daß notfalls andere Arbeiten zurücktreten mußten, damit die Mängelanzeige spätestens innerhalb der 1. Woche des neuen Jahres erstattet werden konnte. Nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang hätte dies ungeachtet des Umstandes geschehen können, daß nach der Behauptung der Beklagten am Samstag, dem 2. Januar 1960, bei ihr nicht gearbeitet wurde.“ (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. 2. 1964 — 7 ZR 176/62)

Berufsausbildung und -förderung

Berufsschulferien zu Weihnachten

(282)

(la) Aufgrund der Bekanntmachung über die Ferienordnung 1964 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. 7. 1963 gilt für die Berufsschulferien zu Weihnachten 1964 folgende Regelung:

Erster Ferientag: Mittwoch, der 23. Dezember 1964

letzter Ferientag: Mittwoch, der 6. Januar 1965.

Nur in außerordentlich dringenden und wichtigen Fällen können — davon abweichend — bei den zuständigen Berufsschul-

direktionen Befreiungsanträge vom Berufsschulunterricht gestellt werden. Allerdings muß die dadurch ausfallende Unterrichtszeit vor- oder nachgeholt werden.

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche im Januar 1965 in Augsburg

(283)

(la) Für Unternehmer, Junioren und Führungskräfte im Großhandel führen wir wieder in der Zeit vom 18. 1. — 22. 1. 1965 eine Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche durch, deren Veranstaltungsprogramm auf der Titelseite dieser Ausgabe abgedruckt ist.

Die Wahl des Tagungsortes fiel diesmal auf Augsburg. Nach München und Nürnberg wird nun die historische Fugger-Stadt eine Woche lang Aufenthaltsort sein für Unternehmer, Junioren und Führungskräfte, die Fortschritt durch Fortbildung anstreben.

Die Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche war ein Versuch, als wir sie Anfang 1964 in Zusammenarbeit mit dem Großhandels-Beratungsdienst erstmals im neuen Gewande vorstellten.

Genau ein Jahr jung wird sie sein, wenn wir in Augsburg unsere Gäste begrüßen dürfen. Werden wir auch dort ein volles Haus haben, so ist dies erneut ein Beweis, daß unser Versuch gelungen ist.

Anmeldungen werden schon jetzt entgegengenommen und in Hinblick auf die begrenzte Teilnehmerzahl in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Das Tagungs-Lokal wird den Teilnehmern später bekanntgegeben.

Anmeldungen und Unterkunftswünsche richten Sie bitte an die Hauptgeschäftsstelle, 8 München 2, Ottostraße 7, Telefon 0811 / 55 77 01 (02).

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Finanzierungsverhältnisse

im westdeutschen Großhandel

(284)

(p) Das Ifo-Institut München hat seine verdienstvollen Untersuchungen im Bereich des Großhandels um eine weitere bereichert, die gerade jetzt sehr gelegen kommt. Die Untersuchung hatte zum Ziel, einen Überblick über die gegenwärtige finanzielle Situation des einzelwirtschaftlichen Großhandels zu geben (der genossenschaftliche Großhandel wurde in die Untersuchung nicht mit einbezogen).

Die Untersuchung erstreckte sich auf die wichtigsten Fachzweige des Konsumgütergroßhandels (14) und des Produktionsverbindungshandels (17). Notgedrungen mußte sich die Untersuchung — nach Meinung noch vieler, allzu vieler Großhandelskaufleute — auf sehr vertrauliche Dinge, wie die Bilanzen der Jahre 1961 und 1962 erstrecken.

Berücksichtigt man dies sowie die Tatsache, daß die Befragungsaktion sehr umfangreich war, so ist es verständlich, daß das Ifo-Institut über den Grad der Beteiligung sich sehr befriedigt zeigte.

Wir selbst sind es weniger. Alle diejenigen Großhändler, die in die Untersuchung mit einbezogen wurden und die Fragen des Ifo-Instituts nicht oder nicht vollständig beantworteten, wissen wohl gar nicht, daß sie damit der Sache unseres Berufsstandes einen schlechten Dienst erwiesen haben. Nur wenn immer mehr Licht „ins Dunkel dringt“, also die Verhältnisse des Großhandels in dieser Zeit immer breiter und „rücksichtsloser“ klar gelegt werden (von den Beteiligten selbst), kann erwartet werden, daß die Öffentlichkeit und damit vor allem auch der Staat sich ein richtiges Bild über Lage und Notwendigkeiten unseres Berufsstandes machen.

Geheimniskrämerei und „Müdigkeit“ in der Beantwortung von notwendigen Fragen wirkt dem direkt entgegen und trägt dazu bei, daß weiterhin der Großhandel „die große Unbekannte“ bleibt.

Zu welchen wichtigsten Ergebnissen führte nun die Untersuchung?

Sie ergab zunächst, daß im Durchschnitt des gesamten Großhandels das **Anlagevermögen** im Jahre 1961 22%, im Jahre **1962 23%** der **Bilanzsumme** betrug. Knapp ein Viertel des betrieblichen Vermögens ist somit länger als ein Jahr gebunden. Zum Anlagevermögen zählen vor allem Grundstücke, Gebäude, Fuhrpark, Einrichtungsgegenstände sowie Beteiligungen. Lagerbestand, Forderungen und flüssige Mittel sind dagegen vornehmlich die Bestandteile des Umlaufvermögens.

Die Untersuchung ergab, daß der **Konsumgütergroßhandel** ein **relativ größeres Anlagevermögen** hat als der Produktionsverbindungshandel. Dies dürfte in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß beim Konsumgütergroßhandel das Streckengeschäft eine viel geringere Rolle spielt als beim Produktionsverbindungshandel. Bemerkenswert ist, daß mit wachsender Betriebsgröße der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen abnimmt.

Eine der wichtigsten Feststellungen ist wohl die, daß die im Großhandel gebundenen Finanzierungsmittel zum überwiegenden Teil aus Fremdkapital bestehen. Sowohl 1961 wie **1962 betrug der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital 65%**. Die Betriebe des Konsumgütergroßhandels haben — im Durchschnitt betrachtet — einen wesentlich höheren Eigenkapitalanteil als die Betriebe des Produktionsverbindungshandels.

Natürlich ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme in den einzelnen Branchen des Großhandels sehr unterschiedlich. Er schwankt von nur 17% beim Großhandel mit NE-Metallen bis zu 54% beim Tabakwarengroßhandel.

Der Anteil des Eigenkapitals nimmt mit wachsender Betriebsgröße sowohl im Konsumgütergroßhandel als auch im Produktionsverbindungshandel spürbar ab, während vor allem die kurzfristigen, aber auch die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zunehmen. Dies dürfte vor allem damit zu erklären sein, daß die Kreditbeschaffung für größere Betriebe nicht so schwierig ist wie für umsatzschwächere Großhandlungen. Die kleineren Betriebe sind oft nur in der Lage, solche Investitionen vorzunehmen, die mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

Eine sehr bemerkenswerte Tatsache ist, daß die im Großhandel gebundenen Finanzierungsmittel nahezu zur Hälfte aus kurzfristigen Verbindlichkeiten bestehen. Über die Hälfte der kurzfristigen Verbindlichkeiten sind Lieferantenschulden. Wenn man weiß, wie wichtig die Skontierung gerade für den Großhandel ist, spricht dies eine deutliche Sprache.

Und nun kommt das Ifo-Institut zu ganz besonders bemerkenswerten und keines Kommentars bedürfenden Feststellungen. Wir zitieren wörtlich:

„Ein Anteil des Fremdkapitals von rund zwei Dritteln des Gesamtkapitals scheint die äußerst mögliche Verschuldungsgrenze im einzelwirtschaftlichen Großhandel zu sein. Diese Verschuldungsgrenze ist erreicht. Der Eigenkapitalanteil, der im Jahre 1962 35% betrug und — wie frühere Erhebungen des Ifo-Instituts ergeben haben — in den letzten Jahren laufend zurückgegangen ist, dürfte damit die Untergrenze der Eigenfinanzierung erreicht haben. Bei den umsatzstärkeren Betrieben dürfte diese betriebswirtschaftlich erforderliche Untergrenze der Eigenfinanzierung bereits unterschritten sein.... Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte erscheint eine **Eigenkapitalquote von 35% als zu gering.**“

Außerdem erscheint es aus Rentabilitätsgründen zweckmäßig, einen Teil der im einzelwirtschaftlichen Binnengroßhandel investierten **kurzfristigen Finanzierungsmittel in langfristige umzuwandeln**. Dies dürfte jedoch deshalb schwierig sein, weil nicht genügend dingliche Sicherheiten zur Verfügung stehen. Zum Teil wird hier allerdings **unsere Kreditgarantiegemeinschaft** — durch Übernahme einer Bürgschaft — Hilfestellung leisten können. Das genügt jedoch nicht. Vielmehr müßte hier auch der **Staat** — so meinen wir jedenfalls — **durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen**, nicht „dem Großhandel zuliebe“, sondern um einerseits dessen ausgesprochenen mittelständischen Charakter aufrechtzuerhalten (sonst fressen unweigerlich „die Großen die Kleinen auf“!) und um andererseits aber auch die in unserer heutigen Wirtschaft immer wichtiger werdenden volkswirtschaftlichen Aufgaben des Großhandels auch in der ferneren Zukunft zu ermöglichen.

Wir konnten selbstverständlich mit diesem Überblick über Inhalt und Ergebnisse der Untersuchung des Ifo-Instituts nur bruchstück- bzw. andeutungsweise berichten. Wer sich genauer informieren will, besorge sich die in der Reihe „**Studien zu Handelsfragen**“ als Nr. 9 soeben erschienene Broschüre „**Finanzierungsverhältnisse im westdeutschen Großhandel**“, bearbeitet von Dipl.-Kfm. Walter Meyerhöfer und herausgegeben vom Ifo-Institut (45 Seiten, zu beziehen beim Ifo-Institut München 27, Poschingerstraße 5 zum Preise von DM 4,—).

Großhandel in der Schweiz

(285)

(la) Der schweizerische Großhandel erzielte 1963 — einschließlich seiner sogenannten internationalen Transitgeschäfte — einen Umsatz von rund 14 Mrd. Fr. Gegenüber 1953 hat sich damit der Gesamtumsatz verdreifacht. Rund 60 000 Beschäftigte sind im Schweizer Großhandel tätig. Die Großhandelsfirmen sind in 70 Verbänden organisiert. Als größter gilt die Schweizerische Vereinigung für den Import- und Großhandel in Basel.

Verbandsnachrichten

(286)

Sitzung unseres Vorstandes in Nürnberg

(la) Am 6. 10. 1964 trat der Vorstand unseres Landesverbandes zu seiner turnusmäßigen Sitzung in Nürnberg zusammen.

Verbandsvorsitzender Walter Braun gedachte eingangs in ehrenden Worten des am Vortag unerwartet verstorbenen Vorstandsmitglied Fritz Reinhard und würdigte dessen langjährige ehrenamtliche Mitwirkung in der Verbandsarbeit.

Herzliche Glückwünsche des Vorstands überbrachte Walter Braun daraufhin Senator Friedrich Maser zum 75. Geburtstag. Senator Maser hob in seinen Dankesworten die enge Verbundenheit zu unserer Organisation hervor und sicherte in einer temperamentvollen Rede seinen Vorstandskollegen die Fortführung seiner Mitarbeit zum Wohle des bayerischen Groß- und Außenhandels zu.

Daran anknüpfend stellte der Verbandsvorsitzende mit anerkennenden Worten die ehrenamtliche Mitwirkung aller in unserer Verbandsarbeit tätigen Großhandelsunternehmer heraus und betonte, daß eine verstärkte Mitarbeit profiliert Großhandelskollegen in den verschiedensten Gremien unseres Landesverbandes anzustreben sei.

Er leitete damit zur Tagesordnung über, deren 1. Punkt eine engere Zusammenarbeit mit den uns korporativ angeschlossenen Fachverbänden galt.

Im weiteren Verlauf der gut besuchten Vorstandssitzung standen grundsätzliche Fragen der Finanzierung und der Mitgliederbewegung auf dem Programm. Verbandsvorsitzender Braun konnte feststellen, daß unser Landesverband auch in diesem — noch nicht zu Ende gegangenen — Jahr eine erfreuliche Zahl neu eingetretener Mitgliedsfirmen zu verzeichnen habe. Diese Entwicklung sei wohl darauf zurückzuführen, daß sich bei den Großhandelsfirmen die Erkenntnis einer notwendigen Zugehörigkeit zu ihrer bayerischen Arbeitgeberorganisation immer mehr durchsetze.

In erster Linie sei darin jedoch das Ergebnis einer verstärkten Werbetätigkeit zu sehen, die unser Landesverband im letzten Jahr vornahm. Bekanntlich werden die dafür notwendigen Dispositionen vom Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen. Walter Braun appellierte im Zusammenhang damit an alle unsere Mitglieder, in ihrem Wirkungsbereich für unsere Arbeitgeberorganisation einzutreten und die noch aufstehenden, funktionsechten Großhandelsunternehmer für ihre Standesvertretung zu interessieren. Das komme nicht allein den Firmen selbst, sondern dem gesamten bayerischen Großhandel zugute, der mit zunehmender Geschlossenheit an Durchschlagskraft und Gewichtigkeit gewinne.

Der Vorstand legte außerdem zu einer Reihe organisatorischer Fragen in der Verbandsarbeit grundsätzliche Vordispositionen fest, deren zwischenzeitliche Ausarbeitung in der nächsten Sitzung Anfang 1965 eingehend zu besprechen sein werden.

Fachversammlungen der Fachzweige unseres Landesverbandes (287)

(p) In den letzten Wochen hielten verschiedene Fachzweige unseres Landesverbandes durchwegs gut besuchte und erfolgreich verlaufene Versammlungen ab.

Der Fachzweig **TEXTIL** hatte seine schwäbischen Mitglieder nach Augsburg ins Hotel Drei Mohren und seine unterfränkischen Mitglieder nach Würzburg ins Hotel Excelsior geladen. Beide Versammlungen nahmen unter Leitung des Fachzweig-Vorsitzenden, Herrn **Dr. Kuttner**, München, und unter Beteiligung des Geschäftsführers, Herrn **Pfrang**, einen erfolgreichen Verlauf. Man erörterte u. a. ausführlich die so überaus wichtige Konditionenfrage und war sich darüber einig, daß hier unbedingt das Maßhalten im gegenseitigen Interesse gelegen ist. Auch allgemeine Großhandelstragen wurden, nachdem Herr Pfrang einen Überblick hierzu gegeben hatte, eingehend besprochen. Die anwesenden Mitglieder sprachen sich schließlich dafür aus, daß derartige zwanglose bezirkliche Zusammenkünfte innerhalb des Fachzweigs auch in Zukunft in gewissen Zeitabständen stattfinden sollen.

Der Fachzweig **PAPIER** des Landesverbandes hielt in Würzburg, ebenfalls im Hotel Excelsior, eine Bezirksversammlung für Unterfranken ab. Unter Leitung von Herrn **Jedek** (Fa. Jedek & Ditter, Marktheidenfeld) und unter Beteiligung des Geschäftsführers des Fachzweigs, Herrn **Pfrang**, wurden aktuelle fachliche Fragen besprochen. Die anwesenden Gäste erhielten ein anschauliches Bild von der vielseitigen Tätigkeit des Landesverbandes. Weiter berichtete der Leiter der Geschäftsstelle Würzburg des Landesverbandes, Herr **Dr. Zapf**, sehr eindrucksvoll über die Tätigkeit des Landesverbandes und seiner Würzburger Geschäftsstelle als Arbeitgeberverband.

Die allseitige Ansicht, gerade auch der anwesenden Gäste, war, daß der Verband viel und allen etwas zu bieten hat.

Der Fachzweig **HÄUTE UND FELLE** des Landesverbandes veranstaltete im Münchner Hotel Mark seine Herbst-Fachversammlung. Unter Leitung des Fachzweig-Vorsitzenden, Herrn **König**, Nürnberg, und unter Beteiligung des Geschäftsführers des Fachzweigs, Herrn **Pfrang**, wurde u. a. besonders auch die Situation der Lederwirtschaft im Zusammenhang mit den Aufträgen des neuen Kunststoffes COFRAN besprochen und das Verhältnis zur Lederindustrie eingehend behandelt. Der Geschäftsführer des Bundesfachverbandes, Herr **Schandry**, berichtete u. a. auch über eine eben beendete Studienreise der Schuhgroßhändler nach den Vereinigten Staaten.

Präsidium des Gesamtverbandes zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik (288)

Das Präsidium des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, dem auch der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Walter Braun, angehört, befaßte sich am 6. November 1964 unter Vorsitz seines Präsidenten, Konsul Fritz DIETZ, mit aktuellen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik und nahm zu folgenden Punkten Stellung:

Agrarpolitik

Der Gesamtverband hat sich jederzeit dafür eingesetzt, daß der Landwirtschaft Hilfen gewährt werden, um die Struktur zu verbessern und einen Ausgleich für die naturbedingte Benachteiligung gegenüber anderen Produktionsbereichen zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Gemeinsamen Markt unterliegt die Agrarpolitik nicht mehr allein nationalen Zielsetzungen, sondern muß die Auswirkungen im gesamten Bereich der EWG und die Stellung des Gemeinsamen Marktes im Welthandel berücksichtigen. Die Mitwirkungsmöglichkeit der Bundesregierung an gemeinsamen agrarpolitischen Beschlüssen des Rates in Brüssel darf nicht durch innenpolitische Rücksichten auf bestimmte Gruppen so eingeengt werden, daß daran der Fortgang der gemeinsamen Europapolitik überhaupt scheitern könnte.

Vermögensbildung

Die Bestrebungen zur Erweiterung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und zur Schaffung eines breit gestreuten

Vereinfachte Lagerverbuchung

als Grundlage Ihrer Einkaufsdisposition ermöglicht der handliche, leicht sortierbare Einzelbeleg für jede Auftragsposition.

Diese Einzelbelege erhalten Sie ohne zusätzliche Schreibarbeit durch den organisatorisch bewährten

ORMIC
ZEILENDRUCK

Schreibeinsparung – Fehlerverhütung – beschleunigte Auftragsabwicklung – Rückstandskontrolle – Verkaufsstatistik

Verlangen Sie bitte kostenlos
Druckschrift Nr. 33 - 964

ORMIC

1 BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

Eigentums für alle Kreise unseres Volkes werden nach wie vor unterstützt. Bei der Änderung des 312,-DM-Gesetzes muß aber die Freiwilligkeit des Sparsen und eine angemessene Selbstbeteiligung der Arbeitnehmer gegeben sein. Ein **Zwangssparen durch tarifvertragliche Regelung wird** wegen des unbedingt aufrecht zu erhaltenden Grundsatzes des freien Verfügungsrrechts des Einzelnen über sein Einkommen **abgelehnt**.

Wirtschaftspolitik

Für alle Fragen der künftigen Wirtschafts- und Sozialpolitik muß als oberster Grundsatz gelten, daß die Stabilität der Währung erhalten bleibt. Die Leistungsfähigkeit der Unternehmen darf weder durch den öffentlichen Haushalt noch durch soziale Aufwendungen überfordert werden. Die Stabilität der Währung ist auch für die Allgemeinheit wichtiger als Zuwendungen an einzelne Gruppen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

- | | | |
|---------------------|---|----------|
| 1. 12. 18.30—18.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann | |
| 2. 12. 18.45—19.00 | Wirtschaft im Querschnitt | - 2. Pr. |
| 2. 12. 20.55—21.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | |
| 4. 12. 17.55—18.00 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 4. 12. 18.45—19.00 | Aktienkurse kritisch betrachtet | |
| 4. 12. 21.10—21.20 | Wirtschaftspolitik der Woche | - 2. Pr. |
| 8. 12. 18.30—18.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann | |
| 9. 12. 18.45—19.00 | Wirtschaft im Querschnitt | - 2. Pr. |
| 9. 12. 20.55—21.00 | Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke | |
| 10. 12. 17.45—18.00 | Aus Bayerns Wirtschaft | - 2. Pr. |
| 11. 12. 17.55—18.00 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 11. 12. 18.45—19.00 | Aktienkurse kritisch betrachtet | |
| 11. 12. 18.45—19.00 | Wirtschaftspolitik der Woche | - 2. Pr. |

14. 12. 21.10—21.20	Der Wirtschaftskommentar
15. 12. 18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann
16. 12. 18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt
16. 12. 20.55—21.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
18. 12. 17.55—18.00	Bilanz nach Börsenschluß
	Aktienkurse kritisch betrachtet
18. 12. 18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche
	- 2. Pr.

Außenhandel

Der Außenhandel im September 1964 (289)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes stellte sich der Wert der **Einfuhr** der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im September 1964 auf **4 983 Mill. DM** und lag damit um 11,1% über der Einfuhr des gleichen Vorjahresmonats von 4 486 Mill. DM. Läßt man die Auslandsbezüge von Regierungsgütern außer Betracht, so errechnet sich eine Zunahme 'um rund 22%.

Die **Ausfuhr** erreichte im Berichtsmonat einen Wert von **5 315 Mill. DM** und übertraf das Septemberergebnis des Vorjahrs von 4 887 Mill. DM um 8,8%.

Gegenüber dem Vormonat sind die Außenhandelswerte ebenfalls gestiegen und zwar die Importe um 421 Mill. DM oder 9,2% und die Exporte um 627 Mill. DM oder 13,4%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im September 1964 einen Aktivsaldo in Höhe von 332 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 401 Mill. DM im September 1963 und 126 Mill. DM im August 1964.

In den ersten neun Monaten 1964 wurden Waren im Werte von 42,2 Mrd. DM eingeführt und für 47,2 Mrd. DM ausgeführt. Die Außenhandelsbilanz schloß in den ersten neun Monaten 1964 mit einem Ausfuhrüberschuß von 5,0 Mrd. DM ab, gegenüber 3,2 Mrd. DM in der gleichen Zeit des Vorjahrs.

Wie hieraus hervorgeht, ist zwar der Außenhandel in den ersten neun Monaten des Jahres 1964 gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1963 erheblich gestiegen, jedoch hat sich der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr wieder normalisiert, so daß die Bedenken, die in der ersten Hälfte des Jahres 1964 wegen eines zu hohen Exportüberschusses aufgekommen sind, inzwischen weggefallen sein dürften. Trotzdem wird voraussichtlich für das Jahr 1964 ein etwas höherer Ausfuhrüberschuß zu erwarten sein, als im Jahre 1963.

Alleinimporteur und Außenseiter (290)

(so) In einem Urteil vom 26. 6. 1964 — 2 U 54/64 — befaßt sich das Oberlandesgericht Düsseldorf mit der Frage, ob der Importeur, dem von der ausländischen Herstellerin einer Markenware ein Alleinvertriebsrecht eingeräumt worden ist, von einem anderen Importeur, der sich die Markenware unter Ausnutzung fremden Vertragsbruchs beschafft hat, Unterlassung der Einfuhr und des Vertriebs verlangen kann.

Das OLG Düsseldorf hat diesen Unterlassungsanspruch verneint.

Die wesentlichen Gesichtspunkte, die das OLG zu dieser Entscheidung veranlaßt haben, sind in den „Nachrichten für Außenhandel“ vom 16. 9. 1964 wiedergegeben. Sie stützen sich vor allem darauf, daß die ausländische Herstellerin keine ausreichenden Vorkehrungen für eine lückenlose Durchführung ihrer Vertriebs- und Preisbindung getroffen hat.

Ca. 200 qm Lagerräume zu ebener Erde in Berlin frei ab 1. 12. 1964

Bevorzugt Auslieferungslager

Angebote unter Chiffre 500 an den Bayer. Groß- und Außenhandel

Risiken des Importeurs bei Nichtinanspruchnahme der verbindlichen Zolltarifauskunft (291)

(so) Ein Importeur, der bei normalen, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Einfuhrgeschäften auf eine verbindliche Zolltarifauskunft verzichtet, läuft das Risiko von Zollnachforderungen. Diese treten vor allem dann ein, wenn bei einer späteren speziellen oder Routine-Überprüfung festgestellt wird, daß die Verzollung irrtümlicherweise ohne wissentliches Verschulden des Importeurs auf Grund einer falschen Zolltarifierung erfolgt ist.

Gewöhnlich scheut der Importeur die Kosten für eine verbindliche Zolltarifauskunft; er sollte hierauf aber wenigstens dann nicht verzichten, wenn Zweifel über die in Frage stehenden Zolltarifpositionen bestehen.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem nichtveröffentlichten Urteil vom 17. 3. 1964 — VI 25/63 — ausdrücklich entschieden, daß in solchen Fällen die Nachforderung nicht gegen den Gesichtspunkt von Treu und Glauben verstößt.

Wie aus einer Stellungnahme in den Nachrichten für den Außenhandel vom 18. 9. 1964 hervorgeht, hat der Bundesfinanzhof seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

„Die verbindliche Zolltarifauskunft ist geschaffen worden, um im Hinblick auf die oft schwierige Tarifierung einer Ware und die häufigen Änderungen auf dem Gebiet des Zolltarifs dem berechtigten Interesse der Importeure an einer amtlichen Auskunft als Grundlage der Kalkulation gerecht zu werden. Infolge ihrer Verwaltung bindenden Wirkung ist sie somit das geeignete Mittel, sich der Sorge zu entledigen, mit Nachforderungen aus bereits abgewickelten Einfuhrten belastet zu werden.“

Ob ein Importeur von der ausschließlich in seinem Interesse und zu seinem Schutz geschaffenen gesetzlichen Möglichkeit der verbindlichen Zolltarifauskunft Gebrauch machen will oder nicht, kann keine Frage der Zumutbarkeit sein, sondern ist ausschließlich eine Frage kaufmännischer Kalkulation, mithin eine Frage, die der Importeur sich selbst stellen und die er auch selbst in eigener Verantwortung, also ohne das mit ihrer Vereinigung verbundene Risiko auf die Verwaltung abwälzen zu können, beantworten muß.

Wenn ein Importeur bei kleineren, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Einfuhrgeschäften die Kosten für eine verbindliche Zollauskunft scheut, so kann daraus nur gefolgt werden, daß er das damit verbundene Risiko etwaiger Nachforderungen in Kauf nehmen will. Dann kann er aber nicht erwarten, daß eine erst durch diese Unterlassung möglich gewordene Nachforderung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden darf.

Warenangebote und Warenwünsche aus Spanien (292)

(so) Von der deutschen Handelskammer für Spanien gehen uns regelmäßig Listen über Bezugs- und Lieferwünsche spanischer Firmen für zahlreiche Artikel zu.

Da es leider nicht möglich ist, die umfangreichen **Warenlisten** an dieser Stelle zu veröffentlichen, können wir den hieran interessierten Firmen nur empfehlen, diese Listen bei der Geschäftsstelle unserer **Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29/IV** einzusehen oder zur kurzfristigen Einsichtnahme anzufordern.

Indien — Schutz deutscher Kapitalanlagen (293)

(so) Die sehr schwierigen und langwierigen Verhandlungen mit Indien über ein Investitions-Förderungsabkommen sind nunmehr mit einem Notenwechsel beendet worden.

Am 13. Oktober 1964 wurde zwischen dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Rolf Lahr, und dem indischen Botschafter in Bonn, Seine Exzellenz P. Adutha Menon, ein Notenwechsel über den Schutz deutscher Kapitalanlagen mit Indien vollzogen. Damit ist das Regierungsabkommen über die Behandlung privater

deutscher Investitionen mit Indien am 15. 10. 1964 in Kraft getreten.

Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft der indischen Regierung, für die deutschen Kapitalanlagen in Indien den Rechtsschutz völkerrechtlich zuzusichern, der als Voraussetzung für die Gewährung von Bundesgarantien erforderlich ist. Sie ist überzeugt, daß das abgeschlossene Abkommen einen weiteren Impuls für die deutsche Wirtschaft darstellen wird, in Indien zu investieren.

Damit ist nunmehr auch die Voraussetzung gegeben, daß Bundesgarantien für Kapitalanlagen in Indien wieder gegeben werden können.

Athiopien – Service der Industrie- und Handelskammer

(294)

(so) Wir weisen auf die folgende neue Kontaktmöglichkeit hin: Chamber of Commerce and Industry, P.O.B. 517, Addis Abeba.

Diese hat in einem Hochhaus ein neues repräsentatives Office mit ausländischen Instruktoren, davon einem Deutschen, eingerichtet und steht unseren Firmen mit jedem Rat zur Verfügung. Ein monatliches Bulletin informiert über die Kauf- und Verkaufswünsche sowie über Investitionsmöglichkeiten.

Irisches Büro in Frankfurt a. M.

(295)

Wie das Bundesministerium für Wirtschaft bekanntgibt, wurde am 21. 10. 1964 in Frankfurt a. M. ein gemeinsames Büro der irischen Exportförderungsbehörde, der irischen Fremdenverkehrszentrale und der irischen Luftverkehrsgesellschaften eröffnet.

Kolumbien – Deutsch-Kolumbianisches Vermögensabkommen

(296)

(so) Wir weisen auf eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 20. 10. 1964 hin. Anträge können bis zum 20. Februar 1965 bei der Dienststelle für ausländische Vermögen, Köln-Mülheim, von Sparr-Straße 1, zwecks Aufnahme in die kolumbianische Tabelle gestellt werden. Den Berechtigten, deren Anschriften ermittelt werden konnten, soll bereits eine direkte Mitteilung über die Eintragung in die Tabelle von genannter Stelle zugetragen sein.

Gemeinsamer Markt

(297)

EWG-Kommission für vorzeitigen Zollabbau

(so) Auf Grund der Kommissions-Beratungen am 23. 9. 1964 in Straßburg wird ein Vorschlag für den Ministerrat ausgearbeitet. Die Entscheidung hierüber wird möglicherweise schon in Kürze fallen.

Vermutlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags:

Vollständiger Abbau der Binnenzollsätze zum 1. 1. 1967 in 3 Etappen, 2 Etappen à 15%, dritte Etappe 10%.

Vermutliche Daten: 1. 1. 1965
1. 1. 1966
1. 1. 1967

Obige Regelung gilt in erster Linie für den **gewerblichen Sektor**. Inwieweit Sonderbehandlung des Ernährungssektors erfolgt, bleibt abzuwarten. Ohne Zweifel wird er aber auch einbezogen, nachdem 80% der Agrargüter und Nachfolgeprodukte unter die Marktförderungsregelungen fallen. Die Kommission beabsichtigt, für die übrigen, nicht der Marktförderung unterliegenden Agrargüter den Binnenzollabbau in vier Etappen bis zum 1. 1. 1968 vorzunehmen.

Außenzoll: Parallel mit der Beschleunigung des Binnenzollabbaus muß auch die Angleichung an den Außenzolltarif erfolgen. Dies würde bedeuten, daß die dritte und letzte Angleichung an den Außenzolltarif ebenfalls per 1. 1. 1967 erfolgt. Die Kommission erwägt allerdings, ob diese Anpassung nicht in

zwei Abschnitten vorgenommen werden sollte, etwa am 1. 1. 1966 und am 1. 1. 1967.

Damit würde die EWG am 1. 1. 1967 ein einheitliches Zollgebiet darstellen und noch während der Kennedy-Runde einen gemeinsamen Außenzolltarif mit einheitlichen Sätzen haben.

Die Kommission erwägt ferner, für gewisse sensible bzw. neuartige Industrien von dem allgemeinen Terminplan abzugehen und somit den Zollschutz zu verlängern.

Viele Imponderabilien werden bei den Überlegungen auftauchen und ein endgültiges Bild über die künftigen Zölle wird erst nach dem Ratsbeschuß sich zeigen.

Die Kommission beabsichtigt weiterhin, dem Ministerrat gleichzeitig auch einen Terminplan für die Beseitigung der zwischen den Mitgliedstaaten noch bestehenden nicht-tarifären Handelshemmnisse vorzuschlagen. Ob darin die Beseitigung der Steuergrenzen enthalten ist, kann noch nicht gesagt werden. Jedenfalls falls aber sollen die Binnen-Grenzkontrollen systematisch bis zum Jahre 1970 beseitigt werden.

Die Brüsseler Kommission hat den Vorschlag Minister Schmückers, den EWG-Außenzoll provisorisch bis Ende 1965 um 25% zu senken, nicht aufgegriffen und zwar im Hinblick auf die taktische Position in der Kennedy-Runde und die Zahlungsbilanzlage der EWG.

EWG - Konjunkturpolitik im Gemeinsamen Markt

(298)

(so) Auf der Ministerratssitzung am 20. 9. legte Vizepräsident Marjolin ein Exposé über die wirtschaftliche Lage und die Konjunkturpolitik im Gemeinsamen Markt vor.

Die wesentlichen Punkte und die von der Kommission gezogenen Schlüssefolgerungen sind folgende:

1. Der Kampf gegen die Preissteigerungen muß weitergeführt werden, obwohl eine leichte Beruhigung der Auftriebstendenzen zu verzeichnen ist.
2. Für das erste Halbjahr 1965 wird eine starke Zunahme der monetären Nachfrage erwartet, der voraussichtlich der Produktionsapparat (hoher Auslastungsgrad, Arbeitsmarkt-Spannungen) nicht folgen kann.
3. Hauptproblem ist: Anhaltende Steigerung der Produktionskosten pro Produktionseinheit — Abwehr durch konsequente Einkommenspolitik.
Notwendig: Festigung des Einvernehmens zwischen Regierung und Sozialpartner.
4. In einigen Ländern, z. B. Belgien und Italien, müßte das Prinzip der „gleitenden Lohnskalen“ modifiziert werden (sonst: künstliche Forcierung der Preissteigerungstendenzen).
5. Restriktive Handhabung der öffentlichen Finanzen, Begrenzung der Budgets, Unterstellung der Budgets unter die Steuerungsnorm von 5%.
6. Wenn Steuersenkungen aus innenpolitischen und sozialen Gründen nicht zu vermeiden sind, muß parallel eine Einschränkung des Wachstums der öffentlichen Ausgaben eingerichtet werden.

Resümee:

Bisherige Maßnahmen haben günstige Wirkung gezeigt. Das Zahlungsbilanzdefizit der Gemeinschaft hat sich verringert und zeigt weiterhin den Trend zum Ausgleich.

Ungleichgewichte innerhalb der EWG sind zwar nicht beseitigt, haben sich aber gemildert. Beigetragen hat konjunkturpolitische Zollsenkung in der Bundesrepublik.

Verschiedenes

Betrieb: Luftschutz

(299)

(p) In Artikel 254 (Heft 9/64 dieser Zeitschrift) haben wir über die Einrichtung von **Informations-Tagungen für Betriebselfstschutzleiter** berichtet. Die bisherigen Tagungen waren alle restlos besetzt.

Nach Bekundungen von offizieller Seite ist mit der Verabschiedung der wesentlichen Gesetze zur Vorbereitung des Zivil-

schutzes, insbesondere des Selbstschutzgesetzes, bis zum Sommer 1965 zu rechnen.

Es werden die Lehrgänge daher auch im Jahre 1965 fortgesetzt umso mehr, als die nach Verabschiedung des Selbstschutzgesetzes für Betriebselftschutzleiter gesetzlich vorgeschriebene Schulung dann voraussichtlich mit größeren Kosten verbunden sein wird als die jetzigen Lehrgänge.

Für das erste Halbjahr 1965 wurden für die Lehrgänge folgende Termine festgelegt:

Vom 3. bis 5. Februar 1965,
vom 10. bis 12. März 1965,
vom 5. bis 7. Mai 1965 und
vom 23. bis 25. Juni 1965.

Tagungsort ist das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz in Bad Godesberg.

Es müssen lediglich die Kosten für An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung selbst getragen werden, während Lehrgangsgebühren nicht anfallen.

Für die vorstehend genannten Lehrgänge können **Anmeldungen** bis zu dem jeweils nachstehend genannten Endtermin beim Bundesverband der Deutschen Industrie — Abt. Verteidigungsangelegenheiten — 5 Köln 10, Postfach 107, erfolgen:

Bis zum 5. Januar für die Februar-Tagung,
bis zum 10. Februar für die März-Tagung,
bis zum 6. April für die Mai-Tagung,
bis zum 23. Mai für die Juni-Tagung.

Vormerkung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Es empfiehlt sich also, bei vorhandenem Interesse möglichst umgehend Anmeldung bei der angegebenen Adresse.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (300)

(sr) Wir hatten in Artikel 255, Heft 9/64, unserer Verbandszeitung davon berichtet, daß der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft heuer sein 15-jähriges Gründungs-Jubiläum feiern konnte und baten darum, die fruchtbare und notwendige Arbeit des Stifterverbandes durch Erwerb von Firmenmitgliedschaften oder beliebigen Spenden zu unterstützen.

Im vorletzten Absatz dieses Hinweises hat sich ein unangenehmer Druckfehler eingeschlichen: Wir schrieben, daß zum Erwerb der Firmenmitgliedschaft ein Betrag von DM 5.000,— zu entrichten ist, richtig muß es heißen DM 500,—. Dieser Druckfehler hatte natürlich zur Folge, daß eine solche Firmenmitgliedschaft für die weitaus größte Anzahl unserer Mitgliedsfirmen von vornherein an der Höhe des hier versehentlich genannten Betrages scheiterte. Wir bitten zu entschuldigen und hoffen, daß sich möglichst viele unserer Mitglieder unter diesen Umständen zu einer Firmenmitgliedschaft entschließen werden.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma **Karl Hummel KG.**, Möbelstoff- und Polstermaterial-Großhandlung in Augsburg, Herrn Karl Hummel sowie dem persönlich haftenden Gesellschafter der Mitgliedsfirma **Kröll & Nill oHG.**, Textilgroß- und Einzelhandlung in Augsburg, Herrn Kurt Nill zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu **Handelsrichtern** beim Landgericht Augsburg.

Herrn Direktor Josef Moerschell in Firma **Haniel GmbH**, Aschaffenburg, Erthalstr. 10, zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande durch den Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg;

dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma **Johann Mayer oHG., Fürth**, Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Hermann Streng,

zu seiner ehrenvollen Ernennung zum Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg/Fürth;

Herrn Friedrich Mittelmaier, Prokurst unserer Mitgliedsfirma **F. S. Kustermann**, München, Viktualienmarkt 12, zu seinem 60. Geburtstag und wünschen von Herzen für die Zukunft alles Gute;

zum 50-jährigen Berufs jubiläum

dem verdienten Prokurst unserer Mitgliedsfirma **Otto Heck**, Papiergroßhandlung, München, Herrn Richard Wichmann;

zum 40-jährigen Berufs jubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH**, München, Herrn Hans Schmid.

Direktor Franz Schrömer, München — 65 Jahre

Am 10. November 1964 vollendete Direktor Franz Schrömer, Leiter des Verkaufs unserer bedeutenden Mitgliedsfirma Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH München, München 15, Lindwurmstraße 93, sein 65. Lebensjahr.

Nach gründlicher Ausbildung als Papierkaufmann begann Direktor Franz Schrömer seine berufliche Tätigkeit in namhaften Unternehmungen in Landshut und München. Am 1. 1. 1931 trat er als Mitarbeiter im Aufendienst bei der Firma Eger & Co., jetzt Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH in München, ein und wurde bereits 1948 zum Prokurst, 10 Jahre später zum Verkaufsdirektor ernannt. Noch heute ist Direktor Schrömer mit unermüdlicher Aktivität und erstaunlichem Elan für sein über unsere Grenzen hinaus bekanntes Unternehmen tätig.

Wer Direktor Schrömer kennt, wer jemals geschäftlich mit ihm zu tun hatte, weiß von seiner einmaligen Beherrschung des gesamten Instrumentariums eines Verkaufsexperten; er schätzt an Direktor Schrömer auch die hervorragende Fähigkeit, geschäftliche Kontakte mit persönlich-freundschaftlichen gleichermaßen zu verbinden.

Sein fundiertes fachliches Wissen und sein kluger Rat werden in seinem Unternehmen ebenso geschätzt wie in Fachkreisen — seine wiederholte Berufung in verschiedene Gremien der Papiergroßhandelsorganisationen sind dafür deutlichster Beweis. So gehört Direktor Schrömer auch heute noch dem Fachausschuß unseres Fachzweigs Papier und Pappe seit dessen Gründung an. Als Mitglied der in diesem Gremium gebildeten Lehrlingskommission setzt sich Direktor Schrömer in vorbildlicher Weise für die Förderung des kaufmännischen Nachwuchses der Branche ein. Auch seine Gesprächspartner in der verbandlichen Arbeit wissen die wohlend herzliche Art Herrn Direktor Schrömers und seine stets den allgemeinen Interessen dienende ehrenamtliche Tätigkeit zu schätzen.

Der Landesverband und sein Fachzweig Papier und Pappe dankt dem Jubilar auch an dieser Stelle für seine treue Mitarbeit und verbindet damit die besten Wünsche für seine weitere Zukunft.

Buchbesprechung

Die Gewerkschaften als Unternehmer

von Gerhard A. Friedel, erschienen im Seewald-Verlag, 7 Stuttgart-Degerloch, Obere Weinsteige 44, 192 Seiten, Ln. DM 14,80.

So paradox der Titel klingen mag — in diesem Buch gibt der ausgezeichnete informierte Autor einen sehr aufschlußreichen Einblick in die unternehmerische Funktion der Gewerkschaften. Anhand eines sorgfältig zusammengestellten Unterlagen- und Zahlenmaterials zeigt er auf, in welchem Maße sich die Gewerkschaften heute als Großunternehmer in einer Wirtschaftsordnung betätigen, der sie bis zu ihrem Düsseldorfer Reformprogramm von 1963 den Kampf ansagten. Es ist ihnen gelungen, im großen Sog des Wirtschaftswunders ein Milliardenvermögen zu machen und über 10.000 Aufsichtsratsposten zu besetzen. Erstaunt können hier Unternehmer und Arbeitnehmer gleichermaßen erfahren, in welchem Maße die wirtschaftliche Verflechtung der Gewerkschaften mit den Großunternehmungen der Bundesrepublik fortgeschritten ist.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

so = Dr. Schobert,

sz = R. Seizinger

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 12 · 19. JAHRGANG
München, Dezember 1964

B 1579 E

ZUM JAHRESWANDEL

In den letzten Tagen des alten Jahres sind wir alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, damit beschäftigt, rückschauend zu prüfen und vorschauend neu zu planen. Mir stellen sich dabei nicht nur als Unternehmer sondern auch als Vorsitzender unseres Landesverbandes die zwei Fragen: „Was haben wir im vergangenen Jahr erreicht“ und „wie soll unsere Arbeit im nächsten Jahr weitergehen?“

Blickt man zurück, so wird man feststellen, daß wir ein gutes Stück vorwärts gekommen sind. Die Zahl unserer Mitglieder hat sich erneut um wesentliches erhöht, die Repräsentanz unseres Landesverbandes ist stärker in Erscheinung getreten. Der wachsende Betreuungsbedarf unserer Mitglieder, unsere verstärkte Werbungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die vermehrte Lösung regionaler Sonderprobleme haben unsere Arbeit gekennzeichnet. Das Vertrauen unserer Mitglieder und die ehrenamtliche Mithilfe vieler Kollegen in den zahlreichen Gremien unserer Verbandsorganisation war uns dabei unentbehrliche Unterstützung. Ihnen allen, die dafür Zeit, Mühe und Idealismus in den Dienst unserer Arbeit im Interesse unserer gemeinsamen Sache gestellt haben, möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank sagen. Mein Dank gilt schließlich auch allen unseren Mitarbeitern von der Geschäftsführung.

Doch vieles, nicht alles Erreichte, bleibt weiter zu tun. Das bevorstehende Jahr wird uns vor neue Aufgaben und Probleme stellen. Sie werden ganz sicher nicht leichter sein, als die bisherigen. Sie werden von uns allen erneuten Einsatz und unternehmerische Solidarität fordern. Jeder Großhandelsunternehmer kann und muß dazu beitragen, das Bewußtsein der Gemeinsamkeit durch persönliche Mitarbeit für unseren Berufsstand zu stärken. Nur so wird es uns möglich werden, die notwendigen Forderungen zur Erhaltung unserer Wirtschaftsstufe weiterhin durchzusetzen und die Interessen unserer mittelständischen Betriebe aller Größen und Branchen in Bayern noch wirksamer zu vertreten. Mit diesem Ziel für das Jahr 1965 verbinde ich meine besten Wünsche für alle unsere Mitglieder und ihre Familien.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

WALTER BRAUN

EINLADUNG AN UNSERE MITGLIEDER Am 19.1.1965 findet um 14.30 Uhr in Augsburg, Hotel Drei Mohren, Maximilianstr. 40 ein Diskussionsnachmittag zum Thema „Partnerschaft zwischen Industrie und Großhandel“ statt. Es spricht Prof. Dr. Rolf Rodenstock, Landesverband der Bayer. Industrie, das Referat hält Dr. Rüble v. Lilienstern, RKW, die Diskussion leiten die Herren Dr. Walter Silbermann, Augsburg und Otto Kolb, Augsburg • Wir bitten interessierte Großhandelsunternehmer herzlich um den Besuch der wichtigen Veranstaltung. (S. Artikel Nr. 313 im Textteil)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Überlegungen zum Jahresende	4
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	5
Urlaubsanspruch des Jugendlichen	5

Sozialversicherung

Krankenversicherungsreform	5
----------------------------	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Auskunftserteilung über einen früheren Arbeitnehmer	5
Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	6

Steuerfragen

Steueränderungsgesetz 1964	6
Bewertung von Warenlagern	7
Reisekosten-Pauschalsätze	8
Änderung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften	8
Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten	8

Berufsausbildung und -förderung

3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche in Augsburg	8
---	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel als Partner der Industrie	9
Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	9
Neuer Vorsitzender im Fachzweig Elektro und Rundfunk	9
Mitgliederversammlung des Tabakwarengroßhandels-Verbandes	9
Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes	10
Europäischer Groß- und Außenhandel zur aktuellen Wirtschaftslage	10

Verkehr

Bundespostangelegenheiten	10
Aufnahme der Selbstwahl im Telexverkehr nach den USA	10
Spediteursammelgutverkehr	10

Versicherungsfragen

Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	11
---	----

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks 11**Außenhandel**

Der Außenhandel im Oktober 1964	12
Informationen über den USA-Handel	12
Kopenhagen trade fair 1965	12
Stockholm-Club	12

Gemeinsamer Markt

Amerikanische Produzenten interessieren sich für den deutschen bzw. EWG-Markt	12
Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei	12

Personalien 13**Buchbesprechungen** 14**Beilage**

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 12/64 Seminar - Programm (Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche) Einladung RKW	
---	--

Für Lehrherrn und Ausbilder im Großhandel

veranstaltet unser Landesverband in Zusammenarbeit mit der Industrie- u. Handelskammer in Augsburg

am Freitag,
den 22. Januar 1965, 9.30 Uhr
im Sitzungssaal
der Industrie- u. Handelskammer
Augsburg,
Philippine-Welser-Straße 28

eine

Ausbildertagung

In Referaten und anschließenden Diskussionen werden folgende Themen behandelt:

- Warum Ausbildungsplanung?
- Die Zusammenarbeit zwischen Lehrbetrieb, Elternhaus und Berufsschule
- Wie läßt sich die Berufsausbildung in den normalen Betriebsablauf rationell einfügen?
- Welche Voraussetzungen sind für den erfolgreichen Ablauf einer Berufsausbildung im Großhandel notwendig?

Die Vorführung des Films „Der Prüfungstag“ bereichert die Veranstaltung

Großhandelsunternehmer und ihre mit der Lehrlingsausbildung betrauten Mitarbeiter laden wir herzlich zu dieser Tagung ein.

Wegen der notwendigen Begrenzung der Teilnehmerzahl bitten wir um Ihre Anmeldung bis spätestens 30. Dezember 1964

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Es ist gar nicht so einfach, dem „Mann auf der Straße“ klar zu machen, welche Funktion unsere Wirtschaftsstufe zu erfüllen hat. Er hört Großhandel und denkt an Prozente. Er redet vom verteuerten Zwischenhandel und schimpft auf die Preise. Das ist bequem, denn er will es so. Selbst der beste Aufklärungsvortrag wird seine Meinung nicht ändern - wie „er“ denken „Nachbars“ auch. Ein Einzelfall? Ja und nein.

Sie als Unternehmer und wir als Berufs- und Arbeitgeberorganisation können immer wieder feststellen, daß die Unwissenheit über die Leistung des Großhandels und seine volkswirtschaftliche Bedeutung im Wirtschaftsgeschehen noch lange nicht ausgemerzt ist.

Kein Wunder - der Großhandel tritt nicht so in Erscheinung wie andere Wirtschaftsbereiche - er ist nicht „verbrauchernah“ wie man so sagt. Die „Stillen im Lande“ hat ein bekannter Wirtschaftspublizist vor Jahren den Großhandel einmal genannt. Das stimmte damals - heute nicht mehr. Die Öffentlichkeitsarbeit hat auch bei uns Fuß gefaßt. Nach und nach haben wir uns bemüht, den Großhandel - und speziell den Großhandel in Bayern - aus seiner Reserve zu lösen.

Unsere Veranstaltungen haben an Gewicht gewonnen. Die Verbandstage sind in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Unsere Kontakte zu den Presseorganen sind enger geworden. Wir haben die Aufklärung über den aussichtsreichen und attraktiven Beruf des Kaufmanns im Groß- und Außenhandel angekurbelt.

Wir haben Protest zur Einführung der Mehrwertsteuer und zur Erhöhung der Post- und Fernmeldegebühren angemeldet, wir haben die zwangsweise Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abgelehnt. Wir sind für die Beibehaltung der Preisbindung eingetreten und haben die Aufnahme unserer Vorschläge in dem vorliegenden Entwurf zur Kartellgesetznovelle erreicht.

Der Katalog unserer Bemühungen ließe sich lange fortsetzen. Wir wollen uns auf weniges beschränken. Wohl konnte nicht immer all das Gewünschte erreicht werden (das ist den anderen Wirtschaftsgruppen auch nicht gelungen) - aber wir sind auf den Plan getreten. Unser Landesverband hat begonnen, die volkswirtschaftliche Bedeutung des bayerischen Groß- und Außenhandels der Öffentlichkeit nahezubringen.

Unsere Arbeit muß nun fortgesetzt werden. Sie alle können uns dabei helfen. Sie fragen wie? Ganz einfach... doch darüber ein ander Mal.

Arbeitgeberfragen

Überlegungen zum Jahresende (301)

(sr) Zum Jahresende sollten Sie sich die Zeit nehmen, grundlegende Probleme, deren Aufgaben in den Bereich der Geschäftsleitung fallen, zu durchdenken.

Wir wollen uns hier darauf beschränken, anzudeuten, daß der Jahreswechsel der günstigste Termin für die Durchführung organisatorischer Maßnahmen in Ihrem Betrieb ist, angefangen von der Überprüfung der Bilanzierungsmethode, Ihrer Kalkulationsunterlagen bis zur Betriebsstatistik als Steuerungsorgan für Ihren Betrieb.

Ferner sollten zum Jahresende Gesellschaftsverträge, schwedende Prozesse und Versicherungsverträge überprüft und neu durchdacht werden.

Ein weiterer Fragenkomplex, der in diese Überlegungen einbezogen werden sollte, betrifft **steuerliche Fragen**: Wir versuchen, Ihnen anhand der folgenden tabellarischen Übersicht einige Anregungen zu geben, die besonders für den Großhandel Bedeutung haben:

Stichwort	gesetzl. Grundlage	Bemerkungen
Teilwert-Abschreibung	§ 6 Abs. 1 u. 2 EStG Abschn. 33 Abs. 7 S. 2 Abschn. 36 Abs. 1 EStR	zu berücksichtigen ist die neueste Rechtsprechung des BFH, siehe Art. Nr. 308
Bewertung für geringwertige Wirtschaftsgüter	§ 6 Abs. 2 EStG Abschn. 40 Abschn. 31 Abs. 3 EStG	ab 1. 1. 1965 Erhöhung d. Grenze auf DM 800,- (s. Art. Nr. 308) s. letzter Absatz dieses Artikels
Rücklage für Preissteigerung	§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 b	Börsen- oder Marktpreise Ende 64 müssen mindest. 10% höher sein als Ende 63
Rückstellung für sogenannte Kulanzleistungen	§§ 5, 6 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	vergl. hierzu Urteil des BFH v. 20. 11. 62 BStBl. 1963 III, S. 113, wonach Rückstellg. zulässig sind, auch wenn am Bilanzstichtag keine rechtsverbindl. Zusage vorliegt.
Rückstellung für Kosten eines Rechtsstreites	§§ 5, 6 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	vergl. hierzu Urteil des BFH v. 27. 5. 64 BStBl. 1964 III, S. 478, wonach Rückstellg. f. drohende Verluste bei schwiebenden Prozessen möglich ist.
Bewertungsfreiheit für Lagergebäude	§ 7 e EStG § 22 EStDV	für politisch, rassistisch u. religiös Verfolgte u. Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz.
Begünstigungen d. nichtentnommenen Gewinns	§ 10 a EStG § 45 EStDV, Abschn. 110 EStG	wie vor
Verlustabzug	§ 10 d EStG, Abschn. 115 EStG, § 10 a GewStG	
Veräußerungsgewinn	§ 14 Abs. 3 § 16 Abs. 5 § 17 Abs. 4 § 18 Abs. 3 EStG	

Stichwort	gesetzl. Grundlage	Bemerkungen
Afa (linear, degressiv)	§ 7 EStG Abschn. 33 Abs. 4, S. 3 H EStR § 52 Abs. 5 u. 6 EStG, §§ 11 a, 11 b EStDV, Abschn. 439 EStR	
außergewöhnliche Afa	§ 7 Abs. 1, letzter Satz Abs. 2, Satz 3 EStG	Afa für außergewöhnl. techn. od. wirtschaftl. Nutzung
Sonderabschrbg. f. Abwasserbeseitig.	§ 51 Abs. 1 Ziff. 21 AStG, § 79 EStDV	vergl. hierzu Ländererlaß BStBl. II 1956, S. 80
Importwarenabschlag	§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 m EStG, § 80 EStDV, Anl. 3 u. 4 EStDV, Abschn. 233 a EStR	

Bei den steuerlichen Überlegungen zum Jahresende ist fernerhin zu berücksichtigen, daß das Steueränderungsgesetz 1964 für mittlere Einkommensgruppen einen günstigeren Einkommensteuertarif einführt. Diese Tatsache zwingt zu der Überlegung, inwiefern eine günstigere Gesamtbesteuerung im Einzelfall dadurch erzielt werden kann, daß notwendige und für das Jahr 1965 geplante Ausgaben noch vor Ende des Jahres 1964 getätigt werden, mit der Wirkung, daß der steuerliche Gewinn 1964 geschmälert wird, wodurch eine Gewinnverlagerung in das Jahr 1965 zu erzielen ist, welches ja durch die Anwendung des neuen Einkommensteuertarifes eine mildere Besteuerung vorsieht.

Außer den oben skizzierten Überlegungen, die alle in den betrieblichen Bereich hineingehören, lassen sich auch im Bereich der „privaten“ Einkommensteuer noch steuerwirksame Maßnahmen vor Abschluß des Jahres treffen. Wir verweisen hier nur auf die erhöhte Absetzung für Wohngebäude, Eigentumswohnungen und Dauerwohnrechte gem. § 7 b EStG, auf Versicherungsbeiträge und Beiträge an Bausparkassen gem. § 10 EStG. Wir denken an die Möglichkeit, Spenden als Sonderausgaben zu behandeln (§ 10 b EStG), an die Möglichkeiten für die Berufsausbildung von Kindern gem. § 32 EStG Freibeträge zu beantragen, sowie außergewöhnliche Belastungen gem. §§ 33 und 33 a geltend zu machen. Schließlich eröffnet das Wohnungsbauprämiengesetz und das Sparprämiengesetz die Möglichkeit, Prämien zu ziehen.

Abschließend sei noch auf die Möglichkeit hingewiesen, eine getrennte oder gemeinsame Veranlagung mit dem Ehegatten und mit minderjährigen Kindern zu wählen.

Zur oben erwähnten Bewertung für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG ist noch nachzutragen, daß die **Bewertungsfreiheit nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** in Anspruch genommen werden kann. § 14 EStDV erläutert, daß es hierbei auf den Zeitpunkt der **Lieferung** ankommt. Es tauchen hierbei allerdings folgende Zweifelsfragen auf:

Wird ein Wirtschaftsgut vor Ende des Wirtschaftsjahres vom Lieferanten einem Frachtführer oder Spediteur zur Versendung an den Besteller übergeben, während das Wirtschaftsgut erst zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres eintrifft, so wird trotzdem eine Lieferung anzunehmen sein (der Lieferant hat seinerseits das Erforderliche getan, das Wirtschaftsgut kann also noch im vergangenen Jahr voll abgeschrieben werden). Ebenso kann die Bewertungsfreiheit auch für geringwertige Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die **auf Vorrat** angeschafft worden sind, jedoch nur im Rahmen des für den Betrieb erforderlichen Umfangs der Vorratshaltung. Auch kann die Bewertungsfreiheit geltend gemacht werden für Wirtschaftsgüter, die wegen Platzmangels vorübergehend bei einem Lagerhalter untergebracht worden sind.

Es ist fernerhin nicht entscheidend, ob Sie bereits juristisch Eigentümer des Wirtschaftsgutes sind. Zahlreiche Lieferanten verkaufen nur gegen Eigentumsvorbehalt, bleiben also juristisch Eigentümer des Gegenstandes bis zur restlosen Bezahlung des

Kaufpreises. Hier kommt es nicht darauf an, wer juristisch Eigentümer ist, sondern wer die wirtschaftliche Verfügung (wirtschaftliches Eigentum) hat. In diesen Fällen können Sie also auch bereits die Bewertungsfreiheit für das Wirtschaftsgut geltend machen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (302)

Empfehlung der Bundesärztekammer

(gr) Die Bundesärztekammer hat sich mit dem Streit darüber, ob eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber gebührenpflichtig ist, beschäftigt und den Ärzten empfohlen, derartige Bescheinigungen nicht selbst auszustellen, sondern durch die Sprechstundenhilfe ausstellen zu lassen. In diesem Falle handelt es sich nach Auffassung der Bundesärztekammer um keine ärztliche Leistung, so daß keine Bedenken dagegen bestehen, die Bescheinigung kostenlos herzugeben. Voraussetzung für eine derartige Handhabung ist allerdings, daß sich die Arbeitgeber mit der Bescheinigung der Sprechstundenhilfe begnügen und nicht die Unterschrift des Arztes fordern.

Urlaubsanspruch des Jugendlichen (303)

(gr) In der Praxis ergeben sich über den Urlaubsanspruch der Jugendlichen oft Zweifelsfragen. Nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes haben Jugendliche, die am 1. Januar des jeweiligen Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, Anspruch auf bezahlten Urlaub von mindestens 24 Werktagen für das betreffende Urlaubsjahr (Kalenderjahr). Ein Jugendlicher, der am 2. Januar oder später das 18. Lebensjahr vollendet, hat demnach im laufenden Urlaubsjahr noch Anspruch auf Urlaub als Jugendlicher.

Der Urlaubsanspruch entsteht **erstmals nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von mehr als 3 Monaten** (Wartezeit). Erfahrungsgemäß scheiden Jugendliche, die sich in der Probezeit (3 Monate) nicht bewähren oder den Beruf wechseln wollen, mit Ablauf der 3 Monate oder bereits früher aus dem Lehr- oder Anlernverhältnis wieder aus. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Urlaub, auch nicht auf Teilurlaub, denn nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz entsteht der Anspruch nicht schon bei einer Beschäftigung von gerade 3 Monaten, sondern erst wenn die Beschäftigung länger als 3 Monate andauerte. Somit hat ein Jugendlicher, der am 1. April in ein Beschäftigungsverhältnis eintritt, am 30. Juni zwar noch keinen Anspruch auf Urlaub (Teilurlaub), er hat diesen Anspruch jedoch am 1. Juli, da er mit diesem Tag bereits einen Tag länger als 3 Monate beschäftigt ist.

Nach § 19 Abs. 2 hat der Jugendliche, wenn er im Urlaubsjahr weniger als 6 Monate beschäftigt ist, für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Ein Jugendlicher, der 6 Monate oder länger in einem Urlaubsjahr beschäftigt ist, hat Anspruch auf den vollen Jahresurlaub auch dann, wenn er vor dem Ende des Urlaubsjahrs (Kalenderjahr) aus dem Arbeitsverhältnis oder Lehrverhältnis ausscheidet. Die mitunter vertretene Meinung, daß in diesem Falle nur Anspruch auf Teilurlaub bestünde, findet im Jugendarbeitsschutzgesetz keine Stütze. Nimmt z.B. ein Jugendlicher am 1. April seine Tätigkeit auf und scheidet er am 15. Oktober aus dem Beschäftigungsverhältnis wieder aus, so hat er Anspruch auf den vollen Jahresurlaub von 24 Werktagen, nicht nur auf Teilurlaub. Er hat jedoch in einem neuen Beschäftigungsverhältnis für die dort im selben Urlaubsjahr (Kalenderjahr) noch zurückgelegte Beschäftigungszeit keinen Urlaubsanspruch mehr, denn auch das Jugendarbeitsschutzgesetz schließt in § 19 Ziff. 7 entsprechend einem allgemein anerkannten arbeitsrechtlichen Grundsatz den Anspruch auf doppelte Urlaubsgewährung im gleichen Urlaubsjahr aus. Nach dieser Vorschrift des Gesetzes braucht Urlaub nicht mehr gewährt zu werden, soweit er zusammen mit einem für das Urlaubsjahr bereits gewährten Urlaub 24 Werktagen übersteigen würde oder soweit der Jugendliche für dasselbe Urlaubsjahr bereits eine Urlaubsabgeltung erhalten hat.

Ist ein Jugendlicher am 1. November in einen Betrieb eingetreten, so hat er unter den dargelegten Voraussetzungen am

1. April des folgenden Jahres nicht nur Anspruch für die Zeit vom 1. Januar bis 1. April (3 Zwölftel des Jahresurlaubs), sondern auch für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember des Vorjahres (2 Zwölftel), also insgesamt 5 Zwölftel des Jahresurlaubs, das sind 10 Werkstage.

Nach § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes haben Jugendliche, die zu Recht **fristlos entlassen** werden oder das Beschäftigungsverhältnis widerrechtlich lösen, Anspruch auf Teilurlaub, sofern das Beschäftigungsverhältnis 6 Monate oder länger bestand. Bei geringerer Beschäftigungsdauer als 6 Monate besteht in diesem Fall kein Urlaubsanspruch, auch nicht Anspruch auf Teilurlaub.

Strittig ist zuweilen auch die richtige **Berechnung des Teilurlaubs**. Der § 19 Abs. 2 gewährleistet den Urlaubsanspruch für **volle Beschäftigungsmonate**, also **nicht für volle Kalendermonate**. Für die Berechnung des Urlaubs bzw. Teilurlaubs ist demnach Stichtag der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

Beispiel: Ein Jugendlicher, der am 10. April die Arbeit aufnahm, hat am 10. September 5 volle Beschäftigungsmonate und damit Anspruch auf 5 Zwölftel des Jahresurlaubs, das sind 10 Werkstage.

Der Jugendliche hat Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, das er ohne Urlaub erhalten hätte. Nach einem Urteil des LAG Hamm vom 13. 3. 1963 — 5 Sa 678/62 — darf der Arbeitgeber bei der Berechnung des Urlaubsentgelts nicht von dem Entgelt ausgehen, das der Jugendliche in einem Zeitraum vor Urlaubsantritt bezogen hat (Bezugszeitraum). Es muß ihm vielmehr das Entgelt gezahlt werden, das er tatsächlich in der Zeit seines Urlaubs erzielt hätte.

Sozialversicherung

Krankenversicherungsreform (304)

CDU für 1 000,— DM Pflichtgrenze

(gr) Nachdem von der Bundesregierung zunächst eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung auf monatlich 750,— DM vorgesehen und die CDU/CSU-Fraktion in ihren eigenen Vorschlägen schon bis zu einer Grenze von 850,— DM gegangen war, wird nunmehr von verschiedenen Abgeordneten der christlichen Demokraten erwogen, im Bundestag zu beantragen, daß Angestellte, solange sie unter einem Jahresverdienst von 12 000,— DM, bzw. 1000,— DM monatlich bleiben, in der sozialen Krankenversicherung versicherungspflichtig sein sollen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Auskunftserteilung über einen früheren Arbeitnehmer (305)

(gr) Der Arbeitgeber ist nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zur Auskunftserteilung über den Arbeitnehmer berechtigt und verpflichtet und darf gegenüber einem neuen Arbeitgeber auch solche Tatsachen nicht verschweigen, die nachteilig sind. Er ist daher auch dann nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die ungünstige Auskunft zur Entlassung des Arbeitnehmers aus seinem neuen Arbeitsverhältnis führt. Eine Schadensersatzpflicht entsteht lediglich dann, wenn der Arbeitgeber bei der Erteilung der Auskunft unrichtige Angaben gemacht hat. Hat der Arbeitgeber bei der Auskunftserteilung auf eine von ihm erstattete Strafanzeige hingewiesen, um die Festnahme des ohne polizeiliche Abmeldung verschwundenen Arbeitnehmers zu erreichen, so liegt eine schuldhafte Verletzung der Verpflichtung zur Erteilung einer wahrheitsgemäßen Auskunft auch dann nicht vor, wenn bei späterer Durchführung des Straf-

verfahrens eine Verurteilung des Arbeitnehmers wegen Unterschlagung nicht erfolgen kann, weil die subjektiven Voraussetzungen dazu fehlen. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 18. 3. 1964 — 1 SA 120/63.)

Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen (306)

(gr) Die heute in Rechtsprechung und Literatur bereits als herrschend anzusehende Auffassung, daß unternehmerische Entscheidungen durch die Arbeitsgerichte nicht nachprüfbar sind, spiegelt sich auch in einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. 8. 1963 — 2 Sa 8/63 — wider. Hier ging es wieder einmal um die sogenannte soziale Auswahl, die der Arbeitgeber bei betriebsbedingten Kündigungen unter den zu entlassenden Arbeitnehmer zu treffen hat. Die Entscheidung zeigt die Grenze der Gewissenhaftigkeit auf, die dem Arbeitgeber in diesem Zusammenhang zugemutet werden kann:

1. Bei einer Betriebszugehörigkeit der Vergleichspersonen von mehr als 8 Jahren kann es auf eine Zeitdifferenz von nur 10 Monaten nicht entscheidend ankommen.
2. Beim Vergleich des Lebensalters der zu Kündigenden ist grundsätzlich zu Gunsten des älteren Arbeitnehmers anzunehmen, daß diesem größere Schwierigkeiten bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz erwachsen.
3. Wenn der Arbeitgeber aber bei Ausspruch einer Kündigung soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt hat und ein Ermessensmißbrauch nicht festzustellen ist, so kommt es auf die richtige Auswahl nicht mehr an.
4. Es ist nicht zulässig, daß das Arbeitsgericht bei Fehlen eines Ermessensmißbrauch gleichwohl sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Arbeitgebers setzt.

Steuerfragen

Steueränderungsgesetz 1964 (307)

(sr) Nachdem das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Sparprämiengesetzes und anderer Gesetze — Steueränderungsgesetz 1964 — vom Bundestag in seiner Sitzung am 22. 10. 1964 beschlossen wurde, hat inzwischen der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. 11. 1964 das Gesetz ebenfalls genehmigt. Das Gesetz wurde inzwischen verkündet und ist damit in Kraft getreten. Es ist damit sichergestellt, daß die Änderungen, wie vorgesehen, ab 1. 1. 1965 wirksam werden.

Die folgende Übersicht soll Sie auf die Vorschriften des Änderungsgesetzes hinweisen, die für den Großhandel von Bedeutung sind:

1. Änderungen des Einkommensteuertarifes:

Die Tarifreform ist das eigentliche Kernstück des Steueränderungsgesetzes 1964. Sie ist darauf abgestellt, die starke Progression des Einkommensteuertarifes nach dem Übergang des proportionalen unteren Teiles des Einkommensteuertarifes abzufachen und eine wirksame Entlastung der mittleren Einkommensgruppen zu schaffen. Der neue Tarif sieht eine Abschwächung der Progression für Jahreseinkommen zwischen DM 8 000,— bei Ledigen bzw. DM 16 000,— bei Verheiraten und DM 78 000,— bei Ledigen bzw. DM 156 000,— bei Verheiraten vor. Die stärkste Entlastung trifft bei Ledigen bei Jahreseinkommen von DM 20 000,— bis DM 30 000,— auf und beträgt hier ca. DM 500,— entsprechend trifft eine Steuerentlastung bei Verheiraten am stärksten bei Einkommen zwischen DM 40 000,— und DM 60 000,— in Höhe von ca. DM 1 000,— ein.

Darüber hinaus wird auch im proportionalen unteren Bereich des Einkommensteuertarifes, in erster Linie also für die Arbeitnehmer, eine Verbesserung insoweit eintreten, als der Steuersatz innerhalb der Proportionalzone (Jahreseinkommen bis DM 8 000,— für Ledige bzw. DM 16 000,— für Verheiratete) von 20% auf 19% gesenkt wird. Für die 80% aller Steuerpflichtigen, die in diese Zone fallen, bedeutet das eine Steuerentlastung von 5%.

Bei Jahreseinkommen ab DM 78 000,— bei Ledigen bzw. DM 156 000,— bei Verheiraten mündet der neue Tarif in den bisherigen Tarif ein, so daß sich für die höheren Einkommen keine Veränderungen gegenüber dem bisherigen Einkommensteuertarif ergeben.

2. Übertragung stiller Reserven

Das Steueränderungsgesetz fügt einen neuen § 6b in das Einkommensteuergesetz ein. Die Vorschrift gestaltet buchführenden Steuerpflichtigen, stillen Reserven, die durch die Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt werden, unter gewissen Voraussetzungen auf neu angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter zu übertragen. Das Einkommensteuerrecht sah bisher vor, daß beispielsweise bei dem Verkauf eines Grundstückes die Differenz zwischen Buchwert und Verkaufswert der Einkommensteuer unterworfen wurde. In Zukunft kann unter der Voraussetzung, daß ein Ersatzwirtschaftsgut angeschafft wird, die Differenz zwischen Buchwert und Verkaufswert von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes abgesetzt werden. Soweit der Steuerpflichtige die aufgedeckten stillen Reserven nicht schon im Wirtschaftsjahr der Veräußerung auf in diesem Wirtschaftsjahr angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter überträgt, kann er eine gewinnmindernde Rücklage in dieser Höhe bilden. Die Rücklage kann in den folgenden 2 Wirtschaftsjahren auf die in diesen Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter übertragen und dadurch aufgelöst werden.

Der § 6b beschränkt die Übertragungsmöglichkeiten auf bestimmte Wirtschaftsgüter, wobei für den Großhandel nur Grund und Boden, Gebäude, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren und Anteile an Kapitalgesellschaften in Frage kommen.

Nach Absatz 5 des § 6b EStG gilt der nach Abzug der stillen Reserven verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, von dem die AfA zu bemessen ist.

Die Vorschrift ist erstmals auf Veräußerungen anwendbar, die nach 31. 12. 1964 vorgenommen werden.

3. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die bisherige Höchstgrenze von DM 600,— bis zu der eine sofortige volle Abschreibung sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung möglich war, wird auf DM 800,— erhöht. Die neue Höchstgrenze ist erstmals für Wirtschaftsgüter anwendbar, die nach dem 31. 12. 1964 angeschafft oder hergestellt werden.

4. Verlängerte Geltungsdauer der §§ 7 e und 10 a

Die Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinnes für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte wird bis zum 31. 12. 1966 verlängert.

5. Sonderausgaben

Die Höchstbeträge für den Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen im Rahmen der Sonderausgaben verdoppeln sich von bisher DM 500,— für Unverheiratete und DM 1 000,— für Ehegatten auf DM 1 000,— resp. DM 2 000,—.

Für Arbeitnehmer ist eine Erhöhung der Sonderausgabenpauschale von bisher DM 636,— auf DM 936,— ab 1965 in Kraft.

6. Arbeitnehmerfreibetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit wird vor Abzug der Werbungskosten ein Arbeitnehmerfreibetrag von DM 240,— jährlich berücksichtigt. Der Arbeitnehmerfreibetrag kommt neben dem Weihnachtsfreibetrag von DM 100,— zur Anwendung. Der Arbeitnehmerfreibetrag, der ab 1965 gewährt wird, wird in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet. Bei Ehegatten, die beide berufstätig sind, wird der Arbeitnehmerfreibetrag jedem Ehegatten gewährt.

7. Kinderfreibeträge

Die Gewährung eines Kinderfreibetrages für über 18 Jahre alte Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden oder Wehrdienst leisten, kann nunmehr bis zu einem Alter des Kindes von 27 Lebensjahren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß das Kind keine eigenen Einkünfte

oder Bezüge hat, die zur Besteitung seines Unterhaltes oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, die im Veranlagungszeitraum mehr als DM 7200,— befragen. (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 EStG). Wenn statt einer Hausgehilfin eine Haushaltshilfe beschäftigt wird, können die Aufwendungen für die Haushaltshilfe bis zu einem Betrag von DM 600,— als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 33a Abs. 3 EStG vorliegen.

8. Begünstigung von Abwasserreinigungsanlagen

Die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 EStG wurde neu gefaßt und die bisher bis zum 31. 12. 1965 befristete Ermächtigung ist um 5 Jahre bis zum 31. 12. 1970 verlängert worden. Die Sonderabschreibungen sind in Zukunft im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 4 Wirtschaftsjahren möglich.

9. Bewertungsabschlag für Importwaren

Die Ermächtigung, bei der Bewertung von Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs, einen Bewertungsabschlag zuzulassen, wurde bis zum 31. 12. 1967 verlängert.

10. Begünstigung des Modernisierungsaufwandes bei Altbauwohnungen

Gemäß § 51 Abs. 1 Ziff. 2 q ist der Kreis der begünstigten Maßnahmen zur Modernisierung von Altbauwohnungen erweitert worden. (Einbau von Fahrstuhlanlagen in Gebäuden mit mehr als 4 Stockwerken, für den Einbau von Warmwasseranlagen sowie für den Anschluß an die Kanalisation und die Wasserversorgung.)

11. Fortgeltung des Sparprämiengesetzes

Das Sparprämiengesetz ist in seiner bisher geltenden Fassung auf Sparbeiträge befristet, die aufgrund der vor dem 1. 1. 1965 abgeschlossenen Verträge geleistet werden. Da eine neue Regelung der Sparförderung in diesem Steueränderungsgesetz nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnte, wird die Geltungsdauer des Sparprämiengesetzes unbefristet verlängert.

Ferner ist die Ersterwerbsklausel für prämienbegünstigtes Wertpapier sparen ab 1965 weggefallen.

Bewertung von Warenlagern

(308)

(sr) Der Bundesfinanzhof änderte in einem Grundsatzurteil vom 13. 3. 1964 (BStBl. III, S. 426) seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Teilwertabschreibungen. Das Urteil hat folgenden Tenor:

1. Wird die Teilwertabschreibung auf Waren damit begründet, daß die Wiederbeschaffungskosten unter den Anschaffungskosten liegen, so sind an den Nachweis strenge Anforderungen zu stellen, wenn der allgemeine, für diese Waren maßgebende Preisspiegel nicht nachhaltig gesunken ist. Die Preise für einzelne Sonderangebote nach Ablauf der Saison oder für Ausverkaufware bleiben außer Betracht.
2. Wertminderungen, z. B. durch Unmodernwerden, lange Lagerung, Beschädigung oder Verstaubung, rechtfertigen bei brancheüblich sortiertem Warenlager eine Teilwertabschrei-

bung in der Regel nur, soweit die am Bilanzstichtag erzielbaren Verkaufspreise die Selbstkosten (Anschaffungskosten zuzüglich der Verwaltungs- und Vertriebskosten = kalkulatorischer Unkostenaufschlag) nicht erreichen.

Den vollen Text des Urteils können Sie dem oben angeführten Bundessteuerblatt entnehmen. Wir haben selbst den vollen Text — auf Matrize abgezogen — in einer größeren Stückzahl vorrätig und stellen Ihnen auf Anforderung diesen Text gern zur Verfügung.

Zwischenzeitlich hat unser Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels gemeinsam mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels eine Eingabe an den Bundesminister der Finanzen in dieser Angelegenheit gerichtet. Die Eingabe wendet sich gegen den völlig neuen Grundsatz dieser Entscheidung, der in Ziff. 2 des Tenors niedergelegt ist. In einer gründlichen Analyse sämtlicher hiermit zusammenhängenden Fragen legt die Eingabe dar, daß der Kleinbetrieb gegenüber dem Großbetrieb bei Anwendung dieser Grundsätze benachteiligt wird, ferner daß das Urteil zu der wirtschaftlich unvernünftigen Konsequenz führt, daß der Großbetrieb mit seiner relativ hohen Lagerumschlagshäufigkeit und dementsprechend normalerweise geringerem Risiko der Lagerhaltung höhere Teilwertabschläge vornehmen kann als der Kleinbetrieb mit seiner naturgemäß geringen Lagerumschlagshäufigkeit und entsprechend höherem Lagerrisiko. Ferner weist die Eingabe darauf hin, daß die Konsequenzen des Urteils weiterhin dazu führen, daß Standardware ungerechtfertigt niedrig, modische Ware dagegen ungerechtfertigt hoch zu bewerten wäre.

Die beiden Spitzenverbände des Handels weisen darauf hin, daß ein zweites Verfahren, in dem die Bewertung eines Warenlagers strittig ist, beim Bundesfinanzhof anhängig ist und bitten den Bundesfinanzminister, zu erwägen, diesem Verfahren beizutreten, um die aufgeworfenen Probleme zu klären. Darüber hinaus wird der Bundesfinanzminister ersetzt, die Entscheidung nicht in die Einkommensteuer-Richtlinien aufzunehmen und den Finanzämtern Weisung zu erteilen, die Anwendung des Urteils bis zur weiteren Entscheidung durch den Bundesfinanzhof zurückzustellen. Unser Gesamtverband hat zur Klärung dieser Aufgaben einen **Arbeitskreis „Bewertung des Warenlagers“** geschaffen, der sich mit dem ganzen Problemkreis befassen soll, um die außerordentlich ungünstigen Auswirkungen des Urteils auf unsere Betriebe nach Möglichkeit abzuwenden. Wir bitten Sie, uns Ihre Erfahrungen mitzuteilen, die Sie aufgrund des neuen Urteils gegebenenfalls mit der Finanzverwaltung (Betriebsprüfung) machen.

Auffallend ist weiter an dem Urteil, daß sich das Gericht offenbar keine rechte Vorstellung davon machen kann, was der richtige niedrigere Teilwert im praktischen Geschäftsleben heute bedeutet. Im Gegensatz zu den theoretischen Erwägungen des Gerichts dürfte doch tatsächlich beim Verkauf eines Großhandelsbetriebes an einen Käufer, der den Betrieb fortführen will, für Übernahme von Warenvorräten nur sehr niedrige Preise bezahlt werden. Können Sie uns Erfahrungen mitteilen, wie Teilwerte in der Praxis entstehen?

wenn Sie ein marktgerechtes Sortiment führen. Die Auswahl der Artikel, die Sie einkaufen, entscheidet über Ihren Verkaufserfolg. - Das, was Ihre Kunden morgen bei Ihnen suchen, finden Sie auf der Internationalen Frankfurter Frühjahrsmesse 1965.

Hier zeigt - übersichtlich geordnet - eine Reihe absatzverwandter Konsumgüterbranchen ihre neuen Erzeugnisse. Mit fast 3000 leistungsfähigen Ausstellerfirmen aus rund 30 europäischen und überseeischen Ländern verhilft die Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse 1965 Ihnen zu aktueller Marktübersicht und zu wertvollen Einkaufskontakten.

Im vertraulichen Gespräch mit wichtigen Produzenten können Sie sich Klarheit über Qualitäten, Preise und Lieferbedingungen verschaffen. Sie wissen mehr und können mehr verkaufen, wenn Sie die Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse 1965 besucht haben.

Messe-Ausweise bei allen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie bei Groß- und Einzelhandelsverbänden im Vorverkauf billiger!

Sie können mehr verkaufen . . .



Internationale Frankfurter Messe

21. - 25. Februar 1965

Reisekosten-Pauschalsätze

(309)

(sr) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen veröffentlichte eine Verfügung an die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg — Az.: S 2173-41/7-62 765 I —, nach der unter Vorwegnahme einer vorgesehenen Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien und der Lohnsteuer-Richtlinien folgendes bestimmt wird:

1. Reisekosten bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus **selbständiger Arbeit**:
 - a) Die Pauschbeträge für **Mehraufwendung für Verpflegung** aus Anlaß einer Geschäftsreise belaufen sich auf bei Einkünften von nicht mehr als 9 000 DM (oder bei Verlust) DM 18,— täglich, mehr als 9 000 DM, aber nicht mehr als 15 000 DM DM 21,— täglich, mehr als 15 000 DM, aber nicht mehr als 30 000 DM DM 23,— täglich, mehr als 30 000 DM DM 25,— täglich.
 - b) Der Pauschbetrag für die Abgeltung des Mehraufwandes für Verpflegung bei Abwesenheit von der regelmäßigen Arbeitsstätte ohne Vorliegen einer Geschäftsreise nach Abschnitt 119 Abs. 5 EStR wird von DM 1,50 auf DM 2,50 erhöht.
2. Reisekosten **privater Arbeitnehmer** bei Dienstreisen im Inland:
 - a) Die sogenannten **Tagegelder** (zur Abgeltung der Mehraufwendung für Verpflegung gem. Abschn. 21 Abs. 4 Ziff. 3 Buchst. a Lohnsteuer-Richtlinien) werden in gleicher Höhe und in den gleichen Grenzen gewährt wie oben unter 1. a) bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit.
 - b) Die sogenannten **Übernachtungsgelder** gem. Abschn. 21 Abs. 8 Lohnsteuer-Richtlinien werden in Zukunft in folgender Höhe anerkannt:
Bei einem voraussichtlichen Gesamtarbeitslohn im Kalenderjahr von nicht mehr als 9 000 DM DM 16,— täglich, mehr als 9 000, aber nicht mehr als 15 000 DM 18,— täglich, mehr als 15 000, aber nicht mehr als 30 000 DM 21,— täglich, mehr als 30 000 DM 23,— täglich.
 - c) In Abschn. 21 Abs. 11 Lohnsteuer-Richtlinien erhöht sich der **bei Stadtreisenden** zur Abgeltung von Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten anzuerkennende Betrag von DM 1,50 auf DM 2,50 täglich.

Diese Neuregelungen gelten ab 1.1.1965.

Aenderung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften

(310)

(sr) Die gleiche Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, die eine Änderung der Reisekosten-Pauschbeträge bestimmt (siehe Artikel 000, Heft 12/64 unserer Verbandszeitung), enthält noch folgende Änderungen:

Unter der Voraussetzung des Abschnittes 22, Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien können sogenannte **Auslösungen steuerfrei** ausgezahlt werden, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Arbeitsstätte mehr als 40 km beträgt oder für die Zurücklegung des Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsbindung — einschließlich unvermeidbarer Wartezeiten — insgesamt mehr als 3 Std. benötigt werden. Die hierbei in Betracht kommenden steuerfreien Befräge erhöhen sich in Zukunft wie folgt:

Die Verpflegungszuschüsse des Abschnittes 22, Abs. 2, Ziff. 1b von DM 2,50 auf DM 3,— täglich.

Die Verpflegungszuschüsse des Abschnittes 22, Abs. 2, Ziff. 1b wenn die Arbeitnehmer wegen der weiten Entfernung zu ihrer Wohnung nicht täglich nach Hause zurückkehren, von DM 8,— auf DM 9,— bei einem voraussichtlichen Gesamtarbeitslohn im Kalenderjahr von nicht mehr als DM 9 000,— und von DM 10,—

auf DM 11,— bei einem voraussichtlichen Gesamtarbeitslohn im Kalenderjahr von mehr als DM 9 000,—.

Mehraufwendungen von Arbeitnehmern für die Beköstigung am Dienstort bei regelmäßig mehr als 12 Std. Abwesenheit von der Wohnung gem. Abschnitt 24, Abs. 5 Lohnsteuer-Richtlinien können in Zukunft statt bisher mit einem Betrag von DM 1,50 pro Tag mit DM 2,50 pro Tag als Werbungskosten anerkannt werden.

Die gem. Abschnitt 26 Lohnsteuer-Richtlinien als Werbungskosten zu berücksichtigenden zwangsläufigen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltführung werden als Werbungskosten bei einem voraussichtlichen Gesamtarbeitslohn im Kalenderjahr von nicht mehr als DM 9 000,— in Zukunft statt mit einem Betrag von DM 8,— täglich in Höhe von DM 9,— täglich anerkannt. Bei einem voraussichtlichen Gesamtarbeitslohn im Kalenderjahr von mehr als DM 9 000,— beträgt der Betrag statt bisher DM 10,— nunmehr DM 11,— täglich.

Alle diese Neuregelungen gelten ab 1.1.1965.

Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten

(311)

(sr) Der Bundesfinanzhof bestätigte in einem Urteil vom 5. Dezember 1963 IV 98/63 S seine bisherige strenge Auffassung zur Auslegung der Ehegatten-Arbeitsverträge. Im zugrunde liegenden Fall war der Ehemann als Geschäftsführer im Geschäft seiner Ehefrau tätig. Die Eheleute trafen eine schriftliche Vereinbarung, aufgrund deren der Ehemann eine monatliche Vergütung von DM 1 000,— erhalten sollte. Entsprechend wurden in den Verlust- und Gewinnrechnungen jährlich DM 12 000,— gewinnmindernd angesetzt. Tatsächlich wurden jedoch insgesamt geringere Beträge an den Ehemann ausbezahlt, und diese monatlich in sehr unterschiedlichen Beträgen, die in der Mehrzahl der Fälle DM 1 000,— monatlich nicht erreichten, ihn in einigen Monaten allerdings auch zum Teil nicht unerheblich überschritten.

Der Bundesfinanzhof erkannte das Ehegatten-Arbeitsverhältnis in diesem Falle **nicht** an. Er führte dazu aus, daß bei Eheleuten die Gefahr der Vermischung vertraglicher Vereinbarungen mit dem sich aus der Ehe als Lebensgemeinschaft ergebenden Erwägungen in einer Weise besteht, daß eine völlig eindeutige und klare Trennung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gefordert werden muß. Selbst bei äußerem Anschein ernsthaft getroffener und vollzogener Vereinbarungen ist nicht ohne weiteres auszuschließen, daß die im Hintergrund stehende tatsächliche Gestaltung in ihrer Handhabung und in ihrer Auswirkung dennoch lediglich von anderen Erwägungen bestimmt sind. Daraus sind objektive Maßstäbe anzulegen, die sich nach dem bestimmen, was zwischen **Vertragspartnern** üblich ist, die nicht Eheleute sind. Ein fremder Arbeitnehmer würde sich aber im Regelfall auf eine solche Entlohnung nicht einlassen, sondern eine regelmäßige monatliche Lohnzahlung fordern. Lediglich eine einmalige, kurzfristig verschobene Gehaltzahlung, für die nachgewiesen wird, daß hierfür betriebliche Gründe maßgeblich sind, wäre auch im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsvertrages unschädlich.

Berufsausbildung und -förderung**3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche in Augsburg 1965**

(312)

Unternehmer, Junioren und Führungskräfte im Großhandel weisen wir nochmals auf unsere Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche vom 18.—22.1.1965 hin, deren Veranstaltungsprogramm dieser Ausgabe beiliegt.

Sichern Sie sich bitte rechtzeitig Ihre Beteiligung, da die Anmeldungen nur in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt werden können.

Vergessen Sie nicht, uns auch Ihre Unterkunftswünsche aufzugeben.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel als Partner der Industrie (313)

(ok) Der Verbandstag 1963 in Augsburg hat uns eine Begegnung der Industrie, des Groß- und Einzelhandels und des Handwerks gebracht. Gegenseitige Hilfe, Information und wechselseitige Beratung kennzeichnen eine solche Partnerschaft, die sich schließlich zum Vorteil für jeden Partner und für den Verbraucher auswirken soll.

Nur gegenseitiges Vertrauen, Achtung vor der Leistung des anderen und der Wille zu ständigen Kontakten können die Grundelemente dieses „Füreinander“ und „Miteinander“ sein. Auch wenn sich das Marktgeschehen täglich ändert — oder gerade weil es ständigen Veränderungen ausgesetzt ist.

Auf unserem Verbandstag 1963 in Augsburg hatte der Vorsitzende des Landesverbandes der Bayerischen Industrie, Professor Dr. Rolf Rodenstock, von der Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit zwischen Industrie und Großhandel gesprochen.

Die gleichen Initiatoren die 1963 das Thema allgemein aufgenommen hatten, wollen bei der Zusammenkunft, zu welcher der

Landesverband der Bayerischen Industrie
Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels

Rationalisierung-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft

am Dienstag, den 19. Januar 1965 um 14.30 Uhr
in Augsburg, Hotel „Drei Mohren“

einladen, — eine eingehende Diskussion eröffnen.

Unsere Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Herr Dr. Rühle von Lilienstern wird zuerst die „Möglichkeiten und Beispiele der zwischenbetrieblichen Kooperation in Industrie und Handel“ analysieren.

Wir hoffen, daß sich ein Arbeitskreis bildet, der bei weiteren Initiativen für eine engere Zusammenarbeit von Industrie und Großhandel Anregungen und Hilfe geben soll.

An diesem Gespräch interessierte Großhandelsunternehmer bitten wir um ihre **Teilnahmemeldung**, wenn möglich über die **Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7, Telefon 55 77 01.**

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung (314)

(la) Das Tagungsort, in dem die zahlreich erschienenen Mitglieder des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung zu ihrer letzten Sitzung kürzlich in München zusammenkamen, glich einem Vorführungsraum. Auf der Tagesordnung stand die erste Testung einer im Roh-Konzept vorliegenden Dia-Reihe, die vom Ausschuß initiiert und vorbereitet worden war.

In seinen Begrüßungsworten stellte der Ausschußvorsitzende, Max Pongratz, einleitend die derzeitige angespannte Nachwuchssituation im Großhandel heraus, die unserem Verband und unseren Mitgliedsfirmen nach wie vor große Sorge bereite. Es müsse in den verschiedensten Richtungen versucht werden, berufssuchende Jugendliche über den Beruf des Kaufmanns im Groß- und Außenhandel aufzuklären, und sie über die Berufsaussichten unserer interessanten, vielschichtigen Wirtschaftsstufe eingehend zu informieren. Der Ausschuß sehe deshalb — nach dem von ihm herausgegebenen Lehrlingsprospekt — in der Dia-Reihe eine weitere Möglichkeit, für den Großhandel aufklärend und werbend zu wirken — diesmal durch optische und akustische Darstellung. Wenn man auch bestrebt sei, die notwendigen Kosten in Grenzen zu halten, so benötige doch die Vorbereitung und Herstellung dieses Projektes sehr viel Zeit. Dank gelte daher Dr. Ludwig Berz jun. und allen anderen Herren, die sich anerkennenswerterweise für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt haben.

Im Anschluß an die Vorführung berieten die Ausschußmitglieder die endgültige Fassung der Tonbildschau, deren Einsatz in der nächsten Sitzung festgelegt werden soll.

Neuer Vorsitzender im Fachzweig Elektro und Rundfunk (315)

(Dr. W.) Am 11. 11. 1964 hielt der Fachzweig Elektro und Rundfunk unseres Landesverbandes in Augsburg seine ordentliche Jahresmitgliederversammlung ab.

Unter Leitung des Vorsitzenden, Herrn Rudolf Schmidt, Kaufbeuren, nahm die Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf. Er wurde unterstützt durch aktuelle fachliche Referate der Geschäftsführer des VEG in Dortmund Herrn Wurmbach und Herrn Dr. Schumacher.

Deren Themen lauteten:

Der Elektro- und Rundfunkgroßhandel im harten Wettbewerb, Chancen und Risiken, sowie der Großhandelsbegriff heute, Schutz durch Berufsgesetz?

Anschließend referierte der Geschäftsführer des Fachzweigs, Herr Dr. Wagner über die derzeitige Tariflage in den Betrieben des bayerischen Groß- und Außenhandels.

Der neu konstituierte Fachausschuß wählte Herrn Josef Kempf, Ansbach, zum **neuen Vorsitzenden** des Fachzweigs Elektro und Rundfunk. Das Amt des **stellvertretenden Vorsitzenden** übernahm **Herr Rudolf Schmidt**, Kaufbeuren, der seit April 1958 die Geschicke des Fachzweigs leitete und aus Gesundheitsgründen auf eine neue Kandidatur verzichten mußte.

In den **Fachausschuß** wählte die Mitgliederversammlung folgende Herren:

Nordbayern:

Xaver Hengl, Nürnberg, Josef Kempf, Ansbach, Dr. Marr, Nürnberg, Harald Sigwart, Nürnberg, Fritz Westphal, Würzburg, H. Doll, Regensburg.

Südbayern:

Martin Hartl, Freising, Franz Kloss, München, Leopold Knopf, Augsburg, Albert Schaller, Kempten, Rudolf Schmidt, Kaufbeuren, Otto Treu, Augsburg.

Der Fachausschuß ordnete gleichzeitig die Herren Martin Hartl, Freising, Xaver Hengl, Nürnberg, Josef Kempf, Ansbach, Dr. Marr, Nürnberg, Rudolf Schmidt, Kaufbeuren in den Beirat des VEG ab.

Mitgliederversammlung des Tabakwarengroßhandels-Verbandes (316)

(sr) Der uns korporativ angeschlossene Bayerische Tabakwarengroßhandels-Verband hielt am 24. 10. in München seine ordentliche Mitgliederversammlung ab, bei der auch der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Herr Walter Braun, teilnahm und das Wort ergriff. Ergänzend zu den Ausführungen des Vorsitzenden des Tabak-Verbandes, Herrn Anton Jertschan, der über die Zusammenarbeit und das Ineinandergreifen der verschiedenen Großhandels-Organisationen referiert hatte, sprach Herr Braun eingehend über Aufgaben und Zielsetzung des Landesverbandes und rief alle Tabakwaren-Großhändler auf, die Verbandsarbeit im fachlichen und überfachlichen Bereich zu unterstützen.

Die harmonisch verlaufene Versammlung wurde mit einem Bericht des Geschäftsführers, Dipl.-Kfm. Walter Sauter, über die Arbeit des vergangenen Jahres fortgeführt. Die enge Zusammenarbeit mit dem Landesverband kommt darin zum Ausdruck, daß der Geschäftsführer des Tabakwarengroßhandels-Verbandes gleichzeitig der Geschäftsführung des Landesverbandes angehört.

Auch in dem anschließenden Referat des Hauptgeschäftsführers des Bundesverbandes Deutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller, G. A. Blancbois, über die Situation des Tabakwaren-Großhandels klang die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Großhandelsbranchen an. Die Sorgen des Tabakwaren-Großhandels, hier besonders die Frage der Erhal-

tung der Preisbindung, die für den Tabakwaren-Großhandel eine Existenzfrage ist, sowie die Befürchtungen im Hinblick auf die möglicherweise kommende Mehrwertsteuer wurden neben weiteren Fachfragen des Tabakwaren-Großhandels ausgiebig und freimütig diskutiert.

Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes

(317)

(gr) Der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels tagte im Oktober in Hannover. Zunächst war aufgrund der Geschäftsordnung die Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters vorzunehmen. Unter Leitung von Herrn Karl Kolb, dem Vorsitzenden des Tarifausschusses des Groß- und Außenhandelsverbandes Baden-Württemberg e.V., wurde die Wahl durch Akklamation durchgeführt und ergab einstimmige Wiederwahl der Herren Dr. Imhoff als Vorsitzenden und Koch als Stellvertreter.

Herr Assessor Weber von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände behandelte in dem Grundsatzreferat das Thema „Teilzeit und Nebenbeschäftigung“. Alle in der Diskussion dieses Themas auftretenden Einzelfragen wurden zur Behandlung durch den Unterausschuß für Arbeits- und Tarifrecht verwiesen. Über die inzwischen geleistete Arbeit des Unterausschusses für Arbeits- und Tarifrecht berichtete dessen Vorsitzender Dr. Höhn. Die umfangreiche Tagesordnung enthielt u.a. Berichte über die Vorstandssitzung der BDA, über die Tagung des Internationalen Arbeitgebertags des Handels, über das 3. und 4. Colloquium der Dr.-Walter-Raymond-Stiftung und über das Ergebnis einer Umfrage zum Thema „Betriebsferien im Großhandel“. In der Diskussion zur „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ betonte der Ausschuß die Freiwilligkeit des Sparens und lehnte eine tarifvertragliche Regelung der Vermögensbildung und damit ein Zwangssparen ab.

Einen breiten Raum nahm die Aussprache über die tarifpolitische Lage allgemein und speziell im Großhandel ein. Hierbei spielte besonders die Frage der Arbeitszeitverkürzung unter 45 Wochenstunden eine große Bedeutung. Die Behandlung mehrerer Anfragen schloß das Tagungsprogramm ab. Die Öffentlichkeit wurde durch eine Pressekonferenz und durch ein Interview, das der Vorsitzende Herr Dr. Imhoff dem Rundfunk gab, unterrichtet.

Europäischer Groß- und Außenhandel zur aktuellen Wirtschaftslage

(318)

Im November hat die Internationale Vereinigung des Groß- und Außenhandels (Centre International du Commerce de Gros) unter dem Vorsitz von Präsident Fritz DIETZ in Paris die aktuelle Wirtschaftslage in Europa eingehend erörtert. Die Vertreter des Groß- und Außenhandels aus den Mitgliedsstaaten sowohl der EWG als auch der EFTA haben im Anschluß an diese Diskussion einstimmig die folgende Stellungnahme genehmigt:

„Der europäische Groß- und Außenhandel bedauert den gegenwärtigen Stillstand in der europäischen Integration außerordentlich. Dieser Stillstand ist durch die Auseinandersetzung über den Agrarmarkt in der EWG und durch die Maßnahmen Englands, wie insbesondere steuerliche Belastung von Importwaren, verschärft. Der europäische Groß- und Außenhandel hofft sehr, daß die Erscheinungen nur vorübergehender Art sind und daß die Regierungen alle Anstrengungen unternehmen, um Fortschritte in der wirtschaftlichen Integration auch für das Jahr 1965 zu ermöglichen, wobei weiterhin der gesamteuropäische Zusammenhalt wichtigstes Ziel bleiben muß.“

Verkehr

Bundespostangelegenheiten

(319)

(p) 1. Wir weisen darauf hin, daß mit Ablauf des 31. 12. 1964 alle Postwertzeichen und Postkarten mit eingedruckten Wertstempeln aller Ausgaben der Postwertzeichendauerserien „Bun-

despräsident Heuß“ und „Berliner Stadtbilder“ mit Ausnahme der Ergänzungswerte 1 Pfg. und 3 Pfg. ihre Gültigkeit verlieren.

2. Im Bundesanzeiger Nr. 223 (v. 28. 11. 1964) wurde die Verordnung veröffentlicht, wonach mit Wirkung ab 1. 12. 1964 die Gebühreneinheit im **Selbstwahlferndienst** auf 18 Pfg. festgesetzt und somit eine Ermäßigung der derzeitigen Sätze von 20 Pfg. auf 18 Pfg. herbeigeführt wird. Weiter wurde die Ortsgesprägebühr auf 18 Pfg. gesenkt und die Zeiteinheit von 22,5 Sekunden auf 30 Sekunden im Nachtarif verlängert.

Dazu gab der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost folgende Erklärung ab:

„... In diesem Beschlusß kann allerdings nur eine Übergangslösung gesehen werden. Später nach Vorliegen des Gutachtens der von der Bundesregierung aufgrund eines Bundestagsbeschlusses eingesetzten Siebenerkommission ist die Gebührenansetzung der Deutschen Bundespost in ihrer Gesamtheit und der Relation der einzelnen Dienstzweige zueinander zu überprüfen. Jetzt schon steht als unabdingbar fest, daß die Eigenkapitalbasis der Deutschen Bundespost nachdrücklich zu verbessern ist, eine Forderung, die der 1., der 2. und der 3. Verwaltungsrat wiederholt bei den jährlichen Haushaltseratungen — leider bis zum Frühjahr 1964 ohne Erfolg — erhoben hat.

Die nunmehr erfolgte mitwirkende Zusage der Bundesregierung ist ein erster Schritt und kann als Anfangserfolg der jahrelangen Bemühungen um eine verständnisvolle Behandlung der Situation der Deutschen Bundespost als Dienstleistungsunternehmen mit zwangsläufig hoher Arbeitsintensität gewertet und mit Genugtuung festgestellt werden.

Allerdings reicht die ermäßigte Ablieferungspflicht — wie für das Rechnungsjahr 1965 vorgesehen — hierzu nicht aus. Weiter muß erneut gefordert werden, daß die politischen und betriebsfremden Lasten der Deutschen Bundespost vom Bund zu übernehmen sind, wie dies bei der Deutschen Bundesbahn bereits seit Jahren geschieht.

Im übrigen begrüßt der Postverwaltungsrat die Gesetzesinitiative aller Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes, die dem Ziele dienen, die Finanzstruktur der Deutschen Bundespost auf die Dauer auf eine gesunde Basis zu stellen.“

Aufnahme der Selbstwahl im Telexverkehr nach den USA

(320)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1. 12. 1964 um 09,00 Uhr wird die Selbstwahl der Telexverbindungen nach den USA zu den Telexteilnehmern der Netze der International Telephone & Telegraph Corp. (ITT), der Radio Corporation of America Communications Inc. (RCA), der Western Union International Inc. (WUI) und der Western Union Telegraph Co. (WUD) aufgenommen.

Die Telexteilnehmer in den USA sind wie folgt anzuwählen: Ausscheidungszahl „00“, Landeskennzahl der USA „23“ und die jeweilige Rufnummer. Die Gebühr für jede Minute beträgt 12 DM. Die Gebühr für eine Minute ist gleichzeitig die Mindestgebühr. Teile einer Minute werden als volle Minute gerechnet. Über diese Gebühren wird an Hand besonderer Gebührenzettel abgerechnet, die den Telexteilnehmern zusammen mit der Telexrechnung zugehen.

Die TWX-Teilnehmer des Netzes der American Telephone and Telegraph (ATT-Netz) können weiterhin nur über die Handvermittlung Frankfurt a.M. — Rufnummer 04082 — erreicht werden. Für diese Verbindungen gilt die Mindestgebühr von drei Minuten in Höhe von 36 DM.

Spediteursammelgutverkehr

(321)

(p) Bei dem jüngsten Marktgespräch zwischen den beteiligten Ministerien, Vertretern der Spedition und den Spitzenorganisationen der verladenden Wirtschaft hat sich unser Gesamtverband für eine Auflockerung der Preisgestaltung im Spediteur-sammelgutverkehr ausgesprochen. Die von der Arbeitsgemeinschaft Spedition und Lagerei vorgeschlagene Aufteilung der

Tafel 1 des Kundensatzeigers in 3 Tafeln für Verkehr zwischen Hauptplätzen, zwischen Nebenknoten und zwischen allen übrigen Orten wurden von der verladenden Wirtschaft wie auch von den Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums nicht als eine Auflockerung des Preisgefüges unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten akzeptiert, weil bei einer solchen Aufteilung der Festpreischarakter erhalten bleiben würde.

Die Spitzenorganisationen haben in dem Marktgespräch eine Herausnahme der Rollgebührenberechnung aus der preisrechtlichen Bindung gefordert. Unser Gesamtverband hat sich für eine Regelung ausgesprochen, nach der die Höhe des Rollgeldes zwischen den Parteien frei vereinbart werden kann.

Weitgehende Übereinstimmung bestand darüber, daß sich die Preisbindung zukünftig nur noch auf Sendungen im Gewicht bis 5000 kg erstrecken soll, während sie gegenwärtig Gewichte bis 6000 kg umfaßt.

Wir machen abschließend allerdings darauf aufmerksam, daß es sich lediglich um ein Marktgespräch handelt und die Beratungen zunächst innerhalb des Verkehrsministeriums fortgesetzt werden.

Versicherungsfragen

Bergbauabgabe in der Unfallversicherung

(322) (p) Im Anschluß an die Ausführungen an unsere Artikel 148 (Heft 6/64) und 179 (Heft 7/64) machen wir auf folgendes aufmerksam:

Der Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. 4. 1963 hat die Renten aus Versicherungsfällen der Bergbauberufsgenossenschaft, die sich vor dem 1. 1. 1953 ereignet haben, den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeverufsgenossenschaft auferlegt. Der Art. 3 trat am 1. 1. 1963 in Kraft.

Auch unsere Mitgliedsfirmen haben somit inzwischen entsprechende Zahlungsbescheide für 1964 erhalten. Die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs ist für diese wohl inzwischen in den meisten Fällen abgelaufen. Soweit jedoch rechtzeitig Rechtsmittelverfahren eingeleitet worden sind, haben die Sozialgerichte die Verhandlungen ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht darüber entschieden hat, ob der erwähnte Artikel 3 des UVNG verfassungsmäßig ist oder nicht.

Die Bescheide der Berufsgenossenschaften mit dem Zuschlag für die Bergbauabgabe 1965 werden im ersten Quartal 1965 herausgehen. Mit Rücksicht auf die eingeleiteten Verfassungsbeschwerden dürfte es daher empfehlenswert sein, gegen diese Bescheide insoweit Widerspruch zu erheben, als sie die Erhöhung der Beiträge durch die Bergbauabgabe betreffen.

Die Einlegung des Widerspruchs wird zweckmäßigerweise etwa in folgender Form erfolgen:

„Wir legen gegen den Beitragsbescheid vom . . ., soweit er die Tragung der Altlast der Bergbau-Berufsgenossenschaften betrifft,

Widerspruch

ein und begründen unseren Widerspruch damit, daß die Heranziehung nur der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu dieser Beitragsteilung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt. Wir sind damit einverstanden, daß die Bearbeitung unseres Widerspruchs bis zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung zurückgestellt wird. Es ist uns bekannt, daß der Widerspruch von der vorläufigen Zahlungspflicht nicht entbindet.“

Im übrigen muß nun die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Nach Auffassung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist dann, wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer die Bergbauabgabe erhoben wird (Art. 3 UVNG), feststellen sollten, mit

ORMIC THERMOGRAPH

verwandelt in 4 Sekunden eine Vorlage in ein umdruckfähiges Original, von welchem Sie sofort bis zu 300 tadellose Abzüge machen können; liefert für 15 Pfennige eine Trockenkopie auf normalem Papier.

Verlangen Sie bitte Prospekt 33 T

ORMIC 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

einer neuen gesetzlichen Regelung zu rechnen, die dann auch die rechtskräftig gewordenen Bescheide erfassen würde. Solange diese neue gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, sind dagegen Bescheide, gegen die nicht fristgemäß Widerspruch eingelegt wurde, bindend.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

28. 12	21.10—21.20	Der Wirtschaftskommentar — Es spricht der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft u. Verkehr Dr. Otto Schedl
29. 12.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
30. 12.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt
30. 12.	20.55—21.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
4. 1.	21.10—21.20	Der Wirtschaftskommentar — Es spricht Bundeswirtschaftsminister Kurt Schmücker
5. 1.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
7. 1.	17.45—18.00	Aus Bayerns Wirtschaft
8. 1.	17.55—18.00	Bilanz nach Börsenschluß
8. 1.	18.45—19.00	Aktienkurse kritisch betrachtet
11. 1.	20.00—20.30	Wirtschaftspolitik der Woche
11. 1.	21.10—21.20	Die Angst vor der Inflation
11. 1.	18.30—18.45	1. Ein altes Gespenst in neuer Gestalt
12. 1.	18.45—19.00	Die Währungs-Katastrophen der Vergangenheit und Geldwert-Gefahren von heute
13. 1.	20.55—21.00	Der Wirtschaftskommentar
15. 1.	17.55—18.00	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
15. 1.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt
15. 1.	20.00—20.30	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
15. 1.	21.10—21.20	Bilanz nach Börsenschluß
15. 1.	18.45—19.00	Aktienkurse kritisch betrachtet
18. 1.	19.30—20.00	Wirtschaftspolitik der Woche
18. 1.	20.00—20.30	Technischer Report — Neue Entwicklungen der Technik in Bericht und Kommentar
18. 1.	21.10—21.20	Die Angst vor der Inflation
18. 1.	18.45—19.00	2. Übel mit Vorteilen
18. 1.	20.55—21.00	Die Gründe der schlechenden Geldentwertung
19. 1.	18.30—18.45	Der Wirtschaftskommentar
20. 1.	18.45—19.00	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
20. 1.	20.55—21.00	Wirtschaft im Querschnitt
21. 1.	17.45—18.00	Aus Bayerns Wirtschaft
22. 1.	17.55—18.00	Bilanz nach Börsenschluß
22. 1.	18.45—19.00	Aktienkurse kritisch betrachtet
22. 1.	20.00—20.30	Wirtschaftspolitik der Woche
25. 1.	20.00—20.30	Die Angst vor der Inflation
25. 1.	21.10—21.20	3. Was kostet die Geldstabilität?
26. 1.	18.30—18.45	Rezepte und Therapien, die niemand anzuwenden wagt
27. 1.	18.45—19.00	Der Wirtschaftskommentar
27. 1.	20.55—21.00	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
27. 1.	21.10—21.20	Wirtschaft im Querschnitt
29. 1.	17.55—18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
29. 1.	18.45—19.00	Bilanz nach Börsenschluß
29. 1.	20.00—20.30	Aktienkurse kritisch betrachtet
29. 1.	21.10—21.20	Wirtschaftspolitik der Woche

Außenhandel

Der Außenhandel im Oktober 1964

(323)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hat der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Oktober 1964 weiter zugenommen. Der Wert der Einfuhr erreichte 5479 Mill. DM und lag damit um 18% über dem entsprechenden Wert für Oktober 1963 von 4662 Mill. DM. Die Ausfuhr übertraf im Oktober 1964 mit 5949 Mill. DM den entsprechenden Vorjahreswert von 5499 Mill. DM um 8%.

Gegenüber September 1964 ist die Einfuhr um 496 Mill. DM oder 10% und die Ausfuhr um 634 Mill. DM oder 12% gestiegen.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Oktober 1964 mit einem Ausfuhrüberschuß von 470 Mill. DM ab. Demgegenüber hatte sich der Aktivsaldo im Oktober 1963 auf 837 Mill. DM und im September 1964 auf 332 Mill. DM belaufen.

In den ersten 10 Monaten 1964 wurden Waren im Werte von 47,7 Mrd. DM importiert und für 53,2 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme um 10% bzw. 12% gegenüber dem Zeitraum Januar/Oktober 1963, in dem der Einfuhrwert 43,5 Mrd. DM und der Ausfuhrwert 47,5 Mrd. DM betragen hatte. Der Ausfuhrüberschuß der Außenhandelsbilanz in den ersten 10 Monaten dieses Jahres stellt sich damit auf 5,5 Mrd. DM gegenüber 4,0 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Informationen über den USA-Handel

(324)

(so) Von der Handelsabteilung der Amerikanischen Botschaft Bad Godesberg wird seit Beginn dieses Jahres regelmäßig vierteljährlich ein Wirtschaftsbrief über den USA-Handel für deutsche Geschäftsleute und Wirtschaftsverbände herausgegeben. Die in diesem Wirtschaftsbrief enthaltenen Mitteilungen über Erzeugnisse und den Handel im allgemeinen beleuchten einige der neuesten Entwicklungen in verschiedenen Sparten des Handels und der Industrie Amerikas.

Der Wirtschaftsbrief ist grundsätzlich in folgende fünf Abschnitte eingeteilt:

1. Verzeichnis neuer Produkte, nach Hauptkategorien alphabetisch geordnet. Nähere Angaben über die verzeichneten Erzeugnisse können durch direktes Anschreiben der in Frage kommenden Herstellerfirmen, deren Anschriften aufgeführt sind, in jedem Einzelfall beschafft werden.
2. Neue Literatur mit Beschreibung der Verwendungsweise und des Herstellungsvorganges eines Erzeugnisses ist auf Anfrage bei den verzeichneten Anschriften erhältlich.
3. Ein Verzeichnis der Handelsmessen, auf denen eine große Auswahl amerikanischer Erzeugnisse zur Ausstellung gelangt.
4. Auskünfte über Reisen und Fremdenverkehr für Geschäfts- und Vergnügungsreisende nach den Vereinigten Staaten.
5. Wegweiser für den Amerika-Handel, eine wertvolle Informationsquelle für deutsche Firmen, die am Geschäft mit amerikanischen Firmen interessiert sind.

Die Broschüre, die vierteljährlich erscheint, wird kostenlos an Interessenten abgegeben und kann sowohl über unseren Landesverband als auch unmittelbar bei der US-Botschaft in Deutschland, Bad Godesberg, Mehlemer Aue, angefordert werden.

Kopenhagen trade fair 1965

(325)

(so) Wie aus einer Mitteilung der Ausstellungsgesellschaft der Gewerbe Bella-Centret AG. Kopenhagen hervorgeht, wird ab 1965 in der Zeit vom 15.—24. Oktober im Bella-Centret die Kopenhagen Trade Fair durchgeführt, die ausschließlich Konsumgüter umfassen wird. Als Hauptwarengruppen kommen in Frage:

Wohnungseinrichtungen, Artikel für Haus und Haushalt, Geschenk- und Reklameartikel, Hobby- und Freizeitausrüstung, persönliche Ausrüstung, Transport sowie Artikel und Ausrüstung für Institutionen. Das neue Zentrum, welches zwei Hallen und ein Riesenfoyer (insgesamt 22.000 qm) umfaßt, ist mit den neuesten technischen Anlagen ausgerüstet, wo auch auslän-

dische Betriebe ihre Produkte dem skandinavischen Markt mit einer kaufkräftigen Bevölkerung von 18 Millionen zeigen können.

Stockholm-Club

(326)

(so) Gelegentlich des 9. Jahrestreffens des Stockholm-Clubs (namhafte Leiter und Vertreter der Export-Merchant-Associations aus den Ländern Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Holland, Schweden, USA und der Bundesrepublik Deutschland waren vertreten) wurden aktuelle Tagesfragen des internationalen Handels besprochen.

Im einzelnen standen folgende Themen im Mittelpunkt:

Kreditfristen im Export
Wettbewerbsfragen
Ost-West-Handel.

Das Schwergewicht der Diskussion lag bei der zunehmenden Diskriminierung des Exporthandels durch Maßnahmen einzelner überseeischer Länder.

So verlangen verschiedene Länder seit kurzem bei der Verzollung von Importwaren nicht nur die Vorlage der Lieferantenrechnung des Exporteurs, sondern nehmen darüber hinaus Einfluß auf die Kalkulationen des Exporteurs. Dies sind Maßnahmen, die zwischen Ländern mit traditionellen und freien Handelsbeziehungen nicht üblich sein sollten.

Die anwesenden Vertreter beschlossen, ihre nationalen Regierungen zu ersuchen, bei den betreffenden Regierungen zu intervenieren. Der Exporthandel spricht sich nachdrücklich für einen Abbau aller Handelshemmnisse aus. Er sieht in einer umfassenden Zollsenkung im Rahmen der Kennedy-Runde den besten Weg zum weltweiten Handel und zur Überwindung wirtschaftlicher Blockbildung.

Nähere Einzelheiten über die Beschlüsse des Stockholm-Clubs können bei der Geschäftsstelle der Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29/IV erfragt werden.

Gemeinsamer Markt

(327)

Amerikanische Produzenten interessieren sich für den deutschen bzw. EWG-Markt

(so) In zunehmendem Maße wächst das Interesse amerikanischer Produzenten am deutschen Markt. Die Handelsabteilung der amerikanischen Botschaft hat — einem Bedürfnis Rechnung tragend — eine monatlich erscheinende Broschüre herausgebracht, die sich in erster Linie an potentielle deutsche Interessenten wendet. In dieser Broschüre werden die Erzeugnisse und Lieferanten aufgeführt, die in Deutschland Geschäftsverbindungen wünschen. Den interessierten deutschen Importeuren bietet sich somit die Möglichkeit, laufend das Angebot aus den USA zu studieren und Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen.

Da diese Information von der Handelsabteilung der amerikanischen Botschaft erfolgt, ist die Gewähr gegeben, daß es sich um ernste US-Interessenten handelt und die Angebote seriös sind.

Da sich die Broschüre direkt an die Firmen wendet, empfehlen wir den interessierten Firmen, die Broschüre beim nächsten US-Generalkonsulat, 8 München, Königinstraße 5, anzufordern. Der Bezug der Broschüre ist kostenlos.

Assoziierungsabkommen

zwischen der EWG und der Türkei

(328)

(so) Am 1. Dezember 1964 ist das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei in Kraft getreten.

Dieses Abkommen hat sowohl für die Türkei als auch für die Gemeinschaft besondere Bedeutung. Für die Türkei ist es ein neuer Schritt auf dem Wege ihrer traditionellen Politik, die sie dazu geführt hat, der Zusammenarbeit und Erweiterung der Integrationsbewegung in Europa zu folgen und an allen politi-

schens und wirtschaftlichen Organisationen der freien Welt teilzunehmen. Für die Gemeinschaft bezeugt das Abkommen den stetigen Willen, den Problemen der Drittländer und insbesondere der Entwicklungsländer gerecht zu werden.

Das Abkommen von Ankara ist der zweite Fall eines Assoziierungsabkommens eines europäischen Landes mit der Gemeinschaft (Griechenland ist mit der Gemeinschaft seit November 1962 assoziiert). Es sollen dadurch dauerhafte organische Verbindungen mit der Türkei hergestellt werden, die schrittweise zur Integration dieses Landes mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führen sollen.

Während einer sogenannten Vorbereitungsphase, die grundsätzlich 5 Jahre dauern soll, soll es der Türkei ermöglicht werden, mit wirtschaftlicher und finanzieller Hilfe der Gemeinschaft den bereits begonnenen Aufbau fortzusetzen.

Die Überleitung zur Übergangsphase erfolgt jedoch nicht automatisch bei Ablauf dieser Frist, sondern nach Überprüfung durch den Assoziationsrat, der die Vorbereitungsphase um einen weiteren Zeitraum verlängern kann, der jedoch 5 Jahre nicht überschreiten darf.

Während der zweiten Phase, der sogenannten Übergangsphase, die grundsätzlich 12 Jahre dauert, wird die Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Türkei entsprechend den Bestimmungen eines Zusatzprotokolls, das in der Zwischenzeit vom Assoziationsrat auszuarbeiten ist, schrittweise errichtet. Während dieses Zeitraumes vollzieht sich auch eine Annäherung zwischen der türkischen Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft für die verschiedenen im Rom-Vertrag vorgesehenen Sachbereiche (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, freier Dienstleistungsverkehr, Verkehr, Wettbewerb, Steuern, Angleichung der Rechtsvorschriften, Wirtschafts- und Handelspolitik).

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Bundestagsabgeordneten Karl **Wieninger**, dem verdienten Inhaber unserer Mitgliedsfirma Karl Wieninger, Glas- und Porzellanhandlung, München, zur ehrenvollen Verleihung des **Bayerischen Verdienstordens**.

Zur ehrenvollen Verleihung des „**Silbernen bzw. Bronzenen Ehrenzeichens der Arbeit**“, mit dem folgende Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **W. Städlinger & Rauh, Nürnberg**, für besonders treue und langjährige Verbundenheit zu ihrer Firma geehrt worden sind:

Herr Georg Hüttner und Herr Eugen Getto für 40-jährige (Silber),

Frau Berta Meisel, Herr Ernst Bauer, Herr Ernst Meyenhöfer, Herr Alfred Rauh, Herr Walter Rauh, Herr Simon Bittermann für 25-jährige Zugehörigkeit (Bronze) zu ihrer Firma;

zum 40-jährigen Berufsjubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Gebr. Reinhard, Würzburg**, Herrn Franz Berthold

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma **Unterfränkische Elektrizitäts-Gesellschaft, Friedrich Westphal, Würzburg**, Fräulein Juliane Horn und Herrn Andreas Heinlein,

der treuen Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Fritz Schachinger, München**, Frau Christine Heinrichsdorf,

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma **Gummituch-Vertrieb „Triumph“ München**, Birkner & Kandlbinder, Fräulein Emilie Mayer und Herrn Ludwig Mitgutsch;

dem verdienten Prokurator unserer Mitgliedsfirma **Schmitt & Orschler, Aschaffenburg**, Herrn Markus Mütsel,

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Gebr. Reinhard, Würzburg**, Herrn Franz Berthold,

zum 25-jährigen Berufsjubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Vereinigte Papierwarenfabriken**, Zweigniederlassung Nürnberg, Herrn Johannes Petzold,

den treuen Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma **Unterfränkische Elektrizitätsgesellschaft, Friedrich Westphal in Würzburg**, Herrn Martin Göpfert, Herrn Leonhard Karl und Herrn Josef Spanheimer.

Bürgermedaille für Senator Friedrich Maser, Nürnberg

In einer Festsetzung des Stadtrates Nürnberg, am 23. 11. 1964, wurde unserem Vorstandmitglied, Herrn Senator Friedrich Maser, Nürnberg, für seine Verdienste um das erfolgreiche Wirken für die Allgemeinheit die Bürgermedaille der Stadt Nürnberg verliehen.

Wir gratulieren zu dieser hohen Auszeichnung und Ehre auch an dieser Stelle herzlich.

Hans Raum, Nürnberg — 85 Jahre

Herr Hans Raum, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Elektro-Großhandlung in Nürnberg, feierte am 5. Dezember 1964 in erfreulicher körperlicher und geistiger Frische seinen 85. Geburtstag.

Der Jubilar gründete im Jahre 1908 als unternehmungslustiger junger Mann sein Geschäft, das sich seitdem durch seine Tatkraft stetig aufwärts zu seiner heutigen Bedeutung entwickelte und das sich weit über die Grenzen Nürnbergs hinaus bei Lieferanten und Kunden das besten Ansehen erfreut. Dem Unternehmen blieben schwere Schicksalsschläge nicht erspart. Durch den Luftkrieg wurden alle Geschäftsräume total zerstört. Nach Kriegsende ging Herr Raum mit der ihm eigenen Energie zielbewußt und unterstützt durch eine Schar treuer Mitarbeiter an den Neuaufbau der Firma.

Neben seiner Tätigkeit für das Geschäft hat sich Herr Raum auch besonders um berufsständische Dinge angenommen und sein Wissen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt. Seine um den Elektro- und Rundfunkgroßhandel erworbenen großen Verdienste fanden dadurch sichtbaren Ausdruck, daß er im Jahre 1949 zum Ehrenmitglied des Fachzweiges Elektro und Rundfunk ernannt wurde. Heute noch nimmt der Jubilar sehr aktiv an unserem Verbandsleben teil.

Wir gratulieren auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm für die Zukunft Gesundheit und weiterhin geschäftlichen Erfolg.

Direktor Josef Moerschell, Aschaffenburg — 65 Jahre

Das Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes, Herr Josef Moerschell, Direktor der Haniel GmbH in Aschaffenburg, feierte am 26. 11. 1964 seinen 65. Geburtstag. Wir beglückwünschen Herrn Direktor Moerschell, der sich unermüdlich für den unterfränkischen Großhandel eingesetzt und stets selbstlos seine Arbeitskraft auch dem Allgemeinwohl zur Verfügung gestellt hat, nochmals auf diesem Wege herzlich zu seinem Festtag.

40 Jahre Gummituch-Vertrieb „Triumph“ München

Am 24. 11. 1964 beging die Firma Gummituch-Vertrieb „Triumph“, Birkner & Kandlbinder, München 8, Weißenseer Platz 6, ihr 40-jähriges Geschäftsjubiläum. Gefeiert wird es allerdings im Betrieb erst zum Weihnachtsfest.

Unsere Mitgliedsfirma ist das älteste Spezialgeschäft für Druckzylinderbezüge in Deutschland. Sie wurde von Herrn Alois Kandlbinder gegründet, der nach seiner Schulzeit zunächst das Buchdrucker-Handwerk erlernte. Die berufliche Tätigkeit als Ober-Maschinenmeister und sein außergewöhnliches Interesse für technische Verbesserungen waren Ausgangspunkt für die Entwicklung

eines Gummidrucktuches, das Alois Kandlbinder in 10-jähriger Versuchs- und Forschungsarbeit erfand. Langwierige Versuche, praktische Verbesserungen und Prüfungen an den Rotationsmaschinen und die Begleitumstände des 1. Weltkrieges ermöglichen dem Pionier der Gummidrucktücher allerdings erst 1924 die Gründung der Firma Birkner & Kandlbinder OHG. Durch die Einfuhrsperrungen in den 30er Jahren zur Selbsthilfe gezwungen, entwickelte Alois Kandlbinder mit Hilfe eines namhaften Gummikerkes auch das erste synthetische Gummidrucktuch, das heute im In- und Ausland zu den Spitzenklassen zählt.

Nach dem Tode des Gründers (1951), der seinen einzigen Sohn im 2. Weltkrieg verloren hat, führt heute seine Ehefrau Maria Kandlbinder als Alleininhaberin der Firma das Lebenswerk ihres Mannes weiter. Ein treuer Mitarbeiterstab unterstützt sie in ihrer Arbeit, die sich auch auf den technischen Bereich erstreckt. Für eine Frau ungewöhnlich — hat Frau Maria Kandlbinder erst kürzlich eine technische Neuerung für die Stereotypie entwickelt.

Der Landesverband gratuliert seiner freuen Mitgliedsfirma auch an dieser Stelle recht herzlich zu ihrem Firmenjubiläum und wünscht der tüchtigen Inhaberin, Frau Maria Kandlbinder, für die weitere Zukunft persönlich alles Gute und geschäftlich Glück und Erfolg.

25 Jahre Firma Anton Jertschan

Am 15. November vor 25 Jahren übernahm Herr Anton **Jertschan** die damals 11 Jahre bestehende Tabakwaren-Großhandlung Johann Pangerl in München. Seit dieser Zeit ist Herr Jertschan mit dem Tabakwaren-Großhandel engstens verbunden und gehört heute zu den profiliertesten Persönlichkeiten der Branche. Er hat es nicht nur verstanden, mit zähem Fleiß und kaufmännischem Weitblick seine Firma zu einer der größten Tabakwaren-Großhandlungen im Bundesgebiet zu entwickeln, er stellte auch seine vielfältigen Erfahrungen sowohl im fachlichen als auch im überfachlichen Bereich für die Verbandsarbeit zur Verfügung. Herr Jertschan ist bis seit 4 Jahren Vorsitzender des Tabakwaren-großhandels-Verbandes und Mitglied des Gesamtvorstandes des Bundesverbandes Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automaten-Aufsteller. Auch unserem Landesverband ist Herr Jertschan durch seine aktive Mitarbeit im Arbeitgeber- und Tarifausschuss eng verbunden.

Ab 1. 1. 1964 wandelte Herr Jertschan seine Einzelfirma in eine OHG. um. Als Gesellschafter trat Herr Hans Ihle in die Geschäftsführung des Unternehmens ein, so daß eine kontinuierliche Weiterarbeit des Unternehmens auch dann gewährleistet ist, wenn sich der jetzt 67-jährige, noch äußerst aktive Chef einmal vom Drang der Alltagsgeschäfte etwas zurückziehen will. Wir glauben allerdings, daß es damit noch eine gute Weile haben wird — zumal bei der Freude, die Herr Jertschan an seiner Arbeit immer wieder findet.

Wir gratulieren Herrn Jertschan auch an dieser Stelle herzlich und wünschen und hoffen, daß er uns noch viele Jahre mit seinem ausgewogenen Rat zur Verfügung steht.

Erich Bareiss, Kitzingen †

Am 11. 11. 1964 verstarb der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Erich Bareiss, Eisengroßhandlung in Kitzingen, Herr Erich Bareiss.

Geboren in Würtemberg kam er schon in jungen Jahren nach Kitzingen und machte sich dort 1936 nach einer vorzüglichen kaufmännischen Ausbildung im Bankfach und in der Eisenwarenbranche selbstständig. Er konnte sein Unternehmen in relativ kurzer Zeit zu hohem Ansehen bringen und war selbst nicht nur in seinem Betrieb, sondern auch als Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt und als Vorsitzender des Handelsgremiums in Kitzingen tätig. Auch als Handelsrichter beim Landgericht Würzburg gewann er wegen seiner vorbildlichen Objektivität das Vertrauen der rechtsuchenden Wirtschaftskreise.

Wir trauern um einen Mann, der sich große Verdienste um die Belange des Großhandels erworben hat. Wir werden Herrn Bareiss stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Heinrich Schneider, Würzburg †

Am 27. 10. 1964 verstarb im gesegneten Alter von 85 Jahren Herr Heinrich Schneider, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Würzburg.

Herr Schneider gehörte mit seinem angesehenen Unternehmen, das er im Jahre 1909 gegründet hatte, zu unseren ältesten Mitgliedern. Trotz seiner hervorragenden kaufmännischen Eigenschaften und seiner großen Beliebtheit im Kreise seiner bayrischen Kollegen lebte er still und bescheiden nur für seinen Betrieb und seine Familie. Wir trauern mit den Angehörigen über das Ableben eines Mannes, der das Vorbild eines vornehmen Großhandelskaufmannes war.

Buchbesprechungen

Die Zukunft des Familienunternehmens

herausgegeben von den jungen Unternehmern der ASU e. V., Bad Godesberg. Verlag Unternehmerwirtschaft Verlags-GmbH, Bonn, Postfach 285, 139 Seiten, broschiert DM 5,80, erschienen 1964.

Ein Thema, das speziell auch im mittelständischen Großhandel eine interessante Rolle spielt, wird hier in 9 Beiträgen behandelt. Junge Unternehmer diskutieren in einer vorurteilsfreien Analyse der Probleme die Stärken und Schwächen des mittleren selbständigen Unternehmens und suchen den Ausgangspunkt zur Sicherung seiner Zukunft. Die Diskussionen von Begriffen — wie moderner Führungsstil, wissenschaftliche Betriebsführung, Kooperation usw. — zeigen den Mut zu neuen Ideen. In 4 Themenkreisen wird die Problematik der Verbindung von Unternehmen und Familie, die Frage des Unternehmereigentums, strukturelle Probleme und Chancen des mittleren Familienunternehmens und das Thema „Junior im Betrieb“ behandelt. Ein interessanter Einblick in die Gedanken und Vorstellungen der jungen Unternehmergegeneration, die mit Nüchternheit und Sachlichkeit darangeht, die Zukunft ihrer Familienunternehmen zu gestalten.

Bayerisches Jahrbuch

Nunmehr ist im 6. Jahrgang das Bayerische Jahrbuch neu erschienen (Verlag Carl Gerber, München 5, 410 Seiten, gebunden, Leinwand, DM 28,-).

In altbewährter Weise gibt es einen umfassenden Überblick über Institutionen und Organisationen in Bayern. Nach einleitenden Angaben über die einzelnen Bundesministerien werden die Verwaltungsbehörden des Bundes in Bayern und anschließend sämtliche bayerischen Landesbehörden im einzelnen mit den erforderlichen Angaben, besonders auch personeller Art, aufgeführt. Entsprechendes gilt für die Kirchenbehörden, die berufsständischen Vereinigungen, die politischen Parteien in Bayern und nicht zuletzt die Gemeinden.

Alles in allem ist also das Jahrbuch ein sehr handliches und vollständiges Nachschlagewerk, dessen Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

CHEFBREVIER — von Karl Stefanic-Allmayer. 177 Seiten, Leinen, DM 14,80, erschienen im Verlag Moderne Industrie, 8 München 23, Aachener Str. 9.

Das Chefrevier ist kein Fachbuch, obwohl es sich mit Betriebswirtschaft und Organisation befaßt. Es muß nicht studiert, aber es sollte zu Herzen genommen werden. Es befaßt sich mit jenen im Grunde recht einfachen Erkenntnissen, die doch so häufig nicht erkannt oder nicht befolgt werden, die aber eine solide Grundlage für eigentliches Fachwissen bilden sollten; denn was nützt ein solches, wo der gesunde wirtschaftliche Menschenverstand fehlt?

Stefanic-Allmayer plaudert über viele Dinge, die dem Chef tagtäglich lästig fallen: Terminverschiebungen, Produktionsrückstände, Personalräger, Kompetenzstreit, Kundenreklamationen. Der Autor sagt aber auch, wie sich der Chef die Arbeit (und das Leben) leichter machen kann; wie er personell, organisatorisch und maschinell dafür sorgen kann, daß die Arbeit im Büro, in der Fabrik, im Verkauf, in der Buchhaltung und im Sekretariat reibungslos läuft.

Jeder Chef sollte sich einmal Zeit zur Besinnung nehmen. Zur Lektüre des Buches genügen ein paar Stunden am Wochenende. Ein Zeitaufwand, der sich hundertfach lohnt.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser ok = Otto Kolb la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, sr = Dipl. Kfm. Sauter, so = Dr. Schobert, Dr. W = Dr. Wagner

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: H. Lampe. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Ziehlandstraße 4, Telefon 220113.